<36634074470015

<36634074470015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bav. 2849

Darstellung

der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,

nebst

den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Bayerischen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Zweiter Band.

Die Rechte von Mittelfranken.

I. Theil.

Augsburg, 1838.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt
des zweiten Bandes.

I. Rechte des Fürstenthums Onolzbach oder Ansbach S. 1 — 160.

Nachtrag zum Ansbachischen Rechte

1. Handroß-Handlohns-Ordnung v. 12ten Juni 1738 S. 1073 —1081.
2. Berichtigung des § 14.

II. Observanzen der zur ehemaligen Domprobstei Bamberg gehörigen Grundholden in Fürth S. 161 — 178.

III. Fürstlich Hohenlohisches Landrecht S. 187 — 320.

IV. Fürstlich Eichstädtisches Recht S. 321 — 350.

V. Rechte der zu dem ehemaligen Deutschorden gehörigen Besitzungen S. 351 — 362.

VI. Fürstlich Schwarzenbergisches Recht S. 371 — 384.

Nachtrag hiezu S. 615 — 640.

VII. Gräflich Pappenheimisches Recht S. 363 — 366.

VIII. Gräflich von Rechtern-Limpurg-Speckfeldische Rechte S. 367 — 370.

Nachtrag zum Gräflich v. Rechtern-Limpurg-Speckfeldischen Rechte S. 1083 — 1106.

Digitized by Google

IX. Gräflich Caſtelliſches Recht S. 389 — 614.
X. Nürnbergiſches Recht S. 641 — 968.
XI. Dinkelsbühler Recht S. 969 — 1036.
XII. Rothenburger Statutar-Recht S. 1037 — 1052.
XIII. Weißenburger Statutar-Recht S. 1053 — 1064.
XIV. Windsheimer Statutar-Recht S. 1065 — 1068.

Onolzbachisches

oder

Ansbachisches Recht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich übergebe mit einer gewissen Schüchternheit die Darstellung des Ansbachischen Landrechts dem Publikum, indem keine eigene Sammlung der Ansbachischen Verordnungen ausser den angeführten alphabetischen Real-Verzeichnissen von Hirsch und Heuber vorhanden ist. Die fürstliche Ansbachische Regierung hatte die Absicht, das Ansbachische Landrecht herauszugeben, und gab daher schon unter dem 20. December 1726 und wiederholt unter dem 2. Jänner 1750 den Städten und Aemtern den Auftrag, über die bei ihnen hergebrachten Gerechtsamen und Gewohnheiten zu berichten, auch wurden die Berichte erstattet; allein die Herausgabe des Landrechts blieb bei den frommen Wünschen. Einzelne Schriftsteller haben zwar einzelne Gegenstände abgehandelt, und unter ihnen von Luz durch seine Intestaterbfolge, in welche er die sich auf die ehelichen Güterstände beziehenden Rechte zog, das größte Verdienst um das Ansbachische Recht erworben. Meinem Plane zu Folge, nach welchem ich die Ehestandsrechte als den vorzüglichsten Bestandtheil der Provinzial- und Statutar-Rechte betrach-

Digitized by Google

tete, habe ich dieſelben beſonders behandelt. Verordnungen, welche nicht mehr in Anwendung kommen, weil ſie durch neuere allgemeine Geſetze und Verordnungen abgeſchafft ſind, habe ich ausgelaſſen und nur einige derſelben angeführt, bei denen es zweifelhaft ſeyn könnte, ob ſie noch Geſetzeskraft hätten, obgleich ich ihnen dieſe abſprach, und die man ſonſt vielleicht auch als neuen Fund hätte ausgeben können. Gegen die angeführte Obſervanz, wonach die Errungenſchaft mit in die Theilung bei der Inteſtaterbfolge zwiſchen dem hinterlaſſenen Ehegatten und den Aſcendenten des Verſtorbenen zu werfen ſey, ſowie gegen die Anwendbarkeit der Nachtheile der 2ten Ehe nach römiſchem Rechte habe ich mich bei nunmehr eingeführten Preußiſchen Landrechte erklärt, ob mit Recht oder Unrecht, überlaſſe ich der Beurtheilung des Leſers. Berichtigungen werden mir jederzeit angenehm ſeyn, weshalb ich mich auf die allgemeine Vorrede berufe.

Uebrigens bitte ich die Druckfehler, die ſich etwa eingeſchlichen haben mögen, gefälligſt zu verbeſſern.

Neuburg a. d. D., den 30. October 1838.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung . . . . . §. 1.
1. Verordnungen, die sich auf Ehe und Ehescheidung beziehen §. 2.
2. Verordnungen über die Güterstände und Erbfälle der Eheleute. §. 3.
3. Verordnungen, die mit den Ehestandsrechten nichts gemein haben . . . . . §. 4.

Abschnitt I.

Ehestandsrechte.

A. Ehe und Eheversprechen.
1. Eheartikel . . . . . §. 5.
2. Eheversprechen . . . . . §. 6.
3. Ehepfänder . . . . . §. 7.
4. Proclamation und Einsprüche . . . . . §. 8.
5. Eheverbote, ... §. 9.
α) wegen Blutsverwandtschaft, ... §. 10.
β) wegen Schwägerschaft, ... §. 11.
γ) wegen Brautverhältnisse, ... §. 12.
δ) aus anderen Gründen. . . . . §. 13.
6. Ehedispensationen . . . . . §. 14.
7. Ehevollzug . . . . . §. 15.
8. Auswärts geschlossene Ehen . . . . . §. 16.
B. Güterstände der Eheleute . . . . . §. 17.
I. Bedingte Ehen.
1. Eheverträge . . . . . §. 18.
2. Verschiedene Arten der Verabredung . . . . §. 19.
3. Gütergemeinschaft . . . . . §. 20.
4. Erbfolge mit Rückfall . . . . . §. 21.
5. Verzicht der Ascendenten . . . . . §. 22.
6. Anheirathung des ganzen Vermögens mit Vorbehalt . §. 23.
7. Anheirathung eines bestimmten Vermögens-Antheils . §. 24.
8. Dotalsystem mit Errungenschaft . . . . . §. 25.
α) Gewinn des Heirathgutes . . . . . §. 26.
β) Vorzugsrecht des Heirathgutes . . . . . §. 27.
γ) Beweis des Einbringens,
αα) durch Heirathsbrief, ... §. 28.
ββ) Bekenntniß des Mannes, ... §. 29.

Digitized by Google

γγ) Erfüllungseid, ... §. 30.
δδ) Gegenwärtiges Recht . . . . . §. 31.
δ) Verluſt des Vorzugsrechts . . . . . §. 32.
9. Errungenſchaft
α) Was darunter begriffen? . . . . . §. 33.
β) Was deshalb Rechtens? . . . . . §. 34.
γ) Verzicht auf die Errungenſchaft . . . . §. 35.
II. Unbedingte Ehen.
1. Geſetzlicher Güterſtand . . . . . §. 36.
2. Nähere Erörterung . . . . . §. 37.
α) Gründe für die Gütergemeinſchaft . . . §. 38.
β) Gründe für die Errungenſchaft . . . . §. 39.
III. Güterſtand bei verändertem Wohnorte . . . §. 40.
C. Rechte während der Ehe in Rückſicht der Contrakte und Gutsveräußerungen.
1. Verordnungen, die Einwilligung der Frau bei Veräußerung von Immobilien betreffend . . . . §. 41.
α) Ansbachiſche Geſetze . . . . . §. 42.
β) Nähere Erörterung derſelben . . . . §. 43.
2. Contracte des Ehemannes mit Juden . . . §. 44.
3. Haftung der Frau für die Schulden des Mannes . §. 45.
4. Bürgſchaftsleiſtung
α) Belehrung der Ehefrau . . . . . §. 46.
β) Nichtigkeit der Bürgſchaft und Regreß gegen die Beamten . . . . . §. 47.
5. Frauen verheiratheter Diener . . . . . §. 48.
6. Rechte der Frau bei Vermögens-Abnahme des Mannes §. 49.
D. Wittibſtand
1. Was im Wittibſtande nach getrennter 1ter Ehe Rechtens? §. 50.
2. Früheres Herkommen . . . . . §. 51.
3. Angabe des Paſſiv- und Activ-Vermögens. Beſtimmung des Vater- und Mutterguts . . . . §. 52.
4. Inventur . . . . . §. 53.
5. Heirathsgut und Errungenſchaft . . . . §. 54.
6. Sterb- und Nachmonat, Nachſitz . . . . §. 55.
7. Rechte und Nutznießung des Vater- und Mutterguts . §. 56.
8. Sicherſtellung deſſelben
α) Früheres Recht
αα) Concursordnung v. 1731 . . . . §. 57.
ββ) Vormundſchaftsordnung vom 19. April 1790 . §. 58.
γγ) Verordnung vom 11 Juni 1797 . . . §. 59.
β) Neueres Recht
αα) Das Preußiſche und Bayeriſche Hypotheken-Geſetz §. 60.

ββ) Gegenwärtig zu beobachtende Vorschriften bei Sicherstellung des Vater- und Mutterguts, . . §. 61.
a. bei vorhandenen Immobilien, . . . §. 62.
b. bei nicht vorhandenen Immobilien,
aa. in Rücksicht des Vaters, ... §. 63.
bb. in Rücksicht der Mutter, . . . §. 64.
γ) Was bei Rechnungsbeamten und fiscalischen Pächtern Rechtens? . . . . . §. 65.
9. Bestätigung und Ausfertigung der Voraus-Regulirung §. 66.
10. Was bei Großjährigen Rechtens? . . . . §. 67.
11. Vormundschaft des überlebenden Ehegatten über seine leiblichen Kinder . . . . . §. 68.
E. Schreitung zur zweiten Ehe
1. Trauerzeit . . . . . §. 69.
2. Verbot der Trauung vor Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern . . . . . §. 70.
3. Unstatthaftigkeit der Inventur . . . . §. 71.
4. Folgen von Wiederverehelichung bei vorhandenen Kinder voriger Ehe . . . . . §. 72.
Preußisches Recht . . . . . §. 73.
5. Eheverträge . . . . . §. 74.
6. Kindstheil . . . . . §. 75.
7. Vermehrung desselben . . . . . §. 76.
8. Kinds-Verträge . . . . . §. 77.
9. Verschiedene Arten von Auseinandersetzung mit den Kindern voriger Ehe . . . . . §. 78.
α) Aussetzung des Vater und Mutterguts . . §. 79.
β) Einkindschaft
αα) Natur und Gegenstand derselben . . . §. 80.
ββ) Errichtung derselben . . . . . §. 81.
γγ) Großelterliche Einwilligung . . . . §. 82.
δδ) Voraus . . . . . §. 83.
εε) Wirkungen der Einkindschaft . . . §. 84.
ζζ) Letztwillige Verfügung und Enterbung . . §. 85.
ηη) Ende der Einkindschaft . . . . . §. 86.
γ) Grundtheilung.
αα) Worin solche bestehe? . . . . . §. 87.
ββ) Wirkungen der Grundtheilung. . . . §. 88.
10. Was nach getrennter zweiter Ehe Rechtens?
α) Inventur bei vorhandenen Kindern aus verschiedenen Ehen . . . . . §. 89.
β) Errungenschaft und übriges Vermögen . . §. 90.
11. Schreitung zur ferneren Ehe . . . . . §. 91.
F. Ehescheidung
1. Gründe . . . . . §. 92.

2. Wirkungen . . . . . §. 93.
3. Ehescheidung bei gemischten Ehen . . . . §. 94.
4. Ehegerichte
α. Aelteres Recht . . . . . §. 95.
β) Neueres Recht . . . . . §. 96.
5. Vermögens-Auseinandersetzung geschiedener Eheleute §. 97.

Abschnitt II.

Intestat-Erbfolge.

1. Allgemeine Bemerkungen . . . . . §. 98.
2. Successionsordnung . . . . . §. 99.
A. Nach ehelichen und verwandtschaftlichen Verhältnissen
I. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist
α. Allgemeine Erfordernisse . . . . . §. 100.
β. Herstellung des Vermögens und Errungenschaft . §. 101.
1. Erbrecht des Ehegatten in Concurrenz mit Descendenten
α) Einerlei Ehe
αα) Ersten Grades . . . . . §. 102.
ββ) Zweiten und entferntern Grades . . . §. 103.
Erläuterung . . . . . §. 104.
β) Verschiedene Ehen . . . . . §. 105.
2. Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Ascendenten
α) Successionsart . . . . . §. 106.
β) Errungenschaft . . . . . §. 107.
γ) Vielfachheit der Verwandtschaft insbesondere bei Concurrenz mit Eltern . . . . . §. 108.
δ) Besonderes Herkommen einiger Orte bei abgetheilten Kindern . . . . . §. 109.
3. Ausschließliches Successionsrecht des überlebenden Ehegatten in Ermangelung von Descendenten und Ascendenten . §. 110.
II. Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist
1. Klasse der Descendenten
α) Kinder einerlei Ehe
αα) Söhne und Töchter . . . . . §. 111.
ββ) Enkel und Urenkel . . . . . §. 112.
β. Verschiedener Ehen
αα) Nicht abgetheilte und nicht vereinkindschaftete Kinder . . . . . §. 113.
ββ) Vereinkindschaftete . . . .
γγ) Abgetheilte Kinder . . . . .

2. Klasse der Ascendenten der vollbürtigen Geschwister und deren Kinder
Succession . . . . . §. 114.
α) Ascendenten unter sich allein, ... §. 115.
β) in Concurrenz mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern,
αα) mit vollbürtigen Geschwistern allein, . . §. 116.
ββ) mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern, §. 117.
γγ) mit Kindern vollbürtiger Geschwister allein . §. 118.
δδ) Erbfolge bei abgetheilten Kindern und besonderes Herkommen . . . . . §. 119.
εε) Dem Vater nicht zustehender Besitz und Nießbrauch §. 120.
γ) Wenn keine Ascendenten und bloß Geschwister und deren Kinder vorhanden sind . . . . §. 121.
3. Klasse halbbürtiger Geschwister und deren Kinder,
α) im allgemeinen, ... §. 122.
β) wenn Halbgeschwister von Vater- und Mutterseite vorhanden sind . . . . . §. 123.
4. Klasse der übrigen Verwandten . . §. 124.
III. Succession der unehelichen Kinder
Vorläufige Bemerkung . . . . §. 125.
1. Erbfolge legitimirter Kinder
α) durch nachfolgende Heirath . . . . §. 126.
β) durch gerichtliche Erklärung des Vaters. Brautkinder . . . . . §. 127.
γ) durch obrigkeitliche Declaration. . . . §. 128.
2. Erbrecht der außerehelichen Kinder
α) in Hinsicht der Verlassenschaft ihrer Eltern,
αα) im väterlichen, ... §. 129.
ββ) im mütterlichen Nachlasse . . . . §. 130.
β) Erbrecht der Eltern auf die Hinterlassenschaft ihrer außerehelichen Kinder . . . . . §. 131.
γ) Außereheliche Kinder in Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten . . . . . §. 132.
δ) Succession der außerehelichen Kinder unter sich . §. 133.
ε) Erbrecht zwischen den Großeltern und den Seitenverwandten beiderlei Eltern und den außerehelichen Kindern . . . . . §. 134.
3. Erbrecht aus nichtig oder ungültig erklärter Ehe erzeugter Kinder . . . . . §. 135.
B. Erbfolge aus außerehelichen und nicht verwandtschaftlichen Verhältnissen.
1. Erbrecht des Waisenhauses auf den Nachlaß des Waisenkindes . . . . . §. 136.

2. des Hospitals auf den Nachlaß seines Pfründners, . §. 137.
3. der Armenpflege auf den Nachlaß derer, welche von ihnen Almosen bezogen haben, ... §. 138.
4. des Fiscus . . . . . §. 139.

Abschnitt III.

Vormundschaften und Curatelen.

A. Vormundschaftsordnung vom 19. April 1790 . . . §. 140.
1. Wem Vormünder und Curatoren zu bestellen? . . §. 141.
2. Wer kann als Vormünder bestellt werden?
α) Natürliche Vormünder . . . . . §. 142.
β) Testamentarische . . . . . §. 143.
γ) Agnatische und cognatische . . . . } §. 144.
δ) Dative . . . . . }
3. Untüchtige Vormünder und Curatoren . . . §. 145.
4. Ablehnung der Vormundschaft . . . . §. 146.
5. Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder und Curatoren . . . . . §. 147.
6. Pflichten der Vormünder und Curatoren. . . §. 148.
α) Allgemeine. . . . . §. 149.
β) Besondere,
αα) in Betreff der Person, ... §. 150.
ββ) des Vermögens der Curanden,
a. des Mobiliar-, ... §. 151.
b. des Immobiliar-Vermögens . . . §. 152.
Erstehung von Immobilien von Seite des Vormunds in öffentlicher Versteigerung . . §. 153.
c. Die baren Gelder . . . . . §. 154.
d. Die Prozesse . . . . . §. 155.
7. Ehrenvormund . . . . . §. 156.
8. Pflichten und Obliegenheiten des Curanden . . §. 157.
9. Pflichten der Obrigkeit
α) Bestellung der Vormünder, — Obsignatur, Inventur und Taxe . . . . . §. 158.
β) Rechnungsleistung und Abhör . . . . §. 159.
γ) Wie es bei mehreren über eine Familie aufgestellten Vormündern zu halten? . . . . . §. 160.
δ) Anlegung und Eintreibung von Kapitalien und Zinsen.— Kassesturz. . . . . §. 161.
ε) Prozesse und Vergleiche . . . . . §. 162.
ζ) Aufsicht auf die Vormünder und Curatoren . §. 163.
η) Pflegschaftstabellen . . . . . §. 164.
10. Ende der Vormundschaft und Curatel.
α) Wann solches eintrete? . . . . . §. 165.

β) Was nach dem Ende derſelben zu geſchehen habe?
αα) von Seite des Vormunds, ...
ββ) der Curanden, ... §. 166.
γγ) der Aemter. . . . . .

γ) Von den wechſelſeitigen Anſprüchen des Curators und der Curanden . . . . . §. 167.

II. Belohnung und Beſtrafung der Vormünder und Curatoren . . . . . §. 168.

B. Von der Curatel der Abweſenden

1. Allgemeine Vorſchriften. . . . . §. 169.

2. Extradition des Vermögens an die Verwandten
α) nach 15 jähriger, ... §. 170.
β) nach 30 jähriger Abweſenheit . . .

3. Verſchollenheits-Prozeß nach zurückgelegtem 70ten Lebensjahre . . . . . §. 171.

Anhang zu 147.

Inſtruction für die Vormünder und Curatoren.

Abſchnitt IV.

Gutsprästationen, Gutszertrümmerungen und Uebergabe.

I. Zehenten

1. Zehentrecht . . . . . §. 172.
2. Groß- und Kleinzehent . . . . . §. 173.
3. Bebauung zehentbarer Aecker . . . . . §. 174.
4. Zehentbeſchreibung . . . . . §. 175.
5. Zehentverpachtung . . . . . §. 176.
6. Pachtnachlaß . . . . . §. 177.
7. Selbſtſammlung und Auszählung der Früchte . §. 178.
8. Zehentbüchlein und Kerbholz . . . . . §. 179.
9. Ausdreſchen des Zehents . . . . . §. 180.
10. Novalzehent . . . . . §. 181.
11. Weinzehent . . . . . §. 182.
12. Kleebau . . . . . §. 183.
13. Blutzehent . . . . . §. 184.

II. Frohndienſte.

1. Im Allgemeinen . . . . . §. 185.
2. Baufrohnen . . . . . §. 186.
3. Holzfuhrfrohnen . . . . . §. 187.
4. Von den Frohndienſten der Köbler . . . §. 188.

III. Handlohn.

1. Verſchiedene Arten des Handlohns . . . . §. 189.
2. Großer und kleiner Handlohn . . . . §. 190.

3. Norm desselben . . . . . §. 191.
4. Observanzen . . . . . §. 192.
5. Handlohnsregulirung.
α) Was zu verhandlohnen? . . . . . §. 193.
β) Was bei einbedungener Nutznießung und Auszug Rechtens? . . . . . §. 194.
γ) Leihkauf . . . . . §. 195.
6. Anzeige und Protocoll zum Behuf der Handlohns-Erhebung . . . . . §. 196.
7. Entrichtung der Handlohns-Gefälle . . . §. 197.
8. Besondere Verfügungen in Betreff
α) des Sterb-Handlohns, ... §. 198.
β) des Besteh-Handlohns.
αα) Uebernahme des Guts von Seite der Wittwe
ββ) Ueberschreibung auf den neuen Ehemann } §. 199.
γγ) Freiheit der Wittwe bis zur Veränderung des Wittwenstuhls nach besonderer Local-Observanz §. 200.
δδ) Gutsübernahme von Seite der Kinder . . §. 201.
εε) Besondere Observanz, wo kein Besteh- sondern bloß der Kauf-Handlohn hergebracht ist . . §. 202.
ζζ) Gemeinschaftlich besessene Güter . . . §. 203.
γ) Erbhandlohn . . . . . §. 204.
δ) Reu-Handlohn . . . . . §. 205.
ε) Handroß-Handlohn . . . . . §. 206.
9. Aufgehobene Verordnungen . . . . . §. 207.
10. Bayerisches Edict vom 26. Mai 1818 . . . §. 208.
IV. Hauptrecht . . . . . §. 209.
V. Güterdismembration und Güterübergabe
1. Gutszertrümmerung
α. Ansbachische . . . . . §. 210.
β) Bayerische Verordnungen . . . . . §. 211.
2. Güterübergabe . . . . . §. 212.
3. Häusertheilung und Einstandsrecht . . . . §. 213.
VI. Auf- und Abzugskosten . . . . . §. 214.
VII. Leibeigene . . . . . §. 215.

Abschnitt V.

Lehensverhältnisse.

1. Unadeliche Mannlehen . . . . . §. 216.
2. Freigüter . . . . . §. 217.
3. Adelige Lehen
α) Ansbachisches und Bayerisches Lehenrecht . . §. 218.
β) Preußisches Lehenspatent vom 30. Jan. 1797 . §. 219.

Abschnitt VI.

Vom Bauwesen und Wasserrechte.

1. Verhütung von Baustreitigkeiten . . . . . §. 220.
2. Reparaturen öffentlicher Gebäude
   α) Wohnungen der Staatsdiener . . . . §. 221.
   β) Reglement bei geistlichen Wohnungen . .
3. Wasserrecht
   α) Mühl- und Wasserbauten . . . . . §. 222.
   β) Eichpfahl . . . . . §. 223.
   γ) Inseln . . . . . §. 224.
   δ) Wasserräder . . . . . §. 225.

Abschnitt VII.

Huth und Weide . . . . . §. 226.

Abschnitt VIII.

Wald- und Jagdrecht.

1. Waldrechte . . . . . §. 227.
2. Hecken . . . . . §. 228.
3. Stangen und Spitzzäune . . . . . §. 229.
4. Hüthen in Wäldern . . . . . §. 230.
5. Streu-Bewilligung . . . . . §. 231.
6. Jagdwesen . . . . . §. 232.

Abschnitt IX.

Judenordnung.

1. Aufgehobene Bestimmungen . . . . . §. 233.
2. Nicht aufgehobene:
   α) Mosaisches und Talmudisches Recht . . . §. 234.
   β) Uebrige Verordnungen . . . . . §. 235.

Abschnitt X.

Viehgewährschaft.

1. Allgemeine Verfügungen . . . . . §. 236.
2. Hauptmängel bei Pferden . . . . . §. 237.
3. Bei Rindvieh und Schweine . . . . . §. 238.
4. Gewährzeit und Beweis . . . . . §. 239.
5. Besondere Verordnung in Hinsicht der Meerlinsigkeit oder Finnen . . . . . §. 240.
6. Krankes inficirtes Vieh . . . . . §. 241.
7. Verborgene und innere Mängel . . . . §. 242.
8. Aeußere sichtbare Mängel . . . . . §. 243.
9. Vertragmäßige Gewährleistung . . . . §. 244.
10. Protocollirung . . . . . §. 245.
11. Gestohlenes Vieh . . . . . §. 246.

Abschnitt XI.

Verschiedene Verordnungen.

1. Testamente . . . . . §. 247.
2. Inventuren . . . . . §. 248.
3. Verbotene Geldanleihen
   α) auf Feldgüter gegen Genuß, . . .
   β) auf Trauben und Most, ... } §. 249.
   γ) auf künftige Feld- und Wiesenfrüchte .
4. Kirchenstühle . . . . . §. 250.
5. Saalbücher . . . . . §. 251.
6. Nachsteuer . . . . . §. 252.

Abschnitt XII.

Concurs- und Wechsel-Ordnung . . . . §. 253.
Anhang ad §. 192 über die Local-Observanzen den Handlohn und das Hauptrecht betreffend.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ansbacher-Recht.

§. 1.

Einleitung.

Das Fürstenthum Ansbach hat kein systematisches die Rechte desselben umfassendes Gesetzbuch. Das Ansbacher Recht besteht aus einzelnen zerstreuten Verordnungen, welche nicht einmal, wie die Bayreuthischen gesammelt sind, und von welchen Hirsch a) und Heuber b) alphabetische Real-Indices gefertigt und das Wesentlichste darin herausgehoben haben. Hirsch hat mehr die Polizey- und Kriminal-Anordnungen, Heuber die der Justiz mit jenen zum Gegenstand.

a) Realinder oder Extract, die Hochfürstlich Brandenburg Onolzbachischen Landes-Konstitutionen, Ordnungen und Ausschreibungen in specie das Kameral- und Oekonomie-Wesen betreffend, verfertigt von einem Liebhaber der Ordnung Anno 1774. Onolzbach gedruckt bei Christoph Lorenz Messerer, Hochfürstlich privilegirten Hof- und Kanzlei-Buchdrucker.

b) Realinder oder Extract der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen in foro et Praxi üblich- und gültigen das jus statutarium ausmachenden Landes-Konstitutionen und Ordnung, wie auch Hof- Regierungs- und Justiz-Kammer- und Landschafts-Raths-Polizey- und Landes-Oekonomie-Deputations-General-Ausschreiben und Gesetze verfaßt von Johann Philipp Heuber, Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Kastner und Stadtvogt zu Windspach. Schwabach gedruckt bei Johann Gottlieb Mizler, Hochfürstlich privilegirten Buchdrucker und Buchhändler 1784.

Uebrigens hat das Preußische Landrecht als subsidiarisches Recht Statt, welches laut Publications-Patentes vom 29. November 1795 mit dem 1. Jänner 1796 als solches unter Ausschluß des gemeinen Rechts verbindliche Kraft erhielt.

1) Die vorzüglichsten dieser Verordnungen haben das Erbrecht, die Intestat-Erbfolge und das Vormundschafts-Recht zum Gegenstande,

2) die übrigen beziehen sich auf verschiedene mit den Erbrechten nicht in Verbindung stehende Gegenstände.

§. 2.

Verordnungen, die sich auf Ehe und Ehescheidung beziehen.

Zu den Verordnungen, welche sich auf Ehe und Ehescheidung beziehen, gehören:

1) die Ehe-Verordnung vom 21. Februar 1743, welche von den verbotenen Graden, Eheverlöbnissen und der Trauung handelt;

2) die Ordnung vom Jahre 1730 im Betreffe der Dispensations-Gesuche, Ehe-Klagsachen und Ehebescheide a);

3) die Verordnungen über die Ehescheidung ob impotentiam vom 16. Juny 1737 wegen widrigen Lebens vom 24. Juny 1774 und von der Scheidung von Tisch und Bette vom 6. May 1779. b)

§. 3.

Verordnungen über die Güterstände und Erbfälle der Eheleute.

Wichtiger sind die Verordnungen über die Güterstände und Erbfälle der Eheleute, wohin

1) die vom Vicekanzler geheimen Rath und Consistorial-Präsidenten Simon Eisen c) verfertigte Amts-Ordnung vom 4. April 1608 Tit. XII. von Erbfällen ohne Geschäft in 25 Artikeln und Tit. XIII. von der Heiraths-Bedingung, sowie

2) die Erläuterungen dieser beiden Titel

α) vom 4. August 1690,

β) vom 10. März 1699,

γ) vom 25. Februar und 23. Juny 1762,

---

a) Heuber a. a. O. S. 143.

b) Heuber l. c. S. 143 — 145.

c) M. s. seine Biographie in dem Programm des ehemaligen Gymnasial-Rectors Geret zu Ansbach Elogium Simonis Eisenii Onoldi die 28. Jan. 1755.

b) vom 27. November 1708,
c) vom 20. März 1714,
d) vom 3. September 1761,
e) vom 7. October 1771,
f) vom 24. May 1775 und
g) vom 22. May 1782

gehören. a)

3) Hieher können wir auch die §§. X. und XII. aus der Concurs-Ordnung von 1731 rechnen, welche von dem Vorzuge des Heirathgutes und dem Beweise der Illation handeln. b)

4. Auch sind mehrere Bestimmungen in der Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 über die Errungenschaft und den Uebertritt zur 2ten Ehe enthalten.

5) Die Intestat-Erbfolge nach den Provinzial-Rechten des ehemaligen Fürstenthums Ansbach hat Herr Regierungs-Direktor Joh. Heinr. v. Luz im Jahre 1793 herausgegeben und 1830 eine neue Herausgabe hiervon in der Dollfußischen Buchhandlung zu Ansbach veranstaltet.

§. 4.

Verordnungen die mit den Ehestandsrechten nichts gemein haben.

1) Außer diesen Verordnungen sind noch mehrere das Zehent-Recht — die Frohndienste — das Handlohn und Hauptrecht betreffende Verordnungen — eine Judenordnung — und eine eigene Wechselordnung, so wie mehrere minderbedeutende kleinere Verordnungen vorhanden.

2) Die Verordnungen über die Leibeigenen fallen bei abgeschaffter Leibeigenschaft durch die Bayerische Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf das Edict v. 3. August 1808 hinweg.

3) Die Verordnungen über die Hypotheken und das Prioritätsrecht sind durch das Bayerische Hypotheken und Prioritätsgesetz aufgehoben.

4) Die sich auf prozeßualische, peinliche, polizeiliche und Kammeral-Gegenstände beziehenden Verordnungen liegen aus dem Bereiche dieser Darstellung, und haben längst ihr practisches Interesse verloren.

---

a) Heuber a. a. O. S. 5 — 13 und S. 13 — 25.
b) Heuber a. a. O. S. 104 — 105.

Abschnitt I.

Ehestandsrechte.

A. Ehe und Eheversprechen.

§. 5.

1) Eheartikel.

Die in 18 Nummern bestehenden Eheartikel (Heuber S. 139 — 141) sind nach dem Synodal-Ausschreiben v. J. 1758. (Heuber S. 180) nicht nur jährlich zweimal Domin. Quasim. und am Feste Michaelis abzulesen, sondern auch deren Inhalt und Begriff dem geringen Volke deutlich und vernehmlich zu erklären, besonders was ein öffentlicher und wirklicher Eheverspruch sey.

§. 6.

2) Eheversprechen.

1) Zur Gültigkeit der Eheversprechen wird elterliche und vormundschaftliche Einwilligung erfordert (Eheartikel Nr. 4. 5. 9.).

2) In Ermanglung von Eltern und Anverwandten sollen solche von Großjährigen wenigstens von zwei ehrlichen Zeugen geschlossen werden (Nr. 7.).

3) In Winkel, heimlich, betrüglich, in Rockenstuben, bei Fenstern, Tanz oder Kirchweihen eingegangene Eheverlöbnisse sind ungültig. (Nr. 7.).

4) Auf Winkelversprechen kann selbst bei hinzugekommenem Beischlafe nicht geklagt werden (Nr. 9.)

5) Kuppler und Kupplerinen, die zu solchen Versprechen verleiten, sind gebührender Strafe zu unterwerfen (Verordnung vom 3. August 1706.).

6) Knechte und Mägde sollen die Kinder ihrer Dienstherrn und Frauen zu heimlichen Eheversprechen nicht verleiten (Nr. 6.).

7) Während bestehender Ehe eingegangene Eheverlöbnisse haben nach erfolgter Trennung der Ehe, sey es nun durch Tod oder Scheidung, keine rechtliche Wirkung (Nr. 1.).

8) Frühzeitig übereilte Eheversprechen geistlicher Kandidaten sind verboten. (Geistliche Kandidaten-Ordnung §. 14 Heuber S. 174.)

9) Eheversprechen mit Soldaten sind ungültig (Nr. 8.). Hier haben die allgemeinen Vorschriften bei dem bayerischen Militär Statt.

10) Unter mehreren gültigen Eheversprechen hat das erste den Vorzug.

11) Verlobte sollen die priesterliche Copulation nicht zu lange verschieben. (Nr. 11.)

12) Vor der Ehe gepflogener Beischlaf ist verboten. (Nr. 10.)

13) Die Parteien haben vermöge des Synodal-Ausschreibens von 1738 und Verordnung vom 21. Febr. 1743 eben so wenig Macht die heimlichen als die öffentlichen Eheberedungen für sich selbst abzuthun. (Eine Bestimmung, die durch die allgemeine Verordnung, daß Eheverlöbnisse zur Competenz des weltlichen Richters gehören, hinwegfällt. Hiernach hat lediglich die Klage auf Erfüllung eines gültigen Eheversprechens Statt, ungültige werden nicht beachtet, und den Parteien steht es frei, ohne Einmischung der Gerichte mit beiderseitiger Einwilligung zu jeder Zeit von jenem wieder abzugehen.

§. 7.

3) Ehepfänder.

1) Ehepfänder des gemeinen Volkes sollen in nicht mehr als einem silbernen Ringlein oder einem Gulden, höchstens in einem Goldgulden oder Dukaten, oder auch in einem goldenen Ring bestehen.

2) Von Edelsteinen, Perlen oder andern Kostbarkeiten soll bei deren Verlust einander nichts gegeben werden.

3) Vornehme Standespersonen werden ermuntert, andere mit gutem Beispiele vorzugehen, und sich mit einem besetzten ihrem Stande gemäßen Trauring zu begnügen.

4) Außer Schwiegereltern oder Vormündern soll Niemand Brautstücke geben.

5) Trinkgelder ins Haus, so sich höchstens auf 1 — 4 fl. belaufen, werden passirt.

6) Uebertreter dieses Reglements werden mit 1 — 8 Reichsthaler bestraft. a)

Es ist dieß eine Polizey-Verordnung, ein Aufwandsgesetz, welches außer Gebrauch gekommen zu seyn scheint, und dessen Einhaltung nicht wohl controllirt werden kann.

§. 8.

4) Proclamationen und Eheeinsprüche.

1) Proclamationen oder Ausrufungen der Verlobten auf der Kanzel sollen dreimal von 4 Wochen zu 4 Wochen geschehen.

2) Sollen α) nur bis auf den ersten Adventssonntage einschließlich und
β) bis Lätare in der Passions-Zeit
vorgenommen werden. b)

3) Eheeinsprüche sollen nicht Monate und Jahre hinausgezogen, sondern binnen 4 Wochen vom Tage erlangter Kenntniß eingelegt werden (Eheartikel Nr. 13.)

4) Sollen binnen 4 Wochen nach erfolgter 2ten Proclamation geschehen. (Nr. 5.)

5) Wer sich erst bei dem zweimaligen Ausrufe meldet, soll ohne die erheblichsten und zugleich zu erweisenden Ursachen mit seinem Einspruche nicht mehr gehört werden. (Nr. 1.)

6) Aus Rache, Neid, Bosheit und muthwilligen Aufzug gemachten Einsprüchen soll mit gehöriger Strafe begegnet werden. (Nr. 5.) c)

§. 9.

5) Eheverbote.

Ehen sind

1) wegen zu naher Verwandtschafts- Schwägerschafts- oder Braut-Verhältnisse mit verwandten Personen,

2) aus andern gesetzlichen Gründen

verboten.

---

a) Hochzeiten-, Kind- Tauf- und Trauer-Reglement vom 27. Nov. 1733. Tit. I. §. 4. — Heuber S. 237 und am Ende S. 252.

b) Synodal-Ausschreibung vom Jahre 1767. Heuber S. 178.

c) Verordnung vom 21. Febr. 1743. Heuber S. 140 und 142.

§. 10.

Verbotene Grade.

a) Blutsverwandte, Stiefeltern und Stiefkinder.

1) Zwischen Personen in auf- und absteigender Linie wird keine Ehe gestattet. (Eheartikel Nr. 2.)

2) Gleiches Verbot tritt zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ein. (ibid. Nr. 2).

3) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,

4) deren Kinder und Enkel, sowie

5) zwischen Oheim, Großoheim, Nichte, Tante, Großtante und Neffen ist die Ehe verboten. (ibid.)

§. 11.

b) Verschwägerte Personen.

Alle die in den Eheartikeln Nr. 2 aufgezählten Personen sind in dem allgemeinen Satze begriffen. In dem Grade, wo die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten ist, ist solche auch in der Schwägerschaft verboten.

Es soll daher keine Person zur Ehe nehmen

1) seines Weibs- oder Manns-Schwester oder Bruder, noch derselben Kinder,
2) seine Schwieger oder Schwehr,
3) seine Groß-Schwieger oder Groß-Schwehr,
4) seines Schwehrs-Schwester oder Bruder,
5) seiner Schwieger-Schwester oder Bruder,
6) seines Vaters- oder Mutter-Bruders Weib,
7) seines Vaters- oder Mutter-Schwester Mann,
8) seiner Kinder oder Enkel, seiner Geschwister, seiner Geschwistrigt-Kinder oder Enkel hinterlassene Weiber oder Männer,
9) seines Stief-Sohns oder Enkel seiner Stieftochter oder Enkelin Weib oder Mann,
10) seines Vaters oder Sohns seiner Mutter oder Tochter Braut und Bräutigam, noch derselben Vater oder Mutter,
11) seines Bruders oder
12) seiner Schwester Braut oder Bräutigam.

§. 12.

γ) Brautverhältnisse.

1) Soll Niemand seines Vaters oder Sohns Braut, seiner Mutter oder Tochter Bräutigam,

2) seines Bruders Braut, oder seiner Schwester Bräutigam zur Ehe nehmen. (ibid. Nr. 2.) Heuber S. 138—139.

§. 13.

δ) Eheverbote aus andern als verwandtschaftlichen Gründen.

1) Ehen mit Vormündern und deren Kindern sind ohne obrigkeitliche Bewilligung und Einwilligung der Verwandten nicht gestattet. a)

2) Personen von zu ungleichem Alter sollen

α) nicht ohne Dispensation getraut werden;

β) bei dergleichen Gesuchen sind jederzeit die Original-Taufscheine beider Theile einzusenden, die Kinderzahl, das beiderseitige Vermögen, die Ehebedingnisse und Kindervergleiche und dergleichen vorwaltende Umstände der königl. Regierung vorzulegen. b)

3) Geschiedene Personen dürfen vor erhaltener Erlaubniß zur Wiederverehelichung nicht getraut werden. c)

4) Personen, die mit einander Ehebruch begangen haben, dürfen durchaus nicht copulirt werden. d)

5) Bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten hat ohne Erlaubniß ihrer Kommandantschaft keine Trauung Statt. e)

6) Handwerks-Gesellen sind vor erlangtem Meisterrechte nicht zu copuliren. f)

7) Schutzlose, vagirende Leute sollen nicht getraut werden. g) M. s. die allgemeinen bayerischen Verordnungen wegen Heirathslizenz und Ansässigmachung.

---

a) Ehenartikel Nr. 3. Heuber S. 139.

b) Verordnung vom 26. Jäner. 1775. Heuber S. 178.

c) Verordnung vom 3. July 1782.

d) Synodal-Ausschreiben 1753 und 1758. Heuber S. 177.

e) Verordnung vom 11. Sept. 1702. — Hier haben die allgemeinen Verordnungen wegen des bayerischen Militärs Statt.

f) Verordnung vom 3. Nov. 1734.

g) Synodal-Ausschreiben 1751. Heuber S. 177.

8) In Wittibstand befindliche Personen dürfen nicht vor Regulirung des Voraus ihrer Kinder (§. 69) getraut werden. a)

§. 14.

6) Ehedispensationen.

1) Dispensationen wegen zu naher Verwandtschaft haben nur bei dem §. 8 sub Nro. 4 und 5 aufgeführten und in gleichem Grade stehenden Personen Statt.

2) Dispensations-Gesuche im verbotenen Grade sollen nach einem genealogischen Stammbaume bei der Regierung angebracht werden.

3) Dispensationen für den geschiedenen schuldigen Theil zur Wiederverehelichung müssen bei der Regierung nachgesucht werden, der es freigestellt ist, das Gutachten des Consistoriums einzuholen. b)

4) Die Dispensations-Gesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade und wegen Erlassung der Proclamationen sind gegenwärtig an das Ministerium des Innern, Kirchen-Section, als General-Consistorium, zu richten, welchem zustehet, Anträge wegen zu ertheilenden Dispensationen von den in der Kirchenordnungen bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium zu machen. c)

§. 15.

7) Ehevollzug.

1) Die wirkliche Ehevollziehung geschieht durch kirchliche Trauung. Nach deren Beendigung treten alle Wirkungen der Ehe ein.

2) Trauungen können

α) noch die Woche nach dem 2ten Advent, und die Woche nach Lätare in der Passionszeit vorgenommen,

β) die Hochzeit soll jedoch ohne Spielleute gehalten werden. d)

---

a) Verordnung vom 24. Mai 1775.

b) Hofraths-Ordnung v. J. 1730. Heuber S. 12 und Eheartikel. Heuber S. 141 — 143.

c) Verordnung v. 8. Sept. 1809. Rggsbl. S. 1510. — 26. August. Rggsbl. S. 707. 26. Mai 1818. Ges.-Bl. 1818. S. 442. §. 11 und 19.

d) Synodal-Ausschreiben 1767. Heuber S. 178.

§. 16.

8) Auswärts getraute Personen.

Personen die sich ohne vorgängige Erlaubniß auswärts haben trauen lassen, soll

α) weder Bürgerrecht, noch Schutz ertheilt werden, und

β) dieselben, wo sie bereits solchen erlangt haben mit schweren Geld-, Gefängniß-Strafen oder Landes-Verweisung bestraft werden. a)

§. 17.

B. Güterstände der Eheleute.

1) Das Ansbacher-Recht legt die Eintheilung in bedingte und unbedingte Ehen zu Grunde. b)

2) Es kennt die Gütergemeinschaft, wo die Eheleute auf Gut und Blut mit einander zusammenheirathen, enthält aber keine näheren Bestimmungen hierüber, deren Erlassung die Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 sich vorbehält.

3) Es kennt die Errungenschaft, von deren Vertheilung die erwähnte Vormundschafts-Ordnung handelt. c)

4) Es kennt das Dotalsystem, indem es von den Vorzügen des Heirathguts und dem Beweise des Einbringens desselben handelt.

5) Es enthält mehrere Bestimmungen über die Contracte, Schulden, Bürgschaften und Veräußerung der Eheleute.

6) Es stellt eine eigene Intestaterbfolge auf, worin das Erbrecht des überlebenden Ehegatten eine vorzügliche Rolle spielt.

7) Es hat einige Verordnungen über die Ehescheidung.

8) Es verordnet, was im Wittibstande Rechtens, und wie es

9) bei Schreitung zur zweiten und ferneren Ehe gehalten werden soll.

---

a) Verordnung vom 22. Oktober 1749. Heuber S. 141. — Auch hier haben die allgemeinen bayerischen Verordnungen Statt.

b) Amtsordnung Tit. XII. und XIII. und deren Erläuterung, Heuber S. 5 und 15.

c) Vormundschaftsordnung vom 19. April 1790. Art. IV.

I. Von bedingten Ehen.

§. 18.

1) Ehevertrage.

1) **Bedingte** Ehen sind vorhanden, wenn über das beiderseitige Vermögen, und die künftige Beerbung der Eheleute, besondere Verträge errichtet worden sind.

2) Bei bedingten Ehen hat es lediglich bei den errichteten Eheverträgen sein Bewenden.

3) Zu den Eheverträgen von Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, wird die Einwilligung der Eltern, zu denen der Minderjährigen die Einwilligung der nächsten Anverwandten oder Vormünder erfordert.

4) Gerichtlich müssen solche errichtet werden

α) bei Eingehung der Gütergemeinschaft oder bei Gut- und Blut-Zusammenheirathen;

β) bei Erbverzichten der Eltern;

γ) bei anderweiten Heirathen der Eltern und vorhandenen Kindern voriger Ehe. a)

5) Das Edict über die Siegelmäßigkeit fordert bei Unsiegelmäßigen gerichtliche Errichtung der Eheverträge. b)

6) Wo die Particular-Rechte wie die Ansbachischen aus besondern Gründen wie Nr. 4 die Errichtung gerichtlicher Eheverträge erfordern, fällt das Vorrecht der Siegelmäßigen, ihre Ehepacten außergerichtlich zu errichten, hinweg.

§. 19.

2) Verschiedene Arten der Verabredung.

Die Ehegatten können unter sich

α) das Dotalsystem oder

β) die Gütergemeinschaft mit oder ohne Vorbehalt verabreden.

γ) Gewöhnlich wird die Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit Rückfall oder Vorbehalt festgesetzt.

---

a) Amtsordnung v. 1668. Tit. XIII. §. 1 u. 2. Erläuterung derselben v. 4. Aug. 1690. Heuber S. 11, 15, u. 17. Verordnung v. 10. März 1699 v. Luz a. a. O. §. 22 u. 23.

b) Edict über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 2.

d) In Rücksicht der Errungenschaft treten die in dem Ansbachischen Rechte enthaltenen gesetzlichen Vorschriften ein.

e) Bei wechselseitigen Erbverträgen und Testamenten hat subsidiarisch das Preuß. Landrecht Statt. a)

§. 20.

3) Gütergemeinschaft.

1) Ehegatten können unter sich die ausdrückliche Gütergemeinschaft eingehen, oder das unzertrennliche Eigenthum des beiderseitigen sämmtlichen Vermögens der Eheleute, begründen.

2) In Ermanglung näherer Bestimmungen des Ansbachischen Rechts tritt das Preußische Landrecht ein. b)

3) Keinem der Ehegatten steht bei eingegangener Gütergemeinschaft das freie Dispositions-Recht über sein Vermögen weder mittelst Handlungen unter den Lebendigen, noch von Todeswegen zu.

4) Es sey denn, der eine oder andere Theil habe sich einen bestimmten Theil desselben zur freien Verfügung hierüber vorbehalten.

5) Heirathen auf Gut und Blut geben ohne förmlichen Verzicht der Ascendenten (§. 22) den überlebenden Ehegatten noch kein ausschließliches Erbrecht c) und sein Erbrecht regulirt sich in Ermanglung letztwilliger Verfügung nach den Bestimmungen der Intestat-Erbfolge (§. 104.)

§. 21.

4) Erbfolge mit Rückfall.

1) Gewöhnlich werden die Ehepacten dahin geschlossen, daß dem überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe die Hinterlassenschaft des Verstorbenen verbleiben und der überlebende Ehegatte an die Geschwister oder nächste Verwandte des Verstorbenen einen gewissen Theil oder eine bestimmte Geldsumme als Rückfall hinausbezahlen soll. d)

2) Ein solcher Erbvertrag muß gerichtlich errichtet werden. e)

---

a) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 439 u. f. §. 481 u. f.

b) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 360 u. sqq.

c) Verordnung vom 4. August 1690. Heuber S. 15.

d) Weise de pactis successoriis ac dotalibus 1783 Sect. IV. §. 1 p. 51. v. Luz Intestaterbfolge. §. 61.

e) Ausschreiben vom 4. August 1690.

3) Müssen die Geschwister denselben als Mitkontrahenten ausdrücklich beigetreten seyn, außerdem ist ein solcher nur als einseitige letztwillige Willens-Verordung zu betrachten. a)

4) Zu Vorbeugung aller künftigen Streitigkeiten ist den Kontrahenten die genaueste Bestimmung aller Fälle und Punkte anzurathen.

§. 22.

5) Verzicht der Ascendenten.

1) Soll eine solche Eheberedung zum Nachtheile der Ascendenten gültig seyn, so müssen dieselben darauf förmlich verzichten.

2) Ein solcher Verzicht muß

α) gerichtlich,

β) nach vorhergängiger Belehrung ihres Erbrechts,

γ) mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt,

δ) zu Protokoll unter Bemerkung aller Anwesenden genommen,

ε) das Protokoll den verzichtenden Eltern und sämmtlichen Interessenten vorgelesen und von ihnen durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden; auch soll

ζ) den dabei interessirten Theilen eine Abschrift hiervon mitgetheilt werden.

3) Ohne diese Förmlichkeiten ist

α) der Rückfall in Rücksicht der Ascendenten ungültig, selbst dann, wenn gleich

β) derselbe im Heiraths-Vertrage bemerkt, dieser von den Eltern eigenhändig unterschrieben und die Verlobten Gut und Blut zusammengeheirathet und sich die Eltern alles Erbrechtes begeben hätten, und sie treten

γ) im Falle des Versterbens der Ehegatten in ihr Intestat-Erbfolge-Recht ein. b)

4) Dagegen bleibt der Rückfall, wenn die Ascendenten inzwischen verstorben sind, in Rücksicht der Geschwister aufrecht bestehen. Denn die Absicht der Kontrahenten, daß ein Theil des Vermögens wieder an die Familie der Verstorbenen zurückfalle, bleibt immer dieselbe. c)

---

a) Preuß.-Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 646.

b) Amtsordnung. Erläuterung Tit. XII. und XIII. v. h. Aug. 1690. Heuber S. 15.

c) v. Luz a. a. O. §. 61.

§. 23.

a) Anheirathung des ganzen Vermögens mit Vorbehalt.

Hat ein Ehegatte den andern durch Vertrag in sein gesammtes Vermögen zum Erben eingesetzt, jedoch sich hiervon einen Theil (ein Stück Feld oder eine bestimmte Summe) zur freien Verfügung vorbehalten, so fällt dieser Theil dem überlebenden Ehegatten zu, auch wenn der Verstorbene darüber keine Verfügung getroffen hätte. a)

§. 24.

b) Anheirathung eines bestimmten Vermögens-Antheils.

Hat dagegen ein Ehegatte nicht das ganze Vermögen unter Vorbehalt eines gewissen Theiles seinem Ehegatten, sondern nur einen gewissen bestimmten Theil seines eigenen Vermögens als ausdrückliches Heirathsgut oder als Gegenvermächtniß angeheirathet: dann gehört ihm

α) ohne alle weitere Reservation sein übriges ganzes Vermögens eigenthümlich,

β) der überlebende Ehegatte erbt nichts als das ihm versprochene Heirathsgut oder Gegenvermächtniß,

γ) oder den ihm sonst versprochenen Theil und

δ) der übrige Nachlaß fällt den Intestaterben zu.

Mit Recht warnt daher Luz die Parteien und die Gerichte, welche solche Eheberedungen aufnehmen, bei Abfassung derselben diese beiden Fälle nicht zu verwechseln, sondern wohl auseinander zu setzen. b)

§. 25.

c) Dotalsystem mit Errungenschaft.

Wo weder Gütergemeinschaft noch wechselseitige Erbfolge mit oder ohne Rückfall, sondern bloß über das Einbringen der Frau oder das Heirathsgut Verabredungen in den Ehepacten getroffen wurden, da tritt nach dem Ansbachischen Rechte das mit der Errungenschaft verbundene Dotalsystem ein.

§. 26.

α) Gewinn des Heirathsgutes.

1) Das Heirathsgut kann auch mit Einwilligung der Eltern dem überlebenden Manne überlassen werden. c)

---

a) Ausschreiben vom 13. Febr. 1699.

b) v. Luz a. a. O. §. 64 und 65.

c) Amtsordnung. Erläuterung. Heuber S. 17.

2) Diese Einwilligung muß in Hinsicht der Eltern unter den oben bei Erbverträgen und Rückfall (§. 22) vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen.

3) Jede Unterlassung macht den Vertrag bloß in Hinsicht der Eltern ungültig.

§. 27.

β) Vorzugrecht des Heirathsgutes.

Das Heirathsgut, oder das, was die Frau dem Manne vor oder während der Ehe erweislich eingebracht hat, kommt nach Ansbachischem Rechte in die 2te Klasse a), nach dem neuen allgemeinen Prioritäts-Gesetze, wenn dasselbe nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, in die 4te Klasse Nr. 3. b)

γ) Beweis des Einbringens.

§. 28.

αα) Durch Heirathsbrief.

Der Heirathsbrief beweiset an und für sich die Illation des Heirathsgutes nicht, wo

α) nicht der wirklichen Auszahlung darin Meldung geschieht, oder

β) eine von den Eheleuten mit unterschriebene Quittung dem Heirathsbriefe mit angefügt ist. c)

§. 29.

ββ) Bekenntniß des Mannes.

1) Das Bekenntniß des Ehemannes vor erregtem Konkurse liefert hinlänglichen Beweis der Illation des Heirathsgutes.

2) Nach erregtem Konkurse ist demselben nicht schlechterdings Glauben beizumessen, sondern auf die Umstände zu sehen, die es unterstützen.

3) Verdächtig ist es wenn die Frau nicht gehöriger Weise darthun kann, daß sie von ihren Eltern, Freunden, ersten Ehemanne oder sonst woher ein ziemliches Vermögen erlangt habe. d)

---

a) Ansb. Conc. Ordnung Kl. II. Nr. 3. Heuber S. 109.

b) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern v. 1. Jänner 1822. (§. 23) Gesetzbl. f. d. Jahr 1822. S. 115.

c) Ansb.-Concursordnung §. 12. Heuber a. a. O. S. 105.

d) Ansb.-Conc.-Ordnung §. 10. und 11. Heuber a. a. O. S. 104.

§. 30.

γγ) Erfüllungseid.

Kann sie diesen Beweis liefern, so ist die Illation zur Hälfte bewiesen, und hat, wenn keine gegentheilige Vermuthungen entgegenstehen, der Ergänzungseid Statt. a)

§. 31.

δδ) Gegenwärtiges Recht.

Die bayerische Prioritäts-Ordnung §. 30 läßt es in Rücksicht des Eingebrachten bei den bisher gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Gebietstheilen des Königreichs.

Nach den Patenten vom 3. July und 29. November 1795 tritt in Hinsicht der Illation das Preußische Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 260 ein, der aber nichts anders enthält, als daß zum Beweise der geschehenen Einbringung gegen die Gläubiger des Mannes die Quittung desselben allein nicht hinreichend sey.

Auch sieht die Preußische Gerichts-Ordnung das bei dem Hypotheken-Amte abgelegte eheherrliche Zugeständniß des von der Ehefrau demselben angegebenen Einbringens als ein bloßes auffergerichtliches Geständniß an. b)

Der von dem Ansbachischen Rechte genannte Unterschied zwischen dem vor und nach ausgebrochenem Konkurse gemachten Geständnisse des Ehemannes fällt daher nach dem Preuß. L. R. hinweg. Auch hat das königl. Oberappellations-Gericht in einem Erkenntnisse vom 5. Jänner 1830 die Bestimmungen der Ansbachischen Concurs-Ordnung in Hinsicht der Illation des Heirathsgutes als nicht mehr anwendbar erklärt.

§. 32.

δ) Verlust der Vorzugsrechte des Heirathsgutes.

Das Vorzugs-Recht des Heirathsgutes hat nicht Statt und geht verloren

---

a) Ansb.-Conc. Ordn. §. 11. Heuber a. a. O. S. 104.

b) Preuß.-G. O. Cap. 11. §. 1. St. 5—7 man vergl. das Hyp.-Gesetz und §. 415 Tit. 20 Th. I. des Pr. L. R.

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern herausgegeben von Dr. Joh. Ad. Seuffert und Dr. Christian Karl Glück. A. G. Räthen, Erlangen bei J. J. Palm. II. Band. S. 116.

1) in allen den Fällen wo die Frau für die Schulden des Mannes zu haften hat, (§. 35)
2) wenn sie wissentlich einen liederlichen zum Haushalten untüchtigen und verschwenderischen oder mit Schulden bereits öffentlich beladenen Mann geheirathet hat;
3) wenn sie überführt werden kann, daß sie selbst zum Verderben geholfen;
4) wenn sie sieht, daß des Mannes Vermögen ins Abnehmen kommt, und sie für die Sicherheit ihres Eingebrachten nicht zeitig gewacht hat;
5) wenn sie daran hinderlich ist, daß durch zeitige Veräußerung eines oder des anderen Feldstückes und Bezahlung der Schulden der Mann von dem völligen Untergange gerettet werde. a)

§. 33.

b) Errungenschaft.

α) Was darunter begriffen.

1) Das nach Abzug des erweislich Eingebrachten übrige Vermögen wird als Errungenschaft vermuthet. b)

2) Ausgenommen sind hievon

α) Erbschaften und Vermächtnisse, welche während der Ehe einem Ehegatten zufallen, so wie

β) Geschenke die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen. c)

3) Dagegen gehören

α) alle anderen Glücksfälle, so wie

β) alle Nutzungen

von dem dem Ehegatten eigenthümlich zustehenden Vermögen zum gemeinschaftlichen Erwerbe. d)

4) Die im Preußischen Rechte vorgeschriebenen Zubringens-Inventarien e) sind weder durch das Provinzial-Recht vorgeschrieben, noch durch das Herkommen eingeführt. f)

---

a) Conc. Ordn. vom 20. April 1731. Heuber S. 147.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 401.
c) Pr. L. R. a. a. O. §. 402 — 405.
d) ibidem.
e) Pr. L. R. l. cit. §. 397.
f) v. Luz Intestaterbfolge §. 24.

§. 34.

β) Was deshalb Rechtens.

1) Die Errungenschaft geht in gleiche Theile und

2) ist auf Gewinn und Verlust gerichtet, —

3) Sie kommt erst

α) bei Ausmittlung des Vater- und Mutterguts (§. 53) und

β) der Erbfolge des überlebenden Ehegatten mit den Kindern und Ascendenten (§. 101 und 107) zur Sprache, und

4) bei ausdrücklicher Gütergemeinschaft und wechselseitiger Erbfolge nicht in Betrachtung.

5) Als Grund dieser Theilung führt das Ausschreiben vom 22ten November 1708 an, daß während der Ehe die Erwerbung des Vermögens dem Manne, dann die Erhaltung desselben der Frau zugeschrieben werden, und beide Eheleute in Freud und Leid beisammenhalten und Rechenschaft von dem Vermögen zu geben hätten.

§. 35.

γ) Verzicht auf die Errungenschaft.

1) Die Frau kann auf die Gemeinschaft der Errungenschaft

α) sowohl während der Ehe, als

β) nach Trennung derselben durch den Tod

verzichten.

2) Sie hat hierbei bloß die Schulden zu zahlen, für welche sie nach dem Gesetze (§. 35.) verhaftet ist.

3) Der Ehemann dagegen kann nicht auf die Gemeinschaft der Errungenschaft verzichten.

Die Onolzbachische Concursordnung weiset die Frau an, bei Abnahme des Vermögens ihres Ehemannes ihr Vermögen noch zeitig zu retten. a) Der Verzicht auf die Errungenschaft gibt ihr hiezu ein Mittel, dessen sie sich sowohl während der Ehe als nach dem Tod des Mannes bedienen, und ihr Vermögen retten kann. Der Concurs wird zwar öfters dadurch unvermeidlich, aus welchem jedoch die Ehefrau ihre Illaten nach den gesetzlichen Bestimmungen, in so weit sie nicht für die Schulden des Mannes verhaftet ist, unverkürzt zurück erhält. Auch das Preußische Recht gibt, wenn ein Ehegatte verschuldet ist, und kein Vermögen in

---

a) Concursordn. S. 19 — 22. Heuber S. 147. Nr. 6.

die Ehe gebracht hat, dem andern das Recht, binnen zwei Jahre auf die Errungenschaft zu verzichten. a)

Der Verzicht des Ehemannes auf die Errungenschaft würde dagegen lediglich zu Gunsten der Frau und zum offenbaren Nachtheile der Gläubiger gereichen. Der Gesetzgeber hatte aber bei dem Verzichte auf die Errungenschaft nur die Erhaltung des Heirathsguts, die Abwendung des Schadens für die Frau, nicht aber deren Gewinn zum Schaden der Gläubiger zur Absicht; weßhalb auch das Ansbachische Recht dem Manne diese Verzichtleistung nirgends gestattet. b)

II. Unbedingte Ehen.

§. 36.

1) Gesetzlicher Güterstand.

1) Sind keine Ehepakten, Eheberedungen oder Heirathsbriefe vorhanden, so tritt der gesetzliche Güterstand ein.

2) Dieser ist nicht die Gütergemeinschaft, sondern die gemeinschaftliche Errungenschaft nach den deshalb bereits bei dem Dotalrechte so eben (§. 33 u. f.) vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 37.

2) Nähere Erörterungen.

Ob nach dem Ansbachischen Rechte die Gütergemeinschaft oder der Güterstand der Errungenschaft Statt habe, hierüber sind die Schriftsteller selbst unter sich uneinig.

Ebenso zweifelhaft ist der Gerichtsgebrauch. Schott c) und Siebenkäs d) nehmen die allgemeine Gütergemeinschaft nur mit einigen abweichenden Wirkungen als gesetzlichen Güterstand des Fürstenthums Ansbach an.

Hoffmann e) Gmelin f) und Luz g) haben sich für den Güterstand der gemeinschaftlichen Errungenschaft ausgesprochen.

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 410 u. 421. vergl. mit §. 392 u. 420.
b) v. Luz a. a. O. §. 32. S. 64.
c) Schott resp. Maier sist. collat jur. communis et patrii onoldini de successione ab intestato. Ellangen 1783.
d) Siebenkäs Beiträge zum deutschen Rechte. Th. IV. n. V.
e) Hofmann deutsches Eherecht Hauptst. XXII. §. 183. S. 484. und §. 180. S. 477.
f) Gmelin Ordnung der Gläubiger, Frankfurt und Leipzig 1783. Kap. III. §. 5. S. 183 not. l.
g) v. Luz Intestat-Erbfolge nach den Provinzial-Rechten des Fürstenthums Anbach. Nürnberg 1793. §. 7 — 17. S. 19 — 47.

§. 38.

α) Gründe für die Güter-Gemeinschaft.

Das Ansbachische Recht kennt

1) die Heirathen auf Gut und Blut, ein Ausdruck, wodurch die allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet wird.

2) Erbt der überlebende Ehegatte den Verstorbenen, wenn weder Descendenten noch Ascendenten vorhanden sind, mit Ausschluß aller Seitenverwandten. Eine solche Ausschließung läßt sich aber ohne Güter-Gemeinschaft nicht denken.

3) Erhält der überlebende Ehegatte den Vorbehalt, selbst wenn der Verstorbene nicht darüber verfügt hat.

4) Wird der Gewinn oder die Errungenschaft ohne Rücksicht des Eingebrachten gleichheitlich und nicht ungleichheitlich vertheilt.

5) Spricht das Herkommen für die Gütergemeinschaft.

6) Wird nach einem besondern Bericht des ehemaligen Stadtvogtei-Amtes Gunzenhausen vom 2ten Mai 1774 ausdrücklich bezeugt, daß im dortigen Amts-Bezirke bei Ermanglung besonderer Eheverträge die Heirathen auf Gut Blut angenommen würden, wonach auch der Vorzug der Illaten in dem Concurse hinwegfiele.

§. 39.

β) Gründe für die Errungenschaft.

1. Dabei fehlt es aber an dem allgemeinen Charakter der Gütergemeinschaft, dem unzertrennten Eigenthume des Vermögens, wie solches

1) aus der Art der Abtheilung der Verlassenschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen gesetzlichen Miterben, selbst bei Ehescheidungen nach dem Edicte vom 6ten Mai 1779, der Theilung der Errungenschaft erwähnt wird, und der Herausziehung des Eingebrachten erhellet.

2) Ebenso wird bei Schreitung zur 2ten Ehe von zugebrachtem, ererbtem, errungenem und gewonnenem Gute gesprochen, a) und

3) durch das Ausschreiben vom 27ten November 1708, sowie die neue Vormunds-Ordnung vom 19ten April 1790 die eine Hälfte der Errungenschaft dem hinterbliebenen Ehegatten zu erkannt, die andere nebst dem Eingebrachten des Verstorbenen un-

---

a) Amtsordnung von 1608. Tit. XIII. §. 2. S. 54 und 55.

ter den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern voriger Ehe gleichheitlich vertheilt. a)

4) Wird das Nichtvorhandenſeyn der Gütergemeinſchaft durch das der Frau in Rückſicht des Heirathsgutes zugeſtandenen Vorzugsrecht, und

5) ihre Nichthaftung für die Schulden des Mannes, ſowie der Verzicht der Beamten-Frauen auf ihre weiblichen Rechte b) beſtätigt.

6) Iſt von dem Herkommen der Gütergemeinſchaft keine Spur in der Ansbachiſchen Geſetzgebung zu finden.

7) Erklären ſich die Verordnungen vom 4ten Auguſt 1690, 13ten Februar 1699 und 30ten März 1714 vielmehr dagegen und erklärt die Erläuterung der Amtsordnung vom 4ten Auguſt 1690 ausdrücklich, daß Heirathen auf Gut und Blut nicht zum Nachtheile der elterlichen Erbfolge die Gütergemeinſchaft zur Folge hätten. c)

8) Liegt gleichheitliche Theilung der Errungenſchaft in der Natur derſelben, und iſt

9) daß ausſchließliche Recht des überlebenden Ehegatten in das ganze Vermögen des Verſtorbenen vielmehr eine von dem Güterſtande der Errungenſchaft abweichende als eine aus der Güter-Gemeinſchaft fließende Folge zu betrachten.

Aus dieſen Gründen iſt nach dem gegenwärtigen Rechte offenbar nicht der Güterſtand der Gütergemeinſchaft, ſondern vielmehr ein anomaler Güterſtand der Errungenſchaft vorhanden, und man kann es dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob nicht die deutſche Gütergemeinſchaft urſprünglich vorhanden geweſen, und ſich in der Folge durch Vermiſchung des Deutſchen und Römiſchen Rechts der gegenwärtige Güterſtand des Ansbachiſchen Rechts gebildet habe.

§. 40.

III. Güterſtand bei verändertem Wohnort.

Oefters verlaſſen die Ehegatten ihren erſten Wohnort und wählen ſich einen andern, in dem ein von dem Rechte des Erſten

---

a) Ausſchreiben vom 27. Novbr. 1708 und Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790. S. 9 und 10.

b) Ausſchreiben vom 7. Septbr. 1769 Heuber a. a. O. S. 56.

c) Heuber a. a. O. S. 15.

verschiedenes Recht Statt hat. Welches von diesen beiden Rechten hat nun in Rücksicht des überlebenden Ehegatten den Vorzug?

Das Ansbacher-Recht entscheidet hierüber nicht, die Entscheidung ist daher aus dem Preußischen Landrechte zu entnehmen. Nach demselben hat.

1) wo Gütergemeinschaft, es sey nun ausdrücklich eingegangene oder stillschweigende, durch Provinzial- und Statutar-Rechte begründete, unter den Ehegatten vorhanden ist, in Rücksicht der Erbfolge des überlebenden Ehegatten das Recht des Wohnortes Statt a.)

2) Haben die Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe Statt findet, verlegt, so müssen alle an diesem letzteren Orte vorgenommene Handlungen in Beziehung auf einen Dritten nach den Rechten der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

3) Wo keine Gütergemeinschaft vorhanden ist, entscheidet die Wahl des überlebenden Ehegatten zwischen den Rechten des ersten und dem Rechte des letzten Wohnortes des Verstorbenen. b)

4) Hat er gewählt, so muß er sich auch alle die einzelnen Bestimmungen des gewählten Rechtes gefallen lassen, jedoch tritt bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe das Recht ein, wo er seinen Wohnsitz hat.

C. Rechte während der Ehe in Rücksicht der Contracte und Gutsveräußerungen.

§. 41.

1) Verordnungen, die Einwilligung der Frau bei Veräußerung von Immobilien betreffend.

1) Der nach dem Ansbacher-Rechte gesetzliche Güterstand der Errungenschaft benimmt dem Manne das Recht nicht über sein Eingebrachtes zu verfügen c), und er kann daher

α) ohne Einwilligung der Frau seine in die Ehe gebrachten Immobilien und Vermögen, wenn solches nicht zur Wiederlage dient, veräußern und verpfänden,

---

a) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 350 — 352.

b) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 498. v. Luz, Intestaterbfolge §. 66.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 265. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 312.

β) die Immobilien der Frau kann er ohne ihre Einwilligung weder veräußern noch verpfänden.

2) Die Frau iſt dagegen, wie bei dem reinen Dotalſyſteme

α) bei Veräußerung ihres in die Ehe gebrachten Gutes an die Einwilligung des Mannes gebunden.

β) Ueber ihr Receptizgut kann ſie ohne deſſen Einwilligung nach Gefallen verfügen,

γ) auch bleiben ihr bei herbeigeführter Vermögens-Abnahmen alle rechtszuſtändigen Mittel vorbehalten.

3) Können die Ehefrauen die von ihren Männern ohne Argliſt und Betrug geſchloſſene Kontrakte nur dann anfechten, wenn beide Eheleute dadurch an ihrem Vermögen merklich verkürzt werden. a)

4) Bei vorhandener Gütergemeinſchaft iſt der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden.

§. 42.

α) Ansbachiſche Geſetze.

Das Ansbachiſche Recht enthält hierüber folgende Verordnungen, die wir in chronologiſcher Ordnung zuſammenſtellen.

1) Die Ansbacher Amtsordnung vom 4ten April 1608 verlangt Tit. XVI. und XIX. lediglich gerichtliche Protokollirung der Kaufverträge und Siegelung der Hypotheken-Urkunden, ohne der Einwilligung der Frau zu erwähnen.

2) Die Ansbacher Civil-Taxordnung vom 1ten Novbr. 1729 beſtimmt: „Nicht minder ſollen auch die Weiber von der Männer Unterpfands-Verſchreibungen Wiſſenſchaft haben, und ihren Conſens dazu geben, auch nach vorgängiger gerichtlicher Auslegung ihrer Freiheiten, daß ſie nämlich ſonſt nicht gehalten ſeyen, weder für ihren Ehemann, noch einen andern gut zu ſagen, als wenn ſie vorhero ſothaner Freiheit gerichtlich renunciren, ſelbiger vor Gericht begeben, und ſich mit verſchreiben, damit der Rechte nicht kundige Contrahenten und Creditores bei einem ſich ereignenden Concurs durch Vorſchützung ſothaner weiblicher Freiheiten und Prärogativen um das Ihrige nicht gebracht werden mögen.“

3) Die Ansbacher-Concurs-Ordnung vom 8. Oktober 1731 drückt bloß das Vorzugsrecht der Frau in Rückſicht ihres Eingebrachten, ſo wie den Verluſt aus, wenn ſie ſich desſelben begeben

a) Verordn. v. 4. Apr. 1759 Heuber S. 148 und 149.

hätten, und schreibt die bei dem Verzichte der Frau zu beobachtenden Förmlichkeiten vor.

4) Nach der Verordnung vom 23ten Juli 1734 sollen α) die Eheweiber bei Kauftausch und dergleichen Handlungen und Kontrakten sowohl als bei Schuldverschreibungen die Kaufbriefe, Obligationen und dergleichen Urkunden nach vorheriger Belehrung ihrer Rechtswohlthat nebst ihren Beiständen unterschreiben und β) die Beamten für den widrigen Fall daraus entstehenden Schaden haften.

5) Nach der Verordnung vom 12ten April 1737 wird deren Einwilligung bei den Gutsverkäufen des Mannes, wenn der Kauf gültig seyn soll, erfordert.

6) Die Ansbacher = Juden = Verordnung vom 20ten März 1737 erfordert die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Frauen bei Kontrakten ihrer Männer mit Juden über unbewegliche Güter.

7) Gehört hieher die bereits §. 41. Nr. 2. angeführte Verordnung vom 4ten April 1759.

8) Die Verordnung vom 31ten August 1789 enthält die Bestimmung, daß von nun an kein über Häuser und andere unbewegliche Güter geschlossene Kaufs- und Verkaufs-Händel eher seine Giltigkeit erlangen soll, als bis solcher bei dem Amte, wohin das Grundstück gehört, auch die daselbst zu machende Anzeige von dem eingegangenen Kontracte ordentlich protokollirt, und das hierüber abzuhaltende Protokoll von den beiden Kontrahenten und deren Eheweiber mit wechselseitiger Einwilligung freiwillig unterschrieben seyn wird, außerdem bei eines oder des andern Theils Reufälligkeit ein solcher Kontract niemals eine rechtliche Verbindlichkeit erlangen, sondern wegen Mangels jener gesetzlichen Vorschrift jeder Zeit für null und nichtig zu erkennen seyn soll.

§. 43.

β) Nähere Erörterung derselben.

Die erste Verordnung erwähnt der Einwilligung der Ehefrauen nicht, die zweite spricht bloß die Ungültigkeit der Verträge bei mangelnder Verzichtleistung der Ehefrauen, in so ferne solche dabei betheiligt sind, aus, sowie die dritte die Förmlichkeiten einer solchen Verzichtleistung vorschreibt.

Die vierte scheint in eben dem Sinne erklärt werden zu müssen. Der fünften wird ihre Existenz bezweifelt, indem sie

nicht habe aufgefunden werden können, die Verordnung vom 31ten Auguſt 1789 ſich nicht auf ſolche, ſondern lediglich auf die vom 23ten Juli 1734 berufe und erſt von nun an die Einwilligung der Ehefrauen bei Gutsveräußerung erfordert.

Die ſechſte Verordnung iſt bloß ein Ausnahms-Geſetz zur Steuer des Juden-Wuchers.

Die ſiebente Verordnung erlaubt bloß den Weibern die Anfechtung der Kontracte der Männer, wenn beide Eheleute dadurch an ihrem Vermögen bedeutend verkürzt werden.

Der achten Verordnung, der vom 31ten Auguſt 1789, hat man den Mangel der Promulgation entgegengeſetzt a) und weiters bemerkt, daß es bis zu ihrer Auffindung nach dem Preußiſchen Rechte gehalten worden ſey, nach welchem bei dem Güterſtande der Errungenſchaft der Mann über ſein Vermögen ohne Einwilligung der Frau habe verfügen, hiermit auch ohne dieſelbe das ihm gehörige Gut habe veräußern können, daß ſolche aber auch jetzt nach Erſcheinung des Preußiſchen und Bayeriſchen Hypotheken-Geſetzes ihre Anwendung verloren habe, indem ſie bei Güterveräußerungen nur deshalb beigezogen worden ſey, um ihr ſtillſchweigendes Pfandrecht geltend zu machen, dieſes ſtillſchweigende Pfandrecht habe mit der Einführung des Preußiſchen und des Bayeriſchen Hypotheken-Geſetzes aufgehört, indem beide Rechte der Frau bloß einen geſetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek gewährten; dieſes Recht habe ſie aber verloren, wenn ſie davon keinen Gebrauch mache, und könne bloß nach Preußiſchem Rechte die IIte Klaſſe, nach dem nunmehr geltenden Bayeriſchen Rechte die IVte Klaſſe anſprechen. Es fielen daher auch alle die Verordnungen hinweg, welche bloß auf die Belehrung der Frau über ihre Rechte bei ſolchen Gutsveräußerungen und ihre Verzichtleiſtung hierauf abzielten.

Habe ſie ihr Heirathsgut eintragen laſſen, ſo habe ſie eine geſetzliche Hypothek, und alle auf die Sicherung ihres vormaligen ſtillſchweigenden Hypothekenrechts ſich beziehenden Rechte fielen hinweg.

---

a) Bemerkung des kaiſerl. Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg zur Sache T. wider St. v. J. 1793.

Reſcr. der Pr. Regierung, als damaligen Obergerichts zu Ansbach v. 4. Jun. 1803.

App. G. Erkenut v. 8. Jun. 1822 und 30. Sept. 1836, O. A. G. Erkennt. vom 2. April 1825 und vom 16. Octbr. 1836.

Eine eigentliche Einwilligung der Frau in die Veräußerungen oder Verpfändungen des Mannes (in so ferne ihr Interesse nicht dabei betheiligt ist) könne nicht nachgewiesen werden, wäre nicht provinzialrechtlich gewesen und könne ohne Gesetz nicht verfügt werden; weshalb auch alle Beamten nach Einführung des Preußischen Rechts die Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerung des Mannes nicht mehr gefordert hätten a), womit denn auch die appellations- und oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse übereinstimmten.

Bei Verpfändungen hat sich die Praxis nicht so allgemein gestaltet; es war einmal ein gedrucktes Formular für Pfandverschreibungen vorhanden, es war bequemer, solches auszufüllen, als zu verbessern und der Gedanke an mögliche Regreßklagen mag so manchen Hypothekenbeamten bestimmt haben, lieber zu viel, als zu wenig zu thun. Häufig aber wurde die Ehefrau nicht mehr beigezogen, fast Niemand fiel es ein, an der Gültigkeit solcher Hypotheken zu zweifeln, und in einem Falle, wo ein solcher Zweifel zur gerichtlichen Entscheidung gebracht wurde, entschied der oberste Gerichtshof für die Gültigkeit der ohne Zuziehung der Frau bestellten Hypothek. b)

§. 44.

2) Contracte des Ehemannes mit Juden.

Von obigen Sätzen machen die Contracte des Ehemannes mit Juden eine Ausnahme.

1) Können die Frauen die Händel ihrer Männer mit den Juden, wenn sich selbige über 50 Thaler belaufen, umstoßen. c)

2) Soll der zwischen Juden und Christen über unbewegliche Güter geschlossene Contract nur dann protocollirt werden, wenn

---

a) M. s. App.-Gr.-Rath Arnold Beitrag zur Lehre von der ehelichen Errungenschafts-Gemeinschaft in Ansbach bezüglich der Frage, ob der Ehemann ihm gehörige Immobilien ohne Consens der Frau veräußern könne? in den Blättern für Rechts-Anwendung zunächst in Bayern, herausgegeben von Dr. Joh. Adam Seuffert und Dr. Christian Karl Glück, A. G. Räthen in Ansbach, Erlangen bei J. J. Palm und Ernst Enke. Bd. II. 1837. S. 17, 28, 37, 43, 52, 59, 69 und 80.

b) Oberappell.-Gerichts-Erkenntniß vom 1ten Septbr. 1827 ibidem S. 81. und Arnold a. a. O.

c) Verordnung vom 12ten August 1739. Heuber S. 148.

die Frau α) damit ausdrücklich zufrieden ist, oder β) von der Zeit ihrer Wissenschaft an innerhalb acht Tagen ihren Widerspruch oder Widerwillen dagegen nicht bezeugt hat. a) —

Eine Verordnung, die bei dem den Juden in dem Bayerischen Edicte vom 10ten Juli 1813 verbotenen Güterhandel nur selten Statt hat.

§. 45.

3) Haftung der Frau für die Schulden des Mannes.

Die Frau hat in folgenden Fällen für die Schulden des Mannes zu haften:

1) wenn sie mit dem Manne in gemeinsamen unzertheilten Vermögen gesessen, wohin beide Eheleute all ihr Vermögen zusammen geworfen haben, oder nach der gemeinen Redensart Gut und Blut zusammen geheirathet haben.

2) Wenn solche mit dem Manne in einem gemeinschaftlichen Gewerbe, zu offenem Kramladen und Markt sitzt, so ist solche als Gesellschafterin und Mitschuldnerin (socia et correa debendi) anzusehen.

3) Wenn sie sich nebst dem Manne zu ihrem und desselben Nutzen verbindlich gemacht,

4) sich als Haupt- und Selbstschuldnerin zu gleicher Zeit unterschrieben hat, in welchem Falle weder eine Belehrung ihrer Rechte noch Verzichtleistung auf dieselbe erforderlich ist.

5) Wenn sie sich in ihres Mannes alleinigen Angelegenheiten gerichtlich verbindlich gemacht, und ihrer weiblichen Rechte begeben hat. b)

§. 46.

4) Bürgschaftsleistung.

α) Belehrung der Ehefrau.

Dergleichen Begebung muß von dem Richter

1) mit Zuziehung der Beistände der Frauen

2) in Gegenwart des Aktuars oder eines beeidigten Scribenten

3) nach genommenen Abtritte des Ehemannes

---

a) Ansbacher Judenschafts-Ordnung vom 20. März 1737. Tit. VIII. §. 2. 3.

b) Concursordn. p. 19 — 22. Heuber S. 145 — 147.

4) und vorgängiger Belehrung der Frau geschehen. Hierauf sind solche

α) von dem ihnen zustehenden Vorzugsrechte in Kenntniß zu setzen, muß

β) ihnen erklärt werden, daß sie sich dieser Rechte ungezwungen und lediglich nach ihrem freien Willen begeben können,

γ) daß die Rechte allen ohne Bedacht und genugsamer Ueberlegung, sowie ohne vorgängige Wissenschaft und Belehrung ihrer rechtlichen Freiheiten und Wohlthaten von ihnen geschehenen Verzicht zu widerrufen und umzustossen erlaubten, und ihnen deshalb genugsame Bedenklichkeit und volle Ueberlegung des ihnen gemachten Vortrags gestatteten.

5) Ist ihre hierauf gemachte Erklärung zu Protocoll zu nehmen,

6) dieselbe mittelst Handgelöbnißes zu bekräftigen und

7) das Protocoll von der Ehefrau und ihren Beiständen, wo sie aber des Schreibens nicht kundig, bloß von Letzteren zu unterschreiben ist. a)

§. 47.

β) Nichtigkeit der Bürgschaft und Regreß gegen die Beamten.

1) Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten zieht die Nichtigkeit der Bürgschaft und

2) den Regreß gegen den dawider handelnden Beamten nach sich. b)

§. 48.

5) Frauen verheiratheter Diener.

1) Werden gegen Ueppigkeit, die so oft den Mann ins Verderben stürzt, gewarnt.

2) Müssen auf ihre weiblichen Rechte zu Gunsten des Fiscus verzichten. c)

§. 49.

6) Rechte der Frau bei Abnahme des Vermögens des Mannes.

Bei der Vermögens-Abnahme des Mannes kann sich die Frau

---

a) ibid. und Heuber S. 146.

b) ibid. und Heuber a. a. O.

c) Ausschreiben vom 7. Septbr. 1769. Hirsch R. J. 1774. p. 77.

1) aller Mittel zur Sicherstellung ihres Eingebrachten bedienen, außerdem sie bei ausgebrochenem Concurse sich des gesetzlichen Vorzugsrechtes nicht bedienen kann.

2) Sie ist daher sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes befugt, auf die Gemeinschaft der Errungenschaft zu verzichten, (§. 35.)

D. Wittibstand.

§. 50.

1) Was im Wittibstande nach getrennter 1ter Ehe durch den Tod Rechtens.

1) Mit dem Tode Eines der Eheleute ist der Erbanfall hinsichtlich des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens vorhanden,

2) hört nach Ansbachischem und Preußischem Landrechte die Gemeinschaft der Errungenschaft und die Gütergemeinschaft auf.

3) Was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Verstorbenen erwirbt, was ihm nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse Geschenke oder andere Glücksfälle zufällt, ist er ohne Rücksicht auf die Erbschaftsmasse zur Theilung zu bringen nicht schuldig. a)

§. 51.

2) Früheres Herkommen.

Nach dem früheren Herkommen blieb bei vorhandenen leiblichen Kindern der überlebende Ehegatte vormals α) in dem Besitze des Vermögens, mußte jedoch β) die Kinder erziehen und ausstatten, und wurde γ) sämmtliches Vermögen erst nach seinem Tode vertheilt. b)

§. 52.

3) Angabe des Passiv- und Activ-Vermögens, Bestimmung des Vaters und Mutter Guts.

Wegen der vielen daraus entstandenen Mißbräuche und Beschädigung der Kinder schrieb daher die Vormunds-Ordnung vom 19ten April die Vermögens-Abtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den vorhandenen Kindern, wenn auch derselbe im Wittibstande verblieb, vor.

---

a) Pr. L. R. Th. I. Tit. I. §. 653 — 660. v. Luz Intestat-Erbfolge §. 27. S. 56.

b) Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790. Art. IV.

Nach derselben ist jeder hinterbliebene Ehegatte schuldig,

1) binnen 4 Wochen nach dem Sterbtage des Verstorbenen

2) nach vorher geleistetem Handgelöbniß an Eides statt,

3) eine getreuliche Angabe

α) von dem beiderseitigen Eingebrachten sowohl, als

β) von dem ganzen Vermögens- und Schuldenstand bei seinem vorgesetzten Amte zu machen.

4) Der Activ- und Passivstand ist im Beiseyn und unter Beiziehung der nächsten Anverwandten der Kinder, als deren Beiständner zu Protocoll zu nehmen, und

5) sonach das den Kindern voriger Ehe gebührende praecipuum paternum vel maternum (Vater oder Muttergut) zu bestimmen, und

6) der Obervormundschaft zur Bestätigung vorzulegen.

7) Jede ohne vorausgehendes Handgelöbniß vorgenommene und von der Obervormundschaft nicht bestätigte Regulirung soll ungültig und

8) für den hieraus entstehenden Schaden das nachlässige Amt verantwortlich seyn, so wie

9) der hinterbliebene Ehegatte bei unrichtig auf sein Handgelöbniß geleisteter Angabe empfindliche Strafe zu erwarten haben. a)

§. 53.

4) Inventur.

1) Die Inventur ist selbst an den Orten, wo sie in dergleichen Fällen hergebracht worden, wegen der den Unterthanen hieraus erwachsenden nicht geringen Beschwerde aufgehoben.

2) Gewissenhafte Vermögens-Angabe des überlebenden Ehegatten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt ist hinreichend.

3) Jedoch soll dieselbe bei zu befürchtender Verkürzung der Kinder nach vorhergehender berichtlicher Angabe der Gründe gestattet werden.

4) Sollte sich in der Folge dennoch ergeben, daß der von den Aemtern erhobene Verdacht ungegründet gewesen, so sollen denselben keine Inventurgebühren passirt werden, es sey denn, der hinterbliebene Ehegatte habe durch sein Betragen hierzu die Veranlassung gegeben.

---

a) Vormundschafts-Ordnung Nr. IV.

§. 54.

5) Heirahtsgut und Errungenschaft.

1) Nach vorderſamſt angeſezten Activen und Paſſiven, unter welch Letzteren auch des Verſtorbenen und noch lebenden Ehegatten Heirathsgut und Eingebrachtes gehört, iſt darauf zu ſehen, ob während der vorigen Ehe etwas errungen oder zurückgehauſet worden iſt.

2) Im erſten Falle gebührt

α) die eine Hälfte dieſer Errungenſchaft dem hinterbliebenen Ehegatten,

β) die andere Hälfte nebſt dem Eingebrachten des Verſtorbenen wird unter den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern gleichheitlich vertheilt.

3) Iſt zurückgehauſet worden, ſo wird

α) die Hälfte des Verluſtes von den hinterbliebenen Ehegatten allein getragen,

β) die andere Hälfte aber von des Verſtorbenen Eingebrachten, und

γ) der Ueberreſt zwiſchen den hinterbliebenen Ehegatten und deſſen Kindern gleichheitlich getheilt.

4) Bei dieſer Berechnung ſoll es in ſo lange verbleiben, bis bei einer über die Gütergemeinſchaft und deren Wirkungen zu erlaſſenden Verordnung ein anderes beſtimmt wird.

5) Das Recht der Verzichtleiſtung auf die Errungenſchaft iſt der Frau hiedurch nicht benommen (§. 35).

§. 55.

6) Sterb- und Nachmonat, Nachſitz.

Der Sterb- und Nachmonat a) ſo wie der für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit beſtimmte Nachſitz b) ſind nicht als Nachlaß des Verſtorbenen, ſondern bloß als eine Unterſtützung der Hinterbliebenen zu betrachten, und der Mutter zum gemeinſchaftlichen Haushalten und Erziehung der Kinder zu überlaſſen c).

---

a) Geret's Sammlung der Verordnungen ꝛc. B. 4. S. 194. 198. f.

b) Rggsbl. v. J. 1811. S. 1003. Auch iſt dieß analog auf die Volksſchullehrer anzuwenden.

c) v. Luz a. a. O. §. 43. S. 92.

§. 56.

2) Rechte und Nutznießung des Vater- und Muttergutes.

1) Das Vater- und Muttergut ist als eine Schuld des überlebenden Ehegatten zu betrachten;

2) darf nicht angegriffen werden.

3) Den Eltern steht der Besitz und die Nutznießung des Vater- und Mutterguts so lange zu, als die Kinder in ihrem Brode stehen.

4) Nur muß für die Sicherstellung desselben gesorgt werden. a)

§. 57.

3) Sicherstellung des Vater- und Mutterguts.

α) Früheres Recht.

αα) Concurs-Ordnung v. 1731.

Dieses Vater- und Muttergut oder Voraus, praecipuum paternum aut maternum, kam nach der Ansbachischen Concursordnung vom Jahre 1731 in die IIte Klasse Nr. 1. zu stehen, und hatte sogar vor den hypothekarischen Gläubigern den Vorzug.

§. 58.

ββ) Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790.

1) Machen sich die Eltern anheischig, ihnen solches von bestimmten gewissen Jahren an zu verzinsen (welches auch, insoferne es nicht den übrigen und besonders den Consens-Gläubigern zum Nachtheile gereichen sollte, füglich geschehen kann); — so ist nach der Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 nicht nur

α) den Kindern ein tüchtiger Vormund zur Eintreibung und getreulicher Verwaltung der Zinsen zu bestellen, und dessen Confirmation einzuholen;

β) sondern auch denselben

αα) auf das Haus und Gut ein ausdrückliches Unterpfand vorzubehalten,

ββ) dieser Vorbehalt von Amtswegen notirt oder dem Kaufsbrief und Kaufsprotokolle einzuschalten, dann den Vormündern ein beglaubter Auszug hiervon zu ihrer Pflegbefohlenen Sicherheit und jederzeitigen Legitimation zu Handen zu stellen,

---

a) Vormundschafts-Ordnung v. 19. April 1790. S. 11.

γγ) damit nicht bei entstehendem Concurse das von den Kindern zustehende Vorzugsrecht wegen angeblicher Novation in Zweifel gezogen werde,

δδ) die dagegen handelnden Aemter haben den durch ihr Verschulden verursachten Verlust der Kinder zu tragen.

2) Bei unverzinslichem Mutter- oder Vatergute, wobei weder Aufstellung eines Vormundes noch Vorbehalt einer Hypothek vonnöthen ist, haben

α) die Aemter, es werde nun ad secunda vota geschritten oder nicht, sorgfältigst auf die Vermögens-Umstände des debitirenden hinterbliebenen Ehegatten zu invigiliren und Falls solche

β) dermaßen zu wanken anfangen sollten, daß die Kinder ratione praecipui gefährdet seyn könnten, unmittelbare Anzeige an die Regierung zu machen, damit man noch bei Zeiten die erforderliche Verfügung wegen Rettung des Voraußes zu treffen im Stande sey.

γ) Sind bei Constatirung des Präcipuums nebst Anzeige der Consensschulden und Passiven auch die Consensgläubiger von den constituirten praecipuo nebst extractu status bonorum zur Ergreifung weiterer Maßregeln und Invigilirung des Schuldners zu benachrichtigen.

§. 59.

γγ) Verordnung vom 11. Juny 1797.

Die so eben sub Nr. 3 §. 56 angeführte Verordnung wurde, um den bei der Vorauß-Constituirung bereits vorhandenen Consens-Gläubigern (welchen mit des Lehens- oder Erbzinsherrn Einwilligung eine Hypothek constituirt war) in Hinsicht des dem Vorauße zustehenden Vorzugsrechtes die IIte Klasse zu prospiciren, gemacht.

Dadurch war aber nicht für die Erbschafts-Gläubiger gesorgt, und da diese sich an jeden Erben, oder an die Erben insgesammt nach dem Ansb. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 131. halten konnten, so entstanden darüber, ob die Kinder, welche als Miterben für die Erbschaftsschulden ungeachtet ihres Vorzugs zu haften verpflichtet seyen, nicht selten Prozesse, deren Entscheidung nach den Provinzial-Gesetzen mit unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft war.

Diese suchte der Entwurf der Instruction vom 11. Juny 1797 durch die Verordnung zu heben:

„Wenn das gemeinschaftliche Vermögen mit Schulden „belastet ist, worunter jedoch die Illaten der Eheleute „nicht zu verstehen sind, so muß bei Regulirung des Vor„außes dahin gesehen werden, daß entweder conjux su„perstes deren erfolgte Bezahlung nachweise, oder daß „die Creditores bestimmt und gerichtlich ad protocol„lum erklären, daß sie sich lediglich an den überleben„den Ehegatten halten, die Minorennen gänzlich a nexu „obligatorio liberiren, und ihnen die Vorzugsrechte ge„statten wollen, welche ihnen die bisherigen Gesetze in „Ansehung des praecipui zusichern. Denn so lange dieß „nicht geschehen ist, bleibt in Ansehung der Creditoren „(d. i. der Erbschafts-Gläubiger) die Regulirung des „Voraußes res inter alios acta und die Minorennen „sind also nicht vollständig gesichert."

Gegen diese Vorschrift machte die Ansbacher-Regierung verschiedene Einwendungen,

1) daß solche (das in der Folge erst aufgehobene) Vorzugsrecht der Kinder der Willkür der Gläubiger überlasse; allein die Verordnung wollte nur die Kinder a nexu obligationis befreien.

2) Es wurde daher auch den Rechten der Minderjährigen keine Beeinträchtigung zugefügt.

3) Die in der Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 verordnete Benachrichtigung der Gläubiger von der Existenz und dem Schuldenstande des Schuldners war, wie die Regierung glaubte, nicht hinlänglich, da sie die Kinder von den Ansprüchen der Erbschafts-Gläubiger nicht befreite.

4) Hart war zwar für den Schuldner, die Alternative, daß die Kinder entweder von den Ansprüchen der Erbschafts-Gläubiger für befreit erklärt, oder von dem überlebenden Ehegatten die Bezahlung der Erbschaftsschulden nachgewiesen werden sollte, allein ein dritter Ausweg, das Praecipuum der Kinder auf eine durchaus zuverlässige und gesetzmäßige Art zu sichern, ließ sich nicht gedenken. a)

---

a) Karl Ludwig Amelang neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung für Rechtsgelehrsamkeit B. II. S. 25—45.

§. 60.

β) Neueres Recht.

αα) Das preußische und bayerische Hyptheken-Gesetz.

Der in der Ansbacher Concurs-Ordnung dem Vorauße verliehene Vorzug in der IIten Klasse Nr. 1. und die Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 im Betreffe der Sicherstellung desselben haben sich beide geändert.

Nach dem Preußischen und Bayerischen Hypothecken-Gesetze steht derselbe den eingetretenen Hypotheken nach, und kommt nach der Bayer. Prioritäts-Ordnung in die IV. Klasse Nr. 1 zu stehen, und sind nach der Preußischen Instruction für sämmtliche Stadtgerichte, Justizämter und Patrimonialgerichte des Fürstenthums Ansbach ddo. Berlin den 11. Juny 1797 unter Berücksichtigung des bayer. Hyp-.Ges. §. 9. den Vorausregulirungen, wo minderjährige Miterben vorhanden, in Ansehung der Sicherstellung der Kinder, der gerichtlichen Bestätigung und der Form der Ausfertigung folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 61.

ββ) Gegenwärtig zu beobachtende Vorschriften bei Sicherstellung des Vater- und Mutterguts.

1) Die Berichtigung der Passiven, worunter aber die Illaten der Frau nicht zu verstehen sind, muß

α) vor Allem nachgewiesen, oder es muß

β) von den Creditoren bestimmt zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden, daß sie sich lediglich an den hinterbliebenen Ehegatten halten, die Minderjährigen von aller Haftung freisprechen und dem regulirten Vorauße den Vorzug vor ihren Forderungen einräumen wollen. a)

2) Wenn übrigens die Gläubiger die verlangte Erklärung zu Gunsten der minorennen Kinder nicht ertheilen wollen, und auch sonst die Vorauße der letzteren durch die vorhandenen Immobilien nicht hinreichend gedeckt werden können, noch sonstige Sicherheit geleistet werden kann, so hat das Vormundschaftsgericht lediglich auf Abzahlung der vorhandenen Schulden zu bestehen. b)

---

a) Instruction vom 11. Juni 1797.

b) v. Luz Intestaterbfolge §. 33. Not. e S. 73. M. s. jedoch Puchta Handb. des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

§. 62.

a. Bei vorhandenen Immobilien.

Sind unter dem Nachlasse Immobilien vorhanden, so ist die Eintragung des Vorausses auf die dem überlebenden Ehegatten (sowohl Vater, als Mutter) verbleibenden Immobilien sie mögen ihm eigenthümlich überlassen, oder in die Ehe gebracht, oder während oder nach derselben von ihm erworben worden seyn, von Amtswegen zu verfügen. a)

§. 63.

b. Bei nicht vorhandenen Immobilien,

aa. in Rücksicht des Vaters.

In Ermanglung von Immobilien ist

α) der Vater zwar der Regel nach für die Präcipuen seiner Kinder eine besondere Caution zu leisten nicht schuldig b), er muß aber, wenn er solche als eine Kapitalschuld zu verzinsen verspricht, ein spezielles Unterpfand bestellen c) oder

β) hinreichende Caution leisten, sobald er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, oder Sequestration oder Auspfändung gegen ihn verhängt, oder

γ) Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird, oder wenn

δ) er sonst offenbar in Verfall geräth. d)

§. 64.

bb. In Rücksicht der Mutter.

1) Die Mutter ist der Regel nach zur besondern Sicherheitsleistung für den Voraus ihrer Kinder verpflichtet, sie ist jedoch so lange befreit, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirthschaftlichen Vermögens-Verwaltung verdächtig macht, e)

2) muß sich das vormundschaftliche Gericht mit einer solchen

---

a) M. s. die angeführte Instruction und das P. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 254. und Tit. 1.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 178. Prior. Ord. S. 11.

c) Nach der ältern Vormundschafts-Ordnung waren beide Eltern von der Cautionsleistung befreit; da das ältere Vorzugsrecht hinwegfällt, so kommen die Bestimmungen des Pr. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 484. in Anwendung.

d) Pr. L. R. a. a. O. §. 179. Pr. Ord. S. 11.

e) Pr. L. R. a. a. O. §. 433.

Sicherheit begnügen, als sie aufzubringen im Stande ist, wenn sie außerdem an die Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert wird. a)

§. 65.

γ) Was bei Rechnungsbeamten und fiscalischen Pächtern Rechtens.

1) Oeffentliche Kassenbeamte, sowie Kassenbeamte privilegirter Stiftungen müssen bei Uebernahme des Vermögens ihrer Kinder, sie mögen schon vorher solche gewesen seyn, oder das Amt erst später übernommen haben, gehörige Sicherheit leisten.

2) Gleiches hat bei Pächtern fiscalischer Güter oder mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalten Statt.

3) Dieser für das Vermögen der Kinder zu leistenden Sicherheit sind sie enthoben

α) bei bereits dem Fiscus oder der privilegirten Stiftung geleisteter Caution,

β) bei Erlassung derselben von Seite der Mutter. b)

§ 66.

9) Bestätigung und Ausfertigung der Voraus-Regulirung.

1) Die Regulirung des Vorauβes muß von den Untergerichten als Vormundschaftsbehörde bestätigt,

2) hierüber ein Protocoll statt der Urkunde aufgenommen und

3) eine doppelte beglaubigte Abschrift hierüber für den überlebenden Ehegatten und die minderjährigen Kinder gefertigt, c)

4) auf den Grund dieser Urkunde der Eintrag in das Hypothekenbuch vollzogen, und

5) der Hypothekenschein nebst dem über den Voraus ausgefertigten Protokolle bis zur Volljährigkeit der Kinder in gerichtlichem Depositorium aufbewahrt werden. d)

6) Wo keine von dem überlebenden Ehegatten übernommene Immobilien vorhanden sind, ist die Voraus-Regulirung nur für denselben auszufertigen. e)

§. 67.

10) Was bei Großjährigen Rechtens.

Bei Großjährigen tritt bei Sicherstellung des Vorauβes die

---

a) Pr. L. R. §. 488.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 180. u. 181. und Anh.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 189.

d) v. Luz Intestaterbfolge §. 33.

e) v. Luz a. a. O. §. 33.

Obsorge des vormundschaftlichen Gerichts nicht ein, sie haben sich selbst zu vertreten, und die erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen. a)

§. 68.

11) Vormundschaft des überlebenden Ehegatten über seine leiblichen Kinder.

Nach dem Tode eines der leiblichen Eltern hat

1) der hinterbliebene Ehegatte noch immer die natürliche Pflicht der elterlichen Vorsorge auf sich, und es ist daher
2) die Aufstellung eines ordentlichen Vormundes nicht nothwendig;
3) vielmehr hat solcher Ehegatte, Vater oder Mutter, die natürliche Vormundschaft ferner fortzuführen;
4) jedoch haben die Aemter hierbei nach Pflichten darauf zu sehen, ob auch in Ansehung dessen Fähigkeit nicht ein gegründeter Anstand vorwalte, selbigen im eintretenden Falle alsbald anzuzeigen, um sonach wegen förmlicher Bevormundung des Kindes das weitere Erforderliche verfügen zu können. b)

E. Schreitung zur II. Ehe.

§. 69.

1) Trauerzeit.

1) Dem Wittwer war ein halbes Jahr und der Wittwe ein ganzes Jahr zur Trauerzeit von dem Ansbachischen Rechte vorgeschrieben. c)

2) Das Preußische Recht hat solche bei dem Wittwer auf sechs Wochen, bei den Wittwen auf neun Monate herabgesetzt. d)

3) Bei der Wittwe kann Dispensation jedoch nicht unter drei Monaten eintreten. e)

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 189.
b) Vormundschafts-Ordnung v. 19. April 1790. Nr 4.
c) Eheartikel v. 21. Febr. 1743.
d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 20 u. 24.
e) Pr. L. R. a. a. O. §. 22 und 23.

§. 70.

2) Verbot der Trauung vor Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern.

Vor Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern hat

1) weder Proclamation, noch Trauung Statt. a)

2) Jedoch ist auf Ansuchen dergleichen Personen sogleich das Erforderliche vorzunehmen, damit die Eheleute an der Kopulation nicht gehindert werden. b)

3) Auch sollen den zur zweiten Ehe schreitenden Personen jedesmal schriftliche Zeugnisse an die Pfarrer, daß die Auseinandersetzung mit den Kindern voriger Ehe geschehen und bestätigt worden sey, ertheilt werden. c)

§. 71.

3) Unstatthaftigkeit der Inventur.

1) In Fällen, wo Personen zur anderweiten Ehe schreiten, und es auf Regulirung des Vater- und Muttergutes ankommt, sollen die Inventuren unterlassen, und die überlebenden Ehegatten nur angewiesen werden, daß das von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögen gewissenhaft und spezifisch angezeigt werde.

2) Bei vorkommenden ganz besondern Umständen, wegen welcher eine Inventur nothwendig zu seyn scheint, soll Verhaltungs-Befehl eingehohlt werden. d)

§. 72.

4) Folgen der Wiederverehelichung bei vorhandenen Kindern voriger Ehe.

1) Für die zur weitern Ehe schreitenden Eltern geht der Beisitz und die Nutznießung des Vater- und Mutterguts der Kinder voriger Ehe, so lange sie in deren Brod stehen, nicht verloren. e)

2) Eben so bleibt denselben die ihn aus voriger Ehe angefallene Hälfte der Errungenschaft.

3) Der dem überlebenden Ehegatten bei Concurrenz mit den Kindern voriger Ehe angefallene Kindestheil oder die sta-

---

a) Amtsord. Tit. 13. Verordn. v. 10. März 1699.

b) Verordn. v. 24. May 1775.

c) Verord. v. 24. May 1775.

d) Landes-Verordn. v. 10. März 1699. Ausschreiben v. 25. Febr. und 23. Jäner 1762.

e) Vormundschaftsordnung vom 19. April 1790. Art. IV. S. 11. ibi: er sey nun ad secunda vel ulteriora vota geschritten.

tutarische Portion bleibt dessen ungeschwächtes dem Rückfall an die Kinder nicht unterworfenes Eigenthum.

Nach gemeinem Rechte ist es streitig, ob die statutarische Portion oder der Kindstheil nach den Vorschriften des römischen Rechtes zu beurtheilen sey, a) nach welchen alles dasjenige, was der überlebende Ehegatte von dem verstorbenen mittelst Schenkung oder Testaments erhalten hat, als Eigenthum den Kindern voriger Ehe von dem Tage der weiteren Verheirathung an zufällt, hiervon aber die lebenslängliche Nutznießung dem sich wieder verheirathenden Ehegatten verbleibt. b) Allein die statutarische Portion, und die Gütergemeinschaft beruhen, wie Glück richtig bemerkt, auf eigenthümlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, worauf sich die römischen Gesetze ohne offenbare Verwirrung nicht anwenden lassen, es sey denn, daß die Landesgesetze hiervon eine besondere Ausnahme gemacht hätten. c) Eine solche Ausnahme hat das Ansbachische Recht aber nicht gemacht. Denn daraus, daß der zur zweiten Ehe schreitende Ehetheil dem neuen Ehegatten nicht mehr als einen Kindstheil (§. 75) anheirathen kann, folgt nicht, wie Luz behauptet d), die in Hinsicht der statutarischen Portion von dem Ansbachischen Rechte geschehene Annahme des römischen Rechts, indem beide Fälle verschieden sind, und nichts mit einander gemein haben, wie dieß sich im folgenden Schema augenscheinlich darstellt.

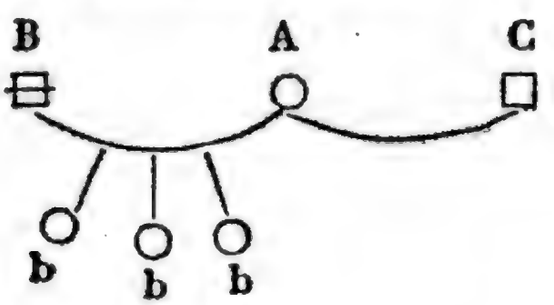

Man setze die Erbschaft der B betrage 4000 fl., so beträgt der Kindstheil des A 1000 fl. Fällt diese nun nach römischen Grundsätzen als Eigenthum auf die Kinder bbb zurück, so kann er seiner künftigen Ehegattin der C hiervon nichts zuwenden. Ist aber

---

a) Müller Promtuarium Juris Vol. V. Nuptiarum Secundarum poenae p. 76.

b) L. 3. C. de secundis nuptiis et Nov. 22. C. 27.

c) Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten Th. 24 S. 160.

d) v. Luz a. a. O §. 36. S. 76.

der Kindstheil nach Grundsätzen des deutschen Rechtes sein Eigenthum, so kann er von diesen 1000 fl. den 4ten Theil seinem Ehegatten d. i. einen Kindstheil, hiermit 250 fl. anheirathen. Die Rechnung ändert sich nicht, wenn wir auch für den dereinstigen Theilungsfall noch ein eigenes Vermögen des A annehmen. Auf jeden Fall erhält der neue Ehegatte nicht mehr, als einen Kindstheil.

4) Außerdem ist die heutige Anwendbarkeit des römischen Rechtes nach gemeinem Rechte keinem Zweifel unterworfen. a) Nur scheint hier nicht das Römische, sondern das ihm surrogirte Preußische Recht in Anwendung zu kommen.

§. 73.

Preußisches Recht.

1) Dem Preußischen Rechte sind die sogenannten Römischen poenae secundarum nuptiarum unbekannt.

2) Witthum und Leibgeding hören nach ihm mit Verrückung des Wittwenstuhls auf b), so wie

3) bloß das, was dem Ueberlebenden unter der Bedingung der Nichtwiederverehelichung zugewendet worden ist, im Falle wirklicher Heirath und außer diesem im Wittibstande bei zum öffentlichen Aergernisse geführten liederlichen Lebenswandel hinwegfällt. c)

4) Die Schenkungen unter Eheleuten sind nach dem Preußischen Landrechte wie unter Fremden gültig, auch ist der Widerruf derselben nur unter den Umständen zulässig, unter welchen ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt ist. d) Nur dürfen solche nicht zur Verkürzung des Pflichtheils gereichen. e)

5) In Rücksicht der Ehevermächtnisse verordnet dasselbe, daß der Mann bei vermachter bestimmter Summe oder Sache als Legatar, bei vermachter Erbschaftsquote als Miterbe anzusehen sey, f) und das der Frau eigenthümlich ausgesetzte Ge-

---

a) Glück a. a. O.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 471 u. 472.
c) Pr. L. R. a. a. O. 472.
d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 310 u. 311.
e) Pr. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 1118 u. f.
f) Pr. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 454.

genvermächtniß nach dem Tode des Mannes freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau sey. a)

§. 74.

5) Eheverträge.

1) Wittwer und Wittwen, welche keine Kinder aus vorhergehender Ehe haben, sind ledigen Personen gleich zu achten, und können sich in ihren Eheverträgen, so viel sie wollen, zuwenden. b)

2) Bei vorhandenen Kindern vorhergehender Ehe sind

α) die Eheverträge mit dem neuen Ehegatten

β) und die mit den Kindern in Betrachtung zu ziehen.

3) Die anderweitigen Verheirathungen sind gewöhnlich mit Eheverträgen mit dem neuen Ehegatten verbunden, wobei das Heirathsgut, was jeder Ehegatte einbringt, und ein gewisser Daransatz (Gegengeld, Wiederlage, Gegenvermächtniß) festgesetzt wird.

4) Auf den Todesfall bekommt nach dem Herkommen der überlebende Ehegatte nichts als das Heirathsgut oder den Daransatz.

5) Außerdem hat der überlebende Ehetheil keinen weiteren Kindstheil oder Erbtheil zu fordern, ausgenommen, wenn er ihm besonders in dem Ehevertrage zugesichert ist.

6) Ist dieser dunkel oder zweideutig, so muß sich im Zweifel der überlebende Ehegatte lediglich mit dem Eingebrachten oder Heirathsgute begnügen. c)

§. 75.

6) Kindstheil.

Bei Kindern vorhergehender Ehe darf den neuen Ehegenossen nicht mehr als ein gleicher Kindstheil, d. i., soviel als eines der Kindern voriger Ehe aus dem künftigen Nachlaß ihres sich wieder verheirathenden Vaters oder ihrer sich wieder verehelichenden Mutter als Intestaterbtheil erhalten würde, angeheirathet werden. d)

§. 76.

7) Vermehrung des Kindstheils.

1) Zu diesem Kindstheile kann jedoch etwas ferneres hinzugeschossen werden,

---

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 469.

b) Amtsordnung Tit. XIII. §. 3.

c) v. Luz a. a. O. §. 36 S. 76.

d) Amtsordn. Tit. XIII. §. 3.

α) wenn eine vorzügliche Vermehrung des Erwerbes in der neuen Ehe zu erwarten ist,

β) das Vermögen des zur weitern Ehe schreitenden Ehegatten sehr beträchtlich und die Anzahl der Kinder voriger Ehe gering ist,

γ) oder andere erhebliche Umstände und Beweggründe vorhanden sind.

2) Halten die nächsten Anverwandten des verstorbenen Ehegatten einen solchen Zuschuß für zuträglich, so soll sich derselbe nicht über 1, 2, 3, oder auf's Höchste nicht über 400 fl. erstrecken. Luz hält diese Summe nur für exemplificativ, und will das Weitere dem billigen Ermessen überlassen. a)

3) Muß ad α) die Bedingung ausdrücklich beigefügt werden, wenn sich die Vermehrung und Besserung der Nahrung bei dem neuen Ehegenossen nebst seinem Wohlverhalten wirklich ergeben würde.

4) Bei Nichterfüllung dieser Bedingung hat es lediglich bei dem Kindstheile sein Verbleiben. b)

§. 77.

8) Kinds-Verträge.

1) Die zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und ihren erstehelichen, noch minderjährigen Kindern geschlossenen Verträge müssen

α) gerichtlich,

β) mit Zuziehung der beiderseitigen Verwandten und der für sie aufzustellenden Vormünder errichtet,

γ) zur obergerichtlichen Bestätigung eingeschickt und

δ) in die Amtsbücher eingetragen werden.

2) Außerdem sollen sie vorbehaltlich des Regresses gegen das einschlägige nachläßige Untergericht als kraftlos erklärt werden. c)

3) Großjährige können sich mit ihren Eltern außergerichtlich auseinandersetzen.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 36.

b) Amtsordn. v. J. 1608. Tit. 13.

c) A. O. v. 1608. Tit. XIII. §. 1. — Ausschreiben vom 4. August 1699.

§. 78.

9) Verschiedene Arten der Auseinandersetzung mit den Kindern voriger Ehe.

Die Auseinandersetzung mit den Kindern hat

1) mittelst bloßer Aussetzung des Vater- oder Mutter-Gutes
2) mittelst Einkindschaft und
3) mittelst Grundtheilung

Statt.

§. 79.

α) Aussetzung des Vater- und Mutter-Gutes.

1) Die erste Art der Auseinandersetzung zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und ihren aus vorhergehender Ehe erzeugten Kindern ist die Aussetzung des Vater- und Mutterguts des verstorbenen Ehegatten.

2) Der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte behält

α) sein Vermögen,
β) die ihm gebührende Hälfte der Errungenschaft voriger Ehe und
γ) den ihm aus der Erbschaft des Verstorbenen zugefallenen Kindstheil.

Die Kinder behalten das ihnen ausgesetzte Vater- oder Muttergut und succediren nach dem Tode der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern mit den zweitehelichen Kindern ihrem leiblichen gemeinschaftlichen Vater, oder ihrer leiblichen gemeinschaftlichen Mutter a); der stiefelterliche Theil erhält das, was ihm in den Eheverträgen zugesichert worden ist, oder den ihm nach den gesetzlichen Vorschriften gebührenden Kindstheil.

Die Ansbacher-Successions-Ordnung setzt diese Abfindung voraus, da sie von der Successions-Ordnung von nicht vereinkindschafteten und nicht abgetheilten Kindern handelt.

§. 80.

β) Einkindschaft

αα) Natur und Gegenstand derselben.

1) Die Einkindschaft oder der Vertrag, wodurch angeheirathete Kinder von dem neuen Ehegenossen in alle Rechte leiblich

a) Amtsordn. S. 43. §. 3. So auf Absterben der Eheleute Kinder vorhanden, die nahe denn aus einer Ehe geboren, noch deshalb hiervon zwischen den Eheleuten kein besonderes Geding fürgegangen, so erbt jedes Kind seinen rechten Vater oder Mutter.

erzeugter Kinder aufgenommen werden, ist in dem Ansbacher-Rechte unter dem Namen des Kinds-Vergleiches bekannt. a)

2) Die Einkindschaft erstreckt sich nur auf das der freien Verfügung eines jeden Ehegatten unterworfene Vermögen. b)

3) Dasjenige, was die Kinder anderwärts her, als von den dieselbe eingehenden Eltern, zugefallen ist, ist kein Gegenstand der Einkindschaft. c)

4) Muß den Kindern erster Ehe das von ihren verstorbenen Eltern ererbte Vermögen, das Vater und Mutter-Gut nach den in Mitte liegenden Bestimmungen regulirt werden, und verbleibt denselben als Eigenthum. d)

§. 81.

ββ) Errichtung derselben.

Die Einkindschaft kann

1) nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden e) was auch

2) in dem von den zusammenheirathenden Eltern einzugehenden Ehevertrag, als auch nach bereits geschlossener Ehe geschehen kann. f)

3) Hiezu ist α) sowohl die freie Einwilligung der Eltern als β) der zusammen zu bringenden Kinder nothwendig. g) γ) Bei Kindern aus geschiedener Ehe ist auch die Einwilligung des andern Theils der geschiedenen Eltern erforderlich. δ) Sind die Kinder noch minderjährig, so muß das vormundschaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen, ob die Einkindschaft und die Bedingungen des darüber geschlossenen Abkommens den Kindern zuträglich sey.

§. 82.

γγ) Großelterliche Einwilligung.

1) Hat Einer oder der Andere der die Einkindschaft errichtenden Ehegatten Eltern, so muß er die Einwilligung derselben beibringen. h)

---

a) Ausschreiben vom J. 1699.
b) Pr. L. R. §. 745.
c) Pr. L. R. §. 746.
d) Vormundschaftsordn. v. 19. April 1700.
e) Ausschreiben v. 1699. Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 721.
f) Pr. L. R. a. a. O. §. 722.
g) ibidem §. 723 u. f.
h) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 728.

2) Ist diese nicht erfolgt, so bleibt solchen Ascendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse des die Einkindschaft schließenden Abkömmlings vorbehalten. a)

3) Durch die erfolgte Einwilligung der Eltern, welche an die nach dem Ansbachischen Rechte erforderlichen Formen (§. 22) gebunden ist, wird bloß der Verzicht derselben auf den Pflichttheil bemerkt.

Im folgenden Falle beerben

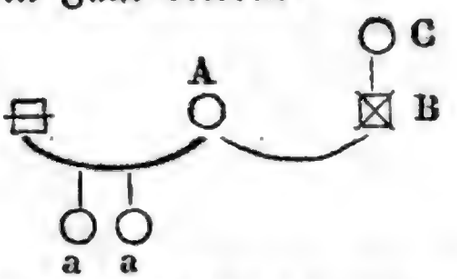

die vereinkindschafteten Kinder aa mit ihrem Vater A die verstorbene Stiefmutter B, und schließen ihren Stiefgroßvater den C aus, wenn solcher in die Einkindschaft eingewilligt hat. Ist aber dessen Einwilligung nicht erfolgt, so erhält C nur seinen Pflichttheil; wären die aa nicht vorhanden gewesen, so hätte C mit dem überlebenden Gatten die Verstorbene ab intestato in gleichen Theilen geerbt, somit die Hälfte der Erbschaft erhalten, wogegen er bei vorhandener Einkindschaft nur den 4ten Theil, als die Hälfte seiner Intestaterbportion als Pflichttheil erhält.

4) Wie es aber mit ihrer Hinterlassenschaft gehalten werden soll, hierüber scheint eine Lücke sowohl im Ansbachischen als im Preußischen Rechte obzuwalten, welche in anderen Provinzialrechten nicht zu finden ist. b)

Man setze den Fall

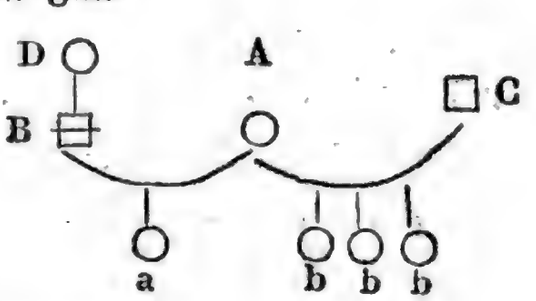

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 728 u. 742.

b) M. s. meine Grundsätze des Bambergischen Landrechts Th. I. Absch. III. Tit. IV. Hierbei kommen rechtelterliche und stiefgroßelterliche sowohl von Seite des verstorbenen als der beiden Ehegatten zweiter Ehe mütterliche und väterliche vor.

A vereinkindschaftet das mit seiner ersten Frau B, deren Vater D noch am Leben ist; erzeugte Kind a, und erzeuge mit seiner zweiten Frau die Kinder bbb, es versterbe nun der Großvater D. — Können die zweitehelichen mit dem erstehelichen vereinkindschafteten Kinde succediren? Wenn er ihnen nicht ausdrücklich das Successions-Recht bewilligt hat, und das kann er nur mit Aufrechthaltung des Pflichttheils des erstehelichen Kindes, so haben solche kein Successions-Recht, da nur das von beiden Eheleuten in die zweite Ehe eingebrachte ihrer freien Disposition unterliegende Vermögen ein Gegenstand der Einkindschaft ist, und zwischen den Eltern, welche die Einkindschaft eingehen, und ihren Kindern, nicht aber den übrigen Verwandten das Successions-Recht begründet wird.

§. 83.

dd) Voraus.

1) Ausser Regulirung des Vater- und Mutter-Guts muß derjenige, der schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, diesen aus seinem eigenen Vermögen noch eine gewisse Summe auf seinen künftigen Todesfall zum Voraus aussetzen,

2) und zwar wenigstens die Hälfte des in die neue Ehe zu inferirenden Vermögens. a)

Diese Summe wird zur Vergütung der durch die Einkindschaft zu befürchtenden Minderung des den Kindern gebührenden Erbtheils, wenn der überlebende Ehegatte im Wittibstande geblieben wäre, bestellt, und heißt Voraus, weil die erstehelichen Kinder solche zum Voraus über ihren Erbtheil in Concurrenz mit dem zweitehelichen und dem stiefelterlichen Theile erhalten.

3) Wegen Bestimmung der Summen dieses Aussatzes muß der Richter bei pflichtmäßiger Angabe des Vermögens der Eltern sich beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögens nicht anhalten. b)

§. 84.

ee) Wirkungen der Einkindschaft.

1) Durch diese Einkindschaft werden gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Eltern und den vereinkindschafteten Kindern,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 726.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 727.

2) aber keine zwischen den vereinkindschafteten Kindern und deren Verwandten begründet.

3) Auf das Absterben eines der Eltern erben die leiblichen und die vereinkindschafteten Kinder mit dem überlebenden Ehegatten den Nachlaß des Verstorbenen zu gleichen Theilen.

4) Doch nehmen die leiblichen Kinder des Erblassers aus voriger Ehe das ihnen bei Schließung der Einkindschaft ausgesetzte Quantum zum Voraus.

5) Aus dem Grunde schließt auch der überlebende Ehegatte des vereinkindschafteten Kindes den vereinkindschafteten stiefelterlichen Ascendenten nicht aus, sondern erbt mit ihm in gleichen Theilen. So erbt in dem folgenden Schema

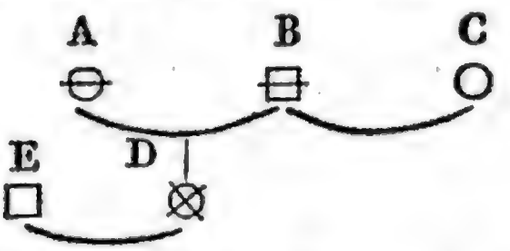

der Stiefvater C mit der Gattin E den vereinkindschafteten Erblasser D in gleichen Theilen. a)

6) Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden sind, schließen α) diese die Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden und Seitenlinie aus b) β) vorbehaltlich des den Eltern der Verstorbenen, die nicht in die Einkindschaft eingewilliget haben gebührenden (§. 82.) und in der Hälfte dessen, was sie ab intestato zu fordern hätten, bestehenden, Pflichttheils. c)

§. 85.

ξξ) Letztwillige Verfügung und Enterbung.

1) Ueber das in Einkindschaft gebrachte Vermögen kann von den Eltern weder unter den Lebendigen, noch letztwillig verfügt werden.

2) Eine solche Verfügung steht demselben bloß über den von ihnen gemachten Vorbehalt zu. d)

3) Doch können zusammengebrachte Eltern und Kinder aus

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 737 u. f.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 741.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 502.

d) Pr. L. R. Th. II, Tit. II. §. 748.

eben den Urſachen, wie leibliche Eltern und Kinder einander enterben. a)

§. 86.

ηη) Ende der Einkindſchaft.

1) Die Einkindſchaft endet mit dem Tode des einen oder des andern Ehegatten. b)

2) Wird die Ehe, zu deren Behuf die Einkindſchaft geſchloſſen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt, ſo hört ſolche mit allen ihren rechtlichen Folgen von ſelbſt auf. c)

3) Kann dieſelbe nur mit freier gerichtlich erklärter Einſtimmung ſämmtlicher Intereſſenten aufgehoben werden. d)

§. 87.

γ) Grundtheilung.

αα) Worin ſolche beſtehe.

Die dritte in dem Fränkiſchen herkömmliche, in neuern Zeiten im Ansbachiſchen minder gewöhnliche Anseinanderſetzung der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern iſt die Grundtheilung.

1) Unter Grundtheilung wird die völlige Theilung ſowohl des Vermögens des verſtorbenen, als des überlebenden Ehegattens zwiſchen den Kindern und den überlebenden Ehegatten unter Verzichtung auf die Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen und die zukünftige Hinterlaſſenſchaft des überlebenden Ehegatten verſtanden.

2) Sie kann in gleichen Vermögens-Theilen oder in einer beſtimmten Abfindungs-Summe beſtehen.

3) Nur muß den Kindern hierbei wenigſtens ihr Pflichttheil, den Kindstheil des überlebenden Ehegatten und der vorhandenen unabgetheilten Kinder mit eingerechnet, unverletzt erhalten werden.

4) Grundtheilung kann zwiſchen minderjährigen oder ſonſt curatelpflichtigen Kindern und den ſich wieder verheirathenden Ehegatten nur unter Zuziehung der nächſten Verwandten und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts geſchehen.

---

a) Pr. L. R. a. a. O. §. 749. über die Enterbungsurſachen §. 399. u. f. ſowie §. 506 u. f. des Pr. L. R.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 737.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 750.

d) Pr. L. R. a. a. O. §. 751.

§. 88.

ββ) Wirkungen der Grundtheilung.

1) Die abgetheilten oder abgefundenen Kinder haben nicht nur
   α) allen weiteren Erbansprüchen auf die Erbschaft des Verstorbenen entsagt, sondern
   β) auch bereits bei Lebzeiten des hinterbliebenen Ehegatten ihren künftigen Erbantheil an dessen Vermögen erhalten. a)

2) Abgetheilten Kindern gebührt daher kein Pflichttheil.

3) Doch müssen solche ihren leiblichen Eltern den Pflichttheil hinterlassen.

4) Abgetheilte Kinder werden von den nicht abgetheilten Kindern und dem hinterlassenen neuen Ehegatten ausgeschlossen und können erst dann succediren, wenn weder unabgetheilte Kinder, noch ein Ehegatte vorhanden sind.

5) Eltern erben dagegen ihre abgetheilten Kinder mit deren hinterlassenen Ehegatten, und schließen die abgetheilten und unabgetheilten Geschwister aus. b)

§. 89.

10) Was nach getrennter zweiten Ehe Rechtens.

α) Inventur bei vorhandenen Kindern aus verschiedenen Ehen.

1) Sind Kinder verschiedener Ehen vorhanden, so tritt gerichtliche Inventarisation der Verlassenschaft ein. Bloße Vermögens-Anzeige des überlebenden Ehegatten ist wegen Verdachts der Parteilichkeit, besonders bei Concurrenz mit Stiefkindern nicht hinreichend. c)

2) Bei Minderjährigen sind die für sie zu bestellenden Vormünder,

3) bei Großjährigen die nächsten Verwandten des Verstorbenen beizuziehen.

4) Großjährige können sich mit ihren Eltern auch außergerichtlich auseinandersetzen.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 43. S. 95.

b) Ueber das besondere Herkommen an einigen Orten; wo die abgetheilten Geschwister die Eltern ausschließen, s. §. 109.

c) Vormundsordn. vom 19. April Art. IX. Nr. 2.

§. 90.

β) Was in Rücksicht der Errungenschaft, und des übrigen Vermögens Rechtens.

1) Die Gemeinschaft und Theilung der Errungenschaft hat in zweiter und weiterer Ehe bei vorhandenen Kindern aus vorhergehender Ehe nicht Statt a), α) es mag nun die letzte Ehe kinderlos seyn, und bloß Kinder aus vorheriger Ehe des Verstorbenen mit dem Wittwer oder der Wittwe erben, oder es mögen mit denselben auch Kinder letzter Ehe vorhanden seyn. β) Es kann daher weder von Theilung der Errungenschaft noch von Zubuß die Rede seyn. γ) Der überlebende Ehegatte zieht sein Eingebrachtes heraus und δ) sein Kindstheil wird lediglich nach dem Vermögen, das nach Abzug des Eingebrachten, des Voraußes der Kinder und der Passiven übrig bleibt, berechnet.

2) Sind keine Kinder aus vorhergehender Ehe vorhanden, so äußert die Gemeinschaft der Errungenschaft wieder ihre volle Kraft, und es wird das Vermögen des Verstorbenen, wie nach Auflösung der ersten Ehe getheilt. Der überlebende Ehegatte zieht die Hälfte der Errungenschaft und sein Vermögen vor allem aus der Hinterlassenschaft heraus, und theilt dann erst das übrige Vermögen mit den zweitehelichen Kindern. b)

3) Uebrigens treten die Wirkungen der verschiedenen Arten der Abfindung mit den Kindern, und

4) bei nicht vorhandenen Kindern und Verträgen tritt das Successions-Recht des überlebenden Ehegatten ein (§. 102 und 106.).

5) Der vermeintliche Stadt- und Landgebrauch daß die Stiefmutter über ihren versprochenen oder den ihr gesetzlich gebührenden Kindstheil noch einen Behälter oder Truhe mit allerhand Geräthe im Voraus haben soll, ist abgeschaft. c)

§. 91.

11) Schreitung zur ferneren Ehe.

Bei Schreitung zur ferneren Ehe sind lediglich die bei Schreitung zur IIten Ehe eintretenden Vorschriften zu beobachten.

---

a) v. Luz, a. a. O. §. 39. S. 83 — 84.

b) v. Luz a. a. O. §. 40. S. 85.

c) Amtsordnung ddo 20. März 1714 und 5. Novbr. 1714. Heubers Real-Inder S. 15 — 17.

F. Ehescheidung.

§. 92.

1) Gründe.

Das Ansbachische Eherecht kennt bloß vier Gründe zur Ehescheidung

α) Unvermögen
β) widriges Eheleben
γ) Ehebruch und
δ) bösliche Verlassung

und enthält hierüber folgende Verordnungen.

1) Ehescheidungen wegen Unvermögens sollen bloß auf Gutachten verpflichteter und erfahrner Aerzte vorgenommen werden. a)

2) wegen widrigen, unordentlichen Ehelebens soll künftig nicht mehr sogleich auf Ehescheidung erkannt, sondern vielmehr gegen widerspenstige, boshafte Eheleute mit anhaltendem, engem Gefängniße bei Wasser und Brod vorgefahren, und wenn dieses nichts hilft, selbst nach erkannter Ehescheidung inquisitorisch gegen den schuldigen Theil verfahren werden. b)

3) Ehescheidung wegen Ehebruchs hat

α) bei nicht erzielter Wiederaussöhnung statt, und
β) fällt hinweg, wenn
αα) auch die Frau als Ehebrecherin befunden, oder
ββ) um den Ehebruch ihres Mannes gewußt und dennoch eheliche Gemeinschaft mit ihm gehabt hat. c)

Nach gemeinem Rechte wird bei wechselseitigem Ehebruche zwischen dem Manne und der Frau kein Unterschied gemacht. d)

Das Preußische Landrecht ist aber darin mit dem Ansbachischen Rechte einstimmig, daß die ehebrecherische Frau unter dem Vorwande gleichfalls von dem Manne begangenen Ehebruchs der Scheidung nicht widersprechen könne. e)

---

a) Verordn. vom 16. Jänner 1736.
b) Verordn. vom 5. Mai 1776.
c) Peinliche Halsgerichts-Ordnung von dem Markgrafen Casimir und Georg v. J. 1516. Art. 147. Adulterium. Heubers Real-Index. S. 361.
d) Cap. 6 et 7 de adulteriis.
e) Preuß. L. R. Th. II. Tit. I. §. 671.

4) Die, welche ihren Ehegatten böslicher Weise verlassen, sollen

α) Ehebrechern gleich gehalten werden,

β) als bösliche Verlassung ist die Begebung zu seinen Eltern oder Freunden, wenn solche in der Absicht geschieht, seine Klage wegen widrigen Ehelebens anbringen zu können, nicht anzusehen, jedoch soll solche binnen drei Monaten angestellt werden, außerdem der Ehegatte als böslicher Verlasser zu betrachten ist. a)

5) Die übrigen Ehescheidungs-Gründe waren aus dem protestantischen Eherechte b), und sind gegenwärtig aus dem Preußischen Landrechte zu entnehmen. c)

§. 93.

b) Wirkungen.

1) Bei Trennung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit geht

α) das Erbrecht des überlebenden Theils nicht verloren, und dauert

β) die Pflicht zur Alimentation

γ) nebst allen aus den Güterständen der Eheleute zustehenden Rechten und

δ) mit Ausnahme der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Zusammenleben fort. d)

2) Bei gänzlicher Trennung der Ehe hören

α) das Erbrecht,

β) die Pflicht zur Alimentation,

γ) nebst allen aus den Güterständen der Eheleute zustehenden Rechten e), wechselseitige Testamente f), Errungen-

---

a) Verordn. vom 6. Mai 1779 und Heuber a. a. O. S. 144.

b) Schotts Eherecht §. 222.
Glücks Erl. der Pand. Th. 26. §. 126.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. Absch. 8.

d) Glücks Erl. der Pand. Th. 26. §. 1269. S. 472.

e) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 732. M. s. daselbst die Auseinandersetzung wegen des Vermögens durch richterlichen Spruch getrennter Eheleute §. 743 u. f. — Glück a. a. O. S. 466.

f) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 489.

schaft, Gütergemeinschaft a) und Einkindschaft vom Tage des rechtskräftig gewordenen Urtheils b) auf.

δ) Hat der schuldige Theil die Rechtskraft des Urtheils durch ungegründete Rechtsmittel aufgehoben, so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen. c)

ε) Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt: so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin auf den Todesfall des Schuldigen verschrieben worden ist. d)

ζ) Brautgeschenke gehören dem unschuldigen Theile e), die Morgengabe dem unschuldigen Manne. f)

Während der Ehe gemachte Schenkungen können von dem unschuldigen Theile wegen der von dem schuldigen Theile begangenen Undankbarkeit widerrufen werden. g)

Die von Dritten zur Hochzeit oder während der Ehe den Eheleuten gemachten Schenkungen bleiben gemeinschaftlich. h)

η) Die Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen richtet sich nach Preußischem Rechte. i)

3) Beständige, (immerwährende auf Lebenszeit sich erstreckende) Separation von Tisch und Bett unter katholischen Eheleuten hat alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung. k)

4) Bei bedingten Ehe verliert

α) die ehebrecherische Frau das Heirathgut und die ihr vertragsmäßig bestimmte Morgengabe,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 755.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 750.
c) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 770.
d) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 792.
e) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 773.
f) Pr. L. R. a. a. O. §. 774.
g) Pr. L. R. a. a. O. §. 775 u. Th. I. Tit. II. §. 1151. seq.
h) Pr. L. R. a. a. O. §. 776.
i) Pr. L. R. a. a. O. §. 92 — 105.
k) C. 2. X. de Donat. Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 734.

β) der ehebrecherische Mann die Wiederlage und

γ) der schuldige Theil das, was ihm außerdem durch die Eheverträge hinterlassen worden ist, oder er zu erwarten gehabt hätte. a)

5) Bei unbedingten Ehen verliert der Schuldige den 4ten Theil all seiner Habe und Güter. b)

6) Gleiches hat bei böslicher Verlassung Statt. c)

7) Geschiedene Ehefrauen sind

α) von der Wittwen-Kassa ausgeschlossen,

β) hingegen steht einer böslich verlassenen Frau frei, den Beitrag ihres Mannes bis zu dessen erweislichem Tode zur Kasse fortzusetzen, auf welchen Fall sie einer Wittwe gleich gehalten wird.

γ) Beides hört jedoch auf, wenn sie sich gänzlich (quoad vinculum) von dem böslichen Verlasser hat scheiden lassen. d)

8) Vor erhaltener Dispensation kann sich der schuldige Ehegatte nicht wieder verheirathen (§. 11) e)

9) Die Strafen des Ansbachischen Rechtes wegen Ehebruchs haben aufgehört. Gegen den schuldigen Theil kann nur auf Antrag des unschuldigen Theils verfahren und die im bayerischen Strafgesetzbuche festgesetzte Strafe verfügt werden. f)

§. 94.

a) Ehescheidung bei gemischten Ehen.

1) Bei gemischten Ehen steht es dem protestantischen Ehetheile frei, auf gänzliche Ehescheidung zu klagen.

2) Ist der protestantische Ehetheil der Beklagte, so hat das protestantische Ehegericht auf gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen. g)

3) Dieß hindert jedoch nicht, da, wo unter protestantischen Eheleuten auf zeitliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt wird, auch bei gemischten Ehen auf solche zu erkennen. Das Preußische

---

a) Halsger. Ord. Art. 147 und Verord. v. 6. May 1779.

b) ibidem.

c) ibidem. — Heuber a. a. O. S. 144 und 361.

d) Wittwen- und Waisenkasse-Ordnung Hauptst. V. Abth. IV. Nr. 6

e) Synodal-Ausschreiben v. J. 1753 und 1758.

f) Bayer. Strf. Ges. Buch Th. I. Art. 401 — 403.

g) Pr. L. R. Th. I. §. 733.

Landrecht kennt nur die gänzliche Scheidung von Tisch und Bett der Katholiken nicht an, und will in dem Fall auch da, wo bei Protestanten auf gänzliche Ehescheidung erkannt wird, auch bei gemischten Ehen auf gänzliche Trennung der Ehe erkannt wissen.

4) Die Wiederverehelichung bleibt lediglich dem Gewissen des katholischen Theiles anheimgestellt.

4) Ehegerichte.

§. 95.

α) Aelteres Recht.

Das protestantische Ehegericht ist angewiesen, zugleich darüber zu erkennen:

1) wem die Kinder zu überlassen seyen,

2) welcher Theil im Vermögen sitzen bleiben und während der Trennung die Alimenten abreichen soll.

3) Soll solches zugleich

α) auf die Abtheilung des beiderseits eingebrachten Vermögens,

β) mit Rücksicht auf die Errungenschaft oder Vermögens-Abnahme und

γ) von welcher Seite die unbeweglichen Güter herrühren, erkennen und sprechen. a)

§. 96.

β) Neueres Recht.

Die Verordnung vom 28. July 1818 spricht dagegen den allgemeinen Grundsatz aus, daß

1) die Competenz der Ehegerichte bloß auf eigentliche Ehesachen, wenn es sich um Schließung oder Trennung der Ehe handelt, beschränkt sey.

2) Dagegen steht die Beurtheilung der hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen als Gegenstand bürgerlicher Gerichtsbarkeit nur den ordentlichen weltlichen Richter zu b) sowie

---

b) Verordnung vom 6. May 1779.

a) Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1818 St. XX. S. 474 — 476.

3) auch das Erkenntniß über die Sponsalien lediglich dem ordentlichen weltlichen Richter zusteht.

§. 97.

5) Vermögens-Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute.

Was die Vermögens-Auseinandersetzung der geschiedenen Theile betrifft, so treten nebst den obigen Bestimmungen und nach der Natur des Güterstandes die übrigen Vorschriften des Preußischen Rechts in Rücksicht des unschuldigen und schuldigen Ehetheiles a), sowie, wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden, ein.

Abschnitt II.

Intestat-Erbfolge.

§. 98.

1) Allgemeine Bemerkungen.

1) Wenn der Erblasser ohne Erbverträge oder zu Recht bestehende Testamente (letztwillige Verfügung, welche die Ernennung eines Erben enthält) verstorben ist: so tritt die gesetzliche oder Intestaterbfolge ein.

2) Die Onolzbacher Intestaterbfolge ist in der Amtsordnung des Markgrafen Joachim Ernst vom 4. April 1608 Tit. XII. in 25 durch einander geworfenen Nummern und einigen spätern erläuternden und abändernden Rescripten enthalten, die in Heubers-Real-Index enthalten sind. Wir werden diese Amts-Ordnung der Kürze wegen mit A. O. bezeichnen.

3) Ordnung, Klarheit und Vollständigkeit hat in dieselbe erst Luz in seiner klassischen Abhandlung über die Intestaterbfolge gebracht, welche für das Ansbachische Recht das ist, was Koch's

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 751 et seq. §. 766 et seq. §. 783 et seq.

successio ab intestato und Glück's Intestaterbfolge für das gemeine Recht sind. a)

§. 99.

2) Successions-Ordnung.

Die Intestaterbfolge gründet sich

A. auf eheliches und verwandtschaftliches, oder

B. auf außereheliches und nicht verwandtschaftliches Verhältniß.

A. Bei ehelichem und verwandtschaftlichem Verhältnisse ist darauf zu sehen, ob I. ein Ehegatte vorhanden, oder ob

II. keiner vorhanden ist.

I. Ist ein Ehegatte vorhanden, so concurrirt er

1) mit Descendenten oder
2) mit Ascendenten, oder
3) er steht allein da.

II. Ist kein Ehegatte vorhanden, so trifft die Reihe der Erbfolge

1) ausschließlich die Descendenten,
2) die Ascendenten mit den vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern,
3) die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder,
4) die übrigen Seitenverwandten.

B. Bei der Erbfolge nach außerehelichem und nicht verwandtlichen Verhältnissen kommt

1) das Erbrecht des Waisenhauses,
2) des Hospitals,
3) der Armenstiftung und
4) des Fiscus

in Betrachtung.

C. Fideikommiß- und Lehen-Güter richten sich nach hergebrachter oder gesetzlicher Successions-Ordnung.

---

a) Die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemaligen Fürstenthums Ansbach von Johann Heinrich v. Luz, Regierungs-Director. Neue verbesserte Ausgabe. Ansbach in der Dollfußischen Buchhandlung 1830. S. 1 — 156.

§. 100.

A. Nach ehelichem und verwandtschaftlichem Verhältnisse.

I. Succession des überlebenden Ehegatten.

α) Allgemeine Erfordernisse.

1) Die Ehe muß, wenn sie den überlebenden Ehegatten ein vollkommenes Successions-Recht geben soll

α) eine rechtmäßig wirklich vollzogene (§. 15)

β) bis zum Tode des verstorbenen Ehegatten fortgesetzte Ehe seyn.

2) Durch bloßes Eheverlöbniß wird kein Erbrecht begründet.

3) Nur gänzliche Scheidung bei Protestanten und beständige von Tisch und Bett bei Katholiken zieht den Verlust des Erbrechts nach sich.

§. 101.

β) Herstellung des Vermögens und Errungenschaft.

1) Das Vermögen des überlebenden Ehegatten, sowie alles das, was er von dem verstorbenen zu fordern hat, muß vor allem des letzteren von Vermögen geschieden werden, wonach sich die Verlassenschaft erst herstellt.

2) Bei Kindern einerlei Ehe wird die Errungenschaft getheilt, wovon die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten zufällt, die andere einen Bestandtheil der zu vertheilenden Verlassenschaftsmasse ausmacht.

3) Bei Kindern verschiedener Ehe hat keine Theilung der Errungenschaft Statt.

4) Bei Concurrenz mit Ascendenten wird die Theilung derselben in Zweifel gezogen. (§. 107.)

§. 102.

1) Erbrecht des Ehegatten in Concurrenz mit Descendenten.

α) einerlei Ehen

αα) ersten Grades.

Sind nebst dem überlebenden Ehegatten Descendenten vorhanden, so succedirt

1) bei concurirrenden Kindern der Ehegatte mit denselben in gleichen Theilen.

So erhält der überlebende Ehegatte im folgenden Schema, wie jedes der drei Kinder den 4ten Theil der von A hinterlassenen Erbschaft

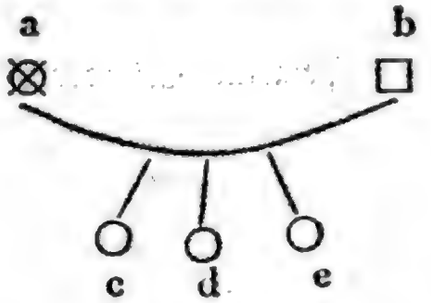

2) Den Kindstheil erhält der überlebende Ehegatte nicht wie vorhin bloß nutznießlich und gegen Caution, sondern als Eigenthum;

3) er mag nun reich oder arm seyn.

Nach den Ausschreiben vom 10. März 1699 sollte, Falls das Vermögen des Ueberlebenden das des Verstorbenen weit übertreffen würde, die geringe Verlassenschaft den Kinderrn allein verbleiben, und der überlebende Ehegatte bloß sein Eigenthum und sein Zugebrachtes erhalten. Allein das spätere Edict vom 27. November 1708 macht keinen Unterschied mehr und erwähnt nicht einmal des obigen Ausschreibens und die Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 Nr. 4 §. 10 gibt überlebenden Ehegatten ohne Unterschied einen Kindstheil. a)

§. 103.

ββ) Mit Descendenten 2ten und entferntern Grades.

1) Descendenten vom zweiten bis in die entferntesten Grade succediren, so lange ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, in Stämme.

2) Sie succediren unter sich nicht nach Köpfen, wenn gleich keine Descendenten ersten Grades, sondern nebst dem Ehegatten bloß Enkel vorhanden sind.

3) Unter den näheren und entfernteren hat das Repräsentations-Recht Statt.

4) Die Ehefrau erhält den Theil, den sie, wenn die

---

a) Heuber a. a. O. S. 4. v. Luz Intestaterbfolge §. 47.

Eltern der vorhandenen Descendenten noch am Leben gewesen wären, würde erhalten haben.

§. 104.

Erläuterung.

Der überlebende Ehegatte B erhält im nachstehenden Schema

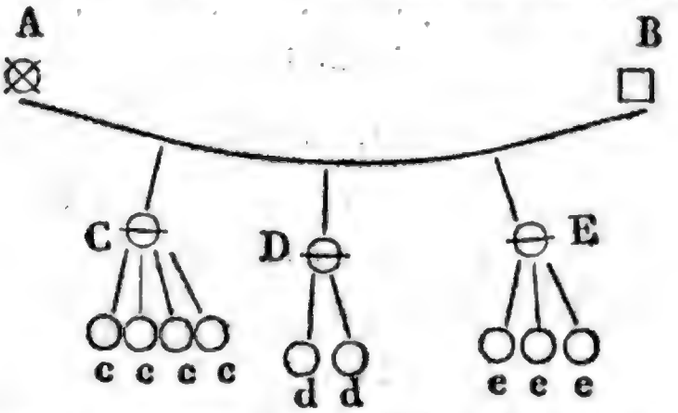

nicht den 10ten Theil des Nachlasses des A, sondern derselbe wird in vier Theile getheilt, wovon den einen der überlebende Ehegatte B, den andern die cccc, den dritten die dd und den vierten die eee erhalten.

Da Enkel außer Concurrenz mit Geschwistern nach Ansbachischem Rechte nur nach Köpfen succediren, so scheint auch der überlebende Ehegatte nur einen Kopftheil und im vorliegenden Schema nur den 10ten Theil zu erhalten. Allein dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kindstheil; er succedirt mit dem vollen Rechte eines Descendenten im ersten und nicht im zweiten Grade, und sein Erbtheil würde gegen die Vorschrift der Gesetze offenbar geschmälert werden, wenn er einen Viriltheil der Enkel und nicht einen vollen Kindstheil erhielte. a)

Die Enkel theilen die $\frac{3}{4}$ der Erbschaft, die auf sie fallen, nicht nach Köpfen in 9 sondern nach Stämmen in 3 Theile. Denn dafür streitet die Amtsordnung Tit. XII. §. 6, nach welcher die Succession der Enkel nur dann, wenn sie bloß unter sich concurriren, nach Köpfen eintritt b), die Analogie, daß sie in Concurrenz mit Kindern nach Stämmen succediren, folglich auch in Concurrenz mit dem in der Erbsqualität eines Kindes miterbenden Ehegatten eintritt, die Erbfolge nach Stämmen einzutreten hat. c)

---

a) v. Luz a. a. O. §. 48. S. 99 u. f.

b) Koch succ. ab intestato. §. 78 S. 128.

c) v. Luz Intestaterbfolge §. 48. S. 99 — 102.

§. 105.

β) Verschiedene Ehen.

1) Auch bei Kindern verschiedener Ehen erhält der überlebende Ehegatte seinen Kindstheil.

2) Nur hat keine Theilung der Errungenschaft Statt. (§. 90.)

3) Abgetheilte Kinder werden von dem überlebenden Ehegatten gänzlich ausgeschlossen. (§. 88).

§. 106.

2) Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Ascendenten.

α) Successions-Art.

Bei der Concurrenz mit Ascendenten

1) erhält der überlebende Ehegatte mit denselben einen gleichen Theil;

2) es sey denn, sie hätten auf dessen Erbschaft verzichtet. Diese Entsagung muß gerichtlich nach vorhergehender Verständigung mittelst Handschlags geschehen, zu Protokoll genommen, und dieses sämmtlichen Interessenten vorgelesen worden seyn.

3) Der nähere Ascendent schließt den entfernteren aus.

4) Die Lineal-Succession der Ascendenten fällt hinweg, weil

α) solche, wenn sie mit Geschwistern und deren Kindern succediren, auch hinwegfällt, und

β) nur dann eintritt, wenn alle vorhandenen Erben eine Linie in gleichem Grade bilden, der concurrirende Ehegatte aber keine Ascendenten-Linie bildet, a)

γ) die A. O. und die Verordnung vom 20. März 1714 bloß von gleichen Theilen spricht, und

δ) der überlebende Ehegatte bei der Succession der Ascendenten in Linien einen weit größeren Theil, als ihm die Gesetze zusprechen erhalten würde. b)

§. 107.

β) Bemerkungen in Betreff der Errungenschaft.

1) Erbt der überlebende Ehegattte in Concurrenz mit Kindern einerlei Ehe, so zieht er vor allem nicht nur sein eigenthüm-

---

a) Koch succ. ab intestato. §. 78. S. 128.

b) v. Luz a. a. O. §. 53 u. 54 S. 105. u. 106.

liches Vermögen, sondern auch die Hälfte der ihm gebührenden Errungenschaft ab.

2) Bei Concurrenz des überlebenden Ehetheils mit Ascendenten dagegen soll nach der Praxis nicht auf die Errungenschaft gesehen werden, obgleich hier die Errungenschaft vor Allem sollte berechnet, die eine Hälfte dem überlebenden Theile zugetheilt, die andere zu dem Vermögen des Verstorbenen geschlagen, und dieses alsdann in gleiche Theile getheilt werden, indem die Ehegatten, wie sich die Amtsordnung vom 13. Febr. 1699 ausdrückt, in Glück und Unglück bei einander zu stehen haben. a)

Allein diese Praxis ist

1) irrig, quod autem non ratione sed errore introductum, dein consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet, b)
2) stützt sich auf gar keinen nur einigermassen vernünftigen Grund,
3) streitet vielmehr ganz gegen die Natur und die Grundsätze der Errungenschaft,
4) ist gegen das Gesetz und benimmt
5) dem überlebenden Ehegatten sein wohl begründetes Recht (jus quaesitum) das ihm nicht entzogen werden kann,
6) sie kann keinen Grund des Unterschiedes (rationem disparitatis) angeben, warum bei Concurrenz mit Kindern der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft in Anspruch nehmen, dieß aber in Concurrenz mit Eltern nicht kann.
7) Kindern fällt die Hälfte der Errungenschaft der überlebenden Eltern, weil sie deren Erben werden, dereinst meistens wieder zu; die nach der Praxis nicht beachtete Errungenschaft ist dagegen für die Frau des Verstorbenen gänzlich verloren.
8) Am auffallendsten stellt sich die Ungerechtigkeit und die Unbilligkeit der sogenannten Praxis dar, wenn das Vermögen bloß aus Errungenschaft besteht.

Diese Praxis ist daher verwerflich und nicht zu achten.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 55 S. 109.

b) L. 39 Celsus D. de LL. scitis et longa consuetudine (I. 3.)

§. 108.

γ) Vielfachheit der Verwandtschaft insbesondere bei Concurrenz mit Eltern.

1) Die Vielfachheit der Verwandtschaft übergeht das Ansbachische Statutarrecht mit Stillschweigen.

2) In der zweiten Klasse kommt, wie Luz bemerkt, folgender Fall vor

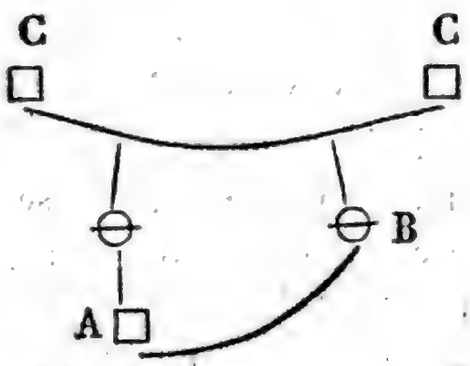

Die Wittwe A des Erblassers B ist dessen Frau und Nichte. Allein A schließt als Ehegattin die Geschwister und Geschwister-Kinder aus, und so lange sie noch in der II. Klasse vorhanden ist, kann die Erbfolge der III. nicht eintreten (§. 106). Sie hat daher in Concurrenz mit den Großeltern CC. nur eine Erb-Portion und keine doppelte zu empfangen. a)

§. 109.

δ) Besondere Observanz einiger Orte bei abgetheilten Kindern.

1) An einigen Orten des Fürstenthums herrscht, wie die Amtsordnung bemerkt, die besondere Observanz, daß die abgetheilten Kinder nicht von ihren Eltern, sondern von ihren gleichfalls abgetheilten Geschwistern beerbt werden. (A. O. 10.)

2) Dieses Ausschließungs-Recht der Ascendenten steht den abgefundenen Geschwistern auch dann zu, wenn sie mit dem Ehegatten des Verstorbenen concurriren indem sie an die Stelle der von ihnen ausgeschlossenen Ascendenten treten.

3) Doch wird ihnen kein größerer Theil der Erbschaft zum Nachtheile des Ehegatten eingeräumt, als der, welchen die Ascendenten, an deren Stelle sie miterben b) erhalten hätten.

---

a) a. Luz a. a. O. §. 66. S. 114.

b) v. Luz Intestaterbfolge §. 58. S. 113.

§. 110.

a) Succession des überlebenden Ehegatten in Ermanglung von Descendenten und Ascendenten.

1) Sind weder unabgetheilte Descendenten noch Ascendenten vorhanden so ist der überlebende Ehegatte in Ermanglung besonderer letztwilliger Verfügung mit Ausschließung der Geschwister und aller übrigen Seiten-Verwandten alleiniger Erbe des Verstorbenen (A. O. Nr. 1 und 2).

2) Wird über den gemachten Vorbehalt, d. i. den zur freien Verfügung vorbehaltene Theil des Vermögens, keine Verfügung getroffen (§. 23) so fällt solcher dem überlebenden allein vorhandenen Ehegatten zu a).

§. 111.

II. Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

1) Klasse der Descendenten.

α) Kinder einerlei Ehe.

αα) Söhne und Töchter.

1) Unter Descendenten sind alle Abkömmlinge der ersten und entfernteren Grade des gemeinschaftlichen Stammvaters oder der gemeinschaftlichen Stammmutter begriffen.

2) Söhne und Töchter unter sich ohne Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten und Enkeln erben ihren verstorbenen Vater oder ihre verstorbene Mutter, in gleichen Theilen. (A. O. 4.)

3) Söhne haben keinen Vorzug in Rücksicht der Kleider, Bücher und des Gewehres ihres Vaters, Töchter keinen in Rücksicht des Schmuckes der Mutter, und dessen, was zu ihrem Anzuge gehört, sondern das ganze Vermögen ist in gleiche Theile zu vertheilen. b)

§. 112.

ββ) Enkel und Urenkel.

1) Enkel in Concurrenz mit Söhnen und Töchtern erben nach Stämmen, die übrigen nach Köpfen. — Das ist, die Enkel erhalten den Theil, den ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie noch am Leben gewesen wären, erhalten hätte. (A. O. Nr. 4.).

---

a) Verordnung v. 10. März 1699 Nr. 5. Heuber.

b) Ausschreiben vom 20. März 1714 und 5. Nov. 1714. Heuber R. Ind. S. 15 — 17.

Im folgenden Schema

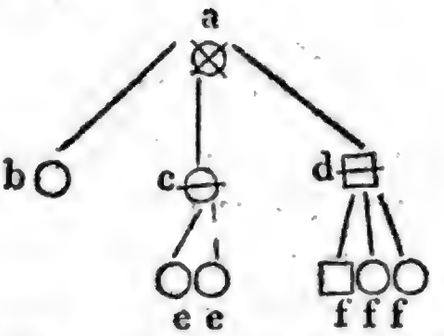

wird die Erbschaft des Vaters a in drei Theile getheilt, wovon b den einen, die beyden ee den, welchen ihr verstorbener Vater c und die drei fff den, welchen ihre verstorbene Mutter d erhalten hätten, bekommen.

2) Sind bloß Enkel vorhanden, so erben sie ihre Großeltern nach Köpfen, ohne Rücksicht, ob in dem einen Stamme mehr oder weniger Kinder vorhanden sind, weil sie mit dem Erblasser alle in gleichem Grade verwandt sind (A. D. n. 5.).

So erben im folgenden Schema

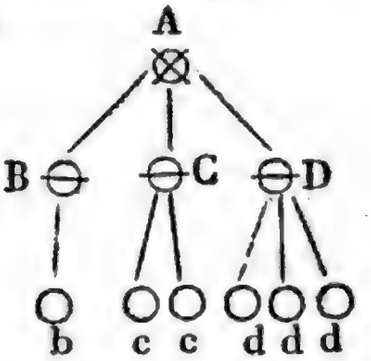

sämmtliche Enkel ihren Großvater A in gleichen Theilen, obgleich von dem verstorbenen Sohne B nur ein, von dem C zwei und von dem D drei Enkel vorhanden sind, wogegen sie nach gemeinem Rechte in Stämme erben.

3) Urenkel erben in Concurrenz mit Enkeln nach Stämmen, unter sich nach Köpfen (A. D. n. 6.).

So wird im folgenden Schema

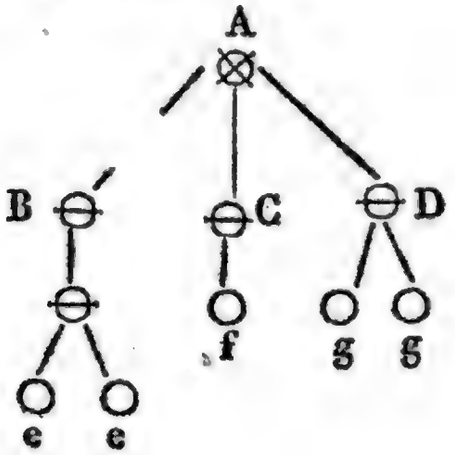

die Erbschaft des Großvaters resp. des Urgroßvaters A in drei Theile getheilt, wovon die Urenkel e e den einen, der Enkel f den andern, und die Enkel gg den dritten Theil erhalten.

Dagegen erben im folgenden Schema

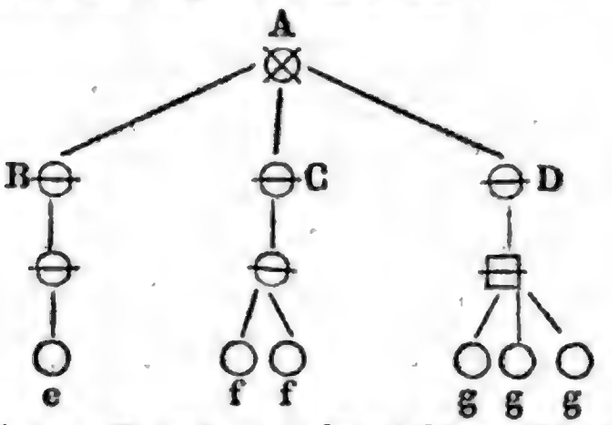

die sechs Urenkel e, ff und ggg in gleichen Theilen, und erhält jeder, da ihrer sechs sind, den sechsten Theil der urgroßväterlichen Erbschaft, obgleich in dem Stamme B nur ein, in dem Stamme C zwei und im Stamme D drei Urenkel vorhanden sind. Denn auch sie sind, wie Enkel mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt. a)

§. 113.

β) Kinder verschiedener Ehen.

1) Von Kindern verschiedener Ehen, wenn solche nicht vereinkindschaftet oder abgetheilt worden sind, erbt jedes seinen rechten Vater und seine rechte Mutter (A. O. n. 3.).

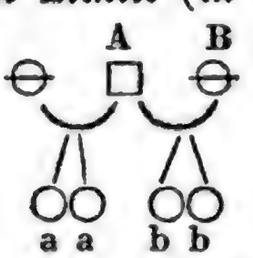

So erben die aa mit den bb ihre Mutter A und die bb ausschließlich ihren Vater B.

2) Bei vereinkindschafteten Kindern treten die Bestimmungen des §. 84.,

3) bei abgetheilten die des §. 88. ein, sie werden von den nicht abgetheilten ausgeschlossen, und succediren erst dann, wenn weder unabgetheilte noch ein Ehegatte vorhanden ist.

---

a) v. Luz a. a. O. §. 71 u. 72.

§. 114.

2) Klasse der Ascendenten und der vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.

Succession.

1) In Ermanglung von Descendenten und überlebenden Ehegatten trifft die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister oder diejenigen Geschwister, welche einerlei Vater und Mutter haben, und deren Kinder die Reihe.

2) Zwischen dem väterlichen und mütterlichen Vermögen wird in dieser Klasse kein Unterschied gemacht. (A. O. n. 10.)

3) Der nähere Ascendent schließt den entferntern aus. — Großeltern können dann erst succediren, wenn weder Vater noch Mutter, Urgroßeltern, wenn weder Großvater noch Großmutter vorhanden ist. — (A. O. n. 6.)

4) Die vollbürtigen Geschwister erben zugleich mit den Ascendenten, und schließen

α) Die Geschwister der Eltern des Verstorbenen (A. O. n. 15.)

β) die Enkel der vollbürtigen verstorbenen Geschwister und

γ) die Halbgeschwister aus. (A. O. n. 15 und 17.)

§. 115.

α) Succession von Ascendenten gleichen Grades.

Ascendenten gleichen Grades erben nach Linien.

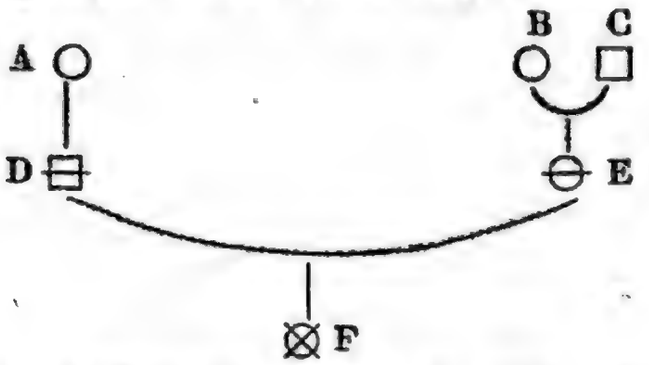

Hier wird die Hinterlassenschaft des F in zwei Theile getheilt, wovon den einen der Ascendent A der mütterlichen, den andern die Ascendenten B und C der väterlichen Linie erhalten.

Das Ansbachische Recht schweigt hierüber, die Entscheidung wurde aus dem römischen Rechte entnommen a), und die im Preußischen Landrechte zusammenhängend dargestellte Successions-

a) Nov. 118 C. 2. Koch succ. ab instetato §. 45. Glück Intestaterbfolge §. 176.

Ordnung a) kann nicht auf das ſtatutariſche Recht b) in Anwendung gebracht werden.

§. 116.

β) Aſcendenten in Concurrenz mit den vollbürtigen Geſchwiſtern,

αα) mit vollbürtigen Geſchwiſtern allein.

1) Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern erben mit denſelben in Häupter oder nach Perſonenzahl.

2) Die Linien-Succeſſion der Aſcendenten hat hier nicht Statt.

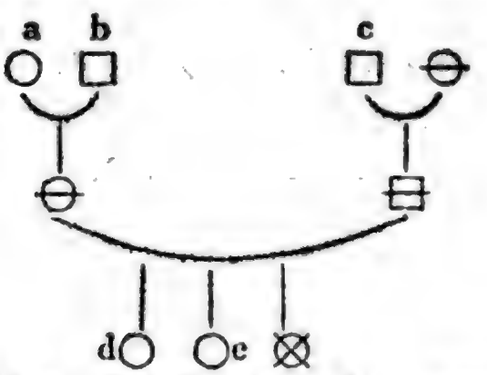

Hier werden fünf Theile gemacht, wovon a und b zwei, c einen und d und e jeder einen empfangen. (A. O. n. 19.)

§. 117.

ββ) Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern.

Sind Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder derſelben vorhanden, ſo erben die erſteren nicht nach Linien, ſondern ſowie die Geſchwiſter nach Häuptern, die letztern ſuccediren nach Stämmen.

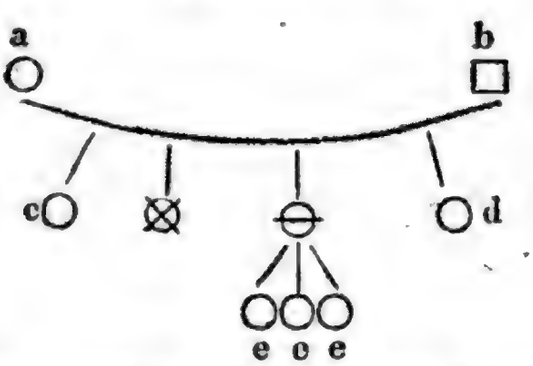

Hier wird die Erbſchaft in fünf Theile getheilt, wovon a, b, c und d und zwar jedes ein Fünftel, die drei eee auch ein Fünftel, als den Antheil erhalten, den ihr Vater, wenn er noch am Leben geweſen wäre, würde erhalten haben. (A. O. n. 11.)

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 489 ff.

b) v. Luz a. a. O. §. 75.

§. 118.

γγ) Ascendenten und Kinder vollbürtiger Geschwister allein.

In Concurrenz der Ascendenten mit Kindern vollbürtiger Geschwister allein succediren die Geschwister-Kinder nach Stämmen.

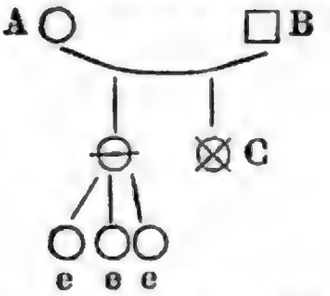

Hier wird die Hinterlassenschaft des C in drei Theile getheilt, von denen die Großeltern A und B zwei Theile und die eee den dritten Theil erhalten. (A. O. n. 13 uud 14.)

§. 119.

δδ) Erbfolge der Eltern bei abgetheilten Kindern und besonderes Herkommen.

1) Eltern succediren ihren abgetheilten Kindern und in deren Ermanglung die entfernteren Ascendenten.

2) Wo das besondere rechtserforderlich zu erweisende örtliche Herkommen, daß solche von den Geschwistern und Geschwisterkindern der abgetheilten Geschwister ausgeschlossen werden, Statt hat, wird

α) kein besonderer Verzicht der Eltern erfordert, weil das Ausschreiben vom 4. August 1690 von der Erbfolge nichts von diesem Herkommen erwähnt; —

β) werden nur die abgetheilten Eltern, nicht aber die entfernteren Ascendenten, von welchen das verstorbene Kind nicht abgetheilt ist, ausgeschlossen.

γ) Können nur vollbürtige Geschwister und deren Kinder das Ausschließungsrecht ausüben, und müssen

δ) solche gleichfalls, wie der Verstorbene, abgetheilt seyn, indem die Amtsordnung (Nr. 10) ausdrücklich sagt: wenn unter abgetheilten Geschwistern Eins Todes verfahren. a)

§. 120.

εε) Dem Vater nicht zustehender Beisitz oder Genießbrauch.

Erbt der Vater mit den Geschwistern oder deren Kinder, so gebührt ihm, von wem auch das Gut herrührt, an den Erb-

a) Luz a. a. O. §. 77.

theilen desselben kein Beisitz oder Genuß, sondern solche verbleiben demselben als freies Eigenthum zur eigenen Benützung.

§. 121.

γ) Wenn keine Asendenten und bloß Geschwister und deren Kinder vorhanden sind.

In Ermanglung von Ascendenten erben

1) die vollbürtigen Geschwister nach Häuptern,

2) bei Concurrenz mit vollbürtigen Geschwisterkindern erben erstere nach Köpfen, letztere nach Stämmen.

3) Verstorbene vollbürtige Geschwisterkinder allein erben nach Personenzahl in die Häupter, es mögen nun mehr oder weniger Kinder in einem Stamme vorhanden seyn.
(A. D. n. 16 und 22.)

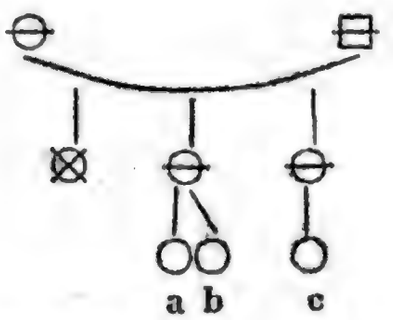

Hier wird der Nachlaß für a, b und c in drei Theile vertheilt.

§. 122.

3) Klasse halbbürtiger Geschwister und deren Kinder.

α) Im Allgemeinen.

1) In Ermanglung vollbürtiger Geschwister und deren Kinder trifft die Reihe die halbbürtigen Geschwister, die nur einerlei Vater und verschiedene Mütter, oder einerlei Mütter und verschiedene Väter haben) und deren Kinder mit Ausschluß aller übrigen Seitenverwandten (A. D. n. 18.)

α) selbst die Geschwister der Eltern, es mögen diese voll- oder halbbürtig seyn, werden von den halbbürtigen Geschwistern und deren Kindern ausgeschlossen.

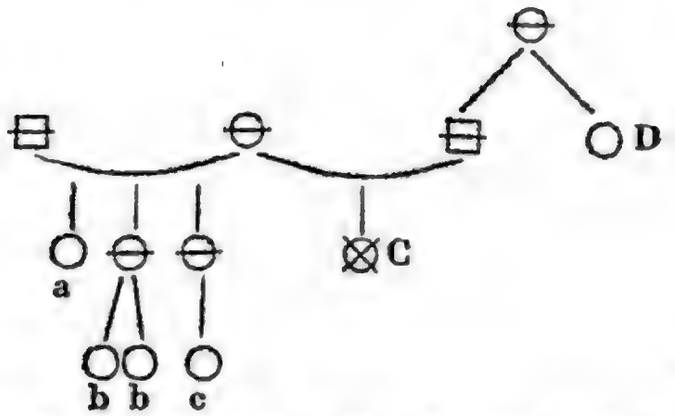

So schließen a, bb und c in der Erbschaft des C den D aus.

β) Ebenso werden die Enkel vollbürtiger Geschwister von den halbbürtigen Geschwistern und deren Kindern ausgeschlossen.

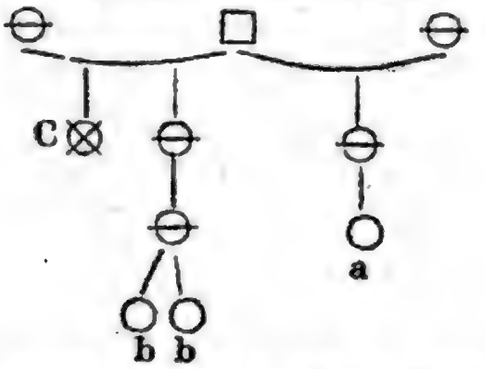

So schließt in der Erbschaft des C a die beiden bb aus.

2) Bei Halbgeschwistern und deren Kindern tritt die nämliche Successionsart, wie unter vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern ein.

3) Halbgeschwister erben allein nach Köpfen oder Personen.

4) In Concurrenz der Halbgeschwister mit den Kindern verstorbener Halbgeschwister erben die ersten nach Häuptern, die letzten vermöge Repräsentations-Recht nach Stämmen,

5) Halbgeschwister-Kinder allein in Köpfe ohne Unterschied des Stammes und der Zahl, es mag nun in einem Stamme eine größere, in dem andern eine geringere Zahl von Kindern vorhanden seyn. (A. O. n. 18.)

§. 123.

β) Wenn halbbürtige Geschwister von Vater- und Mutterseite vorhanden sind.

Sind halbbürtige Geschwister von Vater- und halbbürtige Geschwister von der Mutterseite vorhanden, so erben

1) die halbbürtigen Kinder des Vaters das väterliche, die halbbürtigen Kinder der Mutter das mütterliche Vermögen. (A. O. n. 19.)

2) Die gemeinschaftliche Errungenschaft der Eltern und das

übrige Vermögen des Erblaſſers wird dagegen in gleiche Theile vertheilt. (A. O. n. 20.)

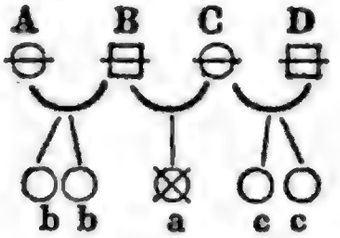

Stirbt a, ſo erhalten bb das von ſeiner Mutter B herrührende mütterliche, die cc das von ſeinem Vater C herrührende väterliche Vermögen.

Das übrige Vermögen des Erblaſſers wird in gleiche Theile zwiſchen den b b und c c getheilt.

γ) Gleiche Ausſcheidung hat Statt, wenn Halbgeſchwiſter mit Halbgeſchwiſterkinder, wie im folgenden Schema, concurriren,

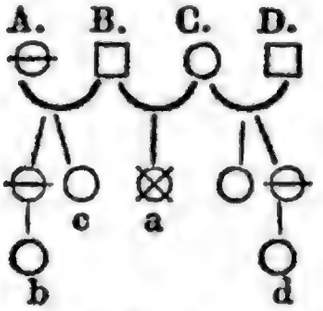

da letztere b und d vermöge Repräſentations-Recht ſuccediren.

δ) Concurriren aber die Kinder von Halbgeſchwiſtern, wie im nachſtehenden Schema, unter ſich allein,

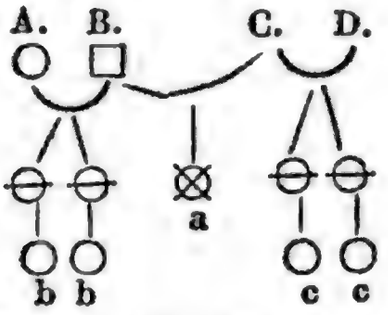

ſo ſoll, jene Ausſcheidung vom väterlichen und mütterlichen Vermögen, da nicht mehr nach Stämmen, ſondern nach Perſonen geerbt wird a) nicht Statt haben.

Die Amtsordnung Nr. 19. ſpricht bloß von Geſchwiſtern. b)

---

a) Jo. Dan. Fried. Mayer Diss. inaug. collatio juris communis et patrii onoldini de successione ab intestato §. 13. Glück's Inteſtaterbfolge §. 197. S. 116. v. Luz Inteſtaterbfolge §. 87. S. 144.

b) Heuber's Realinder S. 9.

§. 124.

4) Klasse der übrigen Verwandten.

1) In der 4ten Klasse fällt die Erbschaft den nächsten Verwandten nach Nähe des Grades ohne Rücksicht

α) auf Linie,

β) Voll- und Halbgeburt und

γ) das Repräsentations-Recht

zu. (A. O. Nr. 25.)

2) Hinterläßt der Verstorbene daher von väterlicher Seite einen Vaters-Bruder oder eine Vaters-Schwester, und von mütterlicher Seite einen Mutter-Bruder oder eine Mutter-Schwester: so erben solche in gleichen Theilen. (A. O. Nr. 23.)

3) Gleiches hat Statt, wenn sich auf der väterlichen Seite nur ein Bruder oder eine Schwester (Oheim oder Tante) und auf der mütterlichen mehrere Brüder und Schwestern (Oheime und Tanten) und so auch umgewandt befinden. (A. O. Nr. 24.) — Aus eben dem Grunde wird im folgenden Schema

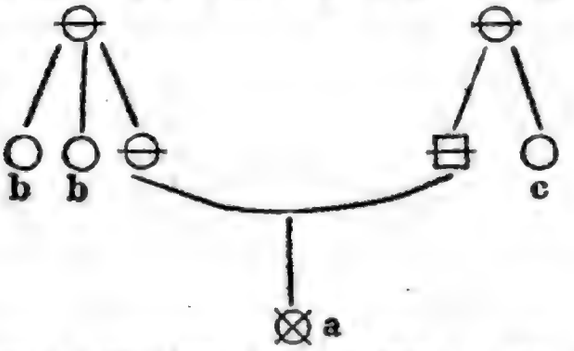

die Erbschaft des a zwischen den beiden b und c in drei gleiche Theile vertheilt.

III. Succession der unehelichen Kinder.

§. 125.

Vorläufige Bemerkung.

Hier wird bloß von der Erbfolge der außerehelichen Kinder gehandelt, und sich in Rücksicht ihrer übrigen Rechte lediglich auf das Preußische Landrecht bezogen.

Die Intestaterbfolge derselben wird hier um deshalb zusammengestellt, weil durch diese Zusammenstellung die Uebersicht eines Gegenstandes erleichtert wird, der sonst zersplittert und in alle Klassen vertheilt werden müßte. Die ausserehelichen Kinder sind entweder

1) legitimirte, und zwar

α) durch nachfolgende Ehe,

β) durch gerichtliche Erklärung des Vaters,

γ) durch obrigkeitliche Declaration,

oder 2) nicht legitimirte Kinder.

Die Amtsordnung handelt bloß von den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, die übrigen Fälle müssen aus dem Preußischen Landrechte, insoferne es nicht in Disharmonie mit dem Ansbachischen Rechte steht, ergänzt werden.

§. 126.

1) Erbfolge legitimirter Kinder durch nachfolgende Ehe.

α) Durch nachfolgende Heirath.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind für ehelich erzeugte zu halten, und haben mit diesen gleiche Rechte. (A. O. Nr. 7.)

§. 127.

β) Durch gerichtliche Erklärung des Vaters. —

Brautkinder.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes, von dem Vater gerichtlich als das seinige anerkanntes Kind hat alle Rechte des ehelichen, wenn auch die Ehe mit der Mutter nicht vollzogen wurde.a)

§. 128.

γ) Wenn die Geschwächte durch richterlichen Spruch die Rechte einer wirklichen Ehefrau erhalten hat.

1) Die aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo die Geschwächte durch richterlichen Ausspruch die Rechte einer wirklichen Ehefrau erhalten hat, alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand erzeugten Kinder, je nachdem eine Ehe zur rechten oder linken Hand geschlossen worden ist. Diese Rechte verbleiben ihnen selbst dann, wenn die gerichtlich erklärte Ehe zwischen den Eltern vor deren Vollziehung wieder getrennt ist. b)

2) Sie treten aber nicht in die Familie des Vaters. c)

3) Können die Kinder den von der Mutter bereits angestellten Prozeß, wenn sie vor dessen Entscheidung verstorben ist, zu

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 597.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 592. Dieß ist der Fall bei durch Beischlaf bestätigten Eheversprechen. Pr. L. R. Th. II. Tit. I. §. 1047 et seq.

c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 604.

dem Ende fortsetzen, daß ihnen selbst die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden. a)

§. 129.

z) Erbrecht der außerehelichen Kinder auf die Hinterlassenschaft ihrer Eltern

α) in Hinsicht der Verlassenschaft ihrer Eltern,

αα) im väterlichen.

1) Vom väterlichen Nachlasse werden die unehelichen Kinder von den ehelichen ausgeschlossen. b)

2) Sind keine ehelichen Abkömmlinge (aus rechter oder linker Ehe) des Vaters vorhanden, so erhalten sie

α) den sechsten Theil des väterlichen Nachlasses.

β) Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehreren Mannspersonen eingehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern, sie müssen sich daher durch freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters oder rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bei Lebzeiten des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden ist, ausweisen.

γ) Selbst, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm noch der Mutter bekannt war, und hiermit die Anerkennung des Vaters durch rechtskräftiges Urtheil unmöglich ist. c)

3) Stirbt der Vater vor Vollendung der ihm bis zum 14ten Jahre obliegenden Erziehung des Kindes, so ist das noch fehlende aus dessen Nachlaß zu erholen;

α) bei vorhandenen ehelichen Kindern kann dieser Aussatz auf die Nutzung angewiesen werden, und darf nicht übersteigen;

β) in Ermanglung derselben muß das Fehlende aus der Substanz genommen werden;

γ) concurriren unversorgte uneheliche mit gleichfalls noch unversorgten ehelichen Kindern, so ist bei unzureichender

---

a) Pr. L. R. §. 593.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 651.

c) Pr. L. R. a. a. O. §. 652.

Nutzung den ehelichen Kindern noch einmal soviel als den unehelichen auszusetzen. a)

4) Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit gesetzliche und versprochene Alimente, vielmehr steht ihm nur zu, zwischen den gedachten Alimenten oder dem sechsten Theile des Nachlaßes zu wählen. b)

§. 130.

ββ) Im mütterlichen Nachlasse.

Auf den Nachlaß der Mutter haben

1) die unehelichen Kinder ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.

2) Doch erhalten die ehelichen Kinder dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater der ehelichen Kinder oder dessen Ascendenten durch leztwillige Verordnungen oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat. c)

§. 131.

β) Erbrecht der Eltern auf die Hinterlassenschaft ihrer außerehelichen Kinder.

1) An dem Nachlasse des unehelichen Kindes gebührt

α) dem Vater kein Anspruch.

β) Er wird daher von dem überlebenden Ehegatten seines außerehelichen Kindes ausgeschlossen.

2) Von der Mutter hingegen wird

α) ein solches Kind mit eben dem Rechte wie die ehelichen beerbt,

β) sie hat daher mit dem von ihrem außerehelichen Kinde hinterlassenen Ehegatten gleiches Successions-Recht. d)

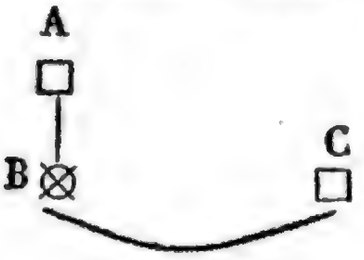

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 647—650.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. Anh. 97 ad §. 652.
c) Pr. L. R. a. a. O. §. 656 und 657.
d) Pr. L. R. §. 659.

So erbt die Mutter A ihren außerehelichen Sohn B mit dessen hinterlassenen Gattin der C.

3) Uneheliche Kinder einerlei Mutter, sie mögen nun verschiedene Väter oder einen und ebendenselben Vater haben, sind sowohl nach dem gemeinen Rechte als dem Preußischen Landrechte als bloße Halbgeschwister anzusehen. Da nun Ascendenten die Halbgeschwister ausschließen, so erbt die Mutter ihr außereheliches Kind allein mit Ausschluß dessen außerehelichen von ihr erzeugten Geschwistern. a)

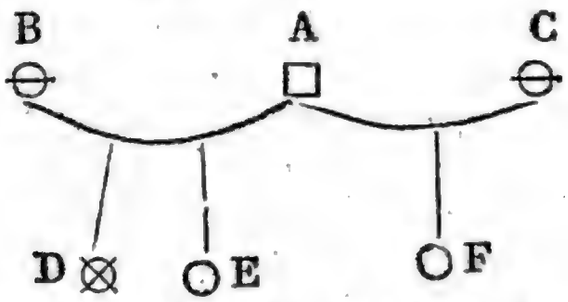

So schließt die Mutter A in der Erbschaft ihres außerehelichen Sohnes seine beiden außerehelichen von ihr erzeugten Brüder sowohl den E als den F aus, und ist dessen alleiniger Erbe.

§. 132.

γ) Außereheliche Kinder in Concurrenz mit dem überlebenden Ehegatten.

1) Außereheliche Kinder werden in dem Nachlasse des Vaters von dessen überlebenden Ehefrau ausgeschlossen, indem ihr nach dem Ansbachischen Rechte ein ganz gleicher Kindstheil, wie den ehelichen Kindern gebührt, und dieselbe alle Seitenverwandte des Verstorbenen ausschließt.

2) Das Preußische Recht, nach welchem denselben in Ermanglung leztwilliger Verfügung und ehelicher Kinder der sechste Theil der Verlassenschaft (§. 129) gebührt, findet daher bei vorhandener Ehefrau des Verstorbenen keine Anwendung.

3) Solches hat nur dann Statt, wenn der Vater des außerehelichen Kindes keine Ehefrau hinterläßt.

4) In dem Nachlasse der Mutter hat der überlebende Ehemann mit ihnen und den ehelichen Kindern gleiches Successions-Recht.

---

a) Koch successio ab intest. §. 83. Pr. L. R. Th. II. Tit III. §. 6.

§. 133.

δ) Succession der außerehelichen Kinder unter sich.

1) Zwischen unehelichen Kindern, die eben derselbe Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt hat, besteht kein bürgerliches Familien-Verhältniß, und daher auch kein Successions-Recht. a)

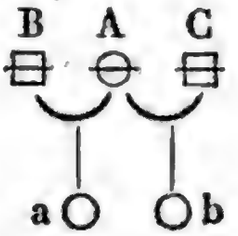

Zwischen den Kindern a und b, welche der Vater A mit den beiden Müttern B und C außer der Ehe erzeugt hat, findet daher kein Erbrecht Statt. b)

2) Uneheliche Kinder befinden sich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geschlossenen Ehe erzeugt hat, in keiner dergleichen Verbindung. c)

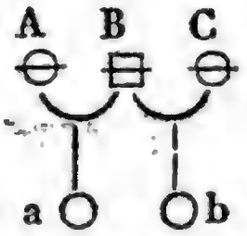

Zwischen dem ehelichen Kinde a und dem unehelichen Kinde b hat daher kein Successionsrecht Statt.

3) Da außereheliche Kinder einerlei Mutter, sie mögen nun mit einem und ebendemselben Vater oder verschiedenen Vätern erzeugt seyn, halbbürtigen Geschwistern gleich geachtet werden, so succediren sie auch ihren außerehelichen Geschwistern ohne Unterschied, ob sie von einem oder verschiedenen Vätern erzeugt sind.

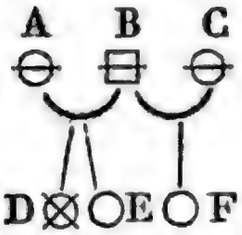

Dem verstorbenen Bruder D succediren E und F, und E kann F nicht ausschließen weil er mit dem D einerlei Vater hatte,

---

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. III. §. 7.

b) Pr. L. R. l. c.

c) ibidem §. 8.

und F von einem anderen Vater herstammt; denn die Rechte der Vollgeburt haben in Rücksicht der Intestaterbfolge bei außerehelichen Kindern nicht Statt.

§. 134.

c) Erbrecht zwischen den Großeltern und den Seitenverwandten beiderlei Eltern und den außerehelichen Kindern.

1) Außereheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch in die der Mutter, doch führen sie den Geschlechts-Namen der Mutter und gehören zu demjenigen Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Geburt befand, nur dürfen sie sich des adelichen Namens und Wappens nicht anmassen.

2) Zwischen den unehelichen Kindern und deren Verwandten beiderlei Eltern hat daher auch kein Successionsrecht Statt.

3) Sie erben deshalb weder die väterlichen, noch die mütterlichen Großeltern, noch die Großeltern derselben.

4) Ebenso erben sie weder die mütterlichen noch die väterlichen Seitenverwandten, noch werden sie von beiden beerbt. a)

§. 135.

3) Erbrecht aus nichtig oder ungültig erklärter Ehe erzeugter Kinder.

Das Preußische Landrecht Th. II. Tit. II. §. 50 unterscheidet

1) zwischen nichtigen

αα) unter Verwandten in auf- und absteigender Linie,

ββ) voll- und halbbürtigen Geschwistern,

γγ) Stief- oder Schwieger-Eltern und ihren Stief- oder Schwieger-Kindern,

δδ) bereits verheiratheten Personen,

εε) christlichen und unchristlichen Personen geschlossenen Ehen, und

2) ungültigen d. i. wegen Mangels der Dispensation als nicht bestehend erklärten Ehen. b)

ad 1) Kinder aus nichtiger oder ungültiger in der Folge für nichtig erklärter Ehe führen

α) den Namen der Mutter

---

a) Pr. L. R. Th. II. §. 660. u. f.

b) Pr. L. R. Tit. II. §. 50 — 54 und Tit. I. §. 3 — 5.

β) haben in Ansehung ihrer unmittelbaren Eltern alle Rechte der ehelichen und

γ) unter sich alle Rechte der ehelichen Geschwister; treten aber

δ) nicht in die Familie weder des einen, noch des andern, und können also

ε) auf die Erbfolge weder der aufsteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Eltern aus andern Verbindungen einen Anspruch machen,

ξ) auch erlangen Eltern, wenn sie eine solche Ehe wissentlich schließen

αα) keine elterlichen Rechte über die bereits erzeugten Kinder,

ββ) doch kommen ihnen die Rechte der Pflege-Eltern zu.

ad 2) Werden

α) ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben, so gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an sich nichtigen Ehe vorstehend verordnet ist. a)

β) Hiervon haben bloß folgende zwei Ausnahmen Statt:

αα) Sind von Militär-Personen ohne erforderliche Bewilligung und

ββ) ohne Dispensation zur linken Hand eingegangene Ehen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. b)

§. 136.

B. Erbfolge aus außerehelichen und nicht verwandtschaftlichen Verhältnissen.

1) Erbrecht des Waisenhauses auf den Nachlaß der Waisen-Kinder.

1) Wenn ein Waisenkind ohne Hinterlassung vollbürtiger oder auch halbbürtiger Geschwister während der Pflegejahre im Waisenhause noch unmündig, — ein Knabe nach erfülltem 14ten oder ein

a) Pr. L. R. Th. II. Tit. II. §. 57.

b) Pr. L. R. Th. II. Tit. §. 56. Tit. I. §. 950 u. 952 und Abschn. 12.

Mädchen nach dem 12ten Jahre, ohne leztwillige Verfügung (in dem Waisenhause) stirbt, so soll dessen Verlassenschaft mit Ausschluß der weiteren Seitenverwandten dem Waisenhause erblich und eigenthümlich zufallen. a)

2) Das Gesetz setzt, da es von vater- und mutterlosen Waisen spricht, voraus, daß keine Ascendenten vorhanden sind, denn in diesem Falle haben solche vor den Geschwistern den Vorrang, da selbst in deren Ermanglung diese noch erben.

3) Die vollbürtigen gehen den halbbürtigen vor. b)

4) Bei den halbbürtigen Geschwistern ist die Beerbung noch auf Ermäßigung, oder die Entschließung der dem Waisenhause vorgesetzten höhern Administrativ-Stelle ausgesetzt. Vermuthlich wird hierbei berücksichtigt, von welcher Seite der väterlichen oder mütterlichen das zurückgelassene Vermögen abstammt, und ob sich nicht diese Geschwister selbst in einer hilflosen Lage befinden. c)

5) Ausgeschlossen sind gänzlich die Kinder verstorbener voll- oder halbbürtiger Geschwister, als entferntere Verwandte.

6) Nach erfolgter Volljährigkeit fällt das Erbrecht des Waisenhauses hinweg.

7) Gleiches hat Statt, wenn das Kind bei Privatpersonen auf Kosten des Waisenhauses verpflegt wird. d) Denn in diesem Falle wird, wie v. Luz ganz richtig bemerkt, der Zweck wozu das Waisenhaus gestiftet ist, ganz vollkommen, wenn gleich in veränderter Art erreicht, es müssen daher auch die dem Waisenhause zugesicherten Rechte ungeschmälert erhalten werden.

8) Bei bloßen geringen Erziehungsbeiträgen fällt

α) das Erbrecht hinweg, uns es kann

β) bloß der Ersatz dieser Beiträge aus dem Nachlasse gefordert werden. e)

---

a) Verordnung vom 4. April 1726.

b) M. s. die angeführte Verordnung.

c) v. Luz a. a. O. §. 94. S. 151.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 41. Die Natural-Verpflegung im Waisenhause wurde 1801 aufgehoben, und dafür die Unterbringung der Waisen bei Privatpersonen eingeführt.

e) Pr. L. R. l. c. §. 67.

§. 137.

2) Erbrecht des Hospitals auf den Nachlaß seines Pfründners.

Hinterläßt der Pfründner ein ihm nach seiner Aufnahme in das Hospital zugefallenes Vermögen, so erhalten in Ermanglung letztwilliger Verfügung nach dem Ausschreiben des Markgrafen Wilhelm Friedrich vom 30. Jänner 1744

1) seine am Leben gebliebenen Erben in ab- und aufsteigender Linie, ingleichen seine Geschwister und deren Kinder die eine Hälfte, in die sie sich nach der Intestaterbfolge theilen, die andere Hälfte das Hospital.
2) Unter den Ascendenten sind nach dem Ansbachischen Rechte auch die Ehegatten zu rechnen; da das Ausschreiben von Geschwistern ohne Unterschied spricht, so sind auch die halbbürtigen darunter begriffen. a)
3) Sind keine dergleichen nahe Anverwandten vorhanden, so werden alle entfernteren Verwandten vom Hospitale gänzlich ausgeschlossen.
4) Dieses Erbrecht soll sogleich bei der Aufnahme des Pfründners demselben von der Hospital-Verwaltung bekannt gemacht werden.
5) Bei Unterlassung dieser Bekanntmachung ist das Erbrecht erloschen, und kann bloß der Ersatz der auf den Pfründner verwendeten Kosten aus dessen Nachlaß gefordert werden. b)
6) Auf vermögliche Pfründner, die sich in das Hospital einkaufen, erstreckt sich dieses Erbrecht nicht.
7) Jedoch schließt die Erlegung eines Eintritt-Geldes, das mit diesen Verpflegungskosten in keinem Verhältnisse steht, das Erbrecht des Hospitals nicht aus.

§. 138.

3) Erbrecht der Armenstiftungen auf den Nachlaß derer, welche von ihnen Almosen bezogen haben.

1) Arme oder kranke und gebrechliche Personen, welche von einer Armenstiftung ganz bis zu ihrem Tode ohne Beihülfe ihrer

---

a) v. Luz a. a. O. §. 93. S. 154.
b) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 60 und folgende und §. 65.
c) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 69.

Verwandten unterstützt und erhalten worden sind, werden in dem, was sie noch an Vermögen hinterlassen, von dieser Armenstiftung allein beerbt, und alle Anverwandte derselben, wer solche auch seyn mögen, völlig ausgeschlossen. a)

2) Bei denjenigen Personen, welche nur von der Orts-Armenkasse, die hauptsächlich aus den Beiträgen der bemittelten Orts-Einwohner oder durch Gemeinde-Einlagen besteht, tägliches oder wöchentliches Almosen empfangen, hat dieses nur selbstständigen milden Stiftungen ertheilte Beerbungsrecht keine Anwendung. b)

3) Es hat jedoch die königl. bayer. Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen Art. 3 allen und hierunter auch den örtlichen Armenpflegen das Erbrecht in die Verlassenschaft der aus ihren Mitteln erwähnten Personen eingeräumt, wenn keine Notherben vorhanden sind. Wo also das statutarische Recht nichts disponirt, tritt diese allgemeine gesetzliche Bestimmung ein. c)

§. 139.

4) Erbrecht des Fiscus.

In Ermanglung aller Anverwandten und des außer dem ehelichen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse Statt habenden Erbrechtes fällt dem Fiscus die Verlassenschaft als herrenloses Gut anheim. d)

---

a) Ausschreiben des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich vom 22. August 1784.

b) Reggsbl. v. 1816.

c) Pr. L. R. Einleitung §§. 21. v. Luz a. a. O. §. 96. S. 155.

d) Pr. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 16 ff.

Abſchnitt III.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 140.

A. Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790.

Die Rechte, welche bei Vormundſchaften und Curatelen Statt haben, enthält die bereits oben angeführte noch gültige Vormundſchafts-Ordnung vom 19. April 1790, welche XII §§en oder Artikel enthält.

§. 141.

1) Wem Vormünder und Curatoren zu beſtellen ſind.

1) Unmündigen und Minderjährigen, die ihre beiden Eltern verloren haben,

2) Kindern, deren Eltern nicht die natürliche Obſorge über ihre Perſon und Vermögen mit Sicherheit anvertraut werden kann, Stummen und Tauben, Wahnſinnigen und Blödſinnigen,

3) Perſonen, die wegen vorzüglicher Leibs- und Seelen-Gebrechen ihre Güter nicht ſelbſt verwalten können,

4) erklärten Verſchwendern,

5) Arretirten, die wegen eines Verbrechens in weit ausſehende Inquiſition gerathen ſind, und deren geſammtes Vermögen von dem Gerichte ihres Wohnortes jedesmal gebührend aufzuzeichnen, Falls die ganze Familie in gefängliche Haft genommen worden iſt;

6) dann für Abweſende (§. 169) ſind Vormünder, Curatoren oder Adminiſtratoren aufzuſtellen.

§. 142.

2) Wer kann als Vormünder beſtellt werden?

α) Natürliche Vormünder.

Der überlebende Ehegatte behält, inſoferne er dazu fähig iſt, die natürliche Vormundſchaft über ſeine mit dem Verſtorbenen erzeugten Kinder.

α) Die Angabe des Vermögens derselben hat unter Aufhebung aller Observanzen bloß auf Handgelöbniß zu geschehen. (§. 54.)

β) Wenn beide leibliche Eltern verstorben, und Ascendenten, in deren elterliche Gewalt die Enkel zurückfallen, vorhanden sind, welche die natürliche Vormundschaft übernehmen können und wollen, so sollen

αα) selbige von Ablegung förmlicher Vormundschaftspflicht befreit seyn,

ββ) jedoch zur künftigen Sicherstellung ein förmliches Inventar über das Vermögen der Curanden errichtet werden. (Art. VI.)

§. 143.

β) Testamentarische Vormünder.

Vormünder, die ein Ascendent über seine in väterlicher Gewalt noch befindlichen unmündigen oder minderjährigen Kinder bestellt (tutores testamentarii) sind nach vorhergehender Untersuchung ihrer Tauglichkeit zu bestätigen. (Art. II.).

§. 144.

γ) Agnatische und cognatische, dann dative Vormünder.

1) Sind keine Vormünder bestimmt, so sind die nächsten Verwandten des Verstorbenen, in so ferne solche hierzu tüchtig,

2) in deren Ermanglung aber andere ehrliche und im Schreiben wohlgeübte Männer von den Aemtern zu wählen, und ist hierüber zur Bestätigung derselben unter Angabe ihres Leumundes und ihrer Vermögens-Verhältnisse Bericht zu erstatten. (Art. III.).

§. 145.

3) Untüchtige Vormünder und Curatoren.

1) Kein unvermöglicher,

2) durch ausschweifende Lebensart sich auszeichnender Mann,

3) kein Mann, der mit den Eltern oder Pupillen in Feindschaft steht, oder

4) mit den verstorbenen Eltern und Pupillen in einem Prozesse verwickelt ist,

5) kein Schuldner oder Gläubiger des Pupillen ist, wenn diese Posten nicht sogleich berichtigt werden, zum Vormunde zu wählen.

Der zu bestellende Vormund und Curator ist darum zu befragen, und für den baldigen Abtrag der Schulden Sorge zu tragen. (Art. III.).

§. 146.

4) Ablehnung der Vormundschaft.

1) Ohne erhebliche Ursachen kann sich keiner der Vormundschaft entschlagen. (Art. III.).

2) Die Erheblichkeit der Ursachen bestimmt das gemeine Recht, an dessen Stelle gegenwärtig das Preußische Recht tritt.

§. 147.

5) Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder und Curatoren.

1) Die Vormünder und Curatoren müssen bestätiget und

2) unter Vorlesung und Mittheilung der für sie eigens verfaßten Instruction verpflichtet werden. a)

3) Vor ihrer Verpflichtung sind sie zu keinem vormundschaftlichen Geschäfte zuzulassen. (Art. III.)

§. 148.

6) Pflichten der Vormünder und Curatoren.

Die Pflichten der Vormünder und Curatoren sind allgemeine und besondere Pflichten, die besonderen beziehen sich auf die Person und auf das Vermögen der Pupillen und Curanden.

§. 149.

α) Allgemeine Pflichten.

Die Pflichten der Vormünder und Curatoren sind

1) das Beste ihrer Curanden sowohl in Rücksicht deren Person als deren Güter eifrigst zu befördern.

2) Für die Ausantwortung des Vermögens und die Errichtung eines Inventars längstens binnen zwei Monaten zu sorgen,

3) Falls sie solches nebst dem Theilungszettel binnen dieses Termines nicht erhalten sollten, die Anzeige hiervon der Obervormundschaftsbehörde zu machen.

---

a) M. s. den Anhang ad §. 147.

4) Die Güter der Pupillen und Curanden bestmöglich zu administriren, und
5) alle Jahre unfehlbar Rechnung bei Amte abzulegen.
6) Sollen sie auf keinem Falle von ihren Pflegbefohlenen etwas kaufen oder entlehnen und Falls sie ihnen
7) vor Antritt der Vormundschaft etwas schuldig gewesen seyn sollen, die Schuld alsbald abtragen, worüber die Aemter besonders zu wachen, jeden Vormund gleich bei Antritt der Vormundschaft darüber zu vernehmen, und Falls sich eine Schuld desselben an den Pflegbefohlenen entdeckt, auf deren alsbaldige Abtragung zu dringen haben. (Art. V.).

§. 150.

β) Besondere Pflichten.

αα) Persönliche.

Die besonderen Pflichten der Vormünder und Curatoren sind persönliche und dingliche Pflichten, je nachdem sie die Person oder die Güter des Pupillen oder Curanden betreffen.

1) In Ansehung der Unmündigen fordert der Unterhalt, die gehörige Erziehung und der Unterricht derselben die eifrigste Sorgfalt der Vormünder, indem gar viel daran gelegen ist, daß Kinder schon in ihrer zarten Jugend zur Religion, Arbeitsamkeit und mäßigen Lebenswandel angehalten werden, als worauf die Vormünder vorzüglichen Bedacht zu nehmen haben, es wäre denn, daß die Pupillen bei ihren nächsten Verwandten erzogen, und dortselbst zu allem Guten angehalten würden, welches jedoch nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung, dann unter Mitaufsicht der Vormünder soll geschehen können.

2) Bei den Minderjährigen ist, wenn solche vorher den gebührenden Unterricht genossen haben, der Bedacht dahin zu nehmen, daß dieselben ein ihren Fähigkeiten, Stand und Vermögen angemessenes Metier ergreifen, und sich dadurch zu nützlichen Mitgliedern des Staates bilden. Hierbei ist ihnen von Seiten der Vormünder mit der erforderlichen Unterstützung aus dem Vermögen an Handen zu gehen, jedoch soll, Falls die nöthigen Kosten nicht aus den Vermögens-Abnutzungen bestritten werden könnten, die Anzeige an die Aemter gemacht, und ohne deren Vorwissen keine Kapitalien angegriffen werden.

3) In Hinsicht der mit Leibes- und Seelen-Gebrechen behafteten Personen ist für deren gebührende Unterkunft, Verpflegung und Unterhalt von Seiten der Curatoren gehörige Vorsorge zu treffen, und Falls der Ertrag ihres Vermögens hierzu nicht hinreichen sollte, die Anzeige bei deren vorgesetztem Amte zu machen, welches sonach Bericht an die Obervormundschaft zu erstatten, und die weiters zu treffenden Verfügungen abzuwarten hat.

4) Bei den Verschwendern ist der Curatoren vorzügliche Obliegenheit, denselben einen schicklichen Unterkunftsort zu verschaffen, ihre Ausschweifungen wo möglich zu verhüten, und Falls sich solche durch ihren Rath nicht leiten lassen sollten, die Anzeige bei Amt zu machen, welches sonach auf weiters zu erstattenden Bericht von den zu ergreifenden Maßregeln wird unterrichtet werden.

5) Die Pflichten der Curatoren bei Abwesenden, kommen im §. 169. Nr. 2 vor.

§. 151.

ββ) Im Betreffe des Vermögens der Curanden.

a. Des Mobiliar-Vermögens.

Mobiliarstücke sind

1) gebührend zu inventarisiren,
2) die entbehrlichen zu söndern,
3) und diese nach vorher eingeholter Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde dem öffentlichen Aufstreiche auszusetzen, und nicht anders, als
4) gegen bare Bezahlung zu verabfolgen.

§. 152.

b. Des Immobiliar-Vermögens.

1) Unbewegliche Güter sind den Curanden soviel möglich zu erhalten, es wäre denn, daß besondere Umstände deren Verkauf räthlicher machten.

2) Falls die Vormünder deren Verkauf räthlich erachten, so haben sie

α) hiervon bei dem ihnen vorgesetzten Amte die Anzeige zu machen, welches

β) die Güter durch zwei unparteiliche Taratoren schätzen zu lassen, und

γ) unter Beilegung des Schätzungs-Protocolls Bericht an die obervormundschaftliche Behörde zu erstatten, und deren Genehmigung zum Verkaufe einzuholen hat.

δ) Diese obervormundschaftliche Genehmigung ist ein so wesentliches Erforderniß, daß jeder ohne dieselbe geschehene Verkauf und Veräußerung, wäre sie auch öffentlich geschehen, nichtig ist.

ε) Nach Einlangung der obervormundschaftlichen Bestätigung ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der mit dem Käufer ausgemachte Zahlungstermin richtig eingehalten werde, widrigen Falls hievon die Anzeige bei Amt zu machen und von dieser Behörde die Zahlung zu erwirken.

3) Gleiche Bewandtniß hat es mit den allenfalls räthlich erscheinenden Verpachtungen, wozu auch die obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen, und auf den alljährigen richtigen Abtrag des Pachtgeldes zu sehen ist.

§. 153.

Erstehung von Immobilien von Seite des Vormunds in öffentlicher Versteigerung.

Die Vormundschafts-Ordnung vom 19. April 1790 schließt §. 5 den Vormund nur von Erkauf der Mobiliar-Stücke seines Curanden aus, dagegen in Absicht des Licitirens auf die liegenden Güter eines Pflegbefohlenen dem Vormunde kein ausdrückliches Verbot im Wege steht. Die Regierung in Ansbach, als damaliges Oberjustiz-Collegium glaubte daher in ihrer Anfrage vom 16. August 1802, daß dem Vormunde liegende Güter seiner Pflegbefohlenen im öffentlichen Verkaufe gleich anderen Licitanten zu erstehen nicht verboten sey, erhielt aber mittelst Rescripts vom 6. September ej. a. den Bescheid, daß dem Vormunde hierzu die Erlaubniß nicht ertheilt werden könne. a)

Denn wenn gleich dieserhalb kein ausdrückliches Verbot im allgemeinen Landrechte enthalten ist, so liegt doch der Grund zu einem solchen Verbot schon in der nicht zu vermeidenden Kollision der Pflichten.

Der Vormund soll auf die Veräußerung der Grundstücke seines Curanden antragen können, er muß unter gewissen Umstän-

a) K. L. Almelang's neues Archiv für die Pr. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit B. II. S. 454.

den die Taxe prüfen, (Pr. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 580. 587. 596.) und seine Einmischung Namens des Curanden ist ganz unvermeidlich. Der Curandus wird ihm zur Tradition, Evictions-Leistung verpflichtet, und es tritt offenbar hier das allgemeine Verbot des §. 253. Th. 2. pag. 1061 des Pr. L. R. ein, wonach der Vormund mit dem Pflegbefohlenen keine Verträge oder Handlungen, wodurch letzterer ihm verpflichtet wird, vornehmen darf.

§. 154.

c. Bare Gelder.

Bare Gelder sollen

1) die Aemter durchaus nicht in Handen haben, sondern

2) den Vormündern die Besorgung unter ihrer Direction überlassen.

3) Beamte dürfen keine vormundschaftlichen Gelder Anleihensweise außer mit obervormundschaftlicher Bewilligung und auf förmlichen Consens (nunmehr hinlängliche Hypothek) übernehmen;

4) Cession von einer Vormundschaft in die andere ohne obervormundschaftliche Bewilligung ist verboten.

5) Für die sichere Ausleihung der Gelder gegen förmlichen Consens (nunmehr hinlängliche Hypothek hat der Vormund auf eigene Gefahr zu sorgen, widrigen Falls derselbe allen den an Kapital und Zinsen seinen Pflegbefohlenen zugehenden Verlust unnachsichtlich zu tragen hat.

6) Hat derselbe für die jährliche Abtragung der Zinsen gehörigen Bedacht zu nehmen und nicht mehrjährige Zinsen zusammenkommen lassen, sondern die Anzeige deshalb bei Amt zu machen, welches solche ungesäumt beizutreiben hat.

7) Für die Rettung der Kapitalien und Zinsen bei noch nicht entstandenem Concurse ist durch alsbaldige Aufkündung und sichere Anlegung die gehörige Sorge zu tragen.

8) Bare Gelder sollen nicht müssig liegen, sondern binnen Monatsfrist sicher ausgeliehen werden. — Bei mangelnder Gelegenheit ist deshalb Anzeige bei der Obervormundschaft zu machen, um solche bei der Rentei (nunmehr der Bank) unterzubringen.

9) Gegen die nachlässigen Vormünder hat der Regreß und Actio subsidiaria gegen die Aemter statt.

§. 155.

d. Prozesse.

1) Zur Führung eines Prozesses Namens des Pupillen oder

Curanden als Klägers oder Intervenienten ist die obervormundschaftliche Bewilligung nothwendig, damit nicht unnöthige, kostspielige Prozesse bisweilen aus bloßem Privathaß geführt werden.

2) Deshalb soll der status causae pflichtmäßig begründet durch seine Amtsbehörde oder auch unmittelbar der Obervormundschaftsbehörde angezeigt, das Nöthige zur Bescheinigung des Klagegrundes beigebracht und die obervormundschaftliche Genehmigung vorderſamst abgewartet werden.

3) Ohne diese Genehmigung sind alle vom Vormünder oder Curator gepflogenen Verhandlungen ohne weiters nichtig, und hat solcher alle die für seinen Pupillen und Pflegbefohlenen, so wie den Gegentheil erwachsenen Kosten zu tragen.

4) Zur Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten sind hiervon ausgenommen

α) die Beitreibung liquider Kapital- und Zinsforderungen. Bei bestrittener Liquidität ist dagegen die obervormundschaftliche Einwilligung zur Fortsetzung des Prozesses erforderlich.

β) Bei Sachen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, ist zwar die Klage sogleich anzustellen, aber zur Fortsetzung derselben die obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

5) Werden die Vormünder Namens des Pflegbefohlenen oder Curanden verklagt, so können sie sich auf die Klage einlassen, müssen aber Anzeige erstatten, damit die Obervormundschaft von allen Angelegenheiten der Pupillen legale Notiz habe.

6) Gegen den erfolgten Spruch können die Vormünder appelliren, müssen aber hiervon die Anzeige machen und gewärtigen, ob von der Obervormundschaft die weitere Verfolgung des eingewendeten Rechtsmittels für dienlich erachtet werde.

7) In wichtigen Sachen soll ein Anwalt oder Curator ad litem bestellt und derselbe nach der Taxe salarirt werden.

8) Bei Vergleichen ist α) unter Vorlage des status causae die Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde einzuholen; — β) ohne dieselbe sind alle von den Vormündern und Curatoren geschlossenen Vergleiche durchaus kraftlos und sind diese alle hieraus erwachsende Kosten und Schäden zu tragen schuldig.

§. 156.

7) Ehrenvormund.

Der Ehrenvormund (tutor honorarius) hat sich

1) in die Administration nicht einzumischen,
2. mit dem Vormunde sich über die persönlichen Verhältnisse des Curanden gebührend zu berathen,
3) wegen wahrer Vernachlässigung in der Administration oder anderer wesentlicher Gebrechen den Vormund zu moniren, und bei fruchtloser Erinnerung der obervormundschaftlichen Behörde die Anzeige zu machen. (VII. S. 15.)

§. 157.

β) Pflichten und Obliegenheiten des Curanden.

1) Die Pflegbefohlenen sind ihren Vormündern und Curatoren Achtung und Gehorsam schuldig, und sollen den ihnen von demselben ertheilten Rath gehörig befolgen,

2) können keinen Vertrag und kein Eheversprechen ohne ihre Genehmigung eingehen,

3) alle ohne dieselbe eingegangene Eheversprechen, Contracte und Darleihen sind, wie die der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, verboten und nichtig;

4) diejenigen, welche sie dazu verleiten, oder ihnen damit an Handen gehen, sollen

α) mit empfindlicher Strafe belegt,

β) ihres Darlehens nebst Zinsen verlustig erklärt, und dasselbe (wenn solches noch vorhanden) confiscirt werden.

5) Ungebührliche Aufführung und Ungehorsam der Pflegbefohlenen gegen ihre Vormünder sollen angezeigt, und mit gebührender Korrection belegt werden. (VIII.)

§. 158.

γ) Pflichten der Obrigkeit.

α) Bestellung der Vormünder, — Obsignatur, Inventur und Taxe.

1) Die Aemter haben in allen den Fällen, wo die Obsignatur nothwendig, dieselbe sogleich vorzunehmen;

2) die Vormünder zu bestellen und nach eingelaufener Bestätigung unter Vorlesung und Einhändigung der hierüber gedruckten Instruction zu verpflichten;

3) zur Inventur unter Beiziehung der Vormünder und nächsten Verwandten und Errichtung eines legalen Inventars, wovon das eine Exemplar nebst den Theilungszetteln den Vormündern mitzutheilen, das andere bei Amt aufzubewahren ist, zu schreiten.

4) Die Inventur hat

α) bei beiderseits verstorbenen Eltern,

β) bei vorhandenen Kindern aus mehreren Ehen

Statt, und soll

5) längstens binnen 2 Monaten nach dem Tode des Erblassers beendigt werden.

6) Zur Inventur bei Hinterlassenschaften protestantischer Kirchen- und Schuldiener darf zwar

α) auf Begehren der hinterlassenen Wittwe, der erwachsenen Kinder oder nächsten Freunde nach dem Ausschreiben vom 4. Octbr. 1645 der Decan, oder der von ihm hierzu Verordnete der Inventur und den Theilungen beiwohnen,

β) jedoch soll das weltliche Amt hierbei das Directorium haben, und außer diesem besondern Begehren die Inventur nöthigen Falls allein verrichten.

7) Uebrigens hat es bei der Civiltaxe vom 1. November 1729 sein Bewenden, an deren Stelle jedoch in der Folge die Preußische Sporteltaxe und das Bayerische Edict über die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810a) getreten ist.

§. 159.

8) Rechnungsstellung und Abhör.

1) Die Vormünder sind zur jährlichen Ablegung der vormundschaftlichen Rechnungen anzuhalten, und deren Abhör der Ordnung gemäß vorzunehmen;

2) die saumseligen Vormünder ernstlich dazu anzuhalten, und im Entstehungsfalle bei der Behörde anzuzeigen, um gegen solche Verzögerungen die erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können.

3) Verweigerte oder verzögerte Rechnungsabhör ist von den Vormündern der Oberbehörde unmittelbar anzuzeigen, und gegen die säumigen Aemter mit gebührender Ahndung einzuschreiten.

4) Rechnungen über das Vermögen mehrerer Kinder sind nicht zusammen zu werfen, sondern ist über das Vermögen jedes abgetheilten Kindes eine besondere Rechnung zu stellen.

5) Den Rechnungen sind alle Belege anzulegen, und ist, wenn ein Beleg öfters allegirt werden muß, sich auf denselben remissive zu beziehen.

---

a) Rggsblatt. v. J. 1810 S. 269 u. folg.

6) Die gestellten Rechnungs-Erinnerungen sollen binnen 4 Wochen unfehlbar beantwortet werden.

7) Gebühren-Ueberschreitungen sind von dem Amte bei Strafe des Doppelten zu vermeiden.

8) Sollen die abgehörten Rechnungen zur Revision binnen 6 Monaten eingesendet und gegen die saumseligen Gerichte mit gebührender Ahndung verfahren werden.

§. 160.

γ) Wie es bei mehreren über eine Familie aufgestellten Vormündern zu halten sey?

Bei mehreren über eine Familie aufgestellten Vormündern sollen

1) jedem derselben ein oder mehrere Pupillen nach Befund der Sache nebst ihrem Vermögen zur alleinigen Besorgung und Verwaltung übergeben werden,

2) dahin gesehen werden, daß einer der Vormünder die Rechnung und Kasse allein zu führen habe, wobei

3) dem andern die Kasse nicht mitführenden Vormunde, wie einem Ehrenvormunde, die Mitaufsicht, dann Beistimmung zur Besorgung der Pupillen-Angelegenheiten vorbehalten bleibt.

§. 161.

δ) Anlegung und Eintreibung der Capitalien und Zinsen; — Kassesturz.

1) Die Aemter haben den Vormündern und Curatoren die Anlegung der vormundschaftlichen Gelder und Capitalien zu überlassen,

2) jedoch denselben hierbei mit allen Mitteln, welche die Anlegung derselben erleichtern, an Handen zu gehen;

3) auch auf deren Anrufen die in Entrichtung der Zinsen oder Heimzahlung der aufgekündeten Kapitalien säumigen Schuldner zu deren Zahlung gebührend anzuhalten, hauptsächlich aber

4) die Vormünder anzuweisen

α) ihnen diejenigen Gelder, die anderswo nicht sicher untergebracht werden können, namhaft zu machen,

β) deshalb bei selbigen von halben zu halben Jahren gebührende Nachfrage zu halten,

γ) hierbei jeden in die zu benennende Vormundschaft gehörigen Betrag nach der Summe zu bemerken, und sonach

z) im Ganzen hiervon ihre Berichte an die obervormundschaftliche Behörde zu erstatten, um nach Möglichkeit deren Anlegung bei der Rentei bewirken zu können, gleichwie denn auch

s) seiner Zeit deren Aufkündigung nicht anders, als mittelst dahin zu erstattenden Berichts geschehen kann.

5) Im übrigen haben die Aemter bei beträchtlichen Vormundschaften, oder wo sich Kassereste von einigem Belange ergeben, wenn sie es dem Nutzen und der Sicherheit der Pupillen für zuträglich erachten, nach abgelegten Jahres-Rechnungen einen Kassesturz, ja bei sich ergebendem Verdachte einer üblen Verwaltung derselben zuweilen unvermuthet und außer der Zeit vorzunehmen.

§. 162.

s) Prozesse und Vergleiche.

1) Haben die Aemter ohne obervormundschaftliche Genehmigung keine von den Vormündern angestellte Klage außer in den Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, anzunehmen;

2) übrigens aber sich der Erzielung gütlicher Vergleiche zu befleißen, und dieselbe zur Bestätigung anzuzeigen.

3) Sind die in so reichlicher Anzahl bereits anhängigen Prozesse der Pflegbefohlenen binnen Jahresfrist unter Bemerkung des Gegenstandes, der Gerichtsstelle und worauf es bei deren Beendigung ankomme, anzuzeigen. (Eine bloß für die damals anhängigen Fälle ergangene transitorische Verordnung.) —

§. 163.

ζ) Aufsicht auf die Vormünder und Curatoren.

Haben die Aemter über die Redlichkeit und den Eifer der Vormünder und Curatoren besten Fleißes zu wachen, die dabei sich ergebenden Ausstellungen jedesmal pflichtmäßig anzuzeigen, und die Beschwerden der Curatoren gegen ihre Curanden, sowie diese gegen jene der Billigkeit gemäß, vorbehaltlich des Recurses an die obervormundschaftliche Behörde, zu entscheiden und beizulegen.

§. 164.

η) Pflegschaftstabellen.

In Betreff der Pflegschaftstabellen, ihrer Fertigung und Einsendung tritt die allgemeine K. Bayerische Verordnung, die Geschäftsanzeige der Untergerichte betr. v. 13. Jun. 1815. lit. D. §. 35—41. und 48. (Rggsbl. f. d. J. 1815 St. XXV. S. 469 — 472 u. S. 473) nebst den nachfolgenden hierauf Bezug habenden Verordnungen und Rescripten ein.

§. 165.

10) Ende der Vormundschaft und Curatel.

α) Wann solches eintrete.

1) Die Vormundschaft hört

α) bei Manns-Personen mit dem 25ten,

β) bei Weibs-Personen mit dem 22ten Jahre

auf.

γ) Da nach dem Art. XII. des Edicts vom 6. Jänner 1812 jeder bayerische Unterthan die Großjährigkeit nach zurückgelegtem 21ten Jahre erlangt a), so hört dieser Unterschied des Ansbachischen Rechtes auf; —

δ) ausgenommen

αα) sie wären aus erheblichen Gründen früher als großjährig erklärt worden oder hätten

ββ) sich mit vormundschaftlicher Bewilligung verheirathet,

γγ) oder hätten ein öffentliches Amt erhalten.

Von diesen Fällen ist jedesmal die Anzeige zu machen und die Entschließung zu gewärtigen, ob die Vormundschaft aufhören oder mit welcher Wirkung sie noch fortdauern soll.

δδ) Auch nach zurückgelegten obigen Jahren kann die Fortsetzung der Curatel aus erheblichen Ursachen noch für nothwendig erachtet werden.

2) Bei Personen, die mit Leibes- und Seelen-Gebrechen behaftet sind, hört mit Aufhören derselben die Curatel auf; jedoch muß dieselbe bis zu decretirter und publizirter Erledigung fortgesetzt werden.

3) Die nämliche Bewandtniß hat es auch mit der curatela prodigi.

§. 166.

β) Was nach dem Ende derselben zu geschehen habe?

1) Der Curator hat nach abgelegter, abgehörter und justifizirter Schlußrechnung dem Curanden die in seinen Handen befindlichen Güter, wie sie Namen haben mögen, gebührend und ohne weiteren Aufenthalt zu verabfolgen,

2) der Curand über die geschehene Verabfolgung derselben gerichtlich ad protocollum zu quittiren.

3) Von den Aemtern ist die erlangte Großjährigkeit oder das Hinwegfallen der Gründe der bestellten Curatel

a) B. Rggsbl. v. J. 1812. S. 214.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

α) jedesmal sogleich anzuzeigen,
β) die Schlußrechnung baldmöglichst zur Revision einzusenden und
γ) nach deren Justifikation die Extradition des Vermögens gebührend zu bewirken. (XI.)

§. 167.

γ) Von den wechselseitigen Ansprüchen des Curators und der Curanden.

1) Dem Curanden steht auch nach geschehener Revision und obrigkeitlich ertheiltem Absolutorium, Falls er als großjährig seinen gewesenen Curator nicht gänzlich quittiren will, die Befugniß zu,

α) denselben oder dessen Erben wegen begangenen Irrthums oder Nachlässigkeit in seiner Verwaltung binnen Jahresfrist von Zeit der Hinausgabe der Schlußrechnung gehörig zu belangen.
β) Wegen Betrugs hat die actio tutelae directa binnen 30 Jahren Statt.

2) Die actio curatoris contraria oder Klage auf Entschädigung muß binnen Jahresfrist angestellt werden.

3) Die beiderseitigen Klagen sind
α) vor justifizirter Schlußrechnung bei der Obervormundschafts-Behörde,
β) nach justifizirter bei den ordentlichen Gerichten des Beklagten anzubringen. (XII.)

§. 168.

11) Belohnung und Bestrafung der Vormünder und Curatoren.

1) Wird den Vormündern und Curatoren, um solche zu desto größeren Treue und Thätigkeit in Wahrnehmung des Bestens ihrer Curanden anzufeuern, auf den Fall, wann die Güter und das Vermögen ihrer Curanden durch ihre Verwaltung wahrhaft vermehrt und verbessert worden sind, bei nur einiger Massen beträchtlichen und mit Beschwerden verknüpfter Vormundschaft oder Curatel nach geendigter Curatel eine mit ihren Bemühungen und Verbesserungen in Verhältniß stehende Belohnung zugesichert, sowie

2) diejenigen, welche das Beste ihrer Kuranden vernachlässigen, und sich hierbei Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, mit ernstlicher Strafe belegt werden sollen. (XIII.)

B. Von der Curatel der Abwesenden.

§. 169.

1) Allgemeine Vorschriften.

1) Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die Vermögen im Lande zurückgelassen haben, muß ein Curator bestellt werden. (Art. I.)

2) Die Curatoren haben die Pflicht, den Aufenthalt der Abwesenden, wo möglich auszukundschaften, und die hierüber erhaltenen Nachrichten bei Amt oder unmittelbar der vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen. (Vorm. Ord. Art. VI. Nr. lit. c.)

3) Die Curatel muß so lange fortgesetzt werden,

α) bis entweder nach vorhergehenden Edictalien das Vermögen des Abwesenden an dessen Verwandte gegen Caution extradirt, oder

β) gegen den Abwesenden der Verschollenheits-Prozeß erklärt ist.

§. 170.

2) Extradition des Vermögens an die Verwandten.

α) nach 15jähriger

β) nach 30jähriger Abwesenheit.

Die Extradition des Vermögens an die Verwandten hat

1) nach 15jähriger Abwesenheit gegen gerichtliche Caution auf Kapital und Zinsen zu 4 Prozent,

2) nach 30jähriger Abwesenheit gegen Caution auf das bloße Kapital zu geschehen, wornach der Genuß der Zinsen den Anverwandten zusteht.

3) Edictalien müssen sowohl in dem einen als in dem andern Falle vorher erlassen werden.

§. 171.

3) Verschollenheits-Erklärung.

1) Die Verschollenheits-Erklärung fängt mit zurückgelegtem 70ten Jahre des Abwesenden an, wonach derselbe

2) nochmals edictalisch vorzuladen, nach fruchtloser Ladung für todt zu erklären, und

3) die Hinausgabe des Vermögens an dessen Verwandte zu decretiren ist. (Art. X.)

Anhang zu §. 147.

Instruction für die Vormünder und Curatoren.

Nachdem das für jeden Staat so wichtig und unentbehrliche Amt eines Vormundes oder Curators gar mancherlei Pflichten gegen die Unmündigen und Pflegbefohlenen in sich faßt, deren genaue Kenntniß jedem der solches Amt übernimmt, unumgänglich erforderlich ist; als hat man sich zu Verhütung vieler Unordnungen und Mißbräuche veranlaßt gesehen, eine eigene Instruction dieserhalben zu verabfassen, deren umständliche Befolgung jedem Vormund oder Pfleger andurch aufgegeben wird.

Es sollen nämlich

1) Die Vormünder der vorseyenden Inventur und Theilung der väterlichen oder mütterlichen, oder anderen ihren Pflegbefohlnen zufallenden Verlassenschaft gebührend beiwohnen, darauf sehen, daß ihre Pflegbefohlnen hierbei nicht verkürzt und vervortheilt werden, und sich nach geendigtem Geschäfte das Inventarium nebst denen Theilungs-Zetteln und dem Vermögen ihrer Pupillen gehörig von dem inventirenden Amte aushändigen lassen, auch wenn diese Aushändigung sich von dem Antritt der Vormundschaft an über zwei Monate verziehen sollte, ein solches alsogleich bei Hochfürstl. Regierung I. Sen. als Obervormundschaft zur weitern Verordnung anzeigen.

2) Haben selbige auf eine gute und christliche Erziehung derer ihnen anvertrauten Unmündigen eifrigst bedacht zu seyn, und dafür zu sorgen, daß Falls selbige nicht mit ihrer der Vormünder Bewilligung bei denen nächsten Freunden verbleiben können, solche anderswo zu rechtschaffenen Leuten in die Kost kommen, dortselbst gebührend erzogen, und sowohl in der Religion als andern nöthigen ihrem Stande angemessenen Wissenschaften und Arbeiten unterrichtet werden, auch zu gehöriger Zeit und nach vorhero hinlänglich genossenem Unterricht und Vorbereitung das heilige Abendmahl empfangen. Erfordern es die Umstände, so haben sie solche zu rechter Zeit zu Handwerkern oder Gewerben zu bringen, wobei ihnen verstattet wird, wenn das Lehrgeld nicht aus dem Vermögen bestritten werden könnte, desto mehrere Lehrjahre der Gewohnheit gemäß auszumachen.

Sie sollen auch ohne Noth und zur Verschwendung denen Mündlingen kein Geld unter die Hände geben, und wenn solche sich ungebührlich bezeigen, oder den schuldigen Gehorsam versagen sollten, ist solches bei Zeiten dem Amt anzuzeigen.

3) Diejenigen, die einem mit hinderlichen Leibes- oder Seelen-Gebrechen behafteten Menschen, als z. B. einem Taub und Stummen, oder einem Blödsinnigen zu Curatoren gesetzt worden, haben hauptsächlich für dessen gute Unterkunft und Verpflegung Sorge zu tragen, wozu die erforderlichen Kosten aus des Pflegbefohlnen Vermögen zu bestreiten sind. So lange nun dergleichen Verpflegungskosten aus denen jährlichen Abnutzungen des Vermögens bestritten werden können, so ist dabei lediglich nichts zu erinnern, als daß auch hier mit möglichster Sparsamkeit zu Werk gegangen, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden, müßten aber hierzu die Capitalien angegriffen werden, so müssen die Pfleger denen ihnen vorgesetzten Aemtern die Anzeige davon machen, indem sie ohne diese vorherige Anzeige die Capitalien ihrer Pflegbefohlnen nicht angreifen können. Falls jedoch die eigenen Mittel des Curanden hiezu auf keine Weise hinreichen sollten, so haben sie durch ihre vorgesetzten Aemter ihre Anzeige bei Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur alsdannig weitern Verfügung machen zu lassen.

4) Diejenigen, so einem Verschwender als Curatoren beygegeben worden, sollen ihn zu einer sparsam- und mäßigen Lebensart zu gewöhnen suchen, und Falls er seinen liederlichen Lebenswandel fortsetzen sollte, solches ihrem vorgesetzten Amte zu weiterer Berichts-Erstattung anzeigen.

5) Sollten sie Abwesenden zu Curatoren gesetzt seyn, so haben sie wo möglich Nachricht von deren Aufenthalt einzuholen, und deren Einlangung selbige durch ihr vorgesetztes Amt an Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur Anzeige gelangen zu lassen.

6) Sollen die Vormünder oder Pfleger durchaus bedacht seyn, die ihren Pupillen erblich anfallende Consumptibilien oder was sonsten dem Verderben unterworfen, zeitlich zu versilbern, doch solle dieses mit Vorwissen des Amts geschehen, und sie sollen hingegen nicht befugt seyn, von andern beweg- oder unbeweglichen Gütern ihrer Pflegbefohlnen etwas eigenmächtig zu verkaufen, sondern es sollen selbige jedesmals demjenigen Amte, unter welches ihre Pflegkinder gehörig sind, die gebührende Anzeige davon machen, damit sonach dieses seinen weitern Bericht an Hochfürstl. Regierung I. Sen. erstatten und die obervormundschaftl.

Genehmigung zum Verkauf einholen könne, indem jeder Verkauf eines einem Pupillen zuständigen Guts, ohne von daher hierzu erhaltene Erlaubniß ungültig und kraftlos ist. Ist nun diese Genehmigung erfolgt, so haben die Vormünder darauf zu sehen, daß das Unterpfand wohl constituirt und mit dem Zahlungs-Termin bei verkauften unbeweglichen Gütern ordentlich eingehalten werde, dagegen sie bei dem Verkauf derer entbehrlichsten beweglichen Stücke, als Geräthschaften und dergleichen nichts ohne gleich bare Bezahlung sollen abgeben dürfen. Deßgleichen haben sie auch, wenn sie die Verpachtung derer Güter ihrer Pflegbefohlnen für räthlich halten, durch das Amt die obervormundschaftl. Erlaubniß hiezu einholen zu lassen, nach deren Einlangung aber auf den jährlichen Abtrag des Pachtgeldes zu sehen. Weiters sollen selbige

7) die vormundschaftlichen Gelder zur Besorg- und Verwaltung zwar in Handen und dafür zu haften haben, jedoch so, daß derer Pupillen vorgesetztes Amt stets die Direction dabei habe. Sie für ihre Person sollen nie und auf keinen Fall selbsten Gelder aus der Vormundschaft entlehnen dürfen, vielmehr selbige anderswo sicher anlegen. Diese Anlegung der Gelder aber solle, wo möglich

8) nicht anders geschehen, als auf herrschaftlichen Consens oder so, daß das Capital noch ein besseres Vorzugsrecht erlange, als z. E. wenn selbiges zu Erbau- Erhalt- oder Verbesserung eines Gebäudes oder Guts oder auch zu dessen wirklicher Erkaufung mit ausdrücklichen Vorbehalt des Unterpfands-Rechts darauf und nach hierüber bei dem Amte zu Protokoll geschehener Anzeige hergeliehen worden. Hierbei nun haben die Vormünder und Pfleger um so vorsichtiger zu Werke zu gehen, als ihnen die anders als auf solche Art ausgeliehenen Capitalien, wenn sich hierbei ein Verlust ergeben sollte, zur Wiederbezahlung billig anheim fallen müssen.

Weiters haben sie

9) für die alljährlich richtige Abtragung der Zinse zu sorgen, und wenn sie auf mehrmaliges Erinnern von dem Schuldner nichts sollten bekommen können, solchen bei seinem vorgesetzten Amte dieserhalben zu belangen. Sollten sie auch da unnöthig herumgezogen und ihnen nicht zu rechter Zeit zur Zahlung verholfen werden, so haben sie solches durch ihrer Pflegbefohlnen vorgesetzte Amts-Behörde, Falls aber diese dasjenige Amt selbst seyn sollte, das den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten will, es unmittel-

bar selbsten bei Hochfürstl. Regierung I. Sen. anzuzeigen, damit man ihnen hiezu behülflich seyn könne.

10) Sollen die Vormünder nie mehr Geld in Handen behalten, als sie zu Bestreitung der für die Pupillen nöthigen Ausgaben brauchen, vielmehr solches, damit es nicht müssig daliege, binnen Monats-Frist auf die obangezeigte Art anzulegen bemüht seyn. Sollten sie nun solches alles eifrigen Bestrebens ohnerachtet dennoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit unterbringen können, so haben sie dem Amte die gleichbaldige Anzeige hievon zu machen, und zu sagen, wie viel entbehrliches Geld sie vorräthig haben, durch welches sonach weiterer Bericht erstattet, und die Sache so eingeleitet werden wird, daß diese Gelder wo möglich bei Hochfürstl. Rentei zu 4 Prozent oder inzwischen wenigstens bei der Hofbanco angelegt werden können. Auf gleiche Weise muß auch die Anzeige bei Amt geschehen, wenn es erforderlich wäre, die bei ersagt Hochfürstl. Rentei stehenden Gelder aufzukünden. Auch sind die bisher so häufig unsicher ausstehenden vormundschaftlichen Capitalien wo möglich aufzukünden und sicherer unterzubringen.

Weiters sollen die Vormünder

11) ihre Vormunds-Rechnungen alljährlich richtig bei Amt ablegen, und durch ihre Schuld die befohlne jährliche Einsendung derselben nicht aufhalten. Sollte aber das Amt solche wider Verhoffen nicht abhören wollen, so haben sie sogleich hiervon ihre unmittelbare Anzeige an Hochfürstliche Regierung I. Sen. zu machen, damit man deren Abhör von dorther beschleunigen könne. Bei der Rechnungs-Ablegung selbsten aber haben selbige

12) hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie alle Ausgab- und die der Bescheinigung allenfalls benöthigten Einnahms-Posten mit Belegen, Zetteln und Quittungen ordentlich bescheinigen können, da man ihnen keinen unbescheinigten Posten passiren lassen wird. Sollten nun

13) die Vormünder oder Pfleger vermüssiget seyn, im Namen ihrer Pflegbefohlnen jemanden gerichtlich zu belangen oder einem andern Processe mit beizutreten, so sollen sie hiervon allemal die Anzeige bei Amte machen, welches sonach seinen weitern Bericht deswegen erstattet, gestalten in Zukunft kein Proceß mehr angefangen werden darf, ohne vorher die obervormundschaftliche Erlaubniß hierzu erhalten zu haben. Thun es die Vormünder doch, so sind alle gepflogene Verhandlungen ohnehin nichtig, sie aber müssen alle Kosten die für die Pupillen und deren Gegentheil

hieraus erwachsen sind, allein tragen. Eine Ausnahm hiervon ist: Wenn sie bloß Capital- und Zins-Forderungen einklagen, gegen die ihr Schuldner weiter nichts einzuwenden haben kann, und wobei es also zu keinem förmlichen Processe kommt. In diesem Falle sollen die Vormünder auch ohne vorherige obervormundschaftliche Erlaubniß ihre Klage anstellen dürfen; so wie aber die Schuld von dem Gegentheil widersprochen werden und die Sache also zu einem Proceß kommen sollte, so müssen sie durch das Amt ihre Anzeige an die Obervormundschaft davon machen lassen, und abwarten, ob man von dorther erlaube den Proceß anzugehen, bis zu welch einlangender Genehmigung sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen. Kämen jedoch Fälle, da eine Klage schleunig angestellt werden muß, und keinen Aufschub leidet, so können und sollen zwar die Vormünder selbige unverweilt anstellen, sie müssen aber sogleich nachher die Anzeige auf obangeführte Art machen, und die Erlaubniß und Genehmigung hiezu nachholen, ohne welche sie gleichfalls nichts weiters in der Sache unternehmen dürfen. Werden hingegen sie im Namen ihrer Pflegbefohlnen verklagt, so können sie sich zwar ohne weiters auf die Klage einlassen, doch müssen sie auch hiervon ihre Anzeige obberührtermaßen machen.

14) Erfolgt nun der richterliche Spruch und sie glauben ihre Pupillen dadurch verkürzt, so können sie zwar, damit nichts versäumt werde, sogleich und innerhalb 10 Tagen von der Publication desselben angerechnet, ein weiteres Rechtsmittel ergreifen, müssen aber gleichfalls, unter Beylegung des Bescheids, ihre Anzeige an die Obervormundschaft durch das Amt machen lassen, und abwarten, ob ihnen der weitere Verfolg dieses Rechtsmittels gestattet werde oder nicht, als bis dahin sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen, und sich Falls dessen Fortsetzung nicht gestattet wird, ohne weiteres bei dem richterlichen Spruch zu beruhigen haben. Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß sie zu dergleichen Processen verpflichtete Advokaten, auf Kosten ihrer Pflegbefohlnen, annehmen, auch nach dem Tax bezahlen dürfen.

Weiters haben selbige

15) Wo möglich in denen Fällen, da das Recht ihrer Pflegbefohlnen nicht ganz sonnenklar wäre, durch gütlichen Vergleich die Berichtigung der Sache zu suchen, und wenn selbiger zu Stande gekommen, zur obervormundschaftlichen Genehmigung an-

zeigen zu lassen, indem alle nicht bestätigte Vergleiche ohne Kraft und Wirkung sind.

Ferner haben selbige

16) nach erledigt und geendigter Vormundschaft, wenn vorher die letzte Rechnung abgehört und richtig befunden worden, ihrem bisherigen Curanden sein sämmtlich in Handen gehabtes Vermögen unaufhaltlich auszuhändigen und dagegen von ihm eine Quittung zu gewärtigen.

Auch haben

17) diejenigen Vormünder und Pfleger, die sich durch rechtschaffen und gute Verwaltung der Vormundschaft vorzüglich auszeichnen, und ihrer Pflegbefohlnen Güter um ein nahmhaftes vermehren werden, Falls das Vermögen es nur einigermassen austragen sollte, sich einer ihren Verdiensten angemessenen und von der Obervormundschaft zu bestimmenden Belohnung nach geendigter Vormundschaft zu gewärtigen.

18) Endlich haben die Curatores zu seiner Zeit Bedacht zu nehmen, ihre Mündlinge durch vortheilhafte Verheirathungen und Versorgungen wohl unterzubringen, solches aber nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Amts zu unternehmen.

Endlich verstehet sich

19) daß diejenigen Vormünder oder Curatoren, die nebst ihren Pflegbefohlnen nicht unter Aemtern stehen, und ihre Rechnungen auch unmittelbar bei der obervormundschaftlichen Behörde übergeben, alle in obbeschriebenen Fällen erforderliche und sonsten durch die Aemter geschehen sollende Anzeigen unmittelbar dahin zu machen haben, als welchem denn auch auf Verlangen ein Exemplar von der neu emanirten vormundschaftlichen Verordnung wird zu Handen gestellt werden.

Signatum Onolzbach, den 19. April 1790.

Abſchnitt IV.

Guts-Präſtationen, Gutszertrümmerungen und Uebergabe.

I. Zehenten.

§. 172.

1) Zehentrecht.

1) Das Zehentrecht haftet auf Grund und Boden.

2) Durch Veränderung der Früchte wird ein zehentfreies Grundſtück nicht zehentbar. a)

3) Von zehentfreien (!) wegen ſchlechter und trockner Beſchaffenheit und Lage in Aecker umgeriſſenen Wieſen, ſoll der Zehent erhoben werden (!) weil, wo der Pflug hingeht, der Zehent eingeht. b)

4) Dagegen ſchadet auch die Veränderung der Früchte dem Zehentrechte nicht.

5) Werden daher zehentbare Felder in Waldungen umgeſchaffen, ſo muß der 10te Theil des abgeraumten Holzes dem Zehentherrn verabreicht werden. c)

6) Auch von den zu Wieſen umgeſchaffenen zehentbaren Feldern, oder den zu Feldern umgeſchaffenen zehentbaren Wieſen iſt der hergebrachte Getreid- und Heuzehent zu entrichten. d)

7) Gleiches hat Statt, wenn ein Theil des zehentbaren Ackers zum ſogenannten Vorgeſchwell liegen gelaſſen, und als Wieſen benützt wird. e)

---

a) Verordnung vom 12. Auguſt 1705.

b) Decr. vom 27. Auguſt 1734. Beide Verordnungen liegen im Widerſpruch.

c) Verordnung vom 14. July 1706.

d) Verordnung vom 12. Auguſt 1705.

e) Verordnung vom 12. July 1747.

8) Wird aus einem zehentbaren Acker eine Wiese oder aus einer zehentbaren Wiese ein Acker gemacht, so gebührt demjenigen, der den Getreid- oder Heuzehent auf dem Acker oder der Wiese hergebracht, der 10te Theil der Früchte.

9) Bei Umschaffungen zehentbarer Aecker und Wiesen, oder zehentbarer Wiesen in Aecker ist die Erlaubniß der Kammer einzuholen a) und dafür der jährliche Canon von 2 guten Groschen darauf zu legen. b)

§. 173.

2) Groß- und Kleinzehent.

1) Was zum großen oder zum kleinen Zehent gehörig, entscheidet die Observanz.

2) Der Regel nach werden zum großen Zehent gerechnet alle Getreid- auch Schotten- oder Hülsenfrüchte, wenn sie auf Winter- oder Sommerflur gebaut werden.

3) Zum kleineren gehören Flachs, Hanf, Kraut, Gemüß, Rüben und dergleichen Schmalsaat, wenn sie nicht in die Sommer- oder Winterfelder, sondern auf Brachfeldern gebaut werden.

4) In die Sommer- und Winter-Felder sind keine Hülsenfrüchte zu säen, oder sonst etwas, so dem Erheber des kleinen Zehenten gehörig, zu pflanzen.

5) Wird hierin aus erheblichen Ursachen nachgesehen, solchen Falls soll

α) der Besitzer des großen Zehents alle Hauptfrüchte als Korn, Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer,

β) der Besitzer des kleinen Zehents alle Hülsenfrüchte, Kraut, Rüben, Hanf und Flachs und andere, so den kleinen Zehenten anhängig, einzubedingen befugt seyn.

§. 174.

3) Bebauung zehentbarer Aecker.

1) Zehentbare Getreidfelder sind, mit Ausbrachung derselben alle 3 Jahre, alle Jahre gehörig zu bebauen, und nicht öde liegen

---

a) Verordnung vom 12. August 1705 und Verordnung vom 3. Juny 1722.

b) M. s. Protocolls-Extract.

zu lassen, außerdem auf Kosten des Besitzers zu bebauen, und der Zehent von der Erndte in Abzug zu bringen. a)

2) Ebenso sollen zu Waldungen umgeschaffene Aecker wieder zum Fruchtbau umgereuthet werden. b)

3) Auch sollen Gärten, Wiesen und Krautäcker nicht zum Getreidbau verwendet und die Kornäcker zum Nachtheile des Zehent-Herrn öde gelassen werden, außerdem von demselben der Zehent von dem auf jenen gebauten Getreide einzufordern. ist c)

§. 175.

4) Zehentbeschreibung.

Die Fluren sollen mit Zuziehung von Feldverständigen in Augenschein genommen, und beschrieben werden:

α) wie viel Morgen mit Winter- oder Sommerfrüchten angebaut,

β) ob solche mittelmäßig oder schlecht, dünn oder grasig stehen, sowie

γ) was der Morgen in Maaß gibt.

§. 176.

5) Zehentverpachtung.

1) Gemeinden sollen sich nicht zusammenrotten, und vereint den Zehent steichern, vielmehr das Steichern verschiedenen Parteien erlaubt seyn, und auch die Benachbarten nicht davon ausgeschlossen werden.

2) Die Zehentbeständner haben hinlängliche Sicherheit zu leisten und tüchtige Bürgen zu stellen.

3) Mitbeständner haben für einander solidarisch (einer für alle und alle für einen) zu haften, und deshalb nach geschehener Erinnerung das Handgelöbniß abzulegen.

4) Zehentbeständner sollen die Zehentgarben nicht zu lange auf dem Felde liegen lassen;

5) sollen kein zehentbares Feld frei lassen.

6) Die Körner müssen trocken, rein und sauber geliefert werden.

7) Bei nasser Ernte ist

α) durch vertraute Leute Erkundigung einzuziehen, ja selbst von Amtswegen Augenschein vorzunehmen, und

---

a) Verordnung vom 29. August 1705.

b) Verordnung vom 14. July 1706.

c) Verordnung vom 19. July 1636. 16. Juny 1640. 2. July 1741.

β) sowohl von guten als schlechten Getreide Proben zu nehmen, um bei Lieferung des Pachtquantums untersuchen zu können, ob die Leistung in tüchtigen wohlgeputzten Körnen geschehe,

γ) schlechte, ausgewachsene Körner sind, wo sich bessere ergeben sollten, nicht anzunehmen.

δ) Die nicht genugsam gereinigten durch die Fegmühle laufen zu lassen.

§. 177.

c) Pachtnachlaß.

1) Werden nach der Zehentverleihung die Felder durch Wetterschlag beschädigt, soll solcher Schade durch Feldverständige sogleich besichtigt und ermäßigt werden.

2) Wegen anderer von dem Zehentbestand sich zutragender, oder ersichtlicher, oder leicht vermuthlicher Umstände soll nicht so leicht ein Nachlaß eintreten, weil es hierbei auf Gewinn und Verlust ankommt. a)

§. 178.

d) Selbstsammlung und Auszählung der Früchte.

1) Der Eigenthümer des Ackers soll nicht selbst auszählen, auch kein Getreid aufladen, ehe der Zehent davon genommen ist.

2) Die Auszählung der Garben soll sogleich nach dem Aufsammeln vorgenommen werden, und zwar dergestalt, daß

α) wenn die 10te Garbe mit Fleiß kleiner, lockerer oder mit schlechtem, grasigten Getreide gebunden worden, alsdann bei der 2ten, 3ten oder 4ten Garbe zu zählen anfangen, und wenn

β) auf einen Acker etliche Garben den Zehent nicht erreichen und zurückbleiben, auf dem andern des Inhabers, damit an Körnern und Frucht nichts davon ungezehntet bleibe, bis auf die letzte fortgezählt werden.

3) Wo die Zehentgarben noch auf den Acker liegen, darauf darf weder Rind- noch Schaf- oder anderes Vieh weiden.

4) Die Zehentgarben sollen

α) soviel möglich alle Tage oder gleich den folgenden Tag früh eingeführt werden,

---

a) Kammerordnung v. J. 1734.

β) wenn aber solche nicht sogleich weggeführt werden können, sind sie zusammen zu tragen, und an den Zehenthaufen die Aehren einwärts zu legen.

§. 179.

8) Zehentbüchlein und Kerbholz.

1) Jeder Zehentsammler soll, wenn er schreiben kann, ein Büchlein halten, und darin jede Gattung Getreid anfänglich mit Bleiweiß, und alle Tage mit Tinte aufschreiben, wieviel Frucht jeden Tag gesammelt worden.

2) Die aber, so nicht schreiben können, sollen ein Kerbholz von 4 Seiten halten, und auf der einen Seite das Korn, auf der andern Dinkel, auf der dritten Gerste, auf der vierten Haber, was täglich auf jeden Wagen geladen wird, richtig aufschreiben.

3) Solche Bücher und Kerbhölzer sollen gleich nach der Erndte zum Amt in Verwahrung genommen, in ein Register gebracht und zuletzt, wenn alles vorbei ist, die Rechnung damit belegt werden.

§. 180.

9) Vom Ausdreschen des Getreides.

1) Die Scheuern sollen wohl verwahrt und verschloßen seyn,

2) alle Tage soviel Garben, als zum Dreschen vorgelegt, rein ausgedroschen,

3) das Getreid sauber geputzt, beim fetten Dinkel nichts im Afterig gelassen, sondern

4) alle Abende aufgehoben, gemessen und das Getreid entweder in Säcken gethan, oder auf verschlossene Böden geschüttet,

5) was man jeden Tag gedroschen, fleißig aufgeschrieben,

6) die Strohschütt und Büschel weder zu klein noch zu groß gebunden,

7) Die Sorten unterschieden, der Afterig nach Gestalt der guten und schlechten Körner gemacht, jedoch aber jede Sorte auf die Kosten richtig abgemessen werden.

§. 181.

10) Vom Novalzehenten.

1. Unter Neugereuth oder Neubruch sind nicht alle fruchtbare und unfruchtbare Gründe und Wiesen und Wasen, die

bisher nicht Aecker gewesen, sondern alle, die erst umgerissen und mit dem Pflug oder Hacken bebaut werden, zu verstehen.

2) Darunter ist bloß unbebautes Land (terra inculta) als wilde Berge, Wälder, unfruchtbare Gründe und dergleichen Felder, die seit Menschen-Gedenken nicht gebaut oder benützt worden, so ferne sie mit dem Pflug umgebrochen worden zu verstehen. a)

3) Von Wiesen, welche von undenklichen Zeiten her solche gewesen, und nicht aus unfruchtbaren Eggerten und Waldungen erst bei Manns-Gedenken zu tragbaren Wiesen gemacht worden, ist der Novalzehent nicht in Anspruch zu nehmen. b)

4) Umreuthungen sollen nicht auf Hölzer, Büschen, Eggerten und dergleichen, worauf die Landesherrschaft die Forst- und Wildbanns-Gerechtigkeit hergebracht hat, gemacht werden. c) Die Dawiderhandelnden sollen mit Hinwegnahme der dazu gebrauchten Instrumente und des gefällten Holzes bestraft werden.

5) Zu dem Ende haben die Beamten zu berichten

α) Wer den Zehenten auf solchem Platze habe und sonst der Gegend Universal- oder Particular-Dezimator seye, ob selbiger der Herrschaft oder dem Pfarrer, oder sonst Jemand in totum oder pro parte zustehe?

β) Ob solche Ausreutung der Wildfuhr hohen und niederen Jagens- auch Waidwerks-Gebrauch oder sonsten in andere Wege nicht nachtheilig oder schädlich?

γ) Ob solches Ausreuten nützlicher und besser sey, als wenn der Platz unausgereutet und im Alten bleibe?

δ) Wie der Herrschaft Nutzen dabei befördert werden könne?

ε) Wie viel Morgen, und wie groß solches Stück sey?

ξ) Ob es ein Brandenburgisches oder ausherrisches Gut, eigen oder lehenbar sey?

η) Was es auf allen Seiten von Anstößen von Gütern und Herrschaften habe?

ϑ) Ob es vermarkt oder versteint sey?

ι) Wie der fundus an sich selbsten beschaffen, ob es Eggerten, Wüsten, Hecken, dürre Wiesen, verlegene Aecker oder Weinberge, mithin Feld oder Waldholz sey? d)

---

a) Decr. ddo. 3. Sept. 1584.

b) Decr. ddo. 28. July 1706.

c) Waldordn. v. J. 1673. Decr. ddo. 26. Juny 1702.

d) Decr. ddo. 26. Juny 1702.

α) Wie das eine oder das andere aus den Saal-Büchern zu erweisen sey?

λ) Ob gutes erwachsenes Holz, oder nur Storn, Gebüsche u. dgl. auf denselben befindlich sey.

Zur Vermeidung aller Verwirrung in den Saal- und Lager-Büchern wurde diese Verordnung wiederholt eingeschärft. a)

6) Der Zehent von den Neugereuthen auf solchem Grunde, wo die Landesherrschaft die Forst und Wildbanns-Gerechtigkeit hergebracht hat, gebührt dem Landes- und Wildbannsherrn. b)

7) Soll keinen der angesessenen Unterthanen und Hintersassen, welcher Herrschaft sie auch angehörig seyen,

α) nicht mehr und nicht weniger Felder mit Holz anfliegen zu lassen, und

β) nicht mehr Holz ausreuthen und zu Aeckern Wiesen oder Weinberge umzuschaffen gestattet werden, als ihnen in dem Saalbuche und andern unverwerflichen Dokumenten gebührt,

γ) und das umgehauene Holz an Orten, wo es sich nicht gebührt, sowohl als dasjenige, was auf Aeckern oder Wiesen neuerlich und ohne Beweis, daß man hierzu befugt sey, angebaut wird, verfallen seyn. c)

8) Soll die Einsetzung des Pflugs an öden Wald- und Gemeinde-Plätzen niemand erlaubt seyn, bis die protocollarische Erklärung zur Erlegung eines temporären Concessions-Geldes Statt des Neubruchs-Zehents erfolgt ist. d)

§. 182.

11) Weinzehent.

1) Der Weinzehent richtet sich nach dem Herkommen.

2) Soll ohne genugsamen Beweis kein Weinberg als zehentfrei angesehen werden. (Diese Kammeral-Instruction wird kaum von den Gerichten befolgt werden, welche von der Freiheit des Grundstücks ausgehend dem, der den Zehent in Anspruch nimmt, den Beweis der Zehentpflichtigkeit auflegen.)

---

a) Decr. ddo. 21. Jän. 1733.

b) Decr. ddo. 28. July 1706.

c) Decr. ddo. 1. Sept. 1704.

d) Decr. ddo. 18. Oct. 1704. Hirsch Real-Index v. Jahre 1774. S. 444 — 447.

3) Der Mißbrauch, als wären von den letzten 6, 7, 8 oder 9 Butten und Kübel nichts zu verabreichen, ist abgeschafft, und

4) kann von einem Weinberg in den andern gezählt werden.

5) Bad- und Fuhrfässer und Karrengelten, wodurch der Wein zur Kelter geführt wird, sollen durch geschworne Eicher geeicht, und mit dem Eichzeichen am Boden des Fasses oder an der Kelter versehen,

6) die Fuhren auf das genaueste accordirt, und treue Leute, welche gute Fässer und Geschirr haben, dazu genommen,

7) der erhobene Zehent jeden Abend ohne Abgang und Schaden in die Kelter geführt,

8) die Fuhren bei ihrer Ablieferung auf beiderseitigen Kerbhölzern von den Zehentknechten und dem Beamten bemerkt und

9) alle Sorgfalt von den Zehentknechten und Beamten zur Verhütung alles Schadens angewendet werden. a)

§. 183.

12) Kleebau.

1) Klee, wodurch der Viehstand verbessert und mittelst des ergiebigen Düngers die Fruchtbarkeit der Aecker vermehrt wird, soll in tauglichen Aeckern angebaut werden. b)

2) Nach den in der Note c angeführten Verordnungen ist sich wegen des Zehents und der Schafhut mit dem Eigenthümer zu vergleichen.

3) Nach der neuern sub lit. b sollen dem Zehentherrn vom Morgen 30 bis 45 kr abgereicht werden.

4) Diese Felder dürfen gegen das Wild verzäunet, und muß solches unentgeltlich gestattet werden. c)

§. 184.

13) Blutzehent.

1) Der Blutzehent wird:

α) von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Ziegen u. s. w. dann

β) von Hühnern, Gänsen und Enten genommen.

---

a) Instruction v. 4. Sept. 1665.

b) Verordnung v. 23. April 1772.

c) Verordnnng v. 21. April 1768. u. 7. Juli 1779.

2) Erreicht die Zahl derselben das 10te Stück nicht, so ist der 10te Theil des Geldbetrages zu verabreichen.

3) Wird dergleichen Vieh, ehe es brauchbar, verkauft, ist der Zehent nicht nach dem Verkaufs-Preise, sondern nach dem Preise zu entrichten, den die Observanz jeden Orts bei den erwachsenen und zur Zehententrichtung tauglichen Stücken festgesetzt hat. a)

II. Frohndienste.

§. 185.

1) Im Allgemeinen.

1) Die Frohndienste sind gemessene und ungemessene.

2) Letztere haben im Ansbachischen meistens Statt und sollen nach der bayer. Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7 in gemessene umgeschaffen werden, und auch diese ablösbar seyn.

3) Sie sind Spann- und Handfrohnen, Bau- und Jagdfrohnen u. s. w. —,

4) haften auf dem Gute und sind

5) gegen gewisse von Alters hergebrachte Frohngebühren zu leisten. b)

6) Die Frohnpflichtigen sind mit dergleichen Frohndiensten keineswegs nicht zur Unzeit zu belegen, sondern, wenn die Feldarbeit vorhanden und Strassen bei schlimmen Wetter schwer zu befahren sind, so viel möglich zu schonen. c)

7) Reichen die Frohndienste nicht hin, so ist, wie die Kosten mit möglicher Ersparung zu bestreiten seyen, zu berichten. d)

8) Fällt im Frohnhienste ein Stück Vieh, so kann der Frohnpflichtige keinen Ersatz verlangen. e)

9) Die Regulirung der Frohndienste hängt von der Kammer ab. f)

---

a) Verordnung vom 20. Mai 1665 und 20. Juli 1711. Hirsch Real-Inder S. 87 und Heuber R. J. S. 538.

b) Kammer-Anzeige ddo. 23. Jänner 1727. Mähnfrohnwesen und dessen Regulirung betr.

c) Decr. ddo. 18. April 1746.

d) ibidem.

e) Ibidem.

f) Kammerordnung v. J. 1734. §. 19.

§. 186.

2) Baufrohnen.

Baufrohnen, die im Herbeiführen der nöthigen Baumaterialien bestehen, müssen

1) bei Aufführung neuer oder Wiederherstellung und Ausbesserung herrschaftlicher Gebäude geleistet werden.
2) Bei Aufführung außerordentlicher Gebäude sind die Frohnpflichtigen allein Dienste zu leisten nicht schuldig, sondern jeder Unterthan muß entweder mittelst Anspanns oder Geldes dazu beitragen. a)
3) Der Vorschlag des geheimen Rathes die Baufuhren in ein jährliches Geldquantum umzuschaffen, wurde von den Kammern nicht angenommen. b)
4) Frohnbauern sollen auf einen mit 4 Pferden von 6 Ochsen bespannten Wagen wenigstens 40 Stück einzollige weiche Bretter, oder 30 Stück dergleichen harte, oder $3\frac{1}{2}$ Schock Dachladen u. s. w. nach Verhältniß laden. c)

§. 187.

3) Ordentliche Holzfuhr-Frohnen.

Die Holzfuhren wurden unter den Frohnpflichtigen bald repartirt, und in natura bald bei zu weiten Entfernungen und zunehmenden Holzbedürfnisse in Geld geleistet, und an andere verdungen. Kein allgemeiner Maßstab findet sich deshalb nicht vor. d)

Holzfuhrfrohnen sollen nicht nach Willkühr sondern nach dem Lose aus den Forsten und Plätzen angewiesen werden. e)

§. 188.

4) Von den Frohndiensten der Köbler.

1) Vor dem 30jährigen Kriege wurde es als eine bekannte Sache angenommen, daß die Bauerschaft aus Bauern und Köblern bestanden. Die Bauern waren schuldig mit dem Anspann,

---

a) Kammeranzeige vom 23. Jän. 1727.
b) G. R. Decr. ddo. 25. Novemb. 1726. Kammeranzeige ddo. 23. Jan. 1727.
c) Ausschreiben v. 4. Jan. 1737.
d) Hirsch R.-Ind. S. 145. u. f.
e) Waldverordn. Erläut. v. 27. Oct. 1778.

die Köbler aber mit der Hand, weil sie auf ihren Gütern keinen Anspann hergebracht hatten, die schuldigen Dienste zu leisten. Die Bauern hatten dabei den Vortheil, daß sie den Köblern ihre Felder bauten, dagegen diese den Bauern mit Schneiden, Mähen, Dreschen ꝛc. beisprangen, auch ist man nicht gerne aus der Ordnung geschritten, daß man bei einem Köbler, wenn er auch schon viele eigene Güter an sich gebracht habe, einen Anspann in einer Gemeinde geduldet hätte.

2) Als aber nach dem 30jährigen Kriege viele Güter öde gelassen wurden, so bedienten sich die Köbler dieses Vortheils, daß sie dergleichen öde Felder in Bestand nahmen, und andere eigene Stücke um ein Geringes ankauften, somit einen Hofbau mit Anspann und Vieh an sich brachten, dieselbe wollten aber nachher gleichwohl nicht mit dem Anspann, sondern nur mit der Hand dienen.

3) Weil sie aber bei dem steten Herhalten des Anspanns, die Weide- und andere Gemeinde-Rechte, wie ein Bauer ebenfalls benützten, und dadurch diesen den größten Gewinn und Vortheil, welchen sie sonst allein von ihrem Anspann hatten, entzogen; so hielt man dafür, daß sie sich der Frohndienste keineswegs entziehen konnten, sondern solche gleich einem Bauern zu leisten hätten, es wäre denn, daß sie ihren Anspann abschafften. a)

4) Nachgehends aber wurde diese Verordnung dahin ermäßigt, daß die Köbler zu keinen ordentlichen Mähnfrohnen, worunter besonders Getreid-, Bau- und Brennholz-Fuhren zum Holzlager zu verstehen, gezogen, sondern es bei der Handfrohn gelassen und nur in außerordentlichen Fällen, als bei Fuhren außer Landes, oder bei Aufführung herrschaftlicher Gebäude, bei Unterhaltung der Thiergärten, zwei mit Anspann versehene Köbler vor einem Bauern genommen werden sollten. b)

III. Handlohn.

§. 189.

1) Verschiedene Arten des Handlohns.

1) Die meisten im Ansbachischen gelegenen Güter sind dem Handlohn unterworfen und

2) bei jedem Veränderungs-Falle, wo das Gut seinen al-

---

a) Decr. ddo. 18. Nov. 1676.

b) Decr. ddo. 4. Mai 1696. Hirsch R. J. S. 142.

ten Besitzer verliert, muß dem Lehensherrn eine bestimmte nach dem Gutswerthe zu berechnende Summe gezahlt werden. Nach solcher wird der Handlohn in den großen und den kleinen Handlohn eingetheilt.

3) Bei Kauf- und Tauschfällen hat der Kauf- und Tausch-Handlohn Statt. Stirbt der Besitzer des Guts, so muß ohne Rücksicht, wer das Gut übernimmt, von der gesammten und noch unvertheilten Erbschaftsmasse der Sterb-Handlohn entrichtet werden.

4) Uebernimmt nun die Wittwe das Gut, oder läßt sie es auf ihren neuen Ehemann schreiben, oder übernimmt eines der Kinder dasselbe, so hat der Bestehhandlohn nach Ansbachischem Rechte Statt. An einigen Orten kennt die Observanz weder Sterb- noch Bestehhandlohn, sondern bloß Kaufhandlohn. Was ein Kind dem andern bei Uebernahme des Guts hinauszahlt, und verhandlohnen muß, wird der Hinausgabhandlohn genannt.

5) Erbhandlohn heißt derjenige Handlohn, den mehrere Erben geben müssen, welche das Gut des Verstorbenen gemeinschaftlich behalten.

6) Reuhandlohn ist dann vorhanden, wenn beide Kontrahenten von dem Kaufe wieder abstehen.

7) Handroßhandlohn wird von dem besondern Gute gezahlt, das der Gutsbesitzer neben seinem Gute besitzt.

Ueber den Handlohn im allgemeinen enthält das Ansbachische Recht folgende Bestimmungen:

§. 190.

2) Großer und kleiner Handlohn.

1) Bei manchen Gütern wird der große Handlohn in lebendigen Fällen bald der 10te, bald der 15te, in Todesfällen hingegen manchmal der 20te und bald der 30te Gulden vom Hundert gereicht.

2) Der kleine war sonst nur bei vielen geistlichen Gütern herkömmlich, da nämlich als Recognition ein Viertel Wein, oder 30 kr. fränkisch unter dem Namen Auf- und Abfahrtgeld in Veränderungsfällen gereicht wurden; es ist aber auch bei einigen Aemtern herkömmlich, daß von jedem Gulden Ein Kreuzer bezahlt werden muß. a)

---

a) Hirsch R. J. s. Handlohn S. 185.

§. 191.

3) Norm deſſelben.

1) Soll ſich nach der bei jedem Amte hergebrachten Handlohns-Obſervanz geachtet und außer dem Herkommens niemand damit beſchwert werden. a)

2) Obſervanzmäßig richtet man ſich hierbei nach dem Saal- und Lager- auch Particular- und Grundbüchern, denen der Handlohn meiſtens eingeſchaltet zu werden pflegt. b)

§. 192.

4) Obſervanzen.

1) Die am 5. Februar 1697 deshalb erſchienene Handlohns-Ordnung hat die in den verſchiedenen Ortſchaften Statt habenden Obſervanzen alphabetiſch aufgezählt, die in der Anlage aus Hirſch Real-Index abgedruckt nachfolgen. c)

2) Bei manchen Gütern iſt nur der Kauf- und Tauſch-, bei manchen aber auch der Erb- und Todfall-Handlohn hergebracht;

3) bei einigen wird in beiden Fällen bald ein größerer, bald ein geringerer Handlohn entrichtet.

§. 193.

5) Handlohns-Regulirung.

α) Was zu verhandlohnen ſey?

1) Der Handlohn ſoll nach dem wahren Gutswerthe regulirt und

2) bei Freundeskäufen eine pflichtmäßige Taxation vorgenommen werden; d)

3) er iſt nicht nach dem vorherigen Anſchlag, ſondern immer nach vorhergehender Gutesſchätzung zu erheben. e)

4) Was erd- nied- und nagelfeſt iſt, ſoll mitverhandlohnt und der Werth deſſelben vom Kaufſchillinge nicht abgezogen werden.

5) Hieher gehören insbeſondere

α) bei Brauereien

αα) die Keſſel, Kühlen, Dörren und Kufen,

---

a) Kammerordnung v. J. 1734. Cap. XIV. §. 1.

b) Hirſch R. J. ſ. Handlohn S. 186.

c) Man ſehe den Anhang ad §. 192.

d) Handlohn-Ordn. v. 5. Febr. 1697. Hirſch Realinder S. 207.

e) Decr. dd. 17. Mai 1758.

ββ) die Fässer dagegen sind nicht mit dem Handlohne zu belegen.

β) bei Färbereien die Kessel und Mangen,

γ) bei Mühlen die Mahlgänge. a)

δ) Bei Feldern der Same, der noch auf dem Felde, wenn gleich bei vorhandener Ernte, steht,

ε) wogegen bereits eingeheimste und schon abgeschnittene Früchte, wenn sie gleich noch auf dem Felde liegen, nicht mit zur Verhandlohnung zu ziehen sind.

ζ) Mit der Fütterung von Heu, Grummet u. s. w. hat es gleiche Beschaffenheit. b)

§. 194.

β) Was bei einbedungener Nutznießung und Auszug Rechtens?

Vereinbaren sich die Contrahenten dahin, daß der Käufer noch ein oder mehrere Male die besamten Felder oder die Wiesen ganz oder zum Theile zu genießen haben soll, so ist

1) nicht nur von dem verabredeten Kaufgelde, sondern auch

2) von der vorbehaltenen Nutznießung nach pflichtmäßiger Schätzung derselben der gewöhnliche Handlohn zu erheben.

3) Behalten sich die Eltern oder andere auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit gewisse Quantitäten Holz, Frucht, Vieh, freie Wohnung und sonst irgend etwas vor, so ist der Werth zu Grund zu legen, den das Gut ohne diesen Vorbehalt würde gehabt haben, und hiernach der Handlohn zu reguliren. c)

§. 195.

γ) Leihkauf.

1) Durch zu großen Leihkauf soll der Handlohn nicht verkürzt werden.

2) Bei einem Kaufschillinge

α) von 50 Thalern soll derselbe daher nicht mehr als einen Thaler,

β) bei einem über 50 bis 100 Thaler nicht mehr als 2 höchstens 3 Thaler,

γ) bei allen übrigen auch noch so hohen Kaufschillingen nicht über 20 Thaler betragen. d)

---

a) Decr. dd. 12. Decbr. 1653.
b) Decr. dd. 17. May 1758.
c) Handlohns-Ordn. v. J. 1665 Nr. 3. und Hirsch a. a. O. S. 201.
d) Ausschreib. dd. 20. Decbr. 1665.

§. 196.

6) Anzeige und Protocoll zum Behufe der Handlohns-Erhebung.

1) Ueber alle Veräußerungen ist ein ordentliches Contracts- und Handlohns-Protocoll zu halten, und sollen demselben alle Bedingungen und die Dareingabe genau einverleibt werden, und solches von Jahr zu Jahr glaublich attestirt werden. a)

2) Bei Berechnung des Handlohns soll sich über den Kaufschilling und den Ratifications-Befehl ausgewiesen werden. b)

3) Der Kauf und Leihkauf bei Häuserverkauf soll nicht eher bestätigt werden, als bis solcher gehörig protocollirt ist. c)

4) Bei Feldgütern sind alle Veränderungs-Fälle in Kauf- Tausch- Erb- und Heirathsfällen anzuzeigen, und Falls sich jemand vor gehöriger Zuschreibung in den Besitz und Genuß des Grundstückes setzen würde, ist solches in Anzeige zu bringen. d)

5) Auch den Wirthen ist die Auflage gemacht, alle in ihren Wohnungen geschlossene Contracte anzuzeigen. Auch sollen bei denselben keine Leihkäufe mehr bei 20 Thaler Strafe gehalten werden. e)

6) Die den Juden gemachte Auflage bei 4 Thaler Strafe alle Güterveränderungen mit Erlage des schuldigen Handlohns sogleich oder wenigstens binnen 4 Wochen anzuzeigen, f) fällt bei dem denselben durch das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 §. 16 verbotenen Güterhandel hinweg.

§. 197.

7) Entrichtung der Handlohns-Gefälle.

1) Die Handlohns-Gefälle sollen sogleich bei Erlegung des Kaufschillings, und wenn dieser erst binnen bestimmter Zeit zu erlegen ist, 4 Wochen nach geschlossenem Kaufe entrichtet werden. g)

2) Ist kein Käufer oder Unterthan anzunehmen, wenn er nicht das erforderliche Vermögen oder wenigstens soviel hat, daß er

---

a) Ausschr. dd. 11. Jänner 16[illegible]4.
b) ibidem.
c) Ausschr. den 20. Decbr. 1665.
d) Ausschr. dd. 4. Decbr. 1732.
e) Ausschreib. dd. 20. Decbr. 1665.
f) Ausschreib. dd. 4. Decbr. 1732.
g) Ausschreib. dd. 18. Juni 1726.

nebst Entrichtung des Handlohns die erste stipulirte Angabe (Frist) des Kaufschillings bar aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen, und das Gut zu erhalten und zu bessern im Stande ist. a)

§. 198.

δ) Besondere Verfügungen

α) Im Betreffe des Sterb-Handlohns.

1) Der Sterb- oder Todfall-Handlohn ist, so oft der Lehensträger mit Tod abgeht b), nach dem wahren Werthe der Güter c) zu erheben.

2) Derselbe hat auch dann, wann der Mann entwichen ist, wegen abgekommener Mannschaft Statt, wobei nach Umständen

3) der Wittib und dem hinterlassenen Weibe öfters ein Nachlaß bewilligt wird. d)

4) Fällt das Gut an ein Kind, welches dasselbe noch nicht anzutreten und zu verwalten im Stande ist, so ist die Einschreibung desselben auf solches Gut insoferne erlaubt, daß der Todfallhandlohn auf dem abtretenden Vater bleibt, hingegen, wenn der Sohn oder die Tochter indessen mit Tod abgeht, der Sterbhandlohn auf ihn haften und eingebracht werden soll. e)

5) Der Vorbehalt des Todfall-Handlohns bei Abtretung eines Gutes von einen alten Lehenträger hat nur bei mannschaftbaren Lehengütern, d. i. ganzen Güterkörpern, nicht bei einschichtigen fliegenden Lehen, oder walzenden Grundstücken Statt. Solche müssen gleich nach Verfluß von 4 Wochen bestanden, und ein neuer Lehensträger aufgestellt werden. f)

§. 199.

β) Im Betreffe des Besteh-Handlohns.

αα) Uebernahme des Guts von Seite der Wittwe,

ββ) Ueberschreibung auf den neuen Ehemann.

1) Der Besteh-Handlohn hat bei Uebernahme des Guts von Seite der überlebenden Wittwe Statt.

2) Derselbe muß auch in dem Falle entrichtet werden, wenn

---

a) Ausschreib. dd. 28. Aug. 1739.
b) Decr. dd. 17. Juli 1667.
c) Decr. dd. 20. Decbr. 1665.
d) Decr. v. 17. Juli 1667.
e) Decr. dd. 2. Decbr. 1758.
f) Decr. dd. 15. März 1758.

das wegen Impotenz des Mannes oder aus anderen Ursachen von ihm geschiedenen Weib das Gut übernimmt.

3) Jedoch soll in dergleichen Vorfällen jedesmal berichtet werden, in welchen Umständen sich die Geschiedene befinde, und welcher von beiden Theilen zur Ehescheidung Ursache gegeben habe, um einen Nachlaß nach Billigkeit deshalb eintreten zu lassen. a)

4) Zur Erklärung, ob sie das Gut übernehmen oder auf ihren neuen Ehemann schreiben lassen will, ist der Wittwe Jahr und Tag Zeit zu gönnen.

5) Nach Jahr und Tag ist solche gehalten, das handlehenbare Gut, wenn nicht besondere Observanz zu Gunsten der Wittib Statt hat, α) entweder auf sich schreiben zu lassen, β) oder einen Lehenträger zu bestellen.

6) Diese Indultzeit ist aber nur auf ganze Güterkörper, und nicht auf fliegende Lehen und andere Güter zu verstehen.

7) Im Falle, daß sich solche wieder verheirathen will, binnen Jahr und Tag aber keine Gelegenheit findet, und sich kurz darauf verheirathet: so ist, bevor das doppelte Besteh-Handlohn von ihr und ihrem Manne eingetrieben wird, an die Kammer wegen allenfalls eintretenden Nachlasses zu berichten.

8) Will sie das Gut selbst bestehen, ungeachtet sie bereits verheirathet ist, so bleibt α) ihr solches unverwehrt, wenn sie anders demselben vorzustehen im Stande ist, und hat β) der neue Ehemann kein weiterer Besteh-Handlohn zu zahlen.

§. 200.

γγ) Freiheit der Wittwe bis zur Verrückung des Wittwenstuhls nach besonderer Lokal-Observanz.

Bei einigen Aemtern sind die Wittwen von dem Besteh-Handlohn so lange befreit, bis sie ihren Stand verändern.

α) Diese Observanz hat nur bei nicht eingeheiratheten Wittwen, welche mit ihren Kindern auf dem Gute forthausen, Statt.

β) Bei Wittwen, welche eingeheirathete Weiber sind, und auf Absterben ihrer Ehemänner mit den Kindern erster Ehe abtheilen müssen, hat dagegen bei ordentlicher Abtheilung dieselbe nicht Statt.

Uebergibt das Weib ihrem zweiten Ehemanne das handlehenbare Gut dergestalt, daß er zwar Lehenträger seyn, nach ihrem Tode aber sich mit den Kindern erster Ehe in Rücksich

a) Decr. dd. 29. Nov. 1760.

des Preises vergleichen und bis dahin wegen seines Kindstheils und anderer Erbschaft auf diesem Gute versichert seyn soll, so muß er nach dem Tode der Frau, wenn er gleich vormals schon den ganzen Besteh-Handlohn gezahlt hat, noch das verhandlohnen, was er nach Abzug seines Kindstheils, seines Eingebrachten und dessen, was ihm als Erbschaft oder an sonst irgend erlaubtem Vortheil gebührt, an die Kinder hinauszahlen muß.

§. 201.

dd) Gutsübernahme von Seite der Kinder.

1) Läßt eines der Kinder das Gut auf sich schreiben, und verheirathet sich darauf, so hat der Ehegatte desselben kein Bestandgeld zu entrichten.

2) Uebernimmt noch bei Lebzeiten der Eltern eines der Kinder ein Gut unter der Bedingung, sich auf dem Sterbfalle der Eltern mit seinen Geschwistern über den Uebernahms-Preis zu verständigen, so hat zwar das übernehmende Kind den Besteh-Handlohn zu zahlen, ist aber nach dem Tode der Eltern für seinen Theil handlohnfrei, und verhandlohnt bloß das, was es seinen Geschwistern hinauszahlt.

3) Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf Seitenverwandte und Fremde, welche, wenn sie das Gut eigenthümlich überkommen, den ganzen Besteh-Handlohn zu entrichten haben.

§. 202.

ee) Was da, wo kein Besteh- sondern der bloße Kauf-Handlohn hergebracht ist, Rechtens?

Wo der bloße Kauf-Handlohn und kein Besteh-Handlohn hergebracht ist, hat

1) in dem Fall, wo ein Mann eine Wittwe heirathet, und nach dem Absterben des Weibes der überlebende Ehemann oder eines der Kinder das Gut übernimmt, der übernehmende Theil lediglich den Kaufhandlohn zu entrichten.

2) Gleiches hat bei den eingeheiratheten Weibern Statt.

3) Hinterläßt der Mann oder die Frau keine Erben, welche den überlebenden zu einem Kaufe nöthigen, oder nur ein Kind, so ist das Gut zu schätzen, und der Kauf-Handlohn zu erheben.a)

---

a) Decr. v. 4. Febr. 1687.

§. 203.

ζζ) In Gemeinschaft besessene Güter.

1) Bei Gütern, die von mehreren in Gemeinschaft besessen worden, ist wegen des Hauptrechts oder Sterb-Handlohns ein gemeinschaftlicher Lehenträger zu bestellen.

2) Ehe die gemeinschaftlichen Erben das unzertheilte Gut aus der Erbschaft verkaufen, so sind solche an den Orten, wo eine solche Observanz eingeführt ist, (oder ohne sonderbare Schwierigkeit noch eingeführt werden kann!!!) das Besteh-Handlohn zu entrichten schuldig.

3) Die den Kindern (§. 201) gestattete Begünstigung erstreckt sich nicht auf Seitenverwandte.

§. 204.

γ) Im Betreffe des Erb-Handlohns.

Bei dem Erb-Handlohn ist dahin zu sehen,

α) ob Jemand ein Gut als ein von Eltern und nahen Freunden, oder

β) sonst bekommen, da denn die hergebrachte Erb-Handlohns-Befreiung nicht auf den letzten Fall auszudehnen ist.a)

§. 205.

δ) Reu-Handlohn.

Der Reu-Handlohn ist der Natur der Sache nach nur dann zu zahlen, wenn das Gut dem neuen Käufer bereits zugeschrieben worden ist, und beide Theile von dem Kaufe wieder zurückgehen. Das Ansbachische unter dem 3. Jänner 1682 ausgeschriebene und in der Handlohns-Ordnung vom 5. Febr. 1697 bestätigte Patent hat dagegen folgende höchst rein fiskalische, widersinnige, gegen alle Rechtsgrundsätze anstoßende, rein willkührliche und überdieß inconsequente Bestimmungen aufgestellt.

1) Wenn ein Unterthan bezecht, oder sonst aus Bosheit oder Unbedacht sein handlohnbares Gut verkauft oder vertauscht, und sichs reuen läßt,

2) oder es retractiren die Parteien selbst,

3) oder es werde der Handel, weil das Weib, welches wegen Gütergemeinschaft zugleich das Miteigenthum hat, nicht eingewilligt,

4) oder aber aus andern Ursachen solcher von Amts- und Herrschaftswegen annullirt: so sollen α) dessenungeachtet sowohl

a) Decr. dd. 25. Aug. 1591.

der Kauf- als Reuhandlohn bezahlt werden, β) und wo zweierlei Ehen vorhanden sind, damit die Kinder erster Ehe durch eines solchen Trunkenbolds oder üblen Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben, bei erfolgender Erbtheilung das, was er auf solche Art verprasset, abgezogen werden.

5) Können Käufer das erkaufte Gut nicht behaupten, so sollen nach dem Decrete vom 13. Octbr. 1573 solche mit zweitägiger Gefängnißstrafe belegt werden, und

6) nach dem Decrete vom 28. April 1617 ein Käufer, der voll und bezecht erkauft, 4 Tage in den Thurm gesteckt, auch mit 10 fl. Strafe belegt werden.

Wenn das Geschäft nicht gültig ist, so kann es auch keine Folgen haben, und ungerecht und widersinnig ist es, den Verkäufer, der sein Gut wieder annehmen und den Käufer, der solches wieder herausgeben muß, einen Handlohn abzufordern, sowie, wo kein neuer Lehensmann aufgenommen wird, aller Grund zur Handlohns-Erhebung hinwegfällt; als Strafe ist die Verfüguug zu hart, und der Lehensherr hat gar kein Recht und kein anderes als rein fiskalisches Interesse dabei, eine solche Strafe auszusprechen. Vernünftigere Gesetzgebungen erklären im Wirthshause geschlossene Contracte für nichtig.

Die erstehelichen Kinder sollen dabei nicht mit gestraft werden; allein die Verordnung straft dabei höchst inconsequent die übrigen Kinder, den in Gütergemeinschaft befindlichen Ehegatten, und ganz widersinnig den Käufer.

Man sah diesen Unsinn auch, jedoch verblendet durch fiskalisches Interesse, nur halb ein, indem man dem Verkäufer, der sein Gut wieder zurücknehmen mußte, den Besteh-Handlohn in dem Falle nur zur Hälfte abnahm. a)

Nach früherm Decrete wurde, wenn die Güterkäufe auf des Weibes und der Kinder Einwilligung ausgestellt wurden, und diese nicht einwilligten, weder ein Kauf- noch Reuhandlohn erhoben. b)

§. 206.

a) Handroßlehen-Handlohn.

1) Der Handroß-Handlohn wird für die Erlaubniß gezahlt,

---

a) Decr. vom 26. Febr. 1728.

b) Decr. dd. 28. April 1617.

neben seinem Gute noch ein Gut besitzen und bebauen zu dürfen.a) Er wurde als eine Entschädigung für den Lehenherrn wegen Entgangs der Mannschaft und der verminderten Veränderungsfälle eingeführt.

2) Die Gesetze sind dem Handroßlehen nicht günstig und die Erlaubniß hierzu soll nicht von den Aemtern, sondern von der Kammer ertheilt werden.

3) Feldlehen, walzende Güter, worauf keine Mannschaften gehören, fremdherrische dießherrschaftlichen Unterthanen gehörige lehen- und gültbare Güter sind nicht als Handroßlehen zu betrachten. b)

4) Von diesem Handroßlehen ist alle 6, 7, 8 oder 10 Jahre nach der bei den Aemtern hergebrachten Observanz der Handlohn zu entrichten. Vermöge späteren Ausschreibens wurde er bei einheimischen auf 10, bei fremden Hintersassen auf 7 Jahre festgesetzt. c)

5) Dieser Handroß-Handlohn ist selbst dann zu zahlen

α) wenn das Handroßlehen einen besondern Lehenträger hat, der es nicht selbst bewohnt und bebauet, oder wie sich die Verordnung ausdrückt, wenn solches von demselben nicht mit Thür und Angel beschlossen wird, oder der Lehenträger solches nicht mit dem Rücken beschließt, d)

β) auch wenn solches verpachtet ist. e)

6) Bei Ueberlassung des Handroßlehens von Seite des Lehensmanns an seinen minderjährigen Sohn, der solches weder bewohnte, noch bebaute, mußte

α) das Handroßlehen-Handlohn nach dem Decrete vom 23. May 1732 entrichtet werden.

β) Die Decrete vom 12. Jänner 1752 und 15. Decbr. 1753 sprechen ihn davon frei, weil der Sohn Lehenträger sey, somit der Handlohnsfall auf ihn ruhe, und Vater und Sohn für zweierlei besondere Besitzer zu halten seyen.

---

a) Ausschr. dd. 19. Decbr. 1585, dd. 31. Jän. 1586, dd. April 1616, dd. 21. Aug. 1666 nnd dd. 26. April 1706.

b) Obiges Ausschreiben dd. 16. April 1616.

c) Ausschreiben dd. 20. Octbr. 1708.

d) Decr. v. 15. Aug. 1716.

e) Decr. v. 14. Febr. 1760.

γ) Dagegen kam das Decret vom 27. August 1760 auf den ältern Grundsatz zurück, und forderte auch in dem Falle die Entrichtung des Handroß-Handlohns.

7) Uebergibt ein Lehenmann kurz vor Ablauf der obigen 10 oder 7 Jahre das Handroßlehen seinem Sohne, so ist

α) wenn solches von einem diesseitigen Unterthan unter 4, von einem fremdherrischen unter 2 Jahren geschieht, von dem Handroß-Handlohne befreit,

β) wenn es aber länger ansteht, so ist der Handlohn nach Verhältniß der Zeit, da er das Gut besitzt, zu erheben. a) — (Gibt er zum Beispiele nach dem sechsten Jahre des Decenniums, wo der Handlohn zu erheben ist, das Handroßlehen an seinen Sohn ab, so hat er $^6/_{10}$ oder $^3/_5$ des ganzen Handroß-Handlohns-Betrages zu entrichten. Gleiches hat bei dem Septiennium Statt; — übergibt der Fremdherrische das Handroß-Lehen an seinen Sohn nach 4 Jahren, so hat er $^4/_7$ des ganzen Handroß-Handlohns zu entrichten.)

8) Wird das Handroßlehen mittelst Freundschaftskaufs verkauft, so ist der Handlohn nach pflichtmäßiger Taxation zu entrichten.

9) Bloß allein fürstlichen Räthen und Dienern wurde nachgesehen, daß wenn sie 2 oder mehrere handlohnbare Güter haben, der gewöhnliche Handroß-Handlohn nur dergestalt entrichtet werden durfte, daß sie von dem zuerst erkauften Gute vom Roßhandlohn befreit, von dem nachher erkauften aber selbigen alle 10 Jahre zu bezahlen hatten, d. i. kürzer: Ein Handroßlehen wurde ihm unter mehreren Handroßlehen frei gelassen. b)

§. 207.

9) Aufgehobene Verordnungen.

Nachstehende Bestimmungen sind durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte und das Edict über die Juden aufgehoben:

1) Ist das Gut zu wohlfeil verkauft, so daß der Käufer einen großen Vortheil dabei hat, so ist solches dem Lehenherrn wegen auszuübenden Einstandsrechts in Anzeige zu bringen.

---

a) Decr. v. 27. Juli 1751.

b) Decr. v. 15. Juli 1748.

2) Uebernimmt ein Jude ein Gut von einem Unterthan um einen bestimmten Ausschlag, und wird ihm das, was er mehr daraus erlöst, als Gewinn überlassen, so muß derselbe den verabredeten Kaufschilling verhandlohnen und von dem Käufer, an dem der Jude solches verkaufte, ein neuer Handlohn gezahlt werden. a)

3) Zur Erleichterung ihres Handels ist demselben jedoch binnen 6 Wochen die Stellung eines Lehenträgers gestattet, und dieselbe bis auf solche Zeit handlohnfrei zu lassen. b)

§. 208.

10) Was nach dem Bayr. Edicte über die gutsherrlichen Rechte ganz besonders zu beobachten ist.

Nach dem bayerischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818 §. 10 kann

1) in keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, mehr als ein doppeltes Handlohn berechnet werden.
2) Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie bares Geld dürfen bei Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls nicht angeschlagen; auch darf
3) der Handlohn vom Werthe der Häuser, wo er herkömmlich ist, nicht erhöht, wo er aber nicht hergebracht ist, gar nicht angesetzt werden.
4) Von dem Austrage, Abtheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld einen Handlohn oder Leibsfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.
5) Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. c)

Hiernach werden manche Bestimmungen der Ansbachischen Handlohns-Ordnung beschränkt.

§. 209.

IV. Hauptrecht.

1) Das Hauptrecht hat nur bei adeligen und von Adeligen erkauften herrschaftlichen Gütern Statt;

---

a) Decr. v. 13. Juli 1720 und 11. Decbr. 1722.
b) Decr. v. 5. Mai und 19. Novbr. 1759.
c) Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818. §. 10—12.

2) besteht heut zu Tage in dem besten Stück Vieh, welches der Verstorbene hinterläßt; es sey nun gleich ein Pferd, Ochs, Kuh oder geringeres Stück. a)

3) Bei einem Bräuhause kann aber nicht ein in der Mastung stehender Ochs, jedoch das beste Stück Vieh, es sey Pferd oder Ochs genommen worden. b)

4) Gleiche Gründe treten auch bei dem Landmanne ein, der mehreres Vieh hat, indem man nicht annehmen kann, daß der reiche Brauer vor dem Landmanne und das höchst gehässige Hauptrecht vor der Viehzucht begünstigt werden sollte.

5) Gar Armen wird nur das beste Kleid genommen (!!!) c)

6) Auch bei Gutsübergabe des kranken, schwachen, auf der Grube gehenden Unterthans an Kinder, Verwandte oder Fremde ist das Hauptrecht, wo es hergebracht, zu entrichten. d)

7) Wenn zwei Besitzer einen Hof abgetheilt besitzen, wobei auf jedem Theile desselben ein Hauptrecht angesetzt ist, so ist solches bei dem Todesfalle eines jeden Besitzers zu erheben. e)

8) Wird auf dem Hofe kein Vieh gehalten, so wird nach Beschaffenheit des Viehes, das darauf hätte gehalten werden können, bei einen ganzen und halben Hof die Summe von 30 fl., bei einem Gute 15 fl. und bei einem Tropfhäuslein (!) 6 fl. gerechnet. f)

V. Güterdismembration und Güterübergabe.

§. 210.

1) Güterzertrümmerung.

a) Ansbacher Verordnungen.

1) Eigenmächtige Güterzertrümmerung ist verboten.

2) Muß die höhere Genehmigung der Kammer dazu eingeholt, und soll

3) hierbei der auf solchen haftende Canon verhältnißmäßig vermehrt werden. g)

---

a) Decr. v. 19. Jänner 1640.

b) Decr. dd. 28. April 1768.

c) Decr. vom 19. Jänner 1640.

d) ibid. Dieß ist besonders im Amte Goldbach der Fall.

e) Decr. dd. 28. April 1768.

f) ibid. und Hirsch R. J. Hauptrecht.

g) Hirsch R. J. S. 208 — 210.

Die älteren Verordnungen sind derselben wegen Verwirrung und Abänderung der Steuerbücher, Erschwerung der Gefällcintreibung, Schwächung des Guts und dadurch erschwerter Baulast der bei dem geschwächten Gute verbleibenden Gebäude, Furcht mangelnder Mannsnahrung, Schwierigkeit des Verkaufs bei darauf belassenen Frohndienste, Verwirrung und Beschwerlichkeit bei Quartier-Vertheilungen, Umlage von Gemeindelasten und Frohndiensten, und da, was dem herrschaftlichen Aerar an vermehrten Canon auf der einen Seite zugeht, an verminderter Steuer auf der andern wieder abgeht, nicht hold. a)

§. 211.

β) Bayerische Verordnungen.

Dagegen begünstigen die Auflösung der Gebundenheit wegen dadurch nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen erzielter Vergrößerung des Productions-Feldes und der zweckmäßigen Bevölkerung die neueren Bayerischen Gesetze, besonders bei Güterübernahmen und vorhandenen mehreren Kindern, und lassen selbst Wohngebäude zertrümmern. Nur

1) sollen keine Juden dazu gebraucht und denselben noch weniger die Bewilligung hierzu ertheilt werden,
2) keine Erhöhung grundherrlicher Gefälle;
3) keine Belegung der lud- oder freieigenen Güter mit Abgaben und Laudemien geschehen, und
4) haben die Hypotheken-Gläubiger hierzu ihre Einwilligung zu ertheilen. b)

§. 212.

2) Gutsübergabe alter Leute.

1) Kann der Uebergebende wegen Alters, Unvermögenheit oder Krankheit in Person nicht vor Gericht erscheinen, so soll die Gutsübergabe gar nicht gestattet;

2) kann er aber doch noch, obwohl ziemlich alt und kränklich, vor Gericht erscheinen, so soll

α) die Uebergabe zwar gültig seyn,
β) jedoch das Haupt- und Sterb-Handlohn vorbehalten, und wenn er verstirbt, eingebracht werden.

---

a) Hirsch R. J. S. 208.

b) Rggsbl. v. J. 1803, 11. Febr. St. VIII. u. v. J. 1805, 27. Febr. St. X. und 1806, 19. Juni S. 290. Rggsbl. v. 1805, 17. Juli St. XXI.

§. 213.

3) Häusertheilung und Einstandsrecht.

1) Die Theilung der Häuser ist verboten, und sich zu bemühen, daß die abgetheilten wieder an einen einzelnen Eigenthümer gelangen mögen. Im Falle eines Anstands ist zur Regierung Anzeige zu erstatten.

2) Jeder Besitzer der Hälfte eines Hauses oder Guts hat bei sich ereignendem Falle das Einstandsrecht auf den andern halben Theil, auch wenn solches Recht nicht ausdrücklich bei Schließung des Contractes bedungen worden. a)

§. 214.

VI. Auf- und Abzugskosten.

Auf- und Abzugskosten sollen künftig niemand mehr passirt, noch weniger in amtlichen Anschlag gebracht werden. b)

§. 215.

VII. Leibeigene.

In dem Fürstenthume Ansbach gab es mehrere Leibeigene, die alle drei Jahre mit ihren Familien in eine Tabelle gebracht, und die Leibsteuermeister dazu gebraucht werden sollten. Die Verfassungurkunde hat Tit. IV. §. 6. die Leibeigenschaft aufgehoben, und auf das Edict vom 3. Aug. 1807 hingewiesen.

Abschnitt V.

Lehensverhältnisse.

§. 216.

1) Unadelige Mannlehen.

Unter diesen gewöhnlichen Emphyteusen, worauf Zehnten, Frohnen und Handlohn nebst andern Giebigkeiten haften, gab es in dem Fürstenthume Ansbach unter den Bauerngütern wahre Mannlehen, welche nach dem Tode des Besitzers dem Lehenherrn anheimfielen. Schon in dem vorigen Jahrhunderte erhoben sich

a) M. s. Heuber R. J. S. 150.

b) Ausschreiben v. 20. April 1750 und v. 27. Mai 1777.

die Klagen der Landleute über diesen ihnen so lästigen, der Landescultur höchst nachtheiligen Lehensnexus, und man fand sich bewogen, auf die höchst kläglichen Vorstellungen der Wittwen, wie hart es ihnen falle, wenn ihre Männer ohne Hinterlassung männlicher Erben verstürben, und Stücke hinterließen, welche dem Lehensherrn nach dem Lehenrechte heimfielen, bewogen, in dergleichen Fällen die Umschaffung derselben in Allodial-Eigenthum gegen verhältnißmäßige jährliche Gefälle an Zinsen, Steuern und Handlohn durch die Aemter instruiren zu lassen, a) was die Krone Bayern in der Folge durch die Umschaffung derselben in bodenzinsiges Eigenthum bewirkte. b)

§. 217.

2) Freigüter.

Von den Frei- oder Schirms-Gütern kommen eigene Bestimmungen in dem Ansbachischen Rechte vor. Ob solche von allem grundherrlichen Verbande frei seyen, hierüber schweigen die vorhandenen Verordnungen. Nach diesen erscheinen die Frei- oder Schirm-Güter als bloß steuerfreie Güter, gegen welche diese Verordnungen bloß in Betreff der Ausdehnung ihrer Steuerfreiheit auf neu erworbene Stücke gerichtet sind, und deren Beiziehung zu Extrasteuern sie aussprechen. Da aber die Steuerfreiheit im Königreiche Bayern allgemein aufgehoben worden ist, so haben solche kein practisches Interesse mehr. c)

§. 218.

3) Adelige Lehen.

a) Ansbachisches und Bayerisches Lehenrecht.

1) Das Fürstenthum Ansbach hat kein eigenes gedrucktes Provinzial-Lehenrecht, und alles beruhte auf Observanzen und den Inhalt der Lehenbriefe. Gegenwärtig entscheiden in Lehenssachen bloß das Bayerische Edict über das Lehenwesen vom 7. Juli 1808, die Verordnung v. 12. Dec. 1811 und die Gesetze vom 25. Aug. 1828 und 5. Sept. 1831.

2) Der Grundsatz des Lehenedicts, Mannlehen und Primoge-

---

a) Ausschr. v. 15. Oct. 1764.

b) K. B. Lehensedict v. 7. Juli 1808. Kap. II. §. 12—21.

c) Ausschr. vom 17. Nov. 1690, v. 11. Sept. 1693. 18. Aug. 1698. Auch sollte diesen Freibauern, die bloß Schutzgeld zahlen, keine Braugerechtigkeit verliehen werden.

nitur allgemein und ausschließend einzuführen, ist durch das angeführte Gesetz v. 1828 §. 7. aufgehoben, und das Herkommen entscheidet nun über die Erbfolge eines jeden einzelnen Ritterlehens, dessen Beweis um so seltener nothwendig seyn wird, da schon die älteren Lehenbriefe in der Regel den Beweis der hergebrachten Erbfolge enthalten.

§. 219.

β) Preußisches Lehenspatent v. 30. Jan. 1797.

Nach dem an gesammte Vasallen des Fürstenthums Ansbach der Ritter- so wie der Kanzlei-Honoratioren Lehen ergangenen Lehenspatente dd. Berlin den 30. Jan. 1797 a) wird

I. der in der Untergebürgischen Lehens-Curie stets aufrecht erhaltene Grundsatz der altdeutschen Lehenrechte bestätigt: daß niemand nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft, als nur allein die Descendenten des letztverstorbenen Vasallen, die Agnaten hingegen, sie mögen nun Seitenverwandte des ersten Erwerbers oder des letztverstorbenen Vasallen seyn, nicht anders in Lehen succediren können, als wenn sie in die Investitur, es sey nun die Simultan- oder Eventual-Investitur, mit aufgenommen worden sind. Es wird daher

1) niemand zur Succession zugelassen, als der mit in dem Lehenbriefe steht,

2) und eine Belehnung auf Schild und Helm nirgends als nur ausnahmsweise bei der Familie der von Thüngen gestattet, die mit dem Rittergute, Burgsinn u. s. w. auf diese Weise belehnt sind.

II. Wird auf die Observanz des Untergebürg-Ansbachischen Lehenshofes und den Unterschied aufmerksam gemacht,

1) ob einer nur für sich und alle seine ehelichen männlichen Leibes-Lehens-Erben, oder auch

2) für sich und seine ehelichen männlichen Lehens-Erben beliehen sey; und daß nur allein die Agnaten im letztern Fall mit succediren, erstern Falls hingegen ausgeschlossen seyen, wenn sie gleich vom ersten Lehens-Erwerber abstammten, und deßhalb auf den Grundsatz der Mitbelehnschaft bestanden, so wie

III. daraus gefolgert, daß es nach der Strenge des Privat-Lehenrechts

---

a) M. s. die Ansbacher Intelligenz-Zeitung v. J. 1797. Nr. 11.

1) nicht genüge, wenn nur allein der Lehens-Besitzer selbst das Lehen recognoscire, und um die Lehenserneuerung von Fällen zu Fällen nachsuche, sondern auch

2) alle Eventual-Mitbelehnte ihr Recht durch zu beobachtende Obliegenheit erhalten, und daher in jedem Veränderungs-Falle um Erneuerung der Investitur nachsuchen und sodann die Belehnung für sich oder mittelst Vollmachts-Ausstellung durch den actuellen Vasallen mit empfangen müßten,

3) jedoch aber diese Strenge dahin gemildert, daß die erwähnten Mitbelehnten bei Veränderungsfällen, die ihnen den Besitz des Lehens weder ganz noch theilungsweise gewährten α) eine bloße Anzeige an den Lehenhof zu erstatten, β) ihr Recht an dem Lehen darin nachzuweisen, γ) sodann bei gehöriger Nachweisung desselben die Ausstellung einer Urkunde zu gewärtigen, und für diese δ) nichts außer den Expeditions- und Schreibgebühren zu bezahlen hätten.

IV. Diese Anzeige hat nur bei den auf Eventual-Succession Mitbelehnten in den Veränderungsfällen Statt, die sich 1) sowohl in dem Herrn, als 2) Vasallen-Fall ereignen, und zwar letzteren Falls zur Uebersicht des ganzen Vasallegiums für den Lehenhof, α) Theils bei dem Besitzer des Lehenguts selbst, Theils auch β) bei den auf Eventual-Succession unter sich Mitbelehnten ereignen.

V. Mehrere Vasallen, welche

1) irgend ein Lehensobject in Gemeinschaft miteinander überkommen, und in solcher ungetheilten Gemeinschaft fernerhin miteinander besitzen, sind schuldig

α) im Herrnsfall die Lehens-Erneuerung gemeinschaftlich nachzusuchen;

β) stirbt einer aus der Gemeinschaft derselben, so sind die übrigen in Gemeinschaft verbliebenen über den ihnen angefallenen Lehenantheil gleichfalls das Lehen zu erneuern verbunden, und genügt hierzu eine bloße Todesanzeige und das Begehren einer Urkunde nicht,

γ) ausgenommen jedoch, was der zwischen Brandenburg, Ansbach und Baireuth mit der Reichsstadt Nürnberg und Dieterich von Harras im J. 1496 errichtete Vertrag rücksichtlich der Altenburg gräflichen Lehen als Abweichung von der Regel deshalb festsetzt.

2) Bei denjenigen Mitbelehnten auf Eventual-Succession, welche bisher eine besondere Belehnung erhalten haben, hat es sein Verbleiben.

3) Stehen die Mitbelehnten auf Eventual-Succession mit in dem für den actuellen Besitzer des Lehens ausgefertigten Lehensbrief, so ist es genug, wenn erstere durch den letztern in den Fällen das Lehen recognosciren, in welchen er dieses selbst thut, ohne daß es in solchen Fällen einer besonderen Anzeige von Seite des Mitbelehnten, des Begehrens oder der Ausstellung einer Urkunde bedarf.

4) Ist eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehenträger zu haben, vermöge Lehenbriefs berechtigt, so sind α) die einzelnen Mitglieder von Lehensmuthungen und Nachsuchung um Belehnung frei; β) sie muß aber ihr Recht an dem Lehen bei dem Lehenhof anzeigen, so wie γ) einem dergleichen Lehenträger ohnedieß obliegt, alle in der Familie sich ereignenden Todes- oder sonstige Veränderungsfälle zur Anzeige zu bringen, und darüber der Ausstellung einer Urkunde zu gewärtigen.

VI. Wenn mehrere bisher in Gesellschaft gestandene Vasallen das Lehen innerhalb der Frist von einem Jahr und dreißig Tagen theilen, so ist es

1) nicht nothwendig, daß sie gemeinschaftlich die Lehen erneuern, sondern es reicht hin, wenn dieses nur von demjenigen geschieht, welcher das Ganze übernommen hat.

2) Nach dieser Frist müssen sie die Lehens-Erneuerung gemeinschaftlich nachsuchen.

3) Treten einige in der Folge, ohne eine Todtheilung einzugehen, durch eine dergleichen Mutschar- oder Mutschirung mit lehensherrlicher Genehmigung aus der Gemeinschaft heraus, und bringen sie deshalb die gehörigen Refutations- und Auffage-Briefe bei, so sollen α) solche abgefundene und auf Eventual-Succession alsdann mit zu belehnende Vasallen bei Veränderung in der Person des Lehenherrn oder Vasallen von selbsteigener Erneuerung der Lehen frei seyn. Doch haben sie alsdann nach obigen Nrn. III, IV u. V. 3. enthaltenen Vorschriften in allen und jeden Veränderungsfällen entweder Anzeige mit Begehren um Urkunde zu erstatten, oder aber bei dem Lehens-Empfängniß des actuellen Lehens-Besitzers, Vollmachten auf denselben auszustellen.

VII. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages oder einer Verordnung durch letzten Willen das Lehengut mit einem andern gemeinschaftlich besessen haben, sind, wenn ihnen nach dessen Tode durch die Lehens-Erbfolge oder zu dessen Lebzeiten durch Kauf, Tausch oder sonst einen Erwerbtitel der alleinige Besitz des Lehens zufällt, die Laudemial-Gelder nach der bei der Ansbachischen Lehens-Curie bestehenden Taxe vollständig zu entrichten, um so mehr schuldig und gehalten, als hier ein wahrer Collateral-Fall vorliegt, Collateralen aber nach eben dieser Lehens-Curie Recht und Gerechtigkeit sich in Successions- und anderen Erwerbs-Fällen der Prästation des Laudemiums nicht entziehen können.

Die Anwendung dieses Patents fand gleich nach seiner Entstehung hier und da Widerspruch, und ist seit 1808 nach dem Erscheinen des Bayerischen Lehenedicts ganz unterblieben.

Abschnitt VI.

Vom Bauwesen und Wasserrechte.

§. 220.

1) Verhütung von Streitigkeiten.

Bei Bauten und Reparaturen sollen zur Verhütung aller Streitigkeiten die Bauleute, denen solche verdingt worden,

1) von den anstoßenden Nachbarn glaubhafte Versicherung, daß sie dagegen nichts zu erinnern hätten, beibringen, und
2) vorher das Grundmaß nicht nehmen, a)
3) zwischen zwei neu aufzubauenden Häusern sollen keine Reihen oder Winkel mehr Statt finden.

§. 221.

2) Reparaturen der Wohnungen der Staatsdiener und Geistlichen.

Hierüber finden sich eigene Verordnungen und besonders in Betreff der Reparaturen vor, an deren Stelle die allgemeine Bayr. Verordnung v. 19. April 1820 getreten ist. b)

a) Ausschr. v. 14. März 1702.

b) Rggsbl. v. 29. April S. 525.

§. 222.

3) Wasserrecht.

α) Mühl- und Wasserbauten.

Mühl- und Wasserbauten sollen ohne vorherige Zuziehung und Beiseyn der vor- und nachliegenden Müller, auch Wiesen- und Felder-Angrenzer nicht vorgenommen, sondern deren dagegen anbringende Beschwerden zu Protocoll gebracht, durch die verpflichteten Wasser-Grafen vorher der Augenschein eingenommen, die Wasser-Dickung abgewogen, und nach Befinden der Mühl- und Wasserbau eingerichtet, somit ein jeder, der sich gravirt zu seyn erachtet, nach dem wirklichen Ergebniß, klaglos gestellt werden, wovon und wie es geschehen, ausführlicher Bericht zur Regierung zu erstatten ist.

§. 223.

β) Eichpfahl.

Indem einige Müller durch Unverstand der Handwerksleute und aus Eigennutz die Eich-, Wöhr- und Haar-Bäume zu hoch machen, um mehr Gefäll oder Wasser-Dickung zu bekommen, hingegen die oberhalb liegenden Mühlen stemmen, daß das Wasser entweder in ihre Radstuben zurückdringt, oder an frischem Abzug gehindert, auch den Unterthanen durch Ueberschwemmung ihrer Wiesen Schaden zugefügt wird, so sollen, wann dergleichen Wasserbaue vorgenommen werden, vorher entweder die alten Eichpfähle aufgesucht, und nach solchen sich mit dem Wehrbau gerichtet, oder nach billigmäßiger Aequirung im Beiseyn der Beamten, und vor- auch nachliegenden Müllern von den Wasser-Grafen neue Eichpfähle von Eichenholz, 11 Schuhe lang, oben mit einer eisernen Platte, worauf die Jahrzahl und das Hohenzollerische (jetzt Bayerische) Wappen, dann mit einem eisernen Nagel, 12 Zoll lang befestiget und mit einem eisernen Ring oben herum versehen, und also accurat gestoßen werden.

§. 224.

γ) Inseln.

Von den Fischern und andern — geflissentlich veranlaßte — Inseln sollen von dem Fiscus in Besitz genommen, und die Nutznießung an die Meistbiethenden verliehen, keineswegs aber solche von den Fischern sich angeeignet werden. a)

---

a) Ausschr. v. 31. Aug. 1705.

§. 225.

δ) Wasserräder.

1) Wasserräder zur Wiesenbewässerung dürfen nur mit landesherrlicher Bewilligung errichtet werden, indem sie unter das Flußrecht zu rechnen sind, welches dem Landesherrn zusteht.

2) Für deren Concession ist jährlich 1 fl. 30 kr. zu entrichten.

3) Im Frühlinge werden dergleichen Räder, welche mit Schauffeln und Schöpfen versehen sind, eingehängt, und im Winter wegen des Eises aufgehoben und verwahrt. a)

Abschnitt VII.

Huth und Weide.

§. 226.

1) Die Frühlingshuth auf den Wiesen, wo es nicht bereits geschehen, ist gänzlich abgeschafft.

2) Alle Brach- und Herbst-Wiesen sollen in Ohmet- oder einmähdigen Wiesen verwandelt,

3) die zu Wiesen tauglichen Huthwasen auf gewisse Zeit vom Frühlinge bis zum Sommer über gehegt, und von dem Landmanne besser genutzt werden. b)

Abschnitt VIII.

Wald- und Jagdrecht.

§. 227.

1) Waldrechte.

Den Waldberechtigten ist zwar das Holz selbst zu hauen erlaubt, jedoch nicht zu verstatten, das gehauene Brennholz für sich abzuführen, sondern, wenn vorher alles in selbiger Gegend aufgemachte Brennholz numerirt und darüber ein Loos gezogen worden; alsdann erst zu erwarten, welche Klafter jedem zufällt, die sonach sämmtlich an einem gewissen Tage im Beiseyn des Wildmeisters abzuführen sind.

a) Hirsch R. J. Wasserräder S. 418. Ein solches Wasserrad kostet an Holz und Arbeitslohn über 100 fl.

b) Ausschr. v. 25. Juli 1767.

§. 228.

2) Hecken.

Die zu offenbaren Ruin der Wälder und Vergrößerung des Holzmangels gereichende Verzäunung der Wiesen und Felder ist verboten, und soll durch lebendige Hecken ersetzt werden. a)

§. 229.

3) Stangen und Spitzzäune.

1) Den in herrschaftlichen Wildbahns-Bezirken angesessenen Gemeinden soll die Saam-, dann Kraut- und Rüben-Felder in den Monaten Mai, Juni, Juli, August mit niedern und unschädlichen Zäunen oder Stangen zu verwahren keineswegs verwehrt;

2) dabei auch die Spitzzäune in dem Maße, daß einem halben Schuhe oben darüber eine haltbare Stange eingerichtet oder eingezapft werde.

3) Die übrigen schädlichen Stangen und Spitzzäune verboboten bleiben;

4) dann die erlaubten Zäune, sobald die Felder leer, unverzüglich wieder eingelegt, und dem Wilde der Wechsel frei gelassen,

5) auch die Wälder, Weiher und Brachfelder gar nicht eingezäunt, sondern das ganze Jahr hindurch offen gelassen werden. b)

§. 230.

4) Hüthen in Wäldern.

Wenn Mißwachs und anhaltende Dürre einfällt, ist den Gemeinden, die Mangel an Huth und Weide haben, das Hüthen auf solchen öden Schlägen, auf welchen es am wenigsten ohne Schaden geschehen kann, zu gestatten, vorher ein Augenschein vorzunehmen, ein Protocoll darüber abzuhalten, und solches unter der Mitunterschrift der Forst-Bedienten mit Bericht in duplo einzusenden. c)

§. 231.

5) Streu-Bewilligung.

Den Unterthanen, welche keine eigene Waldung haben, auch Mangel an Stroh leiden, und sich keines anschaffen können, ist mit Wedeln, Laub-, Moos- und Nadel-Rechen zum Streuen für ihr Vieh gegen leidliche Zahlung an Handen zu gehen. d)

---

a) Ausschreib. vom 26. Juli 1764.
b) Ausschr. v. 6. Juni 1759.
c) Ausschr. v. 15. März 1727.
d) Ausschr. v. 15. März 1700 und 15. Oct. 1740.

§. 232.

6) Jagdwesen.

In Rücksicht des Jagdwesen bemerken wir nur von den Wildbahns- und Jägereisachen eine Verordnung wegen der Pürsch- und Hegezeit und eine wegen der bei Jagdfrohnen eintretenden Schonung, und berufen uns lediglich auf die Bayerischen Bestimmungen über die Verpachtung der Jagden. a)

Abschnitt IX.

Juden-Ordnung.

§. 233.

1) Aufgehobene Bestimmungen.

1) Die Juden-Ordnung v. 12. Jul. 1759 nebst ihren Erläuterungen ist durch das Edict v. 10. Jun. 1813 fast ganz aufgehoben.

2) Die den Juden nach derselben erlaubten 6 Procent sind durch das Gesetz v. 11. Sept. 1825 auf den gesetzlichen Zinsfuß gesetzt worden.

3) Von der von ihnen zu entrichtende Profitsteuer wurden dieselben mittelst Verordnung v. 29. Jun. befreit.

4) Der Judenzoll und das Juden-Kopfgeld wurde durch Verordnung vom 25. Nov. 1808, so wie die Judenschutz- und Begräbnißgelder in Erlangen aufgehoben.

5) Den ihnen nach dem Ansbachischen Rechte erlaubten Güterhandel und die Einmischung in Güterverkäufe und Gutszertrümmerungen verbot ihnen das Edict.

§. 234.

2) Nicht aufgehobene

α) Mosaisches und talmudisches Recht.

In ihren Rechtsstreiten unter sich hatten sie vordem die erste Instanz bei dem durch das erwähnte Edict aufgehobenen und auf religiöse Gegenstände beschränkten Rabbineramte.

Nach dem Preußischen Edicte dd. Berlin den 11. April 1803 den Gerichtsstand der Juden in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth betr. ist §. 13. verordnet:

a) Verordn. v. 11. Sept. 1799. Rggsbl. St. XLI.

daß Rechtsſtreite der Juden unter ſich, beſonders über jüdiſche Eheberedung, Teſtamente und Succeſſions Fälle ſämmtlich noch vor der Hand dem moſaiſchen (eigentlicher dem talmudiſchen) Rechte gemäß entſchieden werden ſollen.

Zwar hat das Bayeriſche Edict über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen die Gerichtsbarkeit der Rabbiner, aber keineswegs den Fortbeſtand ihrer Rechte unter ſich aufgehoben. Das K. Stadtgericht in Fürth hat auch dieſen Grundſatz angenommen, das K. Appellat.-Gericht für den ehemaligen Retzatkreis denſelben gleichfalls aufgeſtellt, und das K. Ober-Appellations-Gericht in einem unter dem 4. Mai 1833 erlaſſenen Erkenntniſſe die Fortdauer der jüdiſchen Rechte anerkannt. a) Die nähere Ausführung dieſes Satzes und die Darſtellung dieſer jüdiſchen Rechte wird ſich an einem andern Orte vorbehalten.

§. 235.

β) Uebrige Verordnungen.

1) Perſonen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehen, ſollen Juden weder zu Geld-Anlehen verleiten, noch ihnen auf Verlangen damit an Handen gehen, außerdem ſie ihres Anlehens nebſt den davon verfallenen Zinſen verluſtig erklärt, und ſolches confiſcirt werden ſoll. b)

2) Ihre Contracte mit den Unterthanen ſollen, wenn ſie ſich über 50 fl. erſtrecken, bei Amt protocollirt und genehmigt werden, außerdem ſie beſtraft werden ſollen, und die Summe dem Fiſco anheimfällt, hingegen ſollen ſie von jenen nicht mehr als 12 und von 100 fl. 24 kr. Protocollir-Gebühr zu entrichten ſchuldig ſeyn. c)

3) In Rückſicht der Contracte der Ehemänner mit Juden ſehe man §. 44.

---

a) Blätter für die Rechts-Anwendung zunächſt in Bayern Bd. II. Nr. 20. Ueber die Anwendung der jüdiſchen Ritualgeſetze im Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen S. 157 — 160.

b) Ausſchr. v. 25. April 1776.

c) Ausſchr. v. 9. Oct. 1721t

Abschnitt X.

Viehgewährschaft.

§. 236.

1) Allgemeine Verfügungen.

Ansbach hat eine Vieh-Ordnung vom 10. Juli 1722, eine Roßmarkt-Ordnung vom 20. Oct. 1739, und eine Viehmarkts-Ordnung vom 25. Oct. 1760. Die erstere enthält die Hauptmängel bei Pferden, Ochsen, Stieren, Rindern und Schweinen. Die Hauptmängel bei Pferden werden durch die Roßmarkts-Ordnung bestätigt.

1) Wenn der Handstreich freiwillig und mit Vorbedacht geschehen, können weder Käufer noch Verkäufer von dem geschlossenen Kaufe, und den dabei bedungenen Kaufspreise wieder abgehen.

2) Jeder Käufer kann sich die Gewährschaft aller und jeder Mängel ausdrücklich ausbedingen.

3) Bedingt er sich dieselben nicht aus, so muß er dessen ungeachtet für die gesetzlichen Hauptmängel einstehen. a)

§. 237.

2) Hauptmängel bei Pferden.

Bei Pferden nimmt die Vieh-Ordnung bloß drei Haupt-Mängel an:

1) Rotz,
2) Raude,
3) Haar- oder Herzschlächtigkeit. b)

§. 238.

3) Hauptmängel bei Rindvieh und Schweinen.

Bei Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern und Schweinen zählt die Vieh-Ordnung sieben Hauptmängel auf:

1) Meerlinsigkeit (oder die sogenannten Finnen),
2) Marktflüssigkeit,

a) Roßmarkts-Ordnung Nr. 10 und 11.

b) Haarschlächtigkeit ist eine höchst ungeeignete und sinnstörende Benennung. Auch sind mehrere Mängel nicht aufgezählt, die als Hauptmängel erklärt zu werden verdienten.

3) die fallende Krankheit,
4) Hirnschwindel,
5) den Stein,
6) das Schwinden,
7) die Lungenfäulung.

§. 239.

4) Gewährzeit und Beweis.

1) Sowohl bei den Pferden als bei dem Rindviehe oder Schweinen ist die in der Vieh-Ordnung auf vier Wochen oder 28 Tage, mit Ausschluß der Finnen oder Meerlinsigkeit, festgesetzte Gewährzeit durch die Viehmarkts-Ordnung vom 25. Oct. 1760 auf sechs Wochen oder auf 42 Tage verlängert, so daß, wenn sich innerhalb dieser Zeit ein solcher Hauptmangel ergibt, oder das verkaufte Thier gar fällt, derjenige, der es verkauft oder vertauscht hat, gegen Herausgabe des empfangenen Werthes und Erstattung aller Kosten dasselbe zurücknehmen, oder wenn es gefallen, volle Entschädigung leisten muß.

2) Nur müssen diese Mängel innerhalb dieser Zeit α) dem der es verhandelt hat, oder bei ein oder der andern Amtsherrschaft oder von dazu berufenen Zeugen angezeigt, β) ein beglaubigtes Atteſt darüber beigebracht, und dadurch oder nach Befinden durch eidliche Kundschaft der angebrachte Mangel erwiesen werden.

§. 240.

5) Besondere Verordnung in Hinsicht der Meerlinsigkeit oder Finnen.

Hinsichtlich der Meerlinsigkeit wird das Ausschreiben vom 21. Juni 1720 dahin modifizirt,

1) daß für das mit diesem Uebel behaftete Vieh 8 Wochen Caution zu leisten sey; so daß, wenn es binnen dieser Zeit fällt, oder bei der Schlachtung dieses Uebel gefunden wird, der Verkäufer oder Viehhändler das Kaufgeld zu büßen und alle Kosten zu tragen hat;
2) zeigt sich jedoch dieses Uebel erst nach den ersten 8 Wochen in den folgenden 4 Wochen, so hat jeder Contrahent die Hälfte des Kaufschillings, sowie die Kosten zu tragen;
3) nach Verlauf von 12 Wochen ist keine Gewährschaft mehr zu leisten.

§. 241.

6) Krankes inficirtes Vieh.

Wer krankes, inficirtes des Viehsterbens halber beschrieenes Vieh verkaufen will, oder dasselbe von einem Orte herbringt, wo Viehseuche herrscht, muß, sonderlich bei Schafen, dieses der Amtsherrschaft oder der dazu aufgestellten Viehbeschau getreulich anzeigen und das Vieh untersuchen lassen, widrigenfalls er

2) nicht nur Gewährschaft leisten und allen Schaden zu ersetzen hat, sondern

3) auch noch ernstlich gestraft wird.

§. 242.

7) Verborgene und innere Mängel.

Für verborgene und innerliche Fehler, als: 1) Gewächs in dem Schlund, 2) Vorfall bei Stutten und Kühen, 3) Keichen, 4) Schlähbäuchen, 5) Vieh, das nicht füttert, 6) das stößt und schlägt, 7) Ochsen und Stiere, die nicht ziehen oder schieben wollen, ist die Eviction nur auf 14 Tage zu leisten.

§. 243.

8) Aeußere sichtbare Mängel.

Für äußere sichtbare Mängel, als: 1) Gewächsbeulen, 2) böse Näbel, 3) Floßgallen, 4) Tollfüße, 5) Hinken, 6) abgegangene Klauen, 7) Blumen in den Augen, 8) das Alter und andere äußerliche Schäden, Mängel und Fehler ist keine Eviction zu leisten, außer es ist ausdrücklich gerechtes untadelhaftes Vieh versprochen, oder List und unerlaubte Mittel angewendet worden. Z. B. den alten Pferden sind die Zähne abgefeilt und in Kern gebrannt, oder mit Anstreichen der Pferdhaare die Farbe verändert, oder auch ein gewisses Alter versprochen, wo hernach sich ein anderes befunden, oder auch am Rindvieh ein abgebrochenes Horn angeflickt oder mit Bestand nicht angeheilt worden.

§. 244.

9) Vertragsmäßige Gewährleistung.

Uebrigens ist hinsichtlich der Gewährleistung auch auf das was sich die Parteien ausbedungen, zu sehen, und solche bloß nach den ausdrücklichen Verträgen zu bemessen.

§. 245.

10) Protocollirung.

1) Jeder auf dem Pferd = oder Viehmarkte geschlossene Vieh=Contract ist bei Amte genau zu protocolliren.

α) Mit Angabe der Namen des Wohnorts der Contrahenten,

β) Benennung der Zeugen und Beistänber,

γ) Meldung des Ankauf=Preises, und der Fristen.

δ) Gebühr wird bezahlt:

von jedem Pferd	2 kr.	
Fohlen	1 kr.	
Schwein		2 pf.
Bock oder Geiß . .		2 pf.

2) Wollen aber die Contrahenten den Contract beschreiben lassen, so zahlen sie für das Protocoll in simplo 12 kr. in duplo 24 kr. a)

§. 246.

11) Gestohlnes Vieh.

Als vierten Hauptmangel gibt die Roßmarkts=Ordnung das gestohlene Vieh an. Allein gestohlenes Vieh, es seyen Pferde oder anderes Vieh, kann zu jeder Zeit vindicirt werden, und eignet sich nicht zu den Viehmängeln.

Abschnitt XI.

Verschiedene Verordnungen.

§. 247.

1) Testamente.

Letztwillige Verfügungen.

In Betreff letztwilliger Verfügungen enthält die Amtsordnung Tit. XI. deren nur zwei:

1) Von den gerichtlichen Testamenten, daß solche von Vogt, Richter, Schultheiß, Bürgermeister und Rath oder Gerichte in Beiseyn der testirenden Partei deutlich verfaßt, den Acten, Stadt = und Gemeinde= oder Gerichts=Büchern einverleibt werden sollen, und darüber längst binnen 8 Tagen eine schriftliche Urkunde unter Gerichtssiegel

a) Heuber R. F.

gefertiget und mitgetheilt werden soll. — Da den Städten und Gemeinden alle Gerichtsbarkeit genommen ist, so fallen gegenwärtig die von Schultheiß, Bürgermeister und Rath aufgenommenen Testamente hinweg.

2) Daß ein bei herrschender Pest oder anderen gemeinen Seuchen und anfliegenden Krankheiten, da die testirende Person mit unversehener Leibes-Schwachheit übereilet, und ihren letzten Willen weder gerichtlich noch unter den erforderlichen Feierlichkeiten errichten könne, ein vor zwei oder drei Zeugen errichteten letzten Willen gleiche Kraft habe, und aufrecht zu erhalten sey.

§. 248.

2) Inventuren.

1) Bei schon ein Mal inventirtem Vermögen der Unterthanen soll wegen Collation oder Einwerfung in die Erbschaftsmasse keine weitere Inventur vorgenommen werden. a)

2) Dieß ist jedoch nur auf den Fall zu verstehen, wenn von den Conferenden bei deren anticipirten Empfang bereits Gebühren erhoben worden. b)

3) Von den Conferenden sind daher keine doppelte Gebühren in Ansatz zu bringen, sondern ist sich, wenn bereits von solchen die Gebühren entrichtet worden, lediglich mit den Theilungsgebühren zu begnügen.

§. 249.

3) Verbotene Geldanleihen.

1) Geldausleihen auf Feldgüter gegen Genuß derselben statt der Interessen ist verboten. c)

2) Auf die noch an Stöcken hangenden Trauben und den davon zu hoffen habenden Most, soll kein Geldvorlehen gestattet werden. d)

3) Den Unterthanen auf ihre zu hoffen habende Feld- und Wiesenfrüchte Geld vorzulehnen ist nicht erlaubt. e)

---

a) Ausschr. vom 22. März 1775.
b) Ausschr. v. 7. März 1778.
c) Ausschr. v. 28. Jan. 1711.
d) Ausschr. v. 7. October 1712.
e) Ausschr. v. 31. Juli 1713.

§. 250.

4) Kirchenstühle.

Unter diejenigen Sachen, welche aus dem Verkehr gesetzt sind, gehören auch die Kirchenstühle.

1) Niemand ist ein Kirchenstuhl erblich zu überlassen, oder zu erlauben, seinen Kirchenstand mit seinem Haus oder Gut abzugeben, oder einem andern abzutreten.

2) Auch wenn jemand einen Stand auf seine Kosten erbaut, ist er doch nicht erblich.

3) Ueber dieselben, so wie über die Kirchengebäude, sollen die Pfarrer nebst den Beamten die Mitaufsicht haben.

4) Die Veränderungen der Kirchenstühle sind nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich vorzunehmen, wo nicht ein anderes hergebracht ist. a)

§. 251.

5) Saalbücher

sollen bei den Aemtern copirt, und nebst den Originalien zum F. Archive eingesendet, die Copien allda vidimirt, die Originalien daselbst, und die Abschriften bei den Aemtern wohl verwahrt werden. b)

§. 252.

6) Nachsteuer.

Ueber die Nachsteuer ist ein großer Artikel in Hirsch Real-Index S. 256—272 enthalten, da aber die benachbarten Länder und Orte, mit welchen man besondere Recesse abgeschlossen hat, dem Königreiche Bayern einverleibt sind, im Innern des Reichs keine Nachsteuer erhoben werden darf, mit den meisten Staaten wegen mehrseitiger Freizügigkeit besondere Verträge geschlossen worden sind, und die Behandlung der Nachsteuersachen zu dem Ressort der Regierung gehört; so hat man diesen Gegenstand übergangen.

---

a) Synod.-Ausschreiben v. J. 1748. Hofraths-Ausschreiben v. 9. Oct. 1755. Heuber R. J. S. 185.

b) Ausschr. v. 30. Juni 1752.

Abſchnitt XII.

Concurs- und Wechſel-Ordnung.

§. 253.

Ansbach hat eine eigene Concurs-Ordnung und eine eigene Wechſel-Ordnung. Die Concurs-Ordnung vom J. 1750 wurde durch das Bayeriſche Hypothekengeſetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juli 1822 aufgehoben. Statt der Wechſel-Ordnung wurde das Preußiſche Landrecht, worin das Wechſelrecht enthalten iſt, und die Preußiſche Gerichts-Ordnung eingeführt, und durch das Geſetz vom 11. Sept. 1825 beſtätigt.

Anhang

zu §. 192

über

die Local-Obſervanzen, den Handlohn und das Hauptrecht betreffend.

Es iſt nicht nur in den dießherrſchaftlichen Landen mit Abreichung der Handlöhner ſehr unterſchieden, und bei manchen Gütern nur das Kauf- und Tauſch-, bei manchen aber auch der Erb- und Todfall-Handlohn hergebracht, ſondern es finden ſich ratione quantitatis viele Differenzien vor, und wird in lebendigen bei einigen der 10te bald der 15te, in Todesfällen hingegen manchmal der 20te bald der 30te Gulden vom Hundert gereicht.

Die nachſtehende Beſchreibung der Aemter wird ſolches mehr erläutern.

An- und Lobenhauſen.

1) Daſelbſt wird bei allen ſich zutragenden Todesfällen und ſonſtigen Veränderungen der 15te Gulden gegeben, und von einem Hofe das beſte Pferd oder Ochs, wo aber dergleichen nicht

vorhanden, die beste Kuh, und wo auch diese nicht vorhanden, das beste Kleid vor Hauptrecht genommen.

2) Wenn eine Wittwe inner Jahr und Tag wieder heirathet, besteht der neue Mann, wenn zuvor das Hauptrecht und der Todfall-Handlohn entrichtet ist, nur mit einem Viertel Wein.

Ruhausen.

Daselbst ist:

1) eine Tafernwirthschaft und eine Bad-Stube, so beide in allen Veränderungsfällen den 10ten fl.,

2) eine Erbschmidstatt, so im Bestand den 10ten in Todesfällen aber den 20ten fl. Handlohn reichen,

3) die vier ganzen Bauernhöfe, so zwar meistens vertheilt, die Mühlen, die verschiedenen Feldlehen und ein Theil der Söldenen-Güter aber sind in Kauf-, Tausch- oder Bestand-Fällen zum 15ten fl. und in Todesfällen zum 30ten Gulden handlöhnig.

4) Die übrigen Söldengüter hingegen sind handlohnsfrei, außer denen, so von Anno 1707 her aus dem Brand und aus der Oedschaft neu bezimmert und mit dem Handlohn belegt werden.

Bechhofen.

In diesem Amte ist kein Hauptrecht herkömmlich, und im Todesfall der 20te und theils der 30te, in Kauf-, Erb- und Besteh-Fällen aber der 10te und 15te Gulden eingeführt.

Bemberg.

1) Der Ort Bemberg mit den darin befindlichen 4 Viertetshöfen reicht zu allen im Leben und Sterben vorkommenden Fällen den 15ten fl. zum Handlohn.

2) Bei dem Gute zu Latmannsweiler in dem incorporirten Stiftamte St. Cumpert und denen übrigen Gütern, so dahin gehören, ist der 40te in Sterb-, dahingegen in Kauf- und Tauschfällen der 20te fl. herkömmlich.

3) Von den gültbaren Gütern zu Simprechtshausen, wenn

α) sie ererbt, oder zu Heirathsgütern gegeben werden, wird von den Besitzern kein Handlohn,

β) in Kauf-, Tausch- und Sterbfällen hingegen solcher wie von den andern Unterthanen obenbemerkter Massen gereicht.

4) Sonst ist daselbst herkömmlich, daß, wenn

α) eine Wittwe unter Jahr und Tag sich wieder verheirathet, alsdann es mit der Bestehung des neuen Ehemanns bei den 30 kr. für ein Viertel Wein, so für die Herrschaft zu verrechnen ist, verbleibt, wofern aber

β) eine Wittwe nach Jahr und Tag sich nicht verheirathet, dieselbe sonach der Observanz gemäß das Gut nach dem Werthe desselben in ihre Hand zu bestehen, und einen Lehenträger zu stellen, oder aber der neue Ehemann gleich einem Käufer solches zu bestehen verbunden ist. a)

Berolzheim.

Die dasige Judenschaft hat jährlich über den Erbzins- und landschaftliche Steuer wegen ihrer Synagog noch pro laudemio 1 fl. zum beständigen Handlohn abzugeben.

Birkenfels.

Wird in Todesfällen der 30te und in lebendigen der 15te fl. erhoben.

Burgthann.

1) Allda ist ein Besteh- oder Todfallhandlohn nicht herkömlich, außer wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, da der eingeheirathete Ehemann sein einzubringendes Vermögen verhandlohnen muß.

2) Die Anno 1677 apert gewordenen Mußloischen Güter sind ehehin nicht nur den 10ten fl. in Veränderungsfällen für Handlohn, sondern auch den Todesfall-Handlohn schuldig gewesen, vermöge eines Befehls vom 12. Jänner 1695 aber sollen selbige in lebendigen Fällen künftig ebenfalls bei dem im Amte gewöhnlichen 15 fl. gelassen werden, und des Sterbhandlohns gänzlich eximirt seyn.

Cadolzburg.

1) Das Hauptrecht und der Todfall-Handlohn ist nirgends als bei den Anno 1690 erkauften

α) Ayerer'schen Gütern im Amte Roßstall, dann zu Ammerndorf, Oberreichenbach, Habersdorf,

---

a) Decr. ddo. 21. Jänner 1684.

Wachendorf und Markt Cadolzburg und zwar bei des Johann Christian Binders, Schlossermeisters 2gädigem Haus allda, der Todfall-Handlohn, dann

β) bei den Kammergütern

αα) das erstere als das Hauptrecht nur von Hof und Gütern, der Todfall-Handlohn hingegen

ββ) von allen besitzenden Ayererischen und Kammer-Gütern, dann Feldern, der Besteh-Handlohn der eingeheiratheten Männer, dann der Wittweiber und Kinder

γ) aber im ganzen Oberamt, wie es die Handlohns-Ordnung de Anno 1697, das Saalbuch und Particularien besagen mit den 10ten fl. Herkommens.

2) Ausgenommen Fürth, da in Kauf- und Tausch-Fällen, und zwar

α) wenn zwei Brandenburgische Unterthanen allda einen Kauf machen, und der Käufer schon ein Brandenburgisches Haus oder Lehengut besessen, und dieser eines Unthanen Kind ist, von 25 fl. nur Einer, wann hingegen

β) ein Brandenburgisches Haus oder Lehen an einen Domprobstlichen, oder außer dem Orte Fürth angesessenen Brandenburgischen Unterthanen verkauft wird, von 15 fl. Einer für Handlohn zu erheben ist.

γ) sonst aber ist kein Besteh-Handlohn der Wittweiber und Wittmänner in dem Orte Fürth hergebracht, und der Erb-Handlohn zu Fürth, wenn Geschwister durch Absterben anderer Geschwister, oder Vermächtnisse ein Haus oder Lehen ererben und erlangen, sonach wie es zu Fürth bei der Domprobstei eingeführt, zu geben und zu erheben.

δ) Die diesseitigen Unterthanen sind

αα) gleich den domprobstlichen Hintersassen von dem Sterb- und Besteh-Handlohns befreit, in Kauffällen aber gehalten, wenn ein Fremder der noch mit keinem Lehen- oder Erbzins-Gut behaftet, sich das erste Mal einkauft, den großen Handlohn von 100 fl. — sechs Gulden zu entrichten, wäre

ββ) aber auf gemeldte Art jemand der diesseitigen Herrschaft schon zugethan, und wollte etwas mehreres kaufen, so ist der kleine Handlohn von 100 fl.- vier fl. zu bezahlen.

Castell und Stephansberg.

1) Der Handlohn ist in Erb- und Heiraths-Fällen nicht herkömmlich, hingegen

2) zu Neuses am Berg, Sommerach am Main, ingleichen zu Heyd und Stephansberg in Kauf- und Tausch-Fällen der 20te fl. eingeführt.

3) Dieses leidet jedoch bei Sommerach in Ansehung der heimgefallenen Wilhelmsdorfischen Unterthanen eine Ausnahme, indem selbige in Kauf- und Tauschfällen den 10ten fl. und die Wittwen, wenn sie wiederum auf die Häuser heirathen, den halben Handlohn geben.

Colmberg.

1) Daselbst hat es die uralte Beschaffenheit, daß

α) wenn ein Mann stirbt, dessen Wittwe oder Erben nur den kleinen Handlohn mit 37½ kr. und wenn

β) eine Wittwe wieder heirathet, der neue Mann, falls er nicht für sich selbst kauft, oder bestehet, auch nur den kleinen Handlohn, gleich der Wittwe, die auf sich selbst besteht, zu entrichten schuldig ist.

2) Nach deren erfolgten Tod aber muß er den großen Handlohn bezahlen, wenn er anders im Stande ist, das Lehen zu bestreiten, und dieses geschieht mit den 20ten fl.

3) Bei den Gütern, welche sich des Privilegii Fridericiani zu erfreuen haben, ist das Hauptrecht nicht herkömmlich, wohl aber bei den andern.

Crailsheim.

1. Die Nebenämter Jachsheim, Wäldershub, Rudolphsberg, Selgenstatt, Neustättlein, Räthlein, Haselhof und Hengstfeld, geben den 10ten fl. in Sterb- Besteh- und Kauffällen.

2. Im Kastenamt Crailsheim hingegen dann Vellberg und dem Gute Lichtenstern, wird sowohl in Sterb- als Kaufs-Fällen jedesmal von 12 fl. Einer, oder von 100 fl. — acht fl. 20 kr. genommen.

3. Wenn die Wittwen mit der Herrschaft wegen des Sterb-Handlohns und Hanptrechts sich abgefunden, und darauf

α) innerhalb Jahrs und Tags, von des verstorbenen Lehenträgers Tod an zu rechnen, anderwärts sich verheirathen,

so besteht der neue Ehemann das Lehen mit 1 Viertel Wein, und ist weiter nichts schuldig, aus Ursachen, weil die Wittwe allbereits einen völligen Sterb-Handlohn entrichtet hat.

β) Im Falle aber die Wittwe erst nach Verfluß eines Jahres sich verheirathet, so ist der neue Ehemann das erheirathete Gut, gleichwie ein Käufer, von neuem zu bestehen und von je 12 fl. gleichfalls 1 fl. zu erlegen schuldig.

γ) Wenn die Wittwe gar unverheirathet und in unverrückten Wittwenstand bleibt, ist sie zwar

αα) so lang sie lebt, nichts weiter zu geben verbunden,

ββ) auf ihr Ableben aber der Herrschaft wieder der Sterb-Handlohn nebst dem Hauptrechte verfallen, weil das Lehen unverändert auf ihrer Person beruht.

δ) Nach ihrem Tode ist alsdann von dem Gute, es mag solches an vorhandene Kinder, die das Gut begehren, oder an Freunde Kaufsweise kommen, wiederum ein völliges Besteh-Handlohn verfallen, so der neue Käufer, es sey Kind, Freund oder Fremder, zu entrichten schuldig.

ε) Dasselbe gilt auch, wenn der Mann als Lehenträger stirbt, und das Weib das Gut nicht behalten kann, noch will.

ζ) Wenn überdieß das Weib nach deren anderweiten Verheirathung mit beiden Männern Kinder zeugt und zweierlei Kinder hinterläßt, daher das Gut in Vertheilung kommt, und der Vater solches an sich kauft, so muß auf diesen Fall der Vater — seiner Stiefkinder gebührenden Antheil verhandlohnen, aber von seinem selbstigen und seiner leiblichen Kinder Theil ist er keinen Handlohn schuldig, aus der Ursache, weil er selber vorher Lehenträger war, und ihm seiner rechten Kinder Portionen ohne einige Separation in Handen gelassen werden.

Creglingen.

Bei der Stadt und den Amts-Weilern ist es hergebracht, 1. daß, wenn α) bei dem Absterben der Eltern handlohnbare Lehengüter vorhanden sind, welche ein Erbe oder mehrere von den Miterben übernehmen, dieselben von der ihnen zustehenden Erbsportion von den Kaufhandlohn pro quota befreit bleiben. β) Glei-

ches hat Statt, wenn ein Vater seinem Kinde bei lebendigem Leib ein Lehen übergibt, und ihm darauf das Heirathgut oder Voraus anweist, und in Handen läßt, selbiges von solchem Heirathgute, wenn keine eigenen Stücke vorhanden, befreit ist, jedoch ist γ) von dem übrigen hinaus zu bezahlenden Kaufschillinge der Handlohn zu entrichten, welche Erbhandlohns-Befreiung per Decreta ddo. 29. December 1580, 21. July 1613, 26. May 1701 und 16. Febr. 1705 confirmirt ist.

2. Unter andern aber ist in dem vorallegirten Decrete ddo. 21. July 1613 mit beigefügt, daß wo eigene Güter vorhanden, solche jederzeit allein verkauft, und den Kindern ihr Voraus allein von solchen eigenen und nicht von den Lehengütern gemacht werden soll.

Feuchtwang.

1. Bei Amt und der Stadt ist in Kauffällen der 10te fl. herkömmlich.

2. Die zu dem Kasten-Amte gehörigen Unterthanen sind zu verschiedenen Aemtern, Stiftern und Heiligen handlohnbar.

3. Zu Aichenzell sind 3 Feldlehen dem Vogt mit einem Viertel Wein handlohnbar.

4. Die Geyersdorfer-Lehen geben bei allen Veränderungs-Fällen vom Morgen 37½ kr. und die Röschenhöfer Lehenstücke bei Veränderungsfällen jedes Stück 18¾ kr. genannten Handlohn.

5. Bei dem Verwalter-Amte wird α) von allen handlohnbaren Gütern und Lehen, tenore hochfürstl. Hofraths-Rescripts ddo. 7. Jäner 1739 in Kauf-, Tausch- und Sterbfällen der 10te fl. β) dahingegen bei des verstorbenen Lehenträgers Wittwe und rechten Kindern, wenn diese das erledigte Gut käuflich annehmen, und in ihre Hände bestehen, (mit Ausnahme der übrigen Erben sind Befreundten, welche die altherkömmlichen 10 fl. zu entrichhaben, der 20te fl. als Handlohn erhoben, γ) gleichwohl aber das völlige Handlohns-Quantum in der Einnahme berechnet, die gnädigst erlassene Hälfte davon hingegen unter gehörigem Titel wieder in Ausgabe gestellt.

Geyern.

1. Daselbst ist bei sich ereignenden Todesfällen kein Hauptrecht herkömmlich, sondern jeder von den Gütern, die dahin lehen-

bar, sowohl in Kauf- und Tod- als andern Fällen den 15ten fl. zum Handlohne zu zahlen schuldig.

2. Und obwohl zur Zeit des adeligen Geschlechts von Enheim, und seitdem es apert geworden, herkömmlich gewesen, daß α) bei Absterben eines Mannes das Weib den Todfall-Handlohn, für sich aber kein Besteh-Handlohn entrichtet, wenn sie in Wittwenstand geblieben, hingegen β) wenn sie also gestorben, ihre hinterlassenen Kinder oder Freunde von derselben auch das Mortuarium bezahlt haben, so ist jedoch solche Observanz nicht mehr in usu, sondern soll es nach der Handlohns-Ordnung jedesmal gehalten werden.

Giebelstatt.

1. Zu Goßmannsdorf hat α) die Herrschaft mit dem Stift Würzburg in bloßen Veränderungsfällen den Handlohn von 100 fl. - fünf jedes zur Hälfte hergebracht, β) hingegen nimmt von dem Ansbachischen halben Theile die ehemalig preuß. Grafschaft Geyern wiederum die Hälfte als ein angesprochenes Eigenthum hinweg. Ebenso wird es auch mit den Zinsen gehalten.

2. Zu Giebelstatt ist in allen Veränderungsfällen der 20te Gulden eingeführt.

3. Zu Oberwittichhausen weigert man sich des Handlohns und wird allen Lehenherrschaften anders nicht nach der Dorfsordnung eingestanden, als wenn der Lehenherr dazu komme, wenn das Contractzeichen noch am Zaun hänge, d. i. unter während dem Contrahiren.

Goldbach.

Wenn ein Unterthan verstirbt, so muß α) von dem Werthe des Guts der 10te fl. zum Sterb-Handlohn und β) das beste Stück Vieh zum Hauptrechte, γ) bei Kaufsfällen aber der 10te fl. zum Handlohn gereicht werden.

Hailsbronn.

1. Daselbst ist α) kein Hauptrecht herrkömmlich, β) in Sterbfällen aber darf jede Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathet und auf dem Hofe oder Gute verbleibt, nach entrichtetem Todfall-Handlohne keinen besonderen Besteh-Handlohn geben.

2. Auf 3 Gütern zu Wallersdorf haftet der 10te fl. Todfall-Handlohn.

3. Die zu Volkersau geben in lebendigen den 13ten und in Todesfällen den 26ten Gulden.

4. In den übrigen Orten ist der 15te fl. in lebendigen und der 30te in Todesfällen eingeführt.

5. Die Besitzer der Kettel- und Weiterndorfer Schafshofs-Wiesen und Hut geben jährlich beständige Handlöhner, welche jährlich 85 fl. 2 pf. abwerfen.

6. An Ab- und Auffahrts-Geldern oder beständigen Handlöhnern haften bei vorkommenden Lehensfällen α) auf dem Bienerischen Hofe zu Ketteldorf jedesmal 8 Pfund Geld, oder 1 fl. 15 kr. rhn., β) auf dem dasigen Reichenbergischen Hofe 1 Goldgulden oder 2 fl. 35 kr. und γ) zu Weiterndorf auf Konrad Leistens-Hof und Johann Georg Rathen-Gut auch 8 Pfund Geld, oder 1 fl. 15 kr. rhn.

Hohentrüdingen.

Die Höfe, Hueben und Lehen sind α) in allen Veränderungs- auch in Todfällen durchgehends mit dem 15ten Pfenning handlohnbar, β) haben aber sonst kein Hauptrecht, auch die Sölden-güter und andere Stücke außer einigen, kein Handlohn zu reichen.

Infingen.

Die großen handlohnbaren Stücke geben 1) Hauptrecht, nämlich das beste Stück vorhandenen Viehes, 2) Sterbhandlöhne 2 fl. 30 kr. von 100 fl., 3) in lebendigen Fällen aber 5 fl. vom 100 4) und Theils-Feldstücke reichen an Ab- und Auffahrts-Geldern 1 Viertel Wein oder 25 kr. —

Markertshofen.

1. Wird in allen Fällen Theils der 10te, und Theils der 20te fl. gegeben.

2. In dem gräfl. Limpurg. Sontheim. ist Observanz, daß, wenn ein Unterthan 60 Jahr alt ist, und sich seines consolidirten Guts, er mag solches viele oder nur wenige Jahre im Besitze haben, noch nicht begeben, alsdenn selbiger α) solches aufs neue bestehen, β) und wenn er dessen nachher wirklich sich begibt, zugleich den Todfall-Handlohn und Hauptrecht entrichten muß, γ) jedoch wird gemeiniglich mit dessen Einbringung bis auf dessen Absterben oder Begebung des Guts nachgewartet.

Mainbernheim.

1. Allda hat die Herrschaft von den Häusern und Lehen-Stücken, so mit Gült oder Zins behaftet, in Kauf- und Tauschfällen 5 Prozent oder 1 fl. Frk. als Handlohn zu erheben.

2. Nur auf einigen wenigen Stücken haftet der Erbhandlohn.

3. Bei Schernau wird von allen Höfen, Sölden, Gütern ganz und halben Lehen in Kauf- und Tauschfällen, außer welchem kein anderer Handlohn hergebracht, der 15te fl. erhoben;

4. in Michelfeld und Hohefeld aber auch nur zu Kauf- und Tauschfällen, bei Häusern und Feldlehen von 100 fl. 5 fl. eingebracht.

Merkendorf.

1. Daselbst sind die Wittwen, so lange sie den Stand nicht verändern, von Entrichtung des Besteh-Handlohns befreit, und verbleibt das Lehen auf dem verstorbenen Lehenträger inzwischen stehen, 2. dagegen wird auf deren Absterben der Todfall-Handlohn wieder erhoben, 3. dieses aber gilt nur eigentlich von denjenigen Wittwen, welche nicht eingeheirathet sind, sondern auf Absterben ihrer Ehemänner auf dem Gute mit ihren Kindern forthausen, wogegen 4. solche Observanz bei solchen Wittwen, die eingeheirathete Weiber sind, und die auf Absterben ihrer Ehemänner mit den Kindern erster Ehe abtheilen müssen, somit eine ordentliche Grundtheilung vorgenommen wird, gar nicht einschlägt.

Obernbreit.

1. In Gnotstadt geben α) diejenigen Häuser und Güter, welche zinsbar, den großen Handlohn, als in Kauf- und Tauschfällen den 10ten fl., β) welche aber zinsfrei sind, oder Afterzinse in die Huben und andere Güter geben, diese geben, gleichwie die Huben, kein Handlohn. γ) Der Handlohn in Heiraths- und Erbfällen ist ihnen, laut eines Privilegii dd. 14. März 1726 auf ewig erlassen.

2. In Stefft ist α) von den zins- und gültbar gemachten Häusern und Weinbergen der 10te fl. in Kauf- und Tauschfällen herkömmlich, β) in Heiraths- und Erbfällen aber nichts.

Onolzbach, Stifft- und Kastenamt.

Nach der unterm 15. Febr. 1698 ergangenen Verordnung soll bei Todesfällen der Unterthanen, a) wenn ihre Güter auf Witt-

wen kommen, von diesen nach Entrichtung des Todsfall-Handlohns, nach Jahr und Tag das Besteh-Handlohn eingezogen werden. β) Wenn aber keine Wittwe, sondern nur Kinder und Erben vorhanden sind, sollen diese nach Verlauf eines Vierteljahres, ein solch erledigtes Gut anderwärts zu verkaufen und einen Lehenträger zu stellen verbunden seyn.

Reinsbronn, Ingelstatt und Neunkirchen.

1. Zu Reinsbronn ist der Sterbhandlohn nicht eingeführt, wohl aber das Hauptrecht.

2. Bei Kaufsfällen hingegen muß sowohl von dem Käufer, als wenn eine Unterthans-Wittwe ihren künftigen Ehemann zum Lehenträger vorstellt, nach der Observanz 6 fl. 40 kr. Procent zum Handlohn entrichten werden.

3. Bei dem Ganerbl. Ort Wellhausen wird von den diesseitigen eigenthümlichen Unterthanen eben soviel gegeben.

4. In Ingelstatt wird nur der Besteh- oder Contract-Handlohn mit 5 fl. vom 100 entrichtet, und weiters kein Sterb-Handlohn oder Hauptrecht.

5. In Neunkirchen ist auch nur das Hauptrecht hergebracht, und bei dem Besteh-Handlohn 5 Procent herkömmlich, woran Würzburg die Hälfte behauptet.

Röckingen.

1. Alle Höfe, Güter und Häuser geben den 10ten fl. in Kauf-, Tausch- und Besteh-, dann den 20ten fl. Sterbhandlohn, nicht minder in allen Fällen den kleinen Handlohn, nämlich 1 Hof 1 fl. frk., ein Gut oder Haus aber halb soviel.

2. Von den anno 1717 dismembrirten Mühllehen gibt nunmehr das Tagwerk oder Morgen Wiesen, Aecker und Holz 2 fl. großen und 7½ kr. kleinen gemessenen Handlohn in allen Fällen.

Roth.

Sämmtliche Güter zu Friedrichsgmünd sind vom Todfall-Handlohn frei, geben aber den 10ten fl. Besteh-Handlohn.

Schönberg.

Vigore decreti dd. 19. Juny 1754 ist der Todfall-Handlohn auf 5 Procent gesetzt worden.

Schwobach.

Allda ist das Hauptrecht auf Gütern nicht herkömmlich, und

der Todfall-Handlohn nur auf etlichen wenigen neuerlich zuerkauften Gütern hergebracht.

Segnitz.

1. In Erb- und Heirathsfällen wird kein Handlohn gegeben, 2. außer wenn ein lehenbares Gut von Erben käuflich angenommen wird, da denn der Erbtheil von dem Handlohn befreit, die den Miterben hinauszuzahlende Quote aber zu verhandlohnen. In Kauf- und Tauschfällen sind von 100 fl. — fünf Gulden herkömmlich.

Stauf.

1. Allda ist das Hauptrecht nicht, wohl aber der Sterb-Handlohn mit dem 30ten fl. herkömmlich.

2. Die Holzisch- oder Abspergische Lehen geben den 10ten fl. in lebendigen und Todesfällen,

3. die fliegenden Strahlenfelsischen Lehen den 10ten in lebendigen und den 20ten in Todesfällen, und

4. die Geberburgischen Lehen den 15ten fl. in Kauf-, Tausch- und Besteh-, in Sterbfällen hingegen den 30ten fl. —

5. Die Wittwen sind, so lange sie in Wittwenstand verbleiben, von dem Bestehhandlohn frei, sobald sie aber sich wieder verheirathen, haben sie solches zu bezahlen.

Sulz.

1. Vor dem 30jährigen Krieg ist das beste Stück Anspann bei dem Hauptrecht auf 36 fl. frk. angeschlagen, und von einem Halbhof 18 fl., von einem Haus, Köblers- oder Sölden-Gut ist die beste Kuh verfallen, oder 10 fl. frk.

2. Sonsten wird in allen Veränderungs- auch in Todfällen der 20te fl. zum Handlohn, nämlich 5 Procent gegeben,

3. das sogenannte Brambachs-Lehen gibt in Todes- und Erbfällen keinen Handlohn, und bei den Kauf- und Tauschfällen den 10ten fl. —

4. Wenn die Wittwe ohne weitere Verheirathung das Gut behält, so ist sie außer dem Hauptrechte und Sterb-Handlohne weiters keinen Handlohn schuldig, weil es vorher zugleich an ihre Hand bestanden worden, wie denn auch nach ihrem Tode bei unverrückten Wittwen-Stand, den Erben kein Hauptrecht und Sterb-Handlohn abgefordert wird.

Uffenheim.

1. Der Todfall-Handlohn ist zu Gülchsheim, Rudolfshofen und Enheim nur auf wenigen Gütern herkömmlich.

2. In Kauf-, Tausch-, Erb- und Bestehfällen ist von 100 fl. bar Geld 10 fl. und von 100 fl. Nachfristen 8 fl. hergebracht.

3. Von den von Würzburg eingetauschten Seewiesen zu Langensteinach gibt der Lehenträger 12 fl. 30 kr. beständigen Handlohn und 4 fl. 30 kr. für Lehen-Brief und Siegelgebühr.

4. Die Gemeinde Ulsenheim verhandroßhandlohnt ihre Schäferei alle 17 Jahre mit 16 fl. 40 kr.

Unterbibert, Westenberg und Bruckberg.

1. Zu Unterbibert wird für das Hauptrecht 31 fl. 15 kr. oder das beste Pferd, welches der Herrschaft am anständigsten ist, bei einem Bauern, so es aber ein Köbler, die beste Kuh oder 12 fl. 30 kr. genommen.

2. Wenn ein viertel oder längstens ein halbes Jahr um ist, muß die Wittwe wieder bestehen, und entweder sich verheirathen, oder verkaufen. Besteht nun dieselbe und stirbt darüber, wird das Hauptrecht noch ein Mal erhoben.

Werdeck.

1. In diesem Amte ist α) durchgehends sowohl in lebendigen, als Todesfällen der 15te fl., β) außer bei dem Stumpf'schen Lehen zu Wallhausen der 12te fl. und γ) von dem Hermann'schen Gute allda der 10te fl. herkommlich.

2. Wenn eine Wittwe inner Jahr und Tag wieder heirathet, und den neuen Mann zum Lehenträger stellt, so hat dieser solches nur mit 1 Viertel Wein oder 40 kr. zu bestehen.

Wülzburg.

Allda ist in lebendigen Fällen der 15te fl. herkömmlich, die Wittwen aber geben nur den 30ten fl. Besteh-Handlohn.

Observanzen

der

zur ehemaligen Domprobstei Bamberg
gehörigen Grundholden

in Fürth

und der

Fürth incorporirten Ortschaften.

Inhalt.

I. Einleitung §. 1.

II. Ortschaften und ältere Verhältnisse §. 2.

III. Rechte und Observanzen §. 3.

1) Güterstand 1ter Ehe §. 4.

2) Jahresfall §. 5.

3) Weitere Verheirathung §. 6.

4) Außereheliche in die Ehe mitgebrachte Kinder §. 7.

5) Uebernahme des Bauernhofs

α) Rechte des überlebenden Ehegatten §. 8.

β) Ehegerichts-Protocoll dd. Fürth den 12. May 1724. §. 9.

γ) Besondere Bestimmungen in den Ehepacten hierüber §. 10.

δ) Uebernahme unter mehreren Kindern §. 11.

6) Altentheil oder Ausnahme §. 12.

7) Succession der Verwandten §. 13.

8) Präjudicien in Rücksicht der Erbfolge der Eheleute §. 14.

§. 1.

I. Einleitung.

Bei den in Fürth und den dazu gehörigen Orten befindlichen Grundholden der ehemaligen Domprobstei Bamberg kommen eigene Observanzen zur Anwendung, welche der 30 Jahre gewesene domprobsteiliche und nunmehr verstorbene Advocat Hommel in einem eigenen schriftlichen Aufsatze dargestellt hat. Derselbe folgt in der Anlage zum ersten Male abgedruckt, nur etwas anders geordnet, und zur leichteren Uebersicht in einzelne §§en getheilt. Die Streitigkeiten zwischen Bamberg und Onolzbach, die Landeshoheit über Fürth betreffend, sind staatsrechtlicher Natur, und haben bei der Vereinigung mit der Krone Bayern ihr Interesse verloren.

§. 2.

II. Ortschaften und ältere Verhältnisse.

In den ältesten Zeiten hatte Fürth mit seinen incorporirten Ortschaften, als nämlich:

a) Poppenreuth, welches aber ein vermischter, das ist, mit noch andern Unterthanen, nämlich edelmännischen, jedoch meistentheils Nürnbergischen bewohnter Ort ist,
b) Konhof,
c) Stadeln, welches ganz purificirt ist,
d) Mannhof, welches gleicherweise aus lauter domprobsteiischen Unterthanen besteht,
e) Schweinau, von welchem das Nämliche gilt,
f) Großreuth, desgleichen,
g) Kleinreuth, gleicher Weise ganz purificirt,
h) Höfen, welches aber mit Nürnbergischen Unterthanen vermischt ist,
i) Oberfürberg, so purificirt ist,
k) Unterfürberg, desgleichen,

l) Oberfarnbach, welches aber mit Pückler- und Nürnbergischen Bürgern und Bauern vermischt ist,

m) Unterfarnbach, so nur einige Nürnbergische Afterlehen-Leute hat,

n) Atzenhof, so unvermischt zum Domprobstei-Amt gehörte, und

o) Gebersdorf, welches aber wieder vermischt ist;

sein eigenes Gericht, das mit zwölf Gerichts-Schöpfen, einem Richter und Gerichtsdiener besetzt war.

In der Folge der Zeit zog die Domprobstei Bamberg die Jurisdiction dergestalt an sich, daß dieselbe durch einen domprobsteilichen Amtmann, katholischer Religion, und einem Gerichtsschreiber, evangelisch-lutherischer Religion, nebst einem Gerichtsdiener und mehreren Exequenten ganz allein ausgeübt wurde, die 12 Gerichtsschöpfen aber, welche noch immer fortbestunden, und wovon deren sechs in Fürth, und sechs auf dem Lande waren, nämlich 2 zu Schweinau, 1 zu Großreuth, 1 zu Poppenreuth, 1 zu Stadeln und 1 zu Unterfarnbach nur in rebus voluntariae jurisdictionis, als nämlich bei Inventuren, Theilungen und Kaufbeschreibungen den Beisitz und ihre Gebühren hatten, dann bei Augenscheinen und Grenzberichtigungen als Sachverständige und Siebner zugezogen wurden. Die Appellations-Instanz war in der Regel die Domprobstei-Kanzlei zu Bamberg, das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, welches seinen Sitz zu Ansbach hatte, behauptete mit der Domprobstei-Kanzlei jurisdictionem concurrentem zu haben, welches jedoch die Domprobstei nicht zugeben wollte, und daher auch keine Apostel dahin gab, und keine Acten aushändigte; allein die Unterthanen wählten, welches Gericht sie wollten, und Hommel hat selbst in hundert Fällen bald an die Domprobstei-Kanzlei, bald an das Landgericht B. N. appellirt. Die dritte Instanz war, wenn der Probst in secunda instantia bei der Domprobstei-Kanzlei zu Bamberg ventilirt wurde, das Landgericht B. N. jedoch auch mit Widerspruch an Bamberg, welches verlangte, daß die 3te Instanz das Hof und Saal-Gericht in Bamberg seyn mußte, allein Hommel für seine Person weiß nicht ein einziges Mal, daß in tertia an das Saalgericht appellirt worden wäre, und das Fürther-Amt hat auch selbst diese Meinung nur mit dem Munde bekannt und nicht begünstigt. War das Landgericht B. N. Gericht zweiter Instanz, so ging die weitere Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte.

§. 3.

III. Rechte und Observanzen.

1) Was nun die Gesetze betrifft, nach welchen Fürth mit seinen inkorporirten Ortschaften gerichtet worden ist, so gab es keine anderen, als bloß

a) alte hergebrachte Observanzen und Gewohnheits-Rechte,

b) das Corpus juris civilis romani, und in soweit solches inter Protestantes gültig war,

c) das Corpus juris canonici.

2) Man wußte daher in Fürth und den dahin inkorporirten Ortschaften

a) von Ansbachischen Constitutionen, Landesgesetzen, Tutular-Edicten, Rescripten, Observanzen und Gewohnheits-Rechten nichts.

Auch hat man von Seiten Ansbach nie verlangt, daß eine seiner Constitutionen als z. E. die wegen der Hauptmängel bei Pferden oder Rindvieh, oder seine Amts-Ordnung, welche die Erbschafts-Fälle bestimmt, bei dem Domprobstei-Amte, welches alle incorporirten Ortschaften mit begriff, als Norma decidendi zu Grund gelegt wurde. Noch weit weniger wußte man

b) nur eine Sylbe von dem Bamberger Landrechte.

Vom Jahre 1782 an bis zum Jahre der Preußischen Organisation sind die beiden Worte

Ansbachisches Provinzial-Recht oder Landes-Verordnung

und

Bambergisches Landrecht

gänzlich unbekannt gewesen.

c) Weit mehr hat sich das Fürther Gericht den Grundsätzen der Nürnbergischen Reformation genähert, wiewohl auch diese Reformation nie zur Sprache kam und angewendet wurde, und Hommel erinnerte sich dessen recht lebhaft, daß, als einst ein gewisser Advocat in einem Prozesse eines Nürnbergers gegen den Nachlaß oder vielmehr das Testament eines Schweinauer Unterthanen-Sohns, sich auf die Nürnbergische Reformation berief, die Reformation aus der Tasche herauszog, dem Beamten in der Amtsstube auf den Tisch hinlegte, und dabei sagte, er möchte es doch nur lesen, es stünde ja deutlich darin; — der Beamte über diese Zumuthung entrüstet, mit den Worten: „was schert uns die Reformation", das Buch zum Fenster hinauswarf.

§. 4.

1) Güterstand erster Ehe.

1) In Ansehung der Erbfolge selbst und zwar zwischen Eheleuten und Kindern war seit Jahrhunderten allgemein angenommen, daß bei Ehen, wo beide Leute zusammen heiratheten, ohne daß Kinder aus einer vorigen Ehe vorhanden waren, die allgemeine Gütergemeinschaft Statt fand, ohne daß auf das größere oder kleinere Vermögen des einen oder andern Theiles Rücksicht genommen worden wäre.

In diesem Falle durfte nun, wenn der eine oder andere Theil starb, schlechterdings nicht eher inventirt, oder ein Voraus für die in dieser unbedingten Ehe erzeugten Kinder regulirt werden, als bis der überlebende Theil sich weiter verheirathete.

2) Diese Gütergemeinschaft fing gleich vom Tage der priesterlichen Copulation an.

3) Der überlebende Ehegatte, Vater oder Mutter, setzte auch mit den vorhandenen Kindern die Gütergemeinschaft fort.

§. 5.

2) Jahres-Fall.

1) Es sind zwar mehrere Fälle vorhanden, daß in den errichteten Ehepacten ein Jahresfall bestimmt worden ist, welcher sich aber nur immer dahin verstand, wenn während dieses Jahres kein Kind gezeugt, und zu verhoffen oder nachher lebendig zur Welt geboren war.

2) Der Jahresfall mußte jederzeit durch einen Ehevertrag festgesetzt werden und war mithin eine Ausnahme von der Regel, daß mit der Copulation alle Wirkungen der Gütergemeinschaft bereits eingetreten waren.

Man wird daher auch unter hundert Eheverträgen nicht einen finden, welcher bloß nur den Jahresfall bestimmte, sondern es heißt dabei immer, daß nach Jahr und Tag es bei dem Amts-Gebrauche zu Fürth gehalten werden soll.

3) Woferne nun während einer solchen unbedingten Ehe kein Kind erzeugt, oder doch zur Zeit des Todesfalles des einen oder andern Ehegatten kein solches vorhanden war, so ist nicht anders bekannt und hergebracht, und als allgemeiner Gerichts-Gebrauch angesehen worden, als daß der dritte Pfenning des gesammten Nachlasses an die nächsten Freunde hinausgegeben worden ist.

§. 6.

3) Weitere Verheirathung.

1) Verheirathete sich der Vater oder die Mutter, so wurde unangesehen dessen, ob während der prorogirten Gütergemeinschaft gewonnen oder verloren worden, das gesammte vorhandene Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon die eine Hälfte dem Vater oder der Mutter, die andere Hälfte aber den Kindern zugeeignet, und unter dieselben nach dem wohl hundertmal vorkommenden Ausdrucke, in soviel Mund, in soviel Pfund, vertheilt worden ist. a)

2) Trug sich nun der Fall zu, daß ein Wittwer, oder eine Wittwe sich wieder verheirathete, so wird nicht leicht ein Fall denkbar seyn, daß bei Aufnahme der Inventur und Abtheilung mit den Kindern erster Ehe nicht auch zu gleicher Zeit dasjenige Vermögen, welches die neu einheirathende Frau in die Ehe brachte, von der Amtskäuflin (Schätzerin) eingeschätzt und von dem Gerichte beglaubigt worden wäre.

3) Bei dieser Einheirathung wurden nun immer gewöhnlich die Eheverträge mit errichtet.

4) In der Regel wußte man nicht anders, als daß die Frau, welche einen Wittwer mit Kindern, oder der Mann, welcher eine Wittwe mit Kindern heirathete, in Zukunft unter Voraus-Wegnahme des eingebrachten Vermögens einen Kindstheil zu erhalten hätte.

5) Die Gewinnung mußte schlechterdings erst besonders ausgemacht werden.

6) Unter den mehreren hundert Fällen von Extracten aus Inventuren traf Hommel nicht einen einzigen an, nach welchem der Frau von dem Ehemanne eine Wiederlage, oder ein Gegenvermächtniß ausgemacht worden wäre.

7) Bei den Ehepacten wurde also bloß bestimmt,

a) wie hoch das eingebrachte Vermögen des eingeheiratheten Theils betrage,

b) was unter den Eheleuten gelten soll, Gewinnung oder Kindstheil.

Nie ist beides zugleich festgesetzt worden, vielmehr kann diese Frage, ob Kindstheil und Gewinnungs- (Errungenschafts-) Hälfte zu gleicher Zeit festgesetzt werden könne, einst zur Sprache, und

---

a) Man siehe über diese Fälle (§. 3 u. 5) die am Ende angeführten bestimmten Präjudicien, die nicht den geringsten Zweifel zulassen.

zwar bei der Wiederverheirathung eines Brillen-Fabrikanten, der schon Kinder aus erster Ehe hatte und wurde dagegen verneinend gesprochen.

§. 7.

4) Außereheliche in die Ehe mitgebrachte Kinder.

Brachte eine Weibsperson ein uneheliches Kind mit in die Ehe, wenn es auch gleich von einem andern erzeugt war, so wurde dasselbe stets als ein rechtes Kind angesehen, wie aus dem nachfolgenden Falle klar hervorgeht.

Im Jahre 1785 verstarb am 20. August Ursula Barbara Kohnlein. Diese hinterließ zu Erben

1) ihren Mann Georg Kohnlein,
2) ein mit diesem erzeugtes Töchterlein,
3) eine uneheliche Tochter Margaretha Geißlin.

Das Vermögen bestand in	235 fl.	16 kr.	2 pf.
die Gegenschulden waren	28 =	15 =	— =
Es blieben also lauteres Vermögen . . .	207 fl.	1 kr.	2 pf.

Davon wurde dem Vater die Hälfte zugetheilt mit 103 fl. 30 kr. 3½ pf., den zwei Töchtern die andere mit eben so viel.

§. 8.

5) Uebernahme des Bauernhofes.

α) Rechte des überlebenden Ehegatten.

1) Wenn besonders auf dem Lande ein Bauer oder eine Bäuerin, welche schon vorher verheirathet waren, und Kinder aus erster Ehe hatten, einen Bauernhof besaßen, so mußte bei der Inventur der wahre Werth des Hofes angegeben werden, und es fand eine sogenannte Ueberlosung, d. i. Uebertragung des Gutes auf den zweiten Ehegatten, wie solches im Nürnbergischen gebräuchlich war, schlechterdings nicht Statt.

2) Dieses stützte sich insonderheitlich auf eine Verordnung des Walburgis-Ehegerichts-Protocolls dd. Fürth den 12. May 1724, welche deshalb beständig auf dem Amtstische lag, und in extenso hier angefügt ist.

§. 9.

β) Ehegerichts-Protocoll dd. Fürth den 12. May 1724.

„Nachdem bis anhero auf Absterben des einen Ehegatten bei „Zurückbleibung der Kinder erster Ehe sich öfters Streit und „Irrungen der Ueberlassung halber hervorgehen und ereignet, daß „man bei einer einfachen oder ersten Inventur die liegende Güter

„nicht auf den Grund oder eigentlich wahren Werth geschätzt, son„dern theils der unerzogenen Kinder, theils um desto leichtere Be„hauptung der Güter und Facilitirung betreffender wohlhabender „Heirath vor den rückgebliebenen Ehegatten dieselben bei dem mit„telmäßigen Preise gelassen, auf erfolgten Todesfall des andern „Ehegatten und Grundtheilung hingegen, da bei Verkauf oder „wieder vorgenommenen Taxirung sothanen Gütern sich hervorge„than, welche die Kinder erster Ehe halber theils zu respective „ihrem Vätter oder mütterlichen Vermögen ex Capite der in Nürn„bergischen sonst gewöhnlich und hergebrachten Ueberlosung zurück „praetendirt haben und sich dann der Casus auch dahier begeben, „daß Johann Scheuerlein, Gerichtsschöpf, und Valentin Lauter„bach als Johann Georg Fleischmauß hinterlassenen Tochter insti„tuirten Vormund wider die Stiefmutter der Ueberlosung halber „schriftlich Proceß geführt, und also, weilen de consuetudine et „observantia dieses Amts nichts zulänglich beigebracht und dan„nenhero tutoribus melior probatio injungirt, diese aber auch „nicht vollzogen, auch die Gerichtsschöpfen bei gehägten Ehegericht „de observantia des Amts utpote facti de praejudicio, ob ein „oder anders vorhanden, befraget worden, — keines — wohl aber „verschiedene deswegen entstandene und per amicabilem composi„tionem abgethane Streitigkeiten zu allegiren gewußt, als ist auch „dieser Casus dießmal in der Güte beigelegt, ratione futuri aber „durch den Chur-Mainzisch und Bambergisch geharnbden Recht „und Dhomb Capitulischen Syndico auch Dhom Probstay. Canzley „Directoren Herrn Bottinger concludirt und regulirt worden, daß „künftig die Ueberlosung nicht statt haben, hingegen die Güttern „bei erster Inventur in vero pretio angeschlagen und taxirt wer„den sollen, wornach man im Ambt in judicando also zu richten „hat.

„Herrschaftliche Verordnung.

„Wie sich auf Absterben des einen Ehegatten bei Zurückbleibung „der Kinder erster Ehe das Amt ratione der Ueber- und Minder„lösung in judicando zu verhalten.

dd. 12. May 1724."

Hommel will es daher auch auf die strengste Untersuchung ankommen lassen, ob unter all den mehreren hundert und vielleicht mehr als tausend Inventuren, welche in der Domprobsteiischen Registratur vorhanden sind, und noch aus dem fünfzehnten Jahrhundert herrühren, und die er alle von Anfang bis zu Ende durch-

leſen und die meiſten davon kurz extrahirt habe, auch nur eine Einzige ſey, wo der Ueberloſung gedacht werde. Erſt dann, als die Fürther Gemeinde einen aus Nürnberg herſtammenden Syndicus annahm, wollte dieſer alles nach Nürnbergiſchem Rechte formen und gießen, weil die Gemeinde von jeher alles dasjenige, was in den Bamberger oder Ansbacher Geſetzen vorgeſchrieben und geordnet war, aufs Strengſte zu vermeiden ſuchte; allein es gelang nicht in allen, wie das vorſtehende Reſcript deutlich bezeugt.

Immerhin wurden alſo die vorhandenen Bauerngüter dem Wittwer, oder der Wittwe bei den Inventuren zugeeignet, in der Regel aber wurde nicht geduldet, daß der Vater ſeinen Hof auf das zweite Weib hätte überbringen können, weil es unbeſtrittene Regel blieb, daß das Gut auf die erſtehelichen Kinder wieder kommen müſſe.

§. 10.

γ) Beſondere Beſtimmungen in den Ehepacten hierüber.

In ſehr vielen Eheverträgen kommt daher ausdrücklich vor, daß — woferne der überlebende Theil (welcher nämlich bei der zweiten Verheirathung einen Hof beſeſſen hat) verſterben würde, ehe ſeine Kinder großjährig oder den Hof zu übernehmen im Stande wären, — die eingeheirathete Frau auf dem Hofe ſitzen zu bleiben berechtigt ſeyn ſollte. Nicht ſelten aber wurde gleich feſtgeſetzt, um welchen Werth das erſteheliche Kind, welches den Hof würde übernehmen können, ſolchen bekommen ſollte.

§. 11.

δ) Uebernahme unter mehreren Kindern.

Die Behauptung aber, welches von den erſtehelichen Kindern den Hof zu bekommen hätte, war weit ſchwieriger, und dieſe war es allein, von welcher Hommel nicht behaupten kann, daß eine allgemeine Regel darüber herrſchend war.

1) Daß, ſolange Söhne vorhanden waren, nur dieſe allein, nicht aber auch die Töchter einen Anſpruch auf den Hof hatten, war nicht zweifelhaft; allein

2) ob der älteſte oder jüngſte Sohn, oder wenn bloß Töchter concurrirten, die älteſte oder jüngſte Tochter das Vorrecht zum Hofe hatte, darüber wurde öfters geſtritten. Hommel weiß ſich ſehr lebhaft zu erinnern, daß der Bambergiſche Hofrath und Domprobſtei-Amtmann Roſt wegen eines Hofes zu Schweinau, wo nur zwei Schweſtern waren, als eine jede davon den Hof ha-

ben wollte, alle Gerichtsschöpfen auf dem Lande zur Abgebung ihrer Meinung hat zusammenkommen lassen, daß aber alle keine bestimmte Observanz angeben konnten, und sich bloß dahin erklärten, wie sie es für billig hielten, und auch die meisten Beispiele dafür vorhanden wären, daß der Hof unter mehreren Söhnen dem jüngsten und ebenso auch, wenn bloß Töchter da wären, der jüngsten Tochter gegeben und aufbehalten werden müsse.

§. 12.

6) Altentheil oder Ausnahme.

Die Altentheile betreffend, weiß

1) Hommel keinen Fall, daß einer eingeheiratheten Frau oder einem eingeheiratheten Mann schon in dem Ehevertrage ein solcher zugeeignet worden wäre.

2) Es ist aber auch dann, wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Hof schon bei Lebzeiten an eines ihrer Kinder abtraten, sehr selten von der Bestimmung eines Altentheils, welches Wort überhaupt erst zur Zeit der Preußischen Verfassung aufkam, und vorher nur Ausnahme hieß, die Rede gewesen, auch ist Hommel nicht ein einziger Prozeß, der darüber entstanden wäre, bekannt igeworden.

3) Vielleicht hatte dieses nach Hommel's Vermuthung seinen Grund in der mehr einfachen und guten Gesinnung, vielleicht auch wohl Gottesfurcht, welche besonders den domprobsteilichen Unterthanen eigen war, die auch weit gemäßigter als ihre Nachbarn und insonderheit die Nürnberger Bauern lebten, welche letztern schon durch ihre mehreren Geschäfte in Nürnberg und den Aufenthalt ihrer adeligen Eigenherrn, wovon doch ein jeder einen gewissen Hof machte, weit mehr verdorben und verschlechtert wurden.

§. 13.

7) Succession der Verwandten.

Was die Succession der Verwandten anbetrifft, nämlich unter sich selbst, so gab es darüber keine Observanz; weder Nürnberger- noch Bamberger-, noch Ansbacher-Recht, sondern lediglich das römische Recht wurde dabei befolgt.

§. 14.

8) Präjudicien in Rücksicht der Erbfolge der Eheleute.

Erkenntniß.

In der Streitsache des Bauers Georg Lämermann in Unter-

farnbach gegen seine Ehefrau Anna Lämermann daselbst Beklagte, Ehescheidung nun Vermögens-Auseinandersetzung betreffend, erkennt das königl. Landgericht Nürnberg den verhandelten Acten und bestehenden Gesetzen gemäß hiermit für Recht:

daß der Lämermann'sche Ehemann nach vorgängiger gerichtlicher Inventur des ganzen Vermögens, die Hälfte desselben seiner abgeschiedenen Ehefrau herauszuzahlen und sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu tragen schuldig.

V. R. W.

Entscheidungs-Gründe.

Die Entscheidung dieses Rechtsfalls hängt von der Beantwortung folgender Fragen ab.

I. Nach welchen Gesetzen muß die vorwürfige Sache betrachtet werden?

II. Ist hiernach die Klage rechtlich begründet?

ad I.

Es ist ungezweifelt, daß Lämermann ein ehemalig Bambergisch Domprobsteiischer Grundholde ist.

Da nun aber bei dergleichen Unterthanen in der Materie der Erbfolge überhaupt zunächst die Statutar-Gesetze und ältern Observanzen zur Anwendung kommen, und das preußische Landrecht nur als Subsidiar-Gesetz gilt,

§. VII. in Verbindung mit §. II. des Patents wegen Publikation des P. L. R. vom 5. Febr. 1794,

so folgt, daß auch diese Sache nach jenen beurtheilt werden müsse.

ad II.

Dem Amte Fürth waren die Domprobsteiischen Unterthanen zu Unterfarnbach, welcher Ort nur einige Nürnbergische After-Lehenleute hat, inkorporirt.

Fürth mit seinen inkorporirten Ortschaften wurde nach alt hergebrachten Observanzen und Gewohnheits-Rechten gerichtet, und es war in Ansehung der Erbfolge seit Jahrhunderten allgemein angenommen:

daß bei Ehen, wo beide Leute zusammen heirathen, ohne daß Kinder aus einer vorigen Ehe vorhanden waren, die allgemeine Gütergemeinschaft statt fand, ohne daß auf das größere oder kleinere Vermögen des einen oder andern Theils Rücksicht genommen worden wäre.

In diesem Falle durfte nun

a) wenn der eine oder andere Theil ſtarb, ſchlechterdings nicht eher inventirt, oder ein Voraus für die in dieſer unbedingten Ehe erzeugten Kinder regulirt werden, als bis der überlebende Theil ſich wieder verheirathete.

b) Der Vater oder die Mutter ſetzte alſo mit den vorhandenen Kindern die Gütergemeinſchaft fort.

c) Verheirathete ſich dieſer Vater oder Mutter, ſo wurde unangeſehen deſſen, ob während der prorogirten Gütergemeinſchaft gewonnen, oder verloren worden, das geſammte vorhandene Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon die eine Hälfte dem Vater oder der Mutter, die andere Hälfte aber den Kindern zugeeignet und unter dieſelben, nach dem Ausdrucke: „in ſoviel Mund, in ſoviel Pfund" vertheilt worden iſt.

Dieſe Gütergemeinſchaft ging gleich am Tage der prieſterlichen Copulation an, und der Umſtand, daß in dem errichteten Ehevertrag ein Jahresfall beſtimmt worden iſt, relevirt an und für ſich nichts, weil ſich derſelbe nur immer dahin verſtand:

wenn während dieſes Jahres kein Kind gezeugt und zu verhoffen oder nachher lebendig zur Welt geboren war,

nach Jahr und Tagen es aber bei dem Amtsgebrauche ſein Verbleiben hatte, inſonderheit iſt derſelbe hier nicht zu berückſichtigen, weil ein noch lebendes Kind vorhanden iſt.

Hieraus reſultirt, daß bei der vorliegenden Ehetrennung durch Scheidung jeder Ehegatte auf die Hälfte des nach Abzug der Schulden übrig bleibenden reinen Vermögens Anſpruch zu machen berechtigt iſt, welche Portion ſich jedoch erſt durch gerichtliche Inventariſation ausmitteln läßt.

Der Widerſpruch des Ehemanns war demnach ganz ungegründet und zieht nach

Cod. jud. cap. XVII. §. 4. Nr. 2.

den Koſten-Erſatz nach ſich.

Aus dieſen Gründen mußte, wie geſchehen, erkannt werden.

Nürnberg den 8. Decbr. 1824.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Kohlhagen.

Urtheil.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

erkennt das königl. Appellations-Gericht für den Rezatkreis in der Appellationssache des Georg Wolfgang Lämermann zu Unterfarnbach wider seine geschiedene Ehegattin Anna, geborne Kotter daselbst, wegen Vermögens-Auseinandersetzung, Theils mit Bestätigung, Theils mit Abänderung des Erkenntnisses des königlichen Landgerichts Nürnberg vom 8. public. 18. Decbr. vorigen Jahres dahier zu Recht:

daß das gesammte Vermögen der getrennten Lämermannschen Eheleute gerichtlich zu inventarisiren, alsdann aber die Auseinandersetzung desselben in der Art zu bewerkstelligen sey, daß jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes — oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurücknimmt, und das übrige unter beide Ehegatten gleich getheilt wird.

Die Prozeß-Kosten beeder Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Es ist zwar 1) gerichtskundig, daß für die vormaligen zum Amte Fürth gehörigen Domprobstei-Bambergischen Unterthanen zu Unterfarnbach, zu welchen Lämermann unbestritten gehörte, ein alt hergebrachtes Gewohnheits-Recht bestand, nach welchem beide Eheleute, welche sich, ohne aus einer früheren Ehe Kinder zu haben, mit einander verheiratheten, in der Regel die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt war.

Auch läßt sich 2) nicht annehmen, daß die Lämermannschen Eheleute durch ihren am 15. Octbr. 1811 errichteten Ehevertrag diese allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, indem dieser Ehevertrag bloß die wechselseitige Succession der angehenden Eheleute für den Fall bestimmt, daß einer derselben binnen Jahr und Tag von Errichtung dieses Ehevertrags an gerechnet, ohne Kinder versterben sollte, wogegen es nach Verfluß dieser Zeit

bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben soll, unter welchen keine andern, als die für die Domprobstei-Bambergischen Unterthanen wirklich geltenden verstanden werden können.

Es folgt jedoch 3) aus der hiernach anzunehmenden Gütergemeinschaft und aus den auf den Grund derselben observanzmäßig bestehenden Successions-Normen für sich ergebende Todesfälle noch keineswegs, daß diese Normen auch für Ehescheidungs-Fälle zur Anwendung kommen, und sonach in den letztbemerkten Fällen das gesammte Vermögen der getrennten Eheleute ohne Berücksichtigung dessen, was jeder eingebracht hat, gleichheitlich unter denselben vertheilt werden müsse; vielmehr kommen hier die Vorschriften des in subsidio geltenden allgemeinen Preußischen Landrechts zur Anwendung, nach welchem bei vorgewalteter Gütergemeinschaft in dem Falle, wenn bei dem Scheidungs-Prozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen oder andern Ehegatten ausgemittelt ist, wie solches bei den Lämermann'schen Eheleuten nach dem Scheidungs-Erkenntnisse vom 29. May v. J. wirklich der Fall ist, jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder blosse Glücksfälle erlangtes Vermögen zurücknimmt, und nur das übrige unter beide Ehegatten gleich vertheilt wird. (Allgemeines Preußisches Landrecht 11. 1. §. 755.)

4) In die Einnahme dieses Theilungs-Grundsatzes haben auch im Grunde beide Theile in den gepflogenen Verhandlungen eingestimmt; denn einerseits hat die Lämermann'sche Ehegattin ihr in der Replik näher bestimmtes Gesuch ausdrücklich darauf gestellt, daß die Vermögens-Auseinandersetzung nach dem Wesen der obwaltenden Gütergemeinschaft, wornach jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes Vermögen zurücknehme, und das übrige gleich getheilt werde, bewerkstelligt werde, andererseits hat auch Lämermann, ungeachtet des von ihm behaupteten Bestehens einer Dotal-Ehe, daher Gütergemeinschaftlichkeit des Aequats und der Einbuße anerkannt, auch diesem gemäß noch in seiner Berufungsschrift darauf angetragen, daß vorerst jeder Theil sein Eingebrachtes zurücknehme, und sodann der Ueberschuß getheilt werde.

5) Hat nun aber hiernach jeder Theil sein Eingebrachtes zurückzunehmen, und ist alsdann das Uebrige zwischen denselben in zwei gleiche Theile zu vertheilen, so ist, um dieses zu bewerkstelligen, eine genaue Herstellung des zur Zeit der erkannten Ehescheidung bestandenen Vermögens- und Schuldenstandes der ge-

trennten Eheleute unumgänglich nothwendig, und die geschiedene Ehefrau ist keineswegs verbunden, sich dießfalls mit einer Spezifikation ihres vormaligen Ehemanns zu begnügen, sondern sie kann, wie solches nach bekannten Rechten auch bei Erbtheilungen jedem Erben zusteht, mit vollem Recht verlangen, daß die der Vermögens-Auseinandersetzung zur Grundlage dienende Herstellung des gesammten Vermögens- und Schuldenstandes mittelst gerichtlicher Inventur und Einschätzung geschehe.

Die eingesandten Akten folgen zurück.

Ansbach, den 31. May 1825.

Königl. Appellationsgericht für den Rezatkreis

v. Feuerbach, Präsident.

v. Schellhaß.

Register.

A.

Abwesende, Curatel derselben S. 99, — allgemeine Vorschriften ibid. Extradition des Vermögens an die Verwandten ibid., — Verschollenheits-Erklärung ibid.

Anheirathung des ganzen Vermögens S. 14, — eines bestimmten Vermögens-Theiles ibid.

Armenstiftung, Successions-Recht S. 83 — 84.

Ascendenten, Erbfolge derselben s. Intestat-Erbfolge. Einwilligung in die Ehepacten S. 11. — Verzicht derselben bei Guts-Anheirathung S. 13. — Einwilligung, großelterliche, bei Einkindschaften S. 45.

Auf- und Abzugs-Kosten S. 131.

Auszug, was in Hinsicht des Handlohns bei Güterzertrümmerungen gegen Auszug Rechtens S. 119.

B.

Bauwesen, S. 136.

Blutzehent, S. 113.

Bürgschaften, der Ehefrauen S. 27.

C.

Contracte, in wiefern die Einwilligung der Frau in die des Mannes erforderlich sey? S. 22. — mit Juden S. 26 u. S. 141, — Geldanleihen verbotene S. 146.

D.

Dotalsystem mit Errungenschaft, Onolzbachischer gesetzlicher Güterstand S. 14.

E.

Eheartikel S. 4.

Ehen, auswärts geschlossene S. 10, — bedingte S. 11. und unbedingte S. 19, — Rechte während derselben S 22.

Ehebruch S. 52, —

Ehedispensationen S. 9.

Eheeinsprüche S. 6.

Ehefrau, Rechte derselben bei Gutsveräußerung S. 22, — bei Contracten des Ehemannes mit Juden S. 26, — Haftung für die Schulden des Mannes S. 27, — Bürgschaftsleistung S. 27 u. 28, — Regreß gegen den Beamten S. 28, — Frauen verheiratheter Diener S. 25. — Rechte der Frau bei Vermögens-Abnahme des Mannes S. 28.

Ehepfänder S. 5.

Ehe, verbotene, aus verwandtschaftlichen S. 7, — aus nicht verwandtschaftlichen Verhältnissen S. 8.

Eheversprechen S. 4.

Eheverträge S. 11.

Ehevollzug S. 9.

Ehegatte, Erbrecht des überlebenden Ehegatten s. Intestaterbfolge.

Ehe, zweite, Trauerzeit S. 38. — Verbot der Trauung vor Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern S. 39. — Unstatthaftigkeit der Inventur S. 30. — Folgen der Wiederverehelichung S. 39. — Eheverträge S. 42. — Kindstheil ibid. — Kindsverträge S. 43. — Abfindung mit den Kindern voriger Ehe S. 44. — Aussetzung des Vater- und Mutterguts S. 44. — Einkindschaft S. 44-49. — Grundtheilung S. 49 und 50, — was nach getrennter zweiter Ehe Rechtens, Inventur bei vorhandenen Kindern aus verschiedener Ehe S. 50, — was in Rücksicht der Errungenschaft und des übrigen Vermögens Rechtens? S. 51.

Ehescheidung, Gründe S. 52. — Wirkungen bei Protestanten, Trennung auf unbestimmte Zeit S. 53, — gänzliche ibid., — bei Katholiken S. 54, — bei bedingten S. 54, — bei unbedingten Ehen S. 55, — bei gemischten Ehen ibid. — Ehegerichte, älteres Recht, neueres Recht S. 56. — Vermögens-Auseinandersetzung S. 57.

Einkindschaft. Natur und Gegenstand derselben S. 44. — Errichtung derselben S. 45. — Großelterliche Einwilligung S. 45. — Voraus. S. 47. — Wirkungen der Einkindschaft S. 47. — Letztwillige Verfügung und Enterbung S. 48. — Ende der Einkindschaft S. 49.

Einſtandrecht, bei abgetheilten Häuſern S. 131.

Enterbung hat bei Einkindſchaft nicht Statt S. 48.

Erbrecht in den Ehepacten, bedungenes mit Rückfall S. 12, — der Aſcendenten — der Deſcendenten — der Seitenverwandten — des überlebenden Ehegatten — ſ. Inteſtaterbfolge.

Errungenſchaft, was darunter begriffen S. 17, — was deshalb Rechtens? S. 18. — Verzicht auf ſolche S. 18, — mit Dotalſyſtem, Onolzbachiſcher geſetzlicher Güterſtand S. 14-17, — fällt hinweg in zweiter Ehe bei vorhandenen Kindern aus vorher gehender Ehe S. 51. — Hat Statt, wenn keine ſolche vorhanden ibid. — Was in Rückſicht der Errungenſchaft bei Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit Kindern S. 59, — was in Concurrenz mit Eltern Rechtens S. 62 und 63.

F.

Finen ſ. Meerlinſigkeit.

Fiſcus, Succeſſionsrecht desſelben S. 84.

Freigüter S. 111.

Frohnen S. 114. — Baufrohnen S. 115. — Holzfuhrfrohnen ibid., — der Köbler S. 115 u. 116.

Fürth, Obſervanzen der zur ehemaligen Domprobſtei Bamberg gehörigen Grundholden in Fürth und der Fürth incorporirten Ortſchaften. S. 161 — 178.

G.

Geldanleihen, verbotene S. 146.

Grade, verbotene — Blutsverwandtſchaft S. 7. — Schwägerſchaft ibid. — Quaſi-Affinität S. 8.

Grundtheilung S. 49. — Wirkungen derſelben S. 50. — Beſondere Obſervanzen abgetheilter Kinder in Concurrenz mit den Eltern bei der Succeſſion ihrer Geſchwiſter S. 64.

Gütergemeinſchaft S. 10-12, — ob ſolche der geſetzliche Güterſtand nach Onolzbachiſchem Rechte ſey? S. 19-21.

Güterſtände der Eheleute S. 10. — Dotalſyſtem S. 11. — Erbfolge mit Vorbehalt und Rückfall S. 12. — Gütergemeinſchaft S. 12. — Verzicht der Aſcendenten S. 13. — Güterſtand, geſetzlicher bei unbedingten Ehen S. 19-21. — Güterſtand bei verändertem Wohnorte S. 21 u. 22.

Gutszertrümmerung, Ansbachiſche Verordnungen S. 129. — Bayeriſche S. 130.

H.

Handlohn, verschiedene Arten desselben S. 116. — Großer und kleiner Handlohn S. 117, — Natur desselben S. 118, — Observanzen S. 118 u. 148-160. — Handlohns-Regulirung S. 118, — bei einbedungener Nutznießung und Auszug S. 119. — Leihkauf ibid. — und Protocoll S. 120. — Entrichtung desselben ibid. — Sterbhandlohn S. 121. — Bestehhandlohn S. 121. — Freiheit der Wittwe bis zur Veränderung des Wittwenstuhls nach besonderer Landes-Observanz S. 122. — Gutsübernahme von Seite der Kinder S. 123. — Was da, wo kein Besteh- sondern bloß Kaufhandlohn hergebracht Rechtens S. 123, — in Gemeinschaft besessener Güter S. 124. — Erbhandlohn S. 124. — Reukaufs-Handlohn S. 124-125. — Handroßlehen-Handlohn S. 125. — Aufgehobene Verordnungen S. 127. — Was nach dem Bayerischen Edicte über die gutsherrlichen Rechte zu beobachten S. 128.

Hauptrecht S. 128—129.

Häusertheilung und Einstandrecht S. 131.

Heirath auf Gut und Blut S. 12. §. 20. Nro. 5. S. 13. §. 22. Nro. 3. lit. β.

Heirathsgut. Beweis des Einbringens, - älteres und gegenwärtiges Recht S. 15 u. 16. — Gewinn desselben S. 14. — Vorzugsrecht S. 15. — Verlust desselben S. 16.

Hospital. Successionsrecht desselben S. 83.

Huth und Weide S. 138.

Hüthen in Wäldern S. 139.

J.

Inseln S. 137.

Intestat-Erbfolge S. 57. — Successions-Ordnung S. 58. — Succession des überlebenden Ehegatten — allgemeine Erfordernisse S. 59. — Herstellung des Vermögens und Errungenschaft S. 59. — 1) Erbrecht desselben in Concurrenz mit Descendenten α) einerlei Ehe S. 59, — ersten Grades ibid., — entferntern Grades S. 60 u. 61, — β) mit Kindern verschiedener Ehe S. 62, — 2) mit Ascendenten S. 62. — Bemerkung in Rücksicht der Errungenschaft S. 62 u. 63. — Vielfachheit der Verwandtschaft S. 64. — Besondere Observanzen an einigen Orten bei abgetheilten Kindern S. 64. — 3) Ausschließliches Successionsrecht des überlebenden Ehegatten S. 65. — Wenn kein Ehegatte vorhanden ist; Ite Klasse der Descendenten — α) Kinder einerlei Ehe; αα) Söhne und Töchter S. 65. — ββ) Enkel und Urenkel. — β) Kinder verschiedener Ehen

S. 67. — IIte Klasse Ascendenten und vollbürtige Geschwister und deren Kinder S. 68. — α) Ascendenten allein, β) in Concurrenz mit vollbürtigen Geschwistern S. 69, — und mit deren Kindern allein S. 70. — Erbfolge der Eltern bei abgetheilten Kindern S. 70, — dem Vater nicht zustehender Nießbrauch ibid. — IIIte Klasse der halbbürtigen Geschwister und deren Kinder S. 71, — Erbrecht der halbbürtigen Geschwister von Vater- und Mutter-Seite S. 72. — IVte Klasse der übrigen Seitenverwandten S. 74.

Intestat-Erbfolge bei unehelichen Kindern, s. Kinder, uneheliche.

Intestat-Erbfolge aus nicht verwandtschaftlichen Verhältnissen, s. Succession.

Inventur im Wittibstande hat nicht Statt S. 30, — fällt gleichfalls bei Schreitung zur zweiten Ehe hinweg S. 39, — tritt erst nach dem Tode des Ehegatten erster Ehe bei erstehelichen Kindern des Verstorbenen ein S. 50, — bei Vormundschaften S. 93 u. 94, — wenn solche bei der Erbseinwerfung hinwegfällt S. 146.

Juden, Judenordnung S. 140. — Aufgehobene Bestimmungen ibid. — Nicht aufgehobene ibid. — Mosaisches, talmudisches Recht in Rechtssachen S. 140. — Uebrige Verordnungen S. 141. — Contracte der Juden mit Personen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen S. 141. — Gerichtliche Protokollirung von Contracten über 50 fl. ibid. — Contracte der Ehemänner mit Juden ibid. und S. 26.

K.

Kinder uneheliche, Succession der legitimirten S. 74-75. — Succession der nicht legitimirten in Hinsicht des väterlichen S. 76, — des mütterlichen Nachlasses S. 77. — Succession der Eltern in dem Nachlaß ihrer unehelichen Kinder S. 77, — außereheliche Kinder in Concurrenz mit den überlebenden Ehegatten S. 78. — Succession der ausserehelichen Kinder unter sich S. 79, — im Nachlasse der Großeltern und Seitenverwandten S. 80, — aus nichtig oder ungiltig erklärter Ehe S. 80-81.

Kindstheil S. 42. — Vermehrung desselben S. 42 u. 43. — Der überlebende Ehegatte erhält solchen in Concurrenz mit Descendenten eigenthümlich S. 60. §. 102. N. 2.

Kindsverträge S. 43.

Kirchenstühle S. 147.

Kleebau S. 113.

L.

Lehensverhältnisse, unadelige Mannlehen S. 131. — Adelige Lehen S. 132. — Preußisches Lehenspatent vom 30. Jan. 1797. S. 133.
Leibeigene S. 131.

M.

Meerlinsigkeit oder Finnen S. 143.
Muttergut s. Vatergut.

N.

Nachmonat S. 31.
Nachsitz S. 31.
Nachsteuer S. 147.
Neubruchszehent S. 110.

P.

Proclamationen S. 6.

R.

Rückfall, Erbfolge mit Rückfall S. 12, — nothwendiger Verzicht der Ascendenten S. 13.

S.

Saalbücher S. 147.
Schulden, in wiefern die Frau für die Schulden des Mannes zu haften hat? S. 27.
Sterbmonat S. 31.
Successionsrecht des Waisenhauses S. 81, — des Hospitals S. 83, — der Armenstiftung S. 83-84, — des Fiskus S. 84.

T.

Testamente S. 145.
Trauerzeit S. 38.
Trauung hat vor Abfindung mit den erstehelichen Kindern nicht Statt S. 39.

V.

Vater- und Muttergut. Aussetzung desselben bei Wiederverehelichung der Eltern S. 44. — Regulirung desselben S. 29. — Nutznießung S. 32. — Sicherstellung derselben α) früheres Recht S. 32, — β) gegenwärtiges Recht S. 35. — Was bei vorhandenen Immobilien S. 36, — bei nicht vorhandenen Rechtens α) in Rücksicht des Vaters ibid., — der Mutter ibid., — bei Rechnungs-Beamten und fiskalischen Pächtern S. 37, — bei Großjährigen ibid. — Bestätigung und Ausfertigung der Regulirung desselben S. 37.

Verwandtschaft, Vielfachheit derselben S. 64.
Grade derselben s. Grade.
Seitenverwandte s. Successionsrecht.

Viehgewährschaft S. 142. — Hauptmängel der Pferde S. 142, — des Rindviehes und der Schweine ibid. — Gewährszeit S. 143. — Besondere Verordnung in Hinsicht derder Meerlinsigkeit oder Finnen S. 143. — Krankes infizirtes Vieh S. 144. — Verborgene und innere Mängel S. 144. — Aeußere sichtbare Mängel ibid. — Vertragsmäßige Gewährleistung ibid. — Protocollirung S. 145. — Gestohlenes Vieh ibid.

Voraus bei Einkindschaften, Regulirung desselben S. 47.
Voraus praecipuum paternum et maternum s. Vater- und Muttergut.

Vorbehalt, Anheirathung des ganzen Vermögens mit solchen S. 14. — Wer solchen erbe? ibid.

Vormundschaft und Curatel. Vormundschafts-Ordnung S. 85. — Wem Vormünder und Curatoren zu bestellen seyen ibid. — Wer als Vormund bestellt werden könne ibid., — natürliche S. 85, — testamentarische S. 86, — agnatische ibid., — untüchtige ibid. — Ablehnung derselben S. 87. — Vormünder, Bestätigung und Verpflichtung der S. 87. — Pflichten derselben 1) im allgemeinen S. 87, — 2) in Rücksicht der Person S. 88, — des Vermögens der Curanden S. 89, — 3) des Mobiliar-, des Immobiliar-Vermögens S. 89. — Erstehung von Immobilien von Seite des Vormundes bei Versteigerungen S. 90. — Bare Gelder S. 91. — Prozesse ibid. — Ehrenvormund S. 92. — Pflichten des Curanden S. 93, — der Obrigkeit ibid. — Rechnungsstellung und Abhör S. 94 u. 95. — Wie es bei mehreren über eine Familie zu bestellenden Vormündern zu halten sey S. 95. — Was bei Anlegung und Eintreibung der Kapitalien von Obervormundschafts wegen zu beobachten S. 95. — Kassasturz ibid., — bei Processen und Vergleichen S. 96. — Aufsicht auf die Vormünder und Curatoren S. 96. — Pflegschafts-Tabellen ibid. — Ende der Vormundschaft und Curatel S. 97. — Was nach Beendigung derselben zu geschehen habe S. 97-98. — Wechselseitige Ansprüche der Vormünder und Curanden S. 98. — Belohnung und Bestrafung der Vormünder und Curatoren ibid. — Instruction für Vormünder und Curatoren S. 100-105.

W.

Waisenhaus, dessen Successionsrecht S. 81 u. 82.

Wald- und Jagdrecht. Waldrechte S. 138. — Hecken S. 139. —

Stangen = und Spitzzäune ibid. — Hüthen in Wäldern ibid. — Streubewilligung ibid. — Jagdwesen S. 140.

Wasserrecht, Mühl = und Wasserbauten S. 137. — Eichpfahl ibid. — Inseln ibid. — Wasserräder S. 138.

Weide S. 138.

Wittibstand, was darin Rechtens? S. 29. — Inventur S. 30. — Angabe der Passiven und Aktiven S. 29. — Bestimmung des Vater = und Mutterguts ibid. — Nutznießung des Vater = und Mutterguts S. 32. — Sicherstellung desselben S. 32. — Heirathsgut und Errungenschaft S. 31. — Sterb = und Nachmonat, Nachsitz S. 31. — Vormundschaft S. 38.

Z.

Zäune, Stangen = und Spitzzäune S. 139.

Zehenten, Zehentrecht 106. — Groß = und Kleinzehent S. 107. — Bebauung zehentbarer Aecker ibid. — Zehent=Beschreibung S. 108. — Zehent=Verpachtung ibid. — Zehentpacht=Nachlaß S. 109. — Selbstsammlung und Auszählung S. 109. — Zehentbüchlein und Kerbholz S. 110. — Ausdreschen des Getreides S. 110. — Novalzehent S. 110 - 112. — Weinzehent S. 112. — Blutzehent S. 113. — Kleebau ibid. —

Hohenlohisches Landrecht.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Theil.

Eherecht.

Tit. I.

Von den verbotenen Ehen und Eheversprechen.

1. Allgemeine Bemerkung. . . . . §. 1.
2. Verbotene Ehen. . . . . §. 2.
3. Eheversprechen
   α) im Allgemeinen, ... §. 3.
   β) insbesondere bedingte, ... §. 4.
   γ) Versprechen mit Mehreren, ... §. 5.
   δ) Rücktritt. . . . . §. 6.
4. Verkündigung. . . . . §. 7.

Tit. II.

Pflicht der Eltern ihre Kinder zu verheirathen und auszustatten.

1. Pflicht zur Verheirathung, ... §. 8.
2. zur Ausstattung. . . . . §. 9.
3. Zu beobachtende Gleichheit. . . . . §. 10.
4. Wenn die Pflicht zur Ausstattung hinwegfällt. . . §. 11.

Tit. III.

Von Eheberedungen oder Heiraths-Pacten.

1. Errichtung derselben. . . . . §. 12.
2. Zeit der Errichtung. . . . . §. 13.
3. Form derselben. . . . . §. 14.
4. Abänderung der Ehepacten. . . . . §. 15.

Tit. IV.

Von den Güterständen.

1. Gütergemeinschaft. . . . . §. 16.
2. Verwahrung dagegen. . . . . §. 17.
3. Vorbehalt. . . . . §. 18.
4. Curatel des Mannes über die Frau. . . . . §. 19.
5. Vermögens-Verwaltung. . . . . §. 20.
6. Einwilligung der Frau in die Guts-Verschreibung und Guts-Veräußerung des Mannes. . . . . §. 21.
7. Vergleiche. . . . . §. 22.
8. Bürgschaften der Frau für den Mann. . . . §. 23.
9. Schulden:
   α) während der Ehe, ... §. 24.
   β) voreheliche. . . . . §. 25.
10. Verschwendung des Mannes. . . . . §. 26.
11. Guts-Absonderung. . . . . §. 27.
12. Vorzugsrecht der Frau. . . . . §. 28.
13. Letztwillige Verfügungen. . . . . §. 29.

Tit. V.

Vom Wittibstande und von Schreitung zur II. Ehe.

A. Wittibstand.

Vorläufige Bemerkungen. . . . . §. 30.
1. Was der Ueberlebende zum Voraus erhält. . . §. 31.
2. Was bei vorhandenen Kindern Rechtens. . . §. 32.
3. Was bei nicht vorhandenen Kindern Rechtens. . . §. 33.

B. Von dem Uebertritte zur zweiten und ferneren Ehe.

I. Wenn zu derselben geschritten werden könne?

1. Trauerzeit. . . . . §. 34.
2. Bei abwesenden Ehegatten. . . . . §. 35.
3. Bei vorhandenen Kindern voriger Ehe. . . . §. 36.

II. Absindung der Kinder voriger Ehe.

1. Inventur. . . . . §. 37.
2. Errichtung der Ehepacten und Vormundschafts-Bestellung. §. 38.
3. Arten der Absindung:
   α) Theilung, } . . . . . §. 39.
   β) Einkindschaft. }
4. Was bei und nach der Theilung Rechtens?
   α) im Allgemeinen, ... §. 40.
   β) bei Gutsüberlassung an die Eltern, . . . §. 41.
   γ) bei fahrender Habe. . . . . §. 42.

Tit. VI.

Von der Einkindschaft insbesondere.

1. Ausdrücke, deren sich hierbei bedient wird. . . . §. 43.
2. Worin dieselbe bestehe? . . . . . §. 44.
3. Auf welches Vermögen sie sich erstrecke? . . . §. 45.
4. Errichtung derselben:
   α) gerichtliche, ... §. 46.
   β) Einwilligung der Interessenten, . . . §. 47.
   γ) In Betracht zu ziehende Umstände. . . . §. 48.
5. Voraus. . . . . §. 49.
6. Wirkung der Einkindschaft. . . . . §. 50.
7. Pflicht der Vormünder bei vereinkindschafteten Kindern. §. 51.
8. Was nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten Rechtens? §. 52.
9. Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens? . §. 53.

Tit. VII.

Ehescheidung und Nichtigkeit der Ehe.

A. Ehescheidung.
   1. Sühneversuch. . . . . §. 54.
   2. Scheidung von Tisch und Bett. . . . . §. 55.
   3. Scheidungs-Ursachen: . . . . . §. 56.
      α) Ehebruch, ... §. 57.
      β) boshafte Verlassung.
         αα) Wie gegen den böslichen Verlasser zu verfahren? §. 58.
         ββ) Was in Rücksicht des verlassenen Theils zu beachten? §. 59.
      γ) Hartnäckige Verweigerung des Beischlafs. . §. 60.
   4. Folgen der Ehescheidung. . . . . §. 61.
   5. Wiederverehelichung. . . . . §. 62.
B. Nichtigkeit der Ehe.
   1. Nichtigkeits-Gründe:
      α) Blutsverwandtschaft,
      β) Irrthum,
      γ) Betrug, } . . . . . §. 63.
      δ) Spezielle Fälle:
         αα) Mangelnde Jungferschaft und Schwängerung von einem Andern. . . . . §. 64.
         ββ) Wenn der todtgeglaubte Gatte wieder zurückkehrt. §. 65.
   2. Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung:
      α) In Rücksicht des Bestands der Ehe, . . . §. 66.
      β) der Schadloshaltung des Vermögens und der Kinder. §. 67.

Tit. VIII.

Außerehelicher Beischlaf.

1. Verbindlichkeit des Schwängerers gegen die Geschwächte.
   - α) Alternative Verbindlichkeit. . . . . §. 68.
   - β) Wenn diese Wahl hinwegfällt. . . . . §. 69.
   - γ) Wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt. . . §. 70.
2. Verbindlichkeit gegen das außerehelich erzeugte Kind:
   - α) des außerehelichen Vaters, ... §. 71.
   - β) der Eltern des Schwängerers, ... §. 72.
   - γ) Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes. §. 73.
3. Besondere Fälle:
   - α) mit mehreren Personen gepflogener Beischlaf. . . §. 74.
   - β) mit Ehebrechern.
     - αα) Abfindung der Geschwängerten, . . . §. 75.
     - ββ) des im Ehebruch erzeugten Kindes. . . . §. 76.
   - γ) Zuhalten mit Soldaten . . . . . §. 77.
4. Strafen des außerehelichen Beischlafs. . . . . §. 78.
5. Legitimation. . . . . §. 79.

Zweiter Theil.

Von Vormundschaften und Curateln.

I. Von Vormundschaften überhaupt.
1. Welche Personen unter der Vormundschaft und Curatel stehen.
   - α) Minderjährige,
   - β) Verschwender,
   - γ) unvermögende Personen,
   - δ) Frauens-Personen,
   - ε) Abwesende.

   . . . . . §. 80.
2. Vormundschafts-Bestellung. . . . . §. 81.
3. Entschuldigungs-Ursachen. . . . . §. 82.
4. Verpflichtung der Vormünder. . . . . §. 83.
5. Obliegenheiten derselben:
   - α) für die Person, ... §. 84.
   - β) für das Vermögen der Pflegbefohlenen, . . . §. 85.
   - γ) Rechnungs-Ablage, ... §. 86.
   - δ) Beiziehung der Minderjährigen. . . . . §. 87.
6. Entschädigung des Vormundes. . . . . §. 88.
7. Ende der Vormundschaft.
   - α) von Seite des Vormundes, ... §. 89.
     - αα) durch Entfernung wegen Untreue, . . . §. 90.

ββ) Krankheit und Gebrechen, ... §. 91.
γγ) Tod des Vormundes. . . . . §. 92.
β) von Seite des Pupillen . . . . . §. 93.
γ) Was nach geendigter Vormundschaft zu geschehen habe? §. 94.
II. Curatel der Abwesenden,
1. wie es mit dem Vermögen . . . . . §. 95.
2. deren Erbschaft zu halten sey? . . . . . §. 96.
III. Curatel der Frauenspersonen. . . . . §. 97.

Dritter Theil.

Von dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt.

Vom Eigenthume . . . . . §. 98.

Tit. I.

Von den Gütern und Rechten der Gemeinden.

1. Gemeinde-Güter. . . . . §. 99.
2. Erhaltung der Brunnen, Flüsse und Bäche. . . §. 100.
3. Viehtrift und Weiderecht. . . . . §. 101.

Tit. II.

Von den Grenzen und dem Steinsetzen.

1. Bewahrung der Grenzen. . . . . §. 102.
2. Nachbarliche Irrungen. . . . . §. 103.
3. Verbot eigenmächtiger Steinsetzung. . . . . §. 104.

Zweiter Abschnitt.

Vom Erbrechte.

Allgemeine Bemerkungen. . . . . §. 105.

Tit. I.

Vom letzten Willen.

Verschiedene Arten vom letzten Willen.
1. Testament,
2. Codicill,
3. Schenkung von Todes wegen, ... §. 106.
4. Fideikommiß,
5. Vermächtniß.

Tit. II.

Wer einen letzten Willen errichten könne.

1. Allgemeine Befugniß. . . . . §. 107.
2. Testamentsfähiges Alter. . . . . §. 108.
3. Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, . §. 109.
4. die nicht mehr darunter stehen. . . . . §. 110.
5. Eheleute. . . . . §. 111.
6. Wahnsinnige. . . . . §. 112.
7. Taubstumme. . . . . §. 113.
8. Blinde. . . . . §. 114.
9. Verschwender. . . . . §. 115.
10. Betrunkene und Zornige. . . . . §. 116.
11. Kranke . . . . . §. 117.
12. Zum Tode Verdammte — Geächtete. . . . §. 118.

Tit. III.

Von den Förmlichkeiten der Testamente.

Verschiedene Arten einen letzten Willen zu errichten. . . §. 119.

1. Nicht privilegirte Testamente:
   α) gerichtliche: . . . . . §. 120.
      αα) mündliche, ... §. 121.
      ββ) schriftliche. . . . . §. 122.
   β) außergerichtliche: . . . . . §. 123.
      αα) schriftliche, ... §. 124.
      ββ) mündliche. . . . . §. 125.
      γγ) Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen. . §. 126.
2. Privilegirte Testamente: . . . . . §. 127.
   α) der Eltern unter ihren Kindern, ... §. 128.
   β) zur Zeit grassirender Krankheiten, ... §. 129.
   γ) zu milden und frommen Stiftungen, . . . §. 130.
   δ) Testamente auf dem Lande, ... §. 131.
   ε) Militärische. . . . . §. 132.

Tit. IV.

Von der Erbseinsetzung.

1. Erbseinsetzung im Allgemeinen. . . . . §. 133.
2. Wer zum Erben eingesetzt werden könne? . . . §. 134.
3. Wer nicht zum Erben eingesetzt werden könne? . . §. 135.
4. Erbseinsetzung unehelicher Kinder. . . . . §. 136.
5. Einsetzung mehrerer Erben. . . . . §. 137.
6. Erben in einzelnen Sachen. . . . . §. 138.

7. Bedingte Erbseinsetzung. . . . . §. 139.
8. Notherben,
α) wer solche seyen? . . . . . §. 140.
β) Pflichttheil.
αα) Worin solcher besteht? . . . . §. 141.
ββ) Wie solcher zu hinterlassen sey? . . . §. 142.
γγ) Pflichttheil vereinkindschafteter Kinder, . §. 143.
δδ) abgetheilter, ... §. 144.
εε) unehelicher Kinder. . . . . §. 145.
γ) Enterbung.
αα) Allgemeine Verfügung . . . . §. 146.
ββ) Enterbungs-Ursachen:
a. bei Kindern, ... §. 147.
b. bei Eltern, ... §. 148.
c. bei Geschwistern. . . . . §. 149.
γγ) Enterbung aus guter Absicht. . . . §. 150.

Tit. V.

Von der Substitution.

1. Substitution . . . . . §. 151.
2. Pupillar-Substitution . . . . . §. 152.
α) von Seite des Vaters, ... §. 153.
β) von Seite der Mutter, ... §. 154.
γ) Ende derselben. . . . . §. 155.

Tit. VI.

Von Fideikommissen und Vermächtnissen.

I. Fideikommisse.
1. Allgemeine Bestimmungen. . . . . §. 156.
2. Trebellianische Quart. . . . . §. 157.
3. Fideikommiß in Betreff des Residuums der Erbschaft. §. 158.
II. Vermächtnisse.
1. Im Allgemeinen. . . . . §. 159.
2. Besondere Arten von Vermächtnissen
α) fremder, ... §. 160.
β) verpfändeter, ... §. 161.
γ) streitiger Sachen. . . . . §. 162.
3. Mehreren hinterlassenes Vermächtniß. . . §. 163.
4. Wenn solches fällig wird? . . . . . §. 164.
5. Abzug der Schulden. . . . . §. 165.
6. Falcidische Quart.

α) Wenn solche Statt habe? . . . . §. 166.
β) Wenn solche hinwegfalle? . . . . §. 167.
7. Wenn die Vermächtnisse aufhören? . . . §. 168.
α) Bei fehlerhaften oder kraftlos gewordenen Testamenten, ... §. 169.
β) durch Widerruf, ... §. 170.
γ) durch Untergang der Sache, . . . §. 171.
δ) durch den Tod des Legatars, . . . §. 172.
ε) durch das Factum des Legatars, . . §. 173.
ζ) bei bereits unentgeldlicher Erlangung der vermachten Sache. . . . . §. 174.

Tit. VII.

Abänderung, Widerruf, Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftlosigkeit letzter Willen.

I. Abänderung und Widerruf.
1. Allgemeine Bestimmung. . . . . §. 175.
2. Aenderung. . . . . §. 176.
3. Widerruf. . . . . §. 177.
4. Was dann Rechtens, wenn sich zwei Testamente vorfinden? §. 178.
II. Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftlosigkeit letzter Willen. §. 179.

Tit. VIII.

Von Eröffnung der letzten Willen, insbesondere von Beerdigung des Erblassers.

1. Vorläufige Testaments-Eröffnung. . . . . §. 180.
2. Förmliche Testaments-Publication.
α) Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 181.
β) Verkündung
αα) gerichtlicher, ... §. 182.
ββ) außergerichtlich errichteter Testamente. . §. 183.

Tit. IX.

Erbschafts-Antretung, Transmission und Ausschlagung der Erbschaft und Zuwachsrecht.

I. Erbschafts-Antretung . . . . . §. 184.
α) bedingte,
β) unbedingte. } . . . . . §. 185.
II. Transmission. . . . . §. 186.
III. Erbschafts-Entschlagung. . . . . §. 187.
IV. Zuwachs-Recht. . . . . §. 188.

Tit. X.

Von der Inventur, Erbtheilung, Erbseinwerfung und Erbschaftsklagen.

I. Von der Inventur.
1. Wenn solche vorzunehmen. . . . . §. 189.
2. Inventur bei überlebenden Ehegatten. . . . §. 190.
3. Wie das Inventar zu errichten? . . . . §. 191.
4. Manifestations-Eid der Erben. . . . . §. 192.
5. Wie die Unterschlagung und Verschweigung zu bestrafen, und der Mangel zu ersetzen? . . . . §. 193.

II. Erbtheilung.
1. Wie und wann solche vorzunehmen? . . . §. 194.
2. Verletzung der Erbtheilung. . . . . §. 195.

III. Erbschafts-Einwerfung.
1. Wer zu conferiren habe? . . . . . §. 196.
2. Was zu conferiren sey? . . . . . §. 197.
3. Wie die Collation zu geschehen habe? . . . §. 198.
4. In welchem Falle dieselbe nicht Statt habe? . . §. 199.

IV. Verjährung der Erbschaftsklagen. . . . . §. 200

Dritter Abschnitt.

Intestat- oder gesetzliche Erbfolge.

Wann solche Statt habe? . . . . . §. 201.

A. Klassen: . . . . . §. 202.

I. Klasse der Descendenten:
1. eheliche, ... §. 203.
2. vereinkindschaftete, ... §. 204.
3. außereheliche Kinder,
α) im außerehelichen nicht verdammten Beischlafe, §. 205.
β) im verdammten Beischlafe erzeugt. . . §. 206.

II. Klasse der Ascendenten vollbürtiger Geschwister und deren Kinder. . . . . §. 207.
Natürliche Eltern. . . . . §. 208.

III. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder. . . . §. 209.

IV. Uebrige Seitenverwandte. . . . . §. 210.

B. Erbfolge des überlebenden Ehegatten. . . . . §. 211.

Vierter Theil.

Vom Obligationen-Recht.

Tit. I.

Von Verträgen.

I. Von Verträgen überhaupt. . . . . §. 212.
II. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter. . . . §. 213.
III. Viehhandel und Viehgewährschaft. . . . . §. 214.
A. Vom Viehhandel. . . . . §. 215.
B. Viehgewährschaft. . . . . §. 216.
1) Hauptmängel bei Pferden.
α) Aufzählung derselben. . . . . §. 217.
β) Gewährszeit. . . . . §. 218.
2. Bei Rindvieh und Schweinen.
α) Aufzählung derselben. . . . . §. 219.
β) Gewährszeit. . . . . §. 220.
γ) Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Finnen. §. 221.
3. Weitere verborgene Fehler. . . . . §. 222.
4. Aeußerliche Fehler. . . . . §. 223.
5. Ausnahmen. . . . . §. 224.
6. Gestohlenes Vieh. . . . . §. 225.
7. Was bei Fremden Rechtens. . . . . §. 226.
IV. Vom Abtriebs-Losungs- oder Retractsrecht.
1. Verschiedene Gattungen des Retracts-Rechtes: . §. 227.
α) Freundschaftslosung.
αα) Auf welche Verwandte sich solche erstrecke? §. 228.
ββ) Hat bei Schwägerschaften nicht Statt. §. 229.
γγ) In wie fern solches bei Vereinkindschaften Statt habe? . . . . §. 230.
β) Zins- oder Gültlosung. . . . . §. 231.
γ) Marklosung. . . . . §. 232.
δ) Nachbars-Losung. . . . . §. 233.
ε) Gemeinschafts-Losung. . . . . §. 234.
2. Fahrende Habe. . . . . §. 235.
3. Cession des Losungsrechts. . . . . §. 236.
4. Collision mehrerer Losungs-Arten. . . . §. 237.
5. Mengekauf. . . . . §. 238.
6. Wann das Losungsrecht wegfalle. . . . §. 239.
7. Zeit, binnen welcher solches ausgeübt werden müsse. §. 240.
8. Verpflichtungen des Auslösers. . . . §. 241.
9. Was demselben zu Gut kommt. . . . §. 242.
10. Vom bedungenen Wiederkaufsrechte. . . . §. 243.
V. Tausch. . . . . §. 244.
VI. Pacht- und Mieth-Vertrag,

1. ausdrücklicher, ... §. 245.
2. stillschweigender. . . . . §. 246.
3. Wenn solcher aufgehoben werden kann. . . §. 247.
4. Was bei Guts-Veräußerung, ... §. 248.
5. was nach dem Tode der Contrahenten Rechtens? §. 249.
6. Zugefügter Schaden und Unglücksfälle. . . §. 250.

VII. Emphyteutiarischer Vertrag.
1. Erbzins- und Zinsgüter. . . . . §. 251.
2. Pflichten des Erbzinsmannes. . . . . §. 252.
3. Handlohn und Hauptrecht.
α) Kauf- und Tauschhandlohn. . . . . §. 253.
β) Erbhandlohn. . . . . §. 254.
γ) Hauptrecht der Sterbfälle und Bestehhandlohn.
αα) Was im Allgemeinen. . . . . §. 255.
ββ) Was bei Gutsübergabe deshalb Rechtens sey? §. 256.
γ) Quantum des Handlohns.
αα) Herkommen. . . . . §. 257.
ββ) Schätzungsfuß. . . . . §. 258.
4. Ab- und Zuschreiben der Güter. . . . . §. 259.

VIII. Gesellschafts-Vertrag. . . . . §. 260.

IX. Auftrags-Vertrag. . . . . §. 261.

X. Darlehens-Vertrag.
1. Darlehen. . . . . §. 262.
2. Zinsen. . . . . §. 263.
3. Verzugszinsen. . . . . §. 264.
4. Wucher
α) bei Geldanlehen, ... §. 265.
β) bei andern Waaren. . . . . §. 266.

XI. Leihvertrag. . . . . §. 267.

XII. Hinterlegungs-Vertrag
1. Natur desselben. . . . . §. 268.
2. Pflicht des Depositar. . . . . §. 269.
3. Gerichtliches Depositum. . . . . §. 270.
4. Hinterlage in verschlossenen Kisten und Specifikation. §. 271.
5. Verbindlichkeit der Wirthe. . . . . §. 272.

XIII. Verträge und Mittel zur Sicherstellung vorhandener Foderungen. . . . . §. 273.
1. Bürgschaft.
α) Bürgschaft im Allgemeinen. . . . . §. 274.
β) Was bei mehreren Bürgen Rechtens? . . §. 275.
γ) Weibliche Bürgschaft. . . . . §. 276.
δ) Aufforderung der Gläubiger. . . . . §. 277.
2. Verpfändung. . . . . §. 278.
α) Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden. §. 279.
β) Einwilligung des Gutsherrn, ... §. 280.

γ) des Miteigenthümers und der Frau. . . . §. 281.
δ) Doppelte Verpfändung. . . . . §. 282.
ε) Verabredung des Nichtverkaufs des Pfandes. . §. 283.
ζ) Commissarischer Vertrag. . . . . §. 284.
3. Eidliches Versprechen und Handgelöbniß. . . . §. 285.
XIV. Vergleiche.
1. Allgemeine Bestimmungen. . . . . §. 286.
2. Wer ausser den Contrahenten einwilligen müsse.
α) Einwilligung des Grundherrn. . . . §. 287.
β) der Frau. . . . . §. 288.
3. Was bei Verletzung über die Hälfte, . . . §. 289.
4. was bei neu aufgefundener Urkunde Rechtens? . §. 290.
5. Was bei nicht Erfüllung des Vergleiches Rechtens. . §. 291.

Tit. II.

Von den Folgen unerlaubter Handlungen.

I. Injurien.
1. Summarische Behandlung, ... §. 292.
2. Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf. . . . §. 293.
3. Retorsion. . . . . §. 294.
4. Einrede der Wahrheit. . . . . §. 295.
II. Von erlittener Beschädigung.
1. Ueberhaupt. . . . . §. 296.
2. Schadensersatz und Interesse. . . . . §. 297.
3. Durch Bauen oder Errichtung eines Werkes. . . §. 298.
4. Durch Vieh. . . . . §. 299.

Einleitung.

Von den ehemals unmittelbaren gräflichen und nachher fürstlichen Hohenlohischen Besitzungen kamen die Fürstenthümer Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Schillingsfürst durch die rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 unter die Souverainität der Krone Bayern; bloß letzteres verblieb unter derselben, und ist als Herrschaftsgericht Schillingsfürst, mit 2940 Einwohnern zu dem Criminalgerichts-Bezirk Rothenburg gehörig, dem Kreise von Mittelfranken einverleibt.

Dieselben haben ein eigenes Landrecht, das unter der Sanction sämmtlicher Grafen von Hohenlohe und unter dem Titel: der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht mit den benöthigten Marginalien und Registern versehen, zu Oehringen bei Johann Daniel Holl hochgräflich gemeinschaftlicher Hof- und Kanzlei-Buchdrucker 1738, 219 Seiten stark, in Folio herauskam, und mit dem 1. Juli 1738 in Gesetzeskraft trat. a)

Dasselbe verbreitet sich fast über alle Gegenstände des Privatrechts und zerfällt in sechs Theile, von denen der erste von Ehesachen, der zweite von Vormundschaften, der dritte von Obligationen, der vierte vom letzen Willen, der fünfte von der Intestaterbfolge und der sechste von allerhand Verfahrungsarten handelt. Dieser Theil gehört mit Ausnahme der Titel von Eröffnung und Publicirung der Testamente und Errichtung eines Inventars zum Prozesse und liegt außer dem Bereiche dieser Darstellung. Es ist mit Summarien und einem Register versehen, und sind demselben Formularien beigefügt. — Wir

a) Man sehe das dem Landrechte vorgedruckte Publications-Decret.

werden die Eintheilung nach dem Personal-, Real- und Obligations-Rechte befolgen.

Viele seiner Gegenstände sind gründlich erschöpft und seine Abweichungen von gemeinem Rechte, von denen noch mehrere zu wünschen wären, und die außer dem Ehestandsrechte meistens das Erbrecht betreffen, sind mit zweckmäßiger und gehöriger Einsicht gemacht. Selchow ertheilt ihm mit Recht das gebührende Lob der Vortrefflichkeit. a)

Wo dasselbe nichts entscheidet, tritt das gemeine Recht ein, auf welches solches im Allgemeinen und bei besondern Gegenständen hinweist. b)

Erster Theil.

Eherecht.

Tit. I.

Von verbotenen Ehen und Eheversprechen.

§. 1.

1) Allgemeine Bemerkung.

1) Die Vorschriften des Hohenlohischen Landrechts in Betreff der Ehesachen haben nur bei evangelischen Unterthanen Statt.

2) In Betreff der Katholiken tritt das canonische Recht ein.

3) In Hinsicht der bürgerlichen Wirkungen der Ehe sind die Vorschriften des Hohenlohischen Rechts für beide verbindlich. c)

---

a) Cum in terris Hohenlohicis multa juris germanici pure conservati capita esse deprehenderunt, omnes ac singuli Principes Comitesque de Hohenlohe de iisdem in corpus aliquod colligendis consilia ceperunt, et tandem d. 15. Jun. 1737 praestantissimum corpus juris provincialis Hohenlohici promulgarunt. Jo. Henr. Christian. de Selchow Specimen bibliothecae Jur. Germ. provincialis ac statutarii. Cap. I. Tit. de juribus provincialibus et statutariis in circulo Franconico §. 9 pag. 11 et 12.

b) Man sehe das dem Landrecht vorhergehende Publikations-Dekret.

c) M. s. das dem Hohenloh'schen Rechte vorgedruckte Publikations-Dekret.

§. 2.

2) Von verbotenen Ehen.

1) Ehen in auf- und absteigender Linie und in der Seiten-Linie im ersten, zweiten und dritten Grade, wonach sich auch das Verbot auf die Geschwisterkinds-Kinder erstreckt, sind verboten.

2) In welchem Grade der Blutsverwandtschaft die Ehe verboten ist, in demselben ist sie auch in der Schwägerschaft unerlaubt.

3) Niemand kann sich mit seinem Adoptiv-Kinde,

4) kein Vormund mit seinem Mündel verheirathen (§. 4) oder ehelich versprechen.

5) Dispensation kann in solchen Fällen, welche nicht wider die göttlichen Gesetze sind, ertheilt werden. a) (4.)

§. 3.

3) Von Eheverlöbnissen.

α) Im Allgemeinen.

1) Eheverlöbnisse sollen α) nicht heimlich, β) mit Einwilligung der Eltern und Vormünder, γ) in deren Ermanglung wenigstens mit Zuziehung der nächsten Verwandten, oder vor zwei Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit eingegangen werden, δ) welche dawider handeln und heimliche Verkuppler mit Geld-, Gefängniß- oder andern Strafen belegt werden. (2.)

2) Eheversprechen junger unmannbarer Personen, auch mit Bewilligung der Eltern eingegangen, sind ungültig. (3.)

3) Eltern ist es nicht erlaubt, ihre Kinder ohne deren Wissen und Willen oder gar gegen deren Willen ehelich zu versprechen. (ibid.)

§. 4.

β) Insbesonders bedingte Eheversprechen.

1) Bedingte Eheversprechen hängen von Erfüllung der ihnen angehängten Bedingung ab,

2) sind bei nicht eingetretener Bedingung unkräftig.

3) In der Zwischenzeit kann kein Theil davon abgehen, noch sich mit einem andern verloben.

4) Unehrbare oder unmögliche Bedingungen sind als nicht beigefügt und das Eheversprechen als unbedingt anzusehen.

---

a) Die eingeschlossenen Nummern bezeichnen die §§en des Urtextes.

5) Auf den Todesfall des Ehegatten gemachte Eheversprechen sind nichtig und straffällig. (5.)

6) Bedingte Eheversprechen werden in unbedingte umgeschaffen

α) durch Verzicht auf die Bedingung,

β) durch fleischliche Vermischung. (ibid.)

§. 5.

γ) Eheversprechen mit Mehreren.

Welches unter mehreren Versprechen vorzuziehen, hängt vom richterlichen Ausspruche ab a), und sind leichtsinnige Personen bei mit mehreren eingegangenen Eheversprechen zu bestrafen.

Hierüber hat nach Hohenlohischem Rechte das Consistorium, nach allgemeiner bayerischer Verordnung der zuständige weltliche Richter zu erkennen.

§. 6.

δ) Rücktritt.

Eheversprechen können

1) mit beiderseitiger Bewilligung aufgehoben werden.

2) Ohne neue und triftige Ursachen kann kein Theil einseitig von dem Eheversprechen abgehen.

3) Der schuldige Theil muß dem unschuldigen billige Genugthuung oder Abfindung leisten, und soll

4) überdieß mit Strafe belegt werden.

5) Die empfangenen Ehepfänder behält der unschuldige Theil, und muß der schuldige zurückgeben.

6) Bei gleich schuldigen Theilen fallen solche der Obrigkeit zu milden Stiftungen anheim. (8.)

§. 7.

4) Verkündigung.

1) Vor erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß findet keine Verkündung Statt.

2) Dieselbe soll drei Sonntage nacheinander öffentlich von der Kanzel geschehen,

3) ohne erlangte Dispensation bei erheblichen Ursachen nicht zugleich 2 oder 3 Mal vorgenommen werden,

---

a) Das erste gültige Verlöbniß schließt alle andere folgende als widerrechtlich aus. Begibt sich die zuerst verlobte Person ihres Rechtes, so ist die neue Verlobung verbindlich. Schott's Eherecht §. 152.

4) und erst nach geschehener gehöriger Proclamation die priesterliche Einsegnung erfolgen.

Tit. II.

Pflicht der Eltern ihre Kinder zu verheirathen und auszustatten.

§. 8.

1) Pflicht zur Verheirathung.

1) Die Eltern sollen ihre Kinder an ehrliche und christliche Personen zu verheirathen trachten, und aus Sorge der ihnen obliegenden Aussteuer sie darin nicht hindern, noch aufhalten. (1.)

2) Im Falle aber die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen würden, soll sie die Obrigkeit dazu anhalten.

3) Die Ursache versagter elterlicher Einwilligung zur Verehelichung der Kinder ist auf deren Beschwerde zu prüfen, und wo solche nicht als hinlänglich befunden würde, die elterliche Einwilligung von Obrigkeits wegen zu ergänzen.

§. 9.

2) Pflicht zur Ausstattung.

Die Eltern sind ihre Kinder, sowohl Söhne als Töchter mit einem ihrem Vermögen gemäßen Heirathsgute auszusteuern verbunden. (2.)

§. 10.

3) Zu beobachtende Gleichheit.

Die Eltern sollen übrigens so viel möglich Gleichheit unter den Kindern halten und bei bewegenden Ursachen dieselben nicht zu sehr, oder sogar um ihren Pflichttheil verkürzen. (3)

§. 11.

4) Wenn die Pflicht zur Ausstattung hinwegfällt.

Von der Verbindlichkeit, die Kinder auszustatten, sind die Eltern befreit

1) bei genugsamen Mitteln des Kindes ein Hauswesen nach seinem Stande anzufangen,
2) bei den obigen Vorschriften und den Rechten zuwider laufender Verheirathung,
3) bei rechtlicher Ursache zur Enterbung. (3)

Tit. III.

Von Eheberedungen oder Heirathspacten.

§. 12.

1) Errichtung derselben.

1) Ledigen oder kinderlosen Personen steht es frei, ob sie Ehepacten errichten wollen oder nicht.

2) Im letzteren Falle tritt die Gütergemeinschaft nach Hohenlohischem Rechte ein. (1)

§. 13.

2) Zeit der Errichtung.

1) Die Ehepacten sind noch vor der Copulation,

2) wenn aber einer der Theile ausländisch ist, längstens innerhalb $\frac{1}{4}$ Jahres zu errichten. (2)

§. 14.

3) Form derselben.

1) Sollen solche in Beiseyn aller Interessenten α) der Verlobten, β) der Eltern und Vormünder, γ) der beiderseitig nächsten Freunde errichtet werden.

2) Sind solche α) von dem Beamten, worunter die Verlobten stehen, zu verabfassen, oder β) demselben von sämmtlichen Interessenten unterschrieben vorzulegen.

3) Vorlage und gerichtliche Confirmation derselben ist als wesentliche Bedingung ihrer Gültigkeit nothwendig. (2)

4) Nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit §. 2. können Siegelmäßige ihre Eheverträge durch Unterschrift und Siegel errichten. Gehen siegel- und unsiegelmäßige Personen einen Ehevertrag mit einander ein, so hat der §. 4. des Edicts Statt.

§. 15.

4) Abänderung der Ehepacten.

1) Vorstehender Maßen errichtete und bestätigte Ehepacten können nicht einseitig aufgehoben werden.

2) Der Unterschied, ob sie in Form eines Contracts oder als letzter Wille errichtet worden seyen, ist hiermit aufgehoben. (3).

Tit. IV.

Von den Güterständen.

§. 16.

1) Gütergemeinschaft.

1) Bei nicht errichteten Ehepacten tritt Gütergemeinschaft ein, wenn

α) die Eheleute Kinder miteinander erzeugt, oder

β) über Jahr und Tag in der Ehe ohne Kinder leben. (1).

2) Diese Gütergemeinschaft hat in Rücksicht des Mannes zu $\frac{2}{3}$ und in Rücksicht der Frau zu $\frac{1}{3}$ Statt. (2).

§. 17.

2) Verwahrung dagegen.

Wer diese Gütergemeinschaft nicht eingehen will, hat sich dagegen durch zur vorgeschriebenen Zeit und in gehöriger Form dagegen zu errichtende Ehepacten zu verwahren. (3).

§. 18.

3) Vorbehalt.

1) Was sich der eine oder andere Theil von seinem gegenwärtigen oder künftigen Vermögen vorbehalten, und nicht in das gemeinschaftliche Gut einwerfen will, ist deutlich und

2) besonders auszudrücken, ob sich bloß das Eigenthum, oder das Eigenthum und die Nutznießung zugleich vorbehalten werde. (4).

3) Außerdem wird alles Gut der Eheleute für gemeinschaftlich gehalten.

§. 19.

4) Curatel des Mannes über die Frau.

Eine Frau steht unter der ehelichen Vormundschaft (Curatel) ihres Mannes, und wird daher von demselben gerichtlich und in allen ihren Geschäften vertreten. a)

§. 20.

5) Vermögens-Verwaltung.

1) Ueber das gemeinschaftliche Gut, so wie auch über dasjenige, welches das Eheweib sich nur nach dem Eigenthume und nicht zugleich nach der Nutznießung vorbehalten hat, steht dem Ehemanne die Verwaltung zu. (Th. I. Tit. IV. N. 5. S. 11.)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 8. S. 48.

2) Mit der fahrenden Habe soll er als ein guter Haushalter umgehen. (ibidem.)

3) Auch hat derselbe besonders bei dem Viehkaufe und Viehverkaufe freiere Hände und kann (wenn es der Frau oder den Kindern nicht allein eigenthümlich zusteht) über das fahrende Gut verfügen. (Th. III. Tit. II. N. 5.)

§. 21.

6) Einwilligung der Frau in die Gutsverschreibung und Veräußerung.

Dagegen kann

1) kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung ein Grundstück verkaufen, versetzen oder veräußern. (Th. I. Tit. IV. N. 5. S. 11.)

2) Ist ein solches liegendes Gut in der Gemeinschaft begriffen, und davon nicht ausdrücklich ausgenommen: so ist ein solcher Verkauf unkräftig, wenn er gleich beschrieben oder von Amtswegen ratificirt worden wäre.

3) Sollte die Frau ohne erhebliche Ursache nur aus Eigensinn und zu erweislichem Schaden ihres Mannes die Einwilligung zum Verkaufe eines liegenden Gutes versagen, so kann zu solcher nach vorhergängiger Untersuchung und Erkenntniß der Sache die Bewilligung ertheilt werden. (Th. III. Tit. II. N. 4. S. 62.)

4) Ebenso soll, wenn das Gut von den Eltern der Frau herrührt, oder Mann und Weib mit einander im unzertrennten Gute leben, die Frau in die Verschreibung miteinwilligen, außerdem die Umschreibung nichtig seyn soll. a)

§. 22.

7) Vergleiche.

Desgleichen soll kein Vergleich gültig seyn, wenn der Frau dadurch ein Nachtheil zugeht, es sey denn solcher bei Amte gehörig beschrieben und die Frau darüber gebührend gehört worden. b)

§. 23.

8) Bürgschaft der Frau für den Mann.

Frauen können für ihre Männer keine Bürgschaft leisten, noch sich als Selbstzahlerinnen darstellen, wenn sie

---

a) Th. III. Tit. XII. N. 9. S. 110.

b) Th. III. Tit. XVIII. §. 4. S. 113.

1) vorher nicht ihrer weiblichen Rechte belehrt worden,
2) denselben entsagt und
3) dieselben eidlich bestätigt haben. a)

§. 24.

9) Schulden

α) während der Ehe.

1) Bei jeder Schuldaufnahme sollen beide Ehegatten darein willigen,

2) widrigenfalls ist der andere Ehegatte, ohne dessen Wissen und Einwilligung die Schuld gemacht worden, solche mit zu bezahlen nicht schuldig.

3) Es wäre denn die Schuld zu ihrem gemeinschaftlichen Besten verwendet worden. (Th. III. Tit. XI. N. 7. S. 96.)

§. 25.

β) Voreheliche Schulden.

1) Voreheliche angezeigte mit übernommene oder dem andern Theile bewußte und von ihm nicht widersprochene Schulden sind aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu tragen.

2) Die sich erst nach geschlossener Ehe veroffenbarenden namhaften Schulden ist der hintergangene Ehegatte

α) von seinem eingebrachten Gute zu bezahlen nicht schuldig, kann

β) dessen Absonderung und Versicherung fordern,

γ) wobei dessen Nutznießung zum gemeinschaftlichen Haushalten zu verwenden ist. b)

δ) Auch sollen nach Beschaffenheit der Sache die Ehepacten hiernach abgeändert werden. (6)

§. 26.

10) Verschwendung des Mannes.

Gleiches hat bei durch übles Haushalten und Verschwendung des Mannes merklich herabkommenden Vermögen Statt.

§. 27.

11) Guts-Absonderung.

1) Durch diese Absonderung (§. 25.) ist die Gemeinschaft dem Eigenthume nach aufgehoben.

---

a) Th. III. Tit. XV. §. 2. S. 105.

b) Th. I. Tit. IV. N. 6.

2) Der Ehegatte, welcher solche ausgewirkt, hat nach getrennter Ehe weiters nichts als sein Eingebrachtes zu fordern, und

3) weder an des andern Ehegatten Vermögen,

4) noch an der Errungenschaft, wenn dergleichen vorhanden wäre, einigen Antheil.

5) Es wäre denn, daß

α) er noch bei Lebzeiten des andern Ehegatten sein abgesondertes Vermögen wieder einwerfe, und deswegen

β) sich bei der Obrigkeit erkläre, welchen Falls

γ) demselben sein voriges Recht nach wie vor wieder zugestanden werden soll. (8)

§. 28.

12) Vorzugsrecht der Frau.

1) Die Ehefrauen kommen nach dem Hohenloher Rechte wegen ihres in die Ehe gebrachten, aber von dem Manne veräußerten Heirathgutes und dessen Vermehrung, wenn solche Vermehrung in liegenden Gütern besteht, in die II. Klasse, vorausgesetzt, daß sich dieselben in die Gütergemeinschaft nicht eingelassen haben. a)

2) Nach dem neuen Prioritäts-Gesetz kommen sie, insoferne sie sich auf liegende Güter ihres Mannes eine Hypothek haben bestellen lassen, in die II. Klasse, außerdem aber in die IV. Klasse N. 3. in Concurrenz mit den daselbst sub N. 3 — 9 aufgeführten Gläubigern.

§. 29.

13) Letztwillige Verfügungen.

1) In Ermanglung errichteter Ehepacten steht dem Ehemanne die Befugniß zu, über seine zwei Drittel der Ehefrau über ihr ein Drittel des gemeinschaftlichen Gutes sowohl, als über den Vorbehalt durch letzten Willen vorbehaltlich des den Kindern oder Eltern gebührenden Pflichttheils zu verfügen.

2) Bei errichteten Ehepacten kann kein Theil ohne ausdrückliche Bewilligung des andern ein Testament machen. b)

---

a) Th. VI. Tit. II. §. 12. Klasse II. N. 1. S. 215.

b) Th. IV. Tit. I. N. 5. S. 127.

Tit. V.

Vom Wittibstande und von Schreitung zur II. Ehe.

A. Wittibstand

§. 30.

Vorläufige Bemerkungen.

Der 5te Titel des Hohenlohischen Landrechts handelt von der andern und weitern Ehe. Wir finden uns bewogen, die Lücken, was in den Wittibstande Rechtens sey, auszufüllen, und die hierin einschlagenden in andern Titeln zerstreuten Verfügungen hier zusammenzustellen.

Wir halten dafür, daß die Rechte des überlebenden Ehegatten im Wittibstande sich am Besten in folgende Rubricken reihen lassen.

1) Was der Ueberlebende zum Voraus, es mögen nun Kinder vorhanden seyn oder nicht, erhalte? 2) Was Rechtens, wenn Kinder und 3) wenn keine Kinder vorhanden sind?

§. 31.

1) Was der Ueberlebende zum Voraus erhält.

Der Ueberlebende behält

1) das Ehebett mit einfachen Ueberzuge,
2) die eigenen Kleider,
3) Zierrath und Geschmuck

zum Voraus, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht. (Th. V. Tit. II. §. 3.)

§. 32.

2) Was bei vorhandenen Kindern Rechtens?

1) Nach dem Tode des Vaters fallen den Kindern $\frac{2}{3}$, nach dem der Mutter $\frac{1}{3}$ zu. a)

2) Der überlebende Theil, es sey der Mann oder die Frau, bleibt in dem gemeinschaftlichen Vermögen, und dessen Verwaltung so lange sitzen, bis er zur weitern Ehe schreitet. b)

3) die Nutznießung des den Kindern zugefallenen väterlichen oder mütterlichen Erbtheils und anderen Vermögens behält der überlebende Ehegatte so lange, bis sich ein Kind verheirathet, oder seine eigene Haushaltung anstellt. c)

a) Th. V. Tit. I. §. 3. S. 167.
b) Th. II. Tit. I. von Vormundschaften §. 1. S. 48.
c) Th. V. Tit. III. §. 3. S. 177.

4) Der Wittwer behält nach wie vor die väterliche Gewalt,

5) und die Wittwe die Vormundschaft ihrer Kinder. a)

6) Getraut sich α) die Wittwe nicht, dem Haushalten allein vorzustehen oder β) nehmen die nächsten Freunde und der Beamte wahr, daß die Wittwe allein hierzu nicht vermögend sey, so sind den Kindern ordentliche Vormünder zu setzen, b) und ist γ) wenn diesen das Vermögen zur wirklichen Verwaltung übergeben wird, ein Inventarium zu errichten. c)

§. 33.

3) Was bei nicht vorhandenen Kindern Rechtens.

1) Wo ein confirmirtes Statut vorhanden ist, es mag nun α) der überlebende hiernach alles β) oder $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{2}{3}$ nach Hinwegnahme seines Eingebrachten mit oder ohne ihren Voraus erben, so hat es dabei sein Verbleiben.

2) Wo kein gesetzliches Statut vorhanden ist, zieht

α) der Ueberlebende vorderſamst sein eingebrachtes und das ihm zugefallene Vermögen nach seiner Wahl in Natur oder nach dessen Werthe heraus,

β) wird das übrige Vermögen des Verstorbenen nebst Errungenschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Anverwandten des Verstorbenen in zwei gleiche Theile ($\frac{1}{2}$) getheilt.

γ) Steht dem Ehegatten, wo solches in einem liegenden, unzertrennbaren Gute besteht, frei, das Gut gegen Hinauszahlung zu behalten. d)

B. Von dem Uebertritte zur zweiten und ferneren Ehe.

II. Wann zu derselben geschritten werden könne?

§. 34.

1) Trauer-Zeit.

1) Wittwer können sich vor $\frac{1}{4}$ Jahr weder versprechen noch verehelichen;

2) Wittwen nicht vor $\frac{1}{2}$ Jahr, — es sey denn bei ertheilter Dispensation aus wichtigen Gründen.

3) Schwangere erst sechs Wochen nach ihrer Entbindung. e)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 1. S. 45.

b) Th. V. Tit. I. §. 3. S. 167.

c) Th. II. Tit. I. §. 1. S. 45.

d) Th. V. Tit. III. §. 1.

e) Th. I. Tit. V. §. 1.

§. 35.

2) Was bei abwesenden Ehegatten Rechtens?

Einer Person, deren Ehegatte längere Zeit abwesend gewesen ist, wird nicht eher wieder zu heirathen erlaubt, als bis solche

1) den glaubhaften Beweis, daß der abwesende Ehegatte verstorben sey, beigebracht;

2) oder wegen boshafter Verlassung die Entscheidung ausgewirkt hat. (v. 2.).

§. 36.

3) Bei vorhandenen Kindern voriger Ehe.

Eheleute, welche aus voriger Ehe Kinder haben, sollen noch vor priesterlicher Trauung sich mit ihren Kindern gehörig abfinden. a)

II. Abfindung der Kinder voriger Ehe.

§. 37.

1) Inventur.

Wenn ein im gemeinschaftlichen Gute sitzender Vater oder Mutter zur andern Ehe schreiten will, so wird zuvor die Errichtung eines Inventars, oder wenn sämmtliche Interessenten damit zufrieden sind, ein überhaupt gefaßtes Verzeichniß und unparteilicher Anschlag des vorhandenen Vermögens erfordert, damit wenn bei der andern Ehe eine Einkindschaft will gestiftet werden, der den Vor- oder Nachkindern zu bestimmender Voraus darnach gerichtet, oder außer den die Abtheilung oder Abfindung mit den Kindern voriger Ehe vorgenommen werden könne. b)

§. 38.

2) Errichtung der Ehepacten und Vormundschafts-Bestellung.

1) Kinderlosen Ehegatten steht es frei, Ehepacten zu errichten oder nicht. Die Bestätigung dieser Ehepacten steht dem Amte allein zu, und es bedarf keiner Einsendung zur Kanzlei. c)

2) Wären aber auf der einen oder auf beiden Seiten Kinder vorhanden, so soll solches dem Gerichte angezeigt werden, welches den minderjährigen vor allen Dingen tüchtige Vormün-

---

a) Th. I. Tit. III. N. 1. 1.

b) Th. V. Tit. III. N. 4. und N. 14. S. 178 et 181. Th. I. Tit. V. N. 3. S. 14 von der Errichtung eines Inventars s. Th. VI. Tit. VI. S. 199. und §. d. W.

c) Th. I. Tit. III. N. 2.

der zu setzen hat, damit dieselben insonderheit bei der bevorstehenden Heirathsabrede das Beste der Kinder beobachten, und allen Nachtheil von ihnen abwenden. a)

3) Sollen die Ehepacten unter Zuziehung aller dazu gehörigen Personen, der Verlobten und deren Eltern, wie auch beiderseitiger Freunde und Vormünder errichtet,

4) diese Ehepacten bei dem Gerichte, worunter die Verlobten stehen, verabfaßt, von allen erst erwähnten Interessenten unterschrieben, und zur Prüfung und Confirmation zur Kanzlei eingeschickt werden.

5) Ohne gerichtliche Bestätigung sind dergleichen Ehepacten ungültig, obschon das Eheversprechen seine Gültigkeit behält. b)

§. 39.

3) Arten der Abfindung.

α) Theilung.

β) Einkindschaft.

Haben sich hierbei die Eheleute vorderſamst zu entschließen,

α) ob sie ihre Kinder vereinkindschaften, oder

β) gegen die angeheiratheten Kinder nur Stiefvater oder Stiefmutter bleiben, und sich in den Ehepacten dafür erklären wollen. (Tit. V. 3.)

§. 40.

4) Was bei und nach der Theilung Rechtens?

α) Im Allgemeinen.

Letzteren Falls ist

1) zwischen dem zur andern Ehe schreitenden Vater oder Mutter eine ordentliche Abtheilung des ganzen Vermögens oder Abfindung vorzunehmen.

2) Nach gepflogener Theilung kann der Vater über seine $\frac{2}{3}$, die Mutter über ihr $\frac{1}{3}$

α) frei disponiren und

β) den künftigen Ehegatten solches zubringen, woran ihn die L. 6. C. de sec. nupt. nicht hindern soll,

γ) beides jedoch vorbehaltlich des Pflichttheils der Kinder.

δ) Bleibt den Kindern das Erbrecht davon vorbehalten. c)

---

a) Th. II. Tit. I. §. 2.

b) Th. I. Tit. III. N. 2.

c) L. R. Th. I. Tit. V. §. 4.

§. 41.

δ) Bei Gutsüberlassung an die Eltern.

Wenn Eltern mit ihren Kindern abtheilen, und beiderseits räthlicher gefunden wird, daß dem überlebenden Vater oder Mutter das ganze Gut beisammen gelassen, den Kindern aber für ihre angefallenen väterlichen $\frac{2}{3}$ oder mütterlichen $\frac{1}{3}$ ein gewisses an Geld bestimmt werde: so kann solches, wenn zuvörderst das ganze Gut in einen unparteilichen billigmäßigen Anschlag gebracht wird, wohl geschehen.

§. 42.

γ) Bei fahrender Habe.

1) Geht eine Abtheilung wirklich vor, so kann dasjenige, was den Kindern, welche ihre eigene Haushaltung noch nicht angestellt haben, an fahrender Habe, welche durch den Gebrauch verzehrt wird, zufällt, in billigen Geldanschlag gebracht und dem theilenden Vater oder Mutter darum eigenthümlich gelassen werden.

2) Was den Kindern solcher Gestalt an Geld verordnet wird, das ist

α) nach gestalten Umständen dem Inventar einzuverleiben, oder in den Ehepacten des zur andern Ehe schreitenden Theils zu beschreiben,

β) und sollen sonderlich die Vormünder der Kinder besorgt seyn, daß selbige dabei nicht verkürzt werden. a)

Tit. VI.

Von der Einkindschaft insbesondere.

§. 43.

1) Ausdrücke, deren sich hierbei bedient wird.

1) Einsetzung zu rechten Eltern und Einkindschaft sind verschieden, werden aber meistens ohne Unterschied gebraucht, so daß eines unter dem andern verstanden ist.

2) Wenn daher Stiefeltern gegen die Stiefkinder für rechte Eltern sich erklären und einsetzen lassen, so ist auch eine Vereinigung zwischen den Kindern, welche die angehenden Eheleute zusammen bringen und miteinander erzeugen werden, dabei gemeint.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 14. S. 181 u. 182.

3) Sowie, wenn nur der Einkindschaft gedacht wird, auch darunter verstanden ist, daß Stiefeltern für rechte Eltern erklärt seyen. (Tit. VI. 1.)

§. 44.

2) Worin dieselbe bestehe?

Einkindschaft ist ein solcher Vertrag, darin von zwei zusammen heirathenden Personen eine gegen die Kinder der andern vorigen Ehe die Stelle eines rechten Vaters oder Mutter zu vertreten sich erklärt, damit die von beiden oder einem Theile zugebrachten Kinder mit denen, welche aus bevorstehender Ehe gehofft werden, in dem zusammengebrachten gemeinschaftlichen Vermögen ein und dasselbe Recht haben sollen. (2)

§. 45.

3) Auf welches Vermögen sie sich erstrecke?

1) Einkindschaften erstrecken sich nicht auf Dinge, worüber die Eheleute nicht zu disponiren vermögen, und dem 3ten zum Nachtheile gereichen, (Th. I. Tit. VI. 9)

2) nicht auf den Vorbehalt der Eltern,

3) nicht auf das Retractsrecht der nicht eingeworfenen Güter. (Th. III. Tit. VI. 7.)

4) Unter der bei Einkindschaften vorhandenen Gütergemeinschaft ist nur das ganze gegenwärtige Vermögen zu verstehen.

5) Bei Erbfällen, welche sich während der Ehe begeben

α) sollen die Güter dem Theile, welchen sie angefallen, nach dem Eigenthume zur freien Disposition auf den Todesfall allein verbleiben,

β) soll die Nutznießung so lange gemeinschaftlich seyn, bis etwa ein Kind, welches an solchen Erbfall Theil hat, sich verheirathet oder seine eigene Haushaltung anstellt, wo ihm seine Portion herauszugeben ist;

γ) es wäre denn, daß ein anderes mit ausdrücklicher Einwilligung derjenigen, von denen die Erbfälle zu hoffen sind, in den Ehepacten verglichen und bedingt würde. (7)

§. 46.

4) Errichtung derselben.

α) Gerichtliche.

Die deshalb zu errichtenden Ehepacten sind gerichtlich zu errichten und zu confirmiren. (5)

§. 47.

β) Einwilligung der Intereſſenten.

Zur Einkindſchaft iſt die Einwilligung

1) beider angehenden Eheleute,

2) der Vormünder der vorhandenen Kinder,

3) der Kinder, ſowohl der Großjährigen als

4) der Mündigen über 14 Jahre alten Söhne, ſowie der über 12 Jahre alten Töchter. (3)

erforderlich.

§. 48.

γ) In Betracht zu ziehende Umſtände.

Dieſe Perſonen ſollen insgeſammt 1. Anzahl, 2. Alter, 3. Erziehungskoſten der Kinder, 4. das den Kindern von dem verſtorbenen Vater oder Mutter angefallene $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$, 5. das von dem andern Ehetheile zuzubringende Vermögen wohl in Erwägung ziehen. (4)

§. 49.

δ) Voraus.

Wofern in dem Zubringen des andern Theils eine Ungleichheit befunden wird, ſoll nach Geſtalt der Sache den Vor- oder Nachkindern ein billiger Voraus verordnet, und ſolcher in den Ehepacten deutlich beſchrieben werden. (4)

2) Der Voraus gehört den Kindern,

3) die Nutznießung desſelben in die gemeinſchaftliche Maſſe;

4) derſelbe muß den Kindern bei Verheirathung oder Anſtellung ihrer eigenen Haushaltung herausgegeben werden;

5) zu den in der Eheberedung beſtimmten Voraus ſollen die Eltern von ihren eigenen Mitteln den vereinkindſchafteten Kindern ein Heirathgut geben, ſofern die Eltern, ohne ſich dadurch in Dürftigkeit zu ſetzen, dazu vermögend ſind, a)

6) im Saumſalsfalle ſind die Verzugszinſen zu entrichten.

7) Wenn ein Kind ſtirbt, ſo fällt deſſen Voraus

α) allein deſſen rechten und natürlichen Vater oder Mutter, mit Ausſchließung des angewünſchten d. i. ſtiefelterlichen Theiles und deſſen natürlichen und vollbürtigen Geſchwiſtern zu,

β) woferne nicht in den Ehepacten bedungen wäre, daß auf

---

a) Th. I. Tit. II. S. 6.

Absterben eines Kindes dessen Voraus ins gemeine Gut fallen soll. (8)

§. 50.

6) Wirkung der Einkindschaft.

1) Eltern haben die Pflicht, die vereinkindschafteten Kinder zu verpflegen und christlich zu erziehen,

2) das Recht, Gehorsam von denselben zu fordern.

3) Es hat zwischen ihnen Gemeinschaft der Güter zu $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{2}{3}$ Statt.

4) Zwischen angewünschten d. i. vereinkindschafteten Eltern und Kindern hat wechselseitiges Erbrecht Statt.

5) Die zusammengebrachten zweierlei Kinder aber erben einander unter sich nicht. (6)

6) Die durch Einkindschaft angewünschten Eltern erben die angewünschten während der Einkindschaft verstorbenen Kinder, soviel das zusammengesetzte gemeinschaftliche Vermögen betrifft. a)

7) Ein vereinkindschaftetes Kind hat *seine Ehre und seinen Vorzug nicht* nach dem angewünschten, sondern nach seinem leiblichen Vater. b)

§. 51.

7) Pflicht der Vormünder bei vereinkindschafteten Kindern.

Stehen die Kinder unter der Zucht und Erziehung vereinkindschafteter Stiefeltern, so sind die ihnen zugeordneten Vormünder dennoch verbunden

1) die Aufsicht zu tragen, daß die Kinder wohl erzogen, zu Kirchen und Schulen, wie auch zum Geschäfte fleißig angehalten, mit nothdürftiger Nahrung und Kleidung versorgt, und an ihnen nichts versäumt werde.

2) Sollten sie hieran einen Mangel verspüren, sollen sie sich α) hierüber mit den Eltern anfangs in Güte besprechen, β) und wo dieses nichts verfängt, es den geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten nach Beschaffenheit der Sache anzeigen, damit die Eltern zu ihrer Gebühr angewiesen werden können.

3) Jedoch haben sich die Vormünder zu bescheiden, daß sie den ungegründeten Klagen der Kinder nicht sofort Glauben beimessen, noch sie von den Eltern abwendig machen, son-

---

a) Th. V. Tit. I. §. 17.

b) Th. I. Tit. VI. §. 9.

dern ſollen ſich nach der Wahrheit der Beſchwerde erkundigen, und inzwiſchen die Kinder zu ſchuldigen Gehorſam gegen die Eltern anhalten. a)

§. 52.

8) Was nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten Rechtens?

1) Die Einkindſchaft währt nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten bis zur Schreitung des überlebenden Theiles zur weitern Ehe fort. (10)

2) Der überlebende Theil bleibt daher in den gemeinſchaftlichen Vermögen ſitzen.

3) Nach deſſen Abſterben erben die angewünſchten und rechten Kinder zugleich.

4) Der angewünſchte Vater oder Mutter iſt gleich den erſten Eltern ſchuldig

α) den angewünſchten Kindern wie den rechten nebſt ihrem Voraus

β) ein billiges Heirathgut nach Beſchaffenheit des Vermögens zu reichen.

5) Bei Führung übler Haushaltung hat Grundtheilung Statt. (11) (§. 40.)

§. 53.

9) Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens?

1) Bei Wiederverehelichung der Stiefeltern tritt gleichfalls die Grundtheilung ein.

2) Die Fortſetzung der Einkindſchaft der Stiefeltern mit den Stiefkindern wird nicht geſtattet, weil daraus nichts Gutes zu vermuthen iſt, und insgemein die Kinder erſter Ehe um das Ihrige zu kommen pflegen. (10)

Tit. VII.

Eheſcheidung und Nichtigkeit der Ehe. *)

A. Eheſcheidung.

§. 54.

1) Sühne-Verſuche.

Eheleute, welche in uneiniger Ehe leben, ſollen

---

a) Th. II. Tit. II. §. 5.

*) Wir ſetzten den Titel VIII. des Hohenloheſchen Landrechtes, der von

1) vorderſamſt von dem Beichtvater zur Eintracht ermahnt,
2) ſoll bei fortwährender Uneinigkeit die Sache vor die Obrigkeit gebracht,
3) und der ſchuldige Ehetheil zur ernſtlichen, mündlichen Correction, und wenn dieſe nichts hilft, zur Beſtrafung gezogen werden. (Th. I. Tit. VIII. 1.)

§. 55.

2) Abſonderung von Tiſch und Bett.

1) Bei fruchtloſer Beſtrafung und Ausartung der Widerwärtigkeit in gefährliche Schlägerei ſoll temporäre Scheidung von Tiſch und Bett eintreten, wobei

2) dem unſchuldigen Theile die Verwaltung des Vermögens zu laſſen, dem Schuldigen etwas zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt auszuſetzen iſt.

3) Soll inzwiſchen die Wiedervereinigung bewirkt, und wenn ſolche aus Bosheit und Hartnäckigkeit des einen Theils nicht zu erzielen wäre, von dem Ehegericht, ob der unſchuldige Theil auf ſein Verlangen nicht von dem ſchuldigen gänzlich zu ſcheiden ſey, erkannt werden. (2)

§. 56.

3) Scheidungs-Urſachen.

Gänzliche Scheidung kann nur aus zwei Urſachen geſchehen, entweder

1) wegen Ehebruchs oder
2) wegen boshafter Verlaſſung; (3) der letzten wird
3) hartnäckig verſagter ehelicher Beiſchlaf beigezählt. (10)

§. 57.

α) Ehebruch.

1) Bei begangenem Ehebruche iſt auf Anſuchen des unſchuldigen Theils auf Eheſcheidung zu erkennen. (4)

2) Zur Eheſcheidung genügt, wenn der Ehebruch ganz wahrſcheinlich dargethan, obſchon die vollbrachte fleiſchliche Vermiſchung nicht erwieſen iſt, z. B. die ehebrecheriſche Perſon bei einer andern im Bette, oder in ſolchen leichtfertigen Umſtänden, woraus auf einen Ehebruch zu ſchließen iſt, ergriffen wird. (5)

3) Die Klage auf Eheſcheidung fällt hinweg, wenn α) der

Eheſcheidung und nichtigen Ehen handelt, dem Titel VII., der den außerehelichen Beiſchlaf zum Gegenſtande hat, voraus.

Unschuldige dem Schuldigen zu verzeihen β) ihn wieder ehelich beizuwohnen erklärt, oder ihm nach erfahrner Uebelthat wieder ehelich beigewohnt hat γ) oder wo beide zugleich eines Ehebruchs sich schuldig gemacht hätten. (4)

§. 58.

β) Boshafte Verlassung.

αα) Wie gegen den böslichen Verlasser zu verfahren?

1) Verläßt der eine Ehegatte ohne Ursache den andern und läßt in etlichen Jahren von sich nichts hören, so kann der verlassene Ehegatte bei unbekanntem Aufenthalte desselben um Edictalien unter Androhung der Ehescheidung nachsuchen. (6)

2) Bei bekannten oder leicht zu erforschendem Aufenthalte hat keine öffentliche, sondern durch die Obrigkeit, wo er sich aufhält, zu insinuirende Subsidial-Citation Statt. (7)

3) Nimmt der Mann Kriegsdienste, so ist er α) nicht sogleich für einen böslichen Verlasser zu halten, zumal wenn er es aus Noth oder sonst aus erheblichen Ursachen gethan hat. β) Hat er es aber in dem Vorsatze gethan, seines Eheweibs bald los zu werden, und nimmer zu derselben wieder zu kommen, so hat gegen ihn der Desertions-Prozeß Statt. (8)

§. 59.

ββ) Was in Rücksicht des verlassenen Theiles zu beachten.

Der verlassene Theil muß aber

1) nicht mit seinem Ehegatten übel gelebt, und ihn nicht zum Fortgehen veranlaßt,

2) auch während der Abwesenheit seines Ehegatten fromm und unverdächtig sich aufgeführt haben, außerdem ihm nicht mit den Desertions-Prozesse willfahrt wird. (9)

§. 60.

γ) Hartnäckige Verweigerung des Beischlafes.

1) Der boshaften Verlassung wird die boshafte, beständige, trotz aller von der Obrigkeit angewandten Vermahnungen und Zwangsmittel, halsstarrige Versagung der ehelichen Beiwohnung beigezählt.

2) Sie gibt dem unschuldigen Theile das Recht auf gänzliche Ehescheidung.

3) Dagegen ist der schuldige und hartnäckige Theil zu bestrafen. Die im Hohenloheschen Rechte angeordnete Landesverweisung hat gegenwärtig nicht mehr Statt. (10)

§. 61.

4) Folgen der Ehescheidung aus obigen Gründen.

Wird die Ehescheidung entweder des Ehebruchs oder der boshaften Verlassung wegen von der Obrigkeit erkannt: so soll

1) der unschuldige Theil bei nicht vorhandenen Kindern $\frac{2}{3}$ von allem dem in die Ehe gebrachten und darin erworbenen Vermögen des Schuldigen eigenthümlich erhalten.
2) Sind Kinder vorhanden, soll es so gehalten werden, als wenn der schuldige Theil zur Zeit der rechtskräftig ausgesprochenen Ehescheidung verstorben wäre.
3) Schreitet der unschuldige Theil zur zweiten Ehe, so muß er mit seinen Kindern abtheilen.
4) Ueberdieß bleibt den Kinden an dem nach der Ehescheidung erlangten Vermögen des schuldigen Theiles das Erbrecht vorbehalten. (11)

§. 62.

5) Wiederverehelichung der geschiedenen Eheleute.

1) Der unschuldige Ehetheil kann sich wieder mit einem andern verehelichen.

2) Dem schuldigen Ehetheil ist solches nur nach vorhergehender obrigkeitlicher Erlaubniß und ausserhalb des Ortes, wo der Ehebruch vorgegangen, gestattet. (12)

B. Nichtigkeit der Ehe.

§. 63.

1) Nichtigkeits-Gründe.

α) Bluts-Verwandtschaft — β) Irrthum — γ) Betrug.

Ehen sind nichtig

1 wenn solche im verbotenen nicht dispensablen Grade eingegangen,
2) durch Irrthum und Betrug veranlaßt worden (13 u. 16),
3) oder Untüchtigkeit eines oder beider Theile zur Ehe von Natur aus vorhanden ist.

§. 64.

δ) Spezielle Fälle.

αα) Mangelnde Jungferschaft und Schwängerung von einem Andern.

Die näheren Bestimmungen deshalb sind dem gemeinen Rechte überlassen. Nur zwei Fälle hebt das Hohenlohesche Recht aus:

Wenn eine Mannsperson eine Jungfrau zu heirathen vermeint, nach der Trauung aber jedoch

α) vor wirklichen Beischlaf offenbar ward, daß sie ehedem mit einem andern Unzucht begangen,

β) oder auch erst nach dem wirklichen Beischlafe sich ergibt, daß sie von einem andern schwanger sey; so kann der betrogene Theil auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe klagen.

§. 65.

ββ) Wenn der todtgeglaubte Gatte wieder zurückkehrt.

Wenn Jemand bei noch nicht getrennter erster Ehe aus Irrthum, z. B. auf unrichtiges Zeugniß, als ob ein abwesender Ehegatte verstorben wäre, dem Anwesenden die Wiederverehelichung erlaubt wird, nach diesem aber, daß der erste Ehegatte noch am Leben sey, an den Tag kommt, so ist

1) die zweite Ehe an sich nichtig, und die erste fortzusetzen.

2) Sollte aber zur Fortsetzung der Ehe der eine oder der andere Theil sich weigern, so beruht es auf obrigkeitlichem Erkenntnisse, ob nach Gestalt der Umstände die zweite Ehe könne zugelassen werden. a) (15)

§. 66.

2) Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung.

α) In Rücksicht des Bestandes der Ehe.

1) Die in einem nach göttlichem Gesetze ausdrücklich verbotenen Grade eingegangene Ehe ist bei bekanntgewordenem Ehehindernisse ohne weiters als nichtig aufzuheben.

2) Irrthum, Betrug und Untüchtigkeit haben die Nichtigkeits-Erklärung bloß auf deshalb erhobene Klage zur Folge. (16)

§. 67.

β) Der Schadloshaltung des Vermögens und der Kinder.

1) Derjenige Theil, der sich eines Betruges zu Schulden kommen ließ, ist

α) dem Unschuldigen zur Schadloshaltung verbunden,

β) verliert aber von seinem eingebrachten Vermögen nichts, sondern

---

a) Th. I. Tit. VIII. §. 1 — 17. S. 27 — 31.

γ) ein jedes nimmt sein Eingebrachtes zurück.

2) Bei vorhandenen Kindern hat die Obrigkeit in Hinsicht ihrer Erziehung und wegen des zeitlichen Vermögens das Geeignete zu verfügen.

Tit. VIII.

Vom außerehelichen Beischlafe.*)

§. 68.

1) Verbindlichkeit des Schwängerers gegen die Geschwächte.

α) Alternative Verbindlichkeit.

1) Der Schwängerer muß die Kindbettkosten tragen.

2) Ist der Schwängerer verbunden, die von ihm geschwängerte Person zu ehelichen, oder ihr eine gewisse Abfindung statt des Heirathsguts zu geben.

§. 69.

β) Wenn diese Wahl hinwegfällt.

1) Wer eine Person vor oder nach gepflogenen außerehelichem Beischlafe die Ehe versprochen hat, hat diese Wahl verloren, und ist solche schlechterdings zu ehelichen verbunden.

2) Die Zulässigkeit der Eideszuschiebung darüber ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. (Th. I. Tit. VII. N. 2.)

§. 70.

γ) Wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt.

Eine leichtfertige Dirne, welche

1) mit mehr als einer Person unzüchtigen Umgang gepflogen, oder
2) einen Hurenlohn genommen oder
3) eine Manns-Person durch Einladen, Botenschicken, nächtlichen Eröffnen des Hauses oder auf andere Art zur Unzucht gereizt hat, kann α) für ihre Person keine Abfindung fordern; β) doch soll, wenn zumal die Mannsperson vorher dazu Anlaß gegeben, und die Eröffnung von der Weibs-Person verlangt hätte, dem richterlichen Ermessen hierbei nichts benommen seyn.

In beiden letzten Fällen (Nr. 2 und 3.) bleibt jedoch die Mannsperson zur Verpflegung des Kindes verbunden.

---

*) Ist im Hohenloheschen Rechte der VII. Theil.

§. 71.

2) Verbindlichkeit gegen das außerehelich erzeugte Kind.

α) Des außerehelichen Vaters.

1) Der Schwängerer hat die Taufkosten zu tragen.

2) Hat die Verpflegung des außerehelich erzeugten Kindes bis in sein 12tes Jahr mittelst jährlicher Verabfolgung einer bestimmten Summe zu übernehmen, und kann deshalb erforderlichen Falls zur Stellung gehöriger Caution angehalten werden.

3) Stirbt das Kind vor dem 12ten Jahre, so hören α) die Verpflegungs-Gelder auf β) und der natürliche Vater hat die Leichenkosten zu bezahlen. (3)

§. 72.

β) Verbindlichkeit der Eltern des Schwängerers.

Hat der Schwängerer weder Voraus noch sonstiges Vermögens, so können dessen Eltern, wenn solche auf Zureden nichts gutwillig zahlen wollen,

1) nicht dazu gezwungen, jedoch

2) kann denselben von Obrigkeits wegen aufgegeben werden, dem Sohne auf seinen künftigen Erbtheil nichts hinauszugeben.

3) Widrigenfalls, wenn nach dem Tode der Eltern dessen Erbtheil wegen solcher Hinauszahlung zur Entrichtung der bestimmten Abgaben und Kosten nicht mehr zureichen würde, der Abgang von der ganzen Verlassenschaft entrichtet werden soll. (2)

§. 73.

γ) Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes.

Das Quantum der Abfindung der Mutter und der Verpflegung des Kindes ist nach dem Vermögen des Schwängerers und dem Stande der Geschwängerten zu ermessen. (2)

§. 74.

3) Besondere Fälle.

α) Was bei fleischlicher Vermischung der Weibs-Person mit mehreren Personen Rechtens?

1) Hat sich eine Weibs-Person mit mehreren Manns-Personen zu unterschiedlicher Zeit fleischlich vermischt, so kommt die Verpflegung des unehelichen Kindes demjenigen zu, bei dem die Zeit der Geburt mit der fleischlichen Vermischung dergestalt übereintrifft, daß er für den Vater des Kindes ganz gewiß zu halten ist.

2) Wäre aber die fleischliche Vermischung mit mehreren innerhalb einem, zwei oder drei Monaten geschehen, so ist bei der Ungewißheit, wer Vater des Kindes sey,

α) wo die Mutter das Kind wohl erhalten und ernähren kann, keiner der Schwängerer zu dessen Verpflegung verbunden;

β) wo sie es aber nicht kann, so sind sämmtliche Schwängerer dazu verbunden.

§. 75.

β) Mit Ehebrechern.

αα) Abfindung der Geschwängerten.

1) Die von einem Ehemanne oder ehelich Verlobten geschwächte Weibsperson kann keine Abfindung fordern, weil sie vorher wohl gewußt, daß sie solchen nicht heirathen kann.

2) Noch weniger das Eheweib von dem, mit welchem sie die Ehe gebrochen hat.

3) Wußte die Weibsperson nicht, daß der, dem sie fleischlich beigewohnt, ein Ehemann oder Verlobter sey, macht sie diese Unwissenheit wahrscheinlich, und kann sie solche ebenfalls mit einem Eide bestärken: so kann sie eine Abfindung statt des Heirathgutes fordern.

4) Von Ehemännern und Verlobten Genothzüchtigte sind dazu gleichfalls berechtigt.

§. 76.

ββ) Verpflegung der im Ehebruche erzeugten Kinder.

1) Das aus dem Ehebruche erzeugte Kind ist der Ehebrecher, wenn er für dessen natürlichen Vater erkannt wird, nach obigem §. 71. zu verpflegen verbunden.

2) Hat sich eine Ehefrau mit einem andern fleischlich vermischt, und ihr der Ehemann um solche Zeit oder etliche Monate zuvor oder nachher ehelich beigewohnt, so, daß es nach der im gemeinen Rechte bestimmten Zeit ungewiß wäre, ob das Weib vom Ehemanne oder vom Ehebrecher schwanger geworden: so ist das Kind als ein vom Ehemanne und nicht vom Ehebrecher erzeugtes eheliches Kind anzusehen, wenn gleich das Weib angeben sollte, daß sie vom Ehebrecher schwanger geworden, indem ihre Aussage dem Kinde nicht schaden kann.

§. 77.

γ) Zuhalten mit Soldaten.

Weibsbilder, die mit Soldaten zuhalten, können sich wegen

ihrer Abfindung und anderer Forderungen an deſſen Sold nicht halten. (4.)

§. 78.

4) Strafen des außerehelichen Beiſchlafs.

Die Strafen des Hohenloheſchen Rechts auf außereheliche Schwängerung ſind durch die bayeriſchen Geſetze abgeſchafft, die des Ehebruchs und der fleiſchlichen Verbrechen ſowie die Strafe der Verführung mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlafe werden nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche bemeſſen. a)

§. 79.

5) Legitimation.

Durch nachfolgende Ehe unter den leiblichen Eltern erhalten die außerehelichen Kinder alle Rechte der ehelichen. (8.)

Zweiter Theil.

§. 80.

Von Vormundſchaften und Curateln. *)

I. Von Vormundſchaften überhaupt.

1) Welche Perſonen unter der Vormundſchaft und Curatel ſtehen.

1) Allen minderjährigen und elternloſen Perſonen, die wegen natürlicher Gebrechen dem Ihrigen nicht vorſtehen können, ſind Vormünder zu ſetzen.

2) Verſchwender ſind

α) nach fruchtloſer Warnung und Beſtrafung als ſolche öffentlich zu erklären,

β) denſelben zwei tüchtige Vormünder zu beſtellen,

γ) und alle ohne ſeine Vormünder eingegangene Contracte als nichtig aufzuheben.

3) Alten unvermögenden mit anhaltenden Krankheiten behafteten Perſonen, welche ihr Vermögen nicht beſorgen können, ſind auf deren Anſuchen Vormünder zu beſtellen. b)

4) Im Betreffe der Curatel der Abweſenden ſiehe man die §§. 95 und 96,

---

a) Th. I. Tit. VII. §. 1—15. S. 19—26.

*) Dieſer Theil umfaßt VI Titel, welche wir in einen zuſammengezogen haben.

b) Th. II. Tit. I. §. 1, 2, 3, 5 und 6.

5) der Frauens-Personen den §. 97.

6) Von Bestellung von Vormündern bei weiterer Heirath siehe man die §en 38 u. 51.

§. 81.

2) Vormundschafts-Bestellung.

1) Eltern und Großeltern können ihren Kindern und Enkeln Vormünder setzen.

2) In deren Ermanglung sollen die nächsten Blutsverwandte dazu ernannt, und wo keiner dazu tüchtig wäre,

3) die Taufpathen der Kinder oder andere ehrliche des obrigkeitlichen Vertrauens würdige und zwar wenigstens zwei Vormünder bestellt werden.

4) Weiber mit Ausnahme der Mutter und Großmutter sind hiezu unfähig. a)

§. 82.

3) Entschuldigungs-Ursachen.

Wer keine hinlänglichen Ursachen zur Entschuldiguug hat, kann zur Annahme der Vormundschaft gezwungen werden.

Die vornehmsten Entschuldigungs-Ursachen sind folgende:

1) wenn Jemand schon 70 Jahre alt ist,

2) in einem öffentlichen mühsamen Amte steht;

3) bereits mit zwei oder drei andern beschwerlichen mit einer Güterverwaltung verbundenen Vormundschaft beladen ist;

4) selbst fünf eigene oder vereinkindschaftete noch unversorgte Kinder hat;

5) von dem bekannt ist, daß er mit sich selbst genug zu thun hat, und der Vormundschaft nicht abwarten kann;

6) der mit anhaltender Leibesschwachheit und Unvermöglichkeit behaftet ist. (4.)

Wer aus einer der vorstehenden oder gleich wichtigen Ursachen der Vormundschaft überhoben seyn will, muß dieselbe innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo ihm dieselbe angekündigt worden, vorbringen, und hierüber weitern Bescheid erwarten. (4.) b)

§. 83.

4) Von Verpflichtung der Vormünder.

Alle Vormünder sollen nach der nachstenden Eidesformel beeidigt werden:

---

a) Th. II. Tit. I. §. 1 und 2.

b) Th. II. Tit. II. §. 3. S. 49—50.

„Ihr sollt geloben und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr den Kindern (oder andern Personen), welchen ihr jetzt zu Vormündern verordnet werdet, getreulich vorstehen, vor allen Dingen ihre Erziehung in dem Christenthum und Gottesfurcht euch bestens empfohlen seyn lassen, sodann ihren Nutzen und Bestes fleißig befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden, sie in- und außerhalb Rechtens vertreten und beschützen, über ihr Vermögen ein ordentlich Inventarium oder Verzeichniß aufrichten lassen, dasselbe getreu und nützlich verwalten, an liegenden Gütern ohne obrigkeitlichen Bescheid nichts veräußern oder verpfänden, von eurer Pflegbefohlenen Vermögen in euren eigenen Nutzen nichts verwenden, zu gehörigen Zeiten darüber richtige Rechnung thun und nach geendigter Vormundschaft dasselbe wieder ausliefern, auch sonst alles dasjenige, was eines rechtschaffenen Vormunders Amt erfordert, thun und beobachten wollet, getreulich und ohne Gefährde."

Eid.

Was mir so eben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, das will ich in allen Stücken getreulich beobachten und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Weil die Vormünder das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen nicht sogleich zur Verwaltung erhalten, sondern dasselbe mehrmals bei den Eltern oder angewünschten Eltern verbleibt, so ist solchen Falls in die vorstehende Eides-Vorhaltung nach den Worten: über ihr Vermögen, einzurücken: „Wann ihr dasselbe künftig in euere Verwaltung bekommen werdet, ꝛc."

§. 84.

3) Obliegenheiten derselben,

α) für die Person.

1) Die Pflichten der Vormünder bei vereinkindschafteten Kindern sehe man §. 51.

2) Wenn die Kinder keine Eltern mehr haben und den Vormündern gänzlich übergeben sind, so sollen diese für die Personen ihrer Pflegbefohlenen α) desto mehr Sorge tragen, und sie nach Beschaffenheit ihres Alters, Zustandes und Vermögens zu frommen und ehrlichen Leuten in die Kost thun, oder sonst unter-

bringen, und β) zuvörderst darauf sehen, daß sie in ihrer Jugend zu Kirchen und Schulen angehalten, und im Christenthume unterrichtet werden. γ) Nach diesem sollen sie die Söhne entweder studieren lassen, besonders, wenn solche die Gelegenheit, Fähigkeit und Mittel dazu haben, oder zu ehrlichen Professionen und Handwerkern oder Bauereien bestellen, oder in Dienste bringen, damit sie in allen Fällen etwas lernen, wodurch sie mit der Zeit Gott und dem Nächsten dienen und ihre Nahrung ehrlich erwerben können. δ) Ingleichen sind die Töchter zu verdingen, oder an solchen Orten unterzubringen, wo sie nebst Gottesfurcht zum Hauswesen und andern weiblichen Geschäften angewiesen werden. a)

§. 85.

β) Für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

Wann das Vermögen der Pflegkinder den Vormündern zu wirklicher Verwaltung übergeben wird, so ist

1) zuvor ein ordentliches Inventar oder Verzeichniß darüber aufzurichten und den Vormündern zuzustellen.

2) Darauf sollen sie die Administration antreten, die liegenden Güter in gutem baulichen Stande erhalten, und davon nichts verkaufen oder veräußern.

3) Soferne aber aus erheblichen Ursachen, entweder um dringende Schulden, oder um bessern Nutzen Willen, das eine oder andere Stück zu verkaufen wäre, so soll es dem Amte nebst den Ursachen angezeigt, dann von diesem zur obervormundschaftlichen Behörde berichtet werden, damit darüber Erkenntniß gefaßt, und nach Befinden die Bewilligung ertheilt werden möge.

4) Mit der fahrenden Habe sollen die Vormünder gleichfalls zu ihrer Pflegbefohlenen Nutzen haushalten, Wein, Früchte, Fütterung und dergleichen zu rechter Zeit verkaufen, das Geld an sichere Orte mit des Beamten Vorwissen gegen rechtmäßige Verzinsung ausleihen, oder zu Erkaufung einträglicher liegender Güter anwenden, und alles fleißig aufschreiben, damit sie hierüber richtige Rechnung leisten, und über ihr Verfahren Red und Antwort geben können.

§. 86.

γ) Rechnungs-Ablage.

1) Vormünder sollen alle Jahre Rechnung ablegen.

2) Die Säumigen sind deshalb selbst unter Strafe anzuhalten.

---

a) Thl. II. Tit. III. §. 6. p. 52.

3) Die Abhör der Rechnungen ist unverweilt zu beschleunigen,

4) und wie solches geschehen, alljährlich zu berichten. a)

§. 87.

δ) Beiziehung der Minderjährigen — und vormundschaftliche Genehmigung.

Die Vormünder haben diejenigen von ihren Pflegbefohlenen, welche schon zu ihrem Verstand und mannbaren Alter gelangt, und gegenwärtig sind

1) zu den vormundschaftlichen Geschäften beizuziehen, und

2) wenn sie etwas Wichtiges vornehmen, dieselben davon zu benachrichtigen.

3) Auch kann solchen erwachsenen Personen ein und anderes, wozu sie tüchtig sind, überlassen werden;

4) jedoch soll alles mit Rath, Wissen und Willen oder Genehmigung der Vormünder bei Strafe der Nichtigkeit geschehen. b)

§. 88.

6) Entschädigung des Vormünders.

1) Den Vormündern wird gestattet, wenn sie einen halben oder ganzen Tag oder länger allein in ihrer Pflegbefohlenen Gericht oder außer Gericht Geschäften erweislich zubringen, oder über Land wegen solcher reisen müssen, die billige Versäumniß, dann Zehrung und Reisekosten nach richterlicher Ermäßigung anzurechnen;

2) oder es kann ihnen auch überhaupt ein mäßiges jährliches Salar von der Obrigkeit gesetzt werden. c)

§. 89.

ε) Ende der Vormundschaft.

α) Von Seite des Vormundes.

Die Vormundschaft endet sich von Seite des Vormundes durch Entfernung, wegen Untreue, Krankheit und Gebrechen und durch den Tod des Vormundes. (Th. II. Tit. IV.)

§. 90.

αα) Durch Entfernung wegen Untreue und merklicher Fahrläßigkeit.

Verwaltet der Vormund sein Amt untreu oder merklich unfleißig, so soll

---

a) ibidem. §. 10.

b) Thl. II. Tit. 3. §. 8. S. 54.

c) ibidem. §. 9.

1) solches von dem Mitvormund oder den nächsten Freunden des Pflegbefohlenen bei Zeiten dem Amte angezeigt,

2) das, was er verwahrloset hat, zu ersetzen angehalten, und

3) bei schon vorgängiger fruchtlos gebliebener Warnung seines Amtes entsetzt, auch noch überdieß nach Gestalt der Sache bestraft, und

4) Statt seiner ein tüchtiger Mann ernannt werden. (1.)

§. 91.

ββ) Krankheit und Gebrechen.

1) Wegen beharrlicher Krankheit und zustoßenden Gebrechen, welche den Vormund zur Fortführung seines Amtes untüchtig machen, ist der Vormund seines Amtes zu entbinden.

2) Nicht alle Ursachen, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen, sind zur Abnahme derselben hinreichend, sondern nur solche, die einen Vormund zur Fortführung des Amtes unvermögend machen.

Wenn daher Jemand während der Vormundschaft 5 oder mehrere Kinder bekäme, oder das 70ste Jahr erfüllte, und gleichwohl noch bei muntern Leibeskräften wäre, so darf ein solcher die Vormundschaft nicht ablegen.

§. 92.

γγ) Tod des Vormundes.

Nach dem Tode des Vormunds ist

1) ein anderer an dessen Stelle zu ernennen,

2) und haben dessen Erben Rechnung zu legen und das Vermögen des Pflegbefohlenen herauszugeben. (1 und 2.)

§. 93.

β) Von Seite der Pupillen und Curanden.

1) Nach vollkommen zurückgelegtem 25sten (nach dem gegenwärtigen Gesetze über die Großjährigkeit dem 21sten Jahre) endigt sich die Vormundschaft.

2) Wer vor erlangter Großjährigkeit heirathet, und zur Verwaltung seiner Güter für tüchtig gehalten wird, kann um Großjährigkeits-Erklärung nachsuchen.

3) Ehefrauen kommen durch ihre Verheirathung in Vormundschaft des Ehemannes, und bedürfen daher keines Vormundes mehr, wenn anders keine besondere Bedenklichkeiten dagegen vorwalten.

4) Bei gebrechlichen Personen endigt sich die Vormundschaft mit dem Ende ihrer Gebrechen.

5) Bei Verschwendern, wenn sie sich bessern, und ihnen die Verwaltung ihres Vermögens mit Sicherheit übergeben werden kann. (3 — 6.)

§. 94.

γ) Was nach geendigter Vormundschaft zu geschehen habe.

Nach geendigter Vormundschaft sollen die Vormünder

1) ihre Schluß-Rechnung vorderſamſt übergeben, und das ihrer Verwaltung übergebene Vermögen ihren Pflegbefohlnen getreulich und ohne Aufenthalt ausliefern.

2) Nach vom Amte justificirter und quittirter Rechnung können sie α) wegen dessen, was sie im vormundschaftlichen Namen gethan haben, von andern nicht mehr belangt werden, sondern haben die ehemaligen Pflegbefohlenen dafür zu stehen. β) Es wäre denn, sie hätten sich eines Betrugs schuldig gemacht Bürgschaft geleistet oder in eigenem Namen contrahirt.

3) Auch können die quittirten Vormünder von ihren gewesenen Pflegbefohlenen wegen ihrer Verwaltung nicht weiter angefochten werden, es sey denn Betrug, Irrthum oder ein Verstoß vorgefallen, oder habe sich eine neue wichtige zur Zeit der abgehörten Rechnung unbekannte Ursache hervorgethan. a)

§. 95.

II. Curatel der Abwesenden.

1) Wie es mit deren Vermögen zu halten ſo.

1) Das Vermögen eines Abwesenden, von dem in langer Zeit keine Nachricht eingelangt, mithin ungewiß ist, ob er noch am Leben sey, wird den Anverwandten, welche den Abwesenden zur Zeit seiner Entfernung am nächsten verwandt gewesen sind, oder denjenigen, welchen etwa der Abwesende durch ein zurückgelassenes Testament zu seinen Erben benannt hat, zur Verwaltung übergeben,

2) und zwar gegen hinlängliche Caution, daß sie, im Falle der Abwesende wieder kommen sollte, ihm sein Vermögen nebst der inzwischen erhobenen Nutzung nach Abzug der Kosten, worüber richtige Rechnung zu stellen ist, und gegen eine billige Vergel-

---

a) Th. II. Tit. IV. §. 1—6. S. 55—58.

tung seiner gehabten Bemühungen getreulich zustellen und einräumen wollen. a)

§. 96.

2) Wie es mit deren Erbschaft zu halten sey.

1) Kommt der Abwesende und Verschollene nicht wieder, so bleibt sein Vermögen seinen nächsten Freunden oder Testamentserben eigenthümlich, als ob sie es zu der Zeit, da der Verstorbene sich außer Landes begeben, geerbt hätten. (25)

2 Wenn auch gleich eine andere Person, welche nach des Verschollenen Hinwegkunft, dessen näherer Erbe geworden wäre, sich un seine Verlassenschaft anmelden würde, so soll doch

α) dieselbe abgewiesen werden, und das Vermögen den Freunden, welche zur Zeit, da der Anwesende hinweggegangen, ihm die nächsten gewesen sind, verbleiben,

β) es könnte denn diese Person hinlänglichen Beweis beibringen, daß der Abwesende zu einer gewissen Zeit, worauf dieselbe ihre Erbfolge gründen will, gestorben sey.

§. 97.

III. Curatel der Frauens-Personen.

1) Ehefrauen stehen unter der ehelichen Vormundschaft ihres Manes und werden von demselben gerichtlich vertreten. (§. 19)

2) ledige Frauenspersonen sollen α) zu gerichtlichen Handlungen, vie auch zu wichtigen außergerichtlichen Geschäften, wenn sie z. B. etwas an liegenden Gütern kaufen, verkaufen oder tauschen vollen, wenigstens einen erfahrnen Mann als ihren Beistand gbrauchen, β) die mit ihnen einen solchen Vertrag ohne Beistand aschließen, haben deshalb zu gewärtigen, daß, wenn solche dadurch in Schaden kommen, und deshalb Klage erheben würden, in vorigen Stand gestellt und die Handlung aufgehoben werde. b)

---

a) Th. V. Tt. I. §. 24.

b) Th. II. Tit. I. §. 8. S. 48.

Dritter Theil.

Von dinglichen Rechten.

I. Abschnitt.

Vom Eigenthume.

§. 98.

Das Hohenlohesche Landrecht hat in seinem III. Theile das Obligationen-Recht dem dinglichen Rechte vorausgeschickt. Wir hielten es dagegen für zweckdienlich, dasselbe dem Letzteren vorauszuschicken. Ueber das Eigenthumsrecht enthält dasselbe nur wenige Bestimmungen, welche sich nach den Obligationsrechten in dem 19ten und 20sten Titel seines III. Theiles vorfinden, und

1) die Güter und Rechte der Gemeinden und
2) das Setzen der Grenzsteine betreffen.

Tit. I.

Von den Gütern und Rechten der Gemeinden.

§. 99.

1) Gemeinde-Güter.

Güter, welche von einer Gemeinde herkommen und unter die Bürger (Gemeinde-Glieder) ausgetheilt, aber nicht in die Häuser oder Güter vererbt werden

1) sollen auch für die Zukunft ihre Eigenschaft behalten,
2) von keinem Besitzer eigen gemacht und auf die Erben gebracht werden können, sondern
3) der ganzen Gemeinde eigenthümlich verbleiben,
4) und nur allein der Genuß nach jedem Orts Herkommen von einem Burger zum andern walzen. a)

§. 100.

2) Erhaltung der Brunnen, Flüsse und Bäche.

1) Die Brunnen sollen im gehörigen Stande gehalten und bei rechter Zeit gesäubert,

2) die Flüsse und Bäche vor allem Einbruche bestens verwahrt werden. (1)

---

a) Th. III. Tit. 19. §. 3. S. 115.

§. 101.

3) Viehtrift und Weiderecht.

1) Die Viehtrift und Weide soll auf keine Weise geschmälert, sondern zu des gemeinen Wesens Besten erhalten werden. (1)

2) Soll an allen Orten die gesetzte Zeit, da die Wiesen im Herbste aufgehen, und im Frühling wieder geschlossen werden, auf das Genaueste beobachtet,

3) nie gestattet werden, daß das Vieh auf einen Acker getrieben werde, es wäre denn solcher drei Tage vorher abgeschnitten worden,

4) kein Schäfer dem gehörnten Viehe vorkommen, im Betracht, daß, wo der Schäfer einmal mit der Heerde gewesen, das gehörnte Vieh nichts mehr findet. (2)

Tit. II.

Von den Grenzen und Steinsetzen.

§. 102.

1) Die Bewahrung derselben.

1) Die Grenzen und Marktsteine sollen fleißig beobachtet, die Benachbarten dazu eingeladen, und von Stein zu Stein auf das Genaueste beschrieben werden.

§. 103.

2) Nachbarliche Irrungen.

Bei nachbarlicher Irrung soll mit Zuziehung der Interessenten Augenschein gepflogen, der Grenzstein gehoben und über das Ergebniß Bericht erstattet werden.

§. 104.

Verbot eigenmächtiger Steinsetzung.

Keinem Schultheisen und Schied (beeidigter Steinsetzer) soll in Zukunft mehr erlaubt seyn, es betreffe nun öffentliche oder Privatgrenzsteine, eigenmächtig Grenzsteine zu heben und Grenzsteine zu setzen, sondern es soll solches jedesmal unter Beiziehung des Amtes geschehen. a)

---

a) Thl. III. Tit. 20. §. 1—4. S. 116.

III. Abſchnitt.

Vom Erbrechte.

§. 105.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Das Erbrecht gründet ſich auf Vertrag, Teſtament oder letzten Willen.

2) Wer ſich als Erben ausgibt, muß ſich ausweiſen, daß er vertragmäßiger, oder Teſtamentserbe, oder der nächſte Blutsverwandte des Verſtorbenen ſey. a)

Tit. I.

Vom letzten Willen.

§. 106.

Verſchiedene Arten vom letzten Willen.

Teſtament, — Codicill, — Schenkung von Todeswegen, — Fideikommiß, — Vermächtniß.

1) Ein letzter Wille iſt entweder ein Teſtament, — oder ein Codicill, — oder eine Schenkung von Todeswegen, — oder ein Fideikommiß, — oder ein Vermächtniß; —

2) ein Teſtament, wenn ein oder mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt und über die ganze Verlaſſenſchaft verfügt wird,

3) ein Codicill, wenn ohne ausdrückliche Einſetzung eines Erben nur über einen Theil der Erbſchaft verfügt wird, in welchem letzten Falle die nächſten Blutsverwandten als Erben anzuſehen ſind;

4) eine Schenkung von Todeswegen, wenn einer Perſon eine Sache in der Art geſchenkt wird, daß ſolche nach dem Tode des Schenkers ihr unwiderruflich verbleiben ſoll; b)

5) ein Fideikommiß, wenn Jemand die Erbſchaft unter der Bedingung hinterlaſſen wird, dieſelbe ganz oder zum Theile einem Dritten zurückzugeben; c)

6) ein Vermächtniß, wenn Jemand eine beſtimmte Sache von dem Erblaſſer hinterlaſſen wird. d)

---

a) Th. V. Tit. I. §. 23. S. 173.
b) Thl. IV. Tit. II. §. 1—4.
c) Thl. IV. Tit. VII. §. 1.
d) ibidem. §. 7.

Tit. II.

Wer einen letzten Willen errichten könne? a)

§. 107.

1) Allgemeine Befugniß.

Einen letzten Willen kann errichten,

1) wer über sein Vermögen frei schalten und walten kann,
2) bei reifem Alter und Verstand, und
3) seinen Willen durch Reden oder Schreiben zu erklären im Stande,
4) und dem die Befugnisse zu testiren nicht durch Gesetze benommen oder beschränkt ist. (1)

§. 108.

2) Testamentsfähiges Alter.

Manns- und Frauen-Personen können α) erst nach zurückgelegten 16ten Jahre ihres Alters über ihr eigenthümliches Vermögen β) auch ohne Zuziehung und Einwilligung ihrer Vormünder testiren. (Tit. I. §. 2.)

§. 109.

3) Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt stehen.

1) Kinder, welche unter der Eltern Gewalt stehen, und über 16 Jahre alt sind, können über das Vermögen, so sie außer der Eltern Kost durch ihren Fleiß in fremden Diensten erworben haben, gültig testiren.

2) Auch über das Vermögen, wovon ihnen bloß das Eigenthum, den Eltern aber die Nutznießung zusteht, wozu die Pathengeschenke und was sonst den Kindern durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung zufällt, ingleichen, was ihnen bei ihres Vaters oder ihrer Mutter anderweiten Verheirathung zum Voraus bestimmt worden, gehören, können

α) sie durch letzte Willens-Verordnung (insoferne solche nicht den Eheverträgen zuwider ist) verfügen.

β) Die Nutznießung aber bleibt den Eltern so lange sie leben, oder bis sie mit ihren Kindern abtheilen. (I. 3)

---

a) Dieser Titel ist im Hohenloheschen Rechte der Ite Titel, die inclavirten Nummern bedeuten die §§.

§. 110.

4) Kinder, die nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen.

Sind hingegen Kinder durch ihre Verheirathung oder Anstellung eigener Haushaltung aus der Gewalt und Versorgung der Eltern gekommen, so sind sie

1) soviel die Verfügung über den Voraus betrifft, nicht mehr an die elterlichen Ehepacten gebunden, sondern
2) können über ihren empfangenen Voraus Heirathgüter, und anderes Vermögen nach Gefallen testiren;
3) jedoch, wenn sie selbst keine Kinder haben, vorbehaltlich des den Eltern in diesem, sowie in den oben erwähnten Fällen gebührenden Pflichttheils. (I. 4.)

§. 111.

5) Eheleute.

Von Eheleuten (§. 29.) kann

1) der Mann über seine $\frac{2}{3}$, die Frau über ihr $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens durch letzten Willen vorbehaltlich des den Kindern und Eltern gebührenden Pflichttheils disponiren;
2) bei vorhandenen Heirathspacten aber kann kein Theil ohne des andern Theils ausdrücklicher Bewilligung denselben zuwider ein Testament machen, und darin etwas verordnen, was demselben zuwiderläuft. (I. 5.)

§. 112.

6) Wahnsinnige.

1) Personen, welche nicht bei völliger Vernunft sind, können kein Testament machen.

2) Diejenigen, welche nur zu Zeiten verrückt sind, können in ihren lichten Zwischenräumen testiren.

3) Ein solches Testament gilt auch dann, wenn der Testator wieder vom Verstande gekommen, und in solchem Zustand versterben sollte. (I. 6.)

§. 113.

7) Taubstumme.

1) Taubstumme, die zugleich taub und stumm sind und ihren Willen nicht zu erklären vermögen, können kein Testament machen.

2) Denen, die bloß taub sind und doch reden oder schreiben können, oder

3) die allein stumm sind, und durch Schreiben ihren Willen zu eröffnen vermögen, steht zu testiren frei. (I. 7.)

§. 114.

8) Blinde.

Blinde können ohne Beiziehung eines ferneren Zeugen mündlich testiren, indem die nach gemeinen Rechten erforderliche Beiziehung eines weiteren Zeugen nur zu den Feierlichkeiten gehört, und es bloß darauf ankommt, daß der Blinde seinen Willen und seine Meinung deutlich eröffne, und man davon gewiß ist. (I. 8.)

§. 115.

9) Verschwender.

1) Ein Verschwender, dem die Verwaltung seiner Güter von der Obrigkeit benommen und in Curatel gesetzt worden, kann über sein Vermögen nicht testiren, so lang er unter Vormundschaft steht, und bis er nach seiner Besserung zur Verwaltung seines Vermögens durch obrigkeitliche Bewilligung wieder gelassen wird.

2) Hat er, ehe er für einen Verschwender erklärt worden, ein Testament auf rechtmäßige Art verfertigt, so bleibt dasselbe auch nach seiner Prodigalitäts-Erklärung bei Kräften. (I. 9.)

§. 116.

10) In Betrunkenheit und Heftigkeit des Zorns gemachte Testamente.

1) Ein in der Trunkenheit gemachtes Testament, wenn solches auch in der Nüchternheit bestätigt wird, ist ungültig.

2) Ein solches Testament ist von Neuem vor genugsamen Zeugen oder gerichtlich zu errichten.

2) In der ersten Hitze und Heftigkeit des Zorns einen andern zuwider und zum Verdruße errichtete Testamente sind ungültig, wenn der Testator nicht nach der Hand wohlbedacht vor Zeugen oder Gericht erklärt, daß es sein Wille sey. (I. 10.)

§. 117.

11) Kranke.

1) Kranke, so lange sie noch bei Vernunft sind, und ihren Willen durch Reden und Schreiben verständlich machen können, (was von den dazu beigezogenen Zeugen wohl zu beachten, in

dem Testamente zu erwähnen, oder sonst hinlänglich zu erweisen ist) können gültig testiren.

2) Testamente von Personen, die mit dem Tode ringen, und dann erst ein Testament machen wollen, da sie nicht mehr besonnen, noch deutlich reden können, sind ungültig, wenn sie gleich durch Winken ihre Meinung zu vernehmen geben möchten. (I. 11.)

§. 118.

12) Zum Tod Verdammte — Geächtete.

1) Zum Tode verdammte Missethäter können testiren.

2) In die Acht Erklärten steht diese Befugniß nicht zu. (12)

3) Nach dem bayerischen Strafgesetzbuche fällt von dem Augenblicke der förmlichen Verkündung des rechtskräftigen Todesurtheils das Vermögen des Verurtheilten an seine Erben. (I. 12.) a)

Tit. III.

Von den Förmlichkeiten der Testamente.

§. 119.

Verschiedene Arten einen letzten Willen zu errichten.

Ein letzter Wille kann

1) gerichtlich und
2) außergerichtlich

errichtet werden.

3) Gewisse Testamente sind an gar keine feierliche Errichtung gebunden. (Th. IV. Tit. II.)

§. 120.

1) Nicht privilegirte Testamente.

a) Gerichtliche.

1) Die gerichtliche Errichtung kann bei einer Kanzlei, einem Beamten oder Stadtgerichte, nicht aber vor einem Schultheisen oder Dorfgericht geschehen. (Th. IV. Tit. II. 5.)

2) Der letzte Wille kann mündlich eröffnet, oder schriftlich übergeben werden.

3) Der Testator muß in Person erscheinen, oder wenn er daran wegen Krankheit gehindert ist, den Beamten nebst dem

---

a) B. St. G. Buch für das Königreich Bayern Th. I. Art. 5.

verpflichteten Gerichtsschreiber, oder an des Beamten Statt zwei bis drei von ihm abgeordnete Gerichts-Personen nebst dem Gerichts- oder Stadtschreiber zu sich ins Haus bitten. (6)

4) Bei einer Kanzlei soll wenigstens ein Rath nebst einem Sekretär oder Protokolliſten,

5) bei Amt aber der Beamte nebst dem verpflichteten Gerichtsschreiber;

6) bei einem Stadtgerichte wenigstens ein Bürgermeiſter und zwei Gerichtsperſonen (die Gerichtsbarkeit der Bürgermeiſter und Stadtmagiſtrate fällt gegenwärtig hinweg) gegenwärtig seyn. (7)

§. 121.

αα) Gerichtlich mündliche Teſtamente.

1) Vor dieſen hat die teſtirende Perſon ihren letzten Willen deutlich zu eröffnen und vorzubringen.

2) Derſelbe iſt nebſt dem Tauf- und Zunamen der Perſon, und dem Jahre und Tage, da ſolches geſchieht, mit verſtändlichen Worten zu Protokoll zu bringen;

3) derſelben vorzuleſen;

4) ſolche zu befragen, ob dieß ihr eigentlicher Wille und Meinung ſey, und wenn ſie ſolches bejaht, das Protocoll von der teſtirenden Perſon und den anweſenden Gerichtsperſonen eigenhändig zu unterſchreiben;

5) iſt ſie des Schreibens unerfahren wenigſtens zu unterzeichnen;

6) das Protocoll den Acten verwahrlich beizulegen, und

7) nach dem Tode der teſtirenden Perſon, den Erben und andern dabei intereſſirten Perſonen zu eröffnen. (7)

§. 122.

ββ) Gerichtlich ſchriftlich errichtete Teſtamente.

1) Will einer vor Gericht nicht mündlich teſtiren, ſo kann er auch ſeinen letzten Willen eigenhändig aufſchreiben, oder durch einen andern aufzeichnen laſſen, und den vorhin im §. 119. bemerkten Perſonen α) verſiegelt, wenn er es ſelbſt geſchrieben, β) unverſiegelt, wenn es ein anderer geſchrieben, übergeben, und daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey, anzeigen, mit der Bitte, daß ſolche Schrift bei Gericht hinterlegt, nach ſeinem Tode aber eröffnet, und deren Inhalt vollzogen werden möge.

2) Hat der Testirer seinen übergebenen letzten Willen nicht selbst geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, so ist ihm α) solcher vor Gericht deutlich vorzulesen, β) und nach seiner geschehenen Erklärung, daß dieß sein freier Wille sey, über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen γ) solches von den anwesenden Gerichtspersonen unterschrieben, δ) das präsentirte Testament darein gelegt, und ε) mit dessen Verwahrung und künftiger Publication, wie bei der ersten Art, verfahren werden. (8)

3) Vermag Jemand wegen Leibesschwachheit oder anderer beweislicher Verhinderung nicht selbst vor Gericht zu erscheinen, so kann er sich α) eine Deputation der oben §. 120. angezeigten Gerichtspersonen in sein Haus erbitten, β) und mündlich übergeben, wobei er γ) mit der Vorlesung und Befragung des Testators (wenn anders Zeit und Umstände es zulassen) Verfassung eines Protocolls, und dessen Unterschrift wie bei den vorstehenden zwei Arten verordnet worden, zu verfahren ist. (9)

§. 123.

β) Außergerichtliche Testamente.

1) Wer seinen letzten Willen außer Gericht aufrichten will, der hat solches vor genugsamen dazu erbetenen Zeugen zu thun.

2) Testamente, Codicill und jeder letzte Wille können zur Abschneidung überflüßiger Weitläufigkeit vor fünf Zeugen errichtet werden, obgleich die gemeinen Rechte deren 7 zu einem Testament erfordern.

3) Es kann entweder schriftlich oder mündlich errichtet werden. (11)

§. 124.

αα) Schriftlich außergerichtlich errichteter letzter Wille.

Zu einem schriftlichen letzten Willen wird erfordert:

1) daß der Testirer solchen, wenn er ihn selbst geschrieben, in Gegenwart der fünf gebetenen Zeugen unterschreibe oder wenigstens sein Handzeichen hinsetze.

2) Darauf sollen α) die fünf Zeugen wenn sie von dem Testirer vernommen haben, daß in gegenwärtiger Schrift sein letzter Wille enthalten sey, ein jeder seinen Namen auch eigenhändig unterschreiben und β) wenn der Testirer nicht selbst schreiben könnte, soll er den 6ten Zeugen noch dazu nehmen, und das Testament in seinen Namen im Beiseyn der übrigen Zeugen unterschreiben lassen.

3) Die Unterschrift der Zeugen genügt zur äußerlichen Form. Die Unterfieglung des Testirers und der Zeugen ist nicht erforderlich. (12)

§. 125.

ββ) Mündlich und außergerichtlich errichteter letzter Wille.

Wer seinen letzten Willen mündlich errichten will, hat

1) solchen vor fünf dazu erbetenen Zeugen deutlich zu eröffnen, unter welchen einer, der schreiben kann, α) des Testirers Aussage mit Beifügung dessen, und der sämmtlichen Zeugen Namen auch des Jahres und des Tages aufschreiben, β) in Beiseyn der übrigen Zeugen solche vorlesen, γ) und den Testirer befragen soll: ob dieses sein wohlbedachter letzter Wille sey? δ) Wenn er nun dieses bejaht, ist solche Schrift entweder vor oder nach des Testirers Tod vor Gericht zu bringen, allwo ε) die dabei gewesenen Zeugen, soviel deren noch am Leben, und zwar endlich, wenn solches die Interessenten verlangen, zu vernehmen sind, ob sie gehört haben, daß, was in solcher Schrift enthalten, des Verstorbenen letzter Wille und Meinung gewesen sey, welchen Falls es dabei sein Verbleiben hat.

2) Sollte aber keiner von den 5 Zeugen des Testirers letzten Willen aufschreiben, so haben sie α) ohne langen Verzug, da ihnen alles noch in guter Gedächtniß obwaltet, die Sache bei Gericht anzubringen, worauf sie β) eidlich abzuhören, und ihre Aeußerungen, wie oben (§. 122) zu protocolliren sind.

3) Wenn ein letzter Wille von einem Notar, vor vier Zeugen errichtet, und darüber ein ordentliches Notariats-Instrument verfertigt wird, so ist solches dießfalls genug, und obige gerichtliche Abhör der Zeugen unnöthig. (13) (Das Notariat hat in Bayern aufgehört, und ist den Gerichten übertragen worden.)

§. 126.

γγ) Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen.

Die Zeugen, welche bei Aufrichtung eines letzten Willens gebraucht werden, sollen zu derselben Zeit tüchtig seyn. Es werden aber für untüchtig gehalten:

1) die sinnlosen und die so blöden Verstandes sind, daß sie deswegen unter der Vormundschaft stehen.
2) die Verschwender, welche durch ein obrigkeitliches Decret dafür erklärt sind;
3) welche das 16te Jahr noch nicht erfüllt haben, weil solche selbst kein Testament machen dürfen;
4) welche blind, taub oder stumm sind;
5) welche um eines begangenen Lasters willen unehrlich sind;
6) ein Sohn, welcher noch unter väterlicher Gewalt steht, kann bei seines Vaters Testament kein Zeuge seyn, noch auch ein Vater bei eines solchen Sohnes Testament;
7) wer in einem Testamente zum Erben eingesetzt ist, derselbe und dessen Sohn können dabei nicht Zeugen seyn;
8) einem Zeugen aber mag ein Testirer wohl etwas vermachen, doch darf solcher Zeuge sich das Vermächtniß nicht selbst in das Testament schreiben.
9) Weibspersonen können α) bei feierlichen oder zierlichen Testamenten nicht Zeugen seyn, β) bei Codicillen aber und bei Schenkungen auf den Todesfall, wie auch bei privilegirten Testamenten werden sie als Zeugen zugelassen. (14)

§. 127.

2) Privilegirte Testamente.

Zu den privilegirten Testamenten gehören 1) die der Eltern unter ihren Kindern, 2) zur Zeit der Pest oder andern grassirenden Krankheiten, 3) die Testamente zu Gunsten milder Stiftungen, 4) die der auf Dörfern, Weilern und Höfen wohnenden Bauersleute, 5) die der Soldaten. (Th. IV. Tit. 3. 1.)

§. 128.

α) Der Eltern unter Kindern.

1) Letztwillige Verordnungen unter ihren Kindern können die Eltern
α) entweder eigenhändig schreiben, oder
β) von andern schreiben lassen und bloß unterschreiben, oder auch
γ) mündlich errichten.

2) Eigenhändig geschriebene Verordnungen bedürfen weder Zeugen noch Unterschrift.

3) Bei von andern geschriebenen und von den Eltern bloß unterschriebenen Verordnungen soll (zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und alles Verdachts) der Beisatz eigenhändig gemacht werden, daß sie das Vorstehende selbst gelesen hätten, und ihr Wille darin begriffen sey. Zeugen sind hiebei eben so wenig erforderlich.

4) Zu mündlichen letztwilligen Verordnungen der Eltern sollen

α) zwei tüchtige Zeugen, Manns- oder Weibspersonen zu gleicher Zeit beigezogen werden.

β) Die Zeugen ohne langen Anstand, da ihnen die Sache noch in frischem Gedächtniß ist, bei Gericht erscheinen, darüber eidlich abgehört und ihre Aussagen protokollirt werden. (2)

5) Nur rechte Eltern können auf diese Weise unter ihren Kindern testiren, Stiefeltern ist dieses nicht gestattet. (5)

6) Ist in einem solchen letzten Willen einem andern als leiblichem Kinde etwas vermacht, so ist es ungültig, und fällt den Kindern zu. (4)

7) Den Eltern steht frei, dergleichen Vermächtnisse an andern, die nicht ihre leiblichen Kinder sind, mittelst Testaments oder Codicills zu verordnen. (4)

8) Obschon die Eltern ihre Kinder nicht alle mit Namen noch ausdrücklich zu Erben einsetzen, so soll doch nur deswillen das Testament der Eltern nicht ungültig seyn, sondern die Einsetzung als stillschweigend angesehen werden. (Tit. III. 5)

9) Eltern können unter ihren Kindern eine ungleiche Erbtheilung, unverletzt des Pflichttheils, verordnen; jedoch wird ihnen gerathen, allzu große Ungleichheit zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht zu vermeiden. (4)

§. 129.

β) Zur Zeit grassirender Krankheiten.

1) Wenn Jemand, der an einer ansteckenden Krankheit darnieder liegt, oder in dessen Haus eine solche Seuche herrscht, ein Testament machen will, dazu aber die sonst erforderlichen fünf Zeugen nicht haben kann, weil sie in das Haus zu kommen Scheu tragen, so ist es genug, wenn nur zwei Zeugen,

Manns- oder Weibspersonen dabei sind, welche entweder α) den letzten Willen des Testirers zu unterschreiben haben, wonach nichts weiter zu dessen Gültigkeit erfordert wird, oder β) wenn der letzte Wille mündlich ausgesprochen wird, dem Gerichte die ungesäumte Anzeige davon zu machen, und sich darüber eidlich vernehmen zu lassen haben.

2) Ein solcher letzter Wille ist auch dann gültig, wenn gleich der Testator wieder aufkommt, und die Gefahr der Seuche aufhört. (6)

§. 130.

γ) Zu frommen und milden Stiftungen.

Eine Stiftung zu frommen oder milden Zwecken, als da ist: wenn Jemand zu Kirchen oder Schulen, oder für die Armen, oder zum Besten des gemeinen Wesens u. dgl. etwas hinterläßt, kann α) ohne alle Feierlichkeit geschehen, wenn nur β) des Stifters eigentlicher Wille und Meinung durch seine Handunterschrift oder zwei Zeugen erwiesen wird. (7)

§. 131.

δ) Testamente auf dem Lande.

1) Die auf Weilern, Mühlen oder Höfen wohnenden Bauersleute sollen außer dem Nothfalle ihre Testamente nach vorgeschriebener Art gerichtlich oder außergerichtlich errichten.

2) Können sie wegen hohen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechlichkeit nicht selbst vor Gericht kommen, so können sie unter Beobachtung aller obigen (§. 125 und 126.) Vorschriften ihren letzten Willen entweder schriftlich oder mündlich vor drei Zeugen errichten. (8)

§. 132.

ε) Militärische Testamente.

Der letzte Wille eines Soldaten, der zu Feld liegt, oder auf dem Marsche begriffen, ist gültig, wenn er nur durch eigene Handschrift oder zwei Zeugen erwiesen werden kann. (9)

Tit. IV.

Von der Erbs-Einsetzung.

§. 133.

1) Erbs-Einsetzung im Allgemeinen.

1) Zu einem rechten Testamente wird die Einsetzung eines oder mehrerer Erben erfordert.

2) Es gilt gleichviel mit was für Worten solches geschieht, wenn nur mit Gewißheit zu schließen ist, wen der Testirer zu seinem Erben haben wolle.

3) Ist kein Erbe bemerkt oder eingesetzt, und hat der Testator seinem letzten Willen die Clausel beigefügt, daß solcher auf jede mögliche Art gültig seyn soll, so hat derselbe als Codicill zu bestehen. (Tit. IV. 1.)

§. 134.

2) Wer zum Erben eingesetzt werden könne?

1) Wer keinen Notherben hat, kann jeden, den er will zum Erben einsetzen, auch solche Personen, welche selbst kein Testament machen können, als Unmündige, Wahnsinnige u. dgl.

2) Ganze Gemeinden, Hospitäler, Zünfte und andere erlaubte Collegien können zu Erben eingesetzt werden.

§. 135.

3) Wer nicht zum Erben eingesetzt werden könne.

Ausgenommen sind α) die in die Reichsacht erklärt, β) bereits zum Tode oder ewigen Gefängnisse verdammt, γ) welche nicht der christlichen und zwar einer der drei im ehemaligen heiligen römischen Reiche angenommenen Religionen zugethan sind. (4)

§. 136.

4) Einsetzung unehelicher Kinder.

Ein natürlicher Vater, welcher eheliche Kinder hat, kann seinem unehelich erzeugten Kinde mehr nicht als den zwölften Theil seines Vermögens durch seinen letzten Willen zuwenden.

Eine natürliche Mutter aber kann ihr uneheliches Kind gleich ihren ehelichen Kindern zum Erben einsetzen. (Th. IV. 4. N. 4. S. 139.)

§. 137.

5) Einsetzung mehrerer Erben.

Wenn Jemand mehr als eine Person zu Erben einsetzt, und nicht ausdrücklich verordnet, wie viel ein jeder von der Erbschaft zu seinem Antheil haben soll, so erben sie alle zu gleichen Theilen. (5)

§. 138.

6) Erben in einzelnen Sachen.

1) Wenn eine Person nur in einer gewissen Sache zum Erben eingesetzt ist, und der Testator nicht verordnet hat, wer die übrige Erbschaft haben soll, so erhält solche die ganze Verlassenschaft.

2) Sind aber dabei mehrere Personen schlechterdings zu Erben eingesetzt, so sind α) diese für die eigentlichen Erben zu halten, und β) jener, der nur in einer gewissen Sache als Erbe benannt ist, bekömmt dieselbe allein als Vermächtniß, dagegen darf er auch an den Erbschaftsschulden nichts bezahlen. (6)

§. 139.

7) Bedingte Erbseinsetzung.

1) Ein Testirer kann unter einer oder mehreren ehrbaren Bedingungen einen Erben einsetzen.

2) Eine unehrbare, oder zu erfüllen unmögliche Bedingung ist für nicht beigesetzt zu erachten, und den unter einer solchen eingesetzten Erben die Erbschaft, als wenn solche nicht beigesetzt worden wäre, zu verabfolgen.

3) Sind mehrere Bedingungen α) durch das Wort „und" verknüpft, so müssen sie alle erfüllt werden, sind sie β) durch das Wort „oder" zusammengesetzt, so ist genug, wenn nur eine derselben erfüllt wird.

4) Ehe die Bedingung erfüllt wird, kann sich der Erbe die Erbschaft nicht anmaßen, sondern dieselbe wird den nächsten Verwandten des Testirers, die ihn sonst geerbt hätten zur Verwaltung gegen Caution, wenn sie verlangt wird, und Zurückgabe nach erfüllter Bedingung gegeben.

5) Wird solche nicht erfüllt, so behalten die nächsten Freunde die Erbschaft. (7)

§. 140.

8) Notherben.

α) Wer solche seyen?

Notherben sind diejenigen Personen, welche zu Erben oder wenigstens in den Pflichttheil eingesetzt werden müssen oder für eingesetzt zu halten sind. Hieher gehören

1) die ehelich leiblichen Kinder und Enkel,
2) und in deren Ermanglung leibliche Eltern und Groß-Eltern;
3) Geschwister sind nicht für Notherben zu halten, außer in dem Falle eines das andere in seinem letzten Willen übergehen, und eine unehrliche Person zum Erben einsetzen wollte. (Tit. IV. N. 2.)

§. 141.

β) Pflichttheil.

) Worin solcher besteht.

1) Der Pflichttheil besteht
   α) wenn 4 oder weniger Kinder vorhanden sind, in dem 3ten Theile nach Abzug der Schulden;
   β) wenn 5 oder mehrere Kinder vorhanden sind, in der Hälfte der reinen Erbschaft;
   γ) auf gleiche Weise wird er bei Eltern und Geschwistern berechnet.

2) Die Berechnung des Pflichttheils, wenn Enkel mit den Geschwistern ihrer verstorbenen Eltern oder allein concurriren, hat nach Stämmen und nicht nach Köpfen zu geschehen. Z. B. Es hinterließe jemand zwei Kinder und von einem oder zwei verstorbenen Kindern vier Enkel, so ist doch dießfalls, obschon sechs Personen erben, dennoch der Pflichttheil mehr nicht, als der 3te Theil der Erbschaft, weil nur drei oder vier Stämme sind.

I.

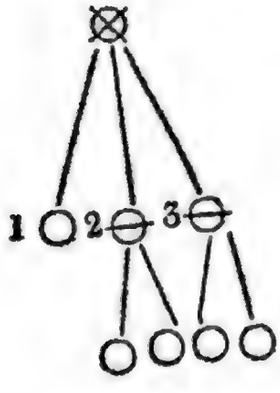

II.

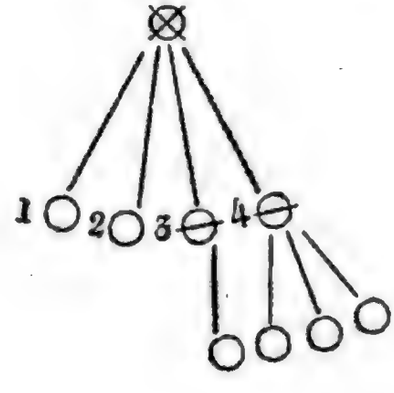

Gleicher Gestalt, wenn gar keine Kinder mehr, sondern von den verstorbenen vier oder weniger Kindern fünf oder mehr Enkel vorhanden wären; so gebühret ihnen gleichwohl nicht die Hälfte der Erbschaft für den Pflichttheil, sondern nur der 3te Theil. a)

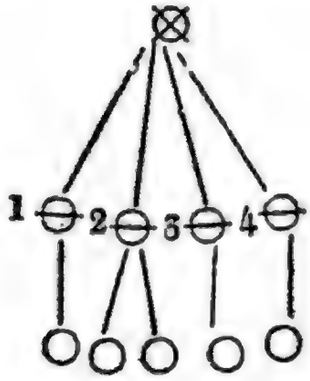

§. 142.

ββ) Wie solcher zu hinterlassen sey.

1) Der Pflichttheil braucht nicht mittelst Erbseinsetzung hinterlassen zu werden (Tit. V. 9.)

2) Ueberhaupt gebührt stillschweigend übergangenen oder ausdrücklich ohne rechtmäßige Ursache ausgeschlossenen Erben α) der Pflichttheil so, als wenn ihnen solcher im Testamente hinterlassen worden wäre, β) im übrigen bleibt das Testament, wenn es nach der äußerlichen Form rechtskräftig eingerichtet worden ist, bei Kräften bestehen. (Tit. 4. N. 3. und Tit. III. N. 3.)

3) Der Pflichttheil muß unbeschwert hinterlassen werden, und alle dagegen mittelst Geschäfts unter Lebenden und von Todeswegen getroffenen Verfügungen sind ungültig. (Tit. V. 10.)

§. 143.

γγ) Pflichttheil vereinkindschafteter Kinder.

Vereinkindschaftete Kinder und Eltern sind nicht verbunden, einander in dem vorbehaltenen Vermögen den Pflichttheil zu hinterlassen, und hat es wegen künftiger Erbfälle bei den Ehepacten, wogegen nichts durch einen letztwilligen Willen verordnet werden kann, lediglich sein Bewenden. (V. 5.)

§. 144.

δδ) Abgetheilter Kinder.

Kinder, welche sich mit ihrem Vater oder ihrer Mutter, die zur andern Ehe geschritten sind, abgefunden oder abgetheilt haben, behalten dennoch an demselben Vater oder an derselben Mutter das

a) Tit. V. 1—4.

Erbrecht, und haben daher an dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen den Pflichttheil zu fordern. (V. 7.)

§. 145.

αα) Unehelicher Kinder.

Uneheliche Kinder haben nur von der Mutter, nicht von dem Vater, es sey denn, sie würden durch nachfolgende Ehe legitimirt, den Pflichttheil zu fordern.

§. 146.

Enterbung.

1) Notherben können nur aus gesetzlichen Ursachen enterbt oder von der Erbschaft gänzlich selbst in dem Pflichttheile ausgeschlossen werden. (Tit. VI. 1.)

2) Die Enterbungs-Ursache muß ausdrücklich angegeben und von den Erben des Testators erwiesen werden. (5)

3) Es gilt gleichviel, ob die Enterbung durch einen feierlichen oder privilegirten Willen geschieht. Ist der letzte Wille ungültig, so ist auch die darin geschehene Enterbung von keinen Kräften. (6)

§. 147.

ββ) Enterbungs-Ursachen.

a. Bei Kindern.

Die Enterbungsursachen, aus welchen Eltern ihre Kinder enterben können, sind zwölf; sie lassen sich unter folgende zwei Rubriken bringen, sie betreffen entweder

α) das Betragen der Kinder gegen ihre Eltern, Verbrechen gegen dieselbe, thätliche oder wirkliche Beleidigung, peinliche Anklage, Vernachläßigung, Beschädigung, oder

β) ihren eigenen Lebenswandel und persönliche Verhältnisse.

A. Zu jenen gehören:

1) wenn ein Kind den Eltern mit Gift oder auf andere gefährliche Weise nach dem Leben strebt,

2) an seinen Eltern vorsätzlich Hand anlegt und dieselben schlägt,

3) dieselben gröblich schmäht und beschimpft,

4) wenn ein Sohn mit seiner Stiefmutter, oder eine Tochter mit ihrem Stiefvater sich fleischlich vermischt,

5) wenn ein Kind seine Eltern eines Lasters wegen (außer Verrath des Vaterlandes) peinlich anklagt,

6) oder boshaft verräth, und dadurch in großen Schaden bringt;

7) wenn Kinder ihre mit Wahnsinn, fallender Sucht oder anderen schweren Gebrechen behaftete Eltern gänzlich verlassen, und sich deren mit Verschaffung nöthiger Pfleg und Wart nicht annehmen, obgleich sie es doch thun könnten;

8) wenn Eltern um Schulden oder anderer Ursachen willen in Verhaft oder Gefängniß kommen, und ein Kind auf geschehenes Ersuchen für sie nicht Bürge wird, noch sonst zu ihrer Erledigung beförderlich ist, da es doch solches zu thun vermag;

B. Die wegen Lebenswandels und persönlichen Verhältnissen der Kinder Statt habenden Enterbungs-Ursachen sind:

1) wenn ein Kind gegen den Willen der Eltern in eine leichtfertige oder unehrliche Lebensart sich begibt, z. B. mit Gauklern, Zigeunern und Landstreichern herumzieht, und dabei, so lange die Eltern leben, verharret;

2) wenn die Eltern eine Tochter ehrlich verheirathen wollen, dieselbe aber solches ausschlägt und hingegen der Hurerei sich ergibt;

3) wenn ein Kind von der christlichen Religion abtritt, oder zu einer andern, außer den im heiligen römischen Reiche angenommenen drei Religionen sich begibt und dabei beharret;

4) wenn ein Kind mit Zauberei oder Teufels-Künsten umgeht. (Tit. VI. 2.)

§. 148.

b Bei Eltern.

Die Ursachen, warum Kinder und Enkel ihre Eltern und Großeltern enterben mögen, sind folgende:

1) wenn Eltern ein Kind (außer Verrath des Vaterlandes) auf Leib und Leben anklagen, oder

2) durch Zauberei, Gift oder andere Mittel einem Kinde oder Enkel nach dem Leben stellen;

3) wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder Blut-Schande begehen;

4) wenn ein Vater des Kindes leibliche Mutter, oder eine Mutter des Kindes leiblichen Vater durch Gift oder andere Art das Leben zu rauben, oder in Wahnsinn zu bringen sich unterstanden hätte;

5) wenn sich Eltern ihrer sinnlosen oder mit der fallenden Sucht oder andern schweren Krankheiten behafteten Kinder nicht annehmen, und ihnen keine Versorgung und Pflege verschaffen, da sie es doch thun könnten,

6) wenn Eltern von der christlichen Religion abfallen, oder zu einer andern außer den im heiligen römischen Reiche angenommenen drei Religionen sich begeben und dabei verbleiben.

§. 149.

c. Bei Geschwistern.

Geschwister können auch in dem Falle, wo sie eine unehrliche Person zum Erben einsetzen, ihre Geschwister enterben:

1) wenn Bruder und Schwester dem Testirer nach dem Leben gestrebt,

2) denselben peinlich angeklagt,

3) in einen großen Verlust seines zeitlichen Vermögens zu bringen gesucht,

4) Bruder oder Schwester selbst eine unehrliche Person wäre. (Tit. V. §. 8. und Tit. VI. §. 6.)

§. 150.

γγ) Enterbung aus guter Absicht.

Es geschieht aber auch zuweilen eine Enterbung aus guter Absicht und in guter Meinung den Kindern oder Enkeln zum Besten, z. B. wenn Jemand einen verschwenderischen oder mit Schulden beladenen Sohn oder Tochter hat, und solche enterbt, dagegen desselben Kinder einsetzt, weil sie sonst durch den Vater oder die Mutter um das Erbe möchten gebracht werden, — welches dann auch in dem Falle Statt findet, wenn eine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten, deren eines aus guter Meinung angeführter Maßen enterbt werden will, gestiftet ist. In solchen und dergleichen Fällen ist die Enterbung gültig, wenn schon keine von den §. 147 gemeldten Ursachen dazu vorhanden wäre.

Tit. V.
Von der Subſtitution.

§. 151.
1) Subſtitution.

1) Der Erblaſſer kann auf den Fall, daß der von ihm eingeſetzte Erbe nicht Erbe ſeyn will oder ſeyn kann, an deſſen Stelle einen andern Erben ernennen. (Thl. IV. Tit. IV. §. 9—13.)

2) Es können auch mehrere Erben einander zugleich oder nach einander ſubſtituirt werden. Der Erblaſſer kann z. B. verordnen: Titius ſoll mein Erbe ſeyn, und wenn dieſer nicht Erbe wird, Mevius, in Ermanglung desſelben ſoll mich Cajus erben. (14)

3) Durch die Antretung der Erbſchaft iſt die Subſtitution erloſchen (13), es geſchehe denn ſolche mittelſt eines Fideikommiſſes.

§. 152.
2) Pupillar-Subſtitution.

1) Eltern, ſowohl die Mutter als der Vater, ſowie auch die Großeltern beiderlei Geſchlechts können

α) für ihre minderjährigen noch unter 16 Jahren befindlichen Kinder

β) und auch für ſolche Kinder, welche wegen eines Mangels an Leib oder Gemüth nicht teſtiren können,

γ) ſowohl auf den Fall,

αα) wenn die Kinder oder Enkel den Tod der Eltern oder Großeltern nicht erleben, und mithin deren Erben nicht ſeyn können,

ββ) als auf den Fall, wenn ſie in den Jahren oder dem Zuſtande verſterben, worin ſie kein Teſtament machen können, einen andern Erben ernennen. (10)

§. 153.
α) Von Seite des Vaters.

Der Vater oder väterliche Großvater kann ſeinen Kindern und Enkeln in all ihrem ſelbſt eigenthümlichen Vermögen Nacherben ernennen. (10)

§. 154.
β) Von Seite der Mutter.

Die Mutter und die mütterlichen Großeltern können aber nur in den Gütern ſubſtituiren, welche ſie ſelbſt ihren Kindern oder Enkeln hinterlaſſen. (11)

§. 155.

γ) Wenn solche aufhören.

Die elterliche Substitution verliert ihre Wirkung,

1) wenn die Kinder ihr 16tes Jahr erfüllt haben,
2) wenn sie von dem gebrechlichen Zustande, wegen welchen sie selbst nicht testiren können, wieder befreit sind,
3) wenn sie selbst Kinder bekommen. (12)

Tit. VI.

Von Fideikommissen und Vermächtnissen, der Trebellianischen und Falcidischen Quarte.

§. 156.

I. Fidei-Kommisse. a)

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Trifft der Erblasser die Verfügung dahin, daß die dem Erben oder Vermächtnißnehmer hinterlassene Sache einem Dritten ganz oder theilweise übergeben werde, so ist ein Fideikommiß vorhanden. (Tit. VII. 5)

2) Ein Fideikommiß wird α) meistens durch rechtsbeständigen Willen errichtet, β) kann aber auch mittelst Geschäfts unter den Lebenden errichtet werden. (2)

3) Auch schon der den Erben in seiner Gegenwart von dem Erblasser erklärte Wille ist dazu hinreichend, und kann solchen im Läugnungsfalle der Eid aufgelegt werden. (2)

§. 157.

2) Trebellianische Quart.

Der Fideikommiß-Erbe, dem die ganze Erbschaft oder über drei Viertel derselben den Fideikommissarischen Erben zu überliefern auferlegt worden, kann

1) nach zuvörderst errichtetem Inventar den 4ten Theil der Erbschaft abziehen;
2) dieser Abzug ist nur dem ersten, nicht den weiteren Erben erlaubt.
3) Kann solche nicht nebst dem Pflichttheile in Abzug gebracht werden.

---

a) Th. IV. Tit. VII. §. 1—6.

4) Fällt solche bei in Mitte liegendem Verbote des Erblassers hinweg.

5) Hat bei Familien-Fideikommissen und

6) bei Verlassenschaften zu milden Zwecken nicht Statt.

§. 158.

3) Besondere Art eines Fideikommisses im Betreffe des Residuums der Erbschaft.

Verordnet der Erblasser, daß das von seiner Erbschaft, was nach dem Tode des Erben noch übrig seyn würde, einer andern Person ausgeliefert werden soll, so hat

1) der Erbe freie Macht mit der Verlassenschaft bis auf den 4ten Theil zu schalten;

2) über drei Viertel darf er davon nicht veräußern, und muß dieser Person wenigstens der 4te Theil der Erbschaft hinterlassen werden. (6)

§. 159.

II. Von Vermächtnissen.

1) Im Allgemeinen.

1) Vermächtniß oder Legat ist die Verfügung, vermöge welcher der Erblasser in seinem letzten Willen eine einzelne Sache einem Dritten hinterläßt.

2) Wer einen letzten Willen errichten kann, ist befugt, Vermächtnisse zu hinterlassen.

3) Die Personen und die Sachen, denen solche hinterlassen werden, sollen zur Beseitigung aller Streitigkeiten deutlich ausgedrückt werden. a)

§. 160.

2) Besondere Arten von Vermächtnissen.

α) Fremder Sachen.

Vermächtnisse fremder oder solcher Sachen, die dem Erblasser nicht mehr gehören, sind nur in soferne gültig, als

1) der Erblasser dem Erben ausdrücklich auferlegt hat, entweder die fremden Sachen zu kaufen, oder auf andere Weise anzuschaffen und dem Vermächtnißnehmer zuzustellen oder demselben den Werth dafür zu zahlen.

---

a) Th. IV. Tit. VII. §. 7—8.

2) Steht die legirte Sache den Erblasser zu, so ist das Vermächtniß gültig, und der Erbe zu dessen Auslieferung verbunden. (9)

§. 161.

β) Verpfändeter Sachen.

1) Vermacht der Erblasser ein verpfändetes Gut ohne zu bestimmen, wer es lösen oder frei machen soll, so fällt

α) diese Last auf den Erben,

β) es wäre denn, derselbe könnte erweisen, dem Erblasser sey die Verpfändung des Guts nicht bekannt gewesen.

(Diese Beschränkung fällt nach dem neuen Hypotheken-Gesetze hinweg, da bei der Oeffentlichkeit und Spezialität desselben die auf dem Gute haftenden Hypotheken dem Eigenthümer nicht unbekannt seyn können.)

2) Vermacht der Erblasser die einem Dritten eigenthümlich zustehenden Sachen, worauf dem Erblasser nur eine Hypothek oder sonst ein Recht zusteht; so ist nicht die Sache, sondern nur das Recht, welches dem Erblasser darauf zugestanden, als vermacht anzusehen. (10)

§. 162.

γ) Vermächtniß einer im Prozesse liegenden Sache.

Geht der über die von dem Erblasser vermachten Sachen obschwebende Prozeß verloren, so ist der Erbe keine Gewährschaft deshalb zu leisten verbunden. (11)

§. 163.

3) Wenn eine Sache mehreren vermacht ist.

Ist eine Sache mehreren ohne Bestimmung der Theile vermacht, so hat

1) jeder gleichen Theil daran,

2) stirbt der eine Legatar vor dem Erblasser, oder nimmt das Vermächtniß nicht an, so wächst sein Theil den übrigen zu. (12)

§. 164.

4) Wenn das Vermächtniß fällig wird.

1) Das Vermächtniß wird mit dem Tode des Erblassers fällig, und der Erbe ist solches mit der von des Erblassers Tode an daraus erhobenen Nutzung dem Vermächtnißnehmer zu übergeben schuldig.

2) Ist das Vermächtniß α) unter einer Bedingung geschehen, oder β) erst auf gewisse Zeit bestimmt, so ist solches erst alsdann, wenn die Bedingung erfüllt, oder die bestimmte Zeit erschienen ist, fällig, und die zuvor daraus genossenen Früchte bleiben dem Erben. (13)

§. 165.

5) Abzug der Schulden.

Vor Entrichtung des Vermächtnisses müssen alle Schulden abgezogen werden. (14)

§. 166.

6) Falcidische Quart.

α) Wenn solche Statt habe?

Hat der Erblasser die Erbschaft über $\frac{3}{4}$ mit Vermächtnissen beschwert, so ist

1) der Erbe befugt, nach Abzug aller Schulden den 4ten Theil der übrig bleibenden Erbschaft abzuziehen.
2) Zu dem Ende soll dieselbe gehörig inventirt, und
3) in rechtmäßigem Anschlag nach derselben Zeit, Kauf und Lauf gebracht werden. (15)

§. 167.

β) Wenn solche hinwegfalle?

1) Pflichttheil und falcidische Quart können nicht zugleich gefordert werden.

2) Die falcidische Quart hat bei gemachtem Verbote des Erblassers,

3) bei Vermächtnissen zu milden Sachen nicht Statt.

4) Sie fällt hinweg, wenn der Erbe aus der Verlassenschaft etwas heimlich entwendet, böslicher Weise verschwiegen, oder sonst sich eines Betrugs zur Verkürzung des Legatars schuldig gemacht hat. (16)

§. 168.

7) Wenn die Verhältnisse aufhören?

Vermächtnisse hören auf 1) durch fehlerhaften oder kraftlos gewordenen letzten Willen, 2) durch Widerruf des Erblassers, 3) durch den Untergang der Sache, 4) durch den Tod des Legatars, 5) durch Erlangung der vermachten Sache mittelst gewinnvollen Titels, 6) durch Verzicht und 7) durch unerlaubte Facta des Legatars. (Th. IV. Tit. VII. §. 17.)

§. 169.

α) Durch fehlerhaften oder kraftlos gewordenen letzten Willen.

1) Wenn der letzte Wille, in dem das Vermächtniß hinterlassen worden, vom Anfange an nichtig war, oder nachher ganz unkräftig wird. (§. 17. N. 5.)

2) Wenn einer Person, die nicht als Erbin eingesetzt werden kann, etwas vermacht wird. (ibid. N. 8.)

§. 170.

β) Durch Widerruf des Erblassers.

1) Wenn der Erblasser das Vermächtniß entweder ausdrücklich, das ist mit ausdrücklichen Worten, oder stillschweigend, das ist durch ein Factum, woraus der Widerruf zu schließen ist, widerrufen hat.

2) Stillschweigender Widerruf ist

α) als freiwillige ohne dringende Ursache geschehene Veräußerung der vermachten Sache anzusehen. Bei aus Noth geschehener Veräußerung muß der Erbe dem Vermächtnißnehmer den Werth der veräußerten Sache bezahlen.

β) Wenn der Erblasser die vermachte Schuld bei seinen Lebzeiten erhebt, oder dem Schuldner erläßt. (ibid. N. 4.)

§. 171.

γ) Durch Untergang der Sache.

Wenn jemanden aus gewissen Gütern die Einkünfte verschafft sind, hört durch deren Untergang das Vermächtniß auf. (Tit. VII. §. 17. N. 3.)

§. 172.

δ) Durch den Tod des Legatars.

1) Durch den Tod des Legatars hört das Vermächtniß auf, wenn er, ehe dasselbe fällig wird, verstirbt; (ibid. N. 1.)

2) mit dem Tode des Legatars, wenn α) einem jährlich oder zu gewissen Zeiten etwas geliefert werden soll; — β) ist dagegen einem etwas fristweise vermacht, so haben die Erben des Legatars auch die noch nicht verfallenen Fristen zu zahlen. (ibid. N. 2.)

§. 173.

ε) Durch das Factum des Legatars.

1) Wenn sich der Legatar zur Zeit, wo das Vermächtniß bereits fällig geworden, des Vermächtnisses freiwillig begibt. (10)

2) Wenn er sich selbst, oder seinen Kindern ein Vermächtniß

mit eigener Hand in dem außergerichtlichen letzten Willen des Erblassers einschreibt. (7)

3) Wenn er den letzten Willen des Erblassers vorsätzlich zurückbehält, und solcher durch eine andere Person zum Vorschein kommt. (9)

4) Wenn sich der Legatar gegen den Erblasser bei dessen Leben gröblich verschuldet, ihn eines schweren Lasters bezüchtiget, oder sonst freventlich beschimpfet.

In allen diesen Fällen kann das Vermächtniß nicht gefordert werden. (11)

5) Tödtet der Legatar den Erblasser, oder dessen Erben, oder ist er Ursache an seinem Tode, oder beschuldigt er den Erblasser nach seinem Tode eines schweren Lasters, oder beschimpft ihn sonst, so macht er sich des Legats unwürdig, und fällt solches dem Fiskus anheim. (12)

§. 174.

ɔ) Durch unentgeldliche Erlangung der legirten Sache.

1) Wenn der Legatar die ihm legirte Sache auf andere Art geschenkt erhält, so kann er den Werth derselben von den Erben nicht fordern.

2) Bringt der Legatar die ihm vor Eröffnung des letzten Willens aus Unwissenheit des Vermächtnisses die Sache durch Kauf oder Tausch an sich, so hat er den Werth dafür von den Erben zu fordern. (6)

Tit. VII.

Abänderung, Widerruf, Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftlosigkeit der Testamente. a)

§. 175.

I. Abänderung und Widerruf.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Jeder kann, so lange er lebt, seinen letzten Willen ändern und aufheben, wenn er auch die Clausel, daß solcher unveränderlich seyn sollte, beigesetzt hätte.

2) Es wäre denn, daß sich jemand eidlich, bei seinem letzten Willen zu bleiben verbunden hätte. (Th. IV. Tit. VIII. §. 1.)

---

a) Ist der Tit. VIII. im Hohenlohischen Rechte.

§. 176.

2) Aenderung.

Die Aenderung geschieht

1) wenn der Testirer seinen letzten Willen etwas eigenhändig beigesetzt hat, oder

2) eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Testaments-Zettel einlegt, wenn er sich nur in dem Testamente die Freiheit dergleichen Zettel einzulegen, vorbehalten hat. (2)

4) Wenn jemand in seinem Testamente etwas geflissentlich ausstreicht, oder

5) wenn die Person, welche gerichtlich testirt hat,

α) bei eben dem Gerichte wieder erscheint,

β) worin sie ihren letzten Willen geändert haben wolle, deutlich anzeigt,

γ) auch solches nach der bei Errichtung gerichtlicher Testamente verordneten Vorschrift protocollirt wird. (H. L. R. Tit. II. §. 7. u. Tit. VIII. §. 2. des Hohenl. L. R.)

§. 177.

3) Widerruf.

1) Wenn ein Testirer seinen letzten Willen ganz durchstreicht oder zerreißt, so ist solcher für aufgehoben und widerrufen zu achten. (3)

2) Wofern aber ein solches gänzlich oder nur zum Theile zerrissenes oder durchstrichenes Testament sich nach dem Tode des Testirers vorfindet, und man nicht weiß, ob die Verletzung von den Testator, oder auf seinen Befehl geschehen sey oder nicht, so ist darauf zu achten:

α) ob solches in des Testirers Verwahrung, oder

β) an einem andern Orte sich vorgefunden habe.

ad α) Im ersten Falle wird αα) vermuthet, der Testirer habe seinen letzten Willen selbst gänzlich oder zum Theile durchstrichen oder zerrissen, und dadurch solchen geändert oder aufgehoben. Es wäre denn ββ) derjenige, der sich darauf gründen will, könnte erweisen, die Verletzung sey durcheinen Zufall, oder von einem andern ohne den Willen des Testirers geschehen.

ad β) Letztern Falls beruht es auf genauer Untersu-

chung der Umstände und der Beurtheilung des Richters, (a. a. O. §. 3 u. 4.)

3) Wird ein letzter Wille aufgehoben, wenn der Testirer solchen vor Gericht oder vor fünf Zeugen widerruft, ohne daß der im gemeinen Rechte hierbei erforderliche Zeitverlauf nothwendig ist; (5)

4) wenn jemand seinen bei Gericht hinterlegten letzten Willen wieder zurücknimmt.

Bei der Zurückforderung soll er zugleich melden α) ob er denselben dadurch widerrufen, oder β) ob er sich nur darin ersehen wolle. ad α) Ist der geschehene Widerruf bei demselben Gerichte zu protocolliren. ad β) Letzteren Falls ist αα) der letzte Wille binnen vier Wochen wieder zu Gericht zu liefern, ββ) außerdem aber, wenn der Testator denselben bei sich behalten und darüber versterben würde, soll solcher als gerichtliches Testament nicht mehr gültig seyn. (6)

§. 178.

4) Was dann Rechtens, wenn sich zwei Testamente vorfinden?

1) Wenn jemand zwei Testamente errichtet, so wird das erstere durch das letztere, in soferne solches rechtsbeständig ist, aufgehoben, und unkräftig, wenn auch das erste darin nicht ausdrücklich widerrufen wäre.

2) Bezieht sich aber der Testirer in seinem letzten Testamente ausdrücklich auf das vorige Testament, und läuft der Inhalt beider Testamente einander nicht zuwider, so ist das letzte für einen Anhang des vorigen, und sind beide für gültig zu halten, somit das erstere aus dem letztern zu erläutern. (7)

§. 179.

II. Ungültigkeit, Nichtigkeit und Kraftlosigkeit letzter Willen.

Ein letzter Wille ist ungültig, wenn er

1) von untüchtigen Personen errichtet wird, und untüchtige Personen darin zu Erben eingesetzt worden sind, wenn er nicht auf rechmäßige Weise errichtet worden ist. (8)

2) Nichtig, wenn der Testirer durch Gewalt dazu gezwungen, oder durch Betrug dazu verleitet worden ist. — Doch ist ein freundliches Zureden weder für einen Zwang, noch Betrug zu halten. (9)

3) Kraftlos wird ein an sich gültiges Testament, wenn
α) der darin eingesetzte Erbe vor dem Testator verstirbt und kein Nacherbe ernannt ist,
β) wenn er zur Zeit, wo er keine Kinder hat, testirt und hernach erst Kinder zeuget, oder durch Einkindschaft oder auf andere Weise andere Kinder für die Seinigen annimmt. (10)

Tit. VIII.

Von Eröffnung des letzten Willens insbesondere von Beerdigung des Erblassers.

§. 180.

1) Vorläufige Testaments-Eröffnung.

Sobald Jemand verstorben ist, von dem man weiß, daß er einen letzten Willen hinterlassen hat, soll man α) denselben gerichtlich im Beiseyn der am Orte befindlichen Interessenten, oder wenn keine derselben in der Nähe wären, vor einem Paare anderer ehrlicher Männer eröffnen und einsehen, damit, wenn der Verstorbene wegen seiner Begräbniß etwas verordnet hätte, dasselbe beobachtet werden könne. β) Soll das Testament nach genommener Einsicht im Beiseyn obiger Personen mit dem Gerichtssiegel wieder verschlossen, und bis zur förmlichen Publication beigelegt werden. a)

§. 161.

2) Förmliche Testaments-Publication.

α) Wann solche Statt habe?

Die förmliche Publication des gerichtlich hinterlegten Testamentes soll erst nach dreißig Tagen von dem Todesfalle des Erblassers an gerechnet vorgenommen und in folgender Art verfahren werden.

§. 182.

β) Verkündung

αα) gerichtlicher Testamente.

1) Den Verwandten soll, daß ein gerichtlich errichtetes oder deponirtes Testament vorhanden sey, kund gethan und zugleich

---

a) Th. IV. Tit. 9. §. 1. S. 158.

2) denselben nach Verlauf der ersten 4 Wochen ein bestimmter Termin anberaumt,

3) das Testament eröffnet, und denselben zur Recognition vorgelegt;

4) jedem Interessenten eine Abschrift davon gegen Gebühr mitgetheilt, und

5) solches gehörig exequirt oder in Vollzug gebracht werden. (Th. VI. Tit. V. §. 1. S. 197.)

§. 183.

ββ) Publication außergerichlich errichteter Testamente.

Ist kein gerichtliches, sondern ein bloß außergerichtliches Testament vorhanden, so soll es

1) den Anverwandten des Erblassers frei stehen, ob sie solches der Kanzlei oder dem Beamten des Orts zur Verkündung übergeben, oder

2) mit obrigkeitlichem Vorwissen dergestalt verfahren wollen,

α) daß einer von den nächsten Anverwandten den übrigen das Testament kund mache,

β) solche auf einen gewissen Tag zur Publication vorlade,

γ) das verschlossene Testament nachher im Beiseyn eines Beamten a) recognosciren, eröffnen und ablesen lassen,

δ) soll darauf, was ein jeder zu seiner Nothdurft dabei zu erinnern habe, notirt, und alles in ein förmliches Protocoll gebracht,

ε) das Original-Testament aber den Erben, oder da dabei ein Bedenken wäre, der Kanzlei oder dem Beamten bis zu ausgetragener Sache eingehändigt werden. (Th. VI. Tit. V. §. 2. S. 198.)

Tit. IX.

Erbschafts-Antretung, Transmission, Erbschafts-Entschlagung und Zuwachsrecht.

§. 184.

I. Erbschafts-Antretung.

1) Der Erbe hat sich binnen eines Vierteljahres zu erklären, ob er die Erbschaft unbedingt oder unter Aufrichtung

a) Der Beisatz oder auch eines dazu erbetenen Notars nebst zwei Zeugen

eines Inventars antreten, oder auf solche verzichten wolle. Im Betreff der einem Minderjährigen oder andern unter Curatel stehenden Personen angefallenen Erbschaft haben sich die Vormünder zu erklären. a)

§. 185.

α) Bedingte,
β) unbedingte.

1) Erben, welche unter der Rechtswohlthat des Inventars eine Erbschaft antreten, können nur, so weit sich die Erbschaft erstreckt, von den Gläubigern des verstorbenen Erblassers belangt werden.

2) Diejenigen, welche aber die Aufrichtung eines Inventars geflissentlich hintansetzen, sind gehalten, die Gläubiger gänzlich zu befriedigen, wenn gleich die Erbschaft nicht zulänglich wäre. b)

§. 186.

II. Transmission.

1) Wer sich zur Annahme einer Erbschaft versteht, obgleich er sie noch nicht wirklich angetreten hätte, transmittirt solche auf seine Testaments- oder Intestaterben. (Th. IV. Tit. 15. §. 3.)

2) Wer innerhalb des bestimmten Vierteljahres verstirbt, ohne seinen Willen über die Annahme oder Entschlagung der Erbschaft erklärt zu haben, transmittirt α) solche gleichfalls auf seine Erben ohne Unterschied, denen es β) frei steht, sich binnen der ihnen in dem bestimmten Vierteljahre noch übrigen Zeit über die Annahme der Erbschaft zu erklären. (ibid.)

3) Nach Verlauf des bestimmten Vierteljahres hört das Transmissions-Recht auf, und die Erbschaft fällt auf den substituirten, oder die Intestat-Erben des Erblassers. (ibid. §. 4.)

4) Ausgenommen sind jedoch hiervon folgende Personen:

α) Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, transmittiren die väterliche Erbschaft auch nach Ablauf des Vierteljahres auf alle ihre Erben ohne Unterschied, (5)

---

fällt bei aufgehobenem und den Gerichten übergetragenem Notariate hinweg, so wie auch die Alternative der Kanzlei oder des Beamten, indem das competente Gericht gegenwärtig eintritt.

a) Th. V Tit. V. §. 1 u. 3. S. 186 u. 187.

b) Th. V. Tit. III. §. 10. S. 180.

β) die Kinder, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, lediglich auf ihre Erben in absteigender Linie, nicht aber auf ihre Erben in aufsteigender oder in der Seiten-Linie und noch weniger auf ihre Testaments-Erben. a)

§. 187.

III. Erbschafts-Entschlagung.

1) Wer sich einer Erbschaft entschlägt, dessen Erben sind von derselben ohne Unterschied ausgeschlossen, und sie fällt auf die substituirten oder Intestaterben des Erblassers;

2) es wäre denn, daß ein Vater oder eine Mutter solche aus bloßer Feindseligkeit zum Nachtheile der Kinder oder Enkel ausschlüge.

3) Würde jemand eine Erbschaft wegen Ueberschuldung derselben ausschlagen, so soll

α) von der Obrigkeit zuvörderst ein Curator für dieselbe aufgestellt, und

β) solche, soweit sie zureicht, unter die Gläubiger rechtlicher Ordnung nach ausgetheilt werden. b)

§. 188.

IV. Zuwachsrecht.

1) Wenn unter mehreren eingesetzten Erben der eine α) vor dem Tode des Erblassers verstirbt, oder β) seinen Erbtheil nicht antreten will, so fällt solcher den übrigen Erben zu;

2) es wäre denn, daß der Erblasser für diesen Fall einen andern zum Erben ernannt, oder sonstige Verfügung darüber getroffen hätte. c)

---

a) a. a. O. §. 3—6. S. 187 u. 188.

b) ibid. §. 7. S. 188.

c) Th. IV. Tit. IV. §. 8. S. 140.

Tit. X.

Von der Inventur, Erbtheilung, Erbseinwerfung und Erbschafts-Klage.

§. 189.

I. Von der Inventur.

1) Wenn solche vorzunehmen?

1) Bei allen Erbfällen und Verwwaltungen wird ein ordentliches Inventarium, das ist ein förmliches durch die dazu gehörigen Personen rechtmäßig beschriebenes und errichtetes Verzeichniß aller und jeder zu einer Verlassenschaft oder in eine Verwaltung gehörigen liegenden und fahrenden Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, Schulden und Gegenschulden erfordert. a)

2) Die Inventur ist bald nach des Erblassers Beerdigung vorzunehmen. b)

§. 190.

2) Inventur bei überlebenden Ehegatten.

Was bei überlebenden Ehegatten in Rücksicht der Inventur Statt hat, ist bereits bei den Ehestandsrechten vorgekommen. Zur Vollständigkeit und leichteren Uebersicht wollen wir diese Bestimmungen wiederholt hier zusammenstellen.

1. Bei bloß leiblichen Kindern ist der überlebende Ehegatte ein Inventar zu errichten nicht schuldig (weil die Kinder kein Mißtrauen gegen die leiblichen Eltern haben dürfen).
2. Bei vereinkindschafteten, sie mögen nun allein oder mit rechten Kindern vorhanden seyn, ist die Errichtung eines Inventars erforderlich.
3. Da zwischen Stiefeltern und nicht vereinkindschafteten Stiefkindern die Grundtheilung eintritt, so ist die vorhergängige Errichtung eines Inventars deßhalb nothwendig. c)
4. Bei Schreitung zur andern Ehe hat wegen Absindung der Kinder die Errichtung eines Inventars auf Verlangen der Interessenten Statt, wenn solche sich nicht mit einem überhaupt gefaßten Verzeichnisse und unparteilichen Anschlag des Vermögens begnügen wollen. d)

---

a) Th. V. Tit. II. §. 1—2. S. 176.

b) a. a. O. §. 8. S. 179.

c) Th. V. Tit. III. §. 3. S. 177. Th. I. Tit. VI. §. 11. Th. II. Tit. I. §. 1.

d) Th. V. Tit. III. §. 4.

§. 191.

3) Wie das Inventar zu errichten?

Es mag nun gleich die Inventur durch eine Deputation von der Kanzlei oder die Beamten im Beiseyn derer, welchen daran gelegen ist, bewerkstelligt werden, so soll zur Herstellung des Activ-Vermögens

1. bei Mobilien die Quantität und Qualität, Gewicht, Maß und Zahl so genau, als möglich bemerkt,
2. alle Activ-Schulden verzeichnet,
3. die Immobilien oder unbeweglichen Güter nach vorher von der Gerichtsdeputation selbst geschehener genau und zuverläßiger Erkundigung ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit fleißig und ordentlich beschrieben, wo es nöthig, durch geschworene Schätzer taxirt,
4. und nichts von dem, was sich vorfindet, es gehöre, wenn es wolle, jedoch mit Vorbehalt des Rechts eines jeden ausgelassen werden.
5. Dann sollen zur Herstellung des Passiv-Vermögens alle Passiven und Schulden genau spezifizirt und dem Inventar einverleibt werden, damit man wissen könne, wie hoch sich die Erbschaft nach Abzug der Schulden erstrecken möge.
6. Wenn das Inventar zu Papier gebracht worden, soll es nachher
   α) ins Reine gestellt,
   β) von der Gerichts-Deputation oder den Beamten und den Beiständern gehörig unterschrieben und gesiegelt,
   γ) und solcher Gestalt authentisirt zur Kanzlei, Amt oder Gericht übergeben,
   δ) dann die Interessenten vorgeladen, demselben das Inventar vorgelegt und vorgelesen,
   ε) auf Verlangen derselben collationirt, und beglaubigte Abschriften ertheilt,
   ζ) das Verhandelte in ein Protocoll gebracht,
   η) die Originalien aber jedesmal bei den Acten aufbehalten werden. a)

§. 192.

4) Manifestations-Eid der Erben.

1) Die Erben, welche über 18 Jahre alt sind, sollen auf vor-

a) Th. VI. Tit. VI. §. 1 — 4. S. 199.

herige nachdrückliche Verwarnung bei der Inventur den Manifestations-Eid (es wäre denn, daß sämmliche Erbsinteressenten solchen einander gutwillig erlassen wollten, und solches von Herrschaftswegen bewilligt worden) dahin ablegen:

„Ihr sollt geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr alle und jede in diese Erbschaft des verstorbenen N. und gemeine Theilung gehörige Habe und Güter, sie seyen liegende oder fahrende, ob oder unter der Erde, gesuchte und ungesuchte, nichts ausgenommen, getreulich vorbringen und anzeigen, davon nichts verhalten, noch verschweigen, auch wenn sich über kurz oder lang etwas mehr vorfinden und euch kund werden sollte, so sich zu theilen gebührt, dasselbe, so bald ihr es erfahret, ebenfalls anzeigen, und daß es getheilt werde, verschaffen wollt, ohne Argliſt und Gefährde, so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort."

2) Die Erben welche noch nicht völlig 18 Jahre alt sind, sollen keinen leiblichen Eid schwören, sondern auf vorstehende Vorhaltung nur an Eides-Statt angeloben und versprechen, was sie wissen, das zur Erbschaft gehört, getreulich anzuzeigen. a)

§. 193.

5) Wie die Unterschlagung oder Verschweigung zu bestrafen und der Mangel zu ersetzen?

Wenn bei der Inventirung von den einen oder andern Erben etwas, so in die allgemeine Theilung gehört, betrügerisch verschwiegen wird, soll derselbe nicht nur seines Antheils an den verschwiegenen Stücken verlustig seyn, sondern auch bei abgelegtem Manifestations-Eide als ein Meineidiger bestraft werden.

Ist etwas ohngefähr und aus Uebersehen ohne Argliſt und vorsätzlichen Betrug vergessen worden, so ist dasselbe Stück dem Inventar noch einzuverleiben und zur Theilung zu bringen. b)

§. 194.

II. Erbtheilung.

1) Wie und wenn solche vorzunehmen?

1) Die Erbtheilung ist nicht eher als 30 Tage nach dem Tode des Erblassers vorzunehmen.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 6 u. 7. S. 178 u. 179.

b) Th. V. Tit. III. §. 9. S. 179.

2) Bei Theilung der Erbschaft ist sich vorderſamst nach dem letzten Willen des Erblassers zu richten,

3) den Ehe- oder andern Erbverträgen, wenn solche vorhanden sind, nachzukommen,

4) in Ermanglung derselben sich nach der Intestaterbfolge zu richten.

5) Voraus uud Schulden sind vor Allem von der Erbsmasse abzuziehen, und α) für die Befriedigung derselben durch Verkauf eines oder des andern Erbschaftsstückes zu sorgen, β) und wo sich dieß aber nicht thun läßt, die Schulden unter die Erben, wenn anders die Gläubiger, welche sich an die allgemeine Erbschaftsmasse halten können, damit zufrieden sind, zu vertheilen.

6) Alles was zur Hinterlassenschaft an liegender oder fahrender Habe gehört, soll α) vertheilt werden, β) befindet sich ein ganzes Gut, welches nicht getrennt werden darf, darunter, so sollen sich αα) die Erben vergleichen, wem und um welchen Preis sie solches überlassen wollen, ββ) können sie sich nicht vereinigen, so hat das Loos zu entscheiden. γ) Wer von den Erben an einem Gute einen größern Antheil als die anderen hat, dem ist solches vor andern zuzusprechen, und der Preis erforderlichen Falls durch unparteilichen Anschlag verständiger Männer zu bestimmen.

7) Der ganze Theilungs-Act ist in ein Protocoll zu bringen und gerichtlich aufzubewahren. a)

§. 195.

2) Klage über Verletzung bei Erbtheilungen.

1) Klage über Verletzungen bei Erbtheilungen hat nicht Statt;

2) es wäre denn solche durch Betrug oder aus einem erst nach der Hand sich geäußerten Irrthum entstanden. b)

§. 196.

III. Von der Erbschaftseinwerfung.

1) Wer zu conferiren habe?

1) Die Erben in absteigender Linie sind das, was sie bei Lebzeit ihrer Eltern oder Großeltern von denselben empfangen haben, in die gemeinschaftliche Erbmasse einzuwerfen, und sich abziehen zu lassen schuldig.

---

a) Th. V. Tit. III. §. 11 — 13. S. 180 — 181.

b) a. a. O. §. 16. S. 182.

2) Die in aufsteigender Linie oder Seitenlinie sind davon befreit.

3) Jedoch sind rechte oder Stiefeltern, wenn sie mit ihren rechten oder Stiefkindern die Erbschaft der Verstorbenen Ehegatten theilen, zur Einwerfung des vorhin Empfangenen so wie die Kinder gehalten. a)

§. 197.

2) Was zu conferiren?

Es sind aber in die gemeine Theilung einzuwerfen oder in Empfang anzurechnen

1) die Heirathgüter und Aussteuern, welche die Söhne oder Töchter bei ihrer Verheirathung von ihren Eltern bekommen haben;

2) die Hochzeitkosten sind einzuwerfen, wenn die Kinder die von Hochzeitgästen gegebene Zeche oder Geschenke in Empfang genommen haben. Sind solche dagegen von den Eltern eingenommen werden, so können sie den Kindern nicht in Anrechnung gebracht werden.

3) Was die Kinder über das Heirathgut und die Aussteuer von ihren noch lebenden Eltern als eine Anhülfe oder unter welchen Namen solches geschehen, empfangen haben, sind sich die Kinder auch in Anrechnung bringen zu lassen verbunden.

4) Die bis zur Erbtheilung genossenen Früchte oder Zinsen von dem zuvor empfangenen Gute oder Geld darf man α) in die Erbschaft nicht einwerfen, β) ist der Erbe aber mit der Einwerfung säumig, so sind die Miterben von der Zeit der unbefugten Vorenthaltung die Zinsen zu fordern berechtigt. (3 — 4)

§. 198.

3) Wie die Collation zu geschehen habe?

1) Diejenigen, welche zur Einwerfung verbunden, können entweder die empfangene Sache bei der Theilung einwerfen, oder sich deren Werth anrechnen lassen.

2) Im letztern Falle ist solche nach dem Werthe anzuschlagen, den sie bei der Uebergabe gehabt hat; es möge sich nun das Gut verbessert oder verschlimmert haben;

---

a) Th. V. Tit. IV. §. 1 u. 2. S. 182 u. 183.

3) es sey denn, das Gut ohne Verschulden des Kindes verschlimmert worden, in welchem Falle dasselbe in dem Stande, in dem es sich zur Zeit der Vertheilung befindet, einzuwerfen ist. (5)

§. 199.

4) In welchem Falle dieselbe nicht Statt habe?

1) Wenn eine Sache ohne Verschulden des Erben, welcher dieselbe hätte einbringen sollen, zuvor ganz verdorben und zu Grund gegangen ist, in welchem Falle auch nicht der Werth der Sache darf angerechnet werden.

2) Wenn die Eltern oder Großeltern das Einwerfen ausdrücklich verbieten, und ihren Willen dahin erklären, daß ungeachtet dessen, was dieses oder jenes von ihren Kindern mehr, als das andere von ihnen empfangen hat, die Verlassenschaft in gleiche Theile soll getheilt werden, wenn nur den andern Kindern oder Enkeln ihr Pflichttheil unverkürzt bleibt.

3) Wenn Eltern einem Kinde um eines ihnen erzeigten Dienstes oder Gutthat oder um anderer billiger Ursach willen eine mäßige Schenkung unter den Lebenden machen. Was durch einen letzten Willen verschafft wird, darf ohnedieß nicht eingeworfen werden.

4) Wenn ein Kind mit dem empfangenen Heirathgute sich begnügt, und auf die Erbschaft der Eltern verzichtet, so darf es α) das Heirathgut nicht einwerfen. β) Sollte aber in solchem Falle den andern Kindern der Pflichttheil nicht übrig bleiben, so muß jenes von seinem Heirathgute soviel heraus geben, als zur Ergänzung des Pflichttheils der andern Kindern erfordert wird.

5) Was ein rechter Vater α) seinen Söhnen zum Studiren, oder um denselben sonst eine ehrliche Profession oder ein Handwerk lernen zu lassen, bei seinen Lebzeiten gibt und auf sie verwendet, das wird den Söhnen zu ihrem Erbtheile nicht angerechnet, noch davon abgezogen, wo nicht der Vater ausdrücklich ein anderes verordnet, oder ein Sohn die ihm zu einem oder dem andern gegebenen Kosten ganz übel angelegt und liederlicher Weise verschwendet hätte, oder die andern Kinder an ihrem Pflichttheile dadurch benachtheiligt würden. Erstern Falls sollen ihm selbige billig ganz, im letztern Falle aber nur zum Theile, nämlich bis zur Ergänzung des Pflichttheiles der übrigen Kinder abgezogen werden. β) Wofern auch ein Sohn mütterliches Vermögen oder sonst eigene Mittel hat, so wird dafür gehalten, daß, was der Vater dem-

elben zum Studiren, oder ein Handwerk zu lernen, oder zum Reisen in die Fremde gibt oder schickt, er nicht von dem Seinigen, sondern von des Sohnes Mittel hergebe.

6) Insgemein, was die Eltern auf die Erziehung der Kinder, auf Kost, Kleider und andere Verpflegung verwenden, das wird den Kindern nicht angerechnet, noch abgezogen, noch eine Gleichstellung hierin unter den Kindern gemacht.

7) Wie denn auch die zur Zeit des Absterben der Eltern noch kleinen und unerzogenen Kinder wegen ihrer künftigen Erziehungs-Kosten keinen Voraus von den bereits Erwachsenen fordern können, sondern die frühzeitige Beraubung ihrer Eltern für eine göttliche Schickung anzusehen haben, daher es allein auf der Erwachsenen guten Willen ankommt, ob sie ihren noch unerzogenen Geschwistern einigen Vortheil bei der elterlichen Erbtheilung wollen angedeihen lassen. (7)

§. 200.

VI. Verjährung der Erbschaftsklagen.

Wer etwas gegen einen letzten Willen einzuwenden gedenkt, der soll es binnen Jahres-Frist nach der Publication oder davon erlangter Wissenschaft thun, und nach diesem nicht weiter gehört werden. a)

Dritter Abschnitt.

Intestat- oder gesetzliche Erbfolge.

§. 201.

Wann solche Statt habe?

Die Intestat- oder gesetzliche Erbfolge hat Statt:

1. wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Testamentes oder Erbvertrages verstorben,
2. das Testament oder der Erbvertrag rechtsungültig ist,
3. das rechtsgültige Testament oder der rechtsgültige Erbvertrag seine rechtliche Kraft verloren hat. (1)

§. 202.

A. Klassen.

1) Das Hohenlohische Recht setzt mit dem gemeinem Rechte vier Klassen fest:

---

a) Th. IV. Tit. IX. §. 3. S. 158.

I. die der Descendenten,

II. die der Ascendenten und der vollbürtigen Geschwister und deren Kinder,

III. die der halbbürtigen Geschwister und ihrer Kinder,

IV. die der übrigen nächsten Seitenverwandten. a)

2) Mit sämmtlichen concurrirt nach Quoten der überlebende Ehegatte. b)

3) Diejenigen, welche mit dem Verstorbenen nur in Schwägerschaft und nicht in Bluts-Verwandtschaft stehen, haben auf dessen Verlassenschaft gar kein Successions-Recht.

§. 203.

I. Klasse der Descendenten.

1) Eheliche.

1) Die erste Klasse ist die der Descendenten. (Tit. I. 2.)

2) Zwischen Söhnen und Töchtern ist, Lehen und Fideicommisse ausgenommen, kein Unterschied. (4)

3) Auch die bereits zur Zeit des väterlichen oder großelterlichen Todes im Leibe der Mutter befindlichen Kinder erben, wenn sie lebendig geboren werden, ebenso als wären sie bereits zur Zeit des väterlichen oder großväterlichen Todes geboren worden. (5)

4) Söhne und Töchter erben nach Köpfen, Enkel und Urenkel nach Stämmen, d. i. sie bekommen den Theil, welchen ihr Vater oder ihre Mutter, wenn sie noch am Leben gewesen wären, würden erhalten haben. (4)

§. 204.

2) Vereinkindschaftete.

Vereinkindschaftete Kinder erben ihre angewünschten (vereinkindschafteten) Eltern wie rechte Kinder, und ist sich hierbei nach den aufgerichteten Heirathsverträgen Tit. VI. zu achten (6)

§. 205.

3) Außereheliche Kinder,

α) im außerehelichen nicht verdammten Beischlafe erzeugte.

1) Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder werden den ehelich erzeugten gleich gehalten. (7)

2) Außereheliche durch nachfolgende Heirath ihrer Eltern nicht

---

a) Th. V. Tit. I. S. 166.

b) ibidem Tit. II. S. 174.

legitimirte Kinder erben nur ihre natürliche Mutter und die mütterlichen Anverwandten in aufsteigender Linie beiderlei Geschlechts nach rechtmäßiger Erbfolge und zwar sowohl α) wenn sie allein sind, als β) wenn die Mutter noch andere Kinder hinterläßt mit diesen in gleichen Theilen. (8)

3) Den natürlichen Vater erben

α) dieselben nicht, und haben nur von demselben die Verpflegung bis in das 12te Jahr zu fordern.

β) Stirbt der natürliche Vater ohne Testament und hinterläßt weder ein Weib noch eheliche Kinder, so soll der 4te Theil seiner Hinterlassenschaft seinen unehelichen Kindern und deren natürlichen Mutter zu gleichen Theilen, das übrige Vermögen aber seinen nächsten Verwandten erblich zufallen. (8)

§. 206.

β) Aus Ehebruch und Blutschande erzeugte Kinder.

1) Ein aus Ehebruch und Blutschande erzeugtes Kind erbt weder Vater noch Mutter, und hat

2) von seinen natürlichen Eltern außer der nothdürftigen Verpflegung, bis es sein Brod verdienen kann, nichts zu fordern. a)

§. 207.

II. Klasse der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.

1) Sind keine Descendenten vorhanden, so erben die Ascendenten und die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder.

2) Der nähere Ascendent schließt den entfernteren aus.

3) Entferntere Ascendenten unter sich erben nach Linien.

Das Hohenlohesche Recht macht diese Verfügung durch einen Fall anschaulich, der das folgende Schema darstellt.

---

a) Th. I. Tit. IV. §. 2. Tit. V. §. 3 und 4. in finem. Th. V. Tit. III. §. 9.

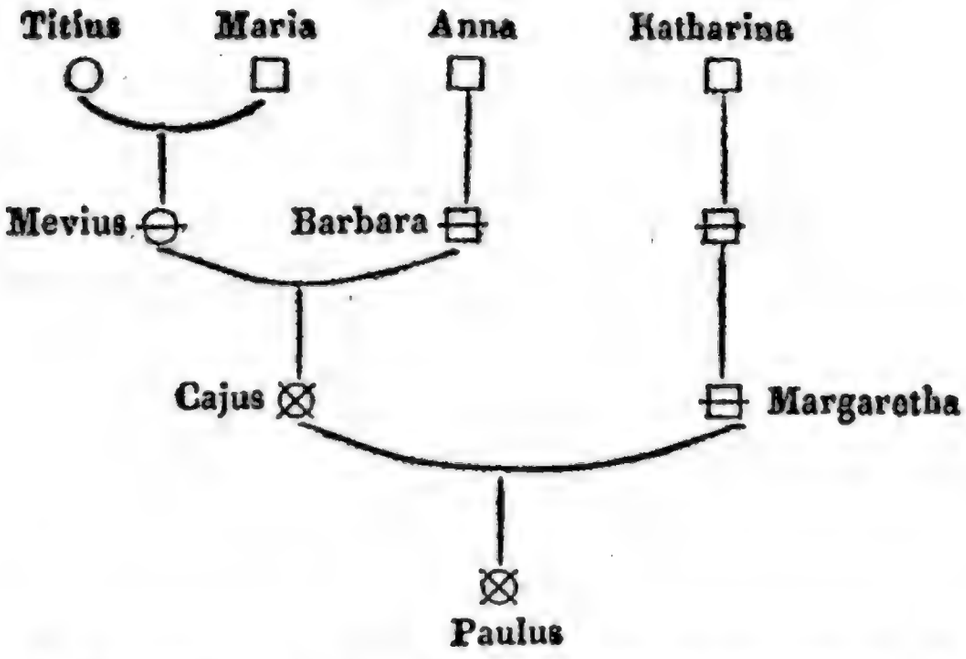

Paulus hinterläßt 1. von ſeinem verſtorbenen Vater Caius, und deſſen gleichfalls verſtorbenen Vater Mevius einen Urgroßvater Titius und eine Urgroßmutter Maria, 2. von ſeines verſtorbenen Vaters Mutter Barbara eine Urgroßmutter Anna, 3. von ſeiner, Paulus, Mutter Margaretha eine Urgroßmutter Katharina: ſo wird Paulus Hinterlaſſenſchaft in zwei Hälften getheilt, von denen die eine die väterliche, die andere die mütterliche Linie erhält, und die, welche auf die väterliche fällt, wird wieder unter die zwei Linien der urgroßväterlichen und urgroßmütterlichen ſubrepartirt. Hiernach erhält Katharina die eine Hälfte der Erbſchaft Anna die eine Hälfte oder $\frac{1}{4}$ und Titius und Maria die andere oder $\frac{1}{4}$, hiermit Titius $\frac{1}{8}$ und Maria $\frac{1}{8}$ der ganzen Erbſchaft.

4) In Concurrenz mit Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern erben α) die Aſcendenten und die Geſchwiſter nach Köpfen β) die Geſchwiſterkinder nach Stämmen vermöge Repräſentations-Rechts d. i. ſie erhalten ſoviel, als ihr verſtorbener Vater oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen wären, würde erhalten haben.

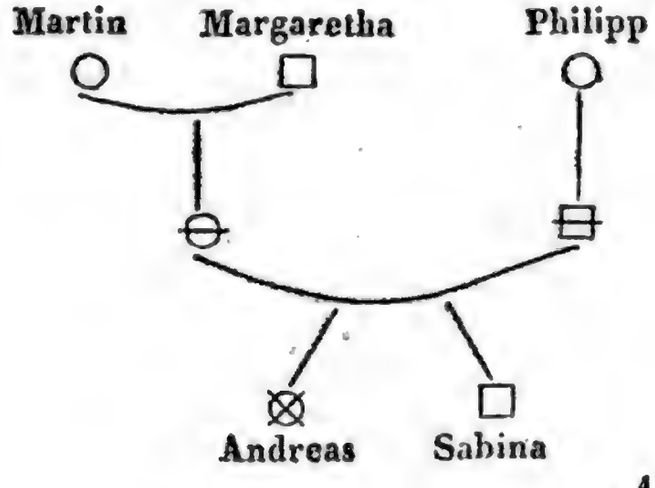

Hinterläßt Andreas von väterlicher Seite die Urgroßeltern Martin und Margaretha, von väterlicher den Urgroßvater Philipp und eine Schwester Sabina, so erben diese vier Personen in gleichen Theilen, wogegen, wenn die Schwester Sabina nicht vorhanden gewesen wäre, die Succession nach Linien würde Statt gehabt, und Martin und Margareth die eine und Philipp die andere Hälfte der Erbschaft würden erhalten haben.

Im folgenden Falle

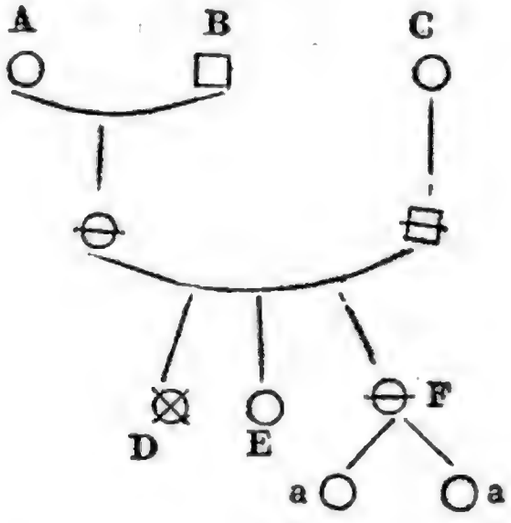

wird die Erbschaft des D. in fünf Theile zwischen A. B. C. E. und den Kindern des F. getheilt, von denen die aa. nur den 5ten Theil erhalten, den ihr Vater würde erhalten haben.

5) Gleiches hat Statt, wenn nähere oder entferntere Ascendenten bloß mit Geschwisterkindern concurriren.

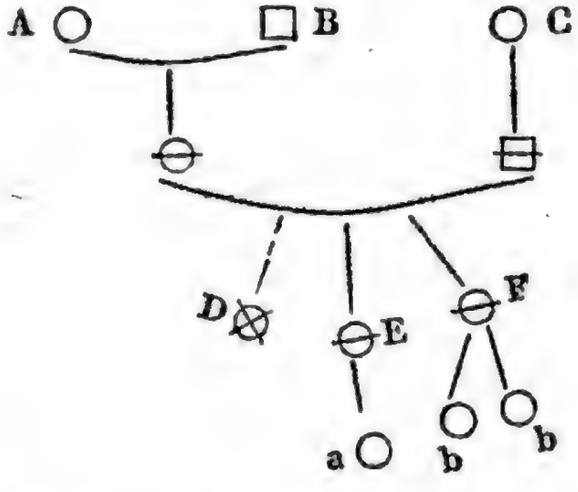

Die Erbschaft des D. wird in fünf gleiche Theile getheilt, wovon A, B und C jedes $\frac{1}{5}$, a $\frac{1}{5}$, und bb $\frac{1}{5}$ erhalten.

6) Geschwister erben unter sich allein in gleichen Theilen, in Concurrenz mit Geschwisterkindern erben diese nach Stämmen, jene nach Köpfen. (19)

7) Geschwisterkinder unter sich allein erben in Häupter, wenn gleich in einem Stamm mehr Kinder als in dem andern vorhanden sind (19), indem sich das Repräsentationsrecht nicht über Geschwisterkinder erstreckt.

§. 208.

Natürliche Eltern.

1) Die natürlichen Eltern erben ihre außer der Ehe erzeugten Kinder auf gleiche Art, wie diese ihre natürliche Eltern erben. (18)

2) Die Mutter und die mütterlichen Ascendenten erben daher die natürlichen Kinder.

3) Der Vater, da sie ihn nicht erben, und der ihnen und der Mutter zu hinterlassende 4te Theil keine Erbschaft, sondern nur eine besondere Verfügung zu ihren Gunsten ist, hat weder auf ihre Erbschaft, noch auf den 4ten Theil derselben, auch wenn sie keine Kinder und keine Ehegatten hinterlassen, einen Anspruch.

4) Da die aus verdammten Beischlafe erzeugten Kinder nicht einmal ihre Mutter beerben, so hat diese auf ihre Hinterlassenschaft kein Erbrecht. (8 und 18)

§. 209.

III. Klasse der halbbürtigen Geschwister und deren Kinder.

1) Sind weder Ascendenten, noch Geschwister, noch deren Kinder vorhanden, so erben die halbbürtigen und ihre Kinder

2) ohne Unterschied, ob sie vom Vater oder Mutter herstammen,

3) ohne Unterschied, von wem die Güter, ob sie vom Vater oder von der Mutter herstammen.

4) Geschwister erben unter sich (wie die vollbürtigen) und in Concurrenz mit Geschwisterkindern nach Köpfen, Geschwisterkinder in Concurrenz mit denselben nach Stämmen.

5) Geschwisterkinder unter sich nach Köpfen. (20)

§. 210.

IV. Klasse der übrigen Seitenverwandten.

Sind keine Halbgeschwisterte noch deren Kinder vorhanden, so erben

1) die nächsten Verwandten dergestalt, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausschließt.

2) Die im gleichen Grade stehen, erben nach gleichen Theilen.

3) Das Repräsentations-Recht hat nicht Statt.

4) Auch ist darauf nicht zu sehen, ob die Verwandtschaft von einem oder von beiden Banden herrührt. (21)

§. 211.

B. Succession des überlebenden Ehegatten.

1) Was der überlebende Ehegatte zum Voraus erhält, ist bereits §. 31. vorgekommen.

2) Ebenso, daß der überlebende Vater $\frac{2}{3}$, die überlebende Mutter $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens erhalte §. 32.

3) So wie, daß bei nicht vorhandenen Kindern die Observanz entscheide, ob der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, oder $\frac{1}{3}$, oder $\frac{2}{3}$, je nachdem die Frau oder der Mann verstorben ist, von dem Eingebrachten des Verstorbenen mit oder ohne Hinwegnehmung seines Voraus mit den Anverwandten des Verstorbenen erhalte §. 33.,

4) und bei nicht vorhandener Observanz dagegen der überlebende Ehegatte ohne Unterschied mit den Seitenverwandten des Verstorbenen die Erbschaft nach Herausziehung seines Eingebrachten und dessen, was ihm im Voraus gebührt, in gleiche Theile theile ibid.

5) Auch daß in Rücksicht der Gutsübernahme der Ueberlebende die Wahl habe ibid. a)

Vierter Theil.

Vom Obligationenrechte.

Tit. I.

Von Verträgen.

§. 212.

I. Von Verträgen überhaupt.

1) Zur Gültigkeit eines Vertrages wird
   α) Kenntniß desselben,
   β) Vertragsfähigkeit,
   γ) und beiderseitige freie Einwilligung erfordert.

---

a) Th. V. Tit. II. S. 166 u. f.

2) Die Einwilligung kann ausdrücklich durch Worte, mündlich und schriftlich, oder stillschweigend durch Kopfnicken und Handschlag u. s. w. geschehen.

3) Rasende, Blödsinnige, Alberne, höchst Betrunkene, Kinder, Minderjährige und erklärte Verschwender können keinen gültigen Vertrag schließen.

4) Furcht, Gewalt und List, unverschuldeter Irrthum und Unwissenheit, machen den Vertrag ungültig.

5) Durch bloße Unterhandlungen, Anerbieten ohne Annahme wird noch kein Vertrag geschlossen.

6) Zu unmöglichen, schändlichen, von den Gesetzen verbotenen Sachen kann sich Niemand verbindlich machen.

7) Gültige Verträge müssen erfüllt, und im Falle schuldhaft veranlaßter Unmöglichkeit der Erfüllung Entschädigung geleistet werden.

8) Gültige Verträge können nicht einseitig, sondern nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. a)

§. 213.

II. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter.

1) Ein Kauf kann mündlich und schriftlich, unter Gegenwärtigen und Abwesenden mittelst gehörig Bevollmächtigter geschlossen werden.

2) Käufe und Verkäufe liegender Güter sind nur dann gültig, wenn

α) solche von ordentlichen und ehrlichen Leuten nüchterner Weise beschrieben, oder

β) bei dem Amte von beiden Theilen nüchterner Weise angezeigt worden.

3) Bis dahin können Käufer und Verkäufer gegen Erstattung der dabei aufgegangenen sogenannten Weinkaufskosten vom Kaufe und Verkaufe wieder abgehen.

4) Verkäufe, zur Gütergemeinschaft gehöriger liegender Güter sind,

α) wenn sie gleich beschrieben und vor Amt errichtet, ohne Einwilligung der Frau ungültig,

β) ohne erhebliche Gründe versagte Einwilligung derselben kann obrigkeitlich ergänzt werden.

---

a) Th. III. Tit. I. §. 1 — 7. S. 59 — 61.

5) Zur Vermeidung alles Betruges einfacher und schlichter Leute, ist den Aemtern ein besonderes Formular vorgeschrieben, dessen sie sich mutatis mutandis bedienen können. a)

§. 214.

III. Von dem Viehkauf oder Viehhandel.

Das Hohenlohische Recht enthält Th. III. über den Viehhandel Tit. III. eine allgemeine, und in Rücksicht der Viehgewährschaft Tit. IV. eine besondere Verordnung.

§. 215.

A. Vom Viehhandel.

1) Alle Pferde und gehörntes Vieh, das gekauft oder vertauscht wird, sollen nicht auf Ab- und Nebenwege, sondern auf den ordentlichen Landstraßen geführt, und an den Orten, worin eine Zollstadt ist, der gewöhnliche Zoll bei Verlust des Viehes davon entrichtet werden.

2) Das Vieh soll in den Weilern oder Dörfern zusammengetrieben, und daselbst, und nicht auf den Feldern verkauft und vertauscht werden.

3) Alle Viehkauf- und Tauschverträge sollen

α) von 3, oder wenigstens 2 ehrlichen Gezeugen abgeschlossen, den Gemeindevorstehern angezeigt, und von denselben beschrieben werden;

β) ist dies wegen des Ortes, oder anderer Umstände nicht möglich, so sollen die Zeugen ersucht werden, sich seiner Zeit an den Vertrag, die Umstände und Punkte zu erinnern, und Zeugschaft zu geben;

γ) wohnt ein herrschaftlicher Beamte an dem Orte, wo der Vertrag geschlossen wird, oder ist der Vertrag von Wichtigkeit, so soll er bei dem Beamten angezeigt und protocollirt werden;

δ) wird ein Viehvertrag nicht vor 2 ehrlichen Zeugen abgeschlossen, so soll die Klage hierüber bei Amt gar nicht angenommen werden, außer

ε) es wäre denn ein Theil in allzu großen Schaden versetzt worden, in welchem Falle die Sache untersucht und abgeurtheilt, und jeder Theil 1 Reichsthlr. Strafe erlegen soll.

---

a) Th. III. Tit. II. §. 1—6. S. 62—63.

4) Hinsichtlich der Kälber, des Geisviehes, der Schweine und Schaafe soll

α) jedem Theile freistehen, was er thun will,

β) außer es würden etliche Stücke auf einmal verhandelt und verkauft, und mithin der Handel eine Prácaution oder eine Beschreibung verlohnte. a)

§. 216.

B. Von der Gewährschaft bei dem Viehhandel.

1) Sind Verträge hinsichtlich der Gewährschaft gemacht worden, so hat es dabei sein Verbleiben.

2) Ist nichts bedungen worden, und zeigt sich nachher ein Mangel, so haben nachfolgende Vorschriften Statt. b)

§. 217.

1) Hauptmängel bei Pferden.

α) Aufzählung derselben.

Als Hauptmängel bei Pferden sollen folgende erachtet werden:

I. rotzig,

II. räutig,

III. haar- oder herzschlechtig, schleebäuchig, worunter auch Lungenfäule gehört,

IV. Koller,

so, daß, wenn von solchen Mängeln bei dem Handel nichts ausdrücklich gemeldet, und deren Gewährschaft sich bedungen, sondern dieselbe nur wegen anderer Mängel sich vorbehalten worden, dennoch die Gewähr deshalb geleistet werden soll; außer es hätten sich die Contrahenten schon beim Vertrage hierüber verglichen. (2)

§. 218.

β) Gewährzeit.

3) Um jedoch jeden Mißbrauch zu verhüten, soll die Gewährzeit 30 Tage a dato des geschlossenen Vertrages dauern.

4) Binnen dieser Zeit soll der beschwerte Theil

α) entweder sich außergerichtlich erweislich mit dem andern Theile hierüber besprechen;

β) oder in des Beklagten Abwesenheit es vor Gericht anzeigen, oder

---

a) Thl. III. Tit. III. §. 1 — 5.

b) ibidem. Tit. IV. §. 1.

γ) falls es die Umstände nicht zulassen, vor des Klägers eigenem Gericht es eröffnen, durch Roßverständige Augenschein einnehmen, und sich ein Attestat hierüber ertheilen lassen,

δ) oder auch (was das Beste ist) den Beklagten vor seinem Gerichte ordentlicherweise belangen, das Pferd demselben zurückgeben, oder, wenn er es nicht annehmen wollte, in's Wirthshaus auf seine Unkosten hinstellen. (4)

§. 219.

2) Hauptmängel bei Rindvieh und Schweinen.

α) Aufzählung derselben.

Bei Rindvieh und Schweinen haben folgende gesetzliche Hauptmängel Statt, wenn ein Vieh

I. meerlinsig oder sinnig,
II. markflüßig,
III. oder mit der fallenden Krankheit behaftet,
IV. dormlich oder schwindelhirnig ist (so auch ein Umgänger genannt wird);
V. wenn solches mit dem Stein behaftet ist,
VI. das Schwinden,
VII. die Lungenfäulung und
VIII. den Fürfall (Vorfall) hat. (5)

§. 220.

β) Gewährszeit.

Die Gewährszeit ist auf 30 Tage festgesetzt.

Wenn binnen derselben sich an dem Vieh ein solcher Fehler ergibt, und dieses durch Anzeige, Zeugschaft, Eid, oder auf andere erweisliche Art hergestellt ist, soll der Beklagte das mangelhafte Vieh gegen Herausgabe des empfangenen Geldes oder Werths zurückzunehmen, oder, wenn das Vieh gefallen, es gänzlich einzubüßen, und nach richterlichem Ermessen die Unkosten zu erstatten für schuldig erkannt werden. (5)

§. 221.

γ) Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Finnen.

Die Meerlinsigkeit oder Finnen betreffend, soll

1) dieser Fehler, wenn er sich beim Schlachten ergibt, demjenigen, von dem das Vieh herrührt, sogleich ange-

zeigt, und ihm, wie er es zu seinem Nutzen verwenden wolle und könne, freigestellt und überlassen werden.

2) Zeigt sich dieser Fehler binnen 30 Tagen, als der bestimmten Gewährszeit nach dem eingegangenen Handel, so ist der Verkäufer dem Käufer des Viehs den Werth zu erstatten, und ihn schadlos zu halten verbunden.

3) Wenn aber das Vieh erst binnen 60 Tagen von Zeit des getroffenen Handels meerlinsig befunden wird, soll der Schaden von beiden Contrahenten gleichheitlich getragen werden.

4) Nach solcher Zeit soll der Käufer an den Verkäufer nichts mehr zu suchen haben. (6)

§. 222.

3) Weitere verborgene Fehler.

Weitere verborgene innere Mängel sind:

I. Gewächse in dem Schlund,
II. Keuchen,
III. Schleebäuche,
IV. sich nicht füttern lassen, oder in den Baaren göcken,
V. stössig seyn,
VI. schlagen oder beißen;

ferner bei dem Zugviehe:

VII. nicht ziehen oder schieben wollen,
VIII. Weichköpfigkeit,
IX. Weichfüßigkeit,
X. wenn das Vieh an den hintern Füßen scheegig ist.

Hier erstreckt sich, wenn der verhandelnde Theil den Mangel nicht weiß, und in gutem Glauben das Vieh verhandelt, die Gewährzeit, weil solche Mängel bald zu ersehen und zu bemerken sind, nicht länger als auf 14 Tage, und muß nach Beweis und richterlichem Erkenntniß das Vieh unter Ersetzung der Kosten zurückgenommen, der Preis zurückgegeben, oder was es geringer geschätzt, gebüßt werden, wobei dem Käufer die Wahl zusteht. (9)

2) Ist aber der Mangel dem Verkäufer bekannt gewesen, und er in mala fide, so soll die Eviktionszeit $\frac{1}{4}$ Jahr dauern. (8)

§. 223.

4) Aeußerliche Fehler.

1) Für äußerliche gleich sichtbare, sofort zu erkennende andere Mängel an allerhand Vieh, z. B.

I. außerhalb dem Leib sichtbare Gewächsbeulen,
II. böse Näbel,
III. Floßgallen,
IV. Dollfüße,
V. Hinken,
VI. abgegangene Klauen,
VII. Blumen in den Augen,
VIII. Einäugigkeit,
IX. Blindseyn,
X. Alter,
XI. Lederfressen,

sowie für alle andern äußerlichen Schäden und Mängel wird der Regel nach keine Gewähr geleistet. (9)

§. 224.

5) Ausnahme.

1) Wäre bei dem Contracte ein gerechtes untadelhaftes Vieh bedungen, oder von dem Verhandler für alle und jede Mängel einzustehen versprochen worden, so ist, es mag nun derselbe den Mangel gewußt oder nicht gewußt haben, die Gewähr für alle Fehler zu leisten; die Gewähr ist an keine Zeit gebunden, und der Verhandler bei bewußtem Fehler noch überdieß straffällig. (10)

2) Bleibt es außer in den vorhergängigen §§en ausgedrückten Fehlern und bestimmter Zeit der Gewährschaft den Contrahenten frei gestellt α) sich noch andere Fehler gewähren zu lassen, β) die Gewährzeit auf kürzere oder längere Zeitfrist festzusetzen, und γ) andere erlaubte Nebenbedingungen, z. B. daß das zu verhandelnde Vieh weiter nicht als bis zur Uebergabe vom Platz weg und vor den Stall hinaus gewähret, oder anders nicht als wie es vor Augen steht, geliefert werden soll. (11)

3) Hat das Vieh einen dem Verhandler verborgenen Fehler, und macht sich dieser für nichts anders, als für die Hauptmängel zu stehen verbindlich; so ist die Gewährleistung lediglich auf diese beschränkt, und kann auf die übrigen sich in der Folge äußernden verborgenen Fehler nicht ausgedehnt werden. (12)

§. 225.

6) Gestohlenes Vieh.

Hinsichtlich des gestohlenen Viehes enthält schon das gemeine Recht die hinreichenden Bestimmungen, nach welchen der Eigen-

thümer solches von dem Besitzer vindicirt, und dieser sich an den, von welchem er solches bekommen, lediglich zu halten hat. (13)

§. 226.

3) Wie es gegen Fremde gehalten werden soll?

1) Fremde Unterthanen werden nach eben dem Rechte behandelt, welches ihre Herrschaften den Hohenlohischen angedeihen lassen.

2) Im Falle bei fremden und benachbarten Herrschaften entweder gar keine Gewährschaft, oder doch unter einem andern und kürzern Termin solche gestattet wird, haben die Hohenlohischen Gerichte den ausländischen Klägern nach Gestalt der ihres Orts üblichen Gewohnheiten das Recht mitzutheilen; es wäre denn,

3) daß die ausherrischen Kläger von ihrer Obrigkeit die schriftliche Versicherung beibrächten, daß in solchen Fällen in ihrem Lande den Hohenlohischen Unterthanen gleiches Recht gegen die ihrigen widerfahren soll. (14)

§. 227.

IV. Vom Abtriebe oder der Losung und den verschiedenen Arten.

1) Einstandsrecht, und verschiedene Arten desselben.

Das Hohenlohische Recht findet das Einstandsrecht, oder das Recht in dem von einem andern über ein unbewegliches Gut geschlossenen Kaufe einzustehen, schon im göttlichen Rechte, (d. i. im mosaischen Rechte) gegründet a) und nimmt fünf Arten desselben an:

1. die Freundelosung (retractus jure sanguinis),
2. die Zins- oder Gültlosung (ex jure reunionis),
3. die Marklosung (ex jure communitatis),
4. die Nachbarlosung (ex jure vicinitatis),

---

a) Es wird dadurch auf das Jubeljahr der Israeliten hingewiesen, in welchem die Aecker wieder an ihren alten Herrn zurückkehrten, und die Schuldforderungen erloschen, welches mit dem Retractsrechte wenig gemein hat, und eine eigene Institution war. Michaelis Mosisches Recht Tit. II. 5. 73.

5. die Gemeinschaftslosung (ex jure societatis). (Th. III. Tit. V. §. 1 u. 2.)

§. 228.

α) Freundschaftslosung.

αα) Auf welche Verwandte sich solche erstrecke.

1) In Betreff des Grades der Verwandtschaft bleibt es bei dem Ortsherkommen, wenn schon kein Vertrag, worauf sich selbige gründet, erweislich wäre. (3) Hat das Herkommen an einem Orte überhaupt bei allen Blutsverwandten Statt, soll solches doch auf keine Seitenverwandte ausgedehnt werden, sondern solches bei denen verbleiben, die vom Verlasser d. i. dem ersten Erwerber des Gutes erweislich herkommen. (5)

2) Wo kein solches Herkommen vorhanden ist, steht das Einstandsrecht α) bloß den leiblichen zwei- oder einbündigen Kindern, in Ansehung der von ihren Eltern und Großeltern veräußerten Güter, β) von Geschwistern in den von ihren Eltern und Großeltern herrührenden Gütern zu.

Weiter soll sich die Freundschafts-Losung nicht erstrecken.

3) Unter mehreren ist der nächste im Blut, auch der nächste im Gut.

4) Bei gleich nahen hat das Los zu entscheiden. (3)

5) Wird sich bei Erbtheiluugen an solchen Orten, wo die Freundschaftslosung nicht hergebracht ist, dieselbe wegen eines gewissen Gutes vorbehalten, so soll solches zur Vermeidung aller Streitigkeiten mit deutlichen klaren Worten vor Amt, oder einem, der des Schreibens recht kundig und erfahren ist aufgesetzt und beschrieben werden. (4)

§. 229.

ββ) Schwägerschaften.

Schwägern und Schwägerinnen steht die Freundschaftslosung nicht zu, wenn ihre Weiber oder Männer todt, und keine Kinder von ihnen vorhanden sind, in Ansehung derer man das Einstandsrecht ansprechen kann, weil Schwägerschaft keine Blutsfreundschaft macht. (6)

§. 230.

γγ) Vereinkindschaftete Kinder.

1) Vereinkindschafteten Kindern kommt in Rücksicht der Güter, die zur Gemeinschaft gehören, das Einstandsrecht zu.

2) Hat der Großvater, oder die Großmutter, sich nicht als rechten Großvater, oder Großmutter annehmen lassen, und sind keine rechte Enkel vorhanden, oder die vorhandenen wollten sich der Losung nicht bedienen; so können die Stiefenkel nicht das Einstandsrecht ausüben, wenn gleich die Großeltern ihre Einwilligung zu der Ehe und Einkindschaft ihrer Kinder gegeben hatten.

3) Ist die Einkindschaft aufgehoben, so hören auch ihre Wirkungen, und mithin auch das Retractsrecht in Ansehung der angenommen gewesenen Eltern, Vater oder Mutter, und aller derjenigen auf, welche Blutsfreunde von den angenommen gewesenen Eltern, nicht aber von den unirt oder durch Einkindschaft zusammen gebrachten gewesenen Kindern sind. (7)

§. 231.

β) Zins = oder Gültlosung.

1) Bei vertheilten Gütern, es sey nun ein gültbares oder ein freies Gut, und davon getrennten Parzellen, steht jedem Theilhaber des Gutes, wenn das Veräußerte oder Vertheilte wieder verkauft, und an einem Fremden gebracht werden will, das Einstandsrecht zu. (4)

2) Bei mehreren Concurrenten hat derjenige den Vorzug, welcher den größten Theil an dem Gute besitzt, um die Güter so viel möglich wieder in eine Hand zu bringen. (10)

§. 232.

γ) Marklosung.

1) Die Marklosung steht den Bürgern und Einwohnern einer Stadt, eines Dorfes, Weilers oder Hofes, in Ansehung der in ihrer Mark gelegenen Güter gegen alle diejenigen zu, welche außerhalb ihrer Mark in einer andern angesessen sind.

2) Die Ausübung der Marklosung steht den darin Eingesessenen in folgender Ordnung, und zwar

α) den Bürgern, β) den Geistlichen und weltlichen, auch Schuldienern, γ) den Wittwen zu.

3) Schutzverwandte sind davon ganz ausgeschlossen. (§. 11.)

4) Unter mehreren Losungsberechtigten, Bürgern oder Bauern u. s. w. steht dem der Vorzug zu, welcher sich zuerst zur Losung gemeldet, den Kaufschilling wirklich angeboten oder bei Gericht niederzulegen erklärt, auch das Kaufgeld sogleich bar mit zur Stelle gebracht hat.

5) Außerdem hat das Los zu entscheiden. (12)

§. 233.

δ) Nachbarslosung.

Die Nachbarslosung hat nur da Statt, wo solche

1. durch besondere Statuten und Verordnungen, oder erweisliche Gewohnheit eingeführt ist,
2. und erstreckt sich nur auf die Nachbaren, so unmittelbar an das nachbarliche Gut anstoßen. (13)

§. 234.

ε) Gemeinschaftslosung.

1) Die Gemeinschaftslosung gründet sich in einer Gesellschaft und Gemeinschaft der Güter, und hat

2) hiebei das Statt, was in Rücksicht der Gült und Erblosung (§. 231.) verordnet worden. (14)

§. 235.

2) Fahrende Habe.

1) In Ansehung der fahrenden Habe und beweglichen Güter hat kein Retractsrecht Statt, und steht jedem frei, dieselbe, wohin er will, zu verkaufen.

2) Es wäre denn α) durch die Polizei an einem oder anderm Orte etwas anderes eingeführt, β) oder solches durch ein Privilegium erhalten, oder γ) es betreffe die herrschaftliche Hofhaltung in Rücksicht der Victualien, und der ihr unentbehrlichen Dinge, welche ihr um denselben Preis überlassen werden sollen, den ein anderer dafür geben will. (15)

§. 236.

3) Cession des Losungsrechtes.

1) Das Losungsrecht kann keinem andern überlassen, oder für einen andern unter dem Scheine Rechtens ausgeübt, und kann

2) im zweifelhaften Falle der Auslöser deshalb zum Eide getrieben werden. (16)

§. 237.

4) Collision mehrerer Losungs-Arten.

1) Die Freundschaftslosung geht der Zins- und Gültlosung,

2) die Zins- und Gültlosung (so wie die der Zins- und Gültlosung gleichgestellte Gemeinschaftslosung) der Marklosung,

3) die Marklosung der Nachbarlosung, wo letztere hergebracht ist, vor.

4) Wem die Freund- und Gültlösung zugleich zusteht, der hat vor dem, welchem bloß die Freundlosung in gleichem Grade zusteht, den Vorzug.

5) Der bei den übrigen Losungsrechten ein doppeltes Losungsrecht hat, geht dem, der nur ein einfaches Losungsrecht hat, vor. (17)

§. 238.

5) Mengekauf.

Werden mehrere Güter, und darunter losungspflichtige in einem Gesammtkaufe verkauft, so kann

1. derjenige, dem das Losungsrecht zusteht, die losungspflichtigen Güter aus dem gesammten Kaufe ziehen, und sich seines Rechtes bedienen.
2. Kommen Verkäufer und Einsteher in Rücksicht des Werthes nicht mit einander überein, so soll solcher durch unparteiliche Schätzung ermittelt werden.
3. Jedoch ist dabei darauf zu sehen, daß der Verkäufer, wenn er im guten Trauen und Glauben den Kauf geschlossen, α) weder an dem Kaufschillinge merklich verletzt, β) noch der Kauf selbst dadurch zu seinen Schaden rückgängig gemacht werde. (18)

§. 239.

6) Wo das Losungsrecht hinwegfalle.

1) Das Losungsrecht hat bloß bei Kauf und Verkauf, nicht in Vertauschungs- und Schenkungsfällen Statt.

2) Bei öffentlichen Gutsverkäufen ist solches nicht zulässig.

3) Im Zweifel, ob ein Kauf oder Tausch vorhanden sey, (wenn für ein Gut theils ein anderes Gut, theils bar Geld gegeben worden,) entscheidet der größere Betrag des Gutes, oder des Geldes.

Im ersten Falle ist ein Tausch, im letztern ein Kauf vorhanden und der Gutswerth durch unparteiliche Schätzer zu ermitteln. (19)

4) Ist ein Gut einmal in fremde Hände gekommen, und wird nachgehends wieder verkauft, so ist das Losungsrecht erloschen, es wäre denn solches mit Einwilligung des Käufers ausdrücklich bedungen worden. (22)

§. 240.

γ) Binnen welcher Zeit das Losungsrecht ausgeübt werden könne?

1) Die Freundeslosung muß binnen einem viertel Jahre, oder 90 Tagen,

2) jede andere Losungsart binnen 30 Tagen ausgeübt werden.

3) Es wäre denn zwischen dem Verkäufer und Auslöser vorher ein Anderes bedungen worden.

4) Jener Termin läuft von der Zeit an, da der Verkauf dem Losungsberechtigten kund gemacht worden, oder er solchen in Erfahrung gebracht hat. (23)

5) Der Losungsberechtigte ist nicht schuldig, sich deshalb weil ihm der Verkäufer den Verkauf angeboten hat, sich seines Losungsrechtes zu begeben, sondern es soll ihm die verordnete Zeit der Ausübung des Losungsrechtes so lange frei bleiben, bis er ausdrücklich darauf verzichtet hat. (16)

§. 241.

δ) Verpflichtungen des Auslösers.

1) Der Auslösende muß in alle die Bedingungen einstehen, denen sich der Käufer unterworfen hat, dem Käufer den bedungenen Kaufschilling sammt Wein- und Leihkauf zahlen;

2) die auf dasselbe das gehörige Maß nicht überschreitenden und nicht aus böser gefährlicher Absicht verwendeten Kosten erstatten;

3) die bar zu machende Zahlung demselben in der bestimmten Auslösungszeit erlegen, und

4) wenn der Käufer dem Einstandsrechte widerspricht, das Geld bei Amt niederlegen. (23)

5) Kommt der Auslöser diesem nicht nach, und will die Erfüllung der Bedingnisse bis zur ausgetragenen Sache anstehen lassen; so soll er seines Losungsrechtes für verlustig erkannt werden. (24)

6) Sind die Bedingungen dem Auslöser unbekannt, und werden ihm solche von dem Käufer nicht bekannt gemacht, so soll er sich in der oben bestimmten Zeit α) bei der Obrigkeit darnach erkundigen, β) zu deren Erfüllung sich anheischig machen, und γ) sobald ihm die Bedingungen bekannt gemacht worden, die bedungene Barzahlung erlegen, und δ) den Käufer belangen ε) und alles dies bei Verlust seines Einstandsrechtes. (25)

§. 242.

9) Was dem Auslöser zu gut kommt.

Dagegen kommt dem Auslöser alles das zu gut, was der Käufer zu seinem Nutzen und Vortheil sich ausbedungen hat. (21)

§. 243.

10) Vom bedungenen Wiederkaufs-Rechte.

1) Wenn bei dem Verkaufe des Guts ein Wiederkaufsrecht bedungen, oder demselben ein erlaubtes Pactum oder Geding beigefügt worden ist, so soll der Retrahent oder Loser das Losungsrecht anders nicht ausüben, als mit Uebernahme des beigefügten Vertrags oder der beigefügten Bedingung;

2) es wäre denn, daß selbige bloß deswegen mit angehängt worden, daß der Loser von seinem Rechte abgetrieben und abgehalten werden möchte, in welchem Falle das angehängte Pactum oder Geding als nicht beigefügt zu erachten ist. (20)

§. 244.

V. Tausch.

1) Soll der Tausch unwiderruflich seyn, so muß die Sache nach gemeinem Rechte beiderseits übergeben seyn. Das Hohenlohische Recht erhält hierüber folgende nähere Bestimmungen:

2) Ehe die getauschte Sache von einem Theile übergeben oder zur Uebergabe angeboten worden ist, kann ein jeder von dem Tausche abstehen.

3) Wofern aber ein Theil den Contract entweder schon vollzogen und seine Sache, dem andern übergeben hat, oder solches zu thun willig und bereit ist, und besonders vor Gericht sich dazu erbietet, kann derselbe α) entweder von solchem Tausche zurückgehen, β) oder den andern, der sich dessen weigert, gerichtlich belangen, daß auch er demselben ein Genüge thun und den Tausch erfüllen müsse.

4) Der andere Theil aber, welcher die getauschte Sache angenommen hat, oder solche nicht annehmen will, soll nicht mehr zurückgehen können. (VI. §. 3. S. 81.)

5) Ist eine Sache mit der andern vertauscht, und dabei Geld aufgegeben worden, so ist α) wenn mehr Geld aufgegeben worden, als die dazu gegebene Sache werth ist, der Contract auf Seite des Contrahenten, der die Sache vertauscht, und dabei Geld auf-

gegeben hat, für einen Kauf, β) wo die Sache an Werth mehr, als die Geldaufgabe beträgt, für einen Tausch zu halten. (VI. §. 4. S. 82.)

§. 245.

VI. Pacht und Miethverträge. (VII.)

1) Ausdrückliche.

Bei Mieth- und Pachtverträgen

1. soll ein gewisser Lohn, Miethe- oder Pachtgeld festgesetzt werden.
2. In Ermanglung einer solchen Bestimmung tritt bei schon geleistetem Dienste und bereits benützter Sache das billige Ermessen der Obrigkeit ein.
3. Bei dem bestimmten Mieth- oder Pachtgelde hat es bis zum Ende dee Miethe oder des Pachtes sein Bewenden, und können erst dann neue Bedingungen gemacht werden. (1 — 5.)

§. 246.

2) Stillschweigend fortgesetzter Miethe- oder Pachtvertrag.

Wird der Pacht oder die Miethe nicht zur bestimmten Aufkündungszeit aufgekündet, so dauern solche wieder

1. auf ein Jahr,
2. und wo gleich Anfangs eine kürzere Zeit bedungen worden, auf die bedungene kürzere Zeit fort. (6)

§. 247.

3) Wenn Miethe und Pacht unter der Zeit aufgehoben werden können.

Miethe und Pacht können binnen der ausdrücklich und stillschweigend verlängerten Miethe- und Pachtzeit aufgehoben werden,

1. wenn der eine oder andere Theil zum Bruche redliche Ursache gibt; — z. B. der Beständner den Zins nicht vertragsmäßig entrichtet, — der Verleiher ein oder anderes aus dem Gute wegzieht — der Miether die Dienste allzuhoch spannt — der Dienstbote liederlich wird, der Pachtmann oder Beständner die Sache mißbraucht. (7)
2. Wenn der Verpachter oder Vermiether die Sache zu seiner selbsteigenen, seiner Eltern oder Kinder Nothdurft braucht.
3. Die Sache einer unabwendbaren Reparutar bedarf.

4. Der Dienstbothe einen Anstand zur Heirath hätte, und die Zeit nicht aushalten könnte. (8)

In diesen Fällen soll zwar der Vertrag jedoch gegen gehörige Schadloshaltung aufgehoben werden können; es sey denn von dem Beständner bedungen worden, daß er aus keiner Ursache vor der Zeit von dem Baue zu weichen verpflichtet sey. (8)

5. Wenn das Gut einzufallen droht, Pest, Feuersbrunst, Kriegsgefahr u. s. w. entsteht, oder sonst die gepachtete Sache ohne des Pächters Verschulden nicht genützt werden kann. (9)

§. 248.

4) Gutsveräußerung.

1) Der Käufer ist dem Pächter den Pacht auszuhalten nicht schuldig;

2) dagegen der Verpächter gehalten, den Pächter schadlos zu halten.

3) Zur Vermeidung aller Streitigkeiten wird dem Verpächter gerathen, in dem Veräußerungsvertrag mit zu bedingen, daß es von Seite des Käufers bei dem Pacht bis zum Verfluße der gesetzten Zeit gelassen werden möge.

§. 249.

5) Tod.

1) Durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten wird der Pacht nicht aufgehoben, wenn gleich der Erben in dem Pachte nicht gedacht ist;

2) es sey denn, daß auf des Beständners besondere Eigenschaft und Geschicklichkeit wäre gesehen worden.

§. 250.

6) Zugefügter Schaden und Unglücksfälle.

1) Wer der gemietheten Sache durch sein Verschulden einen Schaden zufügt, muß solchen ersetzen;

2) es wäre denn erweislich, daß er dabei einen solchen Fleiß angewendet hätte, den ein jeder fleißiger Hausvater anzuwenden pflegt.

3) Um desto weniger ist durch Zufall oder Unglück erlittener Schaden zu ersetzen.

4) Wegen Mißwachs, Wetterschadens, Kriegsverheerungen

und anderen Unglücksfällen, bleibt, wenn deshalb von den contrahirenden Theilen nichts besonders bestimmt worden, die Sache dem richterlichen Erkenntniß heimgestellt. (12)

§. 251.

VII. Emphyteutiarische Verträge. (Tit. 8.)

1) Erbzins- und Zinsgüter.

Die Güter im Hohenlohischen sind entweder

1. Erbzinsgüter (bona emphyteutica), oder
2. Zinsgüter (bona censitica).

Bei den Erbszins- oder den Erblehengütern hat sich der Grundherr das directe Eigenthum vorbehalten, und das nutzbare dem Grundholden überlassen.

Bei den Zinsgütern hat der Grundherr dem Grundholden das volle Eigenthum überlassen, und sich nur zum Andenken des vorigen Eigenthums eine gewisse Gült oder einen jährlichen Zins vorbehalten, von denen solche auch ihre Benennung haben. (VIII. 1.)

§. 252.

2) Pflichten des Erbzinsmanns.

1) Der Erbzinsmann hat
   α) dem Erbzinsherrn seinen Erbzins jährlich zu entrichten.
   β) Entrichtet derselbe den Erbzins vorsätzlicher oder liederlicher Weise innerhalb drei auf einander folgenden Jahren nicht, so ist er seines Gutes verlustig. (VIII. 2.)

2) Darf er sein Gut nicht ohne Einwilligung oder vorbehaltene Genehmigung des Lehenherrn bei Vermeidung gleicher Strafe verkaufen, oder veräußern, oder verpfänden.

In beiden Fällen hört die Caducität oder Gutsheimfälligkeit aus Strafe nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte v. 26. Mai 1818. §. 16. auf.

3) Muß er den herkömmlichen Handlohn entrichten, wozu der Käufer, außer es wäre solcher besonders bedungen worden, nichts beizutragen hat.

§. 253.

3) Handlohn und Hauptrecht, Kauf- und Tauschhandlohn.

1) Es hat im Hohenlohischen Handlohn und Hauptrecht oder Sterbfall Statt,

2) Handlohn bei Kauf-, Tausch- und andern hergebrach-

ten Veränderungsfällen, das Hauptrecht oder Sterbfall nach dem Tode des Erbzinsmanns.

3) In Rücksicht des Quantums soll alles bei dem alten Herkommen gelassen, und niemand durch widerrechtliche Ausdehnung beschwert werden. (4)

§. 254.

β) Erbhandlohn.

1) Den Erbhandlohn sind alle diejenigen, welche das Gut vermöge eines Testaments oder andern letzten Willens, auch Schenkung auf den Todesfall überkommen, zu zahlen schuldig.

2) Bei Intestaterben ist

α) wo nur ein Erbe vorhanden, derselbe vom Erbhandlohne,

β) wo mehrere Erben vorhanden, ein jeder für seinen Antheil frei.

δ) Hinterläßt der Erblasser ein Erbgut und drei Kinder, so zahlt das übernehmende Kind nur $\frac{3}{5}$ des Handlohns.

ε) Hinterläßt ein Vater fünf Güter und fünf Kinder, deren jedes bei der Theilung ein solches Gut überkommt; so hat jedes Kind von seinem erhaltenen Gute wegen der seinen übrigen Geschwistern vor der Theilung daran zustehenden 4 Theile zu verhandlohnen, sein eigener oder 5ter Antheil geht daran handlohnfrei aus.

ζ) Jedoch unbeschadet und unabbrüchlich dessen, wo ein anderes hergebracht ist. (5)

§. 255.

γ) Hauptrecht der Sterbfälle und Bestehhandlohn.

αα) Im Allgemeinen.

Dagegen ist von den Erben ohne Unterschied

1. das auf einem Erbzinslehen hergebrachte Hauptrecht, (mortuarium), oder Besthaupt, so wie

2. der Bestehhandlohn, wo solcher hergebracht ist, zu entrichten. (6)

§. 256.

ββ) Von dem Sterbfalle bei Gutsübergaben.

1) Gutsübergabe an die Kinder kann in kranken und gesunden Tagen des Besitzers mit herrschaftlicher Bewilligung geschehen,

2) jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Sterb-

fall jedesmal auf den Ankäufer oder Gültträger vorbehalten bleiben und nach dessen Tod eingezogen werden soll.

3) Stirbt der Käufer und neue Besitzer vor dem Verkäufer und gewesenen Gültträger, so ist deshalb kein Sterbfall zu rechnen, und der Tod des Verkäufers abzuwarten, und sodann der Sterbfall von dem neuen Besitzer einzuziehen. (7)

4) Hat der Besitzer eines gültbaren Gutes, auf dem zugleich Handlohn und Sterbfall haftet,

α) nur ein einziges Kind, und behält sich die Lehenherrschaft bei der Gutsübergabe den Sterbfall auf des Vaters Tod vor, so soll alsdann zwar

αα) der Sterbfall von dem Sohne eingezogen,

ββ) der Handlohn aber nicht gefordert werden.

β) Hat er dagegen mehrere Kinder, so hat es bei dem §. 254. sein Bewenden. (8)

5) Vom Schutzgelde ist der Gutsübergeber nicht frei. —

Bei alten sowie mit Leibesschwachheit behafteten getreuen Unterthanen wird jede Herrschaft sowohl wegen des Schutzgeldes als des Sterbhandlohns mildes Einsehen haben. (9)

§. 257.

δ) Quantum des Handlohns.

αα) Herkommen.

In zweifelhaften Fällen soll an die Regierung berichtet, mit der Kammer deshalb Communication gepflogen, und der Herrschaft berichtet werden. (11)

§. 258.

ββ) Schätzungsfuß.

1) Wo bei Regulirung des Handlohns der Schätzungsfuß und mit einem Drittel zu Grund gelegt worden; dabei hat es sein Verbleiben.

2) Glaubt sich aber ein Unterthan dadurch beschwert, so sollen die Güter durch unparteiliche Sachverständige geschätzt, und somit nach dem wahren Werthe der Handlohn gefordert werden. (10)

§. 259.

4) Ab- und Zuschreiben.

Das Ab- und Zuschreiben eines solchen Erbzinsgutes oder Lehens soll bei sonst ermangelnden Erfordernissen dem Eingeschrie-

benen kein Recht erwerben, sondern jedesmals salvo jure tertii, dem dritten ohne Nachtheil des Zuschreibens verstanden werden. (12)

§. 260.

VIII. Gesellschaftsvertrag. (IX.)

1) Im Betreffe des Gesellschaftsvertrages wird sich lediglich auf das gemeine Recht berufen; (1)

2) der Satz aufgestellt, daß man die Gemeinschaft, es möge nun eine freiwillige allerseits beliebte Gesellschaft, oder eine solche Communio rerum seyn, in die man von ungefähr verfallen, in der Länge fortzuführen nicht gehalten, sondern dieselbe, wenn man wolle, aufzugeben befugt sey.

3) Nur soll solches

α) nicht zur Unzeit,

β) dem andern zum Schaden oder aus Bosheit geschehen,

γ) und darf Anfangs keine bestimmte Zeit bedungen worden seyn. (2)

§. 261.

IX. Vom Mandat. (X.)

1) Wer einen Auftrag annimmt, etwas umsonst zu verrichten, muß

α) solchen mit größtem Fleiße vollziehen,

β) oder bei rechter Zeit den Befehl aufgeben,

γ) oder den Committenten entschädigen. (1)

2) Besonders hat er sich in Acht zu nehmen, die Gränzen seines Auftrags nicht zu überschreiten. (2)

3) Dagegen hat auch der Mandant dem Bevollmächtigten die dabei gehabten Kosten und Auslagen zu erstatten. (3)

4) Das Mandat wird durch den Tod eines der Contrahenten aufgehoben, wenn

α) solches noch nicht vollzogen, oder

β) da bereits an der Sache gearbeitet worden, die Erben solche fortzuführen nicht im Stande wären. (4)

§. 262.

X. Vom Darlehen und Zinsen. (XI.)

1) Darlehen.

1) Das Darlehen ist in eben der Quantität und Qualität, in der man es empfangen hat, zurückzuzahlen. (1)

2) Schlechte Handschriften, wodurch Darleiher im Concurse um das ihrige kommen, zu vermeiden, ist ein Formular zum beliebigen Gebrauche mutatis mutandis beigefügt. (6)

Formular einer Obligation.

Ich N. N. und nebst mir N. N. meine eheliche Hausfrau, urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Erben, daß N. N. uns . . . Gulden, Rheinischer Währung, um solche zu . . . anzuwenden, an gangbarer Münz, dato baar vorgeliehen; worüber wir nicht nur allein gebührend quittiren, sondern auch zugleich besagtes Kapital jährlich mit fünf pro Cento zu verzinsen, und daselbst nach erfolgter Aufkündigung, welches vier Wochen vor dem Zahlungstermin geschehen solle, mit gangbaren und ohnverrufenen Sorten jedesmalen wieder abzutragen uns verbindlich machen: damit aber unser Gläubiger dessen allen um so mehr gesichert seyn möge, so verpfänden wir ihm hiermit unsere Wiesen, im N. gelegen, und in Subsidium unser ganzes Vermögen liegend und fahrendes, so viel hierzu vonnöthen, dergestalt, daß, im Fall wir oder unsere Erben mit Bezahlung des Zinses und Wiedererstattung des Kapitals uns hinterstellig und saumselig erzeigen würden, er, Gläubiger, befugt seyn solle, sich davon selbst bezahlt zu machen und in die Hypothek einzutreten; Allermassen wir uns aller hierwider dienenden rechtlichen Behelfen, Wohlthaten und Freiheiten, sie haben Namen, wie sie wollen, insonderheit aber, ich, die Hausfrau, dem Senatus-Consulto Vellejano und der Authentica: Si qua Mulier etc. Kraft deren eine Weibsperson wegen einer vor ihren Ehemann oder andere, geleistete Bürgschaft oder übernommene Selbstzahlung einer Schuld nicht gehalten, sondern davon loszusprechen seye, deren Inhalt durch N. N. uns genugsam erkläret worden, in Kraft dieses gänzlich verziehen und begeben haben.

Urkundlich haben wir dieses unterschrieben und ausgestellet, sind auch erbiethig, der herrschaftlichen Kanzlei (oder Amts) Consens und Confirmation hierüber gebührend zu suchen. Inmassen dann auch, daß solches geschehen, hiemit attestirt, und gegenwärtige Obligation mit dem N. N. Sigill confirmirt wird. So geschehen N. den . . .

§. 263.

2) Zinsen.

1) Zinsen können nur dann gefordert werden, wenn solche bedungen worden sind. (2 u. 5.)

2) Fünf bis sechsprocentige Zinsen sind dem Darleiher jedoch letztere nur auf seine Gefahr, in sofern ihm solche die Reichsgerichte gestatten, zu nehmen erlaubt.

3) Handelsleute und Juden sollen mit der Ausrede, daß sie im Handel mehr als den gewöhnlichen Zins gewinnen könnten, nicht gehört werden. (XII. 13.)

4) Versteht sich jemand um der gemeinen Wohlfahrt willen zu einem höheren Zins oder kann sich solcher nicht anders aus der Noth retten, er gebe denn mehr als fünf oder sechs vom Hundert; so wird deshalb billige Einsicht vorbehalten. (11)

Sechsprocentige Zinsen haben gegenwärtig nicht mehr Statt; und die den Juden in einigen Theilen des Reichs gestatteten höheren Zinsen als 5 pCt. sind durch die Verordnung v. 11. Sept. 1825 (Gesetzbl. v. J. 1825. S. 13 u. 19.) aufgehoben.

§. 264.

3) Verzugszinsen.

Wer den Empfänger an die Bezahlung gemahnet, und sein Geld nicht empfangen hat, ist

α) 5 pCt. Verzugszinsen von dem Tage des Verzugs,

β) so wie den Ersatz des Interesses d. i. des erweislich ihm dadurch zugehenden Schadens und entgehenden Gewinnes zu fordern berechtigt, was

γ) auch bei anderen Waaren, welche durch den Gebrauch verzehrt werden, Statt hat. (4 u. 7.)

§. 265.

4) Wucher

α) bei Geldanlehen.

Der Wucher ist gänzlich verboten. Bei Entdeckung und Herstellung desselben soll das Uebermaß dem Schuldner herausgegeben, gleichwohl aber auf die Gefahr, welche der Gläubiger zu laufen gehabt hat, billige Rücksicht gemacht, ihm deßhalb etwas über die gewöhnlichen Zinsen vergütet, und die gehabten Unkosten ersetzt werden, überdieß Confiscation, Geld- und Ehrenstrafen eintreten. —

Zu den wucherlichen Geschäften werden gezählt:

1. wann einer von dem Hundert sieben, acht und mehr des Jahrs Zins nimmt,
2. wenn einer bei Hinleihung des Kapitals gleich einen

Jahreszins wegzieht, und von dem Kapital in Handen behält,

3. wenn der Creditor oder Darleiher in der Obligation sich bessere Geldsorten bei der Wiederzahlung bedinget, als er dem Debitor oder Schuldner ausgezahlt.
4. Wenn man einem Getreid, Wein, Vieh, Tücher und andere Waaren um das Geld Kaufsweise in höherem Werth anschlägt, als sie zu solcher Zeit werth gewesen, und nachgehends als ein Kapital sich verzinsen läßt,
5. Wenn der Creditor zwar in der Obligation den rechtserlaubten Zins setzen lasset, dabei aber ein heimliches Geding macht, daß ihm der Schuldner diesen und jenen Dienst noch dabei thun soll.
6. Wenn einer zwar keinen Geldzins sich bedingt, sondern umsonst das Kapital hingibt, hingegen sich so etwas stipulirt oder versprechen läßt, daß er auf einmal doppelt und dreimal die Zinse wirklich empfängt.
7. Wenn einer Geld auf Wiesen, Aecker, Gärten und dergleichen hinleihet, und statt der Zinse einen weit größeren Genuß davon ziehet, als die erlaubten Zinse ausmachen.
8. Wenn man Vieh kauft, solches in Bestand hingibt, und nachgehends sich nebst Theilnahme an dem Kalb so viel Schmalz alljährlich ausdingt, daß, ehe man sich es versieht, der Gläubiger seine Kuh umsonst, der arme Bauer aber nichts hat.
9. Wenn der Gläubiger die Zinsen bei dem Schuldner stehen läßt, und entweder wieder zum Kapital schlägt, und selbiges vergrößert, oder aber ein neues und besonderes Kapital bei ihm daraus macht, und sich solches verzinsen läßt.
10. Wenn man selbst Geld gegen geringere Verzinsung entlehnt, und nachgehends dem bedrängten Nächsten gegen größere Verzinsung wieder ausleiht, desgleichen bei Hinstellung von Kühen, Rindern, Schafen und andern Vieh, da der Genuß ganz oder zum Theil von dem Eigenthümer sich bedungen, die Gefahr aber dem andern allein aufgebürdet wird, und was dergleichen Griffe mehr seyn mögen.

§. 266.

β) Bei Waaren.

Auch bei andern Waaren als Vieh, Getreid, Wein u. s. w. hat die Verzinsung entweder im baren Gelde oder Waaren Statt, wenn

1. die Waaren nicht zu hoch, sondern um einen solchen Preis, worin sie zu der Zeit, wo man sie empfangen, dem gemeinen Kauf und Lauf nach standen, überlassen worden,
2. statt eines Zinses an solchen Waaren nichts über die Gebühr genommen wird, und hiermit der Empfänger solche dafür genießen und zu seinem Nutzen verwenden kann. a)

§. 267.

XII. Leihvertrag. Commodatum. (XIII.)

1) Die zum Gebrauche einem umsonst verliehene Sache muß nach geendigtem Gebrauche, zur gesetzten Zeit, so wie er solche empfangen dem Darleiher zurückgestellt werden.

2) Der Entlehner hat deshalb solche mit bestem Fleiße zu bewahren und keineswegs zu mißbrauchen.

3) Thut er solches, und die Sache nimmt ohne Verschulden des Entlehners einen Schaden, so ist er den Darleiher solchen zu ersetzen nicht schuldig.

4) Wird der Schaden durch einen Dritten der entlehnten Sache zugefügt, so steht dem Darleiher gegen diesen die Klage auf Entschädigung zu.

5) Hat der Entleiher allen Schaden und jede Gefahr übernommen, so muß er auch für die Unglücksfälle einstehen.

6) Der Darleiher ist dagegen den Entlehner zu entschädigen schuldig, wann er ihm eine schlechte Sache zum Gebrauche gibt, oder Ursache ist, daß der Entlehner die Sache nicht gebrauchen kann, und dieser dadurch einen Schaden erleidet. (1 — 4. S. 102.)

§. 268.

XII. Hinterlegungsvertrag Depositum. (XII.)

1) Natur desselben.

1) Wird einem eine Sache aus besonderen Vertrauen zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben; so ist ein Hinterlegungsvertrag vorhanden. (1.)

---

a) Tit. XII. §. 1 — 12.

2) Durch versprochene Erkenntlichkeit geht derselbe in einen Miethvertrag über, und verliert die Natur und das Recht eines Depositums. — Es wäre denn bei der Hinterlegung ausdrücklich bedungen worden, daß dadurch der Natur und dem Rechte des Hinterlegungsvertrages nichts benommen seyn sollte. (3.)

§. 269.

2) Pflicht des Depositars.

1) Der Depositar hat die hinterlegte Sache so gut wie seine eigene zu bewahren. (2.)

Geht die Sache verloren, und kann man ihm keine Untreue, Betrug und große Fahrlässigkeit beimessen, so ist solcher nicht zur Entschädigung verbunden. (4.)

2) Ist die Hinterlegung zum Vortheile des Annehmers geschehen, oder hat sich dieser mit Geld oder sonst belohnen lassen, so ist er zu einem solchen Fleiße verbunden, den sonst ein fleißiger Hausvater auf seine eigene Sache anzuwenden gewohnt ist. (5.)

§. 270.

3) Gerichtliches Depositum.

Bei Gerichten hinterlegte Sachen sollen

α) getreulich verwahrt,

β) nicht eher, als bis solche zurückgefordert werden, zurückgegeben und

γ) bei Hinterlegung wegen streitiger Sachen dem obsiegenden Theile nach rechtskräftiger Entscheidung derselben zurückgegeben werden. (6.)

§. 271.

4) Hinterlegung in verschlossenen Kisten und Specification.

1) Verschlossene Kisten, versiegelte Fässer, Briefe, Packete u. s. w. müssen

α) verschlossen zurückgegeben, außerdem bei vorgezeigten Stücken oder darüber gefertigter Specification, wenn etwas erweislich daran fehlet, der Depositar dafür zur Red und Antwort gezogen werden.

2) Bei unterlassener Vorzeigung oder Specification und verletztem Verschlusse hat

α) der Hinterleger den Inhalt des verschlossenen Koffers, versiegelten Faßes oder verwahrten Packets eidlich zu erhärten.

ß) Es wäre denn der Depositar ein bekannter Massen redlicher Mann, in welchem Falle sich derselbe mittelst Eides zu reinigen hat, daß er weder die verschlossene Sache selbst aufgemacht, noch davon wer solches gethan, Wissenschaft habe. (8.)

§. 272.

5) Verbindlichkeit der Wirthe.

Ein Wirth oder Gastgeber muß auf die ihm in Verwahrung gegebene Sache den höchsten Fleiß anwenden, und kann sich bloß durch unversehenen zugestossenen Unglücksfall entschuldigen. (8.)

§. 273.

XIII. Verträge und Mittel zur Sicherstellung vorhandener Forderungen.

Sicherheit wird geleistet:

1. durch Bürgschaft,
2. Unterpfand,
3. eidliches Versprechen,
4. Handgelöbniß. a)

§. 274.

1) Bürgschaften. (Tit. XV.)

α) Von den Bürgschaften im Allgemeinen.

1) Wer Bürgschaft contrahiren kann, ist bürgschaftsfähig.

2) Der Bürger kann nur dann belangt werden, wenn der Gläubiger von dem Schuldner seine ganze Befriedigung nicht erlangen kann. (4.)

3) Es sey denn, daß er sich als Selbstzahler verschrieben, oder ausdrücklich auf die Ausklagung verzichtet, und sich deren nicht zu bedienen anheischig gemacht hätte. (5.)

§. 275.

β) Was bei mehreren Bürgen Rechtens.

Gegen mehrere Bürgen kann

1. nur auf den sie treffenden Antheil geklagt werden,
2. es sey denn, sie hätten darauf, daß jeder nur für seinen Theil die Schuld übernehmen wolle, schon im Voraus verzichtet, oder sich mit dem Anhang verschrieben: Ein jeder für alle und alle für Einen, oder auch

a) Thl. III. Tit. XV. §. 1.

sammt und sonders, in welchem Fall einer für den andern haften muß.

5. Ein Gleiches hat Statt, wenn einer von den Bürgern nicht zu zahlen im Stande ist, und somit die Last des einen dem anderen zuwächst. (6)

§. 276.

γ) Weibliche Bürgschaft.

1) Frauenspersonen können nur unter Belehrung ihrer weiblichen Wohlthaten und ausdrücklicher Verzichtung auf dieselbe Bürgschaft leisten, oder sich zur Selbstzahlung verpflichten.

2) Eheweiber müssen noch überdieß, wenn sie für ihren Mann Bürgschaft leisten, sich eidlich verpflichten, oder es muß die Schuld zu ihrem Nutzen erweislich verwendet worden seyn. (2 u. 3.)

§. 277.

δ) Aufforderung des Gläubigers.

Trägt der Gläubiger Bedenken, den Schuldner zu belangen, oder will er so lange nachwarten, bis er den Bürgen mit Effect belangen kann, so kann der Bürge bei Gericht darauf antragen, daß der Gläubiger den Schuldner entweder belangen, oder er seiner Bürgschaft entlediget werde. (7)

§. 278.

2) Verpfändungen. (XV.)

Dieser Titel hat durch das neue Hypothekengesetz seine Anwendung verloren, weshalb wir dessen nicht mehr in Anwendung kommende §§en umgehen, und bloß uns auf folgende beschränken.

§. 279.

α) Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden.

Dem Gläubiger müssen die auf dem Gute haftenden Schulden eröffnet werden (5) die solcher gegenwärtig aus dem Hypothekenbuche ersehen kann.

§. 280.

β) Einwilligung des Gutsherrn.

1) Bei Verpfändung der Erbzinsgüter hat der Grundherr seine Einwilligung zu geben, (5) was auch nach bayerischem Rechte Statt hat.

2) Soll der Consens nur auf die Hälfte des Gutswerths

ertheilet werden können (5), was nach dem bayerischen Hypothekengesetze hinwegfällt.

§. 281.

γ) Einwilligung des Miteigenthümers und der Frau.

Ist ein Gut Verschiedenen gemein, oder kommt es von den Eltern der Frau her, oder stehen Mann und Frau miteinander im unzertrennten Gute, müssen

α) ersten Falls alle Theilhaber in die Verschreibung mit einwilligen, (6) oder soll solche den nicht Einwilligenden unschädlich seyn,

β) im andern und dritten Falle hat die Frau ihre Einwilligung darein zu geben, außerdem die Verschreibung null und nichtig seyn soll. (9)

§. 282.

δ) Doppelte Verpfändung.

Böslíche doppelte oder mehrfache Verpfändung ist nach dem neuen Hypothekengesetze zum Schaden des andern nicht mehr möglich, indem jeder Gläubiger die Hypothekenbücher einsehen, und darnach ermessen kann, ob er auf das bereits verhypothecirte Gut sich eine weitere Hypothek bestellen lassen will.

§. 283.

ε) Ausdrückliche Verabredung, daß das Pfand nicht verkauft werden soll.

1) Bei solcher Verabredung soll der Gläubiger dem Schuldner den Verkauf zweimal verkünden,

2) und sodann bei Gericht auf Verkauf des Unterpfandes klagen. (12)

§. 284.

ζ) Pactum commissorium.

Haben sich beide Theile dahin verabredet, daß bei nicht bezahlter Schuld das Pfand dem Gläubiger für die Schuld verbleiben, oder um rechtmäßigen Preis verkauft seyn soll, so soll ein solcher Vertrag nur dann gelten,

1. wenn der Schuldner keine merkliche Einbuß dabei gehabt hat;

2. letzteren Falls aber durch unpartheiliche Schätzung der rechtmäßige Preis ermittelt werden. (13)

§. 285.

3) Eidliche Versicherung und Handgelöbniß. (XVI.)

1) In Ermanglung von Bürgen und Unterpfand hat zur größeren Sicherheit eidliche Versicherung und Handgelöbniß Statt. (1 u. 2.)

2) Handelt der Schuldner dagegen, und wird des Betruges überführt, so treten gegen ihn Geld- und Ehrenstrafen ein. (3)

§. 286.

XIV. Von gütlichen Vergleichen. (Tit. XVIII.)

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Gütlicher Vergleich setzt eine durch ihn zu beendigende Streitsache voraus. (1)

2) Muß streng erklärt, und kann, wenn gleich generell abgefaßt, nicht auf das, was nicht ausdrücklich darin benannt worden, ausgedehnt werden. (3)

3) Bindet die Contrahenten, und kann auch bei eintretender Verkürzung nicht davon abgegangen werden. (2)

4) Ein durch offenbaren Betrug z. B. durch falsche Briefe oder Zurückhaltung wesentlicher Urkunden bewirkter Vergleich ist nichtig. (6)

§. 287.

2) Wer außer den Contrahenten dazu einwilligen müsse?

α) Einwilligung des Grundherrn.

Vergleiche des Grundholden über ein Lehen- oder Erbzinsgut ohne Einwilligung des Grundherrn sind ungültig. (6)

§. 288.

β) Einwilligung der Frau.

Vergleiche, worein die mit dem Manne in Gütergemeinschaft stehende Frau nicht gewilliget, und wodurch solche merklich verkürzt worden, sind ungültig, derselbe soll daher bei Amt gehörig beschrieben, und die Ehefrau darüber gebührend gehört werden. (6)

§. 289.

3) Verletzung über die Hälfte.

Wegen Verletzung über die Hälfte dessen, was dem Trans-

igenten erweislich gebührt, kann der Vergleich aufgehoben werden. a) (5)

§ 290.

4) Was bei aufgefundenen Urkunden Rechtens?

Wegen neu aufgefundenen Urkunden, woraus erhellt, daß ein Theil mehr Recht gehabt hat, als ihm im Vergleiche zugestanden worden, kann

1. der Vergleich nicht aufgehoben werden,
2. es wäre denn dieser Fall ausdrücklich vorbehalten worden, oder
3. aus der neu aufgefundenen Urkunde ginge klar hervor, daß der eine oder der andere Theil gar kein Recht gehabt hätte. (7)

§. 291.

5) Was bei Nichterfüllung des Vergleiches Rechtens?

Wegen nicht Erfüllung kann der Vergleich nicht aufgehoben werden, sondern steht dem Transigenten frei, darauf bei dem Gerichte zu klagen.

Es wäre denn, daß für den Fall die annullatorische Clausel beigefügt worden. (8)

Tit. II.

Von den Folgen unerlaubter Handlungen.

§. 292.

I. Injurien.

1) Summarische Behandlung.

Klagen über Schmähungen sollen zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten und Unkosten, und Vermeidung unversöhnlicher Erbitterung schleunigst beseitiget werden, die Parteien zum gütlichen Vergleiche und Abbitte und Aufhebung wechselseitiger Beleidigungen, ohne es zu Weitläufigkeiten kommen zu lassen, so viel möglich bewogen werden. (1)

---

a) L. 2. C. de rescind. Emt. Vendit.

§. 293.

2) Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf.

Kommt die Sache zur richterlichen Entscheidung, so ist darauf zu sehen, ob

α) der Beleidiger sich bloßer Scheltworte bedient, oder

β) dem Beleidigten ein Verbrechen vorgeworfen hat, damit nach den gewöhnlichen drei Graden der Privatgenugthuung mit Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf könne verfahren, und keiner statt des andern zuerkannt werden möge. (2)

§. 294.

3) Retorsion.

Bei Zurückgabe der Beleidigung kann

α) auf keine Genugthuung mehr geklagt werden,

β) wer solche überschreitet, und größere Beschimpfung zurückgibt, oder sich thätliche Beleidigung erlaubt, soll nicht nur seiner Genugthuung verlurstig seyn, sondern überdieß noch gestraft werden. (3)

§. 295.

4) Einrede der Wahrheit.

1) Abgestraften soll wegen ihres Verbrechens kein Vorwurf mehr gemacht werden. Der Beweis der Wahrheit schützt den Beleidiger nicht vor der Genugthuung.

2) Ist das vorgeworfene Verbrechen noch nicht untersucht, so soll der Beleidiger,

α) wenn er schon das Factum erweiset, mit Strafe belegt werden, weil er solches seinem Nächsten nicht aus Rachbegierde hätte vorwerfen, sondern vielmehr der Obrigkeit anzeigen sollen,

β) kann er das Verbrechen nicht erweisen, so hat er

αα) eine doppelte Strafe zu erlegen,

ββ) und dem Geschmähten hinlängliche Genugthuung zu leisten. (5)

§. 296.

II. Von erlittener Beschädigung.

1) Ueberhaupt.

1) Wer einem aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit einen Schaden zufügt oder veranlaßt, muß solchen ersetzen. — Z. B. Wenn er mit dem Gewehre unvorsichtig umgeht, — wenn der Bader den Patienten krumm heilet, der Handwerksmann oder sonst jemand einer Sache sich unterzieht, deren er nicht gewachsen, oder wozu er zu schwach ist; an einem ungewöhnlichen Ort mit einer gefährlichen Sache umgeht, oder sonsten unvorsichtig ist; des andern Vieh, darüber er die Aufsicht hat, Hunger sterben läßt, losbindet, daß es davon läuft, oder den Vogel des andern losmacht, daß er davon fliegt. (2)

2) Gleiches hat Statt, wenn jemand aus Unvorsichtigkeit etwas aus dem Fenster oder Haus ausschüttet, heraus wirft oder legt, und damit dem dritten einen Schaden zufügt.

3) Der durch erweisliche Fahrlässigkeit in Verwahrung von Feuer und Licht seinem Nächsten Schaden verursacht, ist solchen gleichfalls zu ersetzen verbunden. (3)

§. 297.

2) Schadensersatz und Interesse.

Der Schaden ist nach dem Preise, den die Sache zur Zeit des zugefügten Schadens gehabt hat, nebst allem Interesse zu ersetzen. (5)

§. 298.

3) Durch Bauen oder Errichtung eines Werkes.

Wird durch Bauen oder Errichtung eines Werkes z. B. durch Führung eines Dohlen, Errichtung eines Abtritts, Kamins oder Ofens ein Schade zugefügt; oder befürchtet, so soll nach genommenem Augenschein der Bauende das mit Gefahr begleitete neue Werk wieder einreißen, oder wegen des zu besorgenden Schadens hinlängliche Caution leisten. (8)

§. 299.

4) Von dem Schaden, der durch Vieh zugefügt wird.

1) Gleiche Bewandtniß hat es, wenn jemand ein seiner Natur nach schädliches oder ein sonst zahmes Vieh, das aber doch

wider seine Eigenschaft bös und schädlich ist, dennoch selbiges behält oder nicht gehörig verwahrt, wodurch dem Menschen oder seinem Viehe ein Schaden zugefügt wird, zumal an einem solchen Ort, wo Kinder oder auch andere Leute hin- und dadurch in Unglück kommen können: z. B. einen stößigen Ochsen oder Kuh bei der Heerde, einen bissigen Hund frei in seinem Hause oder auf der Gasse gehen, oder auch einen schädlichen Vogel herum fliegen läßt, räudige Schafe unter eine Heerde, rotzige Pferde oder anderes ansteckendes Vieh wissentlich in einen Stall bringt, wodurch ein anderes damit angesteckt wird.

2) Wird durch das Vieh ohne irgend eines Schuld jemand ein Schaden zugefügt, so hat der Eigenthümer die Wahl, das Vieh dem Beschädigten zu überlassen, oder den Schaden zu ersetzen. (7)

Register.

A.

Abtrieb, ſ. Retractsrecht.

Abweſende, wie es mit deren Vermögen S. 233, deren Erbſchaft zu halten ſey? S. 234. — Was bei Rückkehr des abweſenden, todt geglaubten Ehegatten Rechtens? S. 223 u. 224.

Auftrags-Vertrag S. 299.

Ausſtattung, Pflicht derſelben S. 205, wenn ſolche hinwegfällt ibid.

B.

Beſchädigungen S. 311. Schadenserſatz und Intereſſe ibid., — durch Bauen und Errichtung eines Werkes ibid., — durch Vieh S. 311 u. 312.

Beiſchlaf — außerehelicher S. 224—227, — Verbindlichkeit des Schwängerers ibid., — wenn deſſen Wahl hinwegfällt S. 224, wenn die Abfindung gänzlich hinwegfällt S. ibid., Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters gegen das außerehelich erzeugte Kind S. 225 — der Eltern des Schwängerers ibid. — Quantum der Abfindung der Verpflegung des Kindes ibid. — Mit mehreren Perſonen gepflogener Beiſchlaf ibid., — mit Ehebrechern 1) Abfindung der Geſchwängerten S. 226. 2) Verpflegung der im Ehebruche erzeugten Kinder ibid. — Zuhalten mit Soldaten ibid. — Strafen des außerehelichen Beiſchlafes S. 227.

Bürgſchaft im Allgemeinen S. 305. Weibliche Bürgſchaft S. 306, — der Frau für den Mann S. 208 und 209. Was bei mehreren Bürgen Rechtens? S. 305. Aufforderung der Gläubiger von Seite des Bürgen S. 306.

Brunnen, Flüße und Bäche, Erhaltung derſelben S. 235.

C.

Collation ſ. Erbſchaftseinwerfung.

Commiſſariſcher Vertrag S. 307.

Curatel des Mannes über die Frau S. 234, — der Frauensperſonen

ibid., — der abwesenden s. Abwesende, — verschwenderischer S. 227, — unvermögender Personen idid.

D.

Darlehensvertrag S. 299 — 302.

Depositum S. 303 u. 304 s. Hinterlegungsvertrag.

E.

Ehe rechte, Hohenlohische haben in Betreff der Ehesachen nur bei den Evangelischen Statt S. 202, — gelten in Rücksicht des Güterstandes und der bürgerlichen Wirkungen der Ehe für alle Religionsparteien ibidem.

Eheverbote S. 203.

Eheversprechen S. 203. Bedingtes S. 203 u. 204. — Versprechen mit Mehreren S. 204, — Rücktritt S. 204.

Eheverkündigung S. 204.

Eheverträge oder Heirathspacten. 1) Errichtung derselben S. 206, Zeit der Errichtung ibid., Form derselben ibid., Abänderung derselben ibid. s. Güterstände.

Eheleute s. Güterstände.

Ehe zweite und fernere Ehe S. 212 — 215. Wenn zu derselben geschritten werden könne? 1) Trauerzeit S. 212, 2) bei abwesenden Ehegatten S. 213, 3) bei vorhandenen Kindern S. 213. Inventur ibid. Errichtung der Ehepacten und Vormundschaftsbestellung ibid. — Absindung der Kinder S. 214. Theilung s. Theilung — Einkindschaft s. Einkindschaft.

Ehetrennung s. Wittibstand, Ehescheidung und Ehenichtigkeit.

Ehescheidung S. 219 — 222, — Sühneversuch S. 219, — Scheidung von Tisch und Bett S. 220, — Scheidungsursachen — Ehebruch S. 220. — Boshafte Verlassung S. 221, — hartnäckige Verweigerung des Beischlafs ibid. — Folgen der Ehescheidung S. 222, — Wiederverehelichung geschiedener Personen ibid.

Ehe-Nichtigkeit derselben S. 222, — Gründe α) Blutsverwandtschaft ibid. — β) Irrthum ibid. — Betrug ibid. — Mangelnde Jungferschaft und Schwängerung von einem Andern S. 222 u. 223. — Rückkehr des todtgeglaubten Gatten S. 223. — Wirkungen der Nichtigkeits-Erklärung α) in Rücksicht des Bestands der Ehe S. 223, — der Schadloshaltung, des Vermögens und der Kinder S. 223 u. 224.

Eigenthum S. 235.

Einstandsrecht s. Retractrecht.

Einkindschaft. Ausdrücke bei derselben S. 215, — worin solche besteht S. 216, — auf welches Vermögen sie sich erstreckt ibid. — Errichtung derselben α) gerichtliche ibid. — β) Einwilligung der Interessenten S. 217, — γ) in Betracht zu ziehende Umstände ibid. — Voraus

ibid. — Wirkung der Einkindschaft S. 218. — Pflicht der Vormünder bei vereinkindschafteten Kindern ibid. Was nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten Rechtens S. 219. — Pflichttheil vereinkindschafteter Kinder S. 251. — Was bei Wiederverehelichung der Stiefeltern Rechtens? S. 219.

Eltern, Pflicht zur Verheirathung und Ausstattung S. 205, — zu beobachtende Gleichheit ibid., — wenn die Ausstattung hinwegfällt ibid., — was im Wittibstande und bei Wiederverehelichung derselben Rechtens? s. Wittibstand und Wiederverehelichung.

Emphyteutarischer Vertrag S. 296 — 299.

Enterbung S. 252. — Enterbungsursachen bei Kindern S. 252 — 253, — bei Eltern S. 253, — bei Geschwistern S. 254, — Enterbung aus guter Absicht S. 254.

Erbrecht S. 237 — 274. — Testaterbfolge S. 237 u. f. Intestaterbfolge S. 274 u. f.

Erbseinsetzung S. 248. — wer zum Erben eingesetzt werden könne ibid., — wer nicht dazu eingesetzt werden könne ibid., — Erbseinsetzung unehelicher Kinder ibid. — Einsetzung mehrerer Erben S. 249. — Erben in einzelnen Sachen ibid., — bedingte Erbseinsetzung ibid. — Notherben S. 250.

Erbschaftsantretung S. 265., — bedingte S. 266, — unbedingte ibid. — Transmission ibid., — Entschlagung S. 267., — Zuwachsrecht ibid.

Erbschaftseinwerfung — wer zu conferiren habe? S. 271, — was zu conferiren sey? S. 272, — wie solche zu geschehen habe? S. 272 u. 273, — wenn solche nicht Statt habe? S. 273 u. 274.

Erbschaftsklage — Verjährung derselben S. 274.

Erbtheilung — wie und wann solche vorzunehmen? S. 270, — Verletzung bei Erbtheilungen S. 271.

Erbzins- und Zinsgüter S. 296, — Pflichten des Erbzinsmanns S. 296, s. Handlohn. — Ab- und Zuschreiben der Güter S. 298, — Einwilligung des Gutsherrn bei Verpfändungen S. 306, — bei Veräußerung derselben S. 296.

F.

Falcidische Quart S. 259, — wenn solche hinwegfalle ibid.

Fideicommisse, allgemeine Bestimmungen S. 256, — Trebellianische Quart ibid — Besondere Art eines Fideicommisses im Betreffe des Residuums der Erbschaft S. 257.

Flüsse und Bäche, Erhaltung derselben S. 235.

G.

Gemeindegüter S. 235.

Gesellschaftsvertrag S. 299.

Grenzen und Steinsetzen — Bewahrung der Grenzen S. 256, — nachbarliche Irrungen ibid. — Verbot eigenmächtiger Steinsetzung ibid.

Güter — was bei Ab- und Zuschreiben derselben Rechtens S. 298.

Güterstände — Gütergemeinschaft S. 207, — Verwahrung dagegen ibid. — Vorbehalt ibid. — Curatel des Mannes über die Frau ibid. — Vermögens-Verwaltung ibid. — Einwilligung der Frau in Verpfändung und Gutsveräußerungen S. 208, — in Vergleiche ibid. — Bürgschaften für den Mann ibid. — Schulden voreheliche S. 209, — während der Ehe ibid. — Verschwendung des Mannes ibid. — Vermögensabsönderung ibid. — Vorzugsrecht der Frau S. 210. — Letztwillige Verfügungen der Eheleute ibid.

Gutsübergabe — Sterbfall bei Gutsübergaben S. 297.

Gutsveräußerung S. 295. — Einwilligung des Gutsherrn in dieselbe S. 296 u. 306, — der Frau S. 208.

H.

Handlohn S. 296 — 299. — Bestehhandlohn S. 297, — Kauf- und Tauschhandlohn S. 296, — Erbhandlohn S. 297, — Quantum des Handlohns α) Herkommen S. 298, — β) Schätzungsfuß ibid.

Hauptrecht bei Sterbfällen S. 297. — Was bei Güterübergabe deßhalb Rechtens? S. 297 u. 298.

Hinterlegungs-Vertrag — Natur desselben S. 303. — Pflicht des Depositars S. 304, — Gerichtliches Depositum ibid. — Hinterlegung in verschlossenen Kisten und Specification S. 304 u. 305, — Verbindlichkeit der Wirthe S. 305.

J.

Injurien — summarische Behandlung S. 309. — Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf S. 310. — Retorsion ibid. — Einrede der Wahrheit ibidem.

Intestat- oder gesetzliche Erbfolge — wann solche Statt habe? S. 274. — Klassen: I. Klasse der Descendenten S. 275. 1. eheliche ibid., — vereinkindschaftete ibid., — außereheliche 275 und 276, — im Ehebruche und in Blutschande erzeugte Kinder S. 276. — II. Klasse der Ascendenten, — vollbürtige Geschwister und deren Kinder S. 276 — 279, — natürliche Eltern S. 279. — III. Klasse der halbbürtigen Geschwister und deren Kinder ibid. — IV. Klasse der übrigen Seitenverwandten S. 279 und 280. — Succession der überlebenden Ehegatten S. 280.

Inventur — wenn solche vorzunehmen? S. 268 — bei überlebenden Ehegatten ibid. — Wie das Inventar zu errichten? S. 269. — Manifestations-Eid der Erben 269 und 270. — Wie die Unterschlagung und Verschweigung zu bestrafen und der Mangel zu ersetzen? S. 270.

K.

Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter S. 281. — Einwilligung des Gutsherrn S. 296 u. 306, — der Frau S. 268.

Kinder, außereheliche — Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters gegen dieselben S. 225 — des ehebrecherischen Vaters S. 226, — der Eltern des Schwängerers S. 225, — Quantum der Abfindung und Verpflegung des Kindes ibid. — Legitimation außerehelicher Kinder S. 227. — Erbrecht derselben S. 257. — der im verdammten Beischlafe erzeugten S. 276. — Erbseinsetzung unehelicher Kinder S. 248. — Pflichttheil S. 252.

L.

Landrecht — Hohenlohisches S. 201.
Legitimation außerehelicher Kinder S. 227.
Leihvertrag S. 303.
Losung s. Retractsrecht.

M.

Mandat s. Auftragsvertrag.
Miethvertrag s. Pachtvertrag.

N.

Notherben, wer solche seyen S. 250. — Pflichttheil ibid. — wie solcher zu hinterlassen S. 251. — Pflichttheil ibid., — vereinkindschafteter ibid., — abgetheilter Kinder ibid., — unehelicher S. 252.

P.

Pacht- und Miethvertrag ausdrücklicher S. 294. — stillschweigender ibid., — wenn solcher aufgehoben werden könne S. 294 u. 295, was bei Gutsveräußerung deßhalb Rechtens S. 295, — was nach dem Tode der Contrahenten ibid., — was bei zugefügten Schaden und Unglücksfällen S. 295 u. 296.
Pfand s. Verpfändung.
Pflichttheil S. 250—254, — vereinkindschafteter Kinder S. 251, — abgetheilter ibid., — unehelicher Kinder S. 252.
Proclamation S. 204.

R.

Retractrecht S. 287, — 1) Freundschaftslosung S. 288, — auf welche Verwandte sich solche erstrecken ibid., — hat bei Schwägerschaften nicht Statt ibid., — in wiefern solche bei Vereinkindschaftung Statt habe? S. 288 und 289, — 2) Zins- oder Gültlosung 289. — 3) Marklosung ibid., — 4) Nachbarlosung S. 290. — 5) Gemeinschaftslosung ibid., — Fahrende Habe ibid., — Cession des Losungs-Rechts ibid. — Collision mehrerer Losungsarten S. 290 und 291, — Mengekauf S. 291, — wenn das Losungsrecht hinwegfalle ibid., — Zeit der Ausübung S. 292, — Verpflichtungen des Retrahenten ibid. — Was demselben zu Gut kommt S. 293. — Wiederkaufsrecht ibid.

S.

Sterbfall bei Gutsübergaben S. 297 und 298.
Substitution S. 255, — Pupillar-Substitution von Seite des Vaters ibid. — der Mutter ibid. — Ende derselben S. 256.

T.

Tausch S. 293, — wenn ein Theil denselben zu erfüllen sich weigerte ibid., — wenn Kauf und Tausch zusammen kommen? ibid.
Testamente S. 238. — wer ein Testament errichten könne? S. 238 — 241, — Testamentsfähiges Alter S. 238, — Kinder unter väterlicher Gewalt ibid., — Kinder, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt S. 239, — Eheleute ibid., — Wahnsinnige ibid., — Taubstumme ibid., — Blinde S. 240, — Verschwender ibid., — Trunkene und Zornige ibid. — Kranke ibid. — Zum Tode verdammte, Geächtete S. 241.
Testamente — Förmlichkeiten derselben 241, — I. nicht privilegirte ibid., — 1) gerichtliche S. 241 und 242, — α) gerichtlich mündliche S. 242, — β) gerichtlich schriftliche S. 242 — 243, — 2) außergerichtliche, α) schriftliche S. 243, — die Sieglung der Zeugen ist nicht erforderlich S. 244, — β) mündlich außergerichtliche ibid. — Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen S 244 — 245, — II. Privilegirte 1) der Eltern unter Kindern S. 245, — 2) zur Zeit grassirender Krankheiten S. 246, — 3) zu frommen Stiftungen S. 247, — 4) Testamente auf dem Lande ibid. — 5) Militärische ibid.
Testamente — wie solche als Codicille gelten können? S. 248.
Testamente — Abänderung S. 261 und 262, — Widerruf S. 262, — was dann Rechtens, wenn zwei Testamente vorhanden S. 263, — Ungültigkeit, Kraftlosigkeit, Nichtigkeit S. 263 — 264, — Eröffnung S. 264, — vorläufige gleich nach dem Tode ibid, — förmliche α) gerichtliche S. 264 und 265, — β) außergerichtliche S. 265.
Theilung bei Schreitung zur ferneren Ehe S. 214, — bei Gutsüberlassung an die Eltern S. 215, — bei fahrender Habe ibid. — Pflichttheil abgetheilter Kinder S. 251, — bei Erbschaften s. Erbtheilungen.
Transmission der Erbschaft S. 266.
Trauerzeit S. 212.
Trebellianische Quart S. 256.

V.

Vergleiche S. 308, — Einwilligung der Frau ibid. — des Gutsherrn ibid. — Was bei Verletzung über die Hälfte ibid. — bei neu aufgefundenen Urkunden S. 309, — bei Nichterfüllung des Vergleiches Rechtens? ibid.

Vermächtnisse S. 257, — fremder Sachen ibid., — verpfändeter S. 258, — streitiger ibid. — Mehreren hinterlassenes Vermächtniß ibid. — Wenn Vermächtnisse fällig? ibid. — Abzug der Schulden S. 259. — Falcidische Quart ibid., — wann solche hinwegfalle? ibid. Wenn die Verhältnisse aufhören? S. 259 — 261.

Verpfändung S. 306, — Eröffnung der auf dem Gute haftenden Schulden ibid. — Einwilligung des Gutsherrn ibid., — des Miteigenthümers S. 307, — der Frau ibid., — doppelte Verpfändung ibid., — Verabredung des Nichtverkaufs des Pfandes ibid. — Commissarischer Vertrag ibid.

Verschwendung des Mannes S. 209, — Vermögensabsonderung ibid.

Verträge überhaupt S. 280.

Viehhandel und Viehgewährschaft S. 282 und 283. — Hauptmängel bei Pferden S. 283, — Gewährzeit ibid., — bei Rindvieh und Schweinen S. 284, — Gewährzeit ibid. — Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Finnen S. 284 und 285. — Weiters verborgene Fehler S. 285, — äußerliche Fehler S. 285 und 286. — Ausnahme S. 286. — Gestohlenes Vieh ibid. — Was gegen Fremde Rechtens? S. 287.

Viehtrift und Weiderecht S. 236.

Voraus bei Einkindschaften S. 217, — Voraus des überlebenden Theiles im Wittibstande S. 211, — unerzogene Kinder können von dem bereits erzogenen und versorgten keinen Voraus fordern S. 274.

Vormundschaften und Curateln S. 227. — Welche Personen unter Vormundschaft und Curatel stehen S. 227 und 228. — Vormundschaftsbestellung S. 228, — Entschuldigungsursachen ibid. — Verpflichtung S. 228 und 229, — Obliegenheit des Vormunds für die Person S. 229, — für das Vermögen der Pflegbefohlenen S. 230, — Pflichten bei vereinkindschafteten Kindern S. 218, — Rechnungsablage 230, — Beiziehung der Minderjährigen S. 231, — Entschädigung des Vormunds ibid., — Ende der Vormundschaft ibid., — α) von Seite des Vormunds durch Entfernung wegen Untreue S. 231 und 232, — Krankheit und Gebrechen ibid. — Tod ibid., — β) von Seite des Pupillen S. 232. — Was nach geendigter Vormundschaft Rechtens S. 233.

Vorzugsrecht der Frau S. 210.

W.

Weidrecht S. 236.

Wiederverehelichung s. II. Ehe. — Was bei abwesenden Gatten Rechtens S. 213.

Wiederkaufsrecht S. 293.

Willen letzter und verschiedene Arten desselben S. 237. — Wer einen letzten Willen errichten könne? S. 238, — Testamentsfähiges Alter ibid. — Abänderung S. 261, — Widerruf S. 262. — Ungültigkeit, Kraftlosigkeit, Nichtigkeit S. 263 — 264. — Eröffnung vorläufige S. 264, — förmliche ibid., — gerichtliche S. 264 — 265, — außergerichtliche S. 265.

Wirthe, Verbindlichkeit derselben in Betreff der hinterlegten Sachen S. 305.

Wittibstand S. 211. — Voraus des Ueberlebenden ibid., — was bei vorhandenen Kindern Rechtens? ibid., — bei nicht vorhandenen S. 212.

Wucher bei Geldanlehen S. 301 und 302, — bei andern Waaren S. 303.

Z.

Zinsen S. 300 und 301. — Verzugszinsen S. 301.

Zuwachsrecht S. 267.

Eichstädtisches Recht.

Inhalt.

Einleitung.

I. Eherechte. . . . . §. 1.
1. Gütergemeinschaft. . . . . §. 2.
2. Abweichung der Eichstädter Gütergemeinschaft von der deutschen Gütergemeinschaft. . . . . §. 3.
3. Gutsveräußerung. . . . . §. 4.
4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Theiles mit den vorhandenen Kindern. . . . . §. 5.
5. Theilung bei dem Uebertritt zur zweiten Ehe und bei Verschwendung. . . . . §. 6.
6. Erbfolge bei nicht vorhandenen Kindern. . . . §. 7.
II. Contracte mit Juden. . . . . §. 8.
III. Einstandsrecht. . . . . §. 9.
IV. Testaments-Execution. . . . . §. 10.
V. Handlohns-Verordnung v. J. 1689.
A. Allgemeiner Grundsatz. . . . . §. 11.
B. Hauptfälle. . . . . §. 12.
I. Wenn der Mann verstirbt, ... §. 13.
1. ohne Eheweib mit Hinterlassung von Kindern oder Verwandten:
α) wenn mehrere Kinder oder Erben vorhanden sind,
αα) Handlohnspflichtigkeit, . . §. 14.
ββ) Unterschied zwischen Kindern, Eltern Geschwistern und deren Kinder — und den übrigen Verwandten . . . . §. 15.

ß) wenn er nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt. . . . . §. 16.

2. Wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt;

α) wenn sich die Frau nicht wieder verehelicht,

αα) das Gut verkauft, . . . §. 17.

ββ) behauptet, ... §. 18.

γγ) demselben nicht mehr vorstehen kann; §. 19.

ß) wenn sich die Frau wieder verheirathet,

αα) wenn sie das Gut dem 2ten Manne nicht übergibt.

a. Was im Allgemeinen, . . §. 20.

b. insbesondere, wenn der 2te Mann verstirbt, ... §. 21.

c. das Gut dem 1ten Manne nicht gehört hat, Statt hat? . . §. 22.

ββ) Wenn sie das Gut dem 2ten Manne anheirathet. . . .

a. Was im Allgemeinen Rechtens? §. 23.

b. Wenn der Mann, dem sie das Gut zuheirathete verstirbt? . . §. 24.

3. Wenn der Mann eine Frau und Kinder oder andere Erben hinterläßt. . . . . §. 25.

α) Kinder aus vorigen Ehen. . . . §. 26.

αα) Wenn das Gut der Frau zufällt,

a. sie solches behauptet, . . §. 27.

b. oder verkauft. . . . . §. 28.

ββ) Was bei Wiederverehelichung Rechtens,

a. wenn sie den Mann als Träger bestellt, ... §. 29.

b. demselben das Gut übergibt? . §. 30.

ß) Erst- und letzteheliche Kinder. . . §. 31.

αα) Wenn die Kinder bei der Mutter verbleiben. . . . . §. 32.

ββ) Wenn Theilung Statt hat. . . §. 33.

a. Wenn das Gut auf die Wittwe und ihre ersten Kinder fällt. . §. 34.

b. Wenn es auf sie allein fällt. . §. 35.

γγ) Was bei Wiederverehelichung,

a. wenn sie den Mann als Träger bestellt, oder . . . §. 36.

b. ihm das Gut anheirathet, Statt hat? . . . . . §. 37.
γ) Letzteheliche Kinder.
αα) Wenn die Frau sich nicht wieder verheirathet. . . . . §. 38.
ββ) Wiederverehelichung.
a. Was im Allgemeinen, . . §. 39.
b. insbesonders wenn das Gut auf die Frau fällt, Statt hat? . §. 40.
II. Wenn das Weib verstirbt. . . . . §. 41.
1. Wenn sie ohne Mann verstirbt,
α) wenn sie ohne Theilung im Gute gesessen, §. 42.
β) Wenn sie das Gut durch Theilung
αα) allein, ... §. 43.
ββ) mit ihren Kindern bei der Theilung erhalten hat; . . . . §. 44.
γ) wenn sie gar kein Theil an dem Gute gehabt hat. . . . . §. 45.
2. Wenn das Weib kein Kind oder Erben, sondern bloß den Ehemann hinterläßt. . . . §. 46.
3. Wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt. . . . . §. 47.
III. Besondere Fällen:
1. Handlohn bei ausgeübtem Einstandsrechte . §. 48.
2. Kaufsannullirung . . . . . §. 49.
3. Reukaufe:
α) wenn der Handlohn nicht gezahlt, . §. 50
β) wenn er gezahlt werden müsse. . §. 51.
4. Einwilligung der Frau bei Gutsveräußerung. . §. 52.
5. Pertinenzien. . . . . §. 53.
6. Tauschhandlohn. . . . . §. 54.
7. Gutsübergabe. . . . . §. 55.
8. Letzter Wille. . . . . §. 56.
9. Vermächtniß. . . . . §. 57.
10. Was bei Stiftern und Klöstern Rechtens? . §. 58.
11. Verbot dreifachen Handlohns. . . . §. 59.
12. Anfrage bei nicht entschiedenen Fällen. . §. 60.
VI. Zehentverordnung vom 20. Juli 1779.
1. Allgemeine Bemerkung. . . . . §. 61.
2. Executionen und Einzäunungen. . . . . §. 62.
3. Zehentmarken. . . . . §. 63.
4. Umänderung der Grundstücke:

α) bei gänzlicher Zehentfreiheit, ... §. 64.
β) bei Zehentpflichtigkeit:
αα) im Allgemeinen . . . . . §. 65.
ββ) zum Nachtheile des großen oder kleinen Decimators. . . . . §. 66.
5. Neugereute. . . . . §. 67.
6. Ungeschmälerte Zehentabreichung. . . . . §. 68.
7. Was bei weniger als 10 Garben oder Schöber Rechtens? §. 69.
8. Zehentkäufe und Verpachtungen:
α) Verbot im Betreff der Beamten, . . . §. 70.
β) Verpflichtung der Schätzer, ... §. 71.
γ) Bestimmung im Betreff der Gemeinden, . . §. 72.
δ) Caution und Zehentnachlaß. . . . . §. 73.
9. Auszehentung:
α) Nachrichtsertheilung . . . . . §. 74.
β) Art der Auszehntung
αα) Schnitterbrod, ... §. 75.
ββ) Anfang der Zählung, ... §. 76.
γγ) Wahl der Garben, ... §. 77.
δδ) Zählung von einem Acker zum andern; . §. 78.
γ) Auszehntung des kleinen Zehents, . . . §. 79.
δ) Dauer der Auszehntung, ... §. 80.
10. Abführung des Zehents, ... §. 81.
11. Obstzehent. . . . . §. 82.
12. Blutzehent. . . . . §. 83.
13. Lämmerzehent. . . . . §. 84.
14. Verspeiste Stücke. . . . . §. 85.
15. Allgemeine Verordnungen. . . . . §. 86.
Eidesformel der Zehentzähler und Anderen, welche auf gleiche Weise mit dem Zehent zu thun haben.

Einleitung.

Das Eichstädtische Recht zeigt aus Mangel eines Sammlers die Spuren und Ueberbleibsel eines untergegangenen Rechts. Es sollen zwar mehrere fürstbischöfliche Generalien von 100 und mehreren Jahren zurück existiren, deren Sammlung von der fürstlichen Regierung zwar versucht, aber nicht vollendet wurde.

Wie weit dieser Versuch gediehen ist, erhellt nicht.

Wären diese der Vergessenheit anheim gefallenen und in den Acten und Archiven begrabenen Verordnungen gesammelt worden, so hätte man vielleicht ein vollständigeres Recht wenigstens über mehrere Gegenstände erhalten.

So aber haben sich bloß 1) einige magere Observanzen über die Gütergemeinschaft, 2) einige höchst allgemeine Bestimmungen wegen des Retractsrechts, 3) eine Verordnung über die Protocollirung der Contracte mit Juden, 4) eine umständliche Handlohns-Ordnung vom 10ten März 1689, 5) eine Zehentordnung vom 20. Juny 1709 und 6) eine eigene Concurs- und Locations-Ordnung, welche durch das neue bayerische Hypotheken- und Prioritätsgesetz ihre Anwendung verloren hat, erhalten, und endlich 7) eine im Betreffe der Testaments-Execution bei geistlichen Personen bestehende Observanz aus dem Strome der Vergessenheit gerettet. 8) Hiezu kommt noch eine Taxordnung über die Amtsaccidentien 9) eine Advocaten-Taxordnung v. J. 1720 und 10) eine Holz- und Forstordnung, welche aus dem Bereiche dieser Darstellung fallen. *)

*) Wo das Eichstädter Recht nichts entscheidet, tritt das gemeine Recht ein.

§. 1.

I. Eherecht.

Die Eichstädter Ehestandsrechte sind höchst unvollständig, sie bestehen bloß in der in den nachstehenden §. 5, ad 3, 4, 6 und 7 dargestellten Observanz, und eine Verordnung über die Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerungen des Mannes, welche wir hieher §. 5. eingeschaltet haben.

§. 2.

1) Gütergemeinschaft.

Nach dem Eichstädter-Gewohnheitsrechte hat bei dem Bürger- und Bauernstande bei nicht vorhandenen Ehepacten Gütergemeinschaft Statt.

§. 3.

2) Abweichung der Eichstädter-Gütergemeinschaft von der deutschen Gütergemeinschaft.

Die Eichstädter Gütergemeinschaft ist dagegen nach dem römischen condominio pro indiviso, und nicht nach dem deutschen Gesammteigenthume, oder condominio in solidum zu beurtheilen.

§. 4.

3) Einwilligung der Frau in die Gutsveräußerung des Mannes.

1) Bei vorhandener Gütergemeinschaft, oder da etwa zwei Personen eine sogenannte gereute Heirath mit einander getroffen, d. i. ihr Vermögen einander angeheirathet haben, ist

α) jede einseitige Verhandlung nichtig, und kann der Mann keine Veräußerung ohne Einwilligung des Weibes vornehmen;

β) es sey denn die Sache obrigkeitlich angebracht, das Weib darüber gerichtlich vernommen, und ihr Einwenden verworfen worden.

2) Ist das Gut nicht gemeinschaftlich, so ist des Mannes oder Weibes Consens und Wissen unnöthig. a)

---

a) Handlohnsordnung v. J. 1689. S. 59.

§. 5.

4) Prorogirte Gütergemeinschaft.

Nach dem Tode des einen Ehegatten setzt der überlebende Theil die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern fort.

§. 6.

5) Theilung bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe und bei Verschwendung.

Schreitet der überlebende Theil zur 2ten Ehe oder macht er sich einer verschwenderischen Lebensart schuldig, so erhalten die Kinder die eine, der überlebende Ehegatte die andere Hälfte des Vermögens, ohne dabei auf das von dem einen oder den andern Theile eingebrachte Vermögen die geringste Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

6) Erbfolge bei nicht vorhandenen Kindern.

Ueberlebt der eine Theil den andern Theil ohne Hinterlassung von Kindern, so erhält nach §. 3. der überlebende Theil gleichfalls nur die Hälfte des Gesammtvermögens, wie in §. 4, und wird dasselbe in seiner Person nicht consolidirt.

§. 8.

II. Contracte mit Juden.

Nach einem Generale vom 14. März 1726, 23. Juny 1738, und 9. April 1750, bestätigt durch die General-Verordnung vom 1. August 1751, dürfen

α) Contracte der Juden mit Christen ohne Concession der höchsten Stelle über Immobilien nicht protocollirt werden. — Hierin ist sich lediglich nach dem Edicte über die Juden vom 10. July 1813 zu richten.

β) Ueber bewegliche Sachen aber, es mag der Contract ein Darlehen, Kauf oder Tausch betreffen, soll solcher ohne Unterschied des Quantums vor dessen Perfection bei dem Amte, worunter der contrahirende Bürger gesessen, angezeigt und nach vorgängiger Untersuchung dem Protocolle einverleibt, im Unterlassungsfalle aber sollen die Waaren oder das ausgelegte Geld confiscirt und der Unterthan bestraft werden.

§. 9.

III. Einstandsrecht.

Nach zwei Generalien steht das Einstandsrecht

α) in altelterlichen Gütern in der rechten Linie, oder der Linie der Descendenten nur bis zum VI. Grade,

β) den Collateralen in den altväterlichen Gütern nur im I. und II. Grade zu.

§. 10.

IV. Testaments-Execution.

Nach Zeugniß des bischöflichen geistlichen Rathes zu Eichstädt steht die Verlassenschafts-Verhandlung bei geistlichen Personen ohne Unterschied und Einwirkung einer weltlichen Behörde allein den vom Testator ernannten geistlichen Executoren zu.

Durch die Verordnung vom 12. Dezember 1809 (Reggs.-Blatt S. 1949) sind solche hierin nicht beschränkt, sondern vielmehr ausdrücklich den weltlichen Executoren gleich gestellt, und die darin enthaltene Vorschrift, sie haben sich ihres Auftrags unter der ordentlichen Leitung der competenten Gerichtsstelle zu entledigen, sagt nichts anders, als daß solche ebenso, wie die weltlichen Testaments-Executoren an die Jurisdiction und Oberaufsicht der weltlichen in Verlassenschaften allein competenten Gerichte hinzuweisen seyen.

Ita decisum den 20. Dezember 1815 vom kgl. Oberappellationsgerichte in causa des geheimen Raths Barth zu Eichstädt gegen das königl. Stadtgericht daselbst.

§. 11.

V. Handlohns-Verordnung vom 10. März 1789.

A. Allgemeiner Grundsatz.

1) Handlohn verfällt nur in dem Falle, wo eine Veräußerung oder eine Aenderung von einem Besitzer zu den andern erfolgt, es geschehe

2) solches durch einen Erbfall, letzten Willen und unter Lebendigen getroffene Verhandlung als Käufe, Täusche, Schenkungen, Uebergaben, Vergantungen, Aussteuer u. s. w.

§. 12.

B. Hauptfälle.

Die Eichstädtische Handlohns-Ordnung unterscheidet

1) bei Eheleuten zwei Hauptfälle, welche sie bis ins Detail durchführt, und
2) weiter handelt sie noch von besonderen Fällen, welche beim Handlohne vorkommen. a)
   I. Entweder stirbt der Mann, oder
   II. es stirbt das Weib.

§. 13.

I. Wenn der Mann verstirbt.

Stirbt der Mann, so sind

1) allein Kinder oder Erben ohne ein Eheweib vorhanden,
2) oder es ist bloß ein Eheweib ohne andere Erben vorhanden,
3) oder er hinterläßt zugleich andere Erben.

§. 14.

1) Wenn der Mann ohne Eheweib oder gutberechtigtes Eheweib stirbt.

α) Wenn mehrere Kinder oder Erben vorhanden sind,

αα) Handlohnspflichtigkeit.

Wenn der Mann Kinder und andere Erben ohne ein Eheweib, oder ein Eheweib, das auf das Gut vermöge der Ehepacten kein Recht hat, hinterläßt, so müssen

1. die Kinder sogleich das Gut in gemeine Hand empfangen und mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen, (d. i. 5 Prozent) welches der Todtfall genannt wird. (5)
2. Für das noch unvertheilte Gut ist ein Lehenträger zu bestellen. (5)
3. Stirbt dieser Lehenträger, so ist der sogenannte Todtenfall mit 1 fl. von 20 fl. und sonst nichts weiters zu entrichten. (6)
4. Wird das Gut vertheilt, so zahlt der Empfänger den Hinausgabs-Handlohn mit 5 pCt. und ist dabei für seinen Theil frei. (6)

---

a) Die mit dem Einschaltungszeichen beigefügten Nummern zeigen die Nummern oder Ssen der Handlohns-Verordnung an.

5. Verkaufen dieselben das bereits verhandlohnte Gut ungetheilt an einen Fremden, so ist kein Bestehhandlohn, sondern lediglich der Kaufhandlohn mit 1 fl. von 15 fl. ($6\frac{2}{3}$ pCt.) zu entrichten. (7)
6. Ist nichts besonders hierüber verabredet worden, so zahlt der Käufer und der Verkäufer die Hälfte. (8)

§. 15.

ββ) Unterschied zwischen Kindern, Eltern, Geschwistern und deren Kinder und den übrigen Verwandten.

1) Kinder, Eltern, Brüder und Schwestern, und deren Kinder, so auch Geschwisterkinder, da sie mit einander handeln, zahlen 1 fl. von 20 fl. Handlohn.

2) Die übrigen Verwandten, Mann, Frau, Schwäger 1 fl. von 15 fl. (9)

§. 16.

β) Wenn der Mann nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt.

1) Wird außer dem Sterbhandlohne, so lange das Kind oder der Erbe das Gut besitzt, zu 1 fl. von 20 fl. nichts verabreicht, und

2) wenn er solches verhandelt, der Handlohn, wie oben §. 14. N. 5, mit 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (10)

§. 17.

2) Wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt;

α) die Frau sich nicht wieder verehelicht,

αα) und das Gut verkauft.

Hinterläßt der Mann allein ein Eheweib ohne Kind oder andere Erben, welche ein Miterbrecht an dem Gute kraft gemeinen Rechts oder Heirathgedings hätten, so ist, soferne das Gut dem Manne allein oder beiden Eheleuten miteinander zugehört, denn wenn der Mann es allein als ein Träger seines Weibs empfangen, hat es eine andere Gestalt) und dem Gute nicht vorstehen mag, sondern an einem Fremden verkauft, so hat

1. die Frau 1 fl. von 20 fl. für Erbhandlohn,
2. und dieselbe und der Käufer, Falls sie nicht ein anderes verabredet haben, das Handlohn zu 1 fl. von 15 fl. zur Hälfte zu entrichten.
3. Kommt das Gut von der Frau her, und hat sie solches von ihren Eltern oder anderen ererbt, und ihrem Manne übergeben oder zugeheirathet, so wird solche nach Umständen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Handlohn nachgelassen. (11)

§. 18.

ββ) Wenn die Frau das Gut behauptet.

1) Kann die Wittwe dem Gute vorstehen, und bleibt unverheirathet darauf sitzen, so ist

α) solche keinen Handlohn zu entrichten,

β) sondern bloß dem Pfleger und Kastner, daß sie das Gut im baulichen und gutem Stand erhalten wolle, anzugeloben, und

γ) bloß dafür ¼ Wein, daran Pfleger und Kastner gleichen Theil nehmen sollen, zu bezahlen schuldig, d. i. 30 kr. *)

2) Bleibt sie auf dem Gute sitzen bis zu ihrem Absterben, so soll es gehalten werden, wie N. II. §. 31. u. f. verordnet ist. (13)

§. 19.

γγ) Wenn die Frau demselben nicht mehr vorstehen kann.

In diesem Falle muß

1. der Erbhandlohn mit 1 fl. von 20 fl.
2. der Kaufhandlohn entrichtet werden. (14)

§. 20.

β) Wenn sich die Frau wieder verheirathet,

αα) und das Gut dem zweiten Manne nicht übergibt.

a. Was im Allgemeinen hiebei Rechtens?

Verheirathet sich aber die Frau wieder, so muß

1) solche den Todtenfall mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen,

2) zahlt jedoch, wenn sie das Gut dem Manne nicht übergibt, sondern solches derselbe lediglich als Träger der Frau empfängt, keinen weitern Handlohn. (15)

§. 21.

b. Insbesondere, wenn der zweite Mann verstirbt.

1) Verstirbt ein solcher zweiter Mann, so gibt sie keinen Handlohn, weil das Gut nicht dem Manne gehört hat.

2) Nimmt solche den dritten oder vierten Mann, so soll ein solcher Mann

α) nicht mehr thun, als geloben und schwören, das Gut in seinem Wesen zu erhalten,

β) ¼ Wein bezahlen und

*) vid. die hochf. Aychstättische Taxordnung der Amts-Accidentien vom 14. März 1691, wo ¼ Wein zu 30 kr. angeschlagen ist.

γ) keinen Handlohn geben, weil er bloß Träger ist und keine Erbgerechtigkeit darauf hat, auch zahlt

δ) die Frau keinen Handlohn. (16)

§. 22.

c. Wenn das Gut dem ersten Manne nicht gehört.

Wird ebenso wenig, wie hier, ein Handlohn oder Todtenfall bezahlt, weil das Gut nicht auf die Frau fällt. (17)

§. 23.

ββ) Wenn sie das Gut dem zweiten Manne anheirathet.

a. Was im Allgemeinen Rechtens.

Uebergibt oder heirathet aber die Frau dem Manne bei ihrer Wiederverehelichung das Gut zu, so ist

1) die Frau den Todtenfall oder Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. zu geben, und

2 noch überdieß den Veränderungshandlohn, jedoch nur mit 30 kr. von 100 fl. zu verabreichen schuldig. (18)

§. 24.

b. Wenn der Mann, dem sie das Gut zuheirathet, verstirbt.

Stirbt der Mann, dem die Frau ein solches Gut zugeheirathet, so wird es wie oben §. 16 und 17 gehalten. (19)

§. 25.

3) Wenn der Mann eine Frau und Kinder oder andere Erben hinterläßt.

Der Mann hinterläßt entweder 1) bloß Kinder aus voriger Ehe, oder 2) aus voriger und letzter Ehe, oder 3) bloß aus letzter Ehe oder 4) endlich bloß andere Erben.

§. 26.

α) Kinder aus voriger Ehe.

Hinterläßt der Mann Kinder aus vorigen Ehen, und ist kein Kind von der Wittfrau vorhanden, so muß eine Theilung vorgenommen werden, und sind zwei Handlöhne zu verabreichen:

1. einer wegen des Todes oder Erbfalles zu 1 fl. von 20 fl.,
2. ein gleicher wegen des Theilungsfalles, jedoch zieht
3. die Person, auf welche das Gut fällt, einen so großen Theil an dem Handlohne ab, als sie in dem Erbe gehabt hat. (20 — 21.)

Verkaufen gemeine Erben ungetheilt das Gut, so wird:

1. ein Erbhandlohn zu 1 fl. von 20 fl. und
2. ein Kaufhandlohn zu 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (22)

§. 27.

αα) Wenn das Gut der Frau zufällt,

a. und sie solches behauptet.

In diesem Falle hat sie kein Handlohn weiters zu bezahlen. (23)

§. 28.

b. Wenn die Frau das Gut verkauft.

Kann sie solchem nicht vorstehen oder verkauft solches, so muß bloß das Kaufhandlohn mit 1 fl. von 15 fl. bezahlt werden. (24)

§. 29.

ββ) Was bei Wiederverehelichung Rechtens?

a. Wenn sie den Mann als Träger bestellt.

Bei Wiederverehelichung zahlt die Frau, wenn sie den Mann bloß als Träger bestellt,

1. keinen Handlohn, und wird es wie §. 10. gehalten. (25)
2. Ebenso wird, wenn ein solcher Mann stirbt, kein Handlohn entrichtet. (26)
3. Dieß hat auch von dem dritten und vierten Manne Statt, der bloß Träger des Guts ist. (27)

§. 30.

b. Wenn die Frau dem Manne das Gut übergibt.

Uebergibt sie das Gut, oder heirathet sie solches dem Manne zu, so muß sie

α) einen $\frac{1}{2}$ Handlohn mit 30 kr. von 20 fl. entrichten,

β) übrigens wird es bei dem Tode des Mannes wie oben §. 14. gehalten. (28)

§. 31.

γ) Erst- und letztehelliche Kinder.

Sämmtliche Kinder 1. wollen entweder bei der Mutter bleiben, oder 2. sie tragen auf Theilung an. (29)

§. 32.

αα) Wenn die Kinder bei der Mutter verbleiben.

Bleibt die Frau, wo sich solche nicht wieder verheirathet, mit sämmtlichen Kindern in dem gemeinschaftlichen Gute sitzen, so wird

1. kein Handlohn, sondern
2. bloß $\frac{1}{4}$ Wein gezahlt. (29)

§. 33.

ββ) Wenn Theilung Statt hat.

Bei eintretender Theilung wird

1. ein gemeines und
2. ein Theil Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. (§. 3. N. 4.) bezahlt, und zieht jeder, auf dem das Gut kommt, seinen Theil ab.
3. Wird das Gut ungetheilt verkauft, so wird statt des Theilungshandlohns ein Kaufhandlohn zu 1 fl. von 15 fl. entrichtet. (30)

§. 34.

a. Wenn das Gut auf die Wittwe und ihre rechte Kinder fällt.

Kommt das Gut bei der Vertheilung auf die Wittwe und ihre rechten Kinder, so ziehen sie

1. von allen ihren Theilen am andern Handlohn ihre Gebühr ab (d. i. sie bleiben von den auf sie fallenden Theil an dem Gute handlohnfrei),
2. und dürfen so lange die Mutter unverheirathet bleibt, auch das Gut mit den Kindern inne hat, keinen Handlohn verabreichen.
3. Theilen sie bei Lebzeiten der Mutter das Gut, oder verkaufen solches, so ist im ersten Falle der Tausch- im zweiten der Kaufhandlohn zu entrichten.
4. Verstirbt sie, so treten die Bestimmungen sub Nr. II. ein. (31)

§. 35.

b. Wenn es auf sie allein fällt.

Wird das Gut auf die Wittwe allein vertheilt, so daß ihre rechten Kinder nichts davon haben, sondern ihnen ihr väterliches Gut auf andere Weise vermacht wird, so zieht sie in diesem Falle

1. allein ihre Gebühr ab,
2. gibt nichts weiteres, so lange sie das Gut nicht verändert.
3. Bei Uebergaben oder Verkauf an einem Kinde wird 1 fl. von 20 fl., an einem Fremden 1 fl. von 15 fl. von dem Uebernehmer entrichtet. (32)

§. 36.

γγ) Was bei Wiederverehelichung Statt hat.

a. Wenn die Wittwe den Mann als Träger bestellt hat.

Bei Wiederverehelichung wird es, wo der Mann Träger ist, wie oben §. 24 u. 25 gehalten, es sey das Gut auf die Wittwe

allein, oder auf die Wittwe und ihre rechten Kinder gefallen.

§. 37.

b. Wenn sie ihm das Gut anheirathet.

Heirathet sie das Gut dem Manne an, oder übergibt ihm solches, so ist zu unterscheiden,

1. ob das Gut auf die Wittwe allein, oder
2. auf sie und ihre Kinder mit einander getheilt, d. i. auf beide gefallen sey.

ad 1. Wird nur ein halber Handlohn d. i. 30 kr. von 20 fl. gegeben.

ad 2. Muß α) eine neue Theilung zwischen der Frau und ihren rechten Kindern geschehen; β) ein neuer Handlohn mit Nachlassung eines $\frac{1}{3}$ oder der $\frac{1}{2}$ entrichtet und γ) überdieß wegen der Uebergabe an den Mann ein $\frac{1}{2}$ Handlohn 30 kr. von 20 fl. entrichtet werden. (24)

§. 38.

β) Letztehelicbe Kinder.

αα) Wenn die Frau sich nicht wieder verheirathet.

1) Bleibt die Frau unverheirathet und unvertheilt bei den Kindern sitzen, so empfängt sie das Gut allein, und darf bloß $\frac{1}{4}$ Wein entrichten. (35)

2) Wenn sie aber mit den Kindern theilt, werden 2 Handlöhne entrichtet,

α) einer — von ihnen als gemeinen Erben,

β) der andere, von dem der Uebernehmer seine Gebühr abzieht und zwar in beiden Fällen 1 fl. von 20 fl. (36)

3) Verkauft sie das Gut, wird

α) einer - von ihnen als gemeinen Erben von 20 fl. - 1 fl. und

β) der Kaufhandlohn von 15 fl. — 1 fl. entrichtet. (37)

§. 39.

ββ) Wiederverehelichung.

a. Was im Allgemeinen Statt hat.

Nimmt die Wittwe einen andern Mann, und theilt mit ihren rechten Kindern 1ter Ehe oder behält das Gut unvertheilt, und gibt den Kindern ein Genanntes für das väterliche Gut, so sind zwei Handlöhne verfallen,

1. wegen des Todtfalls des Mannes und Vaters,

2. und wegen der Theilung in beiden Fällen von 20 fl. — 1 fl. (38)

Welches wider diejenigen zu merken ist, die glauben, in einem solchen Falle sey kein Handlohn verfallen, es werde denn dem Manne das Gut angeheirathet, es geschehe gleich eine Theilung zwischen Mutter und Kindern oder nicht.

§. 40.

b. Insbesondere, wenn das Gut auf die Frau fällt.

1) Kommt das Gut in der Theilung auf das Weib, und sie behälts in ihrer Hand, und läßt dem Manne solches bloß als Träger empfangen, so gibt er allein $\frac{1}{4}$ Wein.

2) Verändert sie aber noch in ihrem Leben das Gut durch Kauf, Wechsel oder anderer Gestalt, muß in solchen Fällen ein Handlohn zu 1 fl. von 15 fl.,

3) bei Uebergabe an ein Kind nur 1 fl. von 20 fl. entrichtet werden. (39)

4) Da sie dem Manne das Gut übergibt, soll von dieser Uebergabe $\frac{1}{2}$ Handlohn von 20 fl. — 30 kr. genommen werden. (39)

§. 41.

II. Wenn das Weib verstirbt.

Auch hier sind die drei Fälle zu unterscheiden

1. ob die Frau allein Kinder und keinen Ehemann oder andere Erben,
2. oder allein einen Ehemann und kein Kind, oder
3. andere Erben hinterläßt.

§. 42.

1) Wenn sie ohne Mann verstirbt.

a) Wenn sie ohne Theilung im Gute gesessen.

Hat sie einen Mann gehabt, dem das Gut zum Theile oder ganz zugehört hat, und hat sie nach dessen Absterben das Gut nicht verhandlohnt, sondern ist im unverrückten Wittibstuhle bis auf Absterben bei den Kindern oder ohne Kinder (allein) gesessen, dann muß

1. der Erbhandlohn mit 1 fl. von 20 fl.,
2. und wenn sie theilen, der Theilungshandlohn mit 1 fl. von 20 fl. mit Freilassung des Antheils des Uebernehmers,
3. bei Ueberlassung des Guts an einen Fremden ohne Theilung mit 1 fl. von 15 fl. der Handlohn gezahlt werden. (42)

§. 43.

β) Wenn sie das Gut durch Theilung erhalten hat,

αα) allein

Hat die Frau aber das Gut durch Theilung mit ihren Stief- oder rechten Kindern allein erhalten: so verfallen

1. dessen ungeachtet nach ihrem Tode zwei Handlöhne
   α) der Erbschafts- und
   β) der Theilungshandlohn.
2) Weil aber das Gut bereits vorher, ehe es auf die Frau gekommen, schon zwei Mal vorhandlohnt worden ist, soll
   α) wenn sie Kinder hinterläßt und diese wieder unter sich theilen, eine Minderung des Handlohns eintreten.
   β) Hinterläßt sie aber keine Kinder, oder die hinterlassenen Kinder theilen nicht, so hat
      αα) keine Minderung Statt,
      ββ) und dem Käufer ist an seinen Theil nichts nachzulassen. (43)

§. 44.

ββ) mit ihren Kindern bei der Theilung.

Hat aber die Frau durch Theilung das Gut nicht allein, sondern mit ihren Kindern erhalten und ist es bis auf der Frau Tod im gemeinschaftlichen Besitze ohne Veränderung geblieben, so sind

1. solche den Antheil der Mutter zu verhandlohnen nicht schuldig, und steht es
2. bei den Kindern, ob sie das Gut unvertheilt behalten, oder unter sich vertheilen wollen, und tritt die oben §. 14. enthaltene Vorschrift ein.

§. 45.

γ) Wenn sie gar keinen Theil an dem Gute gehabt hat.

Hat die Frau gar keinen Theil an dem Gute gehabt, ist solches auf die Kinder allein getheilt worden, und sie lediglich bei solchen sitzen geblieben, so wird

1. durch ihr Absterben kein Handlohn begründet, sondern
2. allein durch die Theilung.

Ein solcher Fall kommt gar selten vor, denn wenn die Güter auf die Kinder allein vertheilt werden, und die Mutter davon ausgeschlossen wird; so werden die Güter alsbald anderer Gestalt verändert, und ein anderer Besitzer darauf verordnet. (46)

§. 46.

2) Wenn das Weib kein Kind oder Erben, sondern bloß den Ehemann hinterläßt.

1) Steht das Gut dem Manne eigenthümlich zu, hat er es ererbt, erkauft und für sich empfangen, so ist er nach dem Tode der Frau kein Handlohn zu geben schuldig. (47 u. 48)

2) Ist das Gut vom Weibe an ihn gekommen und von derselben Uebergabe ein Handlohn gereicht worden, so ist

α) ½ Handlohn zu entrichten,

β) es sey denn, er hätte das Gut schon früher ganz verhandlohnt, in welchem Falle kein Handlohn zu entrichten ist. (49)

3) Hat das Gut der Frau allein zugehört, und es der Mann gegen ¼ Wein als Träger empfangen, so fällt

α) das Gut auf die nächsten Verwandten der Frau und es treten eben die Bestimmungen ein, als wenn sie gar keinen Mann hinterlassen hätte.

β) Hat sie solches durch einen letzten Willen dem Manne vermacht, so muß er solches mit 1 fl. von 20 fl. verhandlohnen.

γ) Uebergab sie es ihm bei lebendigen Leibe, und ist solches der Obrigkeit angezeigt, und das Gut verhandlohnt worden, so ist er αα) wenn er einen ganzen Handlohn gezahlt hat, kein Handlohn, ββ) wenn er einen halben gezahlt hat, nur einen halben Handlohn zu entrichten schuldig. (5 a)

§. 47.

3) Wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt.

1) Gehört das Gut dem Manne allein zu, so daß er den Kindern nichts als ihr mütterliches Gut, oder anderen Erben das an sie zurückfallende Heirathgut oder anderes Gut in andern Weg vermacht, so braucht er das Gut nicht weiter zu empfangen und kein Handlohn zu verabreichen. (51 u. 52.)

2) Kommt das Gut nicht vom Manne, sondern vom Weibe her, und sie hat solches dem Manne in ihrem Leben angeheirathet oder übergeben, so

α) gibt er nichts, wenn er das Gut vorhin ganz verhandlohnt hat,

β) hat er nur einen halben gezahlt, muß er einen halben Handlohn,

γ) hat er vorhin nichts gezahlt, muß er den ganzen Handlohn entrichten,

δ) hat die Frau dem Manne das Gut unter der Bedingniß, die Kinder hinauszuzahlen überlassen, so muß er von 20 fl. — 1 fl. verhandlohnen. (53)

3) Hat der Mann an dem dem Weibe zugehörigen und ihm zugeheiratheten Gute mit den Kindern nur einen Kindstheil, so empfangen sie solches nach dem Tode des Weibes

α) in gemeiner Hand gegen Handlohn zu 1 fl. von 20 fl. und

β) den Theilungs- oder Kaufhandlohn.

4) Hat der Mann das Gut des Weibes nur als Träger besessen, weder einen Theil davon, noch einen daran zu gewärtigen, so ist es soviel, als hätte das Weib keinen Mann hinterlassen, und treten die Bestimmungen des §. 41. et seq. ein. (54)

§. 48.

III. Besondere Fälle.

1) Handlohn bei ausgeübtem Einstandsrechte.

Bei ausgeübtem Einstandsrechte wird nur ein Handlohn und zwar vom 1ten Kaufe entrichtet, welches der Einständner dem Eingestandenen zu ersetzen, wegen des Einstandes aber nichts zu bezahlen hat. (55)

§. 49.

2) Kaufsannullirung.

Bei Kaufsannullirung, wenn eine Verhandlung zurück aufgelöst und der Käufer von dem Kaufe losgesprochen, oder durch Geding dessen enthoben wird, bei restitutio in integrum, ex capite doli, laesionis enormis, ex pacto legis commissoriae aut addictionis in diem so wie bei nicht erfolgter gutsherrlicher Einwilligung wird kein Handlohn gezahlt. (56 u. 57)

§. 50.

3) Reukauf.

α) Wenn der Handlohn nicht gezahlt wird.

Wird der Verkauf durch beiderseitige Reue aufgehoben, so hat kein Handlohn Statt. (57) Jedoch ist hiebei zu bemerken:

1. Tausche werden durch ein- und beiderseitige Reue vor

beiderseitiger Uebergabe aufgehoben, und es fällt dadurch der Handlohn hinweg,

2. Käufe nur durch beiderseitige Reue. (58)

§. 51.

β) Wenn er gezahlt werden müsse.

1) Ist die Uebergabe schon geschehen, oder

2) von dem einen oder andern Theile bereits die Notification bei Gericht gemacht worden, so muß der Handlohn entrichtet werden; (wenn gleich die Protocollirung noch nicht geschehen, und beide Theile vom Kaufe abgehen wollten.)

3) Gehen beide Theile vom Kaufe in dem Falle wieder ab, so sind zwei Käufe vorhanden, und ist doppeltes Handlohn zu entrichten.

4) Gleiche Bewandniß hat es bei Tauschen, da

α) die vertauschten Güter beiderseits ertradirt,

β) nicht aber da bloß allein die Notification, oder auch einseitige und nicht beiderseitige Ausantwortung erfolgt ist. (58)

§. 52.

4) Einwilligung der Frau bei Gutsveräußerung.

Ueber die Einwilligung der Frau bei vorhandener und nicht vorhandener Gütergemeinschaft in die Gutsveräußerung des Mannes s. die Eherechte §. 4.

§. 53.

5) Pertinenzien.

Wird das Gut mit Ein- und Zugehör verkauft, oder sonst verhandelt, so sind die Zugehörungen (Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath) und andere Sachen, so nicht eingeraumt d. i. eingemauert oder eingenagelt sind, davon zu schätzen, und das nicht mit Handlohn zu belegen, was für keinen eigentlichen Gutstheil zu halten. (60)

§. 54.

6) Tauschhandlohn.

Werden zwei handlohnbare Güter gegeneinander vertauscht, so ist

1. ein doppeltes Handlohn zu entrichten,
2. nach dem Anschlag und bei freundschaftlicher Begünstigung nach dem wahren eigentlichen Werthe. (60)

§. 55.

7) Gutsübergabe.

Gutsübergabe von alten, kranken Eltern an die Kinder zur Ersparung doppelten Handlohns ist gültig,

1. wenn solche dem Gerichte persönlich von dem Uebergebenden angezeigt, und
2. wo sich solcher dahin nicht begeben könnte, diese Anzeige von einer hierzu erbetenen Gerichts-Deputation gemacht wird. (62)

§. 56.

8) Letzter Wille.

Gleiche Bestimmung tritt in Rücksicht des doppelten Handlohns bei letzten Willen ein. (62)

§. 57.

9) Vermächtnisse.

1) Eben so kann nur ein Handlohn bei vermachten handlohnbarem Gute zu 1 fl. von 20 fl. gefordert werden,

2) obschon außerdem das Gut unter mehreren Erben zu vertheilen gewesen, und dann doppelter Handlohn zu erheben wäre;

3) jedoch unter obiger Declaration bei Gericht §. 55. und 56. (66)

§. 58.

10) Was bei Stiftern und Klöstern Rechtens.

1) Stifter und Klöster haben einen Lehenträger zu bestellen, und α) nach dessen Ableben 1 fl. von 20 fl. aber kein Bestehgeld zu entrichten, oder β) alle 15 Jahre das Gut mit 1 fl. von 15 fl. zu verhandlohnen.

2) Andere Personen geistliche und weltliche sind, wenn sie auch schon nicht selbst das Gut besitzen, zu Stellung keines Lehenträgers gehalten. (63)

§. 59.

11) Verbot dreifachen Handlohns.

1) Dreifacher Handlohn, Todtenfall, Empfahungs- und Theilungs-Handlohn kann von den Kindern und Erben nicht gefordert werden.

2) Der Todtenfall ist schon unter der gemeinen Empfahung begriffen. (64)

§. 60.

12) Anfrage bei nicht entschiedenen Fällen.

Bei nicht entschiedenen Fällen soll Bescheid der Regierung nachgesucht werden. (67)

§. 61.

VI. Zehentordnung vom 20. July 1779.

1) Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Eichstädtische Zehentverordnung vom 20. July 1779 enthält 23 §§en, welche wir unter folgende Rubriken gereiht haben. Die in Parenthesen eingeschlossenen Zahlen sind die Nummern der Zehentverordnung.

2) Sie kennt den großen und kleinen Zehent, den Obst- und Blutzehent.

3) Was zum großen und kleinen Zehent gehöre, hierüber hat sie keine Bestimmung; die Observanz und das gemeine Recht müssen hierüber entscheiden.

4) Sie beschäftigt sich vorzüglich mit der Auszehentung und bezieht sich

5) in allen von ihr nicht ausgedrückten Fällen auf die gemeinen geistlichen Rechte. (23)

§. 62.

2) Exemtionen und Einzäunungen.

Sie verbietet Exemtionen, Einzäunungen der Aecker und Wies-Gründe zum Nachtheile des Zehents-Rechts. (2)

§. 63.

3) Zehentmarken.

Rain, Stein, Bäume, Feld- und Scheidungswege dürfen nicht verrückt, ausgehauen und verändert werden. (10)

§. 64.

4) Umänderung der Grundstücke

α) bei gänzlicher Zehentfreiheit.

Bei gänzlicher Zehentfreiheit verbleibt der einmal befreite Wies- oder Ackergrund allzeit der Veränderung und Zurichtung in anderer Form ungeachtet zehentfrei. (12)

§. 65.

β) Bei Zehentpflichtigkeit

αα) im Allgemeinen.

1) Bei Umänderung einer Wiese in Acker oder eines Ackers in eine Wiese, oder auch

2) Bauung von Taback, Linsen, Erbsen, Bohnen, Hopfen, Rüben, Kraut, Flachs, Hanf, Wicken, Tuchkarten,

3) Bauung dergleichen Schmal- oder Obersaat in die Sommer- oder Brachfelder,

4) Bebauung der sonst zu den kleinen Zehent gerechneten Gärten und Painten mit schweren oder leichten Getreide soll dessen ungeachtet der Zehent denjenigen großen oder kleinen Zehentherrn gereicht werden, der solchen Grund vorher ausgezehntet, ungeachtet diese oder jene Frucht in den kleinen oder großen Zehent sonst gehörig, es wäre denn α) irgendwo anderes gewöhnlich, β) oder darüber sich unter den Zehentherrn verglichen worden. (12)

§. 66.

ββ) Umänderung zum Nachtheile des großen oder kleinen Decimators.

Geflißentlich zum Nachtheile des großen oder des kleinen Decimators vorgenommene Bebauung der Felder bloß oder guten Theils mit lauter groß oder kleiner Frucht hat nicht Statt. (12)

§. 67.

γ) Neugereute.

Vor vorgenommener Besichtigung soll kein Acker umgereutet werden, um zu ersehen, ob ein wahres Umgereut vorhanden sey. (11)

§. 68.

δ) Ungeschmälerte Zehentverabreichung.

1) Den Ortszehentherrn ist der völlige ungeschmälerte Zehent von aller Frucht der zehentbaren Erde, es sey gleich übersäet, Queisch oder Stupfel, Rüben, Hanf, und der Hanf sammt den Körnern, Flachs sammt dem Leine, Kraut, Wicken, Hirsch, Präun, Tabak, Hopfen oder andere noch in das Künftige bauende Früchte zu verabreichen;

2) Renitenz und heimliches Verständniß mit den Zehentzählern ist zu bestrafen. (13)

§. 69.

γ) Was bei weniger als 10 Garben oder Schäber Rechtens.

Bei weniger als zehn Garben oder Schöber ist sich nichts desto weniger mit den Zehentherrn, in natura oder an Geld zu vergleichen. (14)

§. 70.

δ) Zehentkäufe und Verpachtung.

α) Verbot in Betreff der Beamten.

Beamte dürfen in keine Zehentkäufe außer mit besonderer herrschaftlicher Bewilligung einstehen. (4)

§. 71.

β) Verpflichtung und Schätzung der Zehenten bei ihrer Verpachtung.

1) Schätzung bei Besichtigung des Winter- und Sommerfeldes soll nach Pflichten zur Repartirung bei wirklichem Zehentverlust vorgenommen, und

2) die Zehentzähler und Dorfsführer sollen deßhalb nach der im Anhange befindlichen Verpflichtungsformel beeidigt werden. (3)

§. 72.

γ) Bestimmung in Betreff der Gemeinden.

Gemeinden sollen durch sogenannte Viertelkäufe die freie Feilbietung der Zehenten nicht verhindern. Dergleichen Viertelskäufer sollen nicht notifizirt werden.

Es wäre denn, daß diejenigen Unterthanen, in deren Feldmarkungen das Zehentgetreide erbaut worden, sich mit den Zehentherrn über einen billigen Zehentbestand vergleichen. (8)

§. 73.

δ) Caution der Käufer und Nachlaß.

1) Keiner soll zum Kaufe ohne hinreichende Caution durch Bürgen gelassen,

2) kein Zehentnachlaß gemacht werden. (9)

§. 74.

ε) Auszehentung.

α) Nachrichts-Ertheilung.

1) Der Zehentherr ist den Zehentpflichtigen, wenn sie die Zehenten schneiden, Heu und Früchte mähen, Schöber oder Buhr aufrichten wollen, zeitlich zu benachrichtigen.

2) Vor Auszählung des Zehents soll kein Halm, keine Hand voll Gras vom Felde abgeführt, nichts vom Viehe abgeweidet werden. (14)

§. 75.

β) Art der Auszehntung

αα) Schnitterbrod,

Vor Auszehntung des Ackers dürfen keine Garben unverzehnt (unter dem Titel Schnitterbrod, Lohn- auch Brüder-Garben, sogenannte Engel-Abendbrode u. s. w.) hinweggenommen werden. (7)

§. 76.

ββ) Anfang der Zählung.

Dem Zehentherrn steht es frei, da, wo er will, auf dieser oder jener Seite, oder in der Mitte die Zählung der Garben anzufangen. (5)

§. 77.

γγ) Wahl der Garben.

Statt der 10ten Garbe kann der Zehentherr auf die nächste beste, eben nicht die größte noch die kleinste dafür nehmen. (5)

§. 78.

δδ) Zählung von einen Acker auf den andern.

Von einem Acker kann auf den andern fortgezählt werden und sind die Renitenten mit 12 fl. Strafe zu belegen. (6)

§. 79.

γ) Auszählung des kleinen Zehents.

Steht in der Willkühr des Zehentherrn

1. solchen nach Stangen oder Ruthen oder auf andere ihm am Nützlichsten scheinende Weise auszählen zu lassen;
2. jedoch, daß dabei keine verbotene Eigennützigkeit mit unterlaufe, wie man von einem Krautbeet hin und her nur die größten Krautsköpfe abschlagen lassen wollte. (18)

§. 80.

δ) Dauer der Auszehntung.

1) Die Zehentherren sollen sich mit der Auszehntung nicht über $1\frac{1}{2}$ Tag verweilen.

2) Widrigenfalls ist der Zehenthold befugt, jedoch im Bei-

ſeyn unpartheiiſcher Leute gewiſſenhaft und ohne alle Bevortheilung die zehnte Garbe im Feld aufſtellen oder den zehnten Heuſchober liegen zu laſſen. (15)

§. 81.

10) Abführung des Zehents.

Heimliche Abführung der Früchte iſt auf's Schärfſte verboten. (16)

§. 82.

11) Obſtzehent.

1) Bei Auszählung alles Obſtes und der Baumfrüchte ſoll der zehnte Korb, Metz oder Mäßlein gereicht, und

2) die Zeit des Abbrechens dem Zehentherrn oder ihren dazu bezahlten Auszählern verkündet, und

3) nicht nur von den durch Wind abgeriſſenen, ſondern auch von den guten haltbaren Früchten gleicher Antheil verabfolgt werden. (17)

§. 83.

12) Blut-Zehent.

Der Blut-Zehent ſoll in Natur und wo es hergebracht in Geld unabweichlich und ungemahnt verabreicht werden.

§. 84.

13) Lämmer-Zehent.

1) Soll das zehnte Lamm gereicht, wo aber die zehnte Zahl nicht erreicht wird, das nächſte Jahr darauf gereicht werden.

2) Steht es dem Zehentherrn frei, mit Auszählung der Lämmer ſo lange zuwarten, bis ſolche der Mutter entwöhnt, auf die Weide kurz geführt werden.

3) In Rückſicht des übrigen Viehes ſteht es dem Zehentholden frei, ſich mit dem Zehentherrn zu vergleichen, ob er das zehnte Ferklein, oder von jeder Tracht eines, item das zehnte Huhn, die zehnte Gans, Ente oder von jeder Brut eines nicht das beſte und ſchlechteſte nehmen wolle.

4) Schadloshaltung bei Bevortheilung und Strafe um ſoviel als der Betrag beträgt. (19)

§. 85.

14) Verſpeiſte Stücke.

Die verſpeiſten und geſchlachteten Stücke Vieh oder Geflügel ſind in den Zehent mit einzurechnen. (20)

§. 86.

15) Allgemeine Verordnungen.

1) Zur schleunigen Unterbringung der Zehenten sind die Aemter angewiesen. (21)

2) Alles Fluchen und Schänden ist verboten;

3) der Rechtsweg bei Beschwerden vorbehalten (22)

4) und die Gerichte zur schleunigen Hilfe deßhalb angewiesen, (21)

5) auch alle in der Verordnung nicht ausgedrückten Betrügereien sollen gehörig bestraft werden. (23)

Eides-Formel

der Zehentzähler und Anderer, welche auf gleiche Weise damit zu thun haben.

„Ihr werdet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem „Allmächtigen schwören, daß ihr in euerem anbefohlenen „Zehent, groß und klein, zu Dorf und zu Feld ohne Ab„gang treulich und fleißig handeln und an allen und je„den Orten, da wir oder ein anderer sowohl Geist- als „weltlicher Zehentherr denselben einzuziehen oder zu erhe„ben berechtigt sind, einsammeln, auf den Neugereuten, „darauf wir oder ein anderer den Zehenten zu nehmen „befugt, denselben, wie auch den Alten, einen jeden be„sonders, was er an Garben oder sonst erträgt, fleißig be„merken, und soviel immer möglich aufzeichnen, oder auch auf „Kerb- oder Reuthölzer abschneiden, hierin auch keine Ge„fährde brauchen, sondern was uns oder einem jeden Ze„hentherrn zuständig, dasselbe fleißig aufheben, auch Nie„manden, wem an solchen Zehenten etwas gebührt, an dem „Seinigen vortheilhafter Weise etwas entziehen, daß ihr „auch die Zehentfrüchte auf dem Felde nicht lange liegen „lassen, sondern dieselben zu Häufen tragen, und soviel „an euch daran liegt, daß derselbe förderlich eingeführt, „wie viel jeden Orts zehentbare Garben übernommen, „solche fleißig aufzeichnen oder anschneiden, dieselben im „Auf- und Abladen mit Fleiß nicht abschütteln, auch die „Verzeichnisse, Kerb- oder Reutholz, darauf ihr den Ze„henten angemerkt und notirt gehabt, unseren Beamten „oder jeden Ortszehentherrn behändigen, um den Stock in „der Scheuer damit verwahren zu können, auch im übri„gen durchgehends unsern und andern Zehentherren Scha-

„den warnen, Frommen und Nutzen besten Fleißes beför-
„dern und Vorschub thun wollen und sollen, mit gänz-
„licher Hintansetzung Gunst, Freund- oder Feindschaft,
„Mißgunst, Schankung oder Verheißung: sofern ihr aber
„etwas Nachtheiliges von den Unterthanen oder auf an-
„derm Wege in Erfahrung bringt, was immer zur Schmä-
„lerung der Zehentgerechtigkeit gereichen würde, davon in
„Zeiten gehörige Anzeige zu machen, was einem hierzu
„besonders verpflichteten Manne wohl ansteht, alles ge-
„treulich und ohne Gefährde."

Hierauf wird gewöhnlicher Massen angelobt und der leibliche Eid geschworen.

Rechte

der zu dem ehemaligen

Deutschorden

gehörenden Besitzungen.

Inhalt.

A. Ehemalige deutschordische Besitzungen . . . . . §. 1.
B. Rechte . . . . . §. 2.
I. Ehestandsrechte . . . . . §. 3.
1. Güterstand der Eheleute . . . . . §. 4.
2. Vorrechte der Weiber . . . . . §. 5.
3. Weiber zu offenem Kram und Laden . . . §. 6.
4. Bürgschaften der Ehefrauen . . . . §. 7.
5. Nutznießung des Heirathsguts . . . . §. 8.
6. Successsion der Eheleute . . . . . §. 9.
7. Schreitung zur 2ten Ehe . . . . . §. 10.
8. Kindstheil . . . . . §. 11.
II. Erbrechte:
1. Testamente . . . . . §. 12.
2. Inventuren . . . . . §. 13.
3. Theilungen . . . . . §. 14.
4. Gutsübergaben . . . . . §. 15.
III. Verschiedene andere Rechte:
1. Emphytheusen . . . . . §. 16.
2. Saalbücher . . . . . §. 17.
3. Nachlaßgesuche, insbesonders bei Zehentstiftungen §. 18.
4. Güterkauf und Flachshandel . . . . §. 19.
5. Gebäude-Schätzung bei Aufnahme von Kapitalien §. 20.
6. Zins- und Zielgelder . . . . . §. 21.
7. Briefereien . . . . . §. 22.
8. Protocolle . . . . . §. 23.

9. Einstandsrecht . . . . . §. 24.
10. Käufer bei Ganten . . . . . §. 25.
11. Taxen bei Ganten . . . . . §. 26.
12. Pupillen- und Heiligen-Gelder . . . §. 27.
13. Depositen- und Zählgelder . . . . §. 28.
14. Juden-Verordnungen . . . . . §. 29.
15. Lotterie . . . . . §. 30.
16. Kinder von Vaganten . . . . . §. 31.
17. Kastenschwand . . . . . §. 32.

Deutschordische Verordnungen.

§. 1.

A. Ehemalige deutschordische Besitzungen.

Die ehemaligen deutschordischen Besitzungen sind in verschiedenen Kreisen zerstreut, und verschiedenen Landgerichten zugetheilt. Das Verzeichniß derselben wird die demnächst unter höherer Leitung erscheinende rectificirte Rechtsstatistik darstellen. Die ehemalige Landes-Commende und gegenwärtig fürstlich Wredische Herrschaft Ellingen macht ein geschlossenes zu dem Kreise von Mittel-Franken gehörendes Ganze aus.

§. 2.

B. Rechte.

In denselben haben bloß einzelne Verordnungen, übrigens aber das gemeine Recht Statt.

§. 3.

I. Ehestands-Rechte.

1) Vor erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß soll niemanden ein Verkündszettel ausgefertigt werden.

2) Sollen die Ehepacten erster und zweiter Ehe zur Confirmation eingeschickt werden.

(Die Bestätigung der Ehepacten findet sich schon in der Verordnung vom 13. Juny 1707.)

3) Müssen Personen, die sich verheirathen wollen,

α) über das Zusammenbringen einer Summe von 200 fl. als quantum concubinale ausweisen und

β) überdieß eine Caution zu 50 fl. wegen ihres künftigen Wohlverhaltens erlegen.

4) Enthält die Verordnung ein Formular für die Ehepacten, jedoch können die Parteien Verabredungen, welche sie wollen, treffen.

5) Werden die zu hohen Gebühren der Ehepacten (weshalb manche bisher ihre Errichtung unterließen, auf folgende herabgesetzt:

a) Ehepacten bei ledigen . . . . 2 fl.

b) Errichtung eines Inventars inclusive des Rittgeldes . . . . . 3 fl.
c) Schätzmänner für jeden Tag in Loco . 20 kr.
d) Zehrung der Entlegenen, respective noch Entlegeneren . . . . 40 kr.
e) Ehepacten 2di thori . . . 2 fl.
f) Ratification der Ehepacten . . . 3 fl.

Gratis bei denen, die nicht über 100 fl. zusammenbringen.
(Verordnung vom 24. May 1752.)

§. 4.

1) Güterstand der Eheleute.

Gesetzlich hat nicht die allgemeine Gütergemeinschaft, sondern die gemeinschaftliche Errungenschaft Statt.

§. 5.

2) Vorrechte der Weiber.

Die älteren Gläubiger werden den Hypotheken der Weiber vorgezogen.

(Verordnung vom 20. April 1765.)

Man sehe die Bestimmung der bayer. Hypotheken-Ordnung.

§. 6.

3(Weiber zu offenen Kram und Laden.

Weiber, die zu offenen Kram und Laden sitzen, können im Concurse auf die weiblichen Privilegien keinen Anspruch machen.
(Verordnung vom 9. Juli 1767.)

§. 7.

4) Bürgschaften der Ehefrauen.

Bei Verschreibungen für ihre Männer sollen

1) die Weiber zwei Zeugen mit zu Gericht bringen,
2) nach genugsamer Untersuchung zu Protocoll genommen,
3) ihre weiblichen Freiheiten in deutscher Sprache belehrt, und
4) daß solches geschehen, von den Zeugen in dem Protocolle durch ihre Handunterschrift beurkundet werden.

Verordnung vom 15. April 1750 und Formular hierüber.

§. 8.

5) Nutznießung des Heirathgutes.

Nutznießung des Heirathgutes steht dem Ueberlebenden, wenn nicht anderes verabredet worden, lebenslänglich zu.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 3.)

§. 9.

6) Succession der Eheleute.

1) Den kinderlos verstorbenen Ehegatten erben die Ascendenten, Collateralen und der Fiskus mit Ausschluß der Ehefrau. Denn es würde, wie sich die Verordnung ausdrückt, sehr unbillig und verwerflich seyn, daß der überlebende Theil des Verstorbenen Eltern sogar auszuschließen vermeine, da doch den Ascendenten der Pflichttheil gebührt, und durch testamentarische Disposition nicht benommen werden könne.

2) Die Ehefrau erhält nichts als

α) ihr Eingebrachtes,

β) die ihr zufallende Hälfte der Errungenschaft,

γ) das Ehrenkleid und Ehebett, soferne noch solches vorhanden.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 1.)

§. 10.

7) Schreitung zur zweiten Ehe.

1) Soll vor Abfindung mit den erstehelichen Kindern kein Verkündzettel ausgestellt werden.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

2) Sind den Kindern voriger Ehe Vormünder und Beiständer zu setzen.

3) Ist ein Inventar über das Eingebrachte und die Errungschaft zu fertigen, und der Schuldenstand anzuhängen.

4) Sind die beweglichen und unbeweglichen Güter durch 2 oder 3 Schätzer zu taxiren.

5) Ist das Inventar zur Erhebung des Handlohns einzusenden.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

§. 11.

8) Kindstheil.

Dem zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten gebührt ein bloßer Kindstheil und kann nicht mehr als ein solcher dem neuen Ehetheil zugewendet werden.

(Verordnung vom 13. Juni 1707. Nr. 1.)

§. 12.

II. Erbrechte.

1) Teſtamente

Sind

1) vor zwei Gerichtsperſonen,

2) oder drei Zeugen,

3) oder vor Gericht zu Protocoll

zu errichten.

(Verordnung vom 13. Juni 1707.)

§. 13.

2) Inventuren.

1) Bei großjährigen Erben hat die Inventur als ein beſchwerlicher Mißbrauch zu unterbleiben.

2) Inventur hat bloß

α) bei minderjährigen,

β) oder abweſenden Erben,

γ) oder auf Verlangen der Erben,

insbeſondere wegen der Nachſteuer Statt.

(Verordnung vom 14. März. 1749.)

3) Inventurgebühren müſſen ſpezifiſch in Anſatz gebracht werden.

(Verordnung vom 27. Juli 1769.)

§. 14.

3) Theilungen.

1) Sind die Erben die Erbſchaft unter ſich ſelbſt auszutheilen unfähig, ſo ſollen ſie dazu Beiſtände nehmen, oder das Gericht deßhalb angehen.

2) Erheben ſich Streitigkeiten hierüber, ſo hat das Gericht die Inventur und Theilung von Amtswegen vorzunehmen, und die Streitigkeiten zu ſchlichten und zu entſcheiden.

(Verordnung vom 2. Mai 1749.)

3) Bei Vorausregulirung wird ſtets die Inventur vorgenommen.

§. 15.

4) Guts-Uebergaben.

1) Soll den Eltern bei Gutsübergaben ein genugſamer Alimentations-Beitrag ausgeworfen werden, und ſollen ſich dieſelben

2) auf das Spital oder eine Pfründe keine Hoffnung machen.

(Verordnung vom 14. Mai 1751.)

§. 16.

III. Verschiedene andere Rechte.

1) Emphyteusen

1) Können nur mit Einwilligung der Grundherren verkauft werden;

2) außerdem tritt die Confiscation ein.

Die Caducitätsstrafe ist durch den §. 16 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 17.

2) Saalbücher

1) Sollen den Unterthanen nicht aufgeschlagen,

2) noch solchen ein Extract daraus ertheilt werden, damit dadurch kein Anlaß zu Streitigkeiten gegeben werde.

(Verordnung vom 1. Juni 1768.)

Regulirt sich gegenwärtig nach dem Cod. jud. Bav. cap. XI. §. 6.

§. 18.

3) Nachlaßgesuche, insbesondere bei Zehentstiftungen

1) Sind bei unterbliebenem Augenscheine abzuweisen.

(Verordnung vom 13. December 1782.)

2) Sind die Unglücksfälle in dem Verleihungs-Protocolle zu bemessen.

3) Sind die Unglücksfälle bei Amt anzuzeigen.

4) Soll der Schaden amtlich untersucht und

5) ohne Augenschein kein Nachlaß ertheilt werden.

§. 19.

4) Güterkauf und Flachshandel.

1) Beamte sollen keine Unterthanen-Güter an sich kaufen.

(Verordnung vom 12. März 1760.)

2) Der Flachshandel ist den Amtsknechten, Holzförstern und Jägern verboten,

(Verordnung vom 18. Juni 1788.)

3) das Flachssammeln abgeschafft.

§. 20.

5) Gebäude-Schätzung bei Aufnahme von Kapitalien

Soll sich in Rücksicht der Gebäude bloß auf die Area erstrecken.

(Verordnung vom 13. März 1761.)

Durch die Einverleibung in die Brandassecuration hat diese Verordnung ihre Wirksamkeit verloren.

§. 21.

6) Zins- und Zielgelder

Sollen bei Verluſt des Vorzugsrechts binnen zwei Jahren eingeklagt werden.

(Verordnung vom 14. Oktober 1780.)

§. 22.

7) Briefereien.

Bei Erbſchaften, Tauſch oder Kauffällen ſind von den Schuldnern neue Schuldbriefe zu errichten.

(Verordnung vom 20. Februar 1754.)

§. 23.

8) Protocolle.

Es ſollen drei Protocolle

1) für Klagſachen,
2) Contracte, Ehepacten und Teſtamente,
3) Jurisdictionalien

gehalten werden.

(Verordnung vom 2. May 1749.)

§. 24.

9) Einſtandsrecht.

1) Das Einſtandsrecht hat im Concurſe zum Beſten der Gläubiger nicht Statt.

2) Bei Verſteigerungen außer dem Concurſe im Wege der Execution oder zu eigenem Privatnutzen bei Erbſchaften, Theilungen u. ſ. w. hat das Einſtandsrecht in ſoferne Statt, als es jeden Orts hergebracht iſt.

(Verordnung vom 17. Mai 1749.)

§. 25.

10) Käufer bei Ganten

Sollen nicht, ohne daß ſie ſich über die gehörigen Mittel ausweiſen, angenommen werden.

(Verordnung vom 10. Juli 1780.)

§. 26.

11) Taxen bei Ganten.

Bei Ganten beſtimmt die Verordnung vom 26. Juni 1775 die Taxen nach folgendem Maßſtabe:

100 fl.	. . . . .	1 fl.
200 fl.	. . . . .	1 fl. 30 kr.
300 fl.	. . . . .	2 fl.
400 fl.	. . . . .	2 fl. 30 kr.
500 fl.	. . . . .	2 fl. 45 kr.
600 fl.	. . . . .	3 fl.
1000 fl.	. . 15 kr. pCt.	
2000 fl.	. . . . .	8 fl.
3000 fl.	. . . . .	12 fl.

Was weiter in die 1000 fl. hinein läuft, von jedem 1000 fl. noch 2 fl. mehr.

§. 27.

12) Pupillen- und Heiligen-Gelder

1) Sollen von den Vormündern und Heiligen-Pflegern eingesendet werden.

(Verordnung vom 20. December 1754.)

2) Soll alle Monate ein ordentliches Verzeichniß derselben (Verordnung vom 27. Juni 1783, renov. 12. Nov. 1785) — bei 3 fl. Strafe eingeschickt, oder Fehlanzeige gemacht werden.

§. 28.

13) Depositen- und Zähl-Gelder

1) Sollen von keinen andern Geldern als Depositen,

2) nicht von denen, worüber die Handlung bei Amt geschieht, und die von einer Hand zur andern gehen, genommen werden.

(Verordnung vom 26. Jänner 1759.)

§. 29.

14) Juden-Verordnungen.

1) Juden sollen nicht zu sehr überhäuft werden.

(Verordnung vom 9. September 1766.)

2) Können unter dem Deckmantel eines Unterhändlers keine Güter kaufen.

(Verordnung vom 13. August 1749, erneuert den 28. April 1751 und 16. Juni 1762 und 1. Februar 1766.)

3) Schutzjuden müssen ihre Contracte mit Unterthanen binnen 4 Wochen protocolliren lassen und zwar bei Strafe der Nichtigkeit und willkürlicher Strafe gegen die Juden und die mit ihnen contrahirenden Christen. Ausgenommen sind bei Juden, die zu offenen Laden sitzen und ein ordentliches deutsches Schuldbuch führen, Schulden über Krawaaren.

(Verordnung vom 28. April 1751.)

4) Die bisher genoſſenen Privilegien der Judenweiber in Betreff ihrer Heiraths- und Paraphernal-Güter ſind aufgehoben, und müſſen, da ſolche als ein Theil des Mannes anzuſehen ſind, im Concurſe allen Gläubigern nachſtehen.

(Verordnung vom 8. May 1716.)

§. 30.

15) Lotterie.

Die Lotterie iſt vermöge der Verordnungen vom 16. Jänner 1778 und 11. April 1787 verboten. Polizeilich und antiquirt bei dem Beſtande der bayeriſchen Lotterie.

§. 31.

16) Kinder von Vaganten

Sollen nicht in die Koſt genommen werden.

(Verordnung vom 1. Februar 1763.)

§. 32.

17) Kaſtenſchwand.

Außerdem findet ſich noch ein beſonderes Kaſtenſchwand-Regulativ vom 15. October 1749 vor.

Pappenheimisches Recht.

Inhalt.

I. Gütergemeinschaft . . . . . §. 1.
II. Näherrecht . . . . . §. 2.
III. Viehmandat vom 4ten Nov. 1774
1. Hauptmängel
α) bei Pferden . . . . . §. 3.
β) bei Rindvieh und Schweinen . . . §. 4.
2. Gewährszeit . . . . . §. 5.
3. Gestohlenes Vieh . . . . . §. 6.

Pappenheim.

§. 1.

I. Gütergemeinschaft.

In den gräflich Pappenheimischen Besitzungen hat nach dem Berichte der gräflichen Justizkanzlei vom 27. April 1828 die allgemeine Gütergemeinschaft, auch wenn solche nicht verabredet worden ist, als gesetzlicher Güterstand unter den Eheleuten Statt.

§. 2.

II. Näherrecht.

1) Das Näherrecht oder der Retract wegen Blutsverwandtschaft steht

α) bloß den Descendenten, den heredibus suis, zu.

β) Die Gebrüder haben solches nur bei den vom Vater und Großvater herrührenden Gütern (in bona paterna et avita).

2) Bei dem Retracte wegen Nachbar- nnd Gespilderecht u. s. w. hat es bei der Observanz und den Vorschriften des gemeinen Rechts sein Bewenden. a)

§. 3.

III. Viehmandat vom 4. Nov. 1774.

1) Hauptmängel

α) bei Pferden.

Das Viehmandat v. 4. Nov. 1774 nimmt bei Pferden folgende Hauptmängel an:

1. haarschlächtig (d. i. hartschlichtig),
2. rotzig,
3. räudig,

a) Walch's Näherrecht Aufl. III. S. 307, 457, 471 und 481.

4. taubkolleriſch,
5. lungen- und leberfaul.

§. 4.

β) Bei Rindvieh und Schweinen.

Bei Ochſen, Kühen und Kälbern, auch Schweinen ſind folgende Fehler als Hauptmängel aufgezählt:

1. meerlinſig (finnig),
2. markflüſſig,
3. die fallende Krankheit,
4. dormlich oder ſchwindlich,
5. lungenfaul.

§. 5.

2) Gewährzeit.

Bei Pferden, Rindvieh und Schweinen iſt die Gewährzeit auf vier Wochen von der Stunde des geſchloſſenen Contractes an feſtgeſetzt.

§. 6.

3) Geſtohlenes Vieh.

Bei geſtohlenem Vieh hat keine Gewährzeit Statt, der Schaden muß zu jeder Zeit erſetzt werden.

Dieß iſt das ganze Ergebniß des gräflich Pappenheimiſchen Rechts.

Rechte von Rechtern-Limpurg-Speckfeld.

Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigene Statuten und bloß eine im Betreff der unehelichen Kinder erlaſſene Verordnung, welche mit dem franzöſiſchen Rechte, nach welchem keine Klage auf Vaterſchaft Statt hat, in höchſt auffallendem Contraſte ſteht, und die wir in extenso nachſtehend abdrucken laſſen.

Uebrigens richtet ſich daſſelbe laut Berichtes der Juſtizkanzlei und 21. April 1811, in Teſtaments- und Erbſchaftsſachen, und den Rechten der Eheleute, Einkindſchaft und Pflichttheil lediglich nach dem Fränkiſchen und Würzburgiſchen Landrechte. —

„Wir Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph, Graf von Rechtern und Limpurg ꝛc. fügen hiermit jedermännlich zu wiſſen."

„Es wird einem jeden Vernünftigen von ſelbſt einleuchten, daß unter den vielen Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Alterthum auf uns gebracht hat, ſich verſchiedene befinden, die ſo nothwendig und nützlich ſie auch damals geweſen ſeyn mögen, keineswegs mehr auf unſere Zeiten paſſen, und daher in mehrerer Rückſicht theils unnutz theils ſchädlich worden ſind."

„Dieſes trift auch in Anſehung der Verordnung ein, nach welcher man bisher das Schickſal der unehelichen Kinder in Rückſicht ihrer Erhaltung und Auferziehung in einer jährlichen Verabreichung an Geld zu beſtimmen gewohnt war, welche aber denen leichtſinnig Wohllüſtigen ſelbſten ſo geringe geſchienen haben mag, daß ſie ebenſowenig ſich vom Laſterleben dadurch abſchrecken laſſen, als die gemäßigt geſetzte Strafe, womit ihr Verbrechen angeſehen wurde, von ihnen geachtet worden."

„Denn nach dem alten Herkommen gab der Vater des Kindes bisher jährlich nur 5 fl. als einen Beitrag her, welcher nach Verlauf des 12ten Jahres gänzlich aufhörte."

„Welch große Unbilligkeit aber in einem ſolch geringen und bisher unveränderlich gebliebenen Beitrag ſelbſten liege, wird ein jeder Nachdenkende von ſelbſten leicht einſehen, wann nur erwägt werden will,

daß da der Vater sowohl, als die Mutter zum Daseyn des Kindes beigetragen, beyden die Sorge für die Erhaltung und Erziehung oblieget, und der Vater von denjenigen Pflichten, so der Ehestand vorschreibt, auch da, wo derselbe unter beiden Theilen aus gegründeten Ursachen nicht statt findet, sich in soferne sie auf das Kind nur den mindesten Bezug haben, keineswegs lossagen können."

„Um so unverantwortlicher würde es daher seyn, wenn ein dergleichen unschuldiges Geschöpf durch die Vernachläßigung jener Pflichten um das Leben gebracht würde; wenn man es zuließe, daß Väter, deren Herz gefühllos genug ist, sich diesen Pflichten entziehen zu wollen, sich derselben wirklich entzögen, und durch ihre teufelsche Unmenschlichkeit die Verkürzuug des Lebens eines Wesens, den sie sein Daseyn gegeben, und die sie vor dem Richterstuhle Gottes und ihres eigenen Gewissens nie von dem Verbrechen eines Mords entschuldigen könnte, verursachen würde."

„Daß aber dergleichen aus Vernachläßigung und Unmenschlichkeit entspringende Morde nicht selten sind, beweist schon einestheils die Erfahrung dadurch, daß eine mehr als gewöhnliche große Anzahl unehelich geborner Kinder vor Erreichung der ordentlichen Lebensjahre verlohren geht, da dieses doch nach physischen Gründen das Gegentheil seyn sollte; anderntheils aber läßt sich dieses aus der denen Kindern zu Theil werdenden schlechten Wartung und Pflege um so deutlicher abnehmen."

„Denen, wenn gleich die Verzweiflung mancher Mutter, welche keine Möglichkeit sich und ihr Kind zu erhalten, vor sich siehet, auch nicht so weit treibt, daß sie dem Kinde gewaltthätig das Leben nimmt; so kommt es oft durch den Mangel um, und der aus diesem entspringende ebenso thöricht — als sträfliche Wunsch, daß Gott, wie sich dergleichen Leute auszudrücken pflegen, das Kind zu sich nehmen möge, macht, daß dasselbe so schlecht behandelt und versäumt wird, und vor der Zeit das Leben verlieren muß. Nachdem wir nun dieses alles genau in Erwägung gezogen und gefunden, sowie es einem jeden von selbst einleuchten wird, daß der jährliche Beitrag von 5fl. so der Vater eines unehelich erzeugten Kindes zur Miterhaltung und Verpflegung desselben der Mutter bis in das 12te Jahre zu leisten hatte, in unsern Zeiten lange nicht mehr hinreichend ist, die aber daraus entspringende vorher bemerkte Folgen jeden unsern gutgesinnten Bürgern und Unterthanen selbst höchst verabscheuungswürdig seyn müßen; Wir Uns auch zu deren Abstellung nicht weniger in Unserm Gewissen verbunden erachten; als verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß von nun an bey

allen sich ergebenden Fällen, wo Kinder außer der Ehe geboren werden, und aus vorhandenen sehr wichtigen Ursachen keine Ehe statt findet, der Vater nicht mehr nach der bisherigen gewöhnlich gewesenen Ordnung, als welcher Wir hiermit von nun an aufheben und cassiren behandelt, sondern zu einem seinen Vermögens-Umständen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Erziehnng seines Kindes, dessen jedesmalige Bestimmung Uns oder Unsern Aemtern überlassen, und vorbehalten bleibt, angehalten, und zwar bis dasselbe das 18te Jahr erreichet hat, demselben das bestimmte gesetzte aus seinem Vermögen mitzutheilen schuldig erklärt werden solle."

„So übereinstimmend diese Anordnung mit der Billigkeit selbst ist, ebenso mitleidsvoll spricht die theilnehmende Natur für die dergleichen öfters schwache Geschöpfe und fordert für dieselbe, da mehrentheils annoch vor Erreichung jener Jahre den meisten die erforderlichen Kräfte mangeln, sich selbsten fortbringen und ernähren zu können, die vorzüglich nöthighabende Hülfe und Unterstützung, welche noch von ihnen mit Recht von denen gefordert werden kann, so ihnen das unglückliche Daseyn gegeben haben."

„Ob zwar eigentlich diese neuere Verordnung mehrentheils zur Absicht hat, den unglücklichen außer der Ehe erzeugten Kindern ein besseres Schicksal als das sonsten für diese hülflos gelassen gewesen, zu verschaffen, so wird aber doch auf einer andern Seite in Betrachtung zu ziehen seyn, daß, da jene schamlos begangen werdende unerlaubte Vermischungen immer unter die höchst ahndungswürdigen Vergehungen zu rechnen sind, solche auch nicht ungestraft gelassen werden können.

„Ueberhaupt hat Unserer bisherigen Aufmerksamkeit zu Unserm äußersten Mißfallen nicht entgehen können, wie sehr dergleichen lasterhaftes unzüchtiges Leben überhand zu nehmen, beginnen wolle, so daß aus den vielen seither vorgekommene Verunkeuschungs-Fällen ganz wahrscheinlich zu schließen ist, daß die bisherig gelinden Strafen nicht hinreichend seyen, diesem häufig eingerissenen Lasterleben einen Abscheu zu geben, eben so wenig auch muß Schimpf und Schande, so dergleichen Verbrecher sich selbsten aussetzen, geachtet werden mögen, dieser wegen wollen solchen sich selbst schändenden Menschen, die warnende Belehrung hiebey nicht uneröffnet gelassen haben, daß von nun an, und inskünftige solche empfindliche Strafen auf sothane Ausschweifungen folgen sollen, welche dem Verbrechen und den genauen Umständen eines jeden passend seyn sollen."

„Damit aber dieser zur Erhaltung und Auferziehung eines Kindes von der erst angeführten Klasse erforderliche nöthige Beitrag dem einen

Theil nicht unverhältnißmäßig mehr als dem andern zur Laſt falle, und dieſes um ſo weniger, als beyde Theile zur Erhaltung und Auferziehung des von ihnen zur Welt gebrachten Kindes, das ihrige nach ihrer beſtmöglichſten Kräften beizutragen in ihrem Gewiſſen verbunden ſind."

„So wollen Wir, daß auch jedesmal die Vermögens-Umſtände der Mutter mit in Anſchlag gebracht, und nach dieſen der väterliche Beitrag regulirt werden ſoll."

„Dieſe einmal zur Richtſchnur feſtgeſetzte Regel ſoll ſtets genau und unveränderlich beobachtet werden; es wäre denn, daß ein oder der andere Theil gänzlich von Vermögen oder Erwerbungsmittel ſo ſehr entblößt wäre, daß er durch die bloße Unmöglichkeit von den ihm zu leiſten zu kommenden Beitrag gänzlich abgehalten würde, in welchem Fall ſodann der vermögliche Theil die alleinige Verſorgung über ſich zu nehmen, oder doch einen größern Beitrag zu derſelben zu machen hat."

„Sowie wir aber oben ſchon bei jedem vorkommenden Fall Uns die genaue Beſtimmung vorbehalten haben, ſo ſoll es auch ſtets hier geſchehen, und in Zukunft gehalten werden."

„Indeſſen leben Wir der zuverſichtlichen Hoffnung, daß, da ein jeder von Unſern Bürgern, Unterthanen und Landesbewohnern ohne dieß wiſſen werde, wie ſehr es ihre Pflicht iſt, ſich ſtets eines ehrbaren und geſitteten Lebenswandels zu befleißigen, und ſich für allen Ueppigkeiten und Ausſchweifungen zu hüten, dieſelben ſich es auch um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen werden, dieſen Pflichten nachzukommen, als ſie dadurch auf der einen Seite ſowohl Uns der unangenehmen Nothwendigkeit, dieſe Verordnung an ihnen ohne alle Nachſicht zu vollſtrecken, überhoben ſich ſelbſt auf der andern Seite aber gegen die ihnen dadurch zu Theil werdenden Folgen ſichern können."

„M. Einnersheim, am 11. Jänner 1790.

F. R. L. R. Graf von Rechtern und Limpurg."

Schwarzenbergisches Recht.

Inhalt.

Vorbemerkung. . . . . §. 1.

I. Eheſtandsrechte,

1. Güterſtand. . . . . §. 2.
2. Vorzugsrecht . . . . . §. 2.
α) der Frau, ... §. 2.
β) der erſtehelichen Kinder. . . . . §. 3.
3. Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 4.

II. Außerehelicher Beiſchlaf. . . . . §. 5.

Folgen desſelben und Verfahren

1. Wenn der Schwängerer bekennt. . . . . §. 6.
2. Wenn er läugnet.
α) Aufhebung des Reinigungseides. . . . §. 7.
β) Gewiſſensrührung. . . . . §. 8.
γ) Was bei verfehlter Wirkung der Gewiſſensrührung zu erkennen. . . . . §. 8.
3. Mit Mehreren gepflogener Beiſchlaf. . . . §. 9.

III. Teſtamente- und Erbſchaftstheilungen.

1. Teſtamente . . . . . §. 10.
2. Erbſchaftstheilungen. . . . . §. 11.

IV. Näherrecht. . . . . §. 12.

V. Handlohn. . . . . §. 13.

VI. Verkauf der Früchte auf dem Halm . . . . §. 14.

VII. Judenverordnung vom 8ten Februar 1764 nebſt Novellen. §. 15.

1. Schutzertheilung . . . . . §. 16.
2. Eheliche Rechte derſelben,
α) Staars . . . . . §. 17.
β) Heirathguts-Vermehrungen . . . . . §. 18.
γ) Judenweiber . . . . . §. 19.

3. Sperre und Inventur. . . . . §. 20.
4. Verbotene Güteracquisition . . . . . §. 21.
α) Vertheilung bereits erworbener Güter . . . §. 22.
β) Handlohn, ... §. 23.
γ) Nachsteuer, ... §. 24.
5. Specereihandel. . . . . §. 25.
6. Viehhandel,
α) Viehverkauf und Vermiethung. . . . . §. 26.
β) Viehgewährschaft.
αα) Beschaffenheit des Viehes . . . . §. 27.
ββ) Aufhebung dieser Verordnung und neuere Bestimmungen. . . . . §. 28.
γγ) Wer den Umfall des Bestandviehes zu tragen habe? . . . . . §. 29.
7. Geldanlehen. . . . . §. 30.
8. Waarenschulden. . . . . §. 31.
9. Darlehen auf Most und Früchte. . . . . §. 32.
10. Protocollirung der Contracte. . . . . §. 33.
11. Wirkung nicht protocollirter Forderungen. . . §. 34.
12. Rechtshülfe. . . . . §. 35.
13. Faustpfänder . . . . . §. 36.
14. Commissionskäufe . . . . . §. 37.
15. Hinweisung der Juden auf die gemeinen Rechte . §. 38.

§. 1.

Vorbemerkung.

Die Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Verordnungen machen kein Ganzes aus, ſondern ſind bloß einzelne fragmentariſche Reſcripte.

Die Schwarzenbergiſche Prioritäts-Ordnung nebſt ihren Novellen hat nach dem neuern allgemeinen Hypotheken- und Prioritätsgeſetze kein praktiſches Intereſſe.

§. 2.

I. Eheſtandsrechte.

1) Güterſtand.

2) Vorzugsrecht

α) der Frau.

Nach derſelben hat zwiſchen den Eheleuten bloß das gemeine Recht und nicht die eheliche Gütergemeinſchaft Statt, indem

1) die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten in der II. Claſſe α) allen ſtillſchweigenden β) nicht aber den ausdrücklichen frühern Hypothekgläubigern vorgeht,

2) mit dem Gegenvermächtniſſe oder der Morgengabe nur in ſoweit, als ſich dieſelbe ſolche ausdrücklich hat verſichern laſſen.

§. 3.

β) Erſtehelicher und zweitehelicher Kinder.

Gleiches Recht haben

1) die Kinder erſter Ehe aber nur in Hinſicht der erweislichen mütterlichen Güter, und ſind deshalb der Stiefmutter vorzuziehen;

2) ebenſo die Kinder der Stiefmutter,

3) nicht aber die ſuccedirenden Eltern und Ceſſionarien, wenn nicht bei Lebzeiten des Weibes actio directa angeſtellt, und lis conteſtirt worden wäre, a)

4.) gerichtlich verbürgte Schulden bei den Weibern ausgenommen. b)

§. 4.

3) Gegenwärtiges Recht.

Durch das neuere allgemeine Bayeriſche Hypotheken- und

a) Pr.-Ordnung vom 24. Mai 1764.

b) Erlaß v. 2. März 1769.

Prioritätsgesetz v. 1. Jun. 1822 hören diese Vorzugsrechte der Frau und Kinder auf, kommen α) die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung dessen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, in die IVte Klasse ohne Concurrenz mit den in gleicher Klasse stehenden Gläubigern; β) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung ihres Heirathgutes und ihres eingebrachten Vermögens, sowie in Ansehung der Morgengabe und Wiederlage, oder statt derselben des bedungenen Wittibsitzes in die IV. Klasse Nr. 3. in Concurrenz mit den nachstehenden Gläubigern.

§. 5.

II. Außereheliche Beischlaf.

Die Verordnungen hierüber verbreiten sich

1) über die Aufhebung u. Visitation verdächtiger Weibspersonen,
2) über die Bestrafungen, welche gegenwärtig hinwegfallen, und wobei lediglich die Bestrafung der Verführung durch Versprechen der Ehe nach dem Th. I. Art. 375 — 378 des Bayerischen Strafgesetzbuches gegenwärtig Statt hat,
3) über die rechtlichen Folgen des Beischlafs.

§. 6.

Rechtliche Folgen des außerehelichen Beischlafs und Verfahren.

1) Wenn der Schwängerer bekennt.

Bekennt der Schwängerer, so wird nach gemeinem und Provinzial-Gerichtsbrauche verfahren.

§. 7.

2) Wenn er läugnet.

α) Aufhebung des Reinigungseides.

Der Reinigungseid soll als ein, wie die Erfahrung und Vernunft lehrt, ganz unnützes und schädliches Mittel, die Wahrheit zu ergründen, in dem Verfahren gegen fleischliche Vergehungen nach dem Schwarzenbergischen Rechte ganz abgeschafft seyn.

§. 8.

β) Gewissensrührung.

γ) Was bei verfehlter Wirkung der Gewissensrührung zu erkennen.

1) Bei Abläugnung des Beischlafs soll der Versuch der Gewissensrührung vor dem Gerichte durch den Pfarrer gemacht werden.

2) Bei verfehlter Wirkung soll, wenn die Geschwächte außer dem begangenen Fehltritte eine unbescholtene Person, der Beschädigte dagegen ein Mensch ist, den man seines bisher geführten Lebenswandels halber, die That wohl zutrauen kann, oder durch dessen fälschliche Beschuldigung die Geschwächte ihre Strafe vergrößern, mithin ihre und des Kindes Umstände verschlimmern würde, kurz wenn solche Anzeigen und Vermuthungen vorhanden sind, deren Unrichtigkeit der Angeschuldigte zu zeigen nicht vermögend ist, die denselben verdächtig, und alle Umstände das begangene Stuprum sehr wahrscheinlich machen,

α) der Stuprator ohne Auferlegung des Reinigungs-Eides zwar nicht zum Vater des außerehelichen Kindes erklärt, jedoch

β) zu Gunsten des Kindes und zur Verhütung des Kindermordes zu den nach dem Ermessen des Richters zu bestimmenden Verpflegungskosten des Kindes und zu einem milden Beitrag zur Pensions-Stiftung angehalten werden.

§. 9.

3) Mit Mehreren gepflogener Beischlaf.

1) Der Beweis, daß eine Person mit Mehreren zu thun gehabt habe, liegt dem Asserenten ob.

2) Bei nicht hergestelltem vollständigem Beweise z. B. durch Zeugen, wenn weder die Geschwächte noch die angegebenen Mitverbrecher das ihnen aufgebürdete Vergehen einbekennen, ist darauf keine weitere Rücksicht zu nehmen, noch der Geschwächten der Reinigungs-Eid aufzutragen.

3) Gesteht es aber die Geschwächte und die anderen Stupratoren, oder letztere allein ein, so sind, wenn die übrigen Umstände z. B. die Zeit des erfolgten Beischlafs und die Zeit der Niederkunft so eintreffen, daß wahrscheinlicher Weise einer so gut als der andere Vater des unehelich erzeugten Kindes seyn könnte, sämmtliche Stupratoren in solidum zu den Alimentationskosten und der herrschaftlichen Strafe verbunden.

4) Gesteht die Geschwächte allein ein, daß sie mit dem Mitbeschuldigten gleichfalls zu einer Zeit, auf welche die erfolgte nachherige Niederkunft wahrscheinlich erfolgen konnte, den Beischlaf gepflogen habe, so sollen

α) bei vorhandenen oben angeführten Umständen, welche das Stuprum höchst wahrscheinlich machen, die sämmtlichen gleich gravirten Stupratoren die Kindes-Verpflegungskosten in solidum zu leisten haben, β) außerdem aber loszusprechen seyn.

(Verordnung v. 13. Dec. 1785.)

§. 10.

III. Testamente und Erbschaftstheilung.

1) Testamente.

1) Testamente vor zwei Zeugen und dem Geistlichen,

2) sowie von den Schulmeistern aufgesetzte Testamente werden als ungültig erklärt, auch quoad praeterita, in soferne noch neue Testamente können gemacht werden.

3) Wird auf die Solennitäten des gemeinen Rechts hingewiesen,

4) und die Errichtung gerichtlicher Testamente empfohlen, zu deren Aufnahme zwei über alle Einrede erhabene Gerichtsmännner beigezogen werden sollen.

(Verordnung vom 13. Mai 1771.)

§. 11.

2) Erbschaftstheilung.

1) Erben können die Theilung, in soferne keine Pupillen oder Anwesende darunter begriffen, unter sich selbst vornehmen, und haben

2) den Theilungsstock dem Amte zur Wahrung des herrschaftlichen Interesses vorzulegen. (Verordnung v. 6. Nov. 1775.)

§. 12.

IV. Näherrecht.

Bei öffentlichen Verkäufen soll das Näherrecht noch während des Striches von den Verwandten, ehe die Commission auseinander geht, ausgeübt werden. (Verordnung v. 17. April 1738).

§. 13.

V. Handlohn.

Bei Vertheilung handlohnbarer Güter unter den Kindern ist bloß die einfache Erbportion frei.

§. 14.

VI. Verkauf der Früchte auf dem Halm.

1) Der Verkauf der Früchte auf dem Halm ist sowohl an

Christen als an Juden verboten. M. s. die Judenverordnung vom 10. Febr. 1764. N. 17.

2) Gleiches Verbot hat in Rücksicht des noch in Hoffnung stehenden Mostes Statt. (ibid.)

§. 15.

VII. Judenverordnung.

Die bereits erwähnten in Folio gedruckte 10 Blätter starke Judenverordnung vom 8ten Februar 1764 nebst zwei neueren hierauf Bezug habenden Verordnungen vom 18ten Juli 1791 und 28ten Juli 1797 nimmt fast den größten Theil der F. Schwarzenbergischen Legislation ein. Sie enthält theils polizeiliche, theils rechtliche Bestimmungen.

Wir werden bloß letztere ausheben, da das allgemeine Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10ten Jun. 1813 über jene Ziel und Maß gibt, und hierbei des aufnahmsfähigen Alters derselben erwähnen. Die inclavirten Nummern beziehen sich auf die §§. der Schwarzenbergischen Verordnung.

§. 16.

1) Schutzertheilung.

Der Jude, der um Schutzertheilung nachsucht, muß 26 Jahre alt seyn.

§. 17.

2) Eheliche Rechte.

α) Staars.

1) Die jüdischen Staars müssen unter Strafe der Nichtigkeit vor Amt gebracht und bestätiget werden, und zwar

2. binnen der nächsten 4 Wochen nach geschehener Copulation,

3. in eine von den jüdischen Beglaubten unterschriebenen und besiegelten deutschen Uebersetzung.

4. Auch die bereits errichteten Staars sind binnen 4 Wochen sub poena nullit. vorzulegen.

5. Die Aemter haben zu untersuchen, ob keine Güterübergaben und Zerstücklungen mit unterlaufen — keine verdächtige und bedenkliche Stellen derselben einverleibt seyen. (Nro. 18.)

6. Die Taxe für die Bestätigung ist auf 30 kr. festgesetzt.

§. 18.

β) Heirathguts-Vermehrungen.

Heirathguts-Vermehrungen zum Nachtheile der Gläubiger sind verboten.

§. 19.

γ) Judenweiber.

Die Judenweiber

1. sollen nach vorhergehender Bekanntmachung, und Verzicht auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten zu allen Handelschaften beigezogen werden.
2. In Sachen, welche keinen Verzug leiden, wo beide Theile besorgen, daß ihnen der nutzbar und vortheilhaft scheinende Handel entgehen möchte, ist
   α) der Contract sogleich zu Protocoll zu geben,
   β) die weibliche Einwilligung nachzuholen, und
   γ) wo sie solche aus geflissentlicher Gefährde versagen würden, der Verzicht als wirklich geleistet anzunehmen und zu Protocoll zu nehmen. (Nr. 21.)

§. 20.

3) Sperre und Inventur.

Sperre und Inventur hat der ordentliche Richter vorzunehmen. (§. 7.)

§. 21.

4) Verbotene Güteracquisition.

Ist den Juden die Erwerbung von Häusern und Gütern verboten. (§. 4.)

§. 22.

α) Gütervertheilung.

Zur Vertheilung der bereits erworbenen unter ihre Kinder ist besondere herrschaftliche Erlaubniß erforderlich. (§. 4).

§. 23.

β) Handlohn.

Wird bei erlaubter Vertheilung bloß die einfache Erbportion wie bei Christen frei gelassen. (§. 4.)

§. 24.

γ) Nachsteuer.

Haben solche die observanzmäßige Nachsteuer zu zahlen. (§. 6.)

§. 25.

5) Specereihandel.

Ist der Specereihandel den Juden verboten (§. 5.), bestätigt durch Rescript vom 17. Juli 1792.

§. 26.

6) Viehhandel.

α) Viehverkauf und Vermiethung.

Der Viehverkauf und die Viehvermiethung ist den Juden

1. gegen aufzunehmendes Protocoll erlaubt, wobei
2. der Richter dahin zu sehen hat, ob der Unterthan des Viehes wirklich benöthiget ist, und
3. solche Fristen, welche den Unterthanen nicht zu schwer fallen, sowie
4. höchstens 5 — 6 Proc. bedungen werden. (8.)
5. Die Anzeige ist wenigstens binnen 8 Tagen bei Gericht gegen 20 kr. Gebühren zu machen.
7. Soll der nicht erschienene Käufer auf seine Kosten vorgeladen werden.
8. Die vorläufige deßhalb zu machende Anzeige bei dem Schultheißen ist durch das Decret vom 28ten Juli 1797 aufgehoben.

§. 27.

β) Viehgewährschaft.

αα) Beschaffenheit des Viehes.

1. Ochsen müssen zum Zug,
2. Kühe zur Milchnutzung tauglich,
3. gesund und ohne Mangel seyn.

Daher Viehbeschau vor dem Kaufe bei dem Ortsvorstande einzutreten hat. (9.)

§. 28.

ββ) Aufhebung dieser Verordnung nnd neuere Bestimmungen.

Die Gewährschaft dieser Mängel ist durch das Rescript vom 17. Juli 1792 Nr. 2., - es sey denn, sie wären ausdrücklich bedungen worden, aufgehoben, und dagegen verordnet:

1. Die Anzeige des Viehverkaufes ist bei dem Amte und bei zu weiter Entfernung desselben bei dem Ortsschultheißen, der solche aufzuschreiben hat, zu machen.
2. Im letzten Falle soll die Anzeige binnen acht Tagen bei Amt unter Vorlegung der Aufschreibung des Schultheißen geschehen, und
3. der Contract in Gegenwart beider Theile förmlich zu Protocoll genommen werden.

4. Außerdem hat der Contract keine verbindliche Kraft.
5. Wenn der Ortsschultheiß selbst mit den Juden contrahirt, soll die Anzeige des Kaufs und Verkaufs bei zu weiter Entfernung des Amtes vor zwei Gerichtsmännern oder in deren Ermanglung vor zwei andern Männern geschehen, welche den Kauf aufzuschreiben oder zu unterschreiben haben, wonach derselbe dem Amte binnen acht Tagen vorzulegen, und im Beiseyn beider Contrahenten zu protocolliren ist.

§. 29.

γγ) Wer den Umfall des Bestandviehes tragen müsse.

Entsteht der Umfall des Bestandviehes während der Bestandzeit bei dem Bauern,

1. so trägt den aus Zufall herbeigeführten Umfall der Bestandsverleiher allein, die Haut oder deren Werth gehört jedoch dem Juden.
2. Den aus Verschulden des Besitzers und seines Gesindes verursachten Umfall (durch Entziehung des nothdürftigen Futters Uebertreibung u. s. w.) trägt der Beständner. (§. 10.)

§. 30.

7) Geldanlehen.

1. Ohne Amtsvorwissen kann kein inländischer Jude über 16 fl. fr., d. i. 20 fl. rh., — den fränkischen Gulden zu 1 fl. 15 kr. gerechnet, — kein ausländischer über 10 fl. fr., d. i. 12 fl. 30 kr. rh., — einem Unterthanen vorleihen.

2. Zinsen dürfen nur 5, höchstens 6 Proc. genommen werden. (Höhere Zinsen als 5 Proc. sind durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 den Juden zu nehmen nicht gestattet, und der denselben in einigen Theilen des Reiches gestattete höhere Zinsfuß ist aufgehoben. a)

3. Zinsen dürfen nicht zum Kapitale geschlagen,

4. keine verlegenen unhaltbaren Waaren auf das baare Geld gegeben werden, (11.)

5. widrigen Falls soll α) die Schuld sammt dem Interesse confiscirt und β) der Jude noch besonders von der Regierung bestraft werden. (ibid.)

---

a) Gesetzbl. v. J. 1825 S. 13 und 19.

§. 31.

8) Waarenschulden.

Jede Waarenschuld muß von der Zeit an, da sie auf 16 fl. fr. oder 20 fl. rh. angewachsen, binnen einem Jahre bei Verlust der Klage protocollirt werden.

§. 32.

9) Darlehen auf Most und Früchte.

Obgleich der Verkauf der Früchte auf dem Halm und des zu hoffenden Mostes verboten ist (§. 14. d. W.), so ist jedoch den Juden erlaubt, den Unterthanen auf ihre häusliche Nothdurft an Getreide und Wein einiges Geld unter Beobachtung der §. 33. enthaltenen Vorschriften vorzuschießen, wenn sie nur denselben nicht an den Werth oder Interesse übernehmen. (17.)

§. 33.

10) Contracts-Protocollirung.

1. Contracte die sich an Waaren oder Geld über diese Summe erstrecken müssen protocollirt,

2. hiebei, ob der Contract zum Nutzen des Contrahenten gedeihe, und die Schuld aus Liederlichkeit und Unwirthschaft zum unwiederbringlichen Schaden seines Weibes und Kinder contrahirt werden, untersucht, hiernach

3. soll der Consens α) nicht über 100 fl. fr. von dem Amte β) über 100fl. von der Rgg. und γ) nur auf 3, 4 höchstens 6 Jahre ertheilt werden. (§. 12.)

4. Alle Contracte der Juden mit den Christen sollen deshalb binnen acht Tagen von dem Tage des geschlossenen Handels an α) bei den Aemtern ad protoc. angezeigt, β) die Berechnungen vorgelegt und γ) von Punct zu Punct liquidirt und δ) ob kein Wucher mit umgelaufen, kein Zins zum Kapital geschlagen, oder Zins von Zinsen genommen werden, untersucht, und ε) zur mehreren Sicherheit derlei Berechnungen von dem Beamten unterschrieben und attestirt werden. (§. 13.)

§. 34.

11) Wirkungen nicht protocollirter Verträge.

1. Dem zuwiderhandelnden Juden sollen nicht mehr als 16 resp. 10 fl. rh., zugesprochen;

2. und derselbe noch besonders bestraft werden. (Nr. 14.)

§. 35.

12) Rechtshülfe.

Dagegen soll den hiernach handelnden Juden schnelle Rechtshülfe geleistet werden. (Nr. 15.)

§. 36.

13) Faustpfänder.

Nicht eingelöste Faustpfänder sollen an das Gericht abgegeben, und nach dreimaliger gerichtlicher Mahnung öffentlich versteigert werden. (Nr. 16.)

§. 37.

14) Commissionskäufe.

Nach dem Rescripte vom 18ten Juli 1792 sind Commissionskäufe den Juden jedoch unter folgenden Bedingungen wieder gestattet:

1. Protocollirung α) des Commissionskaufs und β) des Wiederkaufs im Beiseyn des christlichen Käufers bei Strafe der Nichtigkeit;
2. bestimmte Aufnahme der bei dem Wiederkaufe verabredeten Bedingnisse und Fristen;
3. bei Fristen können Zinsen aber nicht höher als 5 Proc. bedungen werden;
4. keine Nebenprämien weder an Geld noch an Naturalien sind gestattet;
5. keine Einmischung eines andern Handels an Vieh oder Waaren ist erlaubt;
6. die Beamten sind angewiesen auf genaue Beobachtung dieser gesetzlichen Bedingungen und auf Annulirung des Verkaufes bei eintretender Contravention;
7. die baren und in Fristen bezahlten Kaufsschillingsgelder sind bei Amt zu hinterlegen;
8. heimliche Nebenbedingungen sind nichtig.

§. 38.

15) Hinweisung auf die gemeinen Rechte.

Uebrigens werden die Juden

1. auf die gemeinen Rechte,
2. die Reichs- und Kreis-Constitutionen,
3. die Regierungs-Decrete hingewiesen (22.)

Register
zu den Rechten:

1. von Eichstädt,
2. vom Deutschorden,
3. von Pappenheim,
4. von Rechtern-Limpurg-Speckfeld,
5. von Schwarzenberg. —

---

1. Eichstädt.

Blutzehent S. 348.

Eherechte S. 328 und 329.

Eichstädtisches Recht S. 327 — 350.

Einstandsrecht S. 330.

Erbfolge der Eheleute bei nicht vorhandenen Kindern. S. 329.

Gütergemeinschaft S. 328. — Abweichung der Eichstädtischen von der deutschen S. ibid. — Fortgesetzte des überlebenden Theiles mit den vorhandenen Kindern 329.

Gutsübergabe S. 343.

Gutsveräußerung, Einwilligung der Frau in dieselbe. S. 328.

Handlohn. Allgemeiner Grundsatz S. 330. — Hauptfälle S. 331. I. Wenn der Mann verstirbt. ibid. — 1. ohne Eheweib α) mit Hinterlassung von Kindern oder Verwandten ibid. — β) wenn er nur ein Kind oder einen Erben hinterläßt. S. 332. — 2. wenn der Mann ein Eheweib allein hinterläßt. ibid. II. Wenn das Weib verstirbt 1. wenn es ohne Mann verstirbt S. 338. 2. wenn das Weib kein Kind oder Erben, sondern bloß den Ehemann hinterläßt S. 340, 3. wenn das Weib einen Mann und andere Erben hinterläßt. S. 340 und 341. — Handlohn bei ausgeübtem Einstandsrechte S. 341 — bei Kaufsannulirung ibid. — bei Reukäufen S. 341 u. 342 — bei Pertinenzien S. 342. — Tauschhandlohn ibid. — bei Gutsübergaben S. 543. — bei Testamenten und Vermächtnissen ibid. — bei Stiftern und Klöstern ibid. — Verbot dreifachen Handlohns ibid. — Anfrage bei nicht entschiedenen Fällen S. 344.

Juden, Contrakte mit denselben S. 329.
Lämmerzehent S. 348.
Neugereut S. 345.
Obstzehent S. 348.
Testamentsexecution bei geistlichen Verlassenschaften S. 330.
Theilung bei dem Uebertritt zur IIten Ehe S. 329. — Bei Verschwendung ibid. —
Zehent-Verordnung S. 344 — 330. — Allgemeine Bemerkungen. S. 344. — Exemtionen, Einzäunungen S. 344. — Zehentmarken ibid. — Umänderung der Grundstücke S. 344 u. 345. — Neugereute S. 345. — Zehentabreichung ibid. — Was bei weniger als 10 Garben Rechtens S. 346. — Zehentkäufe und Verpachtungen ibid. — Verbot in Betreff der Beamten ibid. — Verpflichtung der Schätzer ibid. — Bestimmungen in Betreff der Gemeinden ibid. — Caution ibid. — Zehentnachlaß ibid. — Auszehentung S. 346 u. 347. Art der Auszehntung S. 347. — Schnitterbrod ibid. — Anfang der Zählung ibid. — Wahl der Garben ibid. — Zählung von einem Acker zum andern ibid. — Dauer der Auszehntung S. 347 und 348. — Abführung des Zehents S. 348. — Allgemeine Verordnungen S. 349. — Eidesformel der Zehentzähler und anderer dabei Beschäftigten S. 349. — Kleiner Zehent S. 344, 347. — Obstzehent S. 348. — Blutzehent ibid. — Lämmerzehent ibid. — Verspeiste Stücke ibib. —

2. Deutschorden.

Besitzungen, ehemalige deutschordische S. 355.
Briefereien S. 360.
Bürgschaften der Weiber S. 356.
Depositen und Zählgelder S. 361.
Ehestandsrechte S. 355. — Güterstand der Eheleute S. 356. Heirathgut, Nutznießung desselben S. 357. — Succession der Eheleute ibid. — Schreitung zur 2ten Ehe ibid.
Einstandsrecht S. 360.
Emphyteusen S. 359.
Erbfolge der Eheleute S. 357.
Flachshandel S. 359.
Ganten — Käufer bei selbigen S. 360. — Taxen S. 360 und 361.
Gebäudeschätzung bei Aufnahme von Kapitalien S. 359.
Güterkauf S. 359.
Güterstand der Eheleute. S. 356.
Gutsübergaben. S. 358.

Heirathgut, Nutznießung desselben S. 357.
Inventur S. 358.
Judenverordnungen S. 361 u. 362.
Kapitalien — Gebäudeschätzung bei Aufnahme derselben. S. 359.
Kastenschwand S. 362. — Kinder von Vaganten S. 362. — Kindstheil S. 357.
Käufer bei Ganten S. 360.
Nachlaßgesuche bei Zehentstiftungen. S. 359.
Protocolle S. 360.
Saalbücher S. 359.
Schätzung der Gebäude bei Aufnahme von Kapitalien S. 359.
Taxe bei Ganten S. 360.
Testamente S. 358.
Theilungen S. 358.
Weiber — Vorrechte derselben S. 356, — zu offenen Kram und Laden sitzende Weiber ibid. — Bürgschaften der Eheweiber. ibid.
Zählgelder S. 361.
Zehentstiftungen, Nachlaß bei solchen S. 359.
Zielgelder S. 360.
Zinsgelder. S. 360.

3. Pappenheim.

Gütergemeinschaft S. 365.
Näherrecht S. 365.
Viehmängel bei Pferden. S. 365. — bei Rind- und Schweinvieh S. 366. — Gewährzeit, ibid. — Gestohlenes Vieh. ibid.

4. Rechtern-Limpurg-Speckfeld.

Rechte S. 567 — 370. — Verordnung die unehelichen Kinder betreffend ibid.

5. Schwarzenberg.

Beischlaf außereheliche — Folgen desselben und Verfahren, 1. wenn der Schwängerer bekennt S. 376. — wenn er läugnet idid. — Aufhebung des Reinigungseides ibid. — Wie bei verfehlter Gewissens-

rührung zu erkennen? ibid. — Mit Mehreren gepflogener Beischlaf S. 377.

Bestandvieh, wer den Umfall desselben zu tragen habe S. 382.

Ehestandsrechte S. 375 u. 376. — Güterstand S. 375. — Güterstand der Juden. S. 379.

Erbschaftstheilungen S. 378.

Früchte — Verkauf derselben auf dem Halm S. 378 u. 379.

Güterstand S. 375.

Handlohn, freie Erbportion der Kinder S. 378.

Juden — Judenverordnung vom 8ten Februar 1764. S. 379. — Commissionskäufe S. 384. — Contracts-Protocollirung S. 383. — Wirkung nicht protocollirter Verträge ibid. — Darlehen auf Most und Früchte ibid. — Eheliche Rechte derselben α) Staars S. 379. β) Heirathgutsvermehrungen ibid. — Judenweiber S. 380. — Faustpfänder S. 384. — Geldanlehen S. 382. — Gütererwerb — Verbot desselben S. 380. — Vertheilung bereits erworbener Güter ibid. — Handlohn ibid. — Hinweisung der Juden auf die gemeinen Rechte S. 384. — Inventur S. 380. — Nachsteuer ibid. Rechtshülfe S. 383. — Schutzertheilung S. 379. — Specereihandel S. 380. — Sperre und Inventur ibid. — Viehhandel und Viehvermiethung S. 381. — Waarenschulden S. 383.

Inventur und Sperre bei den Juden S. 380.

Most — Darlehen auf solchen S. 383.

Näherrecht — binnen welcher Zeit dasselbe ausgeübt werden müsse. S. 378.

Prioritätsordnung S. 375.

Protocollirung jüdischer Contracte S. 383.

Schutzertheilung für Juden S. 379.

Testamente S. 378.

Theilungen S. 378.

Verkauf der Früchte auf dem Halm S. 378 und 379.

Vieh — Viehandel und Viehhverkauf S. 381.

Viehvermiethung S. 381. — Wer den Umfall des Bestandviehes zu tragen habe. S. 382.

Vorzugsrecht der Frau S. 375. — Vorzugsrecht der ersteehelichen und zweitehelichen Kinder S. 375.

Castellisches Recht.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.
Kurze Uebersicht des Castellischen Rechts . . . §. 2.

Erste Abtheilung.

Eherecht.

Abschnitt II.

Eheverordnung vom 20. August 1795. . . . §. 3.

A. Eheversprechen.
1. Wenn solche zulässig sind. . . . . §. 4.
2. Was zur Gültigkeit derselben erforderlich. . . §. 5.
3. Heimliche Eheversprechen. . . . . §. 6.
4. Verbotenes Zusammenleben der Brautleute. . . §. 7.
5. Böswilliges Verlassen der Brautleute. . . . §. 8.

B. Eheverbote.
1. Wo keine Dispensation zulässig ist. . . . §. 9.
2. Wo Dispensation Statt findet,
α) bei verwandtschaftlichen und verschwiegerten Verhältnissen, ... §. 10.
β) bei nichtverwandtschaftlichen Verhältnissen. . §. 11.
3. Was bei geschiedenen, ... §. 12.
4. bei verwittibten Personen Statt hat. . . . §. 13.

C. Eheverkündung.
1. Kündschein. . . . . §. 14.
2. Ausrufung. . . . . §. 15.

D. Trauung.
1. Wann solche zu vollziehen:
α) binnen welcher Zeit, ... §. 16.
β) an welchen Tagen. . . . . §. 17.
2. Wer solche vorzunehmen hat. . . . . §. 18.
3. Wo solche vorzunehmen. . . . . §. 19.
4. Trauung fremder Personen. . . . . §. 20.

E. Unfriedliche Ehen. . . . . §. 21.

Abſchnitt III.
Eheliche Rechte.

Kapitel I.
Von den Güterſtänden der Eheleute im Allgemeinen.

I. Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . §. 22.
II. Eheverträge. . . . . §. 23.
III. Güterſtände.
1. Geſetzliche Güterſtände:
α) Verſchiedenheit derſelben,
αα) bei vorhandenen,
ββ) bei nicht vorhandenen Kindern. } . §. 24.
β) Gründe dieſer Verſchiedenheit. . . . §. 25.
γ) Wann ſolche Statt haben. . . . . §. 26.
δ) Vermuthung für dieſelben. . . . . §. 27.
ε) Perſonen, bei welchen ſolche Statt haben,
αα) im Allgemeinen. . . . . §. 28.
ββ) Eheleute die in das Land ziehen, . . §. 29.
γγ) die in das Ausland ziehen. . . . §. 30.
2. Vertragsmäßige Güterſtände. . . . . §. 31.

Kap. II.
Von der Gütergemeinſchaft im Allgemeinen.

1. Natur derſelben. . . . . §. 32.
2. Gegenſtand. . . . . §. 33.
3. Erſtreckung derſelben auf die Kinder. . . . §. 34.
4. Beruht auf Vertrag und Geſetz. . . . . §. 35.
5. Wann ſolche aufgehoben werden könne. . . §. 36.

Kap. III.
Von geſetzlicher Gütergemeinſchaft.

Tit. I.
Wie ſolche begründet werde und wenn ſolche eintrete.

I. Bei nicht vorhandenen Ehepacten, ... §. 37.
II. bei vorhandenen Ehepacten. . . . . §. 38.

Tit. II.
Vorbehalt oder Sondergut der Eltern.

Grund und verſchiedene Arten derſelben. . . . §. 39.

I. Von den Eltern geschehener Vorbehalt.
1. Auf welche Weise derselbe geschehen könne,
α) in Beziehung auf freie Disposition,
β) auf den Aufhebungs- und Theilungsfall. . . §. 40.
2. Was in beiden Fällen Rechtens.
α) Fällt bloß den in der Gemeinschaft Verbliebenen zu, §. 41.
β) kann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht ausgeschieden werden. . . . . §. 42.
3. Was bei vorbehaltener freien Disposition Rechtens:
α) der Vorbehalt kann in keiner Quote bestehen,
β) bleibt bei nicht geschehener Disposition im Gesammtvermögen,
γ) kann kein Aufhebungs- und Theilungsfall gefordert werden.
δ) Pflichttheil der Kinder, wenn die Eltern hierüber disponiren. . . §. 43.
4. Vorbehalt auf den Aufhebungsfall der Gütergemeinschaft.
α) Was dabei Rechtens . . . . . §. 44.
β) In wiefern die auf diesen Fall bestimmten Antheile abgeändert werden können. . . §. 45.
5. Wirkungen des Vorbehalts gegen Dritte. . . §. 46.
II. Zuwendungen.
1. Wenn solche Statt finden. . . . . §. 47.
2. Rechte der Eltern hierüber . . . . . §. 48.
3. Gründe dieser Verfügungen . . . . . §. 49.

Tit. III.

Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft.

I. Rechte des Mannes . . . . . §. 50.
II. Geschäfte desselben,
1. welche die Einwilligung der Frau fordern:
α) Veräußerung,
β) Vertauschung,
γ) Verpfändung,
δ) Belästigung liegender Güter, . . . §. 51.

ε) Pachtungen, Verpachtungen,
ζ) freigebige Schenkungen,
η) Bürgschaften,
ϑ) erweislich nachtheilige Geschäfte. } . . §. 51.

2. Widerspruch der Frau. . . . . §. 52.
3. Ergänzungsrecht. . . . . §. 53.

III. Dienstveränderung. . . . . §. 54.
IV. Schulden,
1. voreheliche beider Eheleute, . . . §. 55.
α) was bei unterbliebener Anzeige, . . §. 56.
β) bei gemachter oder verlangter Rechtens; . §. 57.
2. während der Ehe contrahirte,
α) des Mannes,
αα) überhaupt, ... §. 58.
ββ) bei Dritten von der Frau untersagten Borgen, ... §. 59.
γγ) Verschwendung des Mannes, . . §. 60.
β) der Frau. . . . . §. 61.
3. Schulden, die aus dem Vorbehalte zu tilgen sind. §. 62.
V. Handlungen und Contracte der Frau.
1. Contracte überhaupt. . . . . §. 63.
2. Veräußerung, ... §. 64.
3. Verpfändung, ... §. 65.
4. Kapital-Aufkündigung, ... §. 66.
5. Bürgschaft. . . . . §. 67.
6. Was die Frau kaufen dürfe. . . . . §. 68.
VI. Concurs . . . . . §. 69.
VII. Strafbare Handlungen. . . . . §. 70.
VIII. Vertretung vor Gericht. . . . . §. 71.

Tit. IV.

Von der elterlichen Gewalt und den Verhältnissen der Eltern und Kinder bei gesetzlicher Gütergemeinschaft.

A. Elterliche Gewalt.
1. Worin sie besteht. . . . . §. 72.
2. Grund derselben. . . . . §. 73.
3. Wem sie zusteht. . . . . §. 74.
4. Wenn sich solche endigt.
α) durch getrennte Haushaltung, . . . §. 75.

β) durch den Tod der Eltern, ... §. 76.
γ) mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft. . §. 77.
B. Verhältnisse der Eltern und Kinder, allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 78.
I. Pflichten der Kinder,
1. allgemeine,
2. Dienstleistung. } . . . . §. 79.
II. Pflichten der Eltern.
1. Im allgemeinen. . . . . §. 80.
2. Nähere Bestimmungen,
α) Erziehung,
β) Unterhaltung,
γ) Lehr- und Studienkosten, } . . . §. 81.
δ) Reisekosten.
3. Heirathgut und Ausfertigung,
α) wenn solche Statt haben, ... §. 82.
β) wenn solche hinwegfallen, ... §. 83.
γ) Quantum derselben,
αα) verbotene Rücksicht auf den Voraus, . §. 84.
ββ) verbotene Stellung auf künftige Anfälle, §. 85.
γγ) Verhältniß des Heirathguts zu dem Gesammtvermögen, ... §. 86.
δδ) Anschlag in Geld . . . . . §. 87.
δ) Vermehrung des Heirathgutes, . . . §. 88.
ε) Concurrenz der Söhne und Töchter, . . §. 89.
ζ) Entscheidung der Obrigkeit, . . . §. 90.
η) Pflichtwidrige Dotation,
αα) in Rücksicht der Kinder, . . . §. 91.
ββ) der Gläubiger, ... §. 92.
δ) Disposition über das Heirathgut, Heirathguts-Vermehrung und Ausstattung. . . §. 93.
III. Strafen und Untersuchungskosten der Kinder. . §. 94.
IV. Schulden und Contracte der Kinder. . . . §. 95.
V. Elterliche Dispositionen.
1. Willkürliche haben nicht Statt. . . . . §. 96.
2. Dispositionen derselben über ein Drittel . . §. 97.
α) zu Gunsten der Kinder,
αα) Form dieser Dispositionen, . . . §. 98.
ββ) Ursachen.
a) zulängliche, ... §. 99.
b) unzulängliche. . . . . §. 100.

β) zu Gunsten dritter Personen und milder Stiftungen. . . . . §. 101.

Form derselben.

αα) bei milden Stiftungen, } . . . §. 102.

ββ) bei dritten Personen, }

3. Ausschließung von Seite der Eltern.

α) Wie solche geschehen könne, . . . §. 103.

β) in Hinsicht eines bestimmten Theiles, . . §. 104.

γ) wer ausschließen könne, ... §. 105.

δ) einseitige Ausschließung. . . . . §. 106.

ε) Arten der Ausschließung.

αα) gerichtliche, — Rechte der übrigen Kinder, §. 107.

ββ) Ausschließung durch letzten Willen,

a. wenn solche Statt findet, und Folgen derselben, ... §. 108.

b. Verfügung über $\frac{1}{3}$ statt solcher, . . §. 109.

c. Ursachen der Ausschließung,

aa. bei verletzten kindlichen Pflichten und schlechten Lebenswandel, . . §. 110.

bb. Ausschließung leichtsinniger, liederlicher und verschwenderischer Kinder. §. 111.

d. Worauf sich solche erstrecke. . . §. 112.

4. Ausschließung von Seite der Großeltern. . . §. 113.

5. Ausschließung oder Enterbung von Seite der Kinder,

α) Ursachen, ... §. 114.

β) wie solche geschehen müssen. . . . . §. 115.

6. Substitutionsrecht,

α) der Eltern,

αα) Pupillar-Substitution, ... §. 116.

ββ) Quasi-Pupillar-Substitution, . . . §. 117.

β) der Großeltern. . . . . §. 118.

Tit. V.

Von dem Sondergute oder den Peculien der Kinder.

1. Von Kindern, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen.— Was dazu gehöre:

1. Schenkungen und Erbschaften. . . . . §. 119.

2. Großelterliche Zuwendungen. . . . . §. 120.

3. Erwerb,

α) Peculium adventitium . . . . §. 121.

β) Castrense et quasi castrense. . . . §. 122.

II. Von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinschaft aus der elterlichen Gewalt gehen.
1. Heirathgut. . . . . §. 123.
2. Erwerb. . . . . §. 124.
3. Schenkungen, Vermächtnisse u. Erbschaften, . . §. 125.
α) von Fremden,
αα) wenn sie dem Kinde allein, . . §. 126.
ββ) wenn solche dem Kinde und den Eltern u. Geschwistern mit zufallen, . . . §. 127.
β) von Großeltern und Ascendenten, . . . §. 128.
αα) wenn solche mittelst Disposition oder Geschäft zufallen, ... §. 129.
ββ) wenn einem solchen Kinde etwas ohne Disposition oder Geschäft zufällt. . . §. 130.
4. Voraus. . . . . §. 131.
III. Rechte der Kinder über das Sondergut.
1. Dispositionsrecht
α) in wieferne ihnen solches zusteht; . . . §. 132.
β) was bei Verheirathung und Ansässigmachung derselben Rechtens,
αα) wenn solche ohne Einwilligung der Eltern, §. 133
ββ) wenn solche mit Einwilligung der Eltern geschieht. . . . . §. 134.
γ) Wenn ein in der Gemeinschaft noch befindliches Kind über sein Sondergut disponirt. . . §. 135.
αα) Pflichttheil,
a. wenn er Statt habe, ... §. 136.
b. wenn er nicht vollständig oder gar nicht hinterlassen worden, . . . §. 137.
c. wenn er hinwegfalle. . . . §. 138.
δ) Wenn das Kind ohne alle Disposition stirbt. §. 139.
2. Verzicht auf das Sondergut. . . . . §. 140.
3. Was in Hinsicht des Sondergutes bei ausgebrochenem Concurse Rechtens . . . . . §. 141.

Tit. VI.

Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

1. Güterübergabe. . . . . §. 142.
2. Rechte der übrigen Kinder. . . . . §. 143.
3. Gutsschätzung. . . . . §. 144.
4. Verschiedene Arten der Uebergabe. . . . §. 145.

α) insbesonders Güterübergabe mittelst Aufhebung der Gütergemeinschaft, ... §. 146.
β) ohne Aufhebung derselben. . . . . §. 147.
5. Obrigkeitliche Bestätigung. . . . . §. 148.
6. Auszug. . . . . §. 149.
7. Fürsorge
α) für die Eltern nach geschehener Gutsabtretung. §. 150.
β) Befugnisse der Eltern im Contraventionsfalle. §. 151.
8. Was bei Einkindschaftung Rechtens. . . . §. 152.

Tit. VII.

Endigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Wie die gesetzliche Gütergemeinschaft aufhöre. . . . §. 153.
I. Durch den Tod.
A. Besonders zu unterscheidende Fälle:
1. wenn sämmtliche unabgesonderte Kinder vor ihren Eltern sterben; . . . . . §. 154.
2. wenn solche vor dem Letztlebenden ihrer Eltern sterben; . . . . . §. 154.
3. wenn sie nach den Eltern noch vor Aufhebung der Gütergemeinschaft bis auf eines sterben. §. 154.
B. Erbfolge der Großeltern hat nicht Statt, so lange noch ein Interessent der Vermögensgemeinschaft vorhanden ist. §. 155.
II. Durch Aufhebung.
A. Eintheilung und verschiedene Arten,
1. gänzliche und particuläre, ... §. 156.
2. freiwillige, ... §. 157.
3. verwirkte und bloß nothwendige Aufhebung. . §. 158.
B. Gänzliche Aufhebung,
1. freiwillige, ... §. 159.
2. nothwendige,
α) allgemeine Bestimmungen, ... §. 160.
β) vorzügliche Fälle,
αα) schlechterdings nothwendige,
1) Ehescheidung, . . §. 161.
2) Unfähigkeit der Eltern, §. 161.
3) Rettung des Vermögens. §. 161.
ββ) Bedingt nothwendige, . . . §. 162.
1) auf beiden Seiten der Eltern und Kinder, ... §. 163.

2) auf Seite der Kinder bei Versorgungsverträgen, ... §. 164.
3) der Eltern unter den Kindern nach dem Tode beider Eltern. . . §. 165.

γγ) Verwirkte und bedingt nothwendige Aufhebung.

a) Von Seite der Eltern. Ursachen:

1) Uebelhalten der Kinder. . . . §. 166.
2) Vernachläßigung derselben. . . §. 167.
3) Ueble Wirthschaft und Verschwendung. §. 168.
4) Zuwendungen an dritte Personen. . §. 169.
5) Nicht beobachtete Vorschriften bei Schreitung zur 2ten Ehe. . . . §. 170.
6) Vorschriftswidrige Einkindschaft von Seite der Großeltern. . . . §. 171.
7) Eigenmächtige Einkaufung in ein Hospital — Abnährungsvertrag. . . §. 172.
8) Unräthliche Güterveräußerung. . . §. 173.
9) Stäter Hader und Zank zum Nachtheil des Vermögens. . . . §. 174.
10) Pflichtwidrige Gutszuwendung an eines der Kinder. . . . . §. 175.
11) Namhafte Geldstrafen und Unterstützungskosten. . . . . §. 176.
12) Ehescheidung. . . . . §. 177.
13) Unzüchtiges Leben im Wittibstande . §. 178.
Vorschuß der Prozeßkosten. . . §. 179.

b) Verwirkte Ausschließung von Seite der Kinder.

1) Befugniß der Eltern. . . . . §. 180.
2) Was bei unbedingter Ausschließung des Kindes Rechtens sey? . . . . §. 181.
3) Was bei Ausschließung durch den überlebenden Theil Rechtens? . . . . §. 182.
4) Weitere Folgen für den Ausgeschlossenen. §. 183.

C. Von der Absonderung der Eltern.

1. Wenn nur ein Theil der Eltern, . . . §. 184.
2. wenn beide abgesondert werden. . . . §. 185.
3. Was bei minderjährigen Kindern deßhalb Rechtens? §. 186.

D. Zeit, von welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft anfängt;

1. bei freiwilliger und nothwendiger Aufhebung, . §. 187.

2. bei verwirkter, ...
α) auf Seite des verwirkenden, . } . §. 188.
β) des nicht verwirkenden Theils. .
γ) Weitere Folgen daraus. . . . . §. 189.

E. Was bei Aufhebung der Gütergemeinschaft zu geschehen habe,
1. bei minderjährigen Kindern, . . } . §. 190.
2. bei volljährigen. . . . . }

F. Folgen der aufgehobenen Gütergemeinschaft.
1. Grundtheilung. . . . . §. 191.
2. Anfälle. . . . . §. 192.
3. Pflichttheil. . . . . } . §. 193.
4. Elterliche Gewalt. . . . . }
5. Unterstützung. . . . . §. 194.
5. Erbfolge. . . . . §. 195.

G. Particular-Aufhebung. . . . . §. 196.

Tit. VIII.

Von der Theilung.

1. Verschiedene Arten derselben. . . . . §. 197.
2. Theile, welche die Eltern und Kinder bekommen. . §. 198.
3. Theilung zwischen den Eltern und Kindern. . . §. 199.
4. Theilung der Kinder unter sich nach dem Tode der Eltern. . . . . §. 200.
5. Was hierbei zu conferiren. . . . . §. 201.
6. Was bei der Theilung ferner zu beobachten. . . §. 202.
7. Betrug bei Theilungen. . . . . §. 203.
8. Wiedereinstoßung. . . . . §. 204.

Kapitel IV.

Von der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

Tit. I.

Von der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft überhaupt.

1. Wann solche Statt habe? . . . . . §. 205.
2. Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe. . . §. 206.
3. Beweis des Eigenthums. . . . . §. 207.
4. Was zur Errungenschaft gehöre. . . . . §. 208.
5. Was in Betreff des Heirathgutes Rechtens sey? . §. 209.

Tit. II.

Verhältnisse der Ehegatten unter sich und gegen Dritte.

I. Vermögensadministration
- 1. überhaupt. . . . . §. 210.
- 2. Erhaltungs- und Reparaturkosten. . . . §. 211.
- 3. Steuer und Abgaben. . . . . §. 212.
- 4. Prozeßkosten. . . . . §. 213.
- 5. Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Kosten. . . . . §. 214.

II. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche. . . . §. 215.

III. Dispositionsrecht.
- 1. Allgemeine Bestimmung. . . . . §. 216.
- 2. Dispositionsrecht
  - α) des Mannes
    - αα) über das Vermögen der Frau, . . . §. 217.
    - ββ) über sein eigenes Vermögen, . . . §. 218.
    - γγ) über erworbene Güter und Gerechtsame, . §. 219.
    - δδ) über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbssachen. . . . . §. 220.
    - εε) Erkenntniß über den Widerspruch der Frau. §. 221.
  - β) Dispositionsrecht der Frau
    - αα) in Betreff liegender Güter und der Gerechtsamen. §. 222.
    - ββ) Contracte der Frau, ... §. 223.
    - γγ) Bürgschaften. . . . . §. 224.
- 3. Disposition über den Vorbehalt. . . . . §. 225.
- 4. Schenkungen unter den Eheleuten. . . . §. 226.

IV. Schulden, ... §. 227.
- 1. welche dem einen Gatten, ... §. 228.
- 2. welche dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last fallen. §. 229.
- 3. Gewerbsschulden. . . . . §. 230.
- 4. Geldaufnahmen
  - α) sind für den nicht einwilligenden Theil unverbindlich, §. 231.
  - β) in wiefern solche für denselben verbindlich; . §. 232.
  - γ) Gründe. . . . . §. 233.
- 5. Consentirte Schulden. . . . . §. 234.
- 6. Nicht consentirte. . . . . §. 235.

V. Strafen und Untersuchungskosten. . . . . §. 236.

VI. Concurs des Mannes.
- 1. Verfahren.
  - α) Mitvorladung der Gläubiger der Frau, . §. 237.
  - β) Formirung der Activ- und Passiv-Masse,

αα) dreifacher Aktiv-Massen, . . . §. 238.
ββ) was zur eigenen Vermögensmasse gehöre. §. 239.
γ) Formirung dreifacher Passiv-Massen . . §. 240.
δ) Verbindlichkeiten und Rechte,
αα) bei unzureichender Errungenschaft, . §. 241.
ββ) bei zureichendem beiderseits eigenen Vermögen, ... §. 242.
γγ) bei nicht zureichendem eigenen Vermögen §. 243.
ε) Specielles Verfahren
αα) in Hinsicht der Errungenschaft,
a. bei zureichender Errungenschaft, . §. 244.
b. bei nicht zureichender Errungenschaft, §. 245.
c. bei nicht vorhandener Errungenschaft; §. 246.
ββ) in Hinsicht des eigenen Vermögens,
a. bei zureichendem beiderseitigen Vermögen, ... §. 247.
b. bei nicht zureichendem Vermögen des Mannes, ... §. 248.
c. was im letzteren Falle in Hinsicht des Eingebrachten Rechtens. . . §. 249.
2. Was Rechtens, wenn die Frau selbst an dem Verderben des Mannes Schuld trägt. . . . §. 250.
3. Concurs hebt die Errungenschaftsgemeinschaft nicht auf. . . . . §. 251.
4. Was bei bessern nachherigen Umständen Rechtens. §. 252.
VII. Letztwillige Dispositionen. . . . . §. 253.

Tit. III.

Ende der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

1. Ende der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft. . . §. 254.
2. Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung Rechtens.
α) Allgemeine Vorschriften, . . . §. 255.
β) wenn beide Ehetheile theilen. . . §. 256.
3. Was bei Ehescheidung Rechtens. . . . §. 257.
4. Was nach dem Tode des einen Gatten Rechtens,
α) Recht der Erben des verstorbenen Ehegatten, §. 258.
β) Sitzenbleiben in der Erbschaft, . . . §. 259.
γ) Weitere Ansprüche des überlebenden Theiles, §. 260.
δ) Bevormundung, Vermögensangabe und Verschweigung. . . . . §. 261.

Tit. IV.

Von den Nebenverträgen bei der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

1. Jahresfall. . . . . §. 262.
2. Vorbehalt,
   α) auf eine bestimmte Sache } §. 263.
   β) auf einen bestimmten Vermögenstheil.
   γ) Wie weit sich solcher erstrecke. . . . . §. 264.
3. Hinterlassung des Vermögens auf den Todesfall. . . §. 265.
4. Bestimmung eines andern Erwerbsantheils. . . . §. 266.
5. Form dieser Verträge. . . . . §. 267.

Kapitel V.

Von der gesetzlichen Gewerbsgemeinschaft.

1. Solidarische Verbindlichkeit der Eheleute in Gewerbssachen. §. 268.
2. Sie kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden. . §. 269.
3. Gründe. . . . . §. 270.
4. Solidarische Verbindlichkeit jüdischer Eheweiber. . . §. 271.
5. Nichtberücksichtigung jüdischer Eheverträge im Concurse. . §. 272.

Kap. VI.

Vertragmäßige Güterstände.

1. Aufzählung derselben . . . . . §. 273.
2. Vertragmäßige Errungenschaft und Gütergemeinschaft, wenn und wie solche eingeführt werden können. . . . §. 274.

Tit. I.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter kinderlosen Eheleuten.

1. Gemeinschaftliche Beschaffenheit derselben mit der gesetzlichen. §. 275.
2. Wie solche einzugehen sey? . . . . . §. 276.
3. Ausdrücke die dabei zu gebrauchen,
   α) bestimmte. . . . . §. 277.
   β) unbestimmte Ausdrücke. . . . . §. 278.
   γ) altgewöhnliche Formel. . . . . §. 279.
   δ) Ermahnung an die Eltern. . . . . §. 280.
4. Letztwillige Disposition.
   α) In wiefern sie Statt habe? . . . . . §. 281.
   β) Abänderung derselben. . . . . §. 282.

5. Ende der Gütergemeinschaft, ... §. 283.
α) Tod des Ehegatten, ... §. 284.
β) Geburt eines Kindes, ... §. 285.
γ) Aufhebung:
αα) freiwillige, ... §. 286.
ββ) nothwendige,
a. Vermögensverfall, } §. 287.
b. Versagung altelterlicher Hülfe. }
δ) Ehescheidung. . . . . §. 288.
αα) Worauf hiebei zu sehen. . . . . §. 289.
ββ) Zeit, wenn die Ehescheidung aufhöre:
a. wenn nur ein Theil der schuldige oder hauptschuldige Theil ist. } §. 290.
b. wenn beide gleich schuldig. }
γγ) Was bei der Theilung Rechtens,
a. wenn nur ein Theil der schuldige Theil ist,
aa. Theile beider Eheleute. } §. 291.
bb. Vermögensquote. }
cc. Besondere Bestimmung, wenn der Theil des Schuldigen mehr als sein Eingebrachtes beträgt. . . . . §. 292.
dd. Was in Rücksicht des Vorbehalts Rechtens. . . . . §. 293.
b. Wenn beide Theile gleich schuldig sind. . §. 294.
c. Wenn der eine Theil mehr Schuld als der andere trägt. . . . . §. 295.
δδ) Befugniß der Erben. . . . . §. 296.
εε) Vorschriften bei verwirkten übrigen Aufhebungen der Gütergemeinschaft. . . . . §. 297.

Tit. II.

Von der durch Vertrag angeführten Gütergemeinschaft ohne Einheit.

1. Gütergemeinschaft ohne Einheit. . . . . §. 298.
2. Natur und Beschaffenheit derselben. . . . . §. 299.
3. Allgemeine Rechtsnorm. . . . . §. 300.
4. Abweichung von der gesetzlichen und deutschen Gütergemeinschaft. . . . . §. 301.
5. Vermögensadministration und Lasten. . . . . §. 302.
6. Vermögenseigenthum. . . . . §. 303.
7. Letztwillige Dispositionen. . . . . §. 304.

8. Erbfolge. . . . . §. 305.
9. Ende. . . . . §. 306.
α) durch den Tod, ... §. 307.
β) durch Aufhebung,
αα) freiwillige, ... §. 308.
ββ) nothwendige, ... §. 309.
γγ) verwirkte. . . . . §. 310.
10. Concurs. . . . . §. 311.
11. Rechte des überlebenden Ehegatten. . . . . §. 312.
12. Theilung. . . . . §. 313.
13. Wiederverehelichung. . . . . §. 314.

Tit. III.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinschaft unter Eheleuten.

1. Wann die Particular-Gemeinschaft Statt habe? . §. 315.
2. Beschaffenheit derselben. . . . . §. 316.
Fortsetzung. . . . . §. 317.
3. Wird nicht vermuthet. . . . . §. 318.
4. Unschlüßige Ausdrücke. . . . . §. 319.
5. Ausdrücke, aus welchen eine bloße Schenkung folgt. . §. 320.
6. Ausdrücke, woraus die deutsche Gütergemeinschaft folgt. §. 321.
7. Vorbehalt. . . . . §. 322.
8. Unterschied vom Erbvertrag. . . . . §. 323.
9. Pflicht der Obrigkeit. . . . . §. 324.
10. Ehescheidung. . . . . §. 325.

Tit. IV.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten.

1. Wer solche eingehen könne? . . . . . §. 326.
2. Erfordernisse. . . . . §. 327.
3. Besonders zu beachtende Bestimmungen. . . . §. 328.
4. Aufhebung derselben, ... §. 329.
5. Theilung. . . . . §. 330.
6. Erbfolge. . . . . §. 331.
7. Was in Hinsicht der Minderjährigen Rechtens
α) der unmündigen, ... §. 332.
β) der mündigen, ... §. 333.
γ) Aufhebung dieser Gütergemeinschaft bei erlangter Mündigkeit. . . . . §. 334.

Kapitel. VII.

Wittibstand.

I. Bei während voriger Ehe vorhandener gesetzlichen Gütergemeinschaft.
1. Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern. §. 335.
2. Vermögensverwaltung. . . . . §. 336.
3. Pflicht der Verwandten und Ortsvorsteher. . . §. 337.
4. Letztwillige Dispositionen. . . . . §. 338.
5. Ausschließung, Enterbung. . . . . §. 339.
6. Pupillar- und Quasipupillar-Substitution. . §. 340.
7. Aufhebung der Gütergemeinschaft. Unzüchtiges Leben im Wittibstande. §. 341.
8. Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Kindern nach dem Tode des Ueberlebenden. . . . §. 342.
II. Bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft. . . . . §. 343.
III. Bei vertragmäßiger deutscher Gütergemeinschaft. . §. 344.
IV. Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit und Partikular-Gütergemeinschaft. . . . . §. 345.

Kap. VIII.

Weitere Verehelichung.

Tit. I.

Allgemeine Vorschriften.

A. Was bei kinderloser voriger Ehe und abgetheilten Kindern Rechtens. . . . . §. 346.
B. Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens? . . . . . §. 347.
I. Verbot der Trauung vor der Abfindung mit den Kindern voriger Ehe. . . . . §. 348.
II. Wie solche geschehen müsse?
1. Unter Zuziehung aller Interessenten. . . §. 349.
2. Was bei gerichtlicher Festsetzung der Bedingungen ohne Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens. . . . . §. 350.
III. Was bei unterlassener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe.
1. Verwirkung der gesetzlichen Güter- und Errungenschaftsgemeinschaft. . . . §. 351.

2. Verwirkung des Aufhebungsrechts der Gütergemeinschaft von Seite der Eltern und Uebergang desselben an die Kinder voriger Ehe. §. 352.
α) Was Rechtens, wenn die Kinder voriger Ehe dasselben ausüben,
αα) Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen, . . . §. 353.
ββ) insbesondere,
a. wenn der neue Ehegatte keine mit ihm in Gütergemeinschaft stehende Kinder, ... §. 354.
b. wenn er mit ihm in Gütergemeinschaft stehende Kinder in die Ehe gebracht hat. . . . . §. 355.
β) Wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben.
αα) Was während der Ehe,
a. in Hinsicht des Ehegatten, §. 356.
b. der zweitehelichen Kinder Rechtens. . . . §. 357.
ββ) Was nach dem Tode der Eheleute, ... §. 358.
a. wenn der erstehelichen Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe verstorben ist,
aa. der Regel nach Rechtens, . . . §. 359.
bb. Ausnahme bei letztwilliger Disposition. §. 360.
cc. Wie solche zu geschehen habe. . . §. 361.
b. wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe
aa. mit Hinterlassung zweitehelicher Kinder, §. 362.
bb. ohne zweitheliche Kinder verstorben ist. §. 363.
3. Was gegen Dritte bei unterlassener und außergerichtlicher Abfindung Rechtens. . . §. 364.
VI. Besondere Arten von Abfindung:

1. Einkindschaft mit und ohne Voraus.
2. Grundtheilung.
3. Bestellung des Vater- und Mutterguts als Voraus. } §. 365.

Tit. II.

Einkindschaft.

1. Begriff derselben. . . . . §. 366.
2. Natur und Beschaffenheit. . . . . §. 367.
3. Ohne dieselbe hat keine Gütergemeinschaft Statt. . . §. 368.
4. Was in Rücksicht
α) der unabgesonderten Kinder des neuen Ehegatten,
β) der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens. } §. 369.
5. Jahresfall. . . . . §. 370.
6. Erfordernisse:
α) Einwilligung der Eltern und Kinder. . . . §. 371.
αα) Was bei unmündigen, ... §. 372.
ββ) bei vollkommen mündigen, ... §. 373.
γγ) bei volljährigen Rechtens. . . . . §. 374.
β) Obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung. . . §. 375.
γ) Rücksichten bei solcher, ... §. 376.
αα) in Betreff der Eltern. . . . . §. 377.
ββ) Weiters zu berücksichtigende Umstände. . §. 378.
7. Wiedereinsetzung. . . . . §. 379.
8. Voreheliche Schulden. . . . . §. 380.
9. Dispositionen:
α) der Eltern.
αα) Letztwillige.
a. Im Allgemeinen.
aa. Regel. . . . . §. 381.
bb. Ausnahmen. . . . . §. 382.
cc. Gründe derselben. . . . §. 383.
dd. In wiefern solche Dispositionen gelten. . . . . §. 384.
b. Ausschließung, Enterbung. . . . §. 385.
c. Pupillar- Quasi-Pupillar-Substitution. §. 386.
ββ) Gutsabtretung . . . . . §. 387.
β) der Kinder. . . . . §. 388.
10. Großelterliche Erbschaft.
α) Was nach dem Tode der Stiefeltern,

αα) bei blo vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens . . . . . §. 389.
a. wan die Großeltern in die Einkindschft nicht gewilligt; . . .
b. wen solche darein gewilligt haben;
ββ) bei vorhadenen angenommenen und zweitehelichen Kinden. . . . . §. 390.
β) Großelterliche Dipositionen zum Nachtheile der Gemeinschaft. . . . . §. 391.
11. Ende der Einkindschat, ... §. 392.
α) durch Aufhebung . . . . . §. 393.
β) durch Tod. . . . . §. 394.

Tit. III.

Vom Voraus.

1. Begriff. . . . . §. 395.
2. Für wen er könte bestellt werden. . . . . §. 396.
3. Besonders hierbä zu beachtende Umstände. . . §. 397.
4. Vater- und Muttergut können auch als Voraus bestellt werden. . . . . §. 398.
5. Natur desselben. . . . . §. 399.
6. Kann nicht als Heirathgut mit eingerechnet werden, . §. 400.
7. Disposition über denselben. . . . . §. 401.
8. Zuwachsrecht. . . . . §. 402.
9. Vorrecht desselben im Concurse. . . . . §. 403.
10. Wenn solcher gefordert werden könne. . . . §. 404.
11. Voraus der zweitehelichen Kinder. . . . . §. 405.
12. Abänderung desselben. . . . . §. 406.

Kapitel IX.

Von der Trennung der Ehe durch Ehescheidung und Nichtigkeit.

Vorbemerkung. . . . . §. 407.
Competenz der Justizämter im Betreff der Auseinandersetzung des Vermögens. . . . . §. 408.
A. Ehescheidung.
I. Bei gesetzlicher Gütergemeinschaft.
1. Gänzliche zieht Aufhebung der Gütergemeinschaft nach sich. . . . . §. 409.
2. Gleiche Wirkung der beständigen Separation von Tisch und Bett unter den Katholiken.

3. Handlungen, wodurch die Scheidung bewirkt wird. §. 410.
4. Wem die Kinder zufallen. . . . . §. 411.
5. Beerbung der Kinder . . . . . §. 412.
6. Verordnung vom 5ten Sept. 1806. . . . §. 413.
α) Was bei vereinkindschafteten Kinden Rechtens? §. 414.
β) Folgen in Rücksicht der Gütergemeinschaft, . §. 415.
γ) worauf es hierbei ankomme, ... §. 416.
αα) wenn bloß angenommene Kindr vorhanden, . §. 417.
ββ) wenn neben den angenommenn noch leibliche Kinder von beiden Ehegatten vrhanden. . §. 418.
δ) Rechte des Dritten. . . . . §. 419.
ε) Allgemeine Vorschriften. . . . . §. 420.
7. Besondere Weisung für die Aemter. . . . §. 421.
II. Bei vorhandener gesetzlicher Errungenschaft;
III. Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft mit Einheit; . . . . . §. 422.
IV. Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit;
V. Bei Particular-Gütergemeinschaft.
B. Nichtigkeit der Ehe. . . . . §. 423.

Kapitel X.

Von unehelichen Kindern.

1. Succession derselben. . . . . §. 424.
2. Ausschließung der Gütergemeinschaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte. . . . . §. 425.
3. Grund dieser Verfügung. . . . . §. 426.
4. Concurrenz mit ehelichen Kindern. . . . §. 427.
5. Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens. §. 428.

Zweite Abtheilung.

Verordnungen, welche sich nicht auf die Ehestandsrechte beziehen.

Kap. I.

Letztwillige Verordnungen.

A. Bei den verschiedenen Güterständen. . . .
I. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft, . .
1. leiblichen Eltern und Großeltern, . . .
2. bei angenommenen Eltern, ... §. 429.
3. bei angenommenen Kindern. . . . .
II. Bei vertragmäßiger deutscher Gütergemeinschaft,

1. zwischen Eheleuten, ... }
2. zwischen Geschwistern. . . . . } §. 429.
III. Bei der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft. . . }
IV. Bei den übrigen Güterständen. . . .
B. Form der letzten Willen. . . . . §. 430.
I. Testamente,
1. Gerichtliche Testamente. . . . . §. 431.
α) Vor dem Dorfgerichte;
αα) Constituirung des Dorfgerichts. . . §. 432.
ββ) Schriftliche Uebergabe. . . . . §. 433.
γγ) Mündliche Errichtung. . . . . §. 434.
δδ) Bemerkung. . . . . §. 435.
β) Vor einer Gerichts-Deputation. . . . §. 436.
γ) Vor den Gerichten. . . . . §. 437.
δ) Vor der oberen Justizstelle. . . . . §. 438.
2. Außergerichtliche letztwillige Verordnungen:
α) Formalitäten; . . . . . §. 439.
β) bei schriftlichen, ... §. 440.
γγ) bei mündlichen. . . . . §. 441.
II. Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen.
1. Vermächtnisse, ... §. 442.
2. Schenkungen von Todes wegen. . . . . §. 443.
III. Allgemeine Gültigkeit dieser Form. . . . §. 444.
C. Entkräftung derselben. . . . . §. 445.
D. Privilegirte Testamente: . . . . . }
1. der Eltern unter Kindern, . . . } §. 446.
2. zu frommen Stiftungen. . . . . }
E. Gemeines Recht. . . . . §. 447.
F. Verschwiegenheit. . . . . §. 448.

Kap. II.

Vormundschaften.

Tit. I.

Von Vormundschaften und Curateln überhaupt.

1. Aufgehobener Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel. . . . . §. 449.
2. Vormundschaft bei Lebzeiten der Eltern. . . . §. 450.
3. Pflicht der Ortsvorsteher. . . . . §. 451.
4. Wer Vormund seyn könne. . . . . §. 452.
5. Entschuldigungs-Ursachen. . . . . §. 453.

6. Verpflichtung und Bestätigung. . . . . §. 454.
7. Vormundsrechnung. . . . . §. 455.
8. Gemeinde- und Gotteshausrechnungen. . . . §. 456.
9. Ende der Vormundschaft. . . . . §. 457.

Tit. II.

Curatel der Abwesenden.

1. Extradition ohne Edictalien. . . . . §. 458.
2. Edictalien. . . . . §. 459.
3. Todeserklärung. . . . . §. 460.
4. Gradesberechnung. . . . . §. 461.
5. Extradition gegen Caution. . . . . §. 462.
α) Wenn solche geleistet werden müsse. . . . §. 463.
β) Beschaffenheit derselben. . . . . §. 464.
γ) Wenn die Caution nicht geleistet werden kann. . §. 465.

Kap. III.

Jüdische Rechte.

1. Eheliche Verhältnisse derselben. . . . } §. 466.
2. Verhältnisse zu Dritten. . . . . }
3. Solidarische Verbindlichkeit der jüdischen Eheleute. . §. 467.
4. Verordnung die Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederkauf betreffend, vom 26. Febr. 1792. . §. 468.
5. Grund dieser Verordnung. . . . . §. 469.

Anhang.

Bemerkungen des „Jenaer“ und „Würzburger Recensenten“ über die „Castellische Landesverordnung“ nebst den „Gegenbemerkungen“ des Verfassers derselben, des Regierungs-Direktors Johann Heinrich Müller zu Castell.

§. 1.

Einleitung.

Das Gräflich Castellische Recht besteht aus mehreren Verordnungen, unter denen

1. die Castellische Landesverordnung über die herkömmliche eheliche Gütergemeinschaft, wie auch über Eheverträge, letzte Willen und Vormundschaften vom 1. August 1801 den ersten Platz einnimmt.

   Schon im August Monate 1799 erschien solche mit einer Vorrede unter dem Titel: **Johann Heinrich Müller's** Regierungs-Directors zu Castell Versuch einer Entwickelung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheits-Rechtes von der ehelichen Gütergemeinschaft in Gestalt eines Entwurfes zu einer darüber zu erlassenden Verordnung, wobei auch einiges von letzten Willen und Vormundschaften mit angefügt worden ist, nebst einem Register zu Nürnberg in Commission der Stiebnerischen Buchhandlung 1801, dem unter dem Datum Rüdenhausen und Castell den 1. Aug. von den Herrn Friedrich Ludwig, Albrecht Friedrich und Christian Friedrich Grafen und Herren zu Castell nach collegialischer Prüfung die gesetzliche Kraft und Wirkung ertheilt wurde.

Bei seiner dreißigjährigen Praxis fand Müller das fränkische Recht, welches in einem großen Theile des fränkischen Kreises und besonders in demjenigen, welchen man vorzugsweise Frankenland (Unterfranken) zu nennen pflegt, und in einem großen Theile der ehemaligen Reichsritterschaft herkömmlich ist, in manchen Puncten unzweckmäßig, hart und unbillig, die er zu verbessern bestrebt war, und wobei er dem Castellischen Landesgebrauche so viel möglich zu folgen suchte.

Die Bemerkungen, welche ihm der Jenaer a) und Würzburger Recensent b) machte, suchte er in einem Anhange zu einer noch ungedruckten Abhandlung von den unterscheidenden Merkmalen des deutschen Familien-Vermögens oder der ehelichen Gütergemeinschaft in Vergleichung mit der gemeinrechtlichen und anderen Gattungen der Gemeinschaft zu begegnen. Wir lassen dieselben nebst den Gegenbemerkungen des Verfassers wegen ihres legislativen Interesses am Ende des Castellischen Landrechts nachfolgen.

2. Die unter dem 20. August 1795 erneuerte Eheordnung des Gräflich Castellischen gemeinschaftlichen Consistoriums.
3. Die Verordnung über das Hypotheken- und Schuldenwesen vom 2ten Jänner 1804.
4. Die declaratorische Verordnung in Betreff der Ehescheidungs- und Aufhebungsfälle vom 12ten März 1806;
5. die Zutheilung der Kinder und Auseinandersetzung bei Ehescheidungen vom 5ten September 1806.
6. Die statutarische Verordnung das Vermögen der Verschollenen betr. vom 5. März 1790.
7. Die Verordnung der Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederverkaufe vom Jahre 1792.

§. 2.

Kurze Uebersicht des Castellischen Rechts.

Das Castellische Recht hat vorzüglich die Ehestandsrechte zum Gegenstande, die erste Abtheilung wird daher diese vor allem umfassen. Die Eheordnung handelt von den Eheverlöbnissen, den verbotenen Graden und der Trauung, und dieser ist der erste Abschnitt gewidmet.

Der zweite Abschnitt umfaßt die Ehestandsrechte. Hier ist vor allem von den Eheverträgen und den Güterständen die Rede. Die Güterstände theilen sich in den gesetzlichen Güterstand, welcher dann eintritt, wenn keine Ehepacten vorhanden sind, und in die vertragsmäßigen Güterstände. — I. Der gesetzliche Güterstand ist 1. bei vorhandenen Kindern die allgemeine deutsche Gütergemeinschaft, 2. bei nicht vorhandenen Kin-

a) Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung Nr. 343. S. 498. vom 4ten Dezember 1801.

b) Würzburger neue gelehrte Anzeigen S. 809 u. f. vom 2ten Dezember 1801.

dern die allgemeine Errungenschaft, welcher noch verschiedene Bestimmungen beigefügt werden können. II. Vertragsmäßig kann auch bei nicht vorhandenen Kindern 1. die allgemeine deutsche Gütergemeinschaft mit und ohne Vorbehalt, 2. die Gütergemeinschaft ohne Einheit, und 3. die Particular-Gütergemeinschaft eingegangen werden. III. Zwischen Ehemännern, die im öffentlichen Gewerbe stehen, und ihren Ehefrauen ist in Betreff der Gewerbssachen stets gesetzliche Gütergemeinschaft oder solidarische Verbindlichkeit vorhanden. IV. Eine besondere Erscheinung ist es, daß auch unter anderen Personen, welche nicht Eheleute sind, die Gütergemeinschaft eingegangen werden kann. Die wechselseitigen Verhältnissen zwischen den Eheleuten, den Eltern und Kindern sind dabei in nähere Betrachtung zu ziehen.— Ihnen folgt die Wiederverehelichung oder der Uebertritt zur zweiten oder weiteren Ehe, und die Einkindschaft oder Theilung als Abfindungsarten zwischen den sich wieder verheirathenden Eltern und ihren Kindern voriger Ehe. Was sowohl im Wittibstande erster und zweiter Ehe Rechtens sey, nimmt die Folge ein. Die Ehescheidung, und die Rechte der außerehelichen Kinder machen den Beschluß. —

Die IIte Abtheilung beschäftigt sich mit den Vormundschaften, den Testamenten und den Verordnungen über die Juden.

Erste Abtheilung.

Ehe rechte.

Abschnitt I.

§. 3.

Eheverordnung vom 20. August 1795.

Wir machen mit der Eheordnung vom 20. Aug. 1795 den Anfang, welche vorzüglich die Eheversprechen, die verbotenen Ehen und die Trauung zum Gegenstande hat, und gewöhnlich am Walburgistage öffentlich abgelesen, und verkündet werden soll. — Die inclavirten Nummern bezeichnen die Nummern der Eheordnung.

§. 4.

A. Eheversprechen.

1) Wenn solche zuläßig sind.

Eheversprechen oder Verlobungen können nur in den Fällen Statt finden, wo keine Hindernisse vorhanden sind. (III)

§. 5.

2) Was zur Gültigkeit derselben erforderlich.

Zur Gültigkeit eines Eheversprechens wird

1. die Einwilligung der Eltern und der Vormünder,
2. so wie die Zuziehung von zwei Zeugen erfordert,
3. die Kinder mögen nun volljährig seyn, oder nicht, unter elterlicher Gewalt stehen oder nicht.
4. Unter Eltern werden auch Großeltern verstanden, wenn Vater oder Mutter nicht mehr am Leben sind.
5. Bei Nichtübereinstimmung der Eltern hat der Wille des leiblichen Vaters oder Großvaters den Vorzug, (des Falles, wenn zwei Großväter ein väterlicher und ein mütterlicher, wie im nachstehenden Schema vorhanden sind,

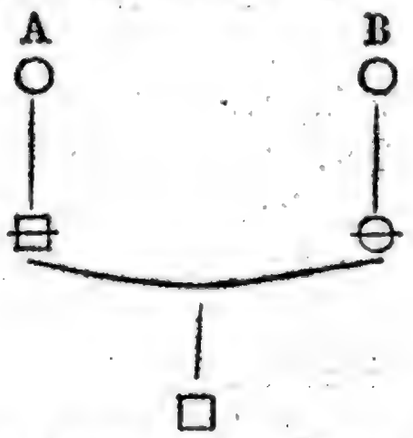

und wer unter ihnen, ob der väterliche oder der mütterliche, oder die Obrigkeit im Falle des Dissenses zu entscheiden habe, ist nicht gedacht).

6. Der ohne erhebliche Ursache verweigerte Consens kann supplirt, und soll deßhalb vorher der Versuch der Güte durch den Pfarrer gemacht, in dessen Entstehung aber an das Consistorium berichtet werden. (III)
7. Nach dem allgemein geltenden Edicte über die Siegelmäßigkeit müssen Eheversprechen von Unsiegelmäßigen gerichtlich eingegangen werden.

§. 6.

3) Heimliche Eheversprechen.

Heimliche d. i. ohne oben vorgeschriebene Form unbedingt gemachte Zusagen sind

1. ungültig und strafbar, und
2. ziehen den Verlust Mahlschatzes nach sich.
3. Heimliche Eheversprechen bei stillschweigender Einwilligung

der Eltern können nach Beschaffenheit der Umstände α) für gültig erkannt werden, (dem steht aber das Edict über die Siegelmäßigkeit entgegen), β) die Contrahenten sind jedoch strafbar.

4. Wer mit Rath, That und Vorschub dazu behülflich gewesen ist, soll nach Befinden noch härter, als die sich verlobenden Personen gestraft werden.

5. Diejenigen, welche junge Weibspersonen durch dergleichen Eheversprechungen zu verführen suchen, sollen besonders bestraft werden a).

6. Warnung junger Mädchen, Verbot des Fensterns, heimlicher Zusammenkünfte.

§. 7.

4) Verbotenes Zusammenwohnen.

Brautleute dürfen sich vor der Trauung bei Strafe nicht in einem Hause beisammen aufhalten. (VII)

§. 8.

5) Böswillige Verlassung der Brautleute.

1. Wenn Brautleute einander während der zur Trauung bestimmten Zeit (§. 16.) verlassen, so kann der Eheverspruch auf Anrufen des Verlassenen, α) Falls die böswillige Absicht der Verlassung offenbar ist, sogleich, β) widrigen Falls nach vorgängiger öffentlicher Vorladung des verlassenden Theils wieder aufgehoben werden.

2. Letzterer ist alsdann außer der Privat-Genugthuung auch zur Strafe auf Betreten anzuhalten, und solche in dessen inländischem Vermögen zu vollstrecken. (VI)

§. 9.

B. Eheliche Verbote.

1) Wo keine Dispensation Statt hat.

1. Zwischen Ascendenten und Descendenten,

2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern,

3. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern ohne Unterschied des Grades,

4. zwischen leiblichen sowohl voll- als halbbürtigen Geschwistrigen hat keine Dispensation Statt. (III)

---

a) M. s. das Bayer. Strafgesetzbuch v. J. 1813 Thl. I. Art. 375 u. 376.

§. 10.

2) Wo Dispensation eintritt.

α) Verwandtschaftliche und verschwiegerte Verhältnisse.

1. Zwischen leiblichen Geschwisterkindern,
2. zwischen einem Bruders- und Schwesterkinde und seinen Eltern und Großeltern, Geschwistern und ihren gewesenen Ehegatten,
3. mit der verstorbenen Frauen Schwester oder des verstorbenen Bruders Frau,
4. zwischen völligen Stiefkindern unter sich, wie auch solchen völligen Stiefkindern, welche in einer Einkindschaft stehen, so lange die Ehe oder auch die Einkindschaft, wodurch diese Verbindung entstanden ist, bestehet,
5. zwischen Personen, deren eine die andere außer der Ehe an Kindes Statt angenommen hat, so lange diese Verbindung oder Adoption nicht wieder auf eine gesetzmäßige Art aufgehoben worden ist.

§. 11.

β) Bei andern Verhältnissen.

1. Zwischen Vormündern und Vormundskindern, oder auch zwischen diesen und den eigenen Kindern des Vormundes, so lange die Vormundschaft noch nicht geendigt ist,
2. zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben, und dadurch oder durch sonst verdächtigen Umgang und angestiftete Mißhelligkeiten die Ehescheidung veranlaßt haben,
3. zwischen dem Entführer und der Entführten,
4. zwischen Personen von gar zu verschiedenem und ungleichem Alter, wenn insonderheit die Weibsperson 15 bis 20 Jahre älter ist,
5. desgleichen bei Personen, die mit einer langwierigen, unheilbaren und ansteckenden oder mit einer auf die Nachkommenschaft erblichen Krankheit behaftet sind, oder
6. deren sonstige Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit sie zu dem Ehestande untüchtig macht. (III)

§. 12.

3) Geschiedene Personen.

1. Geschiedene Personen müssen den Scheidebrief vorzeigen, und darthun, daß ihnen die weitere Verheirathung erlaubt ist.

2. Geschiedene Weiber müssen der Regel nach 6 Monate von der Scheidung an vorbehaltlich der Dispensation nachwarten. (III)

§. 13.

a) Verwittibte Personen.

1. Wittwer müssen 3 Monate von dem Tode ihrer Gattin,
2. Wittwen die Trauerzeit von 9 Monaten aushalten.
3. Verwittibte Personen dürfen vor Abfindung mit den erstehelichen Kindern nicht ausgerufen werden. (III)

§. 14.

C. Eheverkündung.

1) Kündschein.

1. Ohne obrigkeitlichen Kündschein darf Niemand ausgerufen, noch getraut werden.
2. Die Aemter und Pfarrer haben darauf zu sehen, daß kein Ehehinderniß vorhanden sey. (III)

§. 15.

2) Verkündung.

1. Die Auskündung muß alle Mal drei Sonntage hintereinander erfolgen.
2. Ohne besondere herrschaftliche Erlaubniß darf dieser Termin nicht abgekürzt werden.
3. Nur an den Fest-Montagen ist die Auskündung erlaubt weil sie an Fest-Sonntagen nicht gewöhnlich ist.
4. Bei der Verkündung sind außer dem Amtsnamen alle sonstigen und Ehren-Prädicate wegzulassen. (IV)
5. Jedes muß sich in der Pfarrei, wohin es gehört, auskünden lassen. (VIII)

§. 16.

D. Trauung.

1) Wann solche zu vollziehen,

α) binnen welcher Zeit.

Die Trauung darf nicht über 6 Wochen von Zeit des förmlichen Eheverspruches oder Heirathstags, d. i. dem Tage, wo die Ehepacten gemacht werden, an, ohne besondere herrschaftliche Erlaubniß verschoben werden. (V)

§. 17.

β) An welchen Tagen.

1. Solenne Hochzeiten sind an den Diensttagen zu halten.
2. Bei Trauungen in den Kirchen fällt der feierliche Kirchengang, Musik und Tanz weg. (XIII)
3. Zur Fasten- und Adventszeit darf zwar binnen 14 Tage vor dem Fest noch Hochzeit mit Kirchengang gehalten werden, aber ohne Musik und Tanz. (XIV)

§. 18.

2) Wer solche vorzunehmen habe?

1. Dem Pfarrer der Braut steht die Trauung zu.
2. Doch kann sie auch mit dessen Bewilligung und gegen Entrichtung der Gebühren auch dem Pfarrer des Bräutigams überlassen werden. (IX)
3. Außerdem darf sich Niemand anderswo ohne besondere herrschaftliche Erlaubniß trauen lassen. (X)

§. 19.

3) Wo solche vorzunehmen?

Die Trauung muß in der Kirche geschehen, vorbehaltlich anderer weiterer Erlaubniß. (XII)

§. 20.

4) Trauung fremder Personen.

Kein Pfarrer darf

1. fremde, gar nicht in seine Pfarrei gehörige Personen,
2. noch einheimische mit fremden unbekannten Personen und Soldaten für sich und ohne vorgängige Berichtserstattung trauen. (XI)

§. 21.

E. Unfriedliche Ehen.

Unfriedliche böse Ehen zerstören das häusliche Glück und sind der Sittlichkeit, besonders der Kinderzucht und sonst sehr nachtheilig.

1. Die Pfarrer haben daher auch unaufgefordert ihr Amt zu handhaben, und sich zur Wiedervereinigung der Gemüther in der Stille zu verwenden.

2. Die Beamten sollen ebenfalls mit schicklichen Ermahnungen dazu wirken, und
3. in Ermanglung eines guten Erfolges ist die Sache mit Zuziehung des Pfarrers zu untersuchen und einzuberichten. (XV)

Abschnitt II.
Eheliche Rechte.

Kapitel I.
Von den Güterständen der Eheleute im Allgemeinen.

§. 22.

I. Bedingte und unbedingte Ehen.

1. Das Castelliſche Recht erwähnt der bedingten uud unbedingten Ehen und legt auf dieſe Eintheilung bei nachfolgender Darſtellung keinen Werth mehr.

2. Es verſteht unter bedingten Ehen, nicht diejenigen, welche mit Errichtung eines Ehevertrags eingegangen worden ſind, ſo wie unter unbedingten nicht diejenigen, wo kein beſonderer Ehevertrag errichtet worden iſt, ſondern nennt α) bedingte Ehen diejenigen, wo der geſetzliche Güterſtand entweder ganz ausgeſchloſſen, und ein anderes bedungen wird, oder die nicht weſentlich nothwendigen Wirkungen desſelben anders modificirt, und abgeändert worden ſind; β) unbedingte hingegen, wo nichts davon abgeändert wird.

3. Dieß macht daher eine Ehe noch nicht zur bedingten, wenn in den Eheverträgen darüber verfügt wird, worüber dem Gatten auch nach dem geſetzlichen Güterſtande ohne Beding die teſtamentariſche Verfügung und weitere Befugniſſe zuſtehen. (171.) *)

§. 23.

II. Gerichtliche Errichtung der Ehepacten.

Bei bedingten Ehen, wo der geſetzliche Güterſtand entweder ausgeſchloſſen oder weſentlich modificirt werden ſoll,

---

*) Die inclavirten Nummern ohne §. bezeichnen die §§en des Caſtelliſchen Landrechts, die mit §. inclavirten die §§en dieſer Darſtellung.

ſtatt der bloßen Erwerbgemeinſchaft die Vermögensgemeinſchaft, oder umgewandt ſtatt dieſer jene eingeführt werden ſoll, oder auch, wo ein Ehegatte dem andern auf den Todesfall etwas zuwenden will, fordert die Landesverordnung gerichtliche Errichtung der Ehepacten oder Vorzeigung derſelben bei Gericht unter Beobachtung alles deſſen, was bei gerichtlicher Errichtung von Teſtamenten (§. 431.) erfordert wird.

§. 24.

III. Güterſtände.

1) Geſetzliche Güterſtände.

α) Verſchiedenheit derſelben.

Das Caſtelliſche Recht nimmt mit dem Würzburgiſchen als geſetzlichen Güterſtand

A. wenn Kinder vorhanden ſind, die allgemeine Gütergemeinſchaft, (19—36.)

B. wenn keine vorhanden ſind, den Güterſtand der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft an. (137 — 160.)

§. 25.

β) Gründe dieſer Verſchiedenheit.

Dieſe beiderſeitigen ehelichen Gemeinſchaften, die Gütergemeinſchaft und die Errungenſchaft, ſind in einem großen Theil des fränkiſchen Kreiſes und beſonders in demjenigen, welchen man vorzüglich Frankenland zu nennen pflegt (gegenwärtig Unterfranken) von alten Zeiten her, als Gewohnheitsrecht unter dem Namen Fränkiſches Recht eingeführt, und finden in den dazu geeigneten Fällen alle Mal Statt, wenn nicht durch Eheverträge ein anderes feſtgeſetzt worden iſt. Sie treten daher, wie die geſetzliche Erbfolge bedingt ein. Durch den Namen fränkiſches Recht unterſcheidet es ſich von dem Gewohnheitsrechte anderer Länder, wo die Vermögensgemeinſchaft mit Einheit der Perſon bei jeder auch der kinderloſen Ehe Statt findet, wenn nicht ein anderes bedungen iſt, oder wo die altdeutſche eheliche Gemeinſchaft entweder durch das römiſche Recht verdrängt, oder aus Einfluß desſelben in Verordnungen und Statuten, ſowie im Gerichtsgebrauch anders geformt worden iſt.

Ad A. Die Ehe, ſagt Müller, iſt die engſte Verbindung und ſollte auch die innigſte ſeyn. Getheiltes Intereſſe ſey hierzu nicht gut, beſonders, wenn es, wie bei den Römern, in Anſe-

hung des ganzen ehelichen Erwerbes bloß zu Gunsten des Mannes getheilt ist.

Kommen Kinder aus der Ehe und mit solchen noch die besondern Pflichten hinzu, selbige zu erziehen, zu guten Staatsbürgern zu bilden, zu versorgen und glücklich zu machen, — Pflichten, welche beiden Ehegatten gleich obliegen, und welche noch durch die natürliche Elternliebe und den daraus entstehenden Trieb, alles für ihre Kinder zu thun, belebt werden, — so erwächst hieraus noch eine neue und eine der stärksten Bedingungen, wo die Gesammtheit des Zweckes auch eine Gesammtheit der Mittel erfordert. Es ist daher ganz natürlich, daß die Ehegatten zu solchem Ende, und damit ihre eheliche Glückseligkeit nicht durch Mißhelligkeiten, welche gemeiniglich und am häufigsten über das Mein und Dein entstehen, gestört, dagegen aber der Erwerbfleiß befördert werde, ihr beiderseitiges jetziges und künftiges Vermögen in Eines zusammen werfen, oder Gut und Blut zusammenheirathen.

Dieses ist nun auch durch ein Gewohnheitsrecht, das sich erst im Mittelalter mit den deutschen Völkerschaften in das allgemeine gebildet hat, eingeführt worden.

Ad B. Da indessen nicht aus jeder Ehe Kinder kommen, und diese oft auch wieder vor beiden Gatten versterben, so ist leicht zu erachten, daß die Eltern der Gatten, welche das, was letztere in die Ehe brachten, hergeben mußten, und auch die Verwandten scheel dazu sahen, wenn in jenem Falle der überlebende Gatte mit Ausschluß ihrer alles allein behielte. Es kam daher mit deren Zusammenwirkung durch öfteres Bedingen nach und nach unbedungen dazu, daß die Einheit des Vermögens beider Gatten der Regel nach nur durch Kinder bewirkt wurde, von welchen die Eltern und Verwandten des Gatten ohnehin ausgeschlossen worden wären, und daß also gedachte Einheit wieder mit dem Absterben der Kinder vor beiden Gatten ein Ende hatte, außerdem aber nur alsdann noch bei der Ehe ohne Rücksicht auf Kinder Statt fand, wenn es von den Ehegatten ausdrücklich bedungen worden war.

Das eindringende römische Recht begünstigte und beförderte dieses neue Herkommen mit seinen Grundsätzen von dem elterlichen Pflichttheil, und man verband dagegen mit der Ehe ohne Kinder Statt der Einheit des Vermögens die bloße Erwerbsgemein-

ſchaft, welche eine Erwerbsgeſellſchaft iſt, die gedachte Erwerbsgemeinſchaft erſt zur Folge hatte. a)

§. 26.

γ) Wann die geſetzlichen Güterſtände Statt haben?

Die geſetzlichen Güterſtände treten alsdann ein, wenn in den Eheverträgen keine anderen und zwar klare und deutliche Beſtimmungen deßhalb gemacht worden ſind. (170)

§. 27.

δ) Vermuthung für dieſelben.

1. Im Zweifel iſt die Vermuthung immer für den geſetzlichen Güterſtand, und kann

2. von einer oder der andern Abänderung ſeiner Wirkungen nicht auf die übrigen, welche dabei beſtehen können, geſchloſſen werden. (170.)

§. 28.

ε) Bei welchen Perſonen ſolche Statt haben?

αα) Im Allgemeinen.

1. Die geſetzlichen Güterſtände finden der Regel nach in Ermanglung beſonderer Verträge bei allen Perſonen im Lande Statt,

2. nur allein herrſchaftliche Perſonen ausgenommen, deren beſondere Verhältniſſe keine ſolche Gemeinſchaft zulaſſen. (17.)

3. In Betreff der Juden ſehe man das Kapitel von den Rechten der Juden.

§. 29.

ββ) Ehegatten, die in das Land ziehen.

Die geſetzlichen Gemeinſchaften treten daher der Regel nach auch bei ſolchen Ehegatten ein, welche von Orten, wo entweder gar keine — oder eine von der diesſeitigen abweichende Gemeinſchaft gilt, hereingezogen ſind.

1. Es wird aber dabei vorausgeſetzt, daß die Veränderung des Wohnorts mit beider Ehegatten Bewilligung geſchehen, und weder in den Eheverträgen, noch bei der Veränderung ſelbſt, deßhalb ein Anderes bedungen iſt.

2. Bei ſolchen ſchlägt der Grundſatz an, daß alle, welche in ein Land ziehen, ſich den Geſetzen des Landes unterwerfen,

---

a) Joh. Heinr. Müller a. a. O. in der Einleitung. §. 1. S. 1.

mithin nach solchen, und nicht nach den Gesetzen ihres vorigen Wohnorts beurtheilt werden müssen.

3. Die Frau ist indessen ihrem Manne zu folgen schuldig α) jedoch unbeschadet ihrer bereits erlangten Rechte, β) sie kann daher bei einer solchen Veränderung des Wohnorts, wodurch auch die ihr zustehenden und mit der Ehe erlangten Rechte verändert werden, deshalb Bedingungen machen.

4. Eben das ist auch der Fall bei den schon vorhandenen Kindern. Letztere müssen deshalb, wenn sie noch nicht volljährig sind, durch ihre nächsten Verwandten oder durch Vormünder berathen werden, Falls es nicht bereits von der vorigen Obrigkeit geschehen ist.

5. Die obrigkeitlichen Stellen haben daher bei der Annahme solcher Eheleute, selbige und deren Kinder nebst ihren Verwandten oder Vormündern von dem geltenden Rechte zu unterrichten, und sich nach ihren Eheverträgen und vorigen Rechtsverhältnissen zu erkundigen.

6. Bei einer noch kinderlosen Ehe, — oder wenn die Kinder bereits abgefertigt sind, ist die Erklärung und Uebereinkunft beider Gatten zu Protocoll zu nehmen, und das zu beobachten, was bei Errichtung gerichtlicher Testamente die Landesordnung vorschreibt. a)

7. In Ermanglung einer Uebereinkunft tritt richterliche Entscheidung ein.

8. Sind Kinder vorhanden, und diese volljährig, so kommt es auf deren Erklärung an.

9. Bei nicht volljährigen aber ist alle Mal die obrigkeitliche Bestätigung nothwendig.

10. Sind Ehe- und auch Einkindschaftsverträge vorhanden, welche in Rücksicht auf die im vorigen Wohnorte geltenden Rechte, und unter deren Voraussetzung gemacht sind, so hat es dabei allerdings sein Verbleiben und sind gedachte Rechte zur Norm zu nehmen. — Es ist aber dabei das Nöthige zu den Acten und in dem Hypothekenbuche zu bemerken. (18.)

---

a) Der §. 18. der Landesverordnung beruft sich deshalb auf den §. 175. und dieser auf die §. 229 u. 231. Man sehe §. 23. dieses Werkes.

§. 30.

γγ) Ehegatten, die in das Ausland ziehen.

Bei Ehegatten, die in das Ausland ziehen, kann

1. die Frau die Bedingung machen, daß die ehelichen Gemeinschaftsrechte dadurch nicht verändert werden. a)
2. Tritt die verwirkte Aufhebung der Vermögensgemeinschaft ein, wenn die Eltern ohne Wissen und Willen der Kinder und deren Verwandten die liegenden Güter unräthlich verkaufen oder verpachten, und zum Nachtheile der Kinder unter eine andere Herrschaft ziehen. b)

§. 31.

2) Vertragmäßige Güterstände.

Als vertragmäßige Güterstände kennt das Castelliſche Recht fünferlei Güterstände:

1. den Güterstand der Errungenschaft,
2. die deutsche Gütergemeinschaft,
3. die Gütergemeinschaft ohne Einheit,
4. die Particular-Gütergemeinschaft,
5. Auch unter andern Personen als Eheleuten kann nach Castelliſchem Rechte die Gütergemeinschaft eingegangen werden, welche wir als Anhang der ehelichen Güterstände in einem besondern Kapitel betrachten werden.

Kapitel II.

Von der Gütergemeinschaft im Allgemeinen.

§. 32.

1) Natur derselben.

1. Die Gütergemeinschaft ist der Güterstand, wo die beiderseitigen Eheleute ihr wechselseitiges Vermögen als gemeinschaftliches Eigenthum mit einander vermischen.

2. Es entsteht dadurch eine Einheit der Person und eine Einheit des übertragbaren Vermögens. (19.)

---

a) Man sehe §. 18. u. §. 68. der Landesverordnung.

b) §. 18 u. §. 121. Tit. III. Nr. 8. der Landesverordn. u. §. 54. d. W.

§. 33.

2) Gegenstand derselben.

Was nicht übertragbar, oder der freien Disposition und Veräußerung nicht unterworfen ist, kann auch keinen Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmachen. (19.)

§. 34.

3) Erstreckung derselben auf die Kinder.

Kinder stehen, mit Ausnahme ihrer Peculien, ebenfalls in dieser Gemeinschaft.

§. 35.

4) Beruht auf Vertrag oder Gesetz.

Die Gütergemeinschaft beruht auf Vertrag oder Gesetz, und wird daher in vertragmäßige und gesetzmäßige eingetheilt.

§. 36.

5) Wann solche aufgehoben und abgeändert werden könne.

So lange die gesetzliche Gütergemeinschaft noch nicht eingetreten ist, kann die Gütergemeinschaft

1. durch Vertrag von beiden Ehegatten aufgehoben und abgeändert werden.
2. Nicht nur von Seite der gebornen, sondern auch der empfangenen Kinder muß die Einwilligung zur Aufhebung hinzukommen. (174.)

Kapitel III.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Tit. I.

Wann solche begründet werde, und wann solche eintrete?

§. 37.

1) Bei nicht vorhandenen Ehepacten.

1. Die gesetzliche Gütergemeinschaft wird bei ledigen Personen durch ehelich erzeugte oder mittelst nachfolgender Ehe legitimirte Kinder begründet.

2. Kinderlose oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet. (20.)

3. Abgetheilte Kinder werden als nicht mehr vorhanden angesehen. (174.)

4. Die gesetzliche Gütergemeinschaft, welche durch Erzeugung eheleiblicher Kinder entsteht, fängt von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an, wenn das Kind darauf, obgleich erst nach des einen Gatten Tod lebendig zur Welt kommt.

5. Sie tritt bei legitimirten Kindern mit dem Tage der Trauung ein.

6. Sie wird nicht durch im Ehebruche erzeugte Kinder bewirkt;

7. nicht durch bloße, von der Einkindschaft wohl zu unterscheidende Annahme an Kindes-Statt (Adoption und Arrogation), als welche mit ihren Folgen lediglich nach dem römischen Rechte zu beurtheilen ist, und bei bestehender Vermögensgemeinschaft ohnehin nicht Statt findet. (20.)

§. 38.

1) Bei vorhandenen Eheverträgen.

Eheverträge verlieren

1. durch nachher erzeugte Kinder ihre verbindliche Kraft. Es gilt die Regel: Kinderzeugen bricht Ehestiftung.
2. Es sey denn, die Eheverträge seyen ausdrücklich auch auf den Fall gerichtet, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen.
3. Sterben die Kinder vor beiden Eltern, so lebt die verbindliche Kraft der Eheverträge wieder auf; — es sey denn, sie hätten selbst leibliche Kinder hinterlassen, die an ihre Stelle treten. (21.)

Tit. II.

Vom Vorbehalte oder Sondergute der Eltern.

§. 39.

Grund und verschiedene Arten desselben.

Das Sondergut oder der Vorbehalt der Eltern hat seinen Grund

1. in der ausdrücklichen Ausnahme der Eltern einer bestimmten Summe oder Sache von der Gemeinschaft, (177.)
2. in den von Personen, die über das Ihrige frei disponiren können, denselben gemachten Zuwendungen. (60.)

§. 40.

I. Von den Eltern geschehener Vorbehalt.

a) Auf welche Weise derselbe geschehen könne.

Eltern können sich auch einen Vorbehalt oder Ausnahme bedingen. Dieses geschieht

1. entweder bloß in Absicht auf die freie Disposition, ohne an die Einwilligung der andern Interessenten gebunden zu seyn, oder
2. in Beziehung auf den Aufhebungs- und Theilungsfall, um solches bei Auseinandersetzung des Vermögens zum Voraus zu erhalten.
3. Im Zweifel ist für letzteres zu vermuthen.

§. 41.

b) Was in beiden Fällen Rechtens.

α) Fällt bloß den in der Gemeinschaft Verbliebenen zu.

1. In beiden Fällen können diejenigen, welche außer dem Fall der Gemeinschaft des vorbehaltenden Theils gesetzliche Erben wären (z. B. die abgetheilten leiblichen Kinder eines angenommenen Vaters u. s. w. als gesetzliche oder Intestaterben desselben), keinen Anspruch darauf machen, sondern es bleibt
2. denjenigen, welche mit dem vorbehaltenden Theile zur Zeit des Absterbens noch in der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft gestanden sind.

§. 42.

β) Kann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht ausgeschieden werden.

In keinem von beiden Fällen kann der Vorbehalt oder die Ausnahme so gemacht werden, daß solche von der Vermögens-Gemeinschaft ganz ausgeschieden, und eine besondere Rechts-Gesammtheit, mithin der vorbehaltende Theil in Ansehung desselben als eine besondere Person zu betrachten sey. Denn dieses würde dem Wesen der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft, von welcher hier die Rede ist, zuwiderlaufen, und solche in eine ganz andere Art der Gemeinschaft umschaffen, die nicht nach deutschem, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen wäre. (aug. 60.)

§. 43.

3) Was bei vorbehaltener freier Disposition Rechtens.

Bei vorbehaltener freier Disposition kann

α) die Ausnahme oder der Vorbehalt nur in einer bestimmten Sache oder Summe (re singulari seu certa), nicht aber in einem Vermögenstheil (in parte certa seu quota) bestehen.

β) Wird darüber nicht disponirt, so bleibt der Vorbehalt in dem Gesammt-Vermögen, und er kann auch

γ) bei Aufhebung der Gemeinschaft und Theilung nicht besonders gefordert werden.

δ) Disponiren sie hierüber, so muß den in der Gemeinschaft gebliebenen Kindern wenigstens $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil hinterlassen werden. (131 u. 59.)

§. 44.

4) Vorbehalt auf den Aufhebungs- und Theilungsfall.

α) Was dabei Rechtens sey?

Wird der Vorbehalt hingegen auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft oder der Theilung gemacht, so ist solcher wie ein Voraus zu betrachten, der aber

α) nur bei Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung oder Abtheilung des ausnehmenden Gatten, und zwar bloß

β) außer dem Falle der Verwirkung und

γ) in soweit er nicht durch besondere Schulden verringert wird, gefordert werden kann. (177.)

§. 45.

β) In wiefern die auf den Fall der Gütergemeinschafts-Aufhebung bestimmten Theile abgeändert werden können.

1. Die auf den Fall der Aufhebung der Gemeinschaft bestimmten Antheile der Eltern und Kinder können durch Vertrag ebenfalls abgeändert werden.

2. Im Verwirkungsfalle hingegen gelten bloß die gesetzlichen Bestimmungen. (178.)

§. 46.

5) Wirkung des Vorbehalts gegen Dritte.

Dergleichen Vorbehalte und Ausnahmen können übrigens nicht gegen Dritte angezogen werden, welche der vorbehaltende Theil wegen seiner Verbindlichkeit aus der Gemeinschaft mit allem haften muß.

§. 47.

II. Zuwendungen.

1) Wenn solche Statt finden.

In dem einzigen Falle findet auch ein besonderes Gut der Eltern Statt, wenn α) diesen von Personen, welche über das Ihrige ganz frei disponiren, und solches wem sie wollen zuwenden können, β) folglich nicht von ihren noch unabgetheilten Eltern und Ascendenten γ) etwas unter der ausdrücklichen Bedingung erweislich verschafft oder gegeben wird, daß es den Eltern allein gehören, und nicht in die Gemeinschaft fallen solle. (60.)

§. 48.

2) Rechte der Eltern hierüber.

1. Den Eltern steht hierüber das freie Dispositionsrecht zu.

2. Disponiren sie nicht hierüber, so fällt α) solches in die Gemeinschaft, und es treten die bei dem Sondergute der Kinder (57.) gegebenen Vorschriften auch bei diesem Sondergute der Eltern ein. (60.) M. s. §. 132—141. d. Werkes. β) Es sey denn, die weitere Disposition desjenigen, von dem sie das Sondergut erhalten, hätte ihnen auch hierin die Hände gebunden.

3. In Rücksicht des Pflichttheils der Kinder tritt die §. 43. lit. δ. enthaltene Verfügung ein.

4. Die Nutznießung gehört auch in diesem Falle in die Gemeinschaft, wenn nicht diese ebenfalls derselben ausdrücklich entzogen ist.

5. Man kann sich auch zu der Liebe rechtschaffener Eltern gegen ihre Kinder um desto mehr versehen, daß sie es noch einwerfen, oder ihren Kindern zu Gute gehen lassen werden, wenn ihnen nicht hierin die Hände gebunden sind.

6. Das, was sie auf solche Art erhalten, ist alsdann in Rücksicht der Gemeinschaft nicht übertragbar, und kann folglich auch kein Gegenstand derselben seyn.

§. 49.

3) Gründe dieser Verfügungen.

Es ist billig, damit nicht beide Kinder und Eltern darum kommen, das auch auf Seite der Eltern anzuerkennen, was diese auch auf Seiten der Kinder als Recht gelten lassen müssen.

Tit. III.

Rechte der Eheleute bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft.

§. 50.

I. Rechte des Mannes.

Dem Manne steht

1. die männliche,
2. die Ausübung beiden Eheleuten zustehenden elterliche und daher väterliche Gewalt,
3. als Oberhaupt der Familie die Verwaltung des Vermögens zu. (61.)

§. 51.

II. Geschäfte desselben,

1) welche die Einwilligung der Frau erfordern.

1. Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder Belästigung liegender Güter und Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Pachtungen, besonders auswärtiger Güter, freigebige Schenkungen, Bürgschaften, so wie

2. überhaupt Geschäfte, welche der Gemeinschaft erweislich zu beträchtlichem Schaden und Nachtheil gereichen, können von der Frau, wenn sie nicht darein gewilligt, hintertrieben und rückstellig gemacht werden. (62.)

§. 52.

2) Widerspruch der Frau.

1. Die Frau muß binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an ihren Widerspruch bei ihrer obrigkeitlichen Behörde einlegen, widrigenfalls sie für einwilligend zu halten ist. (64.)

2. Alle darüber auszustellenden Urkunden müssen von der Frau selbst, oder wenn sie es nicht kann, Namens ihrer von einem Dritten, und wo möglich einem Ortsvorstand unterschrieben werden.

3. Außerdem muß der andere Theil das Mitwissen und die Einwilligung der Frau erweisen. (63.)

§. 53.

3) Ergänzungsrecht.

1. Die Einwilligung der Frau kann bei eintretender Nothwendigkeit oder wahrscheinlichem Vortheil des Geschäfts supplirt werden.

2. Ohne diese Ergänzung hat derjenige, der mit dem Manne contrahirt α) gegen die Gemeinschaft kein Klagerecht; β) es sey denn, er könne die Unnachtheiligkeit des Geschäftes für die Gemeinschaft und die nützliche Verwendung für dieselbe und zu dem ehelichen Besten vordersamst beweisen. (64 — 67.)

§. 54.

III. Dienstveränderung.

1. Gegen die Dienstveränderung des Mannes hat die Frau kein Widerspruchsrecht.

2. Sie kann aber die Bedingung machen, daß die eheliche Gütergemeinschaft dadurch nicht verändert werde. (68 u. 18.)

§. 55.

IV. Schulden.

1) Voreheliche Schulden bei den Eheleuten.

1. Voreheliche Schulden müssen vor dem Eintritte in die Gütergemeinschaft angezeigt, oder deren Anzeige verlangt,

2. außerdem bei nicht vorhandenem Vorbehalte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen,

3. bei vorhandenem, aus dem Vorbehalte des Ehetheils, der sie gemacht hat, es sey denn etwas anders verabredet worden, bezahlt werden.

4. Nur müssen es rechtsgültige Schulden, und keine solche seyn, welchen eine zerstörliche Einrede z. B. die des Macedonianischen Rathschlusses entgegengesetzt werden kann.

5. Solcher Einreden kann sich der Gatte ohne Einwilligung des andern nicht begeben.

6. Bei den Heirathstagen haben daher die Eltern, Verwandte und Vormünder der minderjährigen Kinder die Angabe der Schulden zu verlangen, und die Specification derselben der obrigkeitlichen Behörde zu den Acten zu übergeben.

§. 56.

α) Was bei unterbliebener Anzeige Rechtens.

Bei unterbliebener Anzeige findet

1. keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt,
2. außer in dem Falle, wenn die Schulden das Einbringen des andern merklich übersteigen. (70 Lit. c.)
3. Nach erfolgter Wiedereinsetzung muß derjenige Theil, gegen welchen sie erlangt worden ist, sich α) die Ausschließung der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft, und β) die Bestimmung des Heirathgutes, wie sie der andere Theil für gut findet, gefallen lassen. (Ibid. Lit. d.)
3. Namens der erst aus der Ehe gebornen Kinder kann die Wiedereinsetzung nicht gefordert werden. (Lit. f.)
4. Die Wiedereinsetzung findet nach Ablauf von zwei Jahren von Zeit der erlangten Volljährigkeit nicht mehr Statt. (Lit. g.)
5. Die Wiedereinsetzung kann dem Dritten zu keinem Schaden gereichen.
6. Es sind daher die während der Ehe gemachten Schulden, je nachdem sie vor oder nach dem Eintritt der Vermögensgemeinschaft gemacht worden sind, nach den Regeln der Erwerbs- oder der Vermögensgemeinschaft zu beurtheilen. (Lit. e.)
7. Haben die Eltern bei ihnen die Schulden-Anzeige zu fordern unterlassen, so kann
   α) dem zur Zeit der Verheirathung noch minderjährig gewesenen Kinde bei künftiger Theilung des elterlichen Vermögens soviel an der elterlichen oder großelterlichen Mitgabe nicht angerechnet werden, als der erweisliche Mehrbetrag der vorehelichen Schulden des Gatten über dessen Einbringen (wozu auch die künftigen Erbfälle zu rechnen sind), ausmacht, selbst
   β) wenn das Kind die Wiedereinsetzung nicht gesucht hat.
   γ) Bei Kindern, die zur Zeit der Verheirathung volljährig gewesen sind, fällt diese Verfügung hinweg. (7 Lit. h. et i.)

§. 57.

β) Wenn die Anzeige gefordert oder gemacht worden.

Ist die Anzeigung der Schulden gefordert oder von freien Stücken gemacht worden, und finden sich nachher noch mehrere, so ist

1. die gänzliche Verschweigung derselben im Zweifel absichtlicher Hintergehung zuzuschreiben.
2. Findet bei Volljährigen eben das Statt, was bei Minderjährigen für solchen Fall im vorigen §. verordnet ist.
3. Kann, wenn

α) die verschwiegenen Schulden das Einbringen übersteigen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Absonderung des Vermögens binnen einem Jahr von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft, nachher aber nicht mehr gefordert werden.

β) Wenn sie aber das Einbringen nicht übersteigen, und dabei noch beträchtlich sind, so muß sich der verschweigende Gatte gefallen lassen, daß ihm der Antheil, den er auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft erhält, verhältnißmäßig geringer bestimmt werde. (71.)

§. 58.

2) Während der Ehe contrahirte Schulden

α) des Mannes

αα) überhaupt.

Während der Ehe gemachte Schulden des Mannes sind aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen.

§. 59.

ββ) Bei Dritten von der Frau untersagtem Borgen.

Wenn die Frau jemand das Geldleihen und Borgen an ihren Mann untersagt hat, so tritt das richterliche Ergänzungsrecht §. 53. im Falle der Nothwendigkeit oder des wahrscheinlichen Vortheils für das Interesse der Gemeinschaft ein. (65 — 67.)

§. 60.

γγ) Verschwendung des Mannes.

Ist der Mann ein übler Haushälter, so kann auf Anrufen der Ehefrau oder deren Verwandten an ihrer Statt

1. nach Ordnung verfahren und ihm
2. auch nach Befinden die Direction und Vermögensverwaltung abgenommen und der Frau übertragen werden.
3. Derjenige Eltern-Theil, der freventlich zum merklichen Nachtheil der Gemeinschaft handelt, ist noch besonders zur Strafe zu ziehen.
4. Die Directions-Abnahme und Creditslosigkeits-Erklärung kann
   α) von den Aemtern nicht anders, als auf vorausgegangenen Bericht an die Regierung, welche damals zugleich obere Justizstelle war, und nach Verfügung derselben geschehen;
   β) auch müssen vorher die Ehegatten, Eltern und andere Verwandte mit ihren Erklärungen und Vorschlägen gehört werden. (l. c.)

5. Wo dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen, und der Frau übertragen wird,
   α) ist da, wo bei dem Manne die Einwilligung der Frau erforderlich ist, auf die Widersprüche des Mannes billige Rücksicht zu nehmen, und
   β) nach Befinden der Umstände der Frau aus der Verwandtschaft oder sonst ein rechtlicher Beistand zu bestellen. (87.)

§. 61.

β) Während der Ehe contrahirte Schulden der Frau.

1. Während der Ehe kann die Frau keine Gelder entlehnen oder etwas auf Borg nehmen, außer in den oben §. 53 und 59 angeführten Fällen.

2. Alles übrige Geldentlehnen und Borgen ist unverbindlich für die Gütergemeinschaft, außer
   α) bei nützlicher Anwendung für dieselbe.
   β) Die von der Frau in des Mannes Abwesenheit für das ihr überlassene Gewerbe gemachten Schulden, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.
   γ) Daher bei Abwesenheit oder langer Krankheit des Mannes die zur Unterhaltung und Hauswirthschaft und zum Betriebe des Gewerbes gemachten Schulden.

3. Hat der Mann dem Dritten das Borgen oder Gelderleihen an die Frau untersagt, oder durch Anrufen an die Obrigkeit untersagen lassen, so findet nur in dem Falle nützlicher Verwendung eine Forderung an die Gemeinschaft Statt. (82.)

§. 62.

3) Schulden, die aus dem Vorbehalte zu tilgen sind.

Eheleute müssen mit ihrem Vorbehalte für
1. die darauf gemachten oder darauf sich beziehenden Schulden,
2. und der Gemeinschaft schädliche und dieser Ordnung zuwiderlaufende Schulden haften.

§. 63.

V. Handlungen und Contracte der Frau.

1) Contracte.

1. Die Contracte der Frau sind ohne hinzukommende Genehmigung des Mannes unverbindlich.

2. Bis diese erfolgt oder versagt wird, ist derjenige, der

mit der Frau contrahirt, an den mit ihr geschlossenen Vertrag gebunden.

3. Bei versagter Einwilligung kann solcher nichts fordern, als was α) von der gegebenen Sache erweislich noch vorhanden, oder β) nützlich für die Gemeinschaft verwendet ist. (78.)

§. 64.

2) Veräußerungen, die der Frau erlaubt sind.

Die Frau kann nichts veräußern, außer

1. ihre und der Kinder aus der Mode gekommenen und sonst unbrauchbaren Kleiderstücke.
2. Die ihrer Besorgung überlassenen kleinen Haus- und Küchen-Geräthschaften.
3. Die ihr landüblich überlassenen Oekonomie-Sachen, als: Butter, Schmalz, Eier.
4. Im Kleinhandel, wenn der Mann, oder sie mit dem Manne Handlung und Krämerei, Wirthschaft oder sonstiges offenes Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibt, in Sachen, welche dahin einschlagen. (78.)
5. Wenn der Mann abwesend, oder anhaltend krank ist, und sie seine Stelle zu vertreten hat, kann sie jedoch mit Ausnahme der Grundstücke und Gerechtigkeiten, Veräußerungen vornehmen. (ibid.)

§. 65.

3) Verpfändung.

1. Die Frau kann ohne Genehmigung des Mannes weder etwas gültig verpfänden, noch zum Faustpfande geben,
2. außer in dem Falle nützlicher Verwendung, oder ihrer Berechtigung zur Geldaufnahme. (83.)

§. 66.

4) Kapitalaufkündigungen.

Kapitalaufkündigung und Einziehung derselben, finden nur in dem Falle statt, wo

α) die Frau in Abwesenheit oder bei der Krankheit des Mannes mit Gültigkeit Geld aufnehmen kann, oder

β) wegen sich hervorthuender Unsicherheit Verlust zu besorgen ist. (86.)

§. 67.

5) Bürgschaft.

Sie kann auch mit Verzichtleistung auf ihre weiblichen Rechte keine Bürgschaft eingehen, außer etwa auf ihr besonderes Gut. (80.)

§. 68.

6) Was die Frau kaufen dürfe?

Sie kann ferner nichts kaufen außer

1. ihre und der Kinder benöthigte Kleider,
2. das erforderliche Haushaltungs- und Küchengeräthe, Betten und weißes Zeug,
3. die Küchenbedürfnisse und nöthigen Vorräthe,
4. das, was in die ihr überlassene kleine Oekonomie einschlägt.
5. In Sachen des Gewerbes, das sie für sich oder mit dem Manne treibt.
6. Wenn der Mann abwesend, oder anhaltend krank ist, mit Ausschluß der Immobilien und Gerechtigkeiten. (79.)

§. 69.

VI. Concurs.

1. Bei entstandenem Concurse ist das besondere Gut der Vorbehalt des Mannes, in soferne das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, beizuziehen.

2. Die Frau kann weder Heirathgut noch Gegensatz (Wiederlage) oder sonst etwas aus demselben

3. und nur dann ihr Sondergut mittelst Sonderungsrechts oder Liquidation fordern, wenn solches α) noch in Natur vorhanden ist, β) oder sie sich dessen Wiedererſatz ausdrücklich bedungen und δ) nicht selbst zum Verderben des Mannes mitgeholfen oder solches veranlaßt hat. (88.)

§. 70.

VII. Strafbare Handlungen.

1. Strafbare Handlungen gehen die Gemeinschaft gar nichts an, soferne sie nicht auch den übrigen Theilhabern der Gemeinschaft mit zugerechnet werden können.

2. Sie treffen lediglich den schuldigen Theil und dessen besonderes Gut oder Vorbehalt.

3. Gleiches hat bei Frau und Kindern statt.

4. Doch müssen die Sitz- und Atzungs- oder Unterhaltungs-, so wie auch die Vertheidigungskosten aus der Gemeinschaft bestritten werden.

5. Der Betrag derselben, (so wie die etwa bewilligten Strafgelder) werden jedoch bei kräftiger Theilung dem schuldigen Theile angerechnet.

6. Kommen öfters dergleichen Zahlungs-Bewilligungen vor, so können die Kinder bei beträchtlichem Nachtheile der Gemeinschaften, schweren Verbrechen oder Geldstrafen, auf Aufhebung der Gemeinschaft antragen.

7. Bei Vergehungen der Kinder hat α) die Bewilligung auf gleiche Weise (n. 5.) Statt, und ist β) wenn die Eltern nicht einig sind, die Bewilligung des Vaters genug. (76.)

§. 71.

VIII. Vertretung vor Gericht.

1. Nur der Mann und nicht die Frau kann die gemeinschaftlichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten vor Gericht vertreten und verhandeln, oder Vergleiche darüber abschließen, und Zahlung annehmen.

2. Jedoch ist in den Fällen, wo der Mann nicht ohne Einwendung der Frau, oder ohne obrigkeitliche Ergänzung derselben veräußern kann, auch die Einwilligung derselben beim Vergleiche erforderlich.

3. Ist die Ladung an den Mann ergangen, und die Frau erscheint allein, so ist sie als von ihm stillschweigend bevollmächtigt anzunehmen. (84.)

Tit. IV.

Von der elterlichen Gewalt und den Verhältnissen der Eltern und Kinder bei gesetzlicher Gütergemeinschaft.

§. 72.

A. Elterliche Gewalt.

1) Worin sie bestehe.

Die elterliche Gewalt besteht in dem Rechte, alles das zu thun, was die Erziehung und Bildung der Kinder zu guten Menschen und Staatsgliedern erfordert,

1. in Leitung ihrer Handlungen,
2. in Vertretung ihrer Rechte,
3. in Verwaltung ihrer Güter,
4. in Vorstellung der Person in der Gemeinschaft, zu welcher die Kinder gehören. (46.)

§. 73.

2) Grund derselben.

Die Folgsamkeit und dankbare Ehrerbietung, welche die Kinder den Eltern schuldig sind, — der aus der natürlichen Eltern-Liebe entspringende Trieb, die Glückseligkeit der Kinder zu befördern, sie zu versorgen, für sie zu erwerben, und ihnen alles zu hinterlassen — und die Betrachtung, daß das gemeine Vermögen, wo nicht einzig und allein, doch immer größtentheils von den Eltern herzukommen pflege, und diesen zu verdanken ist, sind der Grund, weshalb die Eltern das Subject oder die handelnde Person der Vermögens-Gemeinschaft auch noch nach Endigung der elterlichen Gewalt vorstellen. (47.)

§. 74.

3) Wem sie zustehe.

1. Die elterliche Gewalt steht beiden Gatten zu.
2. Sie wird aber von dem Manne als Haupt der ehelichen Gesellschaft und Familie, dem auch die männliche Gewalt über die Frau zusteht, ausgeübt, und heißt in dieser Rücksicht die väterliche.
3. Mißbraucht er sie, so kann sie der Frau übertragen werden, welche auch
4. in dem Fall, wenn er dazu sonst ganz untüchtig,
5. oder von der Gesellschaft ganz getrennt wird,
6. oder gar stirbt, in die Ausübung der elterlichen Gewalt tritt. (48.)

§. 75.

4) Ende der elterlichen Gewalt

α) durch eigene Haushaltung der Kinder.

Die elterliche Gewalt endigt sich in Ansehung der Kinder, wenn

1. sie eine eigene Haushaltung ordnungsmäßig anstellen, d. i. eine solche bleibende Selbstständigkeit durch Eintritt in das bürgerliche Leben oder in ständige Dienste des Staates

erlangen, daß sie von der elterichen Haushaltung abgesondert ganz für sich bestehen können.

2. Es geschieht dieß ordnungsmäßig, wenn die Verheirathung oder Ansässigmachung mit elterlicher Bewilligung oder doch auf deren obrigkeitliche Ergänzung erfolgt.

3. Die Verheirathung allein ist indessen dazu nicht hinlänglich, wenn nicht zugleich eine eigene Haushaltung damit verbunden ist, welche auf eigene Kosten und nicht auf Kosten der Eltern oder der Gemeinschaft geführt werden muß.

4. Es thut aber nichts zur Sache, wenn sie auch mit den Eltern eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, oder Kostgeld geben. (50.)

§. 76.

β) Durch den Tod der Eltern.

Sie endigt sich natürlicherweise mit dem Tode beider Eltern. (51.)

§. 77.

γ) mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft endigt sich nicht mit der elterlichen Gewalt, wohl aber die elterliche Gewalt mit der Gemeinschaft, wenn die Kinder ganz abgesondert werden, unbeschadet der fortdauernden dankbaren Ehrerbietigkeitsverhältnisse. (49.)

§. 78.

B. Verhältnisse der Eltern und Kinder, allgemeine Bestimmungen.

1. Kinder sind die natürlichen Interessenten dieser Gemeinschaft (und gehören mit zu der juristischen Person oder dem Subjecte des Gesammt-Vermögens.)

2. Die Eltern stellen jedoch die Kinder und also die handelnde Person allein vor.

3. Kinder haben der Regel nach nichts Eigenes, sondern es gehört alles, was sie bekommen, zu dem Gesammt-Vermögen.

4. Bloß ausnahmsweise steht ihnen unter gewissen Modificationen ein Sondergut zu. (95.)

§. 79.

I. Pflichten der Kinder,

1) allgemeine,
2) Dienstleistung.

1. Kinder sind den Eltern Ehrerbietung und Gehorsam, so wie
2. Dienstleistung, jedoch letztere unbeschadet der zu ihrem Unterrichte und ihrer Ausbildung erforderlichen Zeit schuldig.
3. Sie können für die Dienstleistung, so lange sie in elterlicher Gewalt sind, keine Belohnung fordern. (96.)

§. 80.

II. Pflichten der Eltern.

1) Im allgemeinen.

Die Eltern müssen

1. die Kinder erhalten,
2. zu guten und nützlichen Menschen und Staatsbürgern erziehen, und ihnen
3. bei ihrer erstmaligen Verheirathung oder Ansässigmachung die elterliche Hilfe angedeihen lassen. (97.)

§. 81.

2) Nähere Bestimmungen.

Erziehung, Unterhaltung, Lehr- und Studienkosten, Reisekosten.

Sie müssen selbige daher so lange sie unter elterlicher Gewalt und in deren Unterhalte stehen

1. nicht allein gehörig kleiden und ernähren, sondern ihnen auch
2. die nöthigen Cur- und Lehr-, mithin auch die erforderlichen Studirkosten aus dem Gesammtvermögen geben, wenn sie solche zu einem Handwerk, einer Profession, Kunst oder zum gelehrten Stand bestimmen, oder den Kindern die eigene Bestimmung überlassen.
3. Bei dem medicinischen Studio, nicht aber bei andern, gehören die Promotionskosten auch dazu, so lange die Promotion noch zur Fortkunft und Ausübung der Wissenschaft erforderlich ist.
4. Die andern Kinder können nicht verlangen, daß dergleichen Kosten einem solchen Kinde aufgerechnet werden, außer in so weit sie aus Schuld des Kindes übermäßig sind.

5. Jedoch steht dem die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheil, welcher ein Kind dazu bestimmt hat, oder solches sich selbst dazu bestimmen lassen, nicht aber den andern frei, die Aufrechnung der Lehr- und Studien-, wie auch Promotionskosten, nach Abzug derjenigen, welche auf Nahrung, Kleidung und Wohnung gegangen sind, aber lediglich nur in Absicht auf die Gleichstellung mit den übrigen Kindern, auf eine rechtsbeständige Art zu verfügen.
6. Eine solche Verfügung findet indessen auch nur auf den Todes- nicht aber auf den Abtheilungsfall der Eltern Statt — auch nicht bei der Einkindschaft, außer in soferne, wenn sie der angenommene Elterntheil bei seinen studirenden leiblichen Kindern machen will. (98.)
7. Wenn Eltern und Kinder über der letztern Bestimmung uneinig sind, so entscheidet die Obrigkeit. (99.)
8. Bestimmen sie ein Kind zum öffentlichen oder Staatsdienst, wovon sie bei der verordnungsmäßigen Prüfung abgemahnt worden sind, oder stellen sie selbiges gar nicht zur gesetzmäßigen Prüfung: so können alsdann die andern Kinder die Aufrechnung der Erlernungskosten fordern. (99.)
9. Bloße Reisekosten, um fremde Länder zu sehen, sind die Eltern herzugeben nicht schuldig. (99.)

§. 82.

3) Heirathsgut und Ausfertigung.

α) Wenn solche Statt haben?

1. Bei der erstmaligen Verheirathung einer Tochter sind die Eltern ein Heirathsgut und eine Ausfertigung oder Ausstattung an Mobilien nach landüblichem Gebrauche, und

2. dem Sohne bei seiner Ansetzung, jedoch nur alsdann, wenn er eine sichere und bleibende Unterkunft findet, wodurch er von seinem eigenen Verdienst zu leben, und eine eigene Haushaltung zu führen im Stande ist eine Mitgabe (die, weil sie sich gemeiniglich dabei zugleich verheirathen, auch Heirathsgut genannt zu werden pflegt) aus dem Gesammt-Vermögen zu reichen schuldig;

3. die Verheirathung und Ansässigmachung muß aber ordnungsmäßig geschehen; (53)

4. außer in dem Falle, wo das Kind ein besonderes Gut mit oder ohne Nutznießung erhalten hat, welches außerdem in die Gemeinschaft hätte fallen sollen.

5. In diesem Falle sind jedoch die Eltern den Töchtern die Ausstattung zu geben verbunden.

6. Das Kind muß aber ein besonderes Gut schon wirklich haben, und selbiges auch, wo nicht mehr doch wenigstens eben so viel als das dem Gesammt-Vermögen angemessene Heirahtsgut betragen; außerdem das Fehlende aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beizuschaffen ist.

7. Nur dieses nicht aber jenes wird zu seiner Zeit eingeworfen und angerechnet. (101 lit. a)

§. 83.

β) Wenn Heirathsgut und Ausstattung hinweg fallen?

1. Wenn die Verheirathung und Ansässigmachung nicht mit Beobachtung dessen, was die Eheordnung in Ansehung des elterlichen Consenses und dessen allenfallsiger obrigkeitlicher Ergänzung geschehen seyn sollte; so sind die Eltern den Kindern weder Heirathsgut, Ausfertigung, Voraus noch sonst etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehenden besonderen Gut der Kinder hinaus zu geben schuldig.

2. Es müssen auch beide Ehegatten einstimmig seyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Absicht auf die Hinausgabe der Aussteuer, des Vorauses und besondern Guts verziehen werden soll. (56)

§. 84.

γ) Quantum des Heirathsgutes.

αα) Rücksicht auf den Voraus.

Auf den Voraus kann dabei keine Rücksicht genommen werden, weil diese alle Mal außer dem Heirathgut und der Ausstattung zu zahlen ist. (101. b)

§. 85.

ββ) Verbotene Stellung auf künftige Anfälle.

1. Auf künftige Anfälle von noch lebenden Menschen kann α) ohne deren ausdrückliche Bewilligung und β) ohne Zufriedenheit der Brautleute kein Heirathgut gestellt werden. (101. g)

2. In solchem Fall ist nur der Ausfall, wenn er sich ereignet, um des künftigen Einwerfens und Aufrechnens willen gerichtlich aufzunehmen. (101. h)

§. 86.

γγ) Verhältniß des Heirathsgutes zu dem Gesammtvermögen.

1. Das Heirathsgut und die Ausstattung der Töchter ist

α) nach den Verhältnissen des Gesammt-Vermögens und β) der vorhandenen etwa noch wahrscheinlich kommenden Kinder γ) mit Rücksicht auf die Condition des Bräutigams abzumessen. (101. d)

2. Da diese Verhältnisse veränderlich und verschieden seyn können, so kann auch keine Gleichhaltung im Heirathgut und der Ausstattung verlangt werden, wenn nicht die Verhältnisse gleich sind. (101. c.)

3. Verbessern sich aber die Vermögensumstände und wird bloß in dieser Rücksicht einem folgenden Kinde mehr als dem erstern gegeben; so kann dieses von derselben Zeit an auch die Mehrung verlangen. (101. f.)

§. 87.

δδ) Aufzeichnung und Anschlag in Geld.

Die Heirathsgüter, Ausstattung und Mitgaben sind

1. bestimmt aufzuzeichnen, und
2. nach einem billigen Mittelwerthe zu Geld anzuschlagen.(191. i.)

§. 88.

δ) Vermehrung des Heirathguts.

Heirathgüter und Mitgaben können in der Folge von den Eltern gemehrt werden. Nur müssen

1. beide Eltern darüber einig seyn;
2. auch muß es ausdrücklich als Heirathguts-Mehrung gegeben werden,
3. widrigenfalls es als ein unverzinslicher Vorschuß oder Vorlehen zu beurtheilen ist, der auch wieder nach Gefallen zurückgefordert werden kann. (101. l.)

§. 89.

ε) Concurrenz der Söhne und Töchter.

1. Wenn Söhne und Töchter concurriren, wovon erstere beträchtliche Lehr- und Studienkosten verursacht haben, so fällt die Anrechnung der Ausstattung bei den Töchtern hinweg. (101. k.)

2. Die Söhne können der Regel nach α) eben so viel Heirathgut und Mitgabe als die Töchter fordern; β) doch sind die Eltern, wenn die Braut des Sohnes nicht so viel einbringt, auch diesem nicht mehr als jene an Heirathgut zu geben schuldig (weil der Söhne Heirathgut gewöhnlich das Gegengeld des Heirathguts der Frau ausmacht), γ) es sey denn, daß gedachte Eltern

hierbei aus gutem Willen mehr thun, und den Söhnen gleichwohl soviel als den Töchtern geben wollen. (101. m)

§. 90.

ζ) Entscheidung der Obrigkeit.

Können Eltern und Kinder oder deren Verwandte nicht über das Heirathsgut und die Ausfertigung einig werden, so entscheidet darüber nach vorgängiger Untersuchung die Obrigkeit. (101)

§. 91.

η) Pflichtwidrige Dotation

αα) in Rücksicht der Kinder.

Wenn Eltern einem oder dem andern Kinde so viel Heirath-Gut, Mehrung und Ausstattung geben, daß die andern dadurch merklich verkürzt werden, so können erstere sich der Einlassung in die Theilung und Einwerfung des Empfangenen durch Entsagen alles Antheils an dem Gesammt-Vermögen bei jenem Voraus-Empfang nicht entschlagen. (101 lit. q)

§. 92.

ββ) in Rücksicht der Gläubiger.

1. Geben Eltern zum Nachtheil der Gläubiger mehr Heirathsgut, als sie zur Zeit nach ihrem Vermögen geben können, so steht letzteren binnen 4 Jahren das Zurückforderungsrecht, und wenn das Heirathgut noch nicht bezahlt ist, die beständige Ausrede der betrüglichen Benachtheiligung zu. (101. lit. r)

§. 93.

ϑ) Disposition über das Heirathsgut, dessen Mehrung und Ausstattung.

Ueber das Heirathsgut und dessen Mehrung so wie über die Ausstattung steht den Kindern die Disposition in dem Maße zu:

1. der Pflichttheil der Eltern fällt weg, wenn noch unabtheilte Kinder der Dotirten oder Ausgestatteten vorhanden sind.
2. Er fällt weg auch bei einer kinderlosen Ehe, wenn die Vermögensgemeinschaft mit Einheit der Person durch Vertrag von dem Ehegatten festgesetzt,
3. oder auch bei der bloßen Erwerbsgemeinschaft der Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Erbschaft zugewendet worden ist, (101. lit. o u. 59. Nr. 2.)

§. 94.

III. Strafen- und Unterſuchungskoſten der Kinder.

1. Strafen und Unterſuchungskoſten, welche die Eltern für die Kinder bezahlt haben, können an dem Heirathsgut abgezogen werden. Bei der Theilung müſſen ſich die Kinder ſolche alle Mal anrechnen laſſen.

2. Die Eltern ſind übrigens dergleichen Strafen und Koſten der Kinder nur dann zu zahlen ſchuldig, wenn ihnen die Vergehung der Kinder wegen vernachläßigter Zucht und Aufſicht und ſonſt mit zugerechnet werden können. (101. n.)

§. 95.

IV. Schulden und Contracte der Kinder.

1. Kinder können die Eltern durch ihre Handlungen nicht verpflichten, ausgenommen ſie ſolche α) auf elterlichen Auftrag oder mit deren Genehmigung unternommen haben, oder β) die Verwendung für die Gemeinſchaft geſchehen iſt.

2. Alles, was den Kindern zu den nothwendigen Lebens- und ſonſtigen Bedürfniſſen gegeben wird, gilt für verwendet, wenn das noch unter elterlicher Gewalt ſtehende Kind mit Wiſſen und Willen der Eltern oder aus deren Verſchulden außer dem elterlichen Hauſe leben muß, und das Erforderliche von den Eltern nicht erhalten kann; welches letztere in ſolchem Fall bei einem ſonſt ordentlichen Kinde vermuthet wird.

3. Alle anderen von den noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern gemachten Schulden ſind für ſie und die Eltern gleich ungültig, und kann bloß aus den einen oder mehrmaligen Zahlen dergleichen Schulden keine Genehmigung der weiteren und neueren gefolgert werden. (100)

§. 96.

V. Elterliche Dispenſationen.

1) Willkürliche Verfügungen.

1. Eltern können keine willkürlichen Verfügungen in Anſehung des Geſammt-Vermögens zum Nachtheil der Kinder und Intereſſenten weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall machen; (89)

2. ausſchließlich der Verordnungen, wozu

α) Eltern durch ihre Pflichtverhältniſſe überhaupt, und beſonders zwiſchen ihnen und den Kindern überhaupt,

β) und selbst durch den Zweck der Gemeinschaft in Hinsicht auf die Kinder berechtiget werden. (106)

§. 97.

2) Dispositionen derselben über ein Drittel.

1. Nur über einen Theil ihres Vermögens, und zwar α) über ein Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens zu Gunsten der Kinder, sie seyen abgetheilt oder nicht, und β) über ein Drittel zu Gunsten milder Stiftungen ist und zwar und anderen Personen

2. bloß den leiblichen Eltern zu disponiren erlaubt. (90)

3. Zur Lebzeit der Eltern können dergleichen Dispositionen α) nicht anders als mit ihrer beiderseitigen Zusammenstimmung gemacht werden. β) Bei der Frau ist jedoch die bloße Wissenschaft und Einwilligung genug. γ) Die Einwilligung des Ehetheils ist nur in solange die Gütergemeinschaft dauert, erforderlich.

4. Verträge wegen Gleichhaltung der Kinder schließen das Dispositionsrecht nicht aus.

5. Dergleichen Dispositionen gelten nur auf dem Falle, wenn die Eltern in der Gemeinschaft sterben. (94)

§. 98.

α) Dispositionen zu Gunsten der Kinder.

αα) Form dieser Dispositionen.

Dergleichen Dispositionen können ohne alle Förmlichkeit entweder schriftlich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, oder mündlich vor zwei Zeugen gemacht werden.

§. 99.

ββ) Ursachen,

a. zulängliche.

Solche zu Gunsten eines der Kinder gemachten Dispositionen haben Statt

1. bei Kindern, die sich durch Liebes-, Ehrerbietungs- und Diensterweisung und durch ein gutes tugendhaftes folgsames Betragen vor andern auszeichnen;

2. oder welche in solchen Zuständen des Körpers und der Seele sind, die das Mitleiden zu mehrerer Unterstützung und Erleichterung ihres Zustandes auffordern, oder auch

3. welche sie durch ihre Schuld bei der Abtheilung gegen andere verkürzt zu haben glauben. (90)

§. 100.

b. unzulängliche.

1. Geschieht eine solche Disposition unter den leiblichen Kindern nicht aus einer der vorgedachten Ursachen, sondern erweislich bloß aus blinder Vorliebe oder sonst unlauteren Beweggründen, so ist sie ungültig.

2. Die Eltern werden daher ermahnt, dergleichen Dispositionen wo möglich gerichtlich zu machen, und dabei ihre Bewegursache anzugeben.

3. Dieses darf aber auch nur im Allgemeinen geschehen, wenn Eltern aus schonender Liebe für ein Kind dessen Vergehungen nicht gerne selbst entdecken wollen.

4. Es kann daher auch von ihnen oder den andern Kindern kein Beweis darüber gefordert werden, sondern es bleibt billig bei der für die Eltern sprechenden Vermuthung, daß die angegebenen Ursachen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung ihre Richtigkeit haben. (90)

§. 101.

β) Dispositionen zu Gunsten anderer Personen und fremder Stiftungen.

Den Eltern ist es auch erlaubt, durch letztwillige Dispositionen α) die Pflichten der Dankbarkeit und Wohlthätigkeit gegen ihre armen rechtschaffenen Freunde und Verwandte wie auch gegen ihre Beförderer und Wohlthäter, β) dann zur Beförderung und Erleichterung der öffentlichen Lehranstalten in Kirchen und Schulen und andere gemeinnützigen gute Zwecken (ad pias causas) auszuüben. (90)

§. 102.

Form derselben.

1. Bei solchen Dispositionen der Eltern zu Gunsten frommer und gemeinnütziger Anstalten ist den bei der Disposition zu Gunsten der Kinder vorgeschriebene Form zu beobachten,

2. bei den Dispositionen zu Gunsten Dritter werden die, wie bei jeder anderen letztwilligen Verfügung von dem Castelliſchen Rechte vorgeschriebenen Feierlichkeiten a) erfordert. (91)

a) M. s. den Titel von Testamenten.

§. 103.

3) Ausschließung von Seite der Eltern.

α) Wie solche geschehen könne?

Die Ausschließung kann gerichtlich oder durch einen letzten Willen geschehen;

1. gerichtlich nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung, wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden sind;
2. durch einen letzten Willen, wenn außer dem auszuschliessenden Kinde kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden ist. (106)

§. 104.

β) Ausschließung in Hinsicht eines besondern Theils.

Es kann auch statt der Ausschließung gerichtlich

1. ein geringerer Theil bestimmt, oder
2. die Aufhebung der Gemeinschaft gefordert werden. (121)

§. 105.

γ) Wer ausschließen könne?

1. Bei der Ausschließung kommt es, α) wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden sind, vorzüglich αα) auf den beleidigten Theil der Eltern, und ββ) wenn beide beleidigt sind, auf den Mann, oder denjenigen der die Person vorstellt an. — β) Außerdem ist die Einstimmung beider Eltern erforderlich.

2. Der überlebende kann ausschließen, wenn α) der verstorbene sich nicht dagegen erklärt hat, und bald darauf gestorben ist, oder β) der Fall sich erst nach dessen Tode ereignet. (106)

§. 106.

δ) Einseitige Aufhebung der Ausschließung oder Verminderung.

Kein Gatte kann allein, wenn er nicht der allein beleidigte Theil ist, und auch allein ausgeschlossen hat, die Aufhebung oder Verminderung nicht ohne gleichmäßige Beistimmung des anderen Gatten vornehmen.

2. In dem Falle, wenn außer dem ausgeschlossen en kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden ist, kann die Ausschließung, sie mag gerichtlich oder durch einen letzten Willen geschehen seyn, von dem überlebenden nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 107.

ε) Arten der Ausschließung.

αα) Gerichtliche Ausschließung. — Rechte der übrigen Kinder.

Durch die gerichtliche unbedingte Ausschließung ohne letzten Willen erhalten die übrigen Kinder

1. das Recht, daß sie nicht ohne ihre förmliche Mitbewilligung, und
2. auch nicht anders als wieder gerichtlich aufgehoben, oder
3. in eine bloße Verminderung des künftigen Antheils eines solchen Kindes an dem Gesammtvermögen abgeändert werkann.
4. Zur Aufhebung oder Veränderung der bloßen Verminderung des Antheils hingegen ist ihre Einwilligung nicht erforderlich.

§. 108.

ββ) Ausschließung durch letzten Willen,

a. wenn solche Statt finde.

1. Ausschließung durch letzten Willen findet bloß Statt, wenn beide Eltern leibliche Eltern sind.

2. Muß die Ursache ausdrücklich angegeben werden, wenn sie nicht schon notorisch oder actenmäßig ist, und

3. im Läugnungsfalle erwiesen werden.

4. Wird keine angegeben, so ist die Ausschließung ungültig. (106)

5. Die Folgen einer solchen Ausschließung sind den Folgen der von Seite der Kinder verwirkten Aufhebnng der Gütergemeinschaft gleich. (106) M. s. §. 110. d. W.

§. 109.

b. Verfügung über ein Drittel statt der Ausschließung.

1. Statt der Ausschließung können die Eltern auch wenn nur Ein Kind vorhanden ist, über ein Drittel des Vermögens, welches sie bei Aufhebung der Gemeinschaft bekommen, nach Gefallen auf den Todesfall in gehöriger Form verfügen, oder

2. wenn noch unabgetheilte Kinder da sind, diesen oder einigen davon des auszuschließenden Antheil daran lediglich nach Belieben beilegen. (106)

§. 110.

c. Ursachen der Ausschließung,

aa. bei verletzten kindlichen Pflichten und schlechten Lebenswandel.

Die Ursachen und Fälle, wo bei verletzten kindlichen Pflichten die Ausschließung Statt findet sind folgende:

1. Wenn ein Kind sich mit Thätlichkeiten vorsätzlich und freventlich an einem seiner Eltern vergriffen hat;
2. wenn es dessen Ehre mit groben Schmähungen und Lästerung angetastet hat;
3. wenn es seine Eltern peinlich angeklagt hat, ohne durch Staats-Gesetze wie beim Hochverrath, um seiner selbst willen, dazu gezwungen zu seyn;
4. wenn ein Kind von freien Stücken durch Verrathen und Angeben seiner Eltern selbige in schweren Schaden und Nachtheil gebracht hat;
5. wenn ein Kind sich in Gauner- und andere böse Banden begibt, und den Eltern deshalb selbst nichts beigemessen werden kann, oder sonst bei erhaltener ehrbaren Erziehung eine niederträchtige, sich und die Eltern entehrende Lebensart wählt und dabei beharret;
6. wenn ein Kind einem seiner Eltern mit Gift oder sonst nach dem Leben strebt;
7. wenn ein Kind mit einem seiner leiblichen oder Stiefeltern unzüchtigen Umgang gepflogen hat;
8. wenn ein Kind, Sohn, Tochter oder Enkel einem seiner Eltern auf dessen Bitten aus dem Arrest oder Gefängniß zu helfen, und solches zu verbürgen gar wohl im Stande gewesen, gleichwohl aber auf der Eltern flehentliches Bitten gar nicht geachtet hat;
9. wenn ein Kind seinen Vater oder seine Mutter in Fällen, wo ihnen einen Willen zu errichten zugelassen ist, daran vorsätzlich und beharrlich hindert, α) und selbige doch noch Gelegenheit finden, einen zu machen; β) finden sie aber solche nicht und kann die Verhinderung bewiesen werden, so wird das Kind für ausgeschlossen angenommen, und derjenige, welchem die Eltern etwas zuwenden wollten, erhält solches, in soferne nur dasselbe bestimmt angegeben werden kann, von dem hiezu ausgesetzten Drittheil, und das übrige gehört den übrigen Kindern.
10. Wenn eine Tochter nicht bloß geschwächt wird, sondern sich dem Hurenleben ergibt.
11. Wenn ein Kind seine an Leib oder Seele kranken oder auch sonst unvermöglichen Eltern verläßt, sich ihrer mit gehöriger Wart, Pflege und Fürsorge nicht nach Vermögen annimmt, und sich ihrer weniger als dritte Freunde und Fremde erbarmt. (107)

§. 111.

bb. Ausschließung leichtsinniger, liederlicher und verschwenderischer Kinder.

Die Eltern können auch auf ihren Todes- und den alsdann eintretenden Theilungsfall ein leichtsinniges, liederliches und verschwenderisches Kind, oder einen Schuldenmacher zu seinem Besten dergestalt ausschließen, daß sie

1. entweder Vormünder verordnen, welche dessen Vermögens-Antheil in Verwaltung nehmen, und ihm nur das nothdürftige davon abfolgen lassen, oder auch zugleich
2. auf den Fall, wenn ein solches Kind ohne vorherige Aenderung dieser seiner Sinnes- und Handlungs-Weise kinderlos versterben sollte, dessen Geschwistrige oder eines der würdigsten unter ihnen, und in deren Ermanglung jemand nach Belieben zu des Kindes Erben in dem, was nach dessen Verpflegung übrig bleibt, letztwillig einsetzen. (108)
3. In beiden Fällen muß der Vermögens-Antheil dem ausgeschlossenen Kinde zugestellt werden, sobald es nach obrigkeitlichem Erkenntniße wieder ordentlich oder der Vermögens-Verwaltung fähig ist.
4. Ist ein solches Kind verehelichet, so können die Rechte des Gatten und auch der Kinder durch eine solche Ausschließung zu deren Nachtheil nicht verändert werden. (108)

§. 112.

d. Worauf sich solche erstrecke.

1. Die Ausschließung findet nur in soweit Statt, als das Vermögen von den Eltern herkommt, und nicht durch die Kinder unmittelbar der Gemeinschaft zugefallen ist.

2. Bei letzterer, als bei Erbschaften, die dem Kinde unbedingt an- und durch selbiges der Gemeinschaft zugefallen sind, muß demselben der Antheil gelassen werden, welche dasselbe sonst bei Aufhebung der Gemeinschaft davon erhalten haben würde.

3. Es kann ihn nicht eher als nach der Aufhebung oder dem Tode der Eltern fordern.

4. Auch bleibt ihm das nicht aus dem Vermögen herkommende besondere Gut, den Eltern aber die lebenslängliche Nutznießung, wenn sie solche davon haben. (106)

§. 113.

4) Ausschließung von Seite der Großeltern.

Auch Großeltern können aus den im §. 110. d. W. n. 1. 2.

3. 4. 6. 7. 8. 9. u. 11. angeführten gegen sie selbst zu Schulden gebrachten Verfehlungen die Enkel dergestalt ausschließen, daß letztere nachher bei der Theilung mit ihren Eltern oder nach ihrem Tode um so viel zurückstehen müssen, als ihr Antheil an dem großelterlichen Vermögen betragen haben möchte. (112)

§. 114.

5) Ausschließung oder Enterbung der Eltern von Seite der Kinder.

α) Ursachen.

In dem Falle, wo unabgetheilte Kinder ihren Eltern oder ebenfalls ihren noch unabtheilten Großeltern bei ihren Verordnungen über ihr besonderes Gut zu Gunsten anderer als ihrer Ehegatten Ein Drittheil davon als Pflichttheil der Regel noch hinterlassen müssen, können selbige aus folgenden Ursachen auch ganz übergangen oder enterbt werden:

1. wenn Eltern ein Kind peinlich angeklagt haben, ohne durch Staatsgesetze um ihrer selbst willen dazu gezwungen zu seyn; (was Eltern wegen den ihnen obliegenden öffentlichen Pflichten thun, gehört nicht hieher;)
2. wenn sie den Kindern nach dem Leben gestellt haben;
3. wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder unzüchtigen Umgang gepflogen haben;
4. wenn Eltern die Kinder an Errichtung eines letzten Willens, so weit als sie nach dieser Ordnung dazu befugt sind, beharrlich zu hindern suchen;
5. wenn der Vater des Kindes dessen leibliche Mutter, oder die Mutter seinen leiblichen Vater um das Leben oder seinen Verstand zu bringen gesucht hat;
6. wenn Eltern ihrer armen an Leib oder Seele kranken Kinder sich nicht annehmen, und selbige (nicht) gehörig versorgen;
7. wenn Eltern sich ihrer nicht zur Strafe sondern unglücklicher Weise im Gefängniße sitzenden Kinder gar nicht annehmen.

§. 115.

β) Wie solche geschehen müsse?

In allen und jeden dieser Fälle kann

a. ein Kind seine Eltern oder den schuldigen Theil derselben enterben.

b. Geschieht die Enterbung oder Uebergehung in einem Testamente, so muß die Ursache ausdrücklich angegeben, und auch erweislich seyn.

c) Stirbt das Kind in der dadurch (durch die Vernachläßigung) veranlaßten Noth, so fällt

α) alles an den unschuldigen Elterntheil, jedoch als ein von der Gemeinschaft ganz und gar ausgeschlossenes Gut, und außerdem an die Geschwistrige auf gleiche Weise;

β) in deren Ermanglung aber an des Kindes sonstige gesetzliche Erben mit gänzlichen Ausschluß der schuldigen Eltern. (113)

§. 116.

e) Substitutionsrecht

α) der Eltern.

αα) Pupillar-Substitution.

Die Eltern, sowohl der Vater als nach dessen Tode die Mutter können

1. ihren unmündigen Kindern, wenn sie nach dem elterlichen Todes- und alsdannigen Theilungsfalle noch in der Unmündigkeit sterben sollten in einem letzten Willen Erben verordnen, und zwar α) nicht allein über ihren Antheil von dem Gesammt-Vermögen, β) sondern auch über alles ihr besonders Gut.
2. Sie können das aber nur so lange als die Kinder unabgetheilt sind, mithin α) nicht erst nach der Abtheilung, durch welche auch β) eine dergleichen vorherige Verordnung ungültig wird.
3. Setzen sie jedoch alsdann dergleichen Kinder in ihrem Drittheil oder sonstigen Vermögen als Erben ein, so können sie bloß darüber, aber nicht weiter, gleich jedem andern, fideikommissarische Substitution machen. (109)

§. 117.

ββ) Quasi-Pupillar-Substitution.

Nicht minder können Eltern solchen Kindern, welche wegen eines Seelen- oder Leibes-Fehlers Testaments unfähig sind, auf den Fall, wenn sie in solchem Zustande kinderlos sterben, ebenfalls auf die in den Rechten bestimmte Art Erben setzen. (110)

§. 118.

β) Substitutionsrecht der Großeltern.

1. Unter Eltern werden auch Großeltern verstanden, in so-

ferne α) deren Sohn oder Tochter schon vor ihnen verstorben ist, und β) die Enkel nicht mehr in ihres überlebenden Vaters oder Mutter Gewalt oder γ) mit selbigem oder einem angenommenen Vater oder Mutter in Vermögensgemeinschaft stehen.

2. Nur fällt die Pupillar-Substitution weg, wenn der verstorbene Sohn oder die Tochter der Großeltern wirklich aus der elterlichen Gewalt gegangen sind. (112)

Tit. V.

Von dem abgesonderten Gute oder den Peculien der Kinder.

§. 119.

I. Sondergut der Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt stehen.

1) Schenkungen und Erbschaften.

Sondergut hat bei noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern in folgenden Fällen Statt:

1. Bei Schenkungen und Erbschaften, die den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht und zugewendet wurden, daß solche dem Kinde allein verbleiben, mithin nicht in die Gemeinschaft fallen sollen.

2. Daran steht α) dem Kinde das Eigenthum, β) den Eltern die Nutznießung für die Gemeinschaft zu, wenn γ) selbige nicht namentlich dem Kinde beigelegt, und der Gemeinschaft entzogen worden. (53)

3. Ist einem Kinde mehr als dem anderen vermacht oder geschenkt worden, so gehört der Mehrbetrag auch ohne jene Bedingung zu dessen Sondergut. (53. L. A. lit. a.)

§. 120.

2) Großelterliche Zuwendung.

Insbesonders ist dies der Fall bei leiblichen noch nicht abgetheilten Großeltern und Ascendenten, in soferne ihnen noch hierüber zu disponiren erlaubt ist. (53. A. lit. b)

§. 121.

3) Erwerb.

α) Peculium adventitium.

1. Wenn ein Kind mit elterlicher Bewilligung für sich ein besonderes Gewerbe treibt oder sich verdingt, so steht

auch zu Folge dieſes elterlichen Willen alles, was das Kind dadurch erwirbt, ihm allein zu.

α) Ohne Einwilligung der Eltern kann dieß ein Kind nicht thun.

β) Es kann für ſich nicht in Kriegs- und andere nicht fortdauernde, folglich auch die elterliche Gewalt nicht aufhebende Dienſte treten, und

γ) wenn es geſchieht, ſo fällt

αα) der Erwerb in die Gemeinſchaft

ββ) und dieſe kann wegen der ihr entzogenen Dienſte zu ſeiner Zeit Entſchädigung fordern, wenn der Erwerb des Kindes dazu nicht hinreicht oder gar keiner vorhanden iſt,

γγ) ausgenommen in dem Falle wenn

a. ſolches auf obrigkeitliches Erkenntniß wegen Mißbrauchs der elterlichen Gewalt geſchieht, oder

b. die Obrigkeit ſelbſt dieſen Dienſt mit Recht von ihm fordern kann. (53 lit. c.)

§. 122.

β) Peculium castrense et quasi castrense.

1. Was ein Kind für ſolche dem Vaterlande geleiſtete ſchuldige Dienſte erhält, oder dabei, ſo wie

2. durch Künſte und Wiſſenſchaften für ſich erwirbt, das verbleibt ſein eigen, auch mit der Nutznießung und Verwaltung. (53 lit. c)

§. 123.

II. Von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen.

1) Heirathsgut.

Bei Kindern, welche auf die angeführte Art ohne Aufhebung der Gemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen, gehört zu dem Sondergute, was, ihnen die Eltern oder auch dritte an Heirathgut oder ſonſt ganz unbedingt mitgeben;

1. die Mitgabe der Eltern und Großeltern wird denſelben bei künftiger Theilung in Abrechnung gebracht.

2. Die Nichtaufrechnung derſelben kann von ſolchen nur in ſo

weit geschehen, als ihnen über das Ihrige zu disponiren erlaubt ist. (53 B. lit. d)

§. 124.

2) Erwerb.

Was dergleichen Kinder für sich durch Fleiß, Dienst, Emsigkeit und Glücksfälle, wie auch durch Heirath und ihre Gatten erwerben. (53 lit. e)

§. 125.

3) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften.

Was einem nicht mehr unter elterlicher Gewalt befindlichem Kinde an Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen durch rechtmäßige Verfügungen zufällt. (53 lit. f)

§. 126.

α) Von Fremden,

αα) wenn solche dem Kinde allein zufallen.

Fällt es ihm allein von Fremden (die nicht Großeltern und Ascendenten sind) zu; so gehört das ihm Zugefallene sowohl in Hinsicht der Nutznießung als des Eigenthums zu seinem Sondergute, es mag nun die Bedingung, daß es ihm allein gehören solle, beigefügt, oder nicht beigefügt worden seyn. (53 lit. g)

§. 127.

ββ) Wenn solche dem Kinde und den Eltern und Geschwistrigen zufallen.

Fällt es ihm von Fremden nicht allein zu, sondern dieser hat zugleich seine Eltern und Geschwistrige mitbedacht, so gehört

1. das ihm Zugedachte nur in soferne zu seinem Sondergute als
   α) die Bedingung, daß es ihm allein gehören und nicht in die Gemeinschaft fallen soll, beigefügt ist (53 lit. h),
   β) oder dem einen Kinde mehr als den anderen zugedacht ist, in welchem Falle das Mehrere zu dem Sondergute des Kindes gehört. (53 lit. i)
2. Ist diese Bedingung, daß das Zugedachte den bedachten Personen allein gehören soll,
   α) bei den mitbedachten Eltern oder Geschwistern ebenfalls gemacht, so gehen
      αα) auch deren Antheile die Gemeinschaft nichts an,
      ββ) doch müssen diese die Nutznießung in solche fallen lassen, wenn die Bedingung nicht auch hierauf ausdrücklich erstreckt ist;

β) ist diese Bedingung hingegen bei den mitbedachten Eltern und Geschwistern gar nicht, sondern nur bei dem Kinde, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt steht, ausdrücklich gemacht, so fallen die Antheile der mitbedachten Eltern und Geschwister doch in die Gemeinschaft, — weil eben die Unterlassung dieser ausdrücklichen Bedingung den Willen vermuthen läßt, daß es geschehen, und vorgedachtes Kind auch noch daran mit Theil nehmen solle. (53. Lit. K. m.)

§. 128.

β) von Großeltern und Ascendenten oder andern Seitenverwandten.

Wird ein solches nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehendes Kind nicht von Fremden, sondern α) von Großeltern und Ascendenten bedacht, mit welchen der lebende Elterntheil oder nach dessen Tod der Enkel vermöge des Repräsentations-Rechts noch in Gemeinschaft steht, oder β) andern Verwandten von seiner Seite, dessen gesetzlicher oder Intestat-Erbe das Kind ist, so geschieht es αα) durch eine Disposition oder sonstiges Geschäft, ββ) oder nicht. (53. lit. n.)

§. 129.

αα) Wenn das Zugewandte mittelst Disposition oder Geschäft zufällt.

1. Konnten die Disponenten keine solche Disposition machen, so fällt alles in die Gemeinschaft.

2. Konnten sie eine machen, so muß, wenn das Zugedachte nicht in die Gemeinschaft fallen soll, die ausdrückliche Bedingung, daß es dem Kinde allein gehöre, (besonders, wenn in der Gemeinschaft niemand weiter da ist, der mit einem solchen Kinde gleiches gesetzliches Recht hat) gemacht werden.

3. Sind dergleichen Personen vorhanden, und

α) diese unter gleicher Bedingung mitbedacht, so tritt die §. 127. n. 2. lit. α. enthaltene Verfügung ein.

β) Ermangelt es an dieser Bedingung, so hat die §. 127. n. 2. lit. β. enthaltene Vorschrift Statt.

4. Werden sie gar nicht mitbedacht oder befugter Weise ausgeschlossen, so versteht sich

α) die Bedingung bei dem bedachten Kinde von selbst, welches

β) überhaupt der Fall ist, wenn einem Kinde etwas zum besondern Andenken oder als Erkenntlichkeit verschafft und gegeben wird;

γ) ausgenommen in dem Falle, wenn nur das bedachte Kind an sich betrachtet, der gesetzliche Erbe ist. (53. lit. o. p. q. r.)

§. 130.

ββ) Wenn einem solchen Kinde etwas ohne Disposition oder Geschäft zufällt.

In diesem Falle gehört das angefallene Vermögen in die Gemeinschaft, weil es unbillig seyn würde, wenn die Eltern und auch die noch unter deren Gewalt stehende Geschwistrige alles, was sie resp. erwerben und ihnen zufällt, in die Gemeinschaft werfen, mithin auch dem außer der elterlichen Gewalt befindlichen Kinde mit zu Gute gehen lassen müssen, dieses hingegen, welches noch dazu mit Hilfe der Eltern und zu seinem Vortheile früher aus der Gewalt gegangen ist, seine gesetzlichen Anfälle oder auch nur seinen Antheil für sich behalten and bei der Gemeinschaft, in welcher es nach wie vor mit allen Vortheilen davon verblieben ist, nicht gleiches Recht erkennen wollte, und weil, wenn es auch nach seines Vaters oder seiner Mutter Tod, allein oder mit seinen übrigen Geschwistrigen an deren Stelle in Gemeinschaft tritt, selbiges auch sich deren Verbindlichkeiten gegen die Gemeinschaft gefallen lassen muß. (53. lit. n.)

§. 131.

4) Voraus.

Endlich gehört hierher der Voraus (53 lit. 5.), worüber das Weitere in dem Titel von der Einkindschaft vorkommt.

§. 132.

III. Rechte der Kinder über das Sondergut.

1) Dispositionsrecht,

α) in wieferne ihnen solches zusteht.

Diese Ausnahmen machen das besondere Gut der Kinder aus.

1. So lange sie in der Eltern Gewalt und Brod sind, können sie über dasjenige, was in der Eltern Nutznießung und Verwaltung steht, nicht disponiren. (54.)
2. Nach Endigung der elterlichen Gewalt hört die Nutznießung nnd Verwaltung der Eltern auf, und die Kinder können, wenn sie nur sonst dazu fähig sind, auch über dieses besondere Gut frei disponiren, selbst wenn es ihnen von den Eltern noch nicht ausgeantwortet seyn sollte.
3. Nur muß die Endigung ordnungsmäßig geschehen. (54 u. 55.)

§. 133.

β) Was bei Verheirathung und Ansässigmachung der Kinder Rechtens,

αα) wenn solche ohne Einwilligung der Eltern geschieht.

Bei ohne Bewilligung der Eltern geschlossener Heirath oder geschehene Ansässigmachung sind

1. die Eltern den Kindern weder Heirathgut, Ausfertigung, Voraus, noch sonst etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehenden besondern Gut den Kindern hinauszugeben schuldig.
2. Es müssen auch beide Ehegatten einstimmig seyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Absicht auf die Hinausgabe der Aussteuer, des Voraus und besondern Guts verziehen werden soll. (55.)

§. 134.

ββ) Wenn solche mit Einwilligung der Eltern geschieht.

Verheirathet sich ein solches noch in der Gemeinschaft stehendes Kind mit Bewilligung der Eltern, so fällt

1. bei eintretender gesetzlicher Vermögens-Gemeinschaft das ganze besondere Gut in diese, und sind sonach
2. Eltern und Geschwistrige von selbst davon ausgeschlossen.
3. Nur bei der bloßen Erwerbsgemeinschaft, oder wenn vermöge besonderer Verträge eine andere, oder auch gar keine Gemeinschaft vorhanden wäre, und das Kind ohne Disposition und im letzten Falle ohne Leibeserben verstirbt, kann bloß in Ansehung dessen, was sein Gatte nicht erhält, das Statt finden, was hier von dem besonderen Gut eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Eltern oder Geschwistern stehenden Kindes verordnet ist. (58.)

§. 135.

γ) Wenn ein in der Gemeinschaft noch befindliches Kind über sein Sondergut disponirt.

Wenn ein noch unabgetheiltes in der Gemeinschaft noch befindliches Kind über sein Sondergut disponirt: so gelten folgende Regeln, die sich auf die beiden Fälle,

1. wenn der Pflichttheil Statt hat, und
2. wenn er hinwegfällt

reduciren.

§. 136.

αα) Pflichttheil,

a. wenn er Statt habe?

1. Den Eltern und nach deren Ableben den Großeltern muß (so lange noch zwischen ihnen und dem Kinde die Gemeinschaft besteht, oder selbige nicht abgetheilt sind) wenigstens $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil von dem besonderen Vermögen hinterlassen werden.

2. Die nächsten im Grade schließen die entfernteren Ascendenten aus, und es geht überhaupt hier nach Vorschrift des gemeinen Rechts.

3. Unter Eltern und Kindern werden so wie überhaupt auch angenommene Stiefeltern uud Stiefkinder verstanden, so lange die Einkindschaft noch besteht.

4. Sind außer dem verstorbenen Kinde noch Interessenten der Gemeinschaft mit den noch lebenden Eltern vorhanden, so fällt der Pflichttheil und was letztere durch des Kindes Disposition noch darüber erhalten, in die Gemeinschaft.

§. 137.

b. Wenn der Pflichttheil nicht vollständig oder gar nicht hinterlassen worden.

Wird der Pflichttheil nicht vollständig hinterlassen, so kann

1. die Erfüllung desselben verlangt werden.
2. Sind die Eltern ohne Anführung einer gesetzmäßigen Ursache ganz übergangen, so fällt die ganze Disposition bis auf die Vermächtnisse über den Haufen, und das besondere Gut den Eltern, mithin im vorgedachten Falle der Gemeinschaft zu.
3. Dieses findet auch in dem Falle Statt, wenn das Sondergut den abgetheilten Geschwistrigen zugewendet werden will.
4. Sind es aber unabgetheilte, sie stehen noch unter elterlicher Gewalt oder nicht, so kann wegen Uebergehung der Eltern die Disposition nicht ganz, sondern in so weit aufgehoben werden, daß
   α) $\frac{1}{3}$ in die Gemeinschaft,
   β) das übrige den bedachten Kindern als besonderes Gut zufällt. (59.)
5. In Rücksicht hinzugefügter Bedingung treten die oben §. 127. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 138.

a. Wenn der Pflichttheil hinwegfällt.

Der elterliche Pflichttheil fällt weg

1. wenn noch unabgetheilte Kinder α) auch bei einer kinderlosen Ehe die Vermögensgemeinschaft mit Einheit durch Vertrag festsetzen, β) oder auch der bloßen Erwerbsgemeinschaft ihrem Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Schenkung zuwenden (welches wohl noch als Ueberbleibsel der ehemals mit der Ehe überhaupt verknüpften gesetzlichen Vermögensgemeinschaft zu betrachten ist.)
2. Nach Endigung der Gemeinschaft fällt der elterliche Pflichttheil ebenfalls weg. — Doch dürfen die abgetheilten den leiblichen Eltern, so wie nach deren Tod den Geschwistern keine unehrbare Person (personam turpem), die sich mit ihnen mit Unzucht oder sonst vergangen, und überhaupt ihre bürgerliche Ehre verloren hat, vorziehen. (59.)

Denn die leiblichen Eltern sind ihrer abgetheilten und nicht mehr unter sich in Gemeinschaft stehenden Kinder und Descendenten gesetzliche Erben, und schließen deren Geschwister und andere Seitenverwandte aus, welches um deßwillen billig eingeführt ist, weil die Eltern durch die gesetzliche Gütergemeinschaft weit mehr als nach dem gemeinen Rechte eingeschränkt sind, und unter andern bei der Wiederverheirathung ihren Kindern auf Verlangen $\frac{2}{3}$ von ihrem eigenen Vermögen abgeben müssen.

§. 139.

b) Wenn das Kind ohne alle Disposition stirbt.

Stirbt ein solches Kind noch vor Endigung der Gemeinschaft ohne alle Disposition darüber, so fällt mit der Ursache auch die Wirkung hinweg, und die Gemeinschaft kann nun mit Recht Anspruch darauf machen, es sey denn, daß selbige auch auf diesen Fall ausdrücklich davon ausgeschlossen worden ist.

Daraus folgt:

1. daß wenn ein solches Kind noch vor Endigung der Gemeinschaft ohne alle Disposition über sein besonderes Gut stirbt, dieses alsdann der Gemeinschaft zufällt;
2. daß also die noch mit dem verstorbenen Kinde in der Gemeinschaft stehenden Interessenten α) alle zur Zeit des Todes bereits abgesonderte oder abgetheilte ausschließen,

β) folglich auch geschiedene und abgesonderte Eltern, so wie nach deren Tode γ) die abgetheilten Geschwistrige keinen Anspruch darauf machen können.

3. Daß sonach auch Großeltern nach Absterben der Eltern eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Geschwistern (sie seyen leibliche oder angenommene) gestandenen und darin verstorbenen Enkels von dessen besonderem Gute ausgeschlossen sind, und solches ersagten Geschwistern überlassen müssen, mithin die Erbfolge der Großeltern nur bei abgetheilten Enkeln Statt finden kann; und

4. daß überhaupt aus gleichen Grund alles, was einem Interessenten dieser ehelichen Gemeinschaft vorbehalten worden ist, wenn er noch während der Gemeinschaft ohne Disposition stirbt, diesen ausschließlich zufällt.

§. 140

2) Verzicht auf das Sondergut.

1. Kinder können auf die Ausnahmen des Sondergutes (von der Gemeinschaft unabhängige Disposition über das Sondergut) verzichten, und solches in die Gemeinschaft einwerfen.

Die Ausnahme des besonderen Gutes sind Abweichungen von der Regel und als solche eingeschränkt anzusehen. Sie sind lediglich nur zum Besten des Kindes und seiner von der Gemeinschaft unabhängigen Dispositionen gemacht. Ihm steht also frei darauf Verzicht zu leisten, und es einzuwerfen.

2. Die Gemeinschaft kann und darf es (i. e. den Verzicht) aber um des Zweckes willen, wozu jene Ausnahmeu eingeführt sind, nicht fordern.

Das ist besonders der Fall, wenn das Kind etwas unter der Bedingung erhält, daß es solches allein haben solle, weil sonst, wenn es doch eingeworfen werden müßte, dergleichen Verschaffungen und Schenkungen unterbleiben dürften, und die Gemeinschaft nicht nur selbst nichts bekommen, sondern auch das Kind darum bringen wüeden, zu dessen Besten doch die Gemeinschaft mit eingeführt worden ist. (57)

§. 141.

3) Was in Hinsicht des Sondergutes bei ausgebrochenem Concurse Rechtens.

Das Sondergut können die Kinder auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurse ihrer Eltern fordern. (53)

Tit. VI.
Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

§. 142.

1) Güterübergabe.

Eltern können sich zur Ruhe setzen, und einem oder dem anderen Kinde ihr Gut um einen billigen Anschlag abtreten. (102)

§. 143.

2) Rechte der übrigen Kinder.

1. Die übrigen Kinder können dieses nicht vermehren, müssen aber
2. alle Mal nebst ihren Verwandten vor der Zuschreibung erst über den Anschlag gehört werden.
3. Sie können den Anschlag durch eigene Mehrgebote oder Forderung eines Aufstrichs und sonstigen Verkaufs nicht hinauftreiben. (102 lit a u. b)

§. 144.

3) Gutsschätzung.

1. Bei Verschiedenheit der Meinungen über den Anschlag, gibt die unparteiliche Schätzung den Ausschlag.
2. Nur in dem oben §. 142. angeführten Fällen, wo eine Disposition zu Gunsten eines oder des anderen Kindes Statt findet, können leibliche Eltern auf die dort bestimmte Weise von der Taxe abgehen. (102 lit. c u. d)
3. Was bei vorbehaltenem Auszuge in Betreff der Taxe Statt hat, s. §. 149.

§. 145.

4) Auf wie vielerlei Weise die Güterübergabe geschehen könne?

Die Güterübergabe kann
1. mittelst Aufhebung der Gemeinschaft
2. oder ohne Aufhebung derselben,
3. sie kann theilweise oder
4. in Bezug auf das ganze Vermögen mittelst Vorbehalts eines Auszuges geschehen. (102)
5. Sie kann mittelst Abfindung sämmtlicher oder
6. nur einiger Kinder geschehen.

§. 146.

α) Güterübergabe mittelst Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Wenn die Gutsabtretung mit einer Aufhebung der Gemeinschaft und Grundtheilung verbunden seyn soll, so sind

1. die Kinder letztere anzunehmen nicht schuldig. (102 lit. g)
2. Wenn sämmtliche Kinder dabei auseinander gesetzt und selbigen ihre Antheile an dem Gesammt-Vermögen angewiesen werden, ohne daß die Eltern sich mehr
   α) als einen bloßen Auszug zum lebenslänglichen Unterhalt an jährlichen Geld- und Natural-Abgaben oder Nutzungen von gewissen Gütern bedingen, so ist es einer Endigung der Gemeinschaft nach dem Tode der Eltern —
   β) und wenn die Eltern sich noch etwas zur ganz freien Disposition vorbehalten, einer Aufhebung bei Lebzeiten der Eltern gleich zu achten. (102 lit. h)
3. Fertigen sie aber nur einige Kinder ab, so sind bloß diese für abgetheilt zu halten. (102 lit. i)

§. 147.

β) Ohne Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Wenn sie hingegen das Gut einem Kinde verkaufsweise abtreten, ihm die Schulden überweisen, und sich die Herauszahlung oder Verzinsung des übrigen, was nach Abzug des Heirathgutes und dessen Mehrung sich noch herauswirft, vorbehalten, so bleibt 1. die gesetzliche Gemeinschaft nach wie vor, es wäre denn daß 2. die Eltern auch das übrige noch unter den Kindern vertheilen, in welchem Falle 3. es wie bei der Auseinandersetzung sämmtlicher Kinder zu halten ist. (102 lit. k)

§. 148.

5) Obrigkeitliche Bestätigung.

Bei Gutsabtretungen ist die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich. (102 lit. p)

§. 149.

6) Auszug.

Bedingen sich die Eltern bei der Güterübergabe einen Auszug, so ist derselbe in sofern er nicht in Gütern und Kapitalien, sondern in Naturalien und Wohnung besteht, in einem billigen Anschlage von der Taxe des Gutes abzuziehen.

2. Behalten sich die Eltern einen Theil an Kapitalien und Gütern nur zu ihrer künftigen allenfallsigen Nothdurft und als Auszug oder Leibgeding bevor, so sind auch diese
   α) schon als bedingt (eventualiter) abgetreten anzunehmen, und können,

β) die Eltern darüber bloß zu ihrer eigenen Nothdurft disponiren, wenn sie sich

γ) nicht ein mehreres ausdrücklich vorbehalten haben.

3. Besteht der Auszug in Gütern, welche die Kinder bauen, und wovon sie die öffentlichen Abgaben entrichten müssen, so fällt ohnehin außer der bloßen Benutzung alle weitere Verfügung zu Gunsten der Kinder darüber hinweg. (102 lit. m)

4. Bei dem Auszug oder Leibgeding an Natural-Abgaben findet so wenig als bei der Wohnung

α) eine letztwillige Verordnung Statt, jedoch steht

β) den Eltern das, was sie davon ersparen, zu ihrer Disposition. (102 lit. n)

§. 150.

γ) Fürsorge,

α) für die Eltern nach geschehener Gutsabtretung.

Sämmtliche Kinder und deren Abkömmlinge müssen

1. die Eltern nach der völligen Abtretung so wie überhaupt, wenn sie außer Vermögensstand kommen, lebendig und todt gehörig versorgen.
2. Sie müssen, wenn der Ertrag der ausgezogenen Güterstücke und das, was überhaupt bedungen ist, dazu nicht hinreicht, das Abgängige aus eigenen Mitteln ersetzen, und können nicht verlangen, daß die Eltern den Auszug selbst verkaufen, und dazu verwenden sollen. (102 lit. o)

§. 151.

β) Befugnisse der Eltern im Contraventionsfalle.

Außerdem sind die Eltern befugt, von den sich weigernden undankbaren Kindern

α) alles Abgetretene zurückzufordern, und

β) über ein Drittel unter den Kindern zu disponiren (102 lit. o)

§. 152.

δ) Was deshalb bei Einkindschaftung Rechtens.

Was deshalb bei Einkindschaftung Rechtens, darüber siehe §. 366. u. f. Kap. VIII. Tit. II. von der Einkindschaft.

Tit. VII.

Endigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

§. 153.

Wie die gesetzliche Gütergemeinschaft aufhöre.

Die Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft geschieht entweder

I. natürlich 1) durch den Tod der Kinder, welche sie bewirkt haben, 2) durch den Tod aller Interessenten bis auf einen;

II. oder sie wird durch die Interessenten selbst verursacht und heißt die Aufhebung. (115.)

§. 154.

I. Durch den Tod.

A. Besonders zu unterscheidende Fälle.

1. Sterben sämmtliche unabgesonderte Kinder, (denn abgesonderte werden in Ansehung der Gütergemeinschaft als nicht vorhanden angesehen,) so hört die gesetzliche Gütergemeinschaft auch unter den Eltern gleich mit dem Tode der Kinder auf, und tritt statt deren die gesetzliche Erwerbsgemeinschaft ein, wenn nicht deshalb etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden.

2. Sterben solche vor dem letztlebenden ihrer Eltern, so behält der letztlebende Gatte das ganze Vermögen nun ausschließlich als sein Eigenthum. — Gleiche Bewandtniß hat es auch in diesem Falle mit dem geschiedenen aber in der Gütergemeinschaft verbliebenen Ehetheile (porente).

3. Sterben nach der Eltern Tod noch vor Aufhebung der Gemeinschaft alle Kinder bis auf eines, so bekömmt nun alles das überlebende Kind (unter Kindern werden auch die ehelichen Abkömmlinge derselben verstanden) und die Gemeinschaft hat in allen diesen dreien Fällen ein Ende.

§. 155.

Ansprüche der Großeltern.

Noch unabgesonderte Großeltern können (wegen der besondern Einheit der Person und des Vermögens, in welcher die Eltern mit ihren Kindern gestanden sind) hier wegen der ver-

ſtorbenen Kinder keinen Anſpruch auf das Vermögen machen, ſo lange noch ein Intereſſent dieſer Einheit und beſonderen Vermögensgemeinſchaft vorhanden iſt. (116.)

§. 156.

II. Aufhebung.

A. Eintheilung und verſchiedene Arten derſelben,

1) gänzliche particulare,

Die Aufhebung iſt

1. entweder eine gänzliche, wo alle Intereſſenten aus der Gemeinſchaft gehen, oder
2. wo nur einer oder der andere herausgeht, und die übrigen ſolche noch fortſetzen, und heißt in dieſem Fall die Abſonderung. (117.)

§. 157.

2) freiwillige und nothwendige,

Beiderlei Aufhebungen ſind

a. entweder freiwillig oder
b. nothwendig, und dieſe wieder
   aa. ſchlechterdings nothwendig oder
   bb. bedingt nothwendige, d. i. welche ein Theil ſich gefallen laſſen muß, wenn der andere ſolche fordern will. (117.)

§. 158.

3) verwirkte und bloß nothwendige.

α) Werden die nothwendigen durch an ſich verbotene oder in Anſehung der wechſelſeitigen und Gemeinſchaftsverhältniſſe pflichtwidrige Handlungen verurſacht, ſo heißen ſie verwirkte,

β) außerdem bloß nothwendige Aufhebungen. (7.)

§. 159.

B. Gänzliche Aufhebung,

1) freiwillige,

1. Großjährige können die Gemeinſchaft α) entweder ganz aufheben, oder β) auch nur einen oder den andern Intereſſenten abſondern.

2. Bei Minderjährigen muß noch die Bevormundung und Beſtätigung nach vorgängiger Unterſuchung und Befund, daß dieſelbe den Minderjährigen unnachtheilig und vielmehr nützlich ſey, hinzukommen.

3. Die Aufhebung muß deutlich erklärt, und bei Amt angezeigt werden.

4. Aus der bloßen Vermögensverzeichnung oder Inventur läßt sie sich nicht folgen. (118.)

§. 160.

2) Nothwendige Aufhebung.

α) Allgemeine Vorschriften.

1. Eltern können der Regel nach weder den Kindern, noch Kinder den Eltern die Aufhebung oder Absonderung wider Willen aufdringen.

2. Ausnahmsweise findet die nothwendige Aufhebung oder Absonderung Statt, wenn der Zweck der Gemeinschaft

α) entweder ganz hinwegfällt, oder

β) durch selbige nicht mehr zu erreichen ist, sondern vielmehr das Gegentheil zu befürchten steht. Dieß ist der Fall wenn

αα) zwischen Eltern und Kindern eine Collission der Rechte entsteht, oder

ββ) auf einer oder der andern Seite die Pflichten gegen einander und in der Gemeinschaft gröblich hintangesetzt werden.

3. Die Fälle, wo die nothwendige Aufhebung oder Absonderung Statt findet, können nicht alle bestimmt vorgeschrieben werden. Es muß also immer die Anwendung vorgedachter Grundsätze auf den vorkommenden Fall dem richterlichen Ermessen überlassen werden, wobei jedoch

4. immer eher für die Regel oder Beibehaltung der Gemeinschaft als für die Aufhebung derselben zu erkennen ist. (119 und 120.)

Die vorzüglichsten Fälle enthält der nachfolgende Paragraph.

§. 161.

β) Vorzügliche Fälle,

αα) wo die Aufhebung schlechterdings nothwendig ist.

Schlechterdings ist die Aufhebung oder Absonderung nothwendig:

1. bei gänzlicher Ehescheidung,

2. wenn dem Verderben nicht anders mehr als durch Aufhebung oder Absonderung gesteuert werden kann, oder die Eltern außer Stand sind, der Gemeinschaft mehr vorzuste-

hen, und kein anderes schädliches Auskunftsmittel vorhanden ist, besonders wenn noch minderjährige Kinder darunter sind. (121.)

§. 162.

ββ) Bedingt nothwendige Aufhebung,

Bedingt und zwar bloß nothwendig ist die Aufhebung oder Absonderung

1. auf beiden Seiten sowohl der Eltern als Kinder,
2. auf Seiten der Kinder und
3. unter den Kindern.

§. 163.

1) auf beiden Seiten der Eltern und Kinder.

Auf beiden Seiten sowohl der Eltern als Kinder ist solche bedingt nothwendig, wenn der überlebende Elterntheil sich wieder verheirathen will und Grundtheilung Statt hat. Man sehe IIte Ehe §. 346.

§. 164.

2) auf Seite der Kinder.

Auf Seiten der Kinder hat die bedingt nothwendige Aufhebung Statt,

α) wenn Eltern sich nicht wohl anders die nöthige Ruhe und Pflege als durch einen Versorgungs-Contract zu verschaffen wissen.

β) In diesem Falle sind die Kinder auch nach obrigkeitlichem Ermessen schuldig, zu der Eltern nothdürftigen Leibesnahrung und Versorgung das etwa weiters Erforderliche noch beizuschießen. (121.)

§. 165.

3) unter den Kindern selbst.

Unter den Kindern selbst hat solche Statt, wenn beide Eltern gestorben sind.

α) Die Gemeinschaft dauert in diesem Falle noch unter den Kindern bis zur Aufhebung fort;

β) und kann diese von jedem Kinde gefordert werden. (121.)

§. 166.

γγ) Bedingt nothwendige und verwirkte

a. auf Seite der Eltern.

1. Uebelhalten der Kinder.

Bedingt nothwendige und verwirkte Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Seite der Eltern ist in folgenden Fällen vorhanden:

Wenn die Eltern ihre Kinder ohne rechtmäßige Ursache übelhalten, sie von sich wegjagen, oder gar zu Krippeln und lahm schlagen.

§. 167.

2. Vernachläßigung derselben.

Wenn sie selbige aus Unlaune, Kargheit oder Mißgunst verwildern und nichts lernen lassen, ihnen nicht nach ihren Nahrungsumständen forthelfen, oder ihnen bei Krankheiten und Gebrechlichkeiten die gehörige Pflege und Hülfe nicht leisten, oder verschaffen, wenn sie es wohl könnten.

In diesen beiden Fällen N. 1 u. 2. muß jedoch α) ein Ersuchen von den Freunden und Verwandten und eine stufenweise Ermahnung und Einschärfung von der Obrigkeit vorangegangen seyn; β) auch kann letztere unangesprochen von Amtswegen selbst einschreiten.

§. 168.

3. Ueble Wirthschaft und Verschwendung.

Wenn von beiden Eltern oder nach eines Absterben von dem überlebenden Theil so übel gewirthschaftet und verschwendet wird, daß das Vermögen sichtbar in wachsende Abnahme kommt, und die obrigkeitlichen Besserungsmittel nichts verfangen.

§. 169.

4. Zuwendungen an dritte Personen.

Wenn sie außer den oben in Titel IV. §. 96. u. f. angeführten Fällen dem Kinde einen Theil des Vermögens entziehen und solches dritten außer der Gemeinschaft stehenden Personen heimlich oder sonst zuzuwenden beflissen sind.

§. 170.

5. Nicht beobachtete Vorschriften bei Schreitung zur zweiten Ehe.

Wenn der überlebende ohne der Kinder und der Verwandten Bewilligung, und ohne Beobachtung der deshalb gesetzlichen Vorschriften sich verheirathet, oder jemand durch ordnungswidrige Einkindschaft und Annahme an Kindes Statt in die Gemeinschaft aufzunehmen unterfängt. M. s. IIte Ehe §. 346 u. f.

§. 171.

6. Vorschriftswidrige Einkindschaft von Seite der Großeltern.

Wenn unabgetheilte Großeltern ihres Sohnes oder ihrer Tochter angenommene Kinder als ihre Enkel ohne Beobachtung

der Ordnung und Einwilligung der übrigen Kinder und Enkel mit sich vereinkindschaften.

§. 172.

7. Eigenmächtige Einkaufung in ein Spital und Unterhaltungs-Contract.

Wenn die Eltern sich noch nnabgetheilt eigenmächtig in ein Spital einkaufen, oder einen Unterhalts-Contract abschließen.

§. 173.

8. Unräthliche Güterveräußerung.

Wenn Eltern ohne Willen und Willen der Kinder und deren Verwandte die liegenden Güter unräthlich verkaufen, oder verpachten, und dabei zum Nachtheile der Kinder in eine andere Herrschaft ziehen.

§. 174.

9. Stäter Hader und Zank zum Nachtheil des Vermögens.

Wenn die Eltern miteinander in beständigem Hader und Zank stehen, oder gar deshalb auf Ehescheidung klagen, und die Güter darüber zum Nachtheile der Kinder in Abnahme kommen.

§. 175.

10. Pflichtwidrige Zuwendung an eines der Kinder.

Wenn Eltern einem Kinde ein Gut weit unter dem Werth wider die Tit. VI. §. 144. enthaltene Verordnung zur Verkürzung der übrigen zuwenden, oder einem Kinde zum Nachtheile der andern heimlich und betrüglich zustecken.

§. 176.

11. Namhafte Geldstrafen und Unterstützungskosten.

Wenn Eltern durch Geldstrafen und Kostenzahlungen, und deren Verwilligung aus der Gemeinschaft den Kindern beträchtlichen Schaden zuziehen. — Dieß kann sowohl bei Verbrechen als bei geringen wiederholten Vergehungen, die ein Namhaftes kosten, geschehen. Kinder können zur Schonung der Eltern die Geldstrafen bewilligen und doch die Aufhebung fordern.

§. 177.

12. Ehescheidun g.

Zur verwirkten Aufhebung gehört auch diejenige, welche auf pflichtwidrig veranlaßte Ehescheidung erfolgt ist.

§. 178.

13. Unzüchtiges Leben im Wittibstande.

Wenn der überlebende Theil Unzucht treibt, und den Witt-

wenstand in Unehre bricht, wegen der für die Gemeinschaft besonders daraus entstehenden nachtheiligen Folgen. (121.)

§. 179.

Vorschuß der Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten müssen den auf Aufhebung klagenden unvermöglichen Kindern vorgeschossen werden, vorbehaltlich richterlichen Erkenntnisses, wenn solche aufzurechnen seyen. (126. N. 7.)

§. 180.

b. Verwirkte Ausschließung von Seite der Kinder.

1. Befugniß der Eltern.

In allen den Fällen, welche die Eltern zur Ausschließung von der Gemeinschaft berechtigen, §. 103. d. W., können sie auch statt deren die bloße Aufhebung oder Absonderung fordern. (121.)

§. 181.

2. Was bei unbedingter Ausschließung des Kindes Rechtens sey?

1) Schließen sie ein solches Kind unbedingt aus, so ist es von Zeit der gerichtlichen Ausschließung an bei mehreren vorhandenen Kindern für abgesondert von der Gemeinschaft anzunehmen.

2) Sind in einem solchen Falle gar keine oder keine unabgetheilten Kinder mehr vorhanden, so hört α) die Gemeinschaft unter der Eltern gleichfalls auf, und geht β) vorbehaltlich des Rechts der Dritten in die Erwerbsgemeinschaft über.

3) Eben das gilt in dem Fall, wenn α) die Ausschließung nur in einem letzten Willen geschehen, und dieser β) durch den Tod eines der Eheleute bestätiget worden ist, und zwar γ) von der Zeit der Errichtung des letzten Willens.

§. 182.

3. Was bei Ausschließung durch den überlebenden Theil Rechtens?

Ist hingegen die Ausschließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geschehen, so ist die Vermögens-Gemeinschaft ebenfalls

α) zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben, und

β) der verstorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzusehen, welches sonach

γ) mit Ausnahme dessen, was den Ausgeschlossenen nach §. 103.

u. ſ. d. W. daraus noch etwa zukömmt, deſſen übrigen geſetzlichen Erben allein zufällt.

§. 183.

4. Weitere Folgen für den Ausgeſchloſſenen.

1) Der Ausgeſchloſſene muß ſich übrigens an dem, was er bekömmt, noch alles das abziehen laſſen, was er aus der Gemeinſchaft empfangen hat, und außer dem Falle der Ausſchließung einzunehmen gehabt hätte.

2) Dieß fällt hinweg, wenn dem Kinde ſtatt der Ausſchließung ein geringerer im allgemeinen beſtimmter Theil (pars certa) des Vermögens auf den Theilungsfall gelaſſen wird, weil es alsdann doch noch in der Gemeinſchaft bleibt.

3) Wird ihm aber nur ein beſtimmtes Quantum oder eine einzelne Sache (res certa) ausgeſetzt, ſo iſt es auf Art einer Abſonderung für ausgeſchloſſen anzunehmen. (121)

§. 184.

C. Von der Abſonderung der Eltern.

1) Wenn nur ein Theil der Eltern abgeſondert wird.

Wenn nur eines von den leiblichen Eltern abgeſondert wird, und das andere in Gemeinſchaft bleibt, ſo kann

1. der Abgeſonderte auf das beſondere Gut eines ſolchen noch in der Gemeinſchaft obgleich nicht mehr in elterlicher Gewalt ſtehenden Kindes keinen Anſpruch machen, ſondern wird
2. von dem in der Gemeinſchaft verbliebenen Elterntheil ausgeſchloſſen.
3. Die abgeſonderten Kinder erbt er mit.

§. 185.

2) Wenn beide Eltern abgeſondert werden.

Werden beide Eltern abgeſondert, aber nicht auch die Kinder untereinander, ſo geht

1. die Gemeinſchaft unter dieſen eben ſo, wie in dem Falle fort, wenn beide Kinder noch vor den Eltern ſterben.
2. Es können jedoch alsdann einzelne und alle die Aufhebung fordern.

§. 186.

3) Was in Rücksicht der Minderjährigen hierbei Rechtens.

Minderjährige sollen jedoch

1. nicht sogleich nach der Eltern Absonderung oder Tod auch unter sich abgetheilt, und aus der Gemeinschaft unter sich gesetzt werden,
2. wenn es nicht Vormünder und obrigkeitliche Stellen nach Umständen für besser und nützlicher, als die Fortdauer der Gemeinschaft unter solchen Kindern halten, welche
3. ohnehin in der Folge immer wieder nach Gutbefinden mit obrigkeitlicher Genehmigung und Vorbewußt aufgehoben werden kann.
4. Dabei ist denn besonders auf die Vorschriften des §. 197. u. f. Rücksicht zu nehmen. *)

§. 187.

D. Zeit, von welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft anfängt.

1) Bei freiwilliger und nothwendiger Aufhebung.

1) Die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft hört der Regel nach gleich mit ihren Wirkungen auf, sobald die freiwillige Aufhebung oder Absonderung beschlossen ist,

2) und die nothwendige rechtlich gefordert wird, nicht aber erst von der Zeit, wo die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erfolgt. (124)

§. 188.

2) Zeit, wenn die verwirkte aufhört,

α) auf Seite des verwirkenden,

β) auf Seite des nichtverwirkenden Theils.

Bei der verwirkten hören die Wirkungen der Gemeinschaft

1. auf Seite des verwirkenden Theils
   α) in sofern sie der Gemeinschaft vortheilhaft sind, erst mit der Theilung,
   β) in sofern sie der Gemeinschaft nachtheilig sind, schon

*) M. v. die durch Vertrag eingeführte deutsche Vermögens-Gemeinschaft unter andern als Ehegatten §. 203 der Hohenlohischen Landes-Verordnung.

von der Zeit der verwirkten Aufhebung oder Absonderung auf.

γ) Diese Zeit wird durch die verwirkende Handlung oder das obrigkeitliche Ermessen bestimmt. (124)

2. Auf Seite des andern Theils bleibt es in allem, was ihm Vortheil bringt, bei obiger Regel, damit Niemand seine Pflicht- und Gesetzwidrigkeiten zum Vortheil und anderen zum Nachtheil gereichen.

§. 189.

γ) Weitere Folgen der verwirkten Aufhebung.

Daraus folgt denn auch,

1. daß, wann bei Verwirkungen die Antheile des Verwirkenden, sein Eingebrachtes und den auf ihn kommenden Erwerbs-Antheil übersteigt, der Mehrbetrag nicht ihm, sondern den übrigen Interessenten zu gut gehen muß.
2. Jedoch fällt bei Ehescheidungen in dieser Gemeinschaft der Verlust der Quart seines Antheils hinweg.

§. 190.

E. Was bei Aufhebung der Gütergemeinschaft zu geschehen habe.

1) Bei minderjährigen oder zur Curatel geeigneten Personen ist

α) deren Bevormundung und Berathung, wie auch

β) die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

γ) Die Ortsvorsteher haben die Pflicht, die Freunde und Verwandten oder vorhinnige Vormünder der Kinder zur Besorgung ihres Interesse bei Amt die Anzeige davon zu machen.

2) Wenn Ehegatten unter sich auch mit Beistimmung ihrer etwa insgesammt volljährigen Kinder die gesetzliche Gemeinschaft gänzlich aufheben wollen, so ist ebenfalls die Anzeige davon bei Amt erforderlich. (125)

§. 191.

F. Folgen der gänzlich aufgehobenen Gütergemeinschaft.

1) Grundtheilung.

1) Die Aufhebung drr Vermögens-Gemeinschaft zieht die Grundtheilung nach sich.

2) Bis zu deren Erfolg behalten Dritte α) ihre Ansprüche an die Gemeinschaft, β) nach derselben haftet bloß jeder Interessent für seinen Theil.

3) Die neuen Verbindlichkeiten eines Interessenten, gehen die übrigen nichts an.

4) Auch noch von deren Erfolg kann jeder Interessent, nur den verwirkenden Theil ausgenommen, über den ihn treffenden Antheil disponiren. (126)

§. 192.

2) Anfälle.

Von Zeit der Aufhebung gehört jedem Interessenten

α) alles, was er erwirbt oder ihm anfällt, und

β) was sonst in die Gemeinschaft gefallen wäre,

γ) und nur der verwirkende Theil muß auf solches einwerfen und mittheilen lassen. (126)

§. 193.

3) Pflichttheil.

4) Elterliche Gewalt.

1) Fällt der Pflichttheil der Eltern in Ansehung des Vermögens der Kinder wie auch

2) die elterliche Gewalt und Nutznießung des besondern Guts mit alleiniger Ausnahme des verwirkenden Theiles hinweg.

3) Sind deshalb Unmündige und Minderjährige schon zur Aufhebung zu bevormunden. (126)

§. 194.

5) Unterstützung.

1) Auch nach Aufhebung und Theilung sind leibliche Eltern und Kinder im äußersten Nothfall einander die nothdürftige Unterhaltung schuldig.

2) Auch angenommene Kinder sind gegen ihre angenommenen Eltern jedoch nicht umgekehrt d. i.

3) angenommene Eltern aber nicht gegen ihre angenommenen Kinder dazu verbunden. (126)

§. 195.

6) Erbfolge.

Tritt nach gänzlicher Aufhebung die Erbfolge nach gemeinem Rechte jedoch mit folgenden Abweichungen ein:

1. Eltern erben ihre leiblichen Kinder, wenn sie auch nach der Aufhebung ohne Leibeserben oder Disposition versterben.
2. Eltern kann so wenig, als in deren Ermanglung den Geschwistrigen eine unehrbare Person vorgezogen werden.
3. Bei dem verwirkenden Theil hingegen fällt das weg, und gelten die Grundsätze der Gemeinschaft zu Gunsten der übrigen. (126)

§. 196.

C. Partikular = Aufhebung.

Wird die gesetzliche Vermögens=Gemeinschaft nicht ganz, sondern nur in Ansehung eines und des andern Interessenten aufgehoben, so ist

1. Absonderung, auf welche die Grundtheilung folgt, vorhanden;
2. gilt alles, was vorher von den Wirkungen der gänzlichen Aufhebung gesagt worden ist, auch hier von den Verhältnissen der in Gemeinschaft bleibenden Eltern und Kinder gegen den austretenden Interessenten.
3. Sind sowohl die abgesonderten Eltern als Kinder von dem Vermögen der übrigen noch in Gemeinschaft verbliebenen, bis zu deren gleichmäßigen Aufhebung ganz ausgeschlossen. (127)

Tit. VIII.

Von der Theilung als Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft.

§. 197.

1) Verschiedene Arten der Theilung.

Da die Theilung eine Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft ist, so folgt nun dieselbe dieser unmittelbar nach.

Die Theilung ist

1. entweder Grundtheilung,
2. oder Abtheilung.

Die gänzliche Aufhebung der Gütergemeinschaft hat die

Grundtheilung, die partielle die Abtheilung zur Folge. (130)

§. 198.

2) Theile, welche die Eltern und Kinder bekommen.

1) Wo in den Eheverträgen nichts anderes festgesetzt ist, bekommen von dem reinen Vermögen nach Abrechnung der Schulden, des Voraus der Kinder und des Sonderguts der Theilhaber

α) die Eltern ein Drittel,

β) die Kinder zwei Drittel.

Es mögen der Kinder nun viel oder wenig da seyn, es mögen nun beide Eltern leben, oder nur ein Gatte vorhanden seyn.

2) Ist eines der Eltern oder Kinder schon vorher abgetheilt worden, so wird dessen bereits empfangene Portion mit zur Masse gerechnet, und hernach von dem Eltern- oder Kindertheil wieder abgezogen.

3) Eben so ist es auch bei leiblichen Großeltern und allen Ascendenten, wo die Enkel an die Stelle der verstorbenen Eltern treten. (132)

§. 199.

3) Theilung zwischen Eltern und Kindern.

1) Bei der Theilung behalten die Eltern alle ihre Kleidung und Leibwäsche, auch das Ehebett für sich.

2) Bücher, Instrumente und Werkzeuge, welche Eltern den noch unter ihrer Gewalt gestandenen Kindern, ohne deren Aufrechnung ausdrücklich zu verlangen, angeschafft oder geschenkt haben, behalten selbige ebenfalls für sich.

3) Bei der Theilung mit den Eltern sind diesen das Gewehr, die Bücher, Instrumente, Werkzeuge und Schmuck um einen billigen Anschlag zu überlassen.

4) Dieses fällt aber weg, wenn Eltern die Theilung verwirkt haben. In diesem Falle müssen sie sich auch ganz mit Geld und Anweisung abfertigen lassen, und können weder Mobilien noch Immobilien um den Anschlag verlangen, wenn es die andern Theilhaber nicht gerne thun wollen. (133)

§. 200.

4) Theilung der Kinder unter sich nach dem Tode der Eltern.

Theilen die Kinder nach der Eltern Tod unter sich, so geht es

1. in gleiche Theile, jedoch alle Mal nach Bezahlung der Schulden, Abzug des Voraußes und des Sondergutes der Kinder.
2. Auch erhalten in diesem Fall die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter noch vorhandene Kleider und Leibwäsche ohne Anrechnung.
3. Degen und andere Gewehre, Werkzeuge, wie auch Instrumente und Bücher aber nur solche, die für die Töchter selbst nicht auch gleich brauchbar sind, werden
   α) den Söhnen um einen billigen Anschlag überlassen, in soferne sie die Bücher haben wollen, und selbst brauchen können.
   β) Sie dürfen aber keine Auswahl machen, sondern müssen die für die Söhne gehörigen Bücher mit einander oder gar keine nehmen.
   γ) Jedoch können sie diejenigen, welche in ihr und eines jeden Fach einschlagen, welche nicht dahin gehören, andern oder der Gemeinschaft überlassen.
4. Ebenso ist es mit dem Schmuck der Mutter bei den Töchtern zu halten.
5. Kapitalien, welche Eltern für sich wissentlich unsicher und unter nachtheiligen Bedingungen angelegt haben, sind die andern in der Theilung mit zu übernehmen nicht schuldig. (133)

§. 201.

5) Was hiebei zu conferiren.

Heirathsgüter, Mitgabe und deren Mehrung, Ausstattung und alle Vorschüsse, Straf- und Kostenzahlungen u. s. m. müssen eingeworfen und angerechnet werden. (133 u. 101)

§. 202.

6) Was bei der Theilung ferner zu beobachten.

1) Die Theilung muß mit Zuziehung der Verwandten oder Vormünder der Unmündigen, Minderjährigen oder Abwesenden geschehen, und alles was an Vermögen und Schulden vorhanden ist, auf Handtreue redlich angegeben werden.

2) Bei entstehendem wahrscheinlichen Verdacht, daß dieses nicht geschehen sey, oder nicht geschehen möge, hat der Manifestationseid Statt. (134)

§. 203.

7) Betrug bei Theilungen.

Findet sich, daß etwas vorsätzlicher oder betrügerischer Weise verschwiegen oder hinterhalten worden ist, so wird solches

α) zum Vortheil der übrigen Interessenten dadurch ganz verwirkt, hat der Hinterhaltende keinen Theil mehr daran,

β) und soll derselbe noch überdieß gebührend bestraft werden.

§. 204.

8) Wiedereinstoßung.

Nehmen Eltern ihre leiblichen abgetheilten Kinder wieder in die Gemeinschaft auf, so wird dieses eine Wiedereinstoßung genannt.

1. Nach der Theilung können die Eltern, welche sich nicht wieder verheirathen, ihre leiblichen oder angenommenen Kinder alle oder zum Theil ungehindert der übrigen mit ihrer und ihrer Verwandten und Vormünder Einwilligung und obrigkeitlicher Genehmigung und Bestätigung wieder zu sich in die Gemeinschaft nehmen, welches dann die Wirkung hat, als wenn die Theilung nicht geschehen wäre.
2. Auch kann solches noch vor wirklicher vollzogener Theilung geschehen.
3. Die Wiedereinstoßung kann nicht daraus gefolgert werden, daß die abgetheilten Kinder ihr zugetheiltes Gut bei den Eltern gelassen haben.
4. Bei weiterer Verheirathung der Eltern ist eine neue Einkindschaft erforderlich.
5. Bei Wiedereinstoßung haben die übrigen abgetheilten kein Erbrecht an die Eltern und Geschwister, bis zur Wiederaufhebung dieser Gemeinschaft.
6. Die Eltern erben dagegen mit Ausschluß der Geschwister und Seitenverwandten ihre abgetheilten und nicht mehr unter sich in Gemeinschaft stehenden Kinder und Descendenten. (136)

Kapitel IV.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft.

Tit. I.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft überhaupt.

§. 205.

1) Wann die Erwerbs-Gemeinschaft Statt habe?

Bei nicht vorhandenen oder nicht mehr in Gemeinschaft mit den Eltern stehenden Kindern hat die gesetzliche Erwerbs-Gemeinschaft Statt. (137)

§. 206.

2) Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe.

Eigenthümlich bleibt hiebei jedem Gatten

1. alles, was er zur Zeit der eingegangenen 1ten Ehe im Vermögen gehabt, und eingebracht, oder auch bei der Abtheilung mit den Kindern dieser Ehe zu seinem Antheile oder an besonderem Gut erhalten hat, —

2. alles, was jeder während der Ehe vermöge der gesetzlichen Vermögensgemeinschaft, in welcher er mit seinen Eltern und Geschwistrigen steht, oder durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und andere bloße Glückszufälle erhalten hat, insofern

   α) selbige nicht durch Handlungen während der Ehe veranlaßt und also belohnend — oder

   β) Früchte und Folgen solcher Handlungen sind,

3. alles, worauf ein Gatte schon vor der Ehe ein Recht gehabt — und solches während der Ehe ganz oder vollends ausgeübt hat, (weil dieses Recht auch mit zu seinem Vermögen gehört, z. B. aus vorher schon abgeschlossenen Kaufs- und anderen Kontrakten, Aus- und Wiederlosung und Wiederkauf u. s. w. wobei jedoch alle Verwendung aus der Gemeinschaft oder von des andern Gatten Vermögen als Forderung (activa) derselben mit zu selbigen gehören,

4. Alles, was α) den eigenen liegenden Gütern von Natur oder durch Zufall anwächst (augmenta et accessiones) oder β) gegen dergleichen Güter, es sey mit oder ohne Aufgabe eingetauscht wird, wobei jedoch die Aufgabe an die Gemeinschaft zu ersetzen ist, wenn man sie aus derselben genommeu hat. Sind aber auch γ) gemeinschaftlich liegende Güter mit dagegen gegeben worden, so ist das eingetauschte Gut αα) wenn nicht ein anderes bedungen worden, zur Errungenschaft zu rechnen, und der Werth des mit vertauschten eigenen Gutes zu ersetzen, es wäre denn, daß ββ) bei dem Tausch das Hauptabsehen auf das eigene Gut gerichtet, und ohne solches der Tausch nicht eingegangen worden wäre, welchen Falls es dann bei obiger Regel sein Verbleiben hat, und der Werth des Mitvertauschten, als Aufgabe zu betrachten ist. (138).

§. 207.

3) Beweis des Eigenthums.

1) Jeder Gatte hat den Beweis über das, was zu seinem eigenthümlichen Vermögen gehört, und ihm während der Ehe angefallen ist, zu führen, und sich

2) daher mit einem gerichtlichen beglaubigten oder doch von dem anderen Gatten und dem Ortsvorsteher unterschriebenen Verzeichniß zu versehen, welches er zur Sicherheit bei Amt unentgeldlich hinterlegen kann, widrigen Falls

3) im Zweifel bei allen vorhandenen die Vermuthung für den Erwerb ist. (139)

§. 208.

4) Was zur Errungenschaft gehöre?

Zum Erwerb oder zur Erwerbs-Gemeinschaft gehören also:

1. Alles was nicht als besonderes Eigenthum eines oder des andern Gatten erwiesen werden kann;
2. alle Erbschaften aus Testamenten, wie auch alle Vermächtnisse und Schenkungen,
   α) welche ein Gatte bloß wegen Gefälligkeits- und Diensterweisungen, die während der Ehe geschehen sind, erhalten hat;
   β) sind selbige aber schon ganz oder zum Theil vor der

Ehe erwiesen worden, so gehört alles zu des Gatten Eigenthum. Auch ist

γ) im erstern Falle alles, was ihm auch außer dem Testamente u. s. w. nach gesetzlicher Erbfolge zugefallen seyn würde, zu seinem Eigenthume zu rechnen.

3. Ueberhaupt alle Früchte oder Erzeugnisse (Produkte) des Fleißes, der Emsigkeit und Sparsamkeit (von woher die Benennung der Errungenschaft kommt).

4. Der Gebrauch und die Nutznießung des ganzen beiderseitigen Vermögens und alle darunter begriffene Gerechtsame, wohin dann auch die Nutznießungen von Mannlehen und persönlichen Gerechtigkeiten gehören. (140.)

§. 209.

5) Was in Betreff des Heirathsgutes Rechtens sey?

1) Das Heirathsgut hat hier keine anderen Rechte, als das übrige Eingebrachte auch.

2) Von beiden erhält der Mann den Gebrauch und die Nutznießung zur Bestreitung der ehelichen Lasten und zum beiderseitigen Besten, und das Heirathsgut unterscheidet sich

3) nur dadurch, daß es dasjenige ist, was den Kindern aus der Vermögensgemeinschaft mit ihren Eltern bei deren Verheirathung mitgegeben werden muß, oder von andern zur Verheirathung mitgegeben wird.

4) Es fallen also hier bei dem Heirathsgute alle besonderen Vorrechte hinweg, und es gehört lediglich unter das Eingebrachte. (141)

Tit. II.

Verhältnisse der Ehegatten unter sich und gegen Dritte.

§. 210.

I. Vermögensadministration,

1) überhaupt.

1) Der Mann hat die Administration des Vermögens.

2) Bei Verschwendung und Abnahme des Vermögens kann ihm solche nie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft abgenommen, und der Frau übertragen werden.

3) Außerdem ist die Frau für die Handlungen des Mannes in solidum mit verbindlich. (142)

§. 211.

2) Erhaltungs- und Reparaturkosten.

1) Der Mann ist schuldig die beiderseitigen Güter im gehörigen Stand und Wesen auf gemeinsame Kosten zu erhalten.

2) Er hat also nur die mäßigen Reparatur- nicht aber auch die Aufbauungs- und Wiederherstellungskosten, als wenn etwas vor Alter zusammenfällt, abbrennt, durch Sturmwind eingerissen — oder durch Wasserfluthen ganz verschwemmt, zerrissen oder überführt wird, sondern die letzteren der Eigenthümer selbst zu tragen.

§. 212.

3) Steuer und Abgaben.

1) Der Mann muß eben so alle Gefälle, Steuern und Abgaben nebst den Brandsteuern entrichten.

2) Schwere, den Ertrag übersteigende Kriegs-Contributionen und Auflagen hingegen, gehen auf alleinige Rechnung des Eigenthümers.

3) Alle dergleichen Lasten sind daher in ein von beiden zu unterschreibendes Verzeichniß zu bringen. (154.)

§. 213.

4) Prozeßkosten.

Prozeßkosten, welche das eigene Vermögen betreffen, gehen auch den Eigenthümer an. (155.)

§. 214.

5) Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Kosten.

Meliorations- und andere Kosten, welche sich auf den besseren Gebrauch und die Benutzung, auch nur zum Vergnügen beider Ehegatten beziehen, treffen die Gemeinschaft, wann sie auch den gehofften Nutzen nicht davon ziehen. (156.)

§. 215.

II. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche.

1) In Ansehung der gerichtlichen Handlungen und Vertretung findet die Bestimmung des §. 71. d. W. wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft Statt.

2) Nur muß die Frau, wenn es ihr eigenes Vermögen betrifft, in die Vergleiche willigen. (152)

§. 216.

III. Dispositionsrecht.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Jeder Gatte kann jedoch unbeschadet der Nutznießung des andern über sein Vermögen verfügen.

2) Bei Verfügungen auf den Todesfall gilt diese Regel ohne Ausnahme. (143)

§. 217.

2) Dispositionsrecht

α) des Mannes

αα) über das Vermögen der Frau,

1) Die liegenden Güter und Gerechtsame der Frau kann der Mann ohne deren Einwilligung nicht veräußern, verpfänden oder beschweren. Thut er es, so ist die Verfügung nichtig. (143)

2) Wenn er aber andere Handlungen und Verfügungen in Rücksicht derselben vornimmt, die dem Zwecke und der Bedingung zuwider laufen, so hat die Frau ein Widerspruchs- und Hintertreibungsrecht, wenn sie sich dessen binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an bedient, und die Sache klagbar anbringt, ausserdem sie für einwilligend zu halten ist. (144)

3) Auf dergleichen Verfügungen und Handlungen gehende Contracte und Urkunden sollen daher auch von der Frau mit unterschrieben werden. — Außerdem hat sie die Vermuthung für sich, daß es ohne ihr Wissen und wider ihren Willen geschehen sey. (145.)

§. 218.

ββ) über sein eigenes Vermögen.

1) Ueber sein eigenes Vermögen und seine Gerechtsame kann zwar der Mann, so lange er die Direktion und Verwaltung hat, frei disponiren.

2) Die Frau aber hat in dem Fall ein Widerspruchs- und Hintertreibungs-Recht, wenn die Verfügungen des Mannes dem gemeinschaftlichen Gebrauche und Benutzungsrechte nachtheilig sind, wenn sie binnen 4 Wochen von Zeit der erlangten Wissenschaft davon Gebrauch macht, und nicht selbst darein gewilligt hat. (146)

§. 219.

γγ) Disposition über erworbene Güter und Gerechtsame.

1) Auch erworbene liegende Güter und Gerechtsame, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht veräußern, verpfänden und beschweren.

2) Es gilt hier das, was §. 57 d. W. deshalb verordnet ist. (148)

§. 220.

δδ) Disposition über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbssachen.

1) Alles das geht aber nicht auf die Unternehmungen und Verfügungen des Mannes über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbssachen zumal bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen.

2) Handelt er inzwischen auch da zu merklichen Nachtheil der Gemeinschaft so kann sich die Frau des §. 52. verordneten Mittels bedienen. (151)

§. 221.

εε) Erkenntniß über den Widerspruch der Frau.

1) Ueber den zeitigen Widerspruch erkennt die Obrigkeit und zieht nach Befinden unparteiliche Sachverständige dabei zu Rathe.

2) Nach Beschaffenheit der Sache und deren Befund kann sie die verweigerte Einwilligung ergänzen, welches immer auch in dem Falle geschieht, wenn die Zweckmäßigkeit nicht unwahrscheinlich ist. (149)

§. 222.

β) Dispositionsrecht der Frau

αα) in Betreff der liegenden Güter und der Gerechtsamen.

1) Die Frau kann ihre eigene liegende Güter und Gerechtsame ohne des Mannes Bewilligung nicht veräußern, verpfänden und beschweren.

2) Der Mann ist befugt, solches binnen 4 Wochen der davon erhaltenen Wissenschaft an, aus erheblichen Gründen nach obrigkeitlichem Ermessen zu hintertreiben. (147)

§. 223.

ββ) Contracte der Frau.

1) In Rücksicht der Contracte der Frau haben die in der ge-

setzlichen Gütergemeinschaft enthaltenen Bestimmungen §. 63. u. f. d. W. Statt. (157)

2) Ingleichen, wenn dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen worden ist der §. 60. d. W. (158)

§. 224.

γγ) Bürgschaften der Frau.

1) Die Frau kann sich ohne Einwilligung des Mannes nicht verbürgen, es sey denn in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens, und auch da nur nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung und Verzichtleistung auf ihre weiblichen Rechte.

2) Verbürgt sie sich für ihren Ehemann oder auf dessen Verlangen für seine Freunde und Verwandte, so ist außer der gerichtlichen Belehrung und Verzichtleistung auch noch die Beigebung etlicher ihrer nächsten Verwandten oder eines anderen rechtlichen Beistandes statt der Eidesleistung erforderlich.

3) Alles das ist jedoch ordentlich zu Protokoll zu nehmen, und Abschrift davon hinauszugeben, widrigen Falls die Bürgschaft keine Gültigkeit hat. (160)

§. 225.

3) Disposition über den Vorbehalt.

Jeder Gatte kann über sein vorbehaltenes Gut frei disponiren.

§. 226.

4) Schenkungen unter den Eheleuten.

Die Schenkungen unter den Eheleuten sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. (165)

§. 227.

IV. Schulden.

Von den Schulden fallen

1. einige nur dem einen Gatten,
2. andere dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last.

§. 228.

1) Schulden, die dem einen Ehegatten zur Last fallen.

Dem einen Gatten und nicht der Gemeinschaft fallen zur Last:

1. Schulden, welche nach §. 60, 61 und 62. d. W. und überhaupt zum Besten des eigenen und besondern Vermö-

gens eines Gatten oder der Seinigen gemacht worden sind.

2. Eben dieß gilt auch von den Schulden, welche vor der Ehe gemacht oder mit Erbschaft und Vermögen in selbige gebracht worden sind (161). Diese hat jeder Gatte von seinem Vorbehalte und eigenem Vermögen zu zahlen.

3. Ist keines da, oder reicht solches nicht hin, so können

α) dergleichen Schulden zwar aus der Gemeinschaft, aber nicht weiter als seine Hälfte der Errungenschaft reicht, gefordert werden, und

β) der andere Gatte ist befugt, eben so viel davon zu seinem eigenen Vermögen zu schlagen.

γ) Es versteht sich aber dabei, daß auch bei Ueberschlagung der Errungenschaft die gemeinschaftlichen Schulden erst abgezogen werden müssen (weil dergleichen Forderungen weder zum Nachtheil des anderen Gatten noch der gemeinschaftlichen Gläubiger geltend gemacht werden können. (161)

§. 229.

2) Schulden, die dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last fallen.

1) Eheliche Schulden, d. i. solche, welche während der Ehe zur Bestreitung der ehelichen Lasten, der gemeinen Haushaltung und deren Erwerb mit allen, was davon abhängt, gemacht wurden, werden α) von der Errungenschaft, und β) wenn diese nicht hinreicht, von beider Ehegatten eigenen Gütern bezahlt.

2) Die Frau oder der andere Theil haftet dafür ohne Unterschied (in solidum), da sie von dem Vorgesetzten zweckmäßig (secundam legem praepositionis) gemacht worden sind.

3) Der Frau bleibt aber unbenommen, das, was sie von ihrem eigenen Vermögen mehr, als der Mann bezahlt hat, von diesem wieder zurückzufordern oder in Anrechnung zu bringen (weil unter den Ehegatten der Gewinn gleich ist, und also auch der Verlust gleich getragen werden muß).

§. 230.

3) Gewerbsschulden.

1) Bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen

zum gemeinschaftlichen Gewinn bleibt es in Ansehung der Gewerbs-Schulden bei dem oben aufgestellten Grundsatz. (25)

2) Wenn aber ein Theil ein Gewerbe oder einen Handel für sich und seine eigene Rechnung treibt, so gehen dergleichen Gewerbs- und Handelsschulden im bloßen Verhältniß der Gatten unter sich mithin nicht gegen Dritte, den andern Theil nichts an. (230) M. s. Kap. V. von der gesetzlichen Gewerbsgemeinschaft.

§. 231.

4) Geldaufnahmen

α) sind für den nicht einwilligenden Theil unverbindlich.

1) Geldaufnahmen ohne Bewilligung der Frau sind für dieselbe nicht verbindlich.

2) Auch wenn gleich das Geld erweislich zur gemeinen Nothdurft und Unterhaltung verwendet worden seyn sollte.

3) Die Schuldenverschreibung muß von der Frau eigenhändig, oder wenn sie des Schreibens unerfahren, von einem Dritten Namens ihrer unterschrieben seyn.

4) Gleiches hat in Rücksicht des Mannes bei der von der Frau einseitig gemachten Geldaufnahmen Statt. (161)

§. 232.

β) In wiefern solche für denselben verbindlich.

Bloß in folgenden drei Fällen sind Geldaufnahmen auch für den nicht einwilligenden Theil verbindlich.

1. Wenn das Entlehnte bloß zu des anderen Theiles oder der Frau alleinigem oder privativem Nutzen erweislich gekommen ist, wo sodann alles noch von ihr allein bezahlt werden muß (quia non cum damno alterius debet fieri locupletior.)
2. Wenn entweder der Darleiher oder der aufnehmende Ehegatte die Unmöglichkeit der Rücksprache mit dem anderen Gatten in Absicht auf dessen Mitbewilligung und Unterschrift — und zugleich auch die zweckmäßige Verwendung gehörig beweisen kann.
3. Sind alle diejenigen Geldaufnahmen und Verschreibungen ausgenommen, welche

α) ein Mann, der Geldgeschäfte und ein offenes Gewerbe mit Käufen und Verkäufen treibt, in Ansehung dieser Geschäfte, und ohne des Weibes-Unterschrift ausgestellt hat, (weil die Frau solche immer als eheliche Schulden um des dazu erforderlichen öffentlichen Trauens und Glaubens Willen anerkennen muß.

β) Es sey denn, daß sie dem Gläubiger ihren Widerspruch schon vorher erweislich zu erkennen gegeben hat, (als in welchem Falle überhaupt der Gläubiger, welcher gleichwohl ohne obrigkeitliche Ergänzung der weiblichen Einwilligung Geld leihet, gegen die Gemeinschaft keine Klage hat.)

§. 233.

γ) Gründe.

Der Mann ist als Vorsteher nach dem ehelichen Gesellschafs-Gesetz zu allem befugt, was sich als Mittel zum Zweck verhält, oder doch von beiden Gatten dafür erkannt wird. —

Bei Geldaufnahmen ist besonders das Letztere nöthig, weil diese sich nicht so wie andere gleich selbst als eheliche Schulden legitimiren, sondern vielmehr damit gemeiniglich der größte Unterschleif getrieben und das Verderben herbei geführt wird.

Gegentheilige Handlungen verbinden die Gesellschaft und also auch die Frau nicht.

Was heimlich und ohne Wissen und Willen des andern Gatten und mit Verbergung vor demselben geschieht, hat das Gepräge solcher Handlungen.

Geldaufnahmen zum Behuf der gemeinen Unterhaltung und Nothwendigkeit brauchen nicht geheim gehalten zu werden, weil sie Mittel zum Zwecke sind. Geschieht es doch, so entsteht daraus die Vermuthung der Fraudulenz, und daß diese Aufnahmen unnöthig gewesen wären, wenn der aufnehmende Theil nicht andere zweckwidrige Schulden aus der Gemeinschaft gezahlt, und sich dadurch in dem Fall des heimlichen Geldentlehnens gesetzt hätte.

Und diese Vermuthung schließt den Beweis des Gegentheils aus, (ist praesumtio juris et de jure.)

§. 234.

5) Consentirte Schulden.

1) Bei den von der Frau bewilligten Geldaufnah-

men und Verschreibungen ist (weil sie als eheliche Schulden gelten), keine Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten nothwendig.

2) Indessen soll alle Mal bei den gerichtlichen Schuldverschreibungen auch die Verwendung mit angeführt werden.

3) Bewilligt aber die Frau eine Geldaufnahme, welche offenbar für das besondere Interesse des Mannes und dessen eigene Rechnung geschieht, so macht eine solche Bewillgung und Unterschrift selbige noch nicht zur ehelichen Schuld, und wirkt auch von Seiten der Frau nur dann eine Bürgschaft und Zahlungs-Verbindlichkeit, wenn es auf die oben vorgeschriebene Art geschehen ist. (161)

§. 235.

6) Nicht consentirte Schulden.

Alle andern Schulden des Mannes hingegen gehen

1. die Gemeinschaft gar nichts an, und sind
2. bloß von des ersteren vorbehaltenem und eigenem Vermögen und der Erwerbshälfte zu bezahlen, und daran abzurechnen.

§. 236.

V. Strafen und Untersuchungskosten.

1) Dahin gehören insonderheit auch bei Vergehungen die von einem Ehegatten allein veranlaßten Strafen und Untersuchungskosten, worunter auch hier das Sitzgeld und die Sitzungsnebst den Vertheidigungs und andern, bloß persönlichen Cur und Unterhaltungs-Kosten begriffen sind, wenn

α) das Vermögen und die Erwerbs-Hälfte des Gatten dazu hinreicht, außerdem sind

β) letztere aus Vergehungen entstandere persönliche Kosten von dem Erwerb überhaupt, so weit dieser reicht zu bezahlen.

2) Ist aber auf Seiten

α) des allein schuldigen Theiles kein Vermögen und überhaupt auch kein Erwerb vorhanden, so kann der Unschuldige damit gar nicht belästigt werden;

β) ist aber der andere Gatte auch nicht schuldfrei, so zahlt jeder seine Strafe und seinen Theil an den Kosten, wenn er kann, wo nicht, so müssen letztere von dem Ver-

mögen auch ganz (in solidum) entrichtet werden, doch bleibt demselben die künftige etwa noch mögliche Aufrechnung bevor.

§. 237.

VI. Concurs des Mannes.

1) Verfahren.

α) Mitvorladung der Gläubiger der Frau.

Wenn der Mann in Concurs verfällt, so sind

1. alle Mal auch die Gläubiger der Frau mit vorzuladen, und deren eigene, so wie auch die vorbehaltenen Güter mit in Beschlag zu nehmen, aber nicht eher zu verkaufen, als bis die Liquidation vorbei ist, und man sieht, in wie weit ersagte Güter beizuziehen seyen, oder nicht.
2. Die Frau hat nur ihre eigene und die gemeinschaftlichen Schulden, und zwar letztere auch zu des Mannes Hälfte mitzubezahlen, wenn solches von ihm nicht geschehen kann, sonach aber nur das Uebrige von ihren Eingebrachten zurückzufordern.

§. 238.

β) Formirung der Aktiv- und Passiv-Masse,

αα) dreifacher Aktiv-Massen.

Wenn daher bei der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft ein Concurs entsteht, so sind drei Vermögens-Massen zu formiren:

1. die eigene Vermögens-Masse des Mannes,
2. die eigene Vermögens-Masse der Frau, und
3. die gemeinschaftliche Vermögens-Masse beider Ehegatten.

Alles dieses geschieht nach den oben §. 206. u. f. vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 239.

ββ) Was zur eigenen Vermögensmasse gehöre.

1) Zu den eigenen Vermögens-Massen gehören auch die erweislichen Verwendungen in die Gemeinschaft aus dem Hauptstocke des eigenen Vermögens, nur diejenigen ausgenommen, welche aus den Nutzungen des Vorbehalts geschehen sind, (weil diese im Zweifel für eingeworfen angenommen werden.)

2) Es geht aber davon ab,

α) alles, was durch Unglück oder fremde und eigene Schuld des Eigenthümers daran verloren gegangen, oder ein Gatte für sich selbst auf eigene Rechnung und die Seinigen oder Dritte außer der Gemeinschaft davon gebraucht und ausgegeben hat. Es geht ferner ab

β) alles, was während der Gemeinschaft aus solcher oder des andern Gatten eigenem Vermögen oder sonst für den Gatten, oder Namens desselben für die Seinigen und andern Dritte außer den ehelichen Lasten bar, oder mit bereits aus der Gemeinschaft wiederbezahlten Geldaufnahmen verwendet worden ist.

2) Es kommt daher bei allen noch Vorhandenem bloß auf den gegenwärtigen wahren Werth, und nicht auf den vorigen Werth und Stand an. (162)

§. 240.

γ) Formirung dreifacher Passiv-Massen.

Eben so ist ein dreifacher Schuldenstand zu formiren:

1. über die eigenen Schulden des Mannes,
2. die eigenen Schulden der Frau,
3. die gemeinschaftlichen Schulden. (162)

§. 241.

δ) Verbindlichkeiten und Rechte,

αα) bei unzureichender Errungenschaft.

Wenn nun das gemeinschaftliche Vermögen, die Errungenschaft zur Bezahlung nicht hinreicht, so sind die Ehegatten (wegen ihrer deßfallsigen unverschiedentlichen Verbindlichkeit, (obligatio in solidum) solche vollends aus ihrem Vermögen zu zahlen verbindlich.

§. 242.

ββ) Bei zureichendem beiderseits eigenen Vermögen.

1) Langt das beiderseitige eigene Vermögen zu, daß α) aus jedem die eigenen und auch noch β) die gemeinschaftlichen Schulden bezahlt werden können, so zahlt jeder Gatte nur die Hälfte von dem, was an gemeinen Schulden über die Errungenschaft noch aus dem Privatvermögen zu zahlen ist, (weil jeder Gatte gleichen Gewinn und also auch nur die Hälfte an den Schaden zu tragen hat).

2) Nur in diesem Fall, wo die Ehegatten ohne Nachtheil des Dritten bloß im Verhältniß unter sich betrachtet werden können, findet die gleiche Vertheilung der aus dem Erwerb nicht zu tilgenden gemeinen Schulden Statt — ein Fall, der aber mehr bei Theilungen als bei Concursen vorzukommen pflegt.

§. 243.

γγ) Bei nicht zureichendem eigenen Vermögen.

Wenn das Vermögen hingegen bei dem einen z. B. dem Manne nicht zureicht, die eigenen Schulden nebst der Hälfte der gemeinen Schulden zu bezahlen, so ist

1. der andere Gatte (wie auch hier die Frau) zwar schuldig die gemeinen, —
2. keineswegs aber auch des Mannes privative Schulden aus ihrem eigenen Vermögen zu tilgen, oder auch aus ihrer Erwerbs-Hälfte etwas dazu mit verwenden zu lassen.

§. 244.

ε) Spezielles Verfahren

αα) in Hinsicht der Errungenschaft,

a. bei zureichender Errungenschaft,

1) Es sind daher nach formirtem dreifachen Vermögens- und Schuldenstand vordersamst alle gemeine Schulden mit dem noch wirklichen vorhandenen Erwerb zu vergleichen.

2) Reicht dieser zur Bezahlung der ehelichen oder gemeinen Schulden zu, so werden α) diese vordersamst davon berichtigt und β) was von dem Erwerbe noch überschießt, geht zur Hälfte jedem Ehegatten und dessen Privat-Vermögen zu.

§. 245.

b. bei nicht zureichender Errungenschaft,

1) Reicht er aber auch zu, so ist alsdann gedachter Erwerb unter die gemeinschaftlichen Gläubiger rechtlicher Ordnung nach besonders zu vertheilen (weil bei einer Gesellschaft kein Gewinn oder gemeinschaftliches Vermögen ohne Abzug der Gesellschafts-Schulden zu denken ist).

2) Was die gemeinen Gläubiger hierbei zu wenig erhalten, das haben sie bei dem Privat-Vermögen bei der ihnen dafür ohne Unterschied (in solidum) haftenden Ehegatten zu suchen.

§. 246.

c. bei nicht vorhandener Errungenschaft.

Ist hingegen gar kein Erwerb da, oder bleibt nach einigen aus dem Erwerb ordnungsmäßig ganz oder zum Theil bezahlten gemeinschaftlichen Schulden noch so viel davon übrig, daß das beiderseitige noch vorhandene Privat-Vermögen zur völligen Bezahlung der gemeinschaftlichen Gläubiger nicht hinreicht; so wird

1. alsdann alles noch vorhandene Vermögen beider Ehegatten eine Masse, aus welcher sowohl die gemeinen als Privat-Gläubiger nach rechtlicher Ordnung, so weit es reicht ihre Befriedigung zu erhalten haben, und es fällt sonach
2. alle Forderung des Eingebrachten gänzlich weg.

§. 247.

ββ) In Hinsicht des eigenen Vermögens

a. bei zureichendem beiderseitigen Vermögen.

Außer diesen Fall hat jeder Gatte

1. seine Privat-Gläubiger und die Hälfte der gemeinschaftlichen Schulden, so viel deren nach Abzug des Erwerbs und dessen Vertheilung noch übrig sind, auch
2. wenn der andere seine Hälfte nicht tilgen kann, dieselbe ebenfalls noch mit zu bezahlen.
3. Kann dieses geschehen, und alles bezahlt werden, so fällt die Austheilung von selbst weg.

§. 248.

b. Bei nicht zureichendem Vermögen des Mannes.

Fehlt es aber (und wie gemeiniglich geschieht bei dem Manne), so ist

1. die Schuldaustheilung über dessen Privatvermögen zu machen,
2. und die Frau zahlt bloß α) ihre eigenen Schulden β) nebst den gemeinen zu ihrer Hälfte und was γ) von des Mannes Hälfte noch an solche Schulden unbezahlt geblieben ist.
3. Reicht ihr Privat-Vermögen dazu ebenfalls nicht hin, so ist auch bei ihr noch eine besondere Schuldenaustheilung nöthig.

§. 249.

c. Was im letzteren Falle in Hinsicht des Eingebrachten Rechtens.

Die Frau kann daher

1. die Absonderung ihres noch in Natur vorhandenen Privat-Vermögens nicht anders als nur auf den Fall fordern, wenn sich
   α) aus dem Ueberschlag ergibt, daß solches zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden nicht oder nicht ganz erforderlich ist, sondern
   β) alles, was davon auf sie fällt nebst ihren eigenen Schulden von ihr selbst oder besonders gar wohl getilgt werden kann.
2. Das nicht mehr in Natur vorhandene Eingebrachte, (wozu hier auch das Heirathgut ohne besonderes Vorzugsrecht gehört, §. 209. d. W.) in soweit solches nicht durch die dem Weibe zur Last fallenden Schulden verringert oder erschöpft worden ist, kann sie zwar
   α) aus dem Concurs fordern, sie muß aber
   β) aus selbigen und ihren übrigen Vermögen nebst den eigenen auch die gemeinschaftlichen Schulden vollends, so weit es reicht, bezahlen.

§. 250.

2) Was Rechtens, wenn die Frau selbst an dem Verderben des Mannes Schuld trägt.

Hat aber die Frau das Verderben des Mannes selbst veranlaßt und befördert, und ist dieser darüber um sein Eingebrachtes gekommen: so kann sie

1. ihr Eingebrachtes nicht fordern, sondern sie ist auch
2. ihren Vorbehalt mit einzuwerfen schuldig, welcher
3. überhaupt alle Mal zur Bezahlung ihrer eigenen und der gemeinschaftlichen Schulden, so weit es nöthig, zu verwenden ist.

§. 251.

3) Concurs hebt die Errungenschaftsgemeinschaft nicht auf.

1) Der Concurs hebt die Ehe und also auch die künftige Erwerbsgemeinschaft nicht auf, besonders, wenn derselbe durch Unglücksfälle veranlaßt worden ist.

2) Doch muß sich derjenige Theil, welcher denselben durch unordentliche und verderbliche Handlungen verursacht hat, gefallen lassen, daß die künftige Erwerbsgemeinschaft modificirt, oder gar ausgeschlossen wird; welches aber

3) nicht anders, als mit obrigkeitlicher Autorität und Genehmigung, und

4) unbeschadet der Rechte des Dritten geschehen kann. (162)

§. 252.

4) Was bei bessern nachherigen Umständen Rechtens.

Kömmt ein Gatte nachher wieder zu besserem Vermögen, so muß er

1. sowohl den nicht befriedigten Gläubigern, als
2. dem anderen Gatten, wegen dessen, was
   α) dieser über seinen Antheil an den gemeinen Schulden,
   β) und sonst aus seinem Vermögen für jenen wirklichen gezahlt, oder
   γ) jener aus dem gemeinen Vermögen an Verwendungen auf eigne besondere Rechnung zum Nachtheil des andern Gatten erhalten hat, noch Vergütung leisten.

§. 253.

VII. Letztwillige Dispositionen.

Jedem Ehegatten steht frei

1. auf den Todesfall über sein eigenes Vermögen und seine Erwerbshälfte nach Belieben zu verfügen.
2. Doch kann er dem andern Gatten dasjenige nicht entziehen, was ihm in dem Ehevertrage bereits unbedingt verschrieben worden ist.
3. Jeder Gatte kann auch nur über das, was er zu Gunsten seiner eigenen Verwandten in dem auch von ihnen selbst mit unterschriebenen Ehevertrage bestimmt hat, wieder anders verordnen, und ersagte Verwandte und Erben haben kein Widerspruchsrecht, wenn ihnen solches nicht auf eine unwiderrufliche Art ausdrücklich verschrieben worden ist. (163)

Tit. III.

Ende der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

§. 254.

1) Ende derselben.

Die gesetzliche Erwerbsgemeinschaft endigt sich

1. wenn die gesetzliche Gütergemeinschaft durch Kinder entsteht, oder
2. die deutsche Vermögensgemeinschaft durch Vertrag eingegangen wird, wo dann die Erwerbsgemeinschaft sich in jene verliert.
3. Wenn sie von den beiden Ehegatten freiwillig aufgehoben und für das künftige ausgeschlossen wird.
4. Wenn die Ehe
   α) durch gänzliche Scheidung und
   β) durch den Tod getrennt wird.

Freiwillige Aufhebung und Trennung der Ehe hat die Theilung zur Folge.

§. 255.

3) Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung Rechtens.

α) Allgemeine Vorschriften bei der Theilung.

Da bei dieser Gemeinschaft jedem Ehegatten α) der Hauptstock seines eigenen Vermögens verbleibt, β) und die Errungenschaft zur Hälfte gebührt, so geschieht die Auseinandersetzung und Formirung des reinen Erwerbs noch obigen Grundsätzen.

§. 256.

β) Wenn beide Ehegatten theilen.

Theilen beide Ehetheile, so erhält

1. jeder seine Kleider und Leibwäsche voraus,
2. was er sich aber aus der Gemeinschaft zum Selbstgebrauch an Werkzeugen, Gewehr, Büchern oder Schmuck angekauft hat nach einem billigen Anschlag.
3. Der Ueberlebende erhält auch noch außer den Kleidern und der Leibwäsche das Ehebett voraus.
4. Der Abgang an eigenen Gütern zum ehelichen Gebrauch fällt, wenn er nicht aus dem Erwerb ersetzt werden kann, beiden Theilen gleich zur Last, so daß ihn jeder also zur Hälfte tragen muß. (165)

§. 257.

3) Was bei Ehescheidung Rechtens.

Bei der Ehescheidung fällt

1. der §. 256. Nr. 2. statuirte billige Anschlag hinweg, (165)
2. hat nur der unschuldige Theil die Wahl, erworbene Güter um unparteiliche Taxe zu behalten, und

3. bekömmt dieser von allem Eingebrachten und der Errungenschafts-Hälfte des allein schuldigen Theiles ein Viertel.

4. Sind aber beide gleich viel oder der eine hauptsächlich und der andere minder schuldig, so fällt die Verwirkung des Viertels und auch die Wahl sub N. 2. hinweg.

§. 258.

4) Was nach dem Tode des einen Gatten Rechtens,

α) Recht der Erben des verstorbenen Ehegatten.

Nach dem Tode eines Gatten können dessen Erben, wenn der verstorbene nicht alles dem überlebenden Gatten auf den Todesfall rechtsgültig zugewendet hat,

1. sogleich die Auseinandersetzung und Theilung fordern und
2. kann der Ueberlebende nicht verlangen, daß sie ihn bis an seinen Tod oder bis zur Wiederverheirathung in dem Vermögen sitzen lassen sollen, wenn es nicht
3. ausdrücklich bedungen, oder in einem letzten Willen verordnet ist, welchen Falls aber gleich nach dem Tode
4. ein Inventarium über das privative und erworbene Vermögen, und die sich darauf beziehenden Schulden zu verfertigen ist.

§. 259.

β) Sitzenbleiben im Vermögen nach dem Tode.

Da ein solches Sitzenbleiben den Grundsätzen des fränkischen Rechts ganz zuwider läuft, und in Hinsicht auf die doch alle Mal nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Auseinandersetzung nur Streit und Verwirrung herbeiführen kann; so werden die Ehegatten ermahnt, statt dessen lieber durch Vertrag oder letzten Willen auf den Todesfall aus ihrem Privat- oder halben Erwerbsvermögen nach Beschaffenheit der Umstände und der Liebe und Treue, die sie einander zu erweisen schuldig sind, und erwiesen haben, zu bedenken. (167)

§. 260.

γ) Weitere Ansprüche des überlebenden Theiles.

1) Außerdem hat der überlebende Gatte keinen Anspruch auf die Privatgüter und Erwerbshälfte des Verstorbenen, und es tritt

2) in Ermanglung einer sonstigen gültigen Disposition die Erbfolge ein.

3) Indessen ist es doch billig und selbst dem Zwecke dieser Erwerbsgemeinschaft angemessen, daß dem überlebenden Gatten auf den Fall, wenn er sein Privatvermögen ohne seine Schuld nicht mehr ganz erhält, **oder** auch in allem nicht so viel, als die Erben des Verstorbenen davon bringt noch etwas von dem Privatvermögen und der Erwerbshälfte zu Theil werde, welches hiermit in beiden Fällen **auf den 4ten Theil** davon bestimmt wird.

Diesen bekommt also der Gatte bloß als gesetzlicher oder als Intestat = Erbe in nur gedachten Fällen, wenn der Verstorbene nicht auch in diesen Fällen ein anderes verordnet und entweder einen Erben ernennt, oder den Gatten mehr oder weniger zugewendet haben sollte, wobei es dann lediglich sein Verbleiben hat. (168)

§. 261.

δ) Bevormundung, — Vermögensangabe und Verschweigung.

Uebrigens gilt auch hier das, was oben §. 202 d. W. wegen Bevormundung dann der getreuen Vermögensangabe und Verschweigung verordnet ist. M. s. §. 190, 202 u. 203 d. W.

Tit. IV.

Von den Nebenverträgen bei der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

§. 262.

1) Jahresfall.

1) Bei dieser Gemeinschaft kann ebenfalls ein Jahresfall bedungen werden.

2) Stirbt ein Gatte unter der bestimmten Zeit, so ist der Ueberlebende nichts als das Bedungene an des ersten Erben hinauszugeben schuldig.

3) Nachher geht es aber nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft und kann

4) nach fränkischem Rechte von dem bedungenen Jahresfall auf die nachher eintretende Vermögensgemeinschaft keineswegs geschlossen werden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist.

§. 263.

2) Vorbehalt

α) auf eine bestimmte Sache,
β) auf einen bestimmten Vermögenstheil.

Es kann ferner ein Vorbehalt, und zwar sowohl
α) auf eine bestimmte Sache, als auch
β) auf einen Vermögenstheil im Allgemeinen gemacht werden. (181)

§. 264.

γ) Wie weit sich solcher erstrecke?

1) Ein solcher Vorbehalt kann
α) auf die ganz freie und unabhängige Disposition so, daß der andere Gatte gar kein Widerspruchs-Recht hat, oder auch
β) auf die eigene Verwaltung und Nutznießung zugleich gehen.

2) Im Zweifel ist nur das erstere anzunehmen, und kann sich alsdann der vorbehaltende Gatte die Verwaltung und Nutznießung für eigene besondere Rechnung nicht anmaßen.

3) Im zweiten fällt auch alles Vorzugsrecht weg.

§. 265.

3) Hinterlassung des Vermögens auf den Todesfall.

Da bei dieser gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft jeder Gatte sein Eingebrachtes bis auf den Gebrauch und die Benützung für sich behält, und darüber sowohl als über seine Erwerbshälfte auf den Todesfall frei disponiren kann, so steht ihm auch frei

1. nicht allein das sogenannte Heirathsgut oder anfänglich Eingebrachte, sondern auch
2. sein übriges Vermögens nebst der Erwerbshälfte seinem Gatten auf den Todesfall in dem Ehevertrage zu verschreiben, und es kann daraus keineswegs auf das Nichtdaseyn einer bloßen gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft geschlossen werden, weil es gleichviel ist, ob er solches in den Eheverträgen oder durch ein Testament thut. (182)

§. 266.

4) Bestimmung eines andern Erwerbsantheils.

1) Es kann ferner die Vertheilung der Erwerbshälfte anders regulirt, und

2) dem Ueberlebenden gestattet werden, bis zu seinem Tode in dem ganzen Vermögen sitzen zu bleiben, wo sodann

α) der Ueberlebende die Nutznießung vom selbigen hat,

β) der weitere Erwerb aber zwischen ihm oder seinen und des Erstverstorbenen Erben gleich zu theilen ist, wenn nicht

γ) auch hierüber anderes disponirt worden. (182)

§. 267.

5) Form dieser Verträge.

Auch solche Eheverträge sind

α) sowohl bei der Anmeldung um den Kundschein,

β) als auch, wenn sie während der Ehe gemacht werden, nach dem §. 22. d. W. zu errichten, oder doch der obrigkeitlichen Behörde vorzulegen.

Gedachte Behörden haben überhaupt bei allen dergleichen Verträgen darauf zu sehen, daß alles deutlich und richtig verfaßt und ausgedrückt, und wo es nicht geschehen, das Nöthige noch Erklärungsweise beigesetzt werde. (183)

Kapitel V.

Von der gesetzlichen Gewerbsgemeinschaft.

§. 268.

1) Solidarische Verbindlichkeit in Gewerbssachen.

Eheleute, welche Handlung, Geldgeschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treiben, müssen beide die Gewerbsschulden und was darauf Bezug hat, solidarisch tragen.

§. 269.

2) Sie kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden.

Eheverträge, welche dawider gemacht werden, sind in Ansehung des Dritten ungültig, und haben gegen solche keine Kraft.

§. 270.

3) Gründe.

Gute Treu und Glauben sind zu dergleichen Geschäfte nothwendig erforderlich ist, und das Interesse des Publikums, welches da, wo die gesetzliche Gewerbsgemeinschaft gilt, das Daseyn ihrer

rechtlichen Verhältniſſe vorausſetzt, iſt der Grund der obligatio in solidum.

§. 271.

4) Solidariſche Verbindlichkeit jüdiſcher Eheweiber.

1) Dieß gilt beſonders auch bei jüdiſchen Eheleuten, die ſich mit Handeln ernähren.

2) In ihren ehelichen Verhältniſſen, und Erbſchaftsſachen bleibt es ihnen zwar unverwehrt, das unter ſich gelten zu laſſen, was ſie nach ihren Ceremonien und Gebräuchen der Religion und des Gewiſſens wegen beobachten zu müſſen glauben.

3) Gegen Dritte aber und im Concurs müſſen ſie ſich nach den Landesgeſetzen um deſto mehr richten laſſen, als auch das gemeine Recht die Forderung des Heirathgutes und Eingebrachten bei Juden nicht begünſtigt.

§. 272.

5) Nichtberückſichtigung jüdiſcher Eheverträge im Concurſe.

Es kann daher beſonders im Concurſe auf den Staar oder ihre Eheverträge keine Rückſicht genommen werden, ſondern ſie ſind gegen Dritte lediglich nach den Regeln der geſetzlichen Gemeinſchaft zu beurtheilen. (Tit. 8. §. 220 u. 221. der Caſtell. L. O.)

Kapitel VI.

Vertragmässige Güterstände.

§. 273.

1) Aufzählung derſelben.

Die durch Vertrag eingeführten Güterſtände ſind

1. die deutſche Gütergemeinſchaft,
2. die Gütergemeinſchaft ohne Einheit,
3. die Particular-Gütergemeinſchaft,
4. die unter andern als Eheleuten eingeführte Gütergemeinſchaft.
5. Die Errungenſchaft.

§. 274.

2) Vertragsmäßige Errungenſchaft und Gütergemeinſchaft, wenn und wie ſolche eingeführt werden können.

Die Ehegatten können auch bei einer Ehe mit Kindern

1. die bloße Erwerbschaftsgemeinschaft (Errungenschaft)
2. und da wo diese gesetzlich eintritt, die deutsche Vermögensgemeinschaft,
3. jedoch unter Beobachtung der in §. 23. deshalb vorgeschriebenen Form durch Vertrag unter sich einführen. (184)

Tit. I.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter kinderlosen Eheleuten.

§. 275.

1) Gemeinschaftliche Beschaffenheit derselben mit der gesetzlichen.

1) Die mittelst Vertrags eingeführte deutsche Gütergemeinschaft hat mit der gesetzlichen die Einheit der Person und des Vermögens, so wie

2) alle Bestimmungen, die sich nicht

α) auf deren besondere Entstehung und Endigung dann

β) das Verhältniß mit Kindern beziehen,

gemein. (185)

§. 276.

2) Wie solche einzugehen sey?

1) Sie muß mittelst Vertrages gerichtlich

2) kann vor und während der Ehe bei nicht vorhandenen leiblichen und unabgetheilten Kindern eingegangen werden,

3) fängt, wenn sie vor der Ehe eingegangen wurde, gleich von der Trauung

4) nach der Ehe von der Zeit des ganz zu Stand gekommenen Vergleiches an. (186 u. 173)

5) Soll in das Hypothekenbuch eingetragen werden. (186)

§. 277.

3) Ausdrücke die dabei zu gebrauchen,

α) bestimmte.

1) Es muß dieselbe mit deutlichen und solchen Worten eingeführt werden, woraus dieselbe geschlossen werden kann.

2) Außerdem ist im Zweifel die Vermuthung für die bloße Erwerbsgemeinschaft.

3) Sie muß sich nicht auf einen bestimmten Theil des Hei-

rathgutes oder Eingebrachten, (in die unio particularis), sondern auf das ganze Vermögen erstrecken.

4) Sie kann durch die altdeutschen Ausdrücke: Hut bei Schleier — Schleier bei Hut, — Leib an Leib — Gut an Gut, — Gut und Blut zusammenheirathen, — ein Leib ein Gut, — der Letzte thut die Thüre zu, — ungezweiet Gut zu ihrem Leibe, (7)

5) auch dadurch, daß die Eheleute einander ihr Vermögen dergestalt zuheirathen, daß der Letztlebende solches eigenthümlich haben und behalten soll, bezeichnet werden. (188)

§. 278.

β) Unbestimmte Ausdrücke.

Ausdrücke, woraus die Gütergemeinschaft nicht geschlossen werden kann, sind

1. der bloße Ausdruck Zuheirathen, weil solcher auch nur das Einbringen in die Ehe überhaupt bedeuten kann.
2. Der bloße Vorbehalt oder die Ausnahme (181).
3. Der bloße Jahresfall (180).
4. Der Ausdruck, daß ein Gatte des anderen Erbe seyn, — oder der Letztlebende den Verstorbenen erben soll (7 u. 182. Lit. b), (weil dieß im Grunde nur ein wechselseitiger Erbvertrag ist.)

§. 279.

γ) Altgewöhnliche Formel.

Aus der altgewöhnlichen Formel:

daß der Ueberlebende bei dem ganzen Vermögen ruhig sitzen bleiben, — auch solches in eine weitere Ehe zu bringen Macht haben, — wenn aber beide sterben, solches auf die beiderseitigen Freunde fallen soll,

geht eine bloß bedingte vermischte Gemeinschaft hervor,

1. daß bloß auf den Fall, wenn der Ueberlebende ohne Wiederverheirathung verstirbt, das Vermögen alsdann zur Hälfte (wie es nämlich zur Zeit des Anfalles sich ergibt) auf des Verstorbenen Verwandte, welche zu gedachter Zeit die nächsten sind, fallen soll.
2. Verheirathet er sich wieder, so steht das Vermögen ganz zu seiner Disposition, und die Verwandten des Erstverstorbenen sind ausgeschlossen. (189)

§. 280.

δ) Ermahnung an die Eltern.

Die Verfasser der Eheverträge werden ermahnt und angewiesen, statt dergleichen undeutlichen Formeln alles deutlich und mit dem rechten Namen zu bezeichnen, wofür die Aemter zu sorgen gen haben. (189 u. 173.)

§. 281.

4) Letztwillige Dispositionen,

α) in wieferne sie Statt haben.

1) Ueber das gemeinschaftliche Vermögen kann kein Ehegatte eine letztwillige Disposition vornehmen.

2) Nur über den Vorbehalt kann er disponiren.

3) Mit beiderseitiger Einstimmung können jedoch die Ehegatten auf den Todesfall wie unter den Lebendigen disponiren.

§. 282.

β) Abänderung der letztwilligen Verfügung.

In diesem Falle können

1. beide den letzten Willen wieder aufheben und abändern.
2. Einseitige Abänderung und Aufhebung ist aber dem Ueberlebenden Ehegatten nicht gestattet, es sey denn
   α) solches dem Ueberlebenden ausdrücklich vorbehalten worden, oder
   β) betreffe die Dispositionen, welche allein in Rücksicht auf seinen Willen, und (wo das vermuthet wird) bei seinen eigenen, nicht aber den gemeinschaftlichen Verwandten gemacht worden sind. (190)

§. 283.

5) Ende der Gütergemeinschaft.

Diese Gemeinschaft endiget sich

1. durch den Tod eines Ehegatten,
2. durch die Geburt eines Kindes, wenn nicht der Vertrag auch auf diesen Fall ausdrücklich mit gerichtet ist, und
3. durch die Aufhebung, welche
   α) entweder freiwillig oder
   β) nothwendig seyn kann. (191)

§. 284.

α) Tod des Ehegatten.

1) Der überlebende Ehegatte erhält das ganze Vermögen ausschließlich als sein Eigenthum.

2) Die Verwandten des Verstorbenen haben daran gar nichts zu suchen, wenn nicht

α) in dem Ehevertrage ein Rückfall bedungen,

β) oder auf die §. 281. bemerkte Art gültig darüber disponirt worden ist. (192)

§. 285.

β) Geburt eines Kindes.

In dem Fall geht die vertragmäßige Vermögensgemeinschaft

1. in die gesetzliche über und
2. lebt wieder mit dem Tode sämmtlicher Kinder auf. (193)

§. 286.

γ) Aufhebung:

αα) freiwillige.

1) Die freiwillige Aufhebung kann von den Ehegatten, wenn sie volljährig und einstimmig sind

α) vorgenommen, und

β) zugleich die Art der Theilung bestimmt werden.

2) Bei Minderjährigen hingegen ist die Berathung durch Verwandte oder einen Vormund und die obrigkeitliche Bestätigung dazu erforderlich.

3) Können sie über die Art der Theilung nicht einig werden, so hat die Aufhebung keine Kraft.

4) Wird die Bestimmung derselben der Obrigkeit überlassen, so geht es lediglich wie bei Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft durch den Tod der Kinder nach den Regeln der alsdann eintretenden Gewerbsgemeinschaft.

5) Die Aufhebung muß der Obrigkeit (173) angezeigt, und in dem Hypotheken-Buche bemerkt werden, wenn sie gegen Dritte Wirkung haben soll.

6) In Ansehung der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Schulden wird dadurch nichts verändert. (194)

§. 287.

ββ) Nothwendige Aufhebung.

Nothwendige Aufhebung hat Statt:

1. wenn das Vermögen durch die Schuld eines Gatten immer mehr herunter kömmt, und der andere außer Stand ist, demselben Einhalt zu thun, und dem Vermögen selbst vorzustehen, oder wenn
2. ein Theil dem andern in Krankheit oder Unglück und sonst die nöthige Wart und Pflege und Hülfe und Unterhalt aus dem Vermögen nicht verschaffen will, und der Leidende befürchten muß, darüber zu Grunde zu gehen. — Statt dessen können, wenn er z. B. blödsinnig ist, dessen Verwandte die Aufhebung fordern.

§. 288.

δ) Ehescheidung.

Vorzüglich gehört hieher die Ehescheidung. (195 — 197)

§. 289.

αα) Worauf hiebei zu sehen.

Bei der Ehescheidung kömmt es darauf an,

1. ob der eine Theil unschuldig,
2. oder ob die Schuld beider Theile gleich ist,
3. oder ob es auf ein Mehr oder Weniger dabei hinauslauft. (198)

§. 290.

ββ) Zeit, wenn die Ehescheidung aufhöre.

Bei Handlungen, wodurch die nachher noch erfolgte Ehescheidung verwirkt worden ist, und wobei

1. nur der eine Theil allein oder doch hauptsächlich die Schuld hat, hören die Wirkungen der Gemeinschaft auf Seite des andern Theiles und zu dessen Vortheil schon von der Zeit einer solchen Handlung auf.
2. Wo beide gleich schuldig sind — wie auch überhaupt auf Seiten des allein oder hauptsächlich schuldigen Theils — von Zeit der wirklich erfolgten Theilung.
3. Was also in solcher Zeit einem oder dem andern Theile anfällt, gehört resp. in die Gemeinschaft oder ihm allein. (198) (Verordn. v. 12. Mai 1806.)

§. 291.

γγ) Was bei der Vermögens-Theilung Rechtens,

a. wenn nur ein Theil der schuldige Theil ist,

aa. Theile beider Eheleute.

bb. Vermögensquote.

Bei der Theilung erhält

1. der geschiedene unschuldige Theil zwei Drittel und der schuldige ein Drittel.
2. Von diesem einen Drittel fällt dem unschuldigen Theil noch ein Viertel (die Quart) zu. (199. N. I.)

§. 292.

cc. Besondere Bestimmung, wenn der Theil des Schuldigen mehr als sein Eingebrachtes beträgt.

1) Wenn aber zu erweisen ist, daß dieser Antheil des schuldigen Ehegatten (oder die $\frac{3}{12}$) mehr beträgt, als was derselbe gleich anfänglich und auch während der Ehe eingebracht hat, und seine Hälfte der Errungenschaft ausmacht, so geht der sich herauswerfende Mehrbetrag noch davon ab, und dem unschuldigen Theile zu Gut.

2) Zum Behufe dieses Beweises muß das Vermögen aufgenommen und auch der Vorbehalt des schuldigen keineswegs des unschuldigen Theiles mit dazu genommen werden.

§. 293.

dd. Was in Rücksicht des Vorbehalts Rechtens.

Das besondere Gut (60) bleibt α) jedem Ehegatten β) jedoch sind davon, so wie von dem Vorbehalte (117) die besonderen Schulden und Aufrechnungen abzuziehen. γ) Reicht der Vorbehalt und das besondere Gut dazu nicht hin, oder ist gar keines da, so sind gedachte besondere Schulden und Aufrechnungen von eines jeden Gatten Antheil abzuziehen. (69)

Wird nun der Antheil des schuldigen Theils dadurch erschöpft, so hat derselbe α) an das Vermögen gar keinen Anspruch zu machen β) und ist der unschuldige Theil auch nicht verbunden, die durch das — die Ehescheidung nach sich ziehende Vergehen verursachte Strafen und Kosten, und sonstige mit und nach diesem Vergehen gemachte, von ihm nicht mit bewilligte Schulden aus der Gemeinschaft zu zahlen.

§. 294.

b. Wenn beide Theile gleich schuldig sind.

Tragen beide Ehegatten an der Ehescheidung gleiche Schuld, so wird das Vermögen wie bei der freiwilligen Aufhebung vertheilt. (§. 198. d. W.)

§. 295.

c. Wenn der eine Theil mehr Schuld als der andere trägt.

Haben aber beide, jedoch der eine mehr Schuld als der an-

dere, und hat der eine die Ehescheidung nur zunächst und unmittelbar durch den größeren Grad von Schuld veranlaßt, so bleibt es in Ansehung des Letzteren bloß bei dem einen Drittel ohne Rücksicht auf den Mehrbetrag und ohne Verlust des Viertels. (199)

§. 296.

dd) Befugniß der Erben,

1) Wenn der ganz unschuldige oder auch mit- und weniger schuldige Theil die Scheidung nicht selbst sucht, so können dessen Erben die Theilung nicht verlangen.

2) Ist die Klage angefangen, so kann sie, wenn der klagende Theil darüber ohne Vergebung und Aussöhnung stirbt, von dessen Erben auf die Aufhebung und Theilung fortgesetzt worden,

3) nicht aber, wenn der beleidigte Theil, ohne die Klage selbst noch erhoben zu haben, in einem zerrütteten Gemüthszustand verfällt und darin verstirbt, weil man alsdann nicht weiß, ob er bei gutem Verstande und Ueberlegung noch geklagt oder vergeben haben würde. (199)

§. 297.

ee) Vorschriften bei verwirkten übrigen Aufhebungen der Gütergemeinschaft.

Vorstehende Grundsätze gelten auch bei andern verwirkten Aufhebungen dieser Gemeinschaft, bloß den Verlust des Viertheils oder der Quart ausgenommen. (200)

Tit. II.

Von der durch Vertrag eingeführten Gütergemeinschaft ohne Einheit.

§. 298.

1) Gütergemeinschaft ohne Einheit.

1) Gütergemeinschaft ohne Einheit (communio universalis) ist eine Ausschließung der gesetzlichen Vermögensgemeinschaft.

2) Was daher bei dieser Ausschließung (M. s. §. 23 u. 274. d. W.), tritt daher auch hier ein. (205)

§. 299.

2) Natur und Beschaffenheit derselben.

1) Bei dieser Gemeinschaft wird das ganze beiderseitige jetzige und künftige übertragbare Vermögen gemeinschaftlich.

2) Es wird aber nicht ein Vermögen, sondern bleibt nach wie vor entzweit.

3) Jedem Gatten wird und bleibt die Hälfte von seinem und des andern Gatten Vermögen, welches sie beide nun unvertheilt mit einander haben.

4) Sie machen daher auch nicht eine — sondern nach wie vor zwei Personen oder Subjecte des Vermögens aus. (205)

§. 300.

3) Allgemeine Rechtsnorm.

1) Als allgemeine Rechtsnorm sind hierbei α) die Grundsätze des gemeinen Rechts von der Gesellschaft aller Güter oder alles Vermögens zu beobachten, β) außer wo die Verknüpfung dieser Gemeinschaft an die Bande und Lasten der Ehe ein anderes mit sich bringt. (206. Lit k.)

2) Durch Verträge können die außerwesentlichen Wirkungen dieser Gemeinschaft auch anders bestimmt werden, besonders wenn sie nur die Rechte der Gatten unter sich betreffen.

Doch ist dabei immer die Vorschrift des §. 23 d. W. zu beobachten. (213)

§. 301.

4) Abweichung von der gesetzlichen und deutschen Gütergemeinschaft.

Bei dieser Gemeinschaft hat daher ein ganz anderes Verhältniß zwischen Ehegatten unter sich und mit den Kindern Statt, als bei der gesetzlichen oder deutschen Vermögens-Gemeinschaft. (206)

§. 302.

5) Vermögensadministration und Lasten.

1) Der Ehemann hat die Direction und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, es treten zwischen ihm und der Frau die nämlichen Verhältnisse wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft ein.

2) Die ehelichen Lasten werden aus dem gemeinen Vermögen, wozu auch der Erwerb gehört, bestritten. (207)

§. 303.

6) Vermögenseigenthum.

1) Die Eltern und die Kinder haben ihr Vermögen ausschließlich für sich. (206 Lit. b.)

2) Jeder Ehegatte hat zwar keinen bestimmten eigenen Sachtheil, aber doch seinen eigenen Rechtstheil, der sein Vermögen ausmacht, wovon er alle — auch den andern Gatten — ausschließt. (206 Lit. c.)

§. 304.

7) Letztwillige Dispositionen.

1) Beide Ehegatten können über ihren Antheil frei disponiren.

2) Ihren Kindern müssen sie den Pflichttheil

α) nicht nach Fränkischem, sondern nach gemeinem Rechte hinterlassen;

β) können solche nur aus einer im gemeinen Recht bestimmten Ursache und mit deren ausdrücklichen Anführung enterben. (206 Lit. g.)

§. 305.

8) Erbfolge.

Diese Gemeinschaft gibt

1. an sich keinen Rechtsgrund zur wechselseitigen Beerbung ab, sondern solche muß, wenn sie Statt haben soll, auf eigenem Grunde beruhen, z. B. Erbvertrag, Testament, Schenkung, Verwandtschaft. (206. Lit. d.)
2. Eltern erben ihre Kinder nicht ausschließlich, sondern nach dem gemeinen Rechte zugleich mit den Geschwistern. (59. N. 4.)

§. 306.

9) Ende.

Diese Gemeinschaft endiget sich

1. durch Tod,
2. Aufhebung und
3. Verwirkung.

§. 307.

α) Durch Tod.

1) Sie hat mit dem Tode eines Ehegatten ein Ende, und

2) dessen Antheil fällt sogleich an seine Kinder oder sonstigen nächste Erben. (206. Lit. e.)

§. 308.

β) durch Aufhebung,

αα) freiwillige,

Sie endigt sich durch freiwillige und nothwendige Aufhebung.

1. Durch freiwillige,
   α) beide Ehegatten können, wenn sie volljährig und einstimmig sind, diese Gemeinschaft wieder aufheben,
   β) bei Minderjährigen ist die Erforderniß nach §. 190. d. W. zu beobachten,
   γ) und auch im ersten Fall sub Lit. α. die Anzeige davon der Obrigkeit zu machen.
   δ) Die zur Zeit vorhandenen Rechte des Dritten werden zu seinem Nachtheile nicht geändert. (208)

§. 309.

ββ) nothwendige,

Die nothwendige Aufhebung findet

1. auch hier aus dem §. 160. d. W. angegebenen Hauptgrunde Statt, und kann
2. überhaupt hier leichter besonders aber auch
3. in dem Falle erkannt werden, wenn ein Gatte viele voreheliche verschwiegene oder auch eheliche heimliche Schulden hat, verschwendet, und die Gemeinschaft mit beschwerlichen Straf- und Kostenzahlungen belästiget.

§. 310.

γγ) verwirkte.

Bei der Verwirkung überhaupt und bei der Ehescheidung gelten wie bei der deutschen Gütergemeinschaft die im §. 191 u. 409. d. W. u. f. enthaltenen Grundsätze.

§. 311.

10) Concurs.

1) Der Concurs hebt diese Gemeinschaft nicht auf,

2) berechtigt aber den unschuldigen Theil ihre Aufhebung zu fordern.

3) Alle eheliche Schulden werden aus selbiger bezahlt.

4) Die vorehelichen aber gehen den andern Gatten und dessen Vermögens-Hälfte nichts an (212).

§. 312.

11) Rechte des überlebenden Ehegatten.

1) Der überlebende Gatte hat mit den vorhandenen Kindern und Erben abzutheilen, und

2) den nicht mehr unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, ſo wie den ſonſtigen Erben ihren Antheil hinauszugeben.

3) Die Antheile der noch unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder verbleiben den Eltern bis dahin zur Nutznießung (206. Lit. b).

§. 313.

12) Theilung.

Bei der Theilung bekommt

1. der Regel nach jeder Ehegatte die Hälfte.
2. Im Verwirkungsfalle geht es nach den Grundſätzen des §. 188 u. 189.
3. Bei der Eheſcheidung erhält der ganz unſchuldige Gatte ein Viertel von dem Vermögen des ſchuldigen Gatten.
4. Die Folgen unerlaubter Handlungen als Strafen und Koſten werden
   - α) dem Urheber allein zugerechnet, müſſen aber
   - β) bei dieſer Gemeinſchaft auf künftige Abrechnung aus ſelbiger bezahlt werden, wenn ſie
   - γ) nicht deſſen Hälfte überſteigen (211).

§. 314.

13) Wiederverehelichung.

1) Der Ueberlebende kann ſich nach Gefallen wieder verehelichen und

2) über ſeinen Antheil jedoch unbeſchadet des den Kindern auf ſeinen Todesfall zu hinterlaſſenden Pflichttheils disponiren.

Tit. III.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinſchaft unter Eheleuten.

§. 315.

1) Wann die Particular-Gemeinſchaft Statt habe?

Die Particular-Gemeinſchaft entſteht, wenn nur ein beſtimmter Theil (res seu pars certa) des Hauptvermö-

gens-Stockes selbst gemeinschaftlich wird, oder in das Miteigenthum des anderen Gatten und in das Gesammteigenthum beider übergeht (214).

§. 316.

2) Beschaffenheit derselben.

1) Wenn die Rechtsantheile nicht zugleich bestimmt sind, so gehen sie auf die Hälfte. (214)

2) Wird sie ausdrücklich auch auf den Fall, wenn Kinder kommen, gestellt, so gelten die §. 34 u. 38 N. 2 d. W. aufgestellten Grundsätze (215).

3) Sie kann mit der Erwerbs-Gemeinschaft verbunden und auch diese dabei beschränkt oder gar ausgeschlossen worden.

4) Das letztere (Beschränkung und Ausschließung), wird nicht vermuthet, erfordert die Anzeige bei der Obrigkeit, und die Beobachtung des §. 266 u. 267 d. W. (215).

§. 317.

Fortsetzung.

Bei der Particular-Gemeinschaft hat

1. keine Einheit der Person Statt;
2. ist dieselbe an die Bande und Lasten der Ehe geknüpft, und finden daher hier ebenfalls die Wirkungen derselben Verknüpfung Statt (219). s. §. 206, 207 u. 210. u. f. d. W.

§. 318.

3) Wird nicht vermuthet.

Im Zweifel ist die Vermuthung gegen die Particular-Gemeinschaft, und müssen, wenn solche Statt haben soll, die Ausdrücke schlüßig seyn, d. i. aus denselben die Particular-Gemeinschaft gefolgert werden können (216).

§. 319.

4) Unschlüßige Ausdrücke.

1) Unschlüßig sind die Ausdrücke: Zuheirathen (189. Lit. a u. §. 278. d. W.)

2) Wenn des Todes- und Ueberlebungs-Falles dabei gedacht wird, weil das sogleich, und nach dem Tode bekommen, wesentlich verschieden ist. (217)

§. 320.

5) Ausdrücke, aus welchen eine bloße Schenkung folgt.

Heißt es daher, daß der Ueberlebende die bestimmte Sache oder den bestimmten Theil des Vermögens eigenthümlich haben und behalten soll, so ist es

1. als eine bloße unwiderrufliche Schenkung auf den Ueberlebungsfall zu betrachten.
2. In diesem Falle sind die Gatten nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft zu beurtheilen, und gehört das übrige den gesetzlichen Erben des Verstorbenen mit der Erwerbshälfte (217).

§. 321.

8) Ausdrücke, woraus die deutsche Gütergemeinschaft folgt.

Wird aber diese Formel mit dem Worte zuheirathen, als Folge desselben in Verbindung gesetzt, und das ganze Vermögen überhaupt zum Gegenstande des eigenthümlichen Habens und Behaltens nach dem Tode gemacht, so ist nach §. 277. d. W.

1. eine wirkliche deutsche Gütergemeinschaft vorhanden, und
2. sind in diesem Falle die gesetzlichen Erben des Verstorbenen ganz ausgeschlossen (217).

§. 322.

9) Vorbehalt.

Hat der Ehegatte bei der Vermögensgemeinschaft etwas vorbehalten oder ausgenommen, so hat derselbe sich entweder

1. allgemeiner Ausdrücke bei der Vermögensgemeinschaft bedient, z. B. Vermögen, alles Vermögen, was er habe. Hier ist der Vorbehalt auch darunter, jedoch nur auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, begriffen.
2. Oder die Worte sind so gestellt, daß man daraus sieht, daß der Vorbehalt auch nicht auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, mit unter der allgemeinen Vermögens-Verschaffung begriffen sey. — Dann bleibt die Ausnahme den gesetzlichen Erben, die nur als Erben in re certa zu betrachten sind. (217)
3. Im Zweifel ist der erste Fall anzunehmen. —
4. Ebenso auch, wenn es heißt das Vermögen, oder alles Vermögen, worüber er sich die Disposition vorbehält.
5. Steht aber das Letztere nicht dabei, dann ist der zweite Fall anzunehmen. (217)

§. 323.

8) Unterschied vom Erbvertrag.

Wenn die Ausdrücke, Erbe oder erben dabei gebraucht werden, dann ist es ein Erbvertrag.

1. Die Ausnahme gehört, wenn nicht darüber disponirt wird, dem Gatten.
2. Ueberhaupt geht es alsdann nach den Vorschriften des gemeinen Rechts bei Erbernennungen, und es findet daher
3. alles Statt, was die Gesetze von der Erbbenennung in einer bestimmten Sache oder Summe (in re certa) verordnen.

§. 324.

9) Pflicht der Obrigkeit.

Die obrigkeitlichen Behörden haben deshalb bei Vorzeigung der Verträge dafür zu sorgen, daß alles richtig und deutlich gefaßt, und bestimmt werden möge.

§. 325.

10) Ehescheidung.

Bei einer Ehescheidung verliert

1. der allein schuldige Theil sein Recht auf die Particular-Gemeinschaft in Ansehung des unschuldigen Gatten,
2. nicht aber der unschuldige.
3. Letzterer behält also
   α) das Ganze von dem, was er aus seinem Vermögen zur Particular-Gemeinschaft mit dem anderen ausgesetzt hat, und
   β) noch seine Hälfte von dem, was der Schuldige dazu gegeben hat.
4. Und es geht übrigens nach den Regeln der Erwerbsgemeinschaft. (218)

Tit. IV.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten.

§. 326.

1) Wer solche eingehen könne?

Es können auch Geschwister und andere als Eheleute die

deutsche Vermögensgemeinschaft unter sich einführen, wenn sie das freie Dispositionsrecht haben. (201)

§. 327.

2) Erfordernisse.

1. Bei Volljährigen ist außer der freien Einwilligung die obrigkeitliche Bestätigung, und wenn es schwache am Verstande sind, die Bevormundung erforderlich.

2) Die Behörden haben selbigen die Beschaffenheit und Folgen dieser Gemeinschaft zu erklären und dafür zu sorgen, daß alles deutlich ausgedrückt werde. (202)

3) Bei schwachen und gebrechlichen Personen ist von Obrigkeitswegen mehr zu einem Unterhaltungs- und Versorgungs-Contracte unter den nöthigen Sicherstellungen auf künftige mögliche Fälle zu rathen (202).

§. 328.

3) Besonders zu beachtende Bestimmungen.

Insbesonders ist dabei zu bestimmen, ob eines derselben als Vorgesetzter der Gemeinschaft zu betrachten seyn soll oder nicht.

1. Im ersten Fall treten zwischen selbigen die Verhältnisse, wie zwischen den Eheleuten bei einer solchen Gemeinschaft ein.
2. Im letzten Falle ist ihre jedesmalige Zustimmung erforderlich. In deren Ermanglung ist das obrigkeitliche Erkenntniß abzuwarten. (202)

§. 329.

4) Aufhebung derselben.

1) Sie können die Gemeinschaft wieder freiwillig aufheben, und wenn

2) ein Interessent heirathen will, so muß sich der andere die Aufhebung der Gemeinschaft gefallen lassen.

3) Pflichtwidrige Handlungen machen auch hier nach dem obrigkeitlichen Ermessen die Aufhebung nothwendig.

4) Außerdem kann dieselbe der Regel nach wider Willen des andern nicht gefordert werden. (202)

§. 330.

5) Theilung.

Bei der Theilung erhält

1. jeder sein erweisliches Eingebrachte, und was ihm während der Gemeinschaft angefallen ist.
2. Der Erwerb wird gleich getheilt.
3. Was an dem Eingebrachten abgeht, tragen die Interessenten nach den Gemeinschaftsregeln (202).

§. 331.

6) Succession.

1) Uebrigens geht es nach den Grundsätzen dieser Gemeinschaft wie bei Eheleuten, und

2) der Letztlebende wird der ausschließliche Eigenthümer des ganzen Vermögens. (202)

§. 332.

7) Was in Hinsicht der Minderjährigen Rechtens

α) der unmündigen,

Da eine solche außereheliche deutsche Gütergemeinschaft nicht leicht zwischen andern als abgetheilten Geschwistern eingegangen wird, so ist bei Unmündigen und Minderjährigen

1. und deren Abtheilung von den Eltern nach §. 123. der C. L. V. nicht sogleich auch die Abtheilung der Kinder unter sich vorzunehmen, (weil die Vermögensgemeinschaft unter ihnen von selbst fortgeht).
2. Dieß ist besonders der Fall,
   α) wenn auf Absterben eines solchen abgetheilten und etwa schwächlichen Kindes dessen Vermögen unwürdigen, geschiedenen oder verschwenderischen und sonst leichtfertigen Eltern zufallen würde,
   β) oder wenn auch in Ermanglung der Eltern noch unwürdige Geschwister vorhanden seyn sollten, und also das Vermögen ganz oder zum Theile einem der würdigen, und etwa dessen mehr bedürftigen Geschwistern entfallen möchte.
   γ) Bloß in diesem Falle kann auch zwischen unmündigen leiblichen Geschwistern nach der Grundtheilung wieder eine Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person unter vormundschaftlicher Autorität und Beirath anderer gutgesinnten Freunde und Verwandte der Kinder errichtet werden (205).

§. 333.

β) der mündigen,

Sind die Kinder aber mündig (d. i. das männliche 14, und das weibliche 12 Jahre alt) so kann es

1. ohne deren ausdrücklichen freien Willen nicht geschehen.
2. Dazu ist auch die richterliche Untersuchung und Genehmigung und die obervormundschaftliche Bestätigung wesentlich nothwendig.
3. Auf andere als leibliche Geschwister kann diese Gemeinschaft nicht ausgedehnt werden. (203)

§. 334.

γ) Aufhebung dieser Gütergemeinschaft bei erlangter Mündigkeit.

Dergleichen Kinder können jedoch, wenn sie mündig und testamentsfähig sind

α) eine solche Gemeinschaft wieder vor Gericht auch einseitig aufkündigen, und

β) über ihr Vermögen einen letzten Willen errichten.

γ) Außerdem gilt die Vermögensgemeinschaft bis zur Verheirathung, wodurch sie von selbst aufgehoben wird. (203)

Kapitel VII.

Von dem Wittibstande.

I. Bei während voriger Ehe vorhandener gesetzlichen Gütergemeinschaft.

§. 335.

1) Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern.

Stirbt ein Ehegatte, so setzt der überlebende die Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen bis zu deren Aufhebung mit den Kindern fort. (105)

§. 336.

2) Vermögensverwaltung der Mutter.

Die Mutter bekömmt nunmehr die Ausübung der elterlichen Gewalt und die alleinige Direction und Verwaltung des Gesammtvermögens. (102)

§. 337.

3) Pflicht der Verwandten und Ortsvorsteher.

Die Verwandten der Kinder von Seite des verstorbenen Ehegatten, und in deren Ermanglung die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen

1. daß diese Verwaltung pflichtmäßig geführt werde, und
2. widrigen Falls die Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen, welche dann von Amtswegen das Nöthige zu verfügen hat. (102)

§. 338.

4) Letztwillige Dispositionen.

1) Die einmal mit dem Verstorbenen errichtete Disposition unter den Kindern kann der Ueberlebende α) nicht anders als gerichtlich, β) und bloß in dem Falle wieder aufheben, wenn sich die Ursache geändert hat. (93)

2) Außerdem, wenn noch keine Verordnung gemacht ist, kann sie der Ueberlebende, wie §. 97. u. f. vorschreibt, noch für sich machen (92).

§. 339.

5) Ausschließung und Enterbung.

1) Dem Ueberlebenden steht das Recht der Ausschließung in den §. 166. u. f. d. W. bestimmten Fällen zu. (106)

2) Ist die Ausschließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geschehen so ist die Vermögensgemeinschaft ebenfalls zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben und der verstorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzusehen, welches sonach mit Ausnahme dessen, was dem Ausgeschlossenen nach §. 112. daraus noch etwa zukommt, dessen übrigen gesetzlichen Erben allein zufällt.

§. 340.

6) Substitutionsrecht der überlebenden Mutter.

Nach dem Tode des Vaters steht der überlebenden leiblichen Mutter das Recht der Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution zu (106). M. s. §. 116. u. f. d. W.

§. 341.

7) Aufhebung der Gütergemeinschaft.

1) Die Aufhebung der Gütergemeinschaft hat auch in den dazu geeigneten Fällen §. 159. u. f. d. W. Statt.

2) Besonders wird die Gütergemeinschaft bei unzüchtigem Leben während des Wittibstandes von Seite des überlebenden Theiles verwirkt.

§. 342.

3) Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Kindern nach dem Tode des Ueberlebenden.

Stirbt der Ueberlebende von den in Gütergemeinschaft gestandenen Eltern, so dauert selbige mit allen ihren Wirkungen unter den Kindern bis zu deren Aufhebung fort. (105)

§. 343.

II. Bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft.

Hört die Erwerbsgemeinschaft mit dem Tode des Verstorbenen auf, und tritt zwischen ihm und dessen Erben die Theilung ein. (§. 258 d. W.)

§. 344.

III. Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft.

Bei nicht vorhandenen Kindern, und vertragmäßiger deutscher Gütergemeinschaft erhält der Ueberlebende das ganze Vermögen mit Ausschluß aller Verwandten. (§. 264. d. W.)

§. 345.

IV. Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit und Particular-Gütergemeinschaft.

1) Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit tritt die Theilung ein. M. s. §. 313. d. W.

2) Gleiches hat bei der Particulargemeinschaft Statt.

Kap. VIII.

Weitere Verehelichung.

Tit. I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 346.

A. Was bei kinderloser voriger Ehe und abgetheilten Kindern Rechtens.

1) Kinderlose oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet.

2) Abgetheilte Kinder sind, als nicht mehr vorhanden anzusehen.

3) Es tritt daher in Rücksicht derselben zwischen den neuen Ehegatten, wo keine Eheverträge vorhanden sind, der Güterstand der bloßen Errungenschaft und nicht der gesetzlichen Gütergemeinschaft ein. Denn diese ist durch die Theilung aufgehoben, und abgetheilte Kinder sind als nicht mehr vorhanden anzusehen. (21)

4) Werden in der neuen Ehe Kinder erzeugt, so tritt zwischen diesen oder ihren Eltern die Gütergemeinschaft ein.

§. 347.

B. Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens?

Sind unabgetheilte Kinder voriger Ehe vorhanden, so müssen die zur weiteren Ehe schreitenden Eltern sich vor allem mit denselben absinden.

§. 348.

I. Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe.

Vor Abfindung mit den noch unabgetheilten Kindern voriger Ehe darf der überlebende Vater oder eine dergleichen Mutter bei willkürlicher Strafe nicht ausgekündet und getrauet, mithin auch denselben der obrigkeitliche Künd- und Erlaubnißschein dazu nicht ertheilt werden. (104)

§. 349.

II. Wie die Abfindung geschehen müsse,

1) unter Zuziehung aller Interessenten.

Die Abfindung muß

1. mit Bewilligung aller Interessenten
2. und in jedem Falle gerichtlich geschehen, wenn auch Verwandte und Kinder in eine solche ganz unbedingte, oder auch nur außergerichtlich bedingte Ehe willigen sollten.
3. Die obrigkeitlichen Behörden haben alle Mal darüber Bericht zu erstatten, und das Nöthige in dem Hypotheken-Buche zu bemerken. Der Bericht an die obere Stelle fällt gegenwärtig hinweg; sind die Interessenten mit dem Ausspruche des Unterrichters nicht zufrieden, so steht ihnen die Berufung an den oberen Richter zu.

2. Kinderlose oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet. (20.)

3. Abgetheilte Kinder werden als nicht mehr vorhanden angesehen. (174.)

4. Die gesetzliche Gütergemeinschaft, welche durch Erzeugung eheleiblicher Kinder entsteht, fängt von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an, wenn das Kind darauf, obgleich erst nach des einen Gatten Tod lebendig zur Welt kommt.

5. Sie tritt bei legitimirten Kindern mit dem Tage der Trauung ein.

6. Sie wird nicht durch im Ehebruche erzeugte Kinder bewirkt;

7. nicht durch bloße, von der Einkindschaft wohl zu unterscheidende Annahme an Kindes-Statt (Adoption und Arrogation), als welche mit ihren Folgen lediglich nach dem römischen Rechte zu beurtheilen ist, und bei bestehender Vermögensgemeinschaft ohnehin nicht Statt findet. (20.)

§. 38.

1) Bei vorhandenen Eheverträgen.

Eheverträge verlieren

1. durch nachher erzeugte Kinder ihre verbindliche Kraft. Es gilt die Regel: Kinderzeugen bricht Ehestiftung.
2. Es sey denn, die Eheverträge seyen ausdrücklich auch auf den Fall gerichtet, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen.
3. Sterben die Kinder vor beiden Eltern, so lebt die verbindliche Kraft der Eheverträge wieder auf; — es sey denn, sie hätten selbst leibliche Kinder hinterlassen, die an ihre Stelle treten. (21.)

Tit. II.

Vom Vorbehalte oder Sondergute der Eltern.

§. 39.

Grund und verschiedene Arten desselben.

Das Sondergut oder der Vorbehalt der Eltern hat seinen Grund

1. in der ausdrücklichen Ausnahme der Eltern einer bestimmten Summe oder Sache von der Gemeinschaft, (177.)
2. in den von Personen, die über das Ihrige frei disponiren können, denselben gemachten Zuwendungen. (60.)

§. 40.

I. Von den Eltern geschehener Vorbehalt.

a) Auf welche Weise derselbe geschehen könne.

Eltern können sich auch einen Vorbehalt oder Ausnahme bedingen. Dieses geschieht

1. entweder bloß in Absicht auf die freie Disposition, ohne an die Einwilligung der andern Interessenten gebunden zu seyn, oder
2. in Beziehung auf den Aufhebungs- und Theilungsfall, um solches bei Auseinandersetzung des Vermögens zum Voraus zu erhalten.
3. Im Zweifel ist für letzteres zu vermuthen.

§. 41.

b) Was in beiden Fällen Rechtens.

α) Fällt bloß den in der Gemeinschaft Verbliebenen zu.

1. In beiden Fällen können diejenigen, welche außer dem Fall der Gemeinschaft des vorbehaltenden Theils gesetzliche Erben wären (z. B. die abgetheilten leiblichen Kinder eines angenommenen Vaters u. s. w. als gesetzliche oder Intestaterben desselben), keinen Anspruch darauf machen, sondern es bleibt
2. denjenigen, welche mit dem vorbehaltenden Theile zur Zeit des Absterbens noch in der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft gestanden sind.

§. 42.

β) Kann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht ausgeschieden werden.

In keinem von beiden Fällen kann der Vorbehalt oder die Ausnahme so gemacht werden, daß solche von der Vermögens-Gemeinschaft ganz ausgeschieden, und eine besondere Rechts-Gesammtheit, mithin der vorbehaltende Theil in Ansehung desselben als eine besondere Person zu betrachten sey. Denn dieses würde dem Wesen der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft, von welcher hier die Rede ist, zuwiderlaufen, und solche in eine ganz andere Art der Gemeinschaft umschaffen, die nicht nach deutschem, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen wäre. (aug. 60.)

§. 43.

3) Was bei vorbehaltener freier Disposition Rechtens.

Bei vorbehaltener freier Disposition kann

α) die Ausnahme oder der Vorbehalt nur in einer bestimmten Sache oder Summe (re singulari seu certa), nicht aber in einem Vermögenstheil (in parte certa seu quota) bestehen.

β) Wird darüber nicht disponirt, so bleibt der Vorbehalt in dem Gesammt-Vermögen, und er kann auch

γ) bei Aufhebung der Gemeinschaft und Theilung nicht besonders gefordert werden.

δ) Disponiren sie hierüber, so muß den in der Gemeinschaft gebliebenen Kindern wenigstens $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil hinterlassen werden. (131 u. 59.)

§. 44.

4) Vorbehalt auf den Aufhebungs- und Theilungsfall.

α) Was dabei Rechtens sey?

Wird der Vorbehalt hingegen auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft oder der Theilung gemacht, so ist solcher wie ein Voraus zu betrachten, der aber

α) nur bei Aufhebung der Gemeinschaft und der Theilung oder Abtheilung des ausnehmenden Gatten, und zwar bloß

β) außer dem Falle der Verwirkung und

γ) in soweit er nicht durch besondere Schulden verringert wird, gefordert werden kann. (177.)

§. 45.

β) In wiefern die auf den Fall der Gütergemeinschafts-Aufhebung bestimmten Theile abgeändert werden können.

1. Die auf den Fall der Aufhebung der Gemeinschaft bestimmten Antheile der Eltern und Kinder können durch Vertrag ebenfalls abgeändert werden.

2. Im Verwirkungsfalle hingegen gelten bloß die gesetzlichen Bestimmungen. (178.)

§. 46.

5) Wirkung des Vorbehalts gegen Dritte.

Dergleichen Vorbehalte und Ausnahmen können übrigens nicht gegen Dritte angezogen werden, welche der vorbehaltende Theil wegen seiner Verbindlichkeit aus der Gemeinschaft mit allem haften muß.

§. 47.

II. Zuwendungen.

1) Wenn solche Statt finden.

In dem einzigen Falle findet auch ein besonderes Gut der Eltern Statt, wenn α) diesen von Personen, welche über das Ihrige ganz frei disponiren, und solches wem sie wollen zuwenden können, β) folglich nicht von ihren noch unabgetheilten Eltern und Ascendenten γ) etwas unter der ausdrücklichen Bedingung erweislich verschafft oder gegeben wird, daß es den Eltern allein gehören, und nicht in die Gemeinschaft fallen solle. (60.)

§. 48.

2) Rechte der Eltern hierüber.

1. Den Eltern steht hierüber das freie Dispositionsrecht zu.

2. Disponiren sie nicht hierüber, so fällt α) solches in die Gemeinschaft, und es treten die bei dem Sondergute der Kinder (57.) gegebenen Vorschriften auch bei diesem Sondergute der Eltern ein. (60.) M. s. §. 132—141. d. Werkes. β) Es sey denn, die weitere Disposition desjenigen, von dem sie das Sondergut erhalten, hätte ihnen auch hierin die Hände gebunden.

3. In Rücksicht des Pflichttheils der Kinder tritt die §. 43. lit. δ. enthaltene Verfügung ein.

4. Die Nutznießung gehört auch in diesem Falle in die Gemeinschaft, wenn nicht diese ebenfalls derselben ausdrücklich entzogen ist.

5. Man kann sich auch zu der Liebe rechtschaffener Eltern gegen ihre Kinder um desto mehr versehen, daß sie es noch einwerfen, oder ihren Kindern zu Gute gehen lassen werden, wenn ihnen nicht hierin die Hände gebunden sind.

6. Das, was sie auf solche Art erhalten, ist alsdann in Rücksicht der Gemeinschaft nicht übertragbar, und kann folglich auch kein Gegenstand derselben seyn.

§. 49.

3) Gründe dieser Verfügungen.

Es ist billig, damit nicht beide Kinder und Eltern darum kommen, das auch auf Seite der Eltern anzuerkennen, was diese auch auf Seiten der Kinder als Recht gelten lassen müssen.

Tit. III.

Rechte der Eheleute bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft.

§. 50.

I. Rechte des Mannes.

Dem Manne steht

1. die männliche,
2. die Ausübung beiden Eheleuten zustehenden elterliche und daher väterliche Gewalt,
3. als Oberhaupt der Familie die Verwaltung des Vermögens zu. (61.)

§. 51.

II. Geschäfte desselben,

1) welche die Einwilligung der Frau erfordern.

1. Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder Belästigung liegender Güter und Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Pachtungen, besonders auswärtiger Güter, freigebige Schenkungen, Bürgschaften, so wie

2. überhaupt Geschäfte, welche der Gemeinschaft erweislich zu beträchtlichem Schaden und Nachtheil gereichen, können von der Frau, wenn sie nicht darein gewilligt, hintertrieben und rückstellig gemacht werden. (62.)

§. 52.

2) Widerspruch der Frau.

1. Die Frau muß binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an ihren Widerspruch bei ihrer obrigkeitlichen Behörde einlegen, widrigenfalls sie für einwilligend zu halten ist. (64.)

2. Alle darüber auszustellenden Urkunden müssen von der Frau selbst, oder wenn sie es nicht kann, Namens ihrer von einem Dritten, und wo möglich einem Ortsvorstand unterschrieben werden.

3. Außerdem muß der andere Theil das Mitwissen und die Einwilligung der Frau erweisen. (63.)

§. 53.

3) Ergänzungsrecht.

1. Die Einwilligung der Frau kann bei eintretender Nothwendigkeit oder wahrscheinlichem Vortheil des Geschäfts supplirt werden.

2. Ohne diese Ergänzung hat derjenige, der mit dem Manne contrahirt α) gegen die Gemeinschaft kein Klagerecht; β) es sey denn, er könne die Unnachtheiligkeit des Geschäftes für die Gemeinschaft und die nützliche Verwendung für dieselbe und zu dem ehelichen Besten vordersamst beweisen. (64 — 67.)

§. 54.

III. Dienstveränderung.

1. Gegen die Dienstveränderung des Mannes hat die Frau kein Widerspruchsrecht.

2. Sie kann aber die Bedingung machen, daß die eheliche Gütergemeinschaft dadurch nicht verändert werde. (68 u. 18.)

§. 55.

IV. Schulden.

1) Voreheliche Schulden bei den Eheleuten.

1. Voreheliche Schulden müssen vor dem Eintritte in die Gütergemeinschaft angezeigt, oder deren Anzeige verlangt,

2. außerdem bei nicht vorhandenem Vorbehalte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen,

3. bei vorhandenem, aus dem Vorbehalte des Ehetheils, der sie gemacht hat, es sey denn etwas anders verabredet worden, bezahlt werden.

4. Nur müssen es rechtsgültige Schulden, und keine solche seyn, welchen eine zerstörliche Einrede z. B. die des Macedonianischen Rathschlusses entgegengesetzt werden kann.

5. Solcher Einreden kann sich der Gatte ohne Einwilligung des andern nicht begeben.

6. Bei den Heirathstagen haben daher die Eltern, Verwandte und Vormünder der minderjährigen Kinder die Angabe der Schulden zu verlangen, und die Specification derselben der obrigkeitlichen Behörde zu den Acten zu übergeben.

§. 56.

α) Was bei unterbliebener Anzeige Rechtens.

Bei unterbliebener Anzeige findet

1. keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt,
2. außer in dem Falle, wenn die Schulden das Einbringen des andern merklich übersteigen. (70 Lit. c.)
3. Nach erfolgter Wiedereinsetzung muß derjenige Theil, gegen welchen sie erlangt worden ist, sich α) die Ausschließung der Vermögens- und Erwerbs-Gemeinschaft, und β) die Bestimmung des Heirathgutes, wie sie der andere Theil für gut findet, gefallen lassen. (Ibid. Lit. d.)
3. Namens der erst aus der Ehe gebornen Kinder kann die Wiedereinsetzung nicht gefordert werden. (Lit. f.)
4. Die Wiedereinsetzung findet nach Ablauf von zwei Jahren von Zeit der erlangten Volljährigkeit nicht mehr Statt. (Lit. g.)
5. Die Wiedereinsetzung kann dem Dritten zu keinem Schaden gereichen.
6. Es sind daher die während der Ehe gemachten Schulden, je nachdem sie vor oder nach dem Eintritt der Vermögensgemeinschaft gemacht worden sind, nach den Regeln der Erwerbs- oder der Vermögensgemeinschaft zu beurtheilen. (Lit. e.)
7. Haben die Eltern bei ihnen die Schulden-Anzeige zu fordern unterlassen, so kann

α) dem zur Zeit der Verheirathung noch minderjährig gewesenen Kinde bei künftiger Theilung des elterlichen Vermögens soviel an der elterlichen oder großelterlichen Mitgabe nicht angerechnet werden, als der erweisliche Mehrbetrag der vorehelichen Schulden des Gatten über dessen Einbringen (wozu auch die künftigen Erbfälle zu rechnen sind), ausmacht, selbst

β) wenn das Kind die Wiedereinsetzung nicht gesucht hat.

γ) Bei Kindern, die zur Zeit der Verheirathung volljährig gewesen sind, fällt diese Verfügung hinweg. (7 Lit. h. et i.)

§. 57.

β) Wenn die Anzeige gefordert oder gemacht worden.

Ist die Anzeigung der Schulden gefordert oder von freien Stücken gemacht worden, und finden sich nachher noch mehrere, so ist

1. die gänzliche Verschweigung derselben im Zweifel absichtlicher Hintergehung zuzuschreiben.
2. Findet bei Volljährigen eben das Statt, was bei Minderjährigen für solchen Fall im vorigen §. verordnet ist.
3. Kann, wenn

α) die verschwiegenen Schulden das Einbringen übersteigen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Absonderung des Vermögens binnen einem Jahr von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft, nachher aber nicht mehr gefordert werden.

β) Wenn sie aber das Einbringen nicht übersteigen, und dabei noch beträchtlich sind, so muß sich der verschweigende Gatte gefallen lassen, daß ihm der Antheil, den er auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft erhält, verhältnißmäßig geringer bestimmt werde. (71.)

§. 58.

2) Während der Ehe contrahirte Schulden

α) des Mannes

αα) überhaupt.

Während der Ehe gemachte Schulden des Mannes sind aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen.

§. 59.

ββ) Bei Dritten von der Frau untersagtem Borgen.

Wenn die Frau jemand das Geldleihen und Borgen an ihren Mann untersagt hat, so tritt das richterliche Ergänzungsrecht §. 53. im Falle der Nothwendigkeit oder des wahrscheinlichen Vortheils für das Interesse der Gemeinschaft ein. (65 — 67.)

§. 60.

γγ) Verschwendung des Mannes.

Ist der Mann ein übler Haushälter, so kann auf Anrufen der Ehefrau oder deren Verwandten an ihrer Statt

1. nach Ordnung verfahren und ihm
2. auch nach Befinden die Direction und Vermögensverwaltung abgenommen und der Frau übertragen werden.
3. Derjenige Eltern-Theil, der freventlich zum merklichen Nachtheil der Gemeinschaft handelt, ist noch besonders zur Strafe zu ziehen.
4. Die Directions-Abnahme und Creditslosigkeits-Erklärung kann
   α) von den Aemtern nicht anders, als auf vorausgegangenen Bericht an die Regierung, welche damals zugleich obere Justizstelle war, und nach Verfügung derselben geschehen;
   β) auch müssen vorher die Ehegatten, Eltern und andere Verwandte mit ihren Erklärungen und Vorschlägen gehört werden. (l. c.)

5. Wo dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen, und der Frau übertragen wird,

α) ist da, wo bei dem Manne die Einwilligung der Frau erforderlich ist, auf die Widersprüche des Mannes billige Rücksicht zu nehmen, und

β) nach Befinden der Umstände der Frau aus der Verwandtschaft oder sonst ein rechtlicher Beistand zu bestellen. (87.)

§. 61.

β) Während der Ehe contrahirte Schulden der Frau.

1. Während der Ehe kann die Frau keine Gelder entlehnen oder etwas auf Borg nehmen, außer in den oben §. 53 und 59 angeführten Fällen.

2. Alles übrige Geldentlehnen und Borgen ist unverbindlich für die Gütergemeinschaft, außer

α) bei nützlicher Anwendung für dieselbe.

β) Die von der Frau in des Mannes Abwesenheit für das ihr überlassene Gewerbe gemachten Schulden, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

γ) Daher bei Abwesenheit oder langer Krankheit des Mannes die zur Unterhaltung und Hauswirthschaft und zum Betriebe des Gewerbes gemachten Schulden.

3. Hat der Mann dem Dritten das Borgen oder Gelderleihen an die Frau untersagt, oder durch Anrufen an die Obrigkeit untersagen lassen, so findet nur in dem Falle nützlicher Verwendung eine Forderung an die Gemeinschaft Statt. (82.)

§. 62.

3) Schulden, die aus dem Vorbehalte zu tilgen sind.

Eheleute müssen mit ihrem Vorbehalte für

1. die darauf gemachten oder darauf sich beziehenden Schulden,
2. und der Gemeinschaft schädliche und dieser Ordnung zuwiderlaufende Schulden haften.

§. 63.

V. Handlungen und Contracte der Frau.

1) Contracte.

1. Die Contracte der Frau sind ohne hinzukommende Genehmigung des Mannes unverbindlich.

2. Bis diese erfolgt oder versagt wird, ist derjenige, der

mit der Frau contrahirt, an den mit ihr geschlossenen Vertrag gebunden.

3. Bei versagter Einwilligung kann solcher nichts fordern, als was α) von der gegebenen Sache erweislich noch vorhanden, oder β) nützlich für die Gemeinschaft verwendet ist. (78.)

§. 64.

2) Veräußerungen, die der Frau erlaubt sind.

Die Frau kann nichts veräußern, außer

1. ihre und der Kinder aus der Mode gekommenen und sonst unbrauchbaren Kleiderstücke.
2. Die ihrer Besorgung überlassenen kleinen Haus- und Küchen-Geräthschaften.
3. Die ihr landüblich überlassenen Oekonomie-Sachen, als: Butter, Schmalz, Eier.
4. Im Kleinhandel, wenn der Mann, oder sie mit dem Manne Handlung und Krämerei, Wirthschaft oder sonstiges offenes Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treibt, in Sachen, welche dahin einschlagen. (78.)
5. Wenn der Mann abwesend, oder anhaltend krank ist, und sie seine Stelle zu vertreten hat, kann sie jedoch mit Ausnahme der Grundstücke und Gerechtigkeiten, Veräußerungen vornehmen. (ibid.)

§. 65.

3) Verpfändung.

1. Die Frau kann ohne Genehmigung des Mannes weder etwas gültig verpfänden, noch zum Faustpfande geben,
2. außer in dem Falle nützlicher Verwendung, oder ihrer Berechtigung zur Geldaufnahme. (83.)

§. 66.

4) Kapitalaufkündigungen.

Kapitalaufkündigung und Einziehung derselben, finden nur in dem Falle statt, wo

α) die Frau in Abwesenheit oder bei der Krankheit des Mannes mit Gültigkeit Geld aufnehmen kann, oder
β) wegen sich hervorthuender Unsicherheit Verlust zu besorgen ist. (86.)

§. 67.

5) Bürgschaft.

Sie kann auch mit Verzichtleistung auf ihre weiblichen Rechte keine Bürgschaft eingehen, außer etwa auf ihr besonderes Gut. (80.)

§. 68.

6) Was die Frau kaufen dürfe?

Sie kann ferner nichts kaufen außer

1. ihre und der Kinder benöthigte Kleider,
2. das erforderliche Haushaltungs- und Küchengeräthe, Betten und weißes Zeug,
3. die Küchenbedürfnisse und nöthigen Vorräthe,
4. das, was in die ihr überlassene kleine Oekonomie einschlägt.
5. In Sachen des Gewerbes, das sie für sich oder mit dem Manne treibt.
6. Wenn der Mann abwesend, oder anhaltend krank ist, mit Ausschluß der Immobilien und Gerechtigkeiten. (79.)

§. 69.

VI. Concurs.

1. Bei entstandenem Concurse ist das besondere Gut der Vorbehalt des Mannes, in soferne das gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, beizuziehen.

2. Die Frau kann weder Heirathgut noch Gegensatz (Wiederlage) oder sonst etwas aus demselben

3. und nur dann ihr Sondergut mittelst Sonderungsrechts oder Liquidation fordern, wenn solches α) noch in Natur vorhanden ist, β) oder sie sich dessen Wiedererſatz ausdrücklich bedungen und δ) nicht selbst zum Verderben des Mannes mitgeholfen oder solches veranlaßt hat. (88.)

§. 70.

VII. Strafbare Handlungen.

1. Strafbare Handlungen gehen die Gemeinschaft gar nichts an, soferne sie nicht auch den übrigen Theilhabern der Gemeinschaft mit zugerechnet werden können.

2. Sie treffen lediglich den schuldigen Theil und dessen besonderes Gut oder Vorbehalt.

3. Gleiches hat bei Frau und Kindern statt.

4. Doch müssen die Sitz- und Atzungs- oder Unterhaltungs-, so wie auch die Vertheidigungskosten aus der Gemeinschaft bestritten werden.

5. Der Betrag derselben, (so wie die etwa bewilligten Strafgelder) werden jedoch bei kräftiger Theilung dem schuldigen Theile angerechnet.

6. Kommen öfters dergleichen Zahlungs-Bewilligungen vor, so können die Kinder bei beträchtlichem Nachtheile der Gemeinschaften, schweren Verbrechen oder Geldstrafen, auf Aufhebung der Gemeinschaft antragen.

7. Bei Vergehungen der Kinder hat α) die Bewilligung auf gleiche Weise (n. 5.) Statt, und ist β) wenn die Eltern nicht einig sind, die Bewilligung des Vaters genug. (76.)

§. 71.

VIII. Vertretung vor Gericht.

1. Nur der Mann und nicht die Frau kann die gemeinschaftlichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten vor Gericht vertreten und verhandeln, oder Vergleiche darüber abschließen, und Zahlung annehmen.

2. Jedoch ist in den Fällen, wo der Mann nicht ohne Einwendung der Frau, oder ohne obrigkeitliche Ergänzung derselben veräußern kann, auch die Einwilligung derselben beim Vergleiche erforderlich.

3. Ist die Ladung an den Mann ergangen, und die Frau erscheint allein, so ist sie als von ihm stillschweigend bevollmächtigt anzunehmen. (84.)

Tit. IV.

Von der elterlichen Gewalt und den Verhältnissen der Eltern und Kinder bei gesetzlicher Gütergemeinschaft.

§. 72.

A. Elterliche Gewalt.

1) Worin sie bestehe.

Die elterliche Gewalt besteht in dem Rechte, alles das zu thun, was die Erziehung und Bildung der Kinder zu guten Menschen und Staatsgliedern erfordert,

1. in Leitung ihrer Handlungen,
2. in Vertretung ihrer Rechte,
3. in Verwaltung ihrer Güter,
4. in Vorstellung der Person in der Gemeinschaft, zu welcher die Kinder gehören. (46.)

§. 73.

2) Grund derselben.

Die Folgsamkeit und dankbare Ehrerbietung, welche die Kinder den Eltern schuldig sind, — der aus der natürlichen Eltern-Liebe entspringende Trieb, die Glückseligkeit der Kinder zu befördern, sie zu versorgen, für sie zu erwerben, und ihnen alles zu hinterlassen — und die Betrachtung, daß das gemeine Vermögen, wo nicht einzig und allein, doch immer größtentheils von den Eltern herzukommen pflege, und diesen zu verdanken ist, sind der Grund, weshalb die Eltern das Subject oder die handelnde Person der Vermögens-Gemeinschaft auch noch nach Endigung der elterlichen Gewalt vorstellen. (47.)

§. 74.

3) Wem sie zustehe.

1. Die elterliche Gewalt steht beiden Gatten zu.
2. Sie wird aber von dem Manne als Haupt der ehelichen Gesellschaft und Familie, dem auch die männliche Gewalt über die Frau zusteht, ausgeübt, und heißt in dieser Rücksicht die väterliche.
3. Mißbraucht er sie, so kann sie der Frau übertragen werden, welche auch
4. in dem Fall, wenn er dazu sonst ganz untüchtig,
5. oder von der Gesellschaft ganz getrennt wird,
6. oder gar stirbt, in die Ausübung der elterlichen Gewalt tritt. (48.)

§. 75.

4) Ende der elterlichen Gewalt

α) durch eigene Haushaltung der Kinder.

Die elterliche Gewalt endigt sich in Ansehung der Kinder, wenn

1. sie eine eigene Haushaltung ordnungsmäßig anstellen, d. i. eine solche bleibende Selbstständigkeit durch Eintritt in das bürgerliche Leben oder in ständige Dienste des Staates

erlangen, daß sie von der elterichen Haushaltung abgesondert ganz für sich bestehen können.

2. Es geschieht dieß ordnungsmäßig, wenn die Verheirathung oder Ansässigmachung mit elterlicher Bewilligung oder doch auf deren obrigkeitliche Ergänzung erfolgt.

3. Die Verheirathung allein ist indessen dazu nicht hinlänglich, wenn nicht zugleich eine eigene Haushaltung damit verbunden ist, welche auf eigene Kosten und nicht auf Kosten der Eltern oder der Gemeinschaft geführt werden muß.

4. Es thut aber nichts zur Sache, wenn sie auch mit den Eltern eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, oder Kostgeld geben. (50.)

§. 76.

β) Durch den Tod der Eltern,

Sie endigt sich natürlicherweise mit dem Tode beider Eltern. (51.)

§. 77.

γ) mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft endigt sich nicht mit der elterlichen Gewalt, wohl aber die elterliche Gewalt mit der Gemeinschaft, wenn die Kinder ganz abgesondert werden, unbeschadet der fortdauernden dankbaren Ehrerbietigkeitsverhältnisse. (49.)

§. 78.

B. Verhältnisse der Eltern und Kinder, allgemeine Bestimmungen.

1. Kinder sind die natürlichen Interessenten dieser Gemeinschaft (und gehören mit zu der juristischen Person oder dem Subjecte des Gesammt-Vermögens.)

2. Die Eltern stellen jedoch die Kinder und also die handelnde Person allein vor.

3. Kinder haben der Regel nach nichts Eigenes, sondern es gehört alles, was sie bekommen, zu dem Gesammt-Vermögen.

4. Bloß ausnahmsweise steht ihnen unter gewissen Modificationen ein Sondergut zu. (95.)

§. 79.

I. Pflichten der Kinder,

1) allgemeine,
2) Dienstleistung.

1. Kinder sind den Eltern Ehrerbietung und Gehorsam, so wie
2. Dienstleistung, jedoch letztere unbeschadet der zu ihrem Unterrichte und ihrer Ausbildung erforderlichen Zeit schuldig.
3. Sie können für die Dienstleistung, so lange sie in elterlicher Gewalt sind, keine Belohnung fordern. (96.)

§. 80.

II. Pflichten der Eltern.

1) Im allgemeinen.

Die Eltern müssen

1. die Kinder erhalten,
2. zu guten und nützlichen Menschen und Staatsbürgern erziehen, und ihnen
3. bei ihrer erstmaligen Verheirathung oder Ansässigmachung die elterliche Hilfe angedeihen lassen. (97.)

§. 81.

2) Nähere Bestimmungen.

Erziehung, Unterhaltung, Lehr- und Studienkosten, Reisekosten.

Sie müssen selbige daher so lange sie unter elterlicher Gewalt und in deren Unterhalte stehen

1. nicht allein gehörig kleiden und ernähren, sondern ihnen auch
2. die nöthigen Cur- und Lehr-, mithin auch die erforderlichen Studirkosten aus dem Gesammtvermögen geben, wenn sie solche zu einem Handwerk, einer Profession, Kunst oder zum gelehrten Stand bestimmen, oder den Kindern die eigene Bestimmung überlassen.
3. Bei dem mediciniſchen Studio, nicht aber bei andern, gehören die Promotionskosten auch dazu, so lange die Promotion noch zur Fortkunft und Ausübung der Wissenschaft erforderlich ist.
4. Die andern Kinder können nicht verlangen, daß dergleichen Kosten einem solchen Kinde aufgerechnet werden, außer in so weit sie aus Schuld des Kindes übermäßig sind.

5. Jedoch steht dem die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheil, welcher ein Kind dazu bestimmt hat, oder solches sich selbst dazu bestimmen lassen, nicht aber den andern frei, die Aufrechnung der Lehr- und Studien-, wie auch Promotionskosten, nach Abzug derjenigen, welche auf Nahrung, Kleidung und Wohnung gegangen sind, aber lediglich nur in Absicht auf die Gleichstellung mit den übrigen Kindern, auf eine rechtsbeständige Art zu verfügen.
6. Eine solche Verfügung findet indessen auch nur auf den Todes- nicht aber auf den Abtheilungsfall der Eltern Statt — auch nicht bei der Einkindschaft, außer in soferne, wenn sie der angenommene Elterntheil bei seinen studirenden leiblichen Kindern machen will. (98.)
7. Wenn Eltern und Kinder über der letztern Bestimmung uneinig sind, so entscheidet die Obrigkeit. (99.)
8. Bestimmen sie ein Kind zum öffentlichen oder Staatsdienst, wovon sie bei der verordnungsmäßigen Prüfung abgemahnt worden sind, oder stellen sie selbiges gar nicht zur gesetzmäßigen Prüfung: so können alsdann die andern Kinder die Aufrechnung der Erlernungskosten fordern. (99.)
9. Bloße Reisekosten, um fremde Länder zu sehen, sind die Eltern herzugeben nicht schuldig. (99.)

§. 82.

3) Heirathsgut und Ausfertigung.

α) Wenn solche Statt haben?

1. Bei der erstmaligen Verheirathung einer Tochter sind die Eltern ein Heirathsgut und eine Ausfertigung oder Ausstattung an Mobilien nach landüblichem Gebrauche, und

2. dem Sohne bei seiner Ansetzung, jedoch nur alsdann, wenn er eine sichere und bleibende Unterkunft findet, wodurch er von seinem eigenen Verdienst zn leben, und eine eigene Haushaltung zu führen im Stande ist eine Mitgabe (die, weil sie sich gemeiniglich dabei zugleich verheirathen, auch Heirathsgut genannt zu werden pflegt) aus dem Gesammt-Vermögen zu reichen schuldig;

3. die Verheirathung und Ansässigmachung muß aber ordnungsmäßig geschehen; (53)

4. außer in dem Falle, wo das Kind ein besonderes Gut mit oder ohne Nutznießung erhalten hat, welches außerdem in die Gemeinschaft hätte fallen sollen.

5. In diesem Falle sind jedoch die Eltern den Töchtern die Ausstattung zu geben verbunden.

6. Das Kind muß aber ein besonderes Gut schon wirklich haben, und selbiges auch, wo nicht mehr doch wenigstens eben so viel als das dem Gesammt-Vermögen angemessene Heirahtsgut betragen; außerdem das Fehlende aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beizuschaffen ist.

7. Nur dieses nicht aber jenes wird zu seiner Zeit eingeworfen und angerechnet. (101 lit. a)

§. 83.

β) Wenn Heirathsgut und Ausstattung hinweg fallen?

1. Wenn die Verheirathung und Ansässigmachung nicht mit Beobachtung dessen, was die Eheordnung in Ansehung des elterlichen Consenses und dessen allenfallsiger obrigkeitlicher Ergänzung geschehen seyn sollte; so sind die Eltern den Kindern weder Heirathsgut, Ausfertigung, Voraus noch sonst etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehenden besonderen Gut der Kinder hinaus zu geben schuldig.

2. Es müssen auch beide Ehegatten einstimmig seyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Absicht auf die Hinausgabe der Aussteuer, des Vorauses und besondern Guts verziehen werden soll. (56)

§. 84.

γ) Quantum des Heirathsgutes.

αα) Rücksicht auf den Voraus.

Auf den Voraus kann dabei keine Rücksicht genommen werden, weil diese alle Mal außer dem Heirathgut und der Ausstattung zu zahlen ist. (101. b)

§. 85.

ββ) Verbotene Stellung auf künftige Anfälle.

1. Auf künftige Anfälle von noch lebenden Menschen kann α) ohne deren ausdrückliche Bewilligung und β) ohne Zufriedenheit der Brautleute kein Heirathgut gestellt werden. (101. g)

2. In solchem Fall ist nur der Ausfall, wenn er sich ereignet, um des künftigen Einwerfens und Aufrechnens willen gerichtlich aufzunehmen. (101. h)

§. 86.

γγ) Verhältniß des Heirathsgutes zu dem Gesammtvermögen.

1. Das Heirathsgut und die Ausstattung der Töchter ist

α) nach den Verhältnissen des Gesammt-Vermögens und β) der vorhandenen etwa noch wahrscheinlich kommenden Kinder γ) mit Rücksicht auf die Condition des Bräutigams abzumessen. (101. d)

2. Da diese Verhältnisse veränderlich und verschieden seyn können, so kann auch keine Gleichhaltung im Heirathgut und der Ausstattung verlangt werden, wenn nicht die Verhältnisse gleich sind. (101. c.)

3. Verbessern sich aber die Vermögensumstände und wird bloß in dieser Rücksicht einem folgenden Kinde mehr als dem erstern gegeben; so kann dieses von derselben Zeit an auch die Mehrung verlangen. (101. f.)

§. 87.

δδ) Aufzeichnung und Anschlag in Geld.

Die Heirathsgüter, Ausstattung und Mitgaben sind

1. bestimmt aufzuzeichnen, und
2. nach einem billigen Mittelwerthe zu Geld anzuschlagen.(191. i.)

§. 88.

δ) Vermehrung des Heirathguts.

Heirathgüter und Mitgaben können in der Folge von den Eltern gemehrt werden. Nur müssen

1. beide Eltern darüber einig seyn;
2. auch muß es ausdrücklich als Heirathguts-Mehrung gegeben werden,
3. widrigenfalls es als ein unverzinslicher Vorschuß oder Vorlehen zu beurtheilen ist, der auch wieder nach Gefallen zurückgefordert werden kann. (101. l.)

§. 89.

ε) Concurrenz der Söhne und Töchter.

1. Wenn Söhne und Töchter concurriren, wovon erstere beträchtliche Lehr- und Studienkosten verursacht haben, so fällt die Anrechnung der Ausstattung bei den Töchtern hinweg. (101. k.)

2. Die Söhne können der Regel nach α) eben so viel Heirathgut und Mitgabe als die Töchter fordern; β) doch sind die Eltern, wenn die Braut des Sohnes nicht so viel einbringt, auch diesem nicht mehr als jene an Heirathgut zu geben schuldig (weil der Söhne Heirathgut gewöhnlich das Gegengeld des Heirathguts der Frau ausmacht), γ) es sey denn, daß gedachte Eltern

hierbei aus gutem Willen mehr thun, und den Söhnen gleichwohl soviel als den Töchtern geben wollen. (101. m)

§. 90.

δ) Entscheidung der Obrigkeit.

Können Eltern und Kinder oder deren Verwandte nicht über das Heirathsgut und die Ausfertigung einig werden, so entscheidet darüber nach vorgängiger Untersuchung die Obrigkeit. (101)

§. 91.

ε) Pflichtwidrige Dotation

αα) in Rücksicht der Kinder.

Wenn Eltern einem oder dem andern Kinde so viel Heirath-Gut, Mehrung und Ausstattung geben, daß die andern dadurch merklich verkürzt werden, so können erstere sich der Einlassung in die Theilung und Einwerfung des Empfangenen durch Entsagen alles Antheils an dem Gesammt-Vermögen bei jenem Voraus-Empfang nicht entschlagen. (101 lit. q)

§. 92.

ββ) in Rücksicht der Gläubiger.

1. Geben Eltern zum Nachtheil der Gläubiger mehr Heirathsgut, als sie zur Zeit nach ihrem Vermögen geben können, so steht letzteren binnen 4 Jahren das Zurückforderungsrecht, und wenn das Heirathgut noch nicht bezahlt ist, die beständige Ausrede der betrüglichen Benachtheiligung zu. (101. lit. r)

§. 93.

ζ) Disposition über das Heirathsgut, dessen Mehrung und Ausstattung.

Ueber das Heirathsgut und dessen Mehrung so wie über die Ausstattung steht den Kindern die Disposition in dem Maße zu:

1. der Pflichttheil der Eltern fällt weg, wenn noch unabtheilte Kinder der Dotirten oder Ausgestatteten vorhanden sind.
2. Er fällt weg auch bei einer kinderlosen Ehe, wenn die Vermögensgemeinschaft mit Einheit der Person durch Vertrag von dem Ehegatten festgesetzt,
3. oder auch bei der bloßen Erwerbsgemeinschaft der Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Erbschaft zugewendet worden ist, (101. lit. o u. 59. Nr. 2.)

§. 94.

III. Strafen- und Untersuchungskosten der Kinder.

1. Strafen und Untersuchungskosten, welche die Eltern für die Kinder bezahlt haben, können an dem Heirathsgut abgezogen werden. Bei der Theilung müssen sich die Kinder solche alle Mal anrechnen lassen.

2. Die Eltern sind übrigens dergleichen Strafen und Kosten der Kinder nur dann zu zahlen schuldig, wenn ihnen die Vergehung der Kinder wegen vernachläßigter Zucht und Aufsicht und sonst mit zugerechnet werden können. (101. n.)

§. 95.

IV. Schulden und Contracte der Kinder.

1. Kinder können die Eltern durch ihre Handlungen nicht verpflichten, ausgenommen sie solche α) auf elterlichen Auftrag oder mit deren Genehmigung unternommen haben, oder β) die Verwendung für die Gemeinschaft geschehen ist.

2. Alles, was den Kindern zu den nothwendigen Lebens- und sonstigen Bedürfnissen gegeben wird, gilt für verwendet, wenn das noch unter elterlicher Gewalt stehende Kind mit Wissen und Willen der Eltern oder aus deren Verschulden außer dem elterlichen Hause leben muß, und das Erforderliche von den Eltern nicht erhalten kann; welches letztere in solchem Fall bei einem sonst ordentlichen Kinde vermuthet wird.

3. Alle anderen von den noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern gemachten Schulden sind für sie und die Eltern gleich ungültig, und kann bloß aus den einen oder mehrmaligen Zahlen dergleichen Schulden keine Genehmigung der weiteren und neueren gefolgert werden. (100)

§. 96.

V. Elterliche Dispensationen.

1) Willkürliche Verfügungen.

1. Eltern können keine willkürlichen Verfügungen in Ansehung des Gesammt-Vermögens zum Nachtheil der Kinder und Interessenten weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall machen; (89)

2. ausschließlich der Verordnungen, wozu

α) Eltern durch ihre Pflichtverhältnisse überhaupt, und besonders zwischen ihnen und den Kindern überhaupt,

β) und ſelbſt durch den Zweck der Gemeinſchaft in Hinſicht auf die Kinder berechtiget werden. (106)

§. 97.

2) Dispoſitionen derſelben über ein Drittel.

1. Nur über einen Theil ihres Vermögens, und zwar α) über ein Drittel des gemeinſchaftlichen Vermögens zu Gunſten der Kinder, ſie ſeyen abgetheilt oder nicht, und β) über ein Drittel zu Gunſten milder Stiftungen iſt und zwar und anderen Perſonen

2. bloß den leiblichen Eltern zu disponiren erlaubt. (90)

3. Zur Lebzeit der Eltern können dergleichen Dispoſitionen α) nicht anders als mit ihrer beiderſeitigen Zuſammenſtimmung gemacht werden. β) Bei der Frau iſt jedoch die bloße Wiſſenſchaft und Einwilligung genug. γ) Die Einwilligung des Ehetheils iſt nur in ſolange die Gütergemeinſchaft dauert, erforderlich.

4. Verträge wegen Gleichhaltung der Kinder ſchließen das Dispoſitionsrecht nicht aus.

5. Dergleichen Dispoſitionen gelten nur auf dem Falle, wenn die Eltern in der Gemeinſchaft ſterben. (94)

§. 98.

α) Dispoſitionen zu Gunſten der Kinder.

αα) Form dieſer Dispoſitionen.

Dergleichen Dispoſitionen können ohne alle Förmlichkeit entweder ſchriftlich mit ihrer eigenhändigen Unterſchrift, oder mündlich vor zwei Zeugen gemacht werden.

§. 99.

ββ) Urſachen,

a. zulängliche.

Solche zu Gunſten eines der Kinder gemachten Dispoſitionen haben Statt

1. bei Kindern, die ſich durch Liebes-, Ehrerbietungs- und Dienſterweiſung und durch ein gutes tugendhaftes folgſames Betragen vor andern auszeichnen;

2. oder welche in ſolchen Zuſtänden des Körpers und der Seele ſind, die das Mittleiden zu mehrerer Unterſtützung und Erleichterung ihres Zuſtandes auffordern, oder auch

3. welche sie durch ihre Schuld bei der Abtheilung gegen andere verkürzt zu haben glauben. (90)

§. 100.

b. unzulängliche.

1. Geschieht eine solche Disposition unter den leiblichen Kindern nicht aus einer der vorgedachten Ursachen, sondern erweislich bloß aus blinder Vorliebe oder sonst unlauteren Beweggründen, so ist sie ungültig.

2. Die Eltern werden daher ermahnt, dergleichen Dispositionen wo möglich gerichtlich zu machen, und dabei ihre Bewegursache anzugeben.

3. Dieses darf aber auch nur im Allgemeinen geschehen, wenn Eltern aus schonender Liebe für ein Kind dessen Vergehungen nicht gerne selbst entdecken wollen.

4. Es kann daher auch von ihnen oder den andern Kindern kein Beweis darüber gefordert werden, sondern es bleibt billig bei der für die Eltern sprechenden Vermuthung, daß die angegebenen Ursachen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung ihre Richtigkeit haben. (90)

§. 101.

β) Dispositionen zu Gunsten anderer Personen und fremder Stiftungen.

Den Eltern ist es auch erlaubt, durch letztwillige Dispositionen α) die Pflichten der Dankbarkeit und Wohlthätigkeit gegen ihre armen rechtschaffenen Freunde und Verwandte wie auch gegen ihre Beförderer und Wohlthäter, β) dann zur Beförderung und Erleichterung der öffentlichen Lehranstalten in Kirchen und Schulen und andere gemeinnützigen gute Zwecken (ad pias causas) auszuüben. (90)

§. 102.

Form derselben.

1. Bei solchen Dispositionen der Eltern zu Gunsten frommer und gemeinnütziger Anstalten ist den bei der Disposition zu Gunsten der Kinder vorgeschriebene Form zu beobachten,

2. bei den Dispositionen zu Gunsten Dritter werden die, wie bei jeder anderen letztwilligen Verfügung von dem Castelliſchen Rechte vorgeschriebenen Feierlichkeiten a) erfordert. (91)

a) M. s. den Titel von Testamenten.

§. 103.

3) Ausschließung von Seite der Eltern.

α) Wie solche geschehen könne?

Die Ausschließung kann gerichtlich oder durch einen letzten Willen geschehen;

1. gerichtlich nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung, wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden sind;
2. durch einen letzten Willen, wenn außer dem auszuschliessenden Kinde kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden ist. (106)

§. 104.

β) Ausschließung in Hinsicht eines besondern Theils.

Es kann auch statt der Ausschließung gerichtlich

1. ein geringerer Theil bestimmt, oder
2. die Aufhebung der Gemeinschaft gefordert werden. (121)

§. 105.

γ) Wer ausschließen könne?

1. Bei der Ausschließung kommt es, α) wenn noch mehrere unabgetheilte Kinder vorhanden sind, vorzüglich αα) auf den beleidigten Theil der Eltern, und ββ) wenn beide beleidigt sind, auf den Mann, oder denjenigen der die Person vorstellt an. — β) Außerdem ist die Einstimmung beider Eltern erforderlich.

2. Der überlebende kann ausschließen, wenn α) der verstorbene sich nicht dagegen erklärt hat, und bald darauf gestorben ist, oder β) der Fall sich erst nach dessen Tode ereignet. (106)

§. 106.

δ) Einseitige Aufhebung der Ausschließung oder Verminderung.

Kein Gatte kann allein, wenn er nicht der allein beleidigte Theil ist, und auch allein ausgeschlossen hat, die Aufhebung oder Verminderung nicht ohne gleichmäßige Beistimmung des anderen Gatten vornehmen.

2. In dem Falle, wenn außer dem ausgeschlossen en kein unabgetheiltes Kind mehr vorhanden ist, kann die Ausschließung, sie mag gerichtlich oder durch einen letzten Willen geschehen seyn, von dem überlebenden nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 107.

a) Arten der Ausschließung.

aa) Gerichtliche Ausschließung. — Rechte der übrigen Kinder.

Durch die gerichtliche unbedingte Ausschließung ohne letzten Willen erhalten die übrigen Kinder

1. das Recht, daß sie nicht ohne ihre förmliche Mitbewilligung, und
2. auch nicht anders als wieder gerichtlich aufgehoben, oder
3. in eine bloße Verminderung des künftigen Antheils eines solchen Kindes an dem Gesammtvermögen abgeändert werkann.
4. Zur Aufhebung oder Veränderung der bloßen Verminderung des Antheils hingegen ist ihre Einwilligung nicht erforderlich.

§. 108.

ββ) Ausschließung durch letzten Willen,

a. wenn solche Statt finde.

1. Ausschließung durch letzten Willen findet bloß Statt, wenn beide Eltern leibliche Eltern sind.

2. Muß die Ursache ausdrücklich angegeben werden, wenn sie nicht schon notorisch oder actenmäßig ist, und

3. im Läugnungsfalle erwiesen werden.

4. Wird keine angegeben, so ist die Ausschließung ungültig. (106)

5. Die Folgen einer solchen Ausschließung sind den Folgen der von Seite der Kinder verwirkten Aufhebnng der Gütergemeinschaft gleich. (106) M. s. §. 110. d. W.

§. 109.

b. Verfügung über ein Drittel statt der Ausschließung.

1. Statt der Ausschließung können die Eltern auch wenn nur Ein Kind vorhanden ist, über ein Drittel des Vermögens, welches sie bei Aufhebung der Gemeinschaft bekommen, nach Gefallen auf den Todesfall in gehöriger Form verfügen, oder

2. wenn noch unabgetheilte Kinder da sind, diesen oder einigen davon des auszuschließenden Antheil daran lediglich nach Belieben beilegen. (106)

§. 110.

c. Ursachen der Ausschließung,

aa. bei verletzten kindlichen Pflichten und schlechten Lebenswandel.

Die Ursachen und Fälle, wo bei verletzten kindlichen Pflichten die Ausschließung Statt findet sind folgende:

1. Wenn ein Kind sich mit Thätlichkeiten vorsätzlich und freventlich an einem seiner Eltern vergriffen hat;
2. wenn es dessen Ehre mit groben Schmähungen und Lästerung angetastet hat;
3. wenn es seine Eltern peinlich angeklagt hat, ohne durch Staats-Gesetze wie beim Hochverrath, um seiner selbst willen, dazu gezwungen zu seyn;
4. wenn ein Kind von freien Stücken durch Verrathen und Angeben seiner Eltern selbige in schweren Schaden und Nachtheil gebracht hat;
5. wenn ein Kind sich in Gauner- und andere böse Banden begibt, und den Eltern deshalb selbst nichts beigemessen werden kann, oder sonst bei erhaltener ehrbaren Erziehung eine niederträchtige, sich und die Eltern entehrende Lebensart wählt und dabei beharret;
6. wenn ein Kind einem seiner Eltern mit Gift oder sonst nach dem Leben strebt;
7. wenn ein Kind mit einem seiner leiblichen oder Stiefeltern unzüchtigen Umgang gepflogen hat;
8. wenn ein Kind, Sohn, Tochter oder Enkel einem seiner Eltern auf dessen Bitten aus dem Arrest oder Gefängniß zu helfen, und solches zu verbürgen gar wohl im Stande gewesen, gleichwohl aber auf der Eltern flehentliches Bitten gar nicht geachtet hat;
9. wenn ein Kind seinen Vater oder seine Mutter in Fällen, wo ihnen einen Willen zu errichten zugelassen ist, daran vorsätzlich und beharrlich hindert, α) und selbige doch noch Gelegenheit finden, einen zu machen; β) finden sie aber solche nicht und kann die Verhinderung bewiesen werden, so wird das Kind für ausgeschlossen angenommen, und derjenige, welchem die Eltern etwas zuwenden wollten, erhält solches, in soferne nur dasselbe bestimmt angegeben werden kann, von dem hiezu ausgesetzten Drittheil, und das übrige gehört den übrigen Kindern.
10. Wenn eine Tochter nicht bloß geschwächt wird, sondern sich dem Hurenleben ergibt.
11. Wenn ein Kind seine an Leib oder Seele kranken oder auch sonst unvermöglichen Eltern verläßt, sich ihrer mit gehöriger Wart, Pflege und Fürsorge nicht nach Vermögen annimmt, und sich ihrer weniger als dritte Freunde und Fremde erbarmt. (107)

§. 111.

bb. Ausschließung leichtsinniger, liederlicher und verschwenderischer Kinder.

Die Eltern können auch auf ihren Todes- und den alsdann eintretenden Theilungsfall ein leichtsinniges, liederliches und verschwenderisches Kind, oder einen Schuldenmacher zu seinem Besten dergestalt ausschließen, daß sie

1. entweder Vormünder verordnen, welche dessen Vermögens-Antheil in Verwaltung nehmen, und ihm nur das nothdürftige davon abfolgen lassen, oder auch zugleich
2. auf den Fall, wenn ein solches Kind ohne vorherige Aenderung dieser seiner Sinnes- und Handlungs-Weise kinderlos versterben sollte, dessen Geschwistrige oder eines der würdigsten unter ihnen, und in deren Ermanglung jemand nach Belieben zu des Kindes Erben in dem, was nach dessen Verpflegung übrig bleibt, letztwillig einsetzen. (108)
3. In beiden Fällen muß der Vermögens-Antheil dem ausgeschlossenen Kinde zugestellt werden, sobald es nach obrigkeitlichem Erkenntniße wieder ordentlich oder der Vermögens-Verwaltung fähig ist.
4. Ist ein solches Kind verehelichet, so können die Rechte des Gatten und auch der Kinder durch eine solche Ausschließung zu deren Nachtheil nicht verändert werden. (108)

§. 112.

d. Worauf sich solche erstrecke.

1. Die Ausschließung findet nur in soweit Statt, als das Vermögen von den Eltern herkommt, und nicht durch die Kinder unmittelbar der Gemeinschaft zugefallen ist.

2. Bei letzterer, als bei Erbschaften, die dem Kinde unbedingt an- und durch selbiges der Gemeinschaft zugefallen sind, muß demselben der Antheil gelassen werden, welche dasselbe sonst bei Aufhebung der Gemeinschaft davon erhalten haben würde.

3. Es kann ihn nicht eher als nach der Aufhebung oder dem Tode der Eltern fordern.

4. Auch bleibt ihm das nicht aus dem Vermögen herkommende besondere Gut, den Eltern aber die lebenslängliche Nutznießung, wenn sie solche davon haben. (106)

§. 113.

4) Ausschließung von Seite der Großeltern.

Auch Großeltern können aus den im §. 110. d. W. n. 1. 2.

3. 4. 6. 7. 8. 9. u. 11. angeführten gegen sie selbst zu Schulden gebrachten Verfehlungen die Enkel dergestalt ausschließen, daß letztere nachher bei der Theilung mit ihren Eltern oder nach ihrem Tode um so viel zurückstehen müssen, als ihr Antheil an dem großelterlichen Vermögen betragen haben möchte. (112)

§. 114.

5) Ausschließung oder Enterbung der Eltern von Seite der Kinder.

α) Ursachen.

In dem Falle, wo unabgetheilte Kinder ihren Eltern oder ebenfalls ihren noch unabtheilten Großeltern bei ihren Verordnungen über ihr besonderes Gut zu Gunsten anderer als ihrer Ehegatten Ein Drittheil davon als Pflichttheil der Regel noch hinterlassen müssen, können selbige aus folgenden Ursachen auch ganz übergangen oder enterbt werden:

1. wenn Eltern ein Kind peinlich angeklagt haben, ohne durch Staatsgesetze um ihrer selbst willen dazu gezwungen zu seyn; (was Eltern wegen den ihnen obliegenden öffentlichen Pflichten thun, gehört nicht hieher;)
2. wenn sie den Kindern nach dem Leben gestellt haben;
3. wenn Eltern mit den Ehegatten ihrer Kinder unzüchtigen Umgang gepflogen haben;
4. wenn Eltern die Kinder an Errichtung eines letzten Willens, so weit als sie nach dieser Ordnung dazu befugt sind, beharrlich zu hindern suchen;
5. wenn der Vater des Kindes dessen leibliche Mutter, oder die Mutter seinen leiblichen Vater um das Leben oder seinen Verstand zu bringen gesucht hat;
6. wenn Eltern ihrer armen an Leib oder Seele kranken Kinder sich nicht annehmen, und selbige (nicht) gehörig versorgen;
7. wenn Eltern sich ihrer nicht zur Strafe sondern unglücklicher Weise im Gefängniße sitzenden Kinder gar nicht annehmen.

§. 115.

β) Wie solche geschehen müsse?

In allen und jeden dieser Fälle kann

a. ein Kind seine Eltern oder den schuldigen Theil derselben enterben.

b. Geschieht die Enterbung oder Uebergehung in einem Testamente, so muß die Ursache ausdrücklich angegeben, und auch erweislich seyn.

c) Stirbt das Kind in der dadurch (durch die Vernachläßigung) veranlaßten Noth, so fällt

α) alles an den unschuldigen Elterntheil, jedoch als ein von der Gemeinschaft ganz und gar ausgeschlossenes Gut, und außerdem an die Geschwistrige auf gleiche Weise;

β) in deren Ermanglung aber an des Kindes sonstige gesetzliche Erben mit gänzlichen Ausschluß der schuldigen Eltern. (113)

§. 116.

e) Substitutionsrecht

α) der Eltern.

αα) Pupillar-Substitution.

Die Eltern, sowohl der Vater als nach dessen Tode die Mutter können

1. ihren unmündigen Kindern, wenn sie nach dem elterlichen Todes- und alsdannigen Theilungsfalle noch in der Unmündigkeit sterben sollten in einem letzten Willen Erben verordnen, und zwar α) nicht allein über ihren Antheil von dem Gesammt-Vermögen, β) sondern auch über alles ihr besonders Gut.
2. Sie können das aber nur so lange als die Kinder unabgetheilt sind, mithin α) nicht erst nach der Abtheilung, durch welche auch β) eine dergleichen vorherige Verordnung ungültig wird.
3. Setzen sie jedoch alsdann dergleichen Kinder in ihrem Drittheil oder sonstigen Vermögen als Erben ein, so können sie bloß darüber, aber nicht weiter, gleich jedem andern, fideikommissarische Substitution machen. (109)

§. 117.

ββ) Quasi-Pupillar-Substitution.

Nicht minder können Eltern solchen Kindern, welche wegen eines Seelen- oder Leibes-Fehlers Testaments unfähig sind, auf den Fall, wenn sie in solchem Zustande kinderlos sterben, ebenfalls auf die in den Rechten bestimmte Art Erben setzen. (110)

§. 118.

β) Substitutionsrecht der Großeltern.

1. Unter Eltern werden auch Großeltern verstanden, in so-

ferne α) deren Sohn oder Tochter schon vor ihnen verstorben ist, und β) die Enkel nicht mehr in ihres überlebenden Vaters oder Mutter Gewalt oder γ) mit selbigem oder einem angenommenen Vater oder Mutter in Vermögensgemeinschaft stehen.

2. Nur fällt die Pupillar-Substitution weg, wenn der verstorbene Sohn oder die Tochter der Großeltern wirklich aus der elterlichen Gewalt gegangen sind. (112)

Tit. V.

Von dem abgesonderten Gute oder den Peculien der Kinder.

§. 119.

I. Sondergut der Kinder, die noch unter elterlicher Gewalt stehen.

1) Schenkungen und Erbschaften.

Sondergut hat bei noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern in folgenden Fällen Statt:

1. Bei Schenkungen und Erbschaften, die den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht und zugewendet wurden, daß solche dem Kinde allein verbleiben, mithin nicht in die Gemeinschaft fallen sollen.

2. Daran steht α) dem Kinde das Eigenthum, β) den Eltern die Nutznießung für die Gemeinschaft zu, wenn γ) selbige nicht namentlich dem Kinde beigelegt, und der Gemeinschaft entzogen worden. (53)

3. Ist einem Kinde mehr als dem anderen vermacht oder geschenkt worden, so gehört der Mehrbetrag auch ohne jene Bedingung zu dessen Sondergut. (53. L. A. lit. a.)

§. 120.

2) Großelterliche Zuwendung.

Insbesonders ist dies der Fall bei leiblichen noch nicht abgetheilten Großeltern und Ascendenten, in soferne ihnen noch hierüber zu disponiren erlaubt ist. (53. A. lit. b)

§. 121.

3) Erwerb.

α) Peculium adventitium.

1. Wenn ein Kind mit elterlicher Bewilligung für sich ein besonderes Gewerbe treibt oder sich verdingt, so steht

auch zu Folge dieſes elterlichen Willen alles, was das Kind dadurch erwirbt, ihm allein zu.

α) Ohne Einwilligung der Eltern kann dieß ein Kind nicht thun.

β) Es kann für ſich nicht in Kriegs- und andere nicht fortdauernde, folglich auch die elterliche Gewalt nicht aufhebende Dienſte treten, und

γ) wenn es geſchieht, ſo fällt

αα) der Erwerb in die Gemeinſchaft

ββ) und dieſe kann wegen der ihr entzogenen Dienſte zu ſeiner Zeit Entſchädigung fordern, wenn der Erwerb des Kindes dazu nicht hinreicht oder gar keiner vorhanden iſt,

γγ) ausgenommen in dem Falle wenn

a. ſolches auf obrigkeitliches Erkenntniß wegen Mißbrauchs der elterlichen Gewalt geſchieht, oder

b. die Obrigkeit ſelbſt dieſen Dienſt mit Recht von ihm fordern kann. (53 lit. c.)

§. 122.

β) Peculium castrense et quasi castrense.

1. Was ein Kind für ſolche dem Vaterlande geleiſtete ſchuldige Dienſte erhält, oder dabei, ſo wie

2. durch Künſte und Wiſſenſchaften für ſich erwirbt, das verbleibt ſein eigen, auch mit der Nutznießung und Verwaltung. (53 lit. c)

§. 123.

II. Von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen.

1) Heirathsgut.

Bei Kindern, welche auf die angeführte Art ohne Aufhebung der Gemeinſchaft aus der elterlichen Gewalt gehen, gehört zu dem Sondergute, was, ihnen die Eltern oder auch dritte an Heirathgut oder ſonſt ganz unbedingt mitgeben;

1. die Mitgabe der Eltern und Großeltern wird denſelben bei künftiger Theilung in Abrechnung gebracht.

2. Die Nichtaufrechnung derſelben kann von ſolchen nur in ſo

weit geschehen, als ihnen über das Ihrige zu disponiren erlaubt ist. (53 B. lit. d)

§. 124.

2) Erwerb.

Was dergleichen Kinder für sich durch Fleiß, Dienst, Emsigkeit und Glücksfälle, wie auch durch Heirath und ihre Gatten erwerben. (53 lit. e)

§. 125.

3) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften.

Was einem nicht mehr unter elterlicher Gewalt befindlichem Kinde an Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen durch rechtmäßige Verfügungen zufällt. (53 lit. f)

§. 126.

α) Von Fremden,

αα) wenn solche dem Kinde allein zufallen.

Fällt es ihm allein von Fremden (die nicht Großeltern und Ascendenten sind) zu; so gehört das ihm Zugefallene sowohl in Hinsicht der Nutznießung als des Eigenthums zu seinem Sondergute, es mag nun die Bedingung, daß es ihm allein gehören solle, beigefügt, oder nicht beigefügt worden seyn. (53 lit. g)

§. 127.

ββ) Wenn solche dem Kinde und den Eltern und Geschwistrigen zufallen.

Fällt es ihm von Fremden nicht allein zu, sondern dieser hat zugleich seine Eltern und Geschwistrige mitbedacht, so gehört

1. das ihm Zugedachte nur in soferne zu seinem Sondergute als
   α) die Bedingung, daß es ihm allein gehören und nicht in die Gemeinschaft fallen soll, beigefügt ist (53 lit. h),
   β) oder dem einen Kinde mehr als den anderen zugedacht ist, in welchem Falle das Mehrere zu dem Sondergute des Kindes gehört. (53 lit. i)
2. Ist diese Bedingung, daß das Zugedachte den bedachten Personen allein gehören soll,
   α) bei den mitbedachten Eltern oder Geschwistern ebenfalls gemacht, so gehen
      αα) auch deren Antheile die Gemeinschaft nichts an,
      ββ) doch müssen diese die Nutznießung in solche fallen lassen, wenn die Bedingung nicht auch hierauf ausdrücklich erstreckt ist;

β) ist diese Bedingung hingegen bei den mitbedachten Eltern und Geschwistern gar nicht, sondern nur bei dem Kinde, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt steht, ausdrücklich gemacht, so fallen die Antheile der mitbedachten Eltern und Geschwister doch in die Gemeinschaft, — weil eben die Unterlassung dieser ausdrücklichen Bedingung den Willen vermuthen läßt, daß es geschehen, und vorgedachtes Kind auch noch daran mit Theil nehmen solle. (53. Lit. K. m.)

§. 128.

β) von Großeltern und Ascendenten oder andern Seitenverwandten.

Wird ein solches nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehendes Kind nicht von Fremden, sondern α) von Großeltern und Ascendenten bedacht, mit welchen der lebende Elterntheil oder nach dessen Tod der Enkel vermöge des Repräsentations-Rechts noch in Gemeinschaft steht, oder β) andern Verwandten von seiner Seite, dessen gesetzlicher oder Intestat-Erbe das Kind ist, so geschieht es αα) durch eine Disposition oder sonstiges Geschäft, ββ) oder nicht. (53. lit. n.)

§. 129.

αα) Wenn das Zugewandte mittelst Disposition oder Geschäft zufällt.

1. Konnten die Disponenten keine solche Disposition machen, so fällt alles in die Gemeinschaft.

2. Konnten sie eine machen, so muß, wenn das Zugedachte nicht in die Gemeinschaft fallen soll, die ausdrückliche Bedingung, daß es dem Kinde allein gehöre, (besonders, wenn in der Gemeinschaft niemand weiter da ist, der mit einem solchen Kinde gleiches gesetzliches Recht hat) gemacht werden.

3. Sind dergleichen Personen vorhanden, und

α) diese unter gleicher Bedingung mitbedacht, so tritt die §. 127. n. 2. lit. α. enthaltene Verfügung ein.

β) Ermangelt es an dieser Bedingung, so hat die §. 127. n. 2. lit. β. enthaltene Vorschrift Statt.

4. Werden sie gar nicht mitbedacht oder befugter Weise ausgeschlossen, so versteht sich

α) die Bedingung bei dem bedachten Kinde von selbst, welches

β) überhaupt der Fall ist, wenn einem Kinde etwas zum besondern Andenken oder als Erkenntlichkeit verschafft und gegeben wird;

γ) ausgenommen in dem Falle, wenn nur das bedachte Kind an sich betrachtet, der gesetzliche Erbe ist. (53. lit. o. p. q. r.)

§. 130.

ββ) Wenn einem solchen Kinde etwas ohne Disposition oder Geschäft zufällt.

In diesem Falle gehört das angefallene Vermögen in die Gemeinschaft, weil es unbillig seyn würde, wenn die Eltern und auch die noch unter deren Gewalt stehende Geschwistrige alles, was sie resp. erwerben und ihnen zufällt, in die Gemeinschaft werfen, mithin auch dem außer der elterlichen Gewalt befindlichen Kinde mit zu Gute gehen lassen müssen, dieses hingegen, welches noch dazu mit Hilfe der Eltern und zu seinem Vortheile früher aus der Gewalt gegangen ist, seine gesetzlichen Anfälle oder auch nur seinen Antheil für sich behalten und bei der Gemeinschaft, in welcher es nach wie vor mit allen Vortheilen davon verblieben ist, nicht gleiches Recht erkennen wollte, und weil, wenn es auch nach seines Vaters oder seiner Mutter Tod, allein oder mit seinen übrigen Geschwistrigen an deren Stelle in Gemeinschaft tritt, selbiges auch sich deren Verbindlichkeiten gegen die Gemeinschaft gefallen lassen muß. (53. lit. n.)

§. 131.

4) Voraus.

Endlich gehört hierher der Voraus (53 lit. 5.), worüber das Weitere in dem Titel von der Einkindschaft vorkommt.

§. 132.

III. Rechte der Kinder über das Sondergut.

1) Dispositionsrecht,

α) in wieferne ihnen solches zusteht.

Diese Ausnahmen machen das besondere Gut der Kinder aus.

1. So lange sie in der Eltern Gewalt und Brod sind, können sie über dasjenige, was in der Eltern Nutznießung und Verwaltung steht, nicht disponiren. (54.)
2. Nach Endigung der elterlichen Gewalt hört die Nutznießung nnd Verwaltung der Eltern auf, und die Kinder können, wenn sie nur sonst dazu fähig sind, auch über dieses besondere Gut frei disponiren, selbst wenn es ihnen von den Eltern noch nicht ausgeantwortet seyn sollte.
3. Nur muß die Endigung ordnungsmäßig geschehen. (54 u. 55.)

§. 133.

β) Was bei Verheirathung und Ansässigmachung der Kinder Rechtens,

αα) wenn solche ohne Einwilligung der Eltern geschieht.

Bei ohne Bewilligung der Eltern geschlossener Heirath oder geschehene Ansässigmachung sind

1. die Eltern den Kindern weder Heirathgut, Ausfertigung, Voraus, noch sonst etwas von dem in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehenden besondern Gut den Kindern hinauszugeben schuldig.
2. Es müssen auch beide Ehegatten einstimmig seyn, wenn eine dergleichen wirklich begangene Ordnungswidrigkeit in Absicht auf die Hinausgabe der Aussteuer, des Voraus und besondern Guts verziehen werden soll. (55.)

§. 134.

ββ) Wenn solche mit Einwilligung der Eltern geschieht.

Verheirathet sich ein solches noch in der Gemeinschaft stehendes Kind mit Bewilligung der Eltern, so fällt

1. bei eintretender gesetzlicher Vermögens-Gemeinschaft das ganze besondere Gut in diese, und sind sonach
2. Eltern und Geschwistrige von selbst davon ausgeschlossen.
3. Nur bei der bloßen Erwerbsgemeinschaft, oder wenn vermöge besonderer Verträge eine andere, oder auch gar keine Gemeinschaft vorhanden wäre, und das Kind ohne Disposition und im letzten Falle ohne Leibeserben verstirbt, kann bloß in Ansehung dessen, was sein Gatte **nicht** erhält, das Statt finden, was hier von dem besonderen Gut eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Eltern oder Geschwistern stehenden Kindes verordnet ist. (58.)

§. 135.

γ) Wenn ein in der Gemeinschaft noch befindliches Kind über sein Sondergut disponirt.

Wenn ein noch unabgetheiltes in der Gemeinschaft noch befindliches Kind über sein Sondergut disponirt: so gelten folgende Regeln, die sich auf die beiden Fälle,

1. wenn der Pflichttheil Statt hat, und
2. wenn er hinwegfällt

reduciren.

§. 136.

αα) Pflichttheil,

a. wenn er Statt habe?

1. Den Eltern und nach deren Ableben den Großeltern muß (so lange noch zwischen ihnen und dem Kinde die Gemeinschaft besteht, oder selbige nicht abgetheilt sind) wenigstens $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil von dem besonderen Vermögen hinterlassen werden.

2. Die nächsten im Grade schließen die entfernteren Ascendenten aus, und es geht überhaupt hier nach Vorschrift des gemeinen Rechts.

3. Unter Eltern und Kindern werden so wie überhaupt auch angenommene Stiefeltern uud Stiefkinder verstanden, so lange die Einkindschaft noch besteht.

4. Sind außer dem verstorbenen Kinde noch Interessenten der Gemeinschaft mit den noch lebenden Eltern vorhanden, so fällt der Pflichttheil und was letztere durch des Kindes Disposition noch darüber erhalten, in die Gemeinschaft.

§. 137.

b. Wenn der Pflichttheil nicht vollständig oder gar nicht hinterlassen worden.

Wird der Pflichttheil nicht vollständig hinterlassen, so kann

1. die Erfüllung desselben verlangt werden.
2. Sind die Eltern ohne Anführung einer gesetzmäßigen Ursache ganz übergangen, so fällt die ganze Disposition bis auf die Vermächtnisse über den Haufen, und das besondere Gut den Eltern, mithin im vorgedachten Falle der Gemeinschaft zu.
3. Dieses findet auch in dem Falle Statt, wenn das Sondergut den abgetheilten Geschwistrigen zugewendet werden will.
4. Sind es aber unabgetheilte, sie stehen noch unter elterlicher Gewalt oder nicht, so kann wegen Uebergehung der Eltern die Disposition nicht ganz, sondern in so weit aufgehoben werden, daß
   α) $\frac{1}{3}$ in die Gemeinschaft,
   β) das übrige den bedachten Kindern als besonderes Gut zufällt. (59.)
5. In Rücksicht hinzugefügter Bedingung treten die oben §. 127. enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 138.

a. Wenn der Pflichttheil hinwegfällt.

Der elterliche Pflichttheil fällt weg

1. wenn noch unabgetheilte Kinder α) auch bei einer kinderlosen Ehe die Vermögensgemeinschaft mit Einheit durch Vertrag festsetzen, β) oder auch der bloßen Erwerbsgemeinschaft ihrem Gatten alles durch Vertrag, letzten Willen oder Schenkung zuwenden (welches wohl noch als Ueberbleibsel der ehemals mit der Ehe überhaupt verknüpften gesetzlichen Vermögensgemeinschaft zu betrachten ist.)
2. Nach Endigung der Gemeinschaft fällt der elterliche Pflichttheil ebenfalls weg. — Doch dürfen die abgetheilten den leiblichen Eltern, so wie nach deren Tod den Geschwistern keine unehrbare Person (personam turpem), die sich mit ihnen mit Unzucht oder sonst vergangen, und überhaupt ihre bürgerliche Ehre verloren hat, vorziehen. (59.)

Denn die leiblichen Eltern sind ihrer abgetheilten und nicht mehr unter sich in Gemeinschaft stehenden Kinder und Descendenten gesetzliche Erben, und schließen deren Geschwister und andere Seitenverwandte aus, welches um deßwillen billig eingeführt ist, weil die Eltern durch die gesetzliche Gütergemeinschaft weit mehr als nach dem gemeinen Rechte eingeschränkt sind, und unter andern bei der Wiederverheirathung ihren Kindern auf Verlangen $\frac{2}{3}$ von ihrem eigenen Vermögen abgeben müssen.

§. 139.

b) Wenn das Kind ohne alle Disposition stirbt.

Stirbt ein solches Kind noch vor Endigung der Gemeinschaft ohne alle Disposition darüber, so fällt mit der Ursache auch die Wirkung hinweg, und die Gemeinschaft kann nun mit Recht Anspruch darauf machen, es sey denn, daß selbige auch auf diesen Fall ausdrücklich davon ausgeschlossen worden ist.

Daraus folgt:

1. daß wenn ein solches Kind noch vor Endigung der Gemeinschaft ohne alle Disposition über sein besonderes Gut stirbt, dieses alsdann der Gemeinschaft zufällt;

2. daß also die noch mit dem verstorbenen Kinde in der Gemeinschaft stehenden Interessenten α) alle zur Zeit des Todes bereits abgesonderte oder abgetheilte ausschließen,

β) folglich auch geschiedene und abgesonderte Eltern, so wie nach deren Tode γ) die abgetheilten Geschwistrige keinen Anspruch darauf machen können.

3. Daß sonach auch Großeltern nach Absterben der Eltern eines noch in der Gemeinschaft mit seinen Geschwistern (sie seyen leibliche oder angenommene) gestandenen und darin verstorbenen Enkels von dessen besonderem Gute ausgeschlossen sind, und solches ersagten Geschwistern überlassen müssen, mithin die Erbfolge der Großeltern nur bei abgetheilten Enkeln Statt finden kann; und

4. daß überhaupt aus gleichen Grund alles, was einem Interessenten dieser ehelichen Gemeinschaft vorbehalten worden ist, wenn er noch während der Gemeinschaft ohne Disposition stirbt, diesen ausschließlich zufällt.

§. 140

2) Verzicht auf das Sondergut.

1. Kinder können auf die Ausnahmen des Sondergutes (von der Gemeinschaft unabhängige Disposition über das Sondergut) verzichten, und solches in die Gemeinschaft einwerfen.

Die Ausnahme des besonderen Gutes sind Abweichungen von der Regel und als solche eingeschränkt anzusehen. Sie sind lediglich nur zum Besten des Kindes und seiner von der Gemeinschaft unabhängigen Dispositionen gemacht. Ihm steht also frei darauf Verzicht zu leisten, und es einzuwerfen.

2. Die Gemeinschaft kann und darf es (i. e. den Verzicht) aber um des Zweckes willen, wozu jene Ausnahmeu eingeführt sind, nicht fordern.

Das ist besonders der Fall, wenn das Kind etwas unter der Bedingung erhält, daß es solches allein haben solle, weil sonst, wenn es doch eingeworfen werden müßte, dergleichen Verschaffungen und Schenkungen unterbleiben dürften, und die Gemeinschaft nicht nur selbst nichts bekommen, sondern auch das Kind darum bringen wüeden, zu dessen Besten doch die Gemeinschaft mit eingeführt worden ist. (57)

§. 141.

3) Was in Hinsicht des Sondergutes bei ausgebrochenem Concurse Rechtens.

Das Sondergut können die Kinder auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurse ihrer Eltern fordern. (53)

Tit. VI.
Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

§. 142.

1) Güterübergabe.

Eltern können sich zur Ruhe setzen, und einem oder dem anderen Kinde ihr Gut um einen billigen Anschlag abtreten. (102)

§. 143.

2) Rechte der übrigen Kinder.

1. Die übrigen Kinder können dieses nicht vermehren, müssen aber
2. alle Mal nebst ihren Verwandten vor der Zuschreibung erst über den Anschlag gehört werden.
3. Sie können den Anschlag durch eigene Mehrgebote oder Forderung eines Aufstrichs und sonstigen Verkaufs nicht hinauftreiben. (102 lit a u. b)

§. 144.

3) Gutsschätzung.

1. Bei Verschiedenheit der Meinungen über den Anschlag, gibt die unparteiliche Schätzung den Ausschlag.
2. Nur in dem oben §. 142. angeführten Fällen, wo eine Disposition zu Gunsten eines oder des anderen Kindes Statt findet, können leibliche Eltern auf die dort bestimmte Weise von der Taxe abgehen. (102 lit. c u. d)
3. Was bei vorbehaltenem Auszuge in Betreff der Taxe Statt hat, s. §. 149.

§. 145.

4) Auf wie vielerlei Weise die Güterübergabe geschehen könne?

Die Güterübergabe kann
1. mittelst Aufhebung der Gemeinschaft
2. oder ohne Aufhebung derselben,
3. sie kann theilweise oder
4. in Bezug auf das ganze Vermögen mittelst Vorbehalts eines Auszuges geschehen. (102)
5. Sie kann mittelst Abfindung sämmtlicher oder
6. nur einiger Kinder geschehen.

§. 146.

α) Güterübergabe mittelst Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Wenn die Gutsabtretung mit einer Aufhebung der Gemeinschaft und Grundtheilung verbunden seyn soll, so sind

1. die Kinder letztere anzunehmen nicht schuldig. (102 lit. g)
2. Wenn sämmtliche Kinder dabei auseinander gesetzt und selbigen ihre Antheile an dem Gesammt-Vermögen angewiesen werden, ohne daß die Eltern sich mehr
   α) als einen bloßen Auszug zum lebenslänglichen Unterhalt an jährlichen Geld- und Natural-Abgaben oder Nutzungen von gewissen Gütern bedingen, so ist es einer Endigung der Gemeinschaft nach dem Tode der Eltern —
   β) und wenn die Eltern sich noch etwas zur ganz freien Disposition vorbehalten, einer Aufhebung bei Lebzeiten der Eltern gleich zu achten. (102 lit. h)
3. Fertigen sie aber nur einige Kinder ab, so sind bloß diese für abgetheilt zu halten. (102 lit. i)

§. 147.

β) Ohne Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Wenn sie hingegen das Gut einem Kinde verkaufsweise abtreten, ihm die Schulden überweisen, und sich die Herauszahlung oder Verzinsung des übrigen, was nach Abzug des Heirathgutes und dessen Mehrung sich noch herauswirft, vorbehalten, so bleibt 1. die gesetzliche Gemeinschaft nach wie vor, es wäre denn daß 2. die Eltern auch das übrige noch unter den Kindern vertheilen, in welchem Falle 3. es wie bei der Auseinandersetzung sämmtlicher Kinder zu halten ist. (102 lit. k)

§. 148.

5) Obrigkeitliche Bestätigung.

Bei Gutsabtretungen ist die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich. (102 lit. p)

§. 149.

6) Auszug.

Bedingen sich die Eltern bei der Güterübergabe einen Auszug, so ist derselbe in sofern er nicht in Gütern und Kapitalien, sondern in Naturalien und Wohnung besteht, in einem billigen Anschlage von der Taxe des Gutes abzuziehen.

2. Behalten sich die Eltern einen Theil an Kapitalien und Gütern nur zu ihrer künftigen allenfallsigen Nothdurft und als Auszug oder Leibgeding bevor, so sind auch diese
   α) schon als bedingt (eventualiter) abgetreten anzunehmen, und können,

β) die Eltern darüber bloß zu ihrer eigenen Nothdurft disponiren, wenn sie sich

γ) nicht ein mehreres ausdrücklich vorbehalten haben.

3. Besteht der Auszug in Gütern, welche die Kinder bauen, und wovon sie die öffentlichen Abgaben entrichten müssen, so fällt ohnehin außer der bloßen Benutzung alle weitere Verfügung zu Gunsten der Kinder darüber hinweg. (102 lit. m)

4. Bei dem Auszug oder Leibgeding an Natural-Abgaben findet so wenig als bei der Wohnung

α) eine letztwillige Verordnung Statt, jedoch steht

β) den Eltern das, was sie davon ersparen, zu ihrer Disposition. (102 lit. n)

§. 150.

γ) Fürsorge,

α) für die Eltern nach geschehener Gutsabtretung.

Sämmtliche Kinder und deren Abkömmlinge müssen

1. die Eltern nach der völligen Abtretung so wie überhaupt, wenn sie außer Vermögensstand kommen, lebendig und todt gehörig versorgen.

2. Sie müssen, wenn der Ertrag der ausgezogenen Güterstücke und das, was überhaupt bedungen ist, dazu nicht hinreicht, das Abgängige aus eigenen Mitteln ersetzen, und können nicht verlangen, daß die Eltern den Auszug selbst verkaufen, und dazu verwenden sollen. (102 lit. o)

§. 151.

β) Befugnisse der Eltern im Contraventionsfalle.

Außerdem sind die Eltern befugt, von den sich weigernden undankbaren Kindern

α) alles Abgetretene zurückzufordern, und

β) über ein Drittel unter den Kindern zu disponiren (102 lit. o)

§. 152.

δ) Was deshalb bei Einkindschaftung Rechtens.

Was deshalb bei Einkindschaftung Rechtens, darüber siehe §. 366. u. f. Kap. VIII. Tit. II. von der Einkindschaft.

Tit. VII.

Endigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

§. 153.

Wie die gesetzliche Gütergemeinschaft aufhöre.

Die Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft geschieht entweder

I. natürlich 1) durch den Tod der Kinder, welche sie bewirkt haben, 2) durch den Tod aller Interessenten bis auf einen;

II. oder sie wird durch die Interessenten selbst verursacht und heißt die Aufhebung. (115.)

§. 154.

I. Durch den Tod.

A. Besonders zu unterscheidende Fälle.

1. Sterben sämmtliche unabgesonderte Kinder, (denn abgesonderte werden in Ansehung der Gütergemeinschaft als nicht vorhanden angesehen,) so hört die gesetzliche Gütergemeinschaft auch unter den Eltern gleich mit dem Tode der Kinder auf, und tritt statt deren die gesetzliche Erwerbsgemeinschaft ein, wenn nicht deshalb etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden.

2. Sterben solche vor dem letztlebenden ihrer Eltern, so behält der letztlebende Gatte das ganze Vermögen nun ausschließlich als sein Eigenthum. — Gleiche Bewandtniß hat es auch in diesem Falle mit dem geschiedenen aber in der Gütergemeinschaft verbliebenen Ehetheile (porente).

3. Sterben nach der Eltern Tod noch vor Aufhebung der Gemeinschaft alle Kinder bis auf eines, so bekömmt nun alles das überlebende Kind (unter Kindern werden auch die ehelichen Abkömmlinge derselben verstanden) und die Gemeinschaft hat in allen diesen dreien Fällen ein Ende.

§. 155.

Ansprüche der Großeltern.

Noch unabgesonderte Großeltern können (wegen der besondern Einheit der Person und des Vermögens, in welcher die Eltern mit ihren Kindern gestanden sind) hier wegen der ver-

storbenen Kinder keinen Anspruch auf das Vermögen machen, so lange noch ein Interessent dieser Einheit und besonderen Vermögensgemeinschaft vorhanden ist. (116.)

§. 156.

II. Aufhebung.

A. Eintheilung und verschiedene Arten derselben,

1) gänzliche particulare,

Die Aufhebung ist

1. entweder eine gänzliche, wo alle Interessenten aus der Gemeinschaft gehen, oder
2. wo nur einer oder der andere herausgeht, und die übrigen solche noch fortsetzen, und heißt in diesem Fall die Absonderung. (117.)

§. 157.

2) freiwillige und nothwendige,

Beiderlei Aufhebungen sind

a. entweder freiwillig oder
b. nothwendig, und diese wieder
   aa. schlechterdings nothwendig oder
   bb. bedingt nothwendige, d. i. welche ein Theil sich gefallen lassen muß, wenn der andere solche fordern will. (117.)

§. 158.

3) verwirkte und bloß nothwendige.

α) Werden die nothwendigen durch an sich verbotene oder in Ansehung der wechselseitigen und Gemeinschaftsverhältnisse pflichtwidrige Handlungen verursacht, so heißen sie verwirkte,

β) außerdem bloß nothwendige Aufhebungen. (7.)

§. 159.

B. Gänzliche Aufhebung,

1) freiwillige,

1. Großjährige können die Gemeinschaft α) entweder ganz aufheben, oder β) auch nur einen oder den andern Interessenten absondern.

2. Bei Minderjährigen muß noch die Bevormundung und Bestätigung nach vorgängiger Untersuchung und Befund, daß dieselbe den Minderjährigen unnachtheilig und vielmehr nützlich sey, hinzukommen.

3. Die Aufhebung muß deutlich erklärt, und bei Amt angezeigt werden.

4. Aus der bloßen Vermögensverzeichnung oder Inventur läßt sie sich nicht folgen. (118.)

§. 160.

2) Nothwendige Aufhebung.

α) Allgemeine Vorschriften.

1. Eltern können der Regel nach weder den Kindern, noch Kinder den Eltern die Aufhebung oder Absonderung wider Willen aufdringen.

2. Ausnahmsweise findet die nothwendige Aufhebung oder Absonderung Statt, wenn der Zweck der Gemeinschaft

α) entweder ganz hinwegfällt, oder

β) durch selbige nicht mehr zu erreichen ist, sondern vielmehr das Gegentheil zu befürchten steht. Dieß ist der Fall wenn

αα) zwischen Eltern und Kindern eine Collission der Rechte entsteht, oder

ββ) auf einer oder der andern Seite die Pflichten gegen einander und in der Gemeinschaft gröblich hintangesetzt werden.

3. Die Fälle, wo die nothwendige Aufhebung oder Absonderung Statt findet, können nicht alle bestimmt vorgeschrieben werden. Es muß also immer die Anwendung vorgedachter Grundsätze auf den vorkommenden Fall dem richterlichen Ermessen überlassen werden, wobei jedoch

4. immer eher für die Regel oder Beibehaltung der Gemeinschaft als für die Aufhebung derselben zu erkennen ist. (119 und 120.)

Die vorzüglichsten Fälle enthält der nachfolgende Paragraph.

§. 161.

β) Vorzügliche Fälle,

αα) wo die Aufhebung schlechterdings nothwendig ist.

Schlechterdings ist die Aufhebung oder Absonderung nothwendig:

1. bei gänzlicher Ehescheidung,

2. wenn dem Verderben nicht anders mehr als durch Aufhebung oder Absonderung gesteuert werden kann, oder die Eltern außer Stand sind, der Gemeinschaft mehr vorzuste-

hen, und kein anderes schädliches Auskunftsmittel vorhanden ist, besonders wenn noch minderjährige Kinder darunter sind. (121.)

§. 162.

ββ) Bedingt nothwendige Aufhebung,

Bedingt und zwar bloß nothwendig ist die Aufhebung oder Absonderung

1. auf beiden Seiten sowohl der Eltern als Kinder,
2. auf Seiten der Kinder und
3. unter den Kindern.

§. 163.

1) auf beiden Seiten der Eltern und Kinder.

Auf beiden Seiten sowohl der Eltern als Kinder ist solche bedingt nothwendig, wenn der überlebende Elterntheil sich wieder verheirathen will und Grundtheilung Statt hat. Man sehe IIte Ehe §. 346.

§. 164.

2) auf Seite der Kinder,

Auf Seiten der Kinder hat die bedingt nothwendige Aufhebung Statt,

α) wenn Eltern sich nicht wohl anders die nöthige Ruhe und Pflege als durch einen Versorgungs-Contract zu verschaffen wissen.

β) In diesem Falle sind die Kinder auch nach obrigkeitlichem Ermessen schuldig, zu der Eltern nothdürftigen Leibesnahrung und Versorgung das etwa weiters Erforderliche noch beizuschießen. (121.)

§. 165.

3) unter den Kindern selbst.

Unter den Kindern selbst hat solche Statt, wenn beide Eltern gestorben sind.

α) Die Gemeinschaft dauert in diesem Falle noch unter den Kindern bis zur Aufhebung fort;

β) und kann diese von jedem Kinde gefordert werden. (121.)

§. 166.

γγ) Bedingt nothwendige und verwirkte

a. auf Seite der Eltern.

1. Uebelhalten der Kinder.

Bedingt nothwendige und verwirkte Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Seite der Eltern ist in folgenden Fällen vorhanden:

Wenn die Eltern ihre Kinder ohne rechtmäßige Ursache übelhalten, sie von sich wegjagen, oder gar zu Krippeln und lahm schlagen.

§. 167.

2. Vernachläßigung derselben.

Wenn sie selbige aus Unlaune, Kargheit oder Mißgunst verwildern und nichts lernen lassen, ihnen nicht nach ihren Nahrungsumständen forthelfen, oder ihnen bei Krankheiten und Gebrechlichkeiten die gehörige Pflege und Hülfe nicht leisten, oder verschaffen, wenn sie es wohl könnten.

In diesen beiden Fällen N. 1 u. 2. muß jedoch α) ein Ersuchen von den Freunden und Verwandten und eine stufenweise Ermahnung und Einschärfung von der Obrigkeit vorangegangen seyn; β) auch kann letztere unangesprochen von Amtswegen selbst einschreiten.

§. 168.

3. Ueble Wirthschaft und Verschwendung.

Wenn von beiden Eltern oder nach eines Absterben von dem überlebenden Theil so übel gewirthschaftet und verschwendet wird, daß das Vermögen sichtbar in wachsende Abnahme kommt, und die obrigkeitlichen Besserungsmittel nichts verfangen.

§. 169.

4. Zuwendungen an dritte Personen.

Wenn sie außer den oben in Titel IV. §. 96. u. f. angeführten Fällen dem Kinde einen Theil des Vermögens entziehen und solches dritten außer der Gemeinschaft stehenden Personen heimlich oder sonst zuzuwenden beflissen sind.

§. 170.

5. Nicht beobachtete Vorschriften bei Schreitung zur zweiten Ehe.

Wenn der überlebende ohne der Kinder und der Verwandten Bewilligung, und ohne Beobachtung der deshalb gesetzlichen Vorschriften sich verheirathet, oder jemand durch ordnungswidrige Einkindschaft und Annahme an Kindes Statt in die Gemeinschaft aufzunehmen unterfängt. M. s. IIte Ehe §. 346 u. f.

§. 171.

6. Vorschriftswidrige Einkindschaft von Seite der Großeltern.

Wenn unabgetheilte Großeltern ihres Sohnes oder ihrer Tochter angenommene Kinder als ihre Enkel ohne Beobachtung

der Ordnung und Einwilligung der übrigen Kinder und Enkel mit sich vereinkindschaften.

§. 172.

7. Eigenmächtige Einkaufung in ein Spital und Unterhaltungs-Contract.

Wenn die Eltern sich noch nnabgetheilt eigenmächtig in ein Spital einkaufen, oder einen Unterhalts-Contract abschließen.

§. 173.

8. Unräthliche Güterveräußerung.

Wenn Eltern ohne Willen und Willen der Kinder und deren Verwandte die liegenden Güter unräthlich verkaufen, oder verpachten, und dabei zum Nachtheile der Kinder in eine andere Herrschaft ziehen.

§. 174.

9. Stäter Hader und Zank zum Nachtheil des Vermögens.

Wenn die Eltern miteinander in beständigem Hader und Zank stehen, oder gar deshalb auf Ehescheidung klagen, und die Güter darüber zum Nachtheile der Kinder in Abnahme kommen.

§. 175.

10. Pflichtwidrige Zuwendung an eines der Kinder.

Wenn Eltern einem Kinde ein Gut weit unter dem Werth wider die Tit. VI. §. 144. enthaltene Verordnung zur Verkürzung der übrigen zuwenden, oder einem Kinde zum Nachtheile der andern heimlich und betrüglich zustecken.

§. 176.

11. Namhafte Geldstrafen und Unterstützungskosten.

Wenn Eltern durch Geldstrafen und Kostenzahlungen, und deren Verwilligung aus der Gemeinschaft den Kindern beträchtlichen Schaden zuziehen. — Dieß kann sowohl bei Verbrechen als bei geringen wiederholten Vergehungen, die ein Namhaftes kosten, geschehen. Kinder können zur Schonung der Eltern die Geldstrafen bewilligen und doch die Aufhebung fordern.

§. 177.

12. Ehescheidun g.

Zur verwirkten Aufhebung gehört auch diejenige, welche auf pflichtwidrig veranlaßte Ehescheidung erfolgt ist.

§. 178.

13. Unzüchtiges Leben im Wittibstande.

Wenn der überlebende Theil Unzucht treibt, und den Witt-

wenstand in Unehre bricht, wegen der für die Gemeinschaft besonders daraus entstehenden nachtheiligen Folgen. (121.)

§. 179.

Vorschuß der Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten müssen den auf Aufhebung klagenden unvermöglichen Kindern vorgeschossen werden, vorbehaltlich richterlichen Erkenntnisses, wenn solche aufzurechnen seyen. (126. N. 7.)

§. 180.

b. Verwirkte Ausschließung von Seite der Kinder.

1. Befugniß der Eltern.

In allen den Fällen, welche die Eltern zur Ausschließung von der Gemeinschaft berechtigen, §. 103. d. W., können sie auch statt deren die bloße Aufhebung oder Absonderung fordern. (121.)

§. 181.

2. Was bei unbedingter Ausschließung des Kindes Rechtens sey?

1) Schließen sie ein solches Kind unbedingt aus, so ist es von Zeit der gerichtlichen Ausschließung an bei mehreren vorhandenen Kindern für abgesondert von der Gemeinschaft anzunehmen.

2) Sind in einem solchen Falle gar keine oder keine unabgetheilten Kinder mehr vorhanden, so hört α) die Gemeinschaft unter der Eltern gleichfalls auf, und geht β) vorbehaltlich des Rechts der Dritten in die Erwerbsgemeinschaft über.

3) Eben das gilt in dem Fall, wenn α) die Ausschließung nur in einem letzten Willen geschehen, und dieser β) durch den Tod eines der Eheleute bestätiget worden ist, und zwar γ) von der Zeit der Errichtung des letzten Willens.

§. 182.

3. Was bei Ausschließung durch den überlebenden Theil Rechtens?

Ist hingegen die Ausschließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geschehen, so ist die Vermögens-Gemeinschaft ebenfalls

α) zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben, und

β) der verstorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzusehen, welches sonach

γ) mit Ausnahme dessen, was den Ausgeschlossenen nach §. 103.

u. s. d. W. daraus noch etwa zukömmt, dessen übrigen gesetzlichen Erben allein zufällt.

§. 183.

4. Weitere Folgen für den Ausgeschlossenen.

1) Der Ausgeschlossene muß sich übrigens an dem, was er bekömmt, noch alles das abziehen lassen, was er aus der Gemeinschaft empfangen hat, und außer dem Falle der Ausschließung einzunehmen gehabt hätte.

2) Dieß fällt hinweg, wenn dem Kinde statt der Ausschließung ein geringerer im allgemeinen bestimmter Theil (pars certa) des Vermögens auf den Theilungsfall gelassen wird, weil es alsdann doch noch in der Gemeinschaft bleibt.

3) Wird ihm aber nur ein bestimmtes Quantum oder eine einzelne Sache (res certa) ausgesetzt, so ist es auf Art einer Absonderung für ausgeschlossen anzunehmen. (121)

§. 184.

C. Von der Absonderung der Eltern.

1) Wenn nur ein Theil der Eltern abgesondert wird.

Wenn nur eines von den leiblichen Eltern abgesondert wird, und das andere in Gemeinschaft bleibt, so kann

1. der Abgesonderte auf das besondere Gut eines solchen noch in der Gemeinschaft obgleich nicht mehr in elterlicher Gewalt stehenden Kindes keinen Anspruch machen, sondern wird
2. von dem in der Gemeinschaft verbliebenen Elterntheil ausgeschlossen.
3. Die abgesonderten Kinder erbt er mit.

§. 185.

2) Wenn beide Eltern abgesondert werden.

Werden beide Eltern abgesondert, aber nicht auch die Kinder untereinander, so geht

1. die Gemeinschaft unter diesen eben-so, wie in dem Falle fort, wenn beide Kinder noch vor den Eltern sterben.
2. Es können jedoch alsdann einzelne und alle die Aufhebung fordern.

§. 186.

3) Was in Rücksicht der Minderjährigen hierbei Rechtens.

Minderjährige sollen jedoch

1. nicht sogleich nach der Eltern Absonderung oder Tod auch unter sich abgetheilt, und aus der Gemeinschaft unter sich gesetzt werden,
2. wenn es nicht Vormünder und obrigkeitliche Stellen nach Umständen für besser und nützlicher, als die Fortdauer der Gemeinschaft unter solchen Kindern halten, welche
3. ohnehin in der Folge immer wieder nach Gutbefinden mit obrigkeitlicher Genehmigung und Vorbewußt aufgehoben werden kann.
4. Dabei ist denn besonders auf die Vorschriften des §. 197. u. f. Rücksicht zu nehmen. *)

§. 187.

D. Zeit, von welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft anfängt.

1) Bei freiwilliger und nothwendiger Aufhebung.

1) Die gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft hört der Regel nach gleich mit ihren Wirkungen auf, sobald die freiwillige Aufhebung oder Absonderung beschlossen ist,

2) und die nothwendige rechtlich gefordert wird, nicht aber erst von der Zeit, wo die dazu erforderliche obrigkeitliche Genehmigung erfolgt. (124)

§. 188.

2) Zeit, wenn die verwirkte aufhört,

α) auf Seite des verwirkenden,

β) auf Seite des nichtverwirkenden Theils.

Bei der verwirkten hören die Wirkungen der Gemeinschaft

1. auf Seite des verwirkenden Theils
   α) in sofern sie der Gemeinschaft vortheilhaft sind, erst mit der Theilung,
   β) in sofern sie der Gemeinschaft nachtheilig sind, schon

*) M. v. die durch Vertrag eingeführte deutsche Vermögens-Gemeinschaft unter andern als Ehegatten §. 203 der Hohenlohischen Landes-Verordnung.

von der Zeit der verwirkten Aufhebung oder Absonderung auf.

γ) Diese Zeit wird durch die verwirkende Handlung oder das obrigkeitliche Ermessen bestimmt. (124)

2. Auf Seite des andern Theils bleibt es in allem, was ihm Vortheil bringt, bei obiger Regel, damit Niemand seine Pflicht- und Gesetzwidrigkeiten zum Vortheil und anderen zum Nachtheil gereichen.

§. 189.

γ) Weitere Folgen der verwirkten Aufhebung.

Daraus folgt denn auch,

1. daß, wann bei Verwirkungen die Antheile des Verwirkenden, sein Eingebrachtes und den auf ihn kommenden Erwerbs-Antheil übersteigt, der Mehrbetrag nicht ihm, sondern den übrigen Interessenten zu gut gehen muß.

2. Jedoch fällt bei Ehescheidungen in dieser Gemeinschaft der Verlust der Quart seines Antheils hinweg.

§. 190.

E. Was bei Aufhebung der Gütergemeinschaft zu geschehen habe.

1) Bei minderjährigen oder zur Curatel geeigneten Personen ist

α) deren Bevormundung und Berathung, wie auch

β) die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

γ) Die Ortsvorsteher haben die Pflicht, die Freunde und Verwandten oder vorhinnige Vormünder der Kinder zur Besorgung ihres Interesse bei Amt die Anzeige davon zu machen.

2) Wenn Ehegatten unter sich auch mit Beistimmung ihrer etwa insgesammt volljährigen Kinder die gesetzliche Gemeinschaft gänzlich aufheben wollen, so ist ebenfalls die Anzeige davon bei Amt erforderlich. (125)

§. 191.

F. Folgen der gänzlich aufgehobenen Gütergemeinschaft.

1) Grundtheilung.

1) Die Aufhebung drr Vermögens-Gemeinschaft zieht die Grundtheilung nach sich.

2) Bis zu deren Erfolg behalten Dritte α) ihre Ansprüche an die Gemeinschaft, β) nach derselben haftet bloß jeder Interessent für seinen Theil.

3) Die neuen Verbindlichkeiten eines Interessenten, gehen die übrigen nichts an.

4) Auch noch von deren Erfolg kann jeder Interessent, nur den verwirkenden Theil ausgenommen, über den ihn treffenden Antheil disponiren. (126)

§. 192.

2) Anfälle.

Von Zeit der Aufhebung gehört jedem Interessenten

α) alles, was er erwirbt oder ihm anfällt, und

β) was sonst in die Gemeinschaft gefallen wäre,

γ) und nur der verwirkende Theil muß auf solches einwerfen und mittheilen lassen. (126)

§. 193.

3) Pflichttheil.

4) Elterliche Gewalt.

1) Fällt der Pflichttheil der Eltern in Ansehung des Vermögens der Kinder wie auch

2) die elterliche Gewalt und Nutznießung des besondern Guts mit alleiniger Ausnahme des verwirkenden Theiles hinweg.

3) Sind deshalb Unmündige und Minderjährige schon zur Aufhebung zu bevormunden. (126)

§. 194.

5) Unterstützung.

1) Auch nach Aufhebung und Theilung sind leibliche Eltern und Kinder im äußersten Nothfall einander die nothdürftige Unterhaltung schuldig.

2) Auch angenommene Kinder sind gegen ihre angenommenen Eltern jedoch nicht umgekehrt d. i.

3) angenommene Eltern aber nicht gegen ihre angenommenen Kinder dazu verbunden. (126)

§. 195.

6) Erbfolge.

Tritt nach gänzlicher Aufhebung die Erbfolge nach gemeinem Rechte jedoch mit folgenden Abweichungen ein:

1. Eltern erben ihre leiblichen Kinder, wenn sie auch nach der Aufhebung ohne Leibeserben oder Disposition versterben.
2. Eltern kann so wenig, als in deren Ermanglung den Geschwistrigen eine unehrbare Person vorgezogen werden.
3. Bei dem verwirkenden Theil hingegen fällt das weg, und gelten die Grundsätze der Gemeinschaft zu Gunsten der übrigen. (126)

§. 196.

C. Partikular = Aufhebung.

Wird die gesetzliche Vermögens=Gemeinschaft nicht ganz, sondern nur in Ansehung eines und des andern Interessenten aufgehoben, so ist

1. Absonderung, auf welche die Grundtheilung folgt, vorhanden;
2. gilt alles, was vorher von den Wirkungen der gänzlichen Aufhebung gesagt worden ist, auch hier von den Verhältnissen der in Gemeinschaft bleibenden Eltern und Kinder gegen den austretenden Interessenten.
3. Sind sowohl die abgesonderten Eltern als Kinder von dem Vermögen der übrigen noch in Gemeinschaft verbliebenen, bis zu deren gleichmäßigen Aufhebung ganz ausgeschlossen. (127)

Tit. VIII.

Von der Theilung als Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft.

§. 197.

1) Verschiedene Arten der Theilung.

Da die Theilung eine Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft ist, so folgt nun dieselbe dieser unmittelbar nach.

Die Theilung ist

1. entweder Grundtheilung,
2. oder Abtheilung.

Die gänzliche Aufhebung der Gütergemeinschaft hat die

Grundtheilung, die partielle die Abtheilung zur Folge. (130)

§. 198.

2) Theile, welche die Eltern und Kinder bekommen.

1) Wo in den Eheverträgen nichts anderes festgesetzt ist, bekommen von dem reinen Vermögen nach Abrechnung der Schulden, des Voraus der Kinder und des Sonderguts der Theilhaber

α) die Eltern ein Drittel,

β) die Kinder zwei Drittel.

Es mögen der Kinder nun viel oder wenig da seyn, es mögen nun beide Eltern leben, oder nur ein Gatte vorhanden seyn.

2) Ist eines der Eltern oder Kinder schon vorher abgetheilt worden, so wird dessen bereits empfangene Portion mit zur Masse gerechnet, und hernach von dem Eltern- oder Kindertheil wieder abgezogen.

3) Eben so ist es auch bei leiblichen Großeltern und allen Ascendenten, wo die Enkel an die Stelle der verstorbenen Eltern treten. (132)

§. 199.

3) Theilung zwischen Eltern und Kindern.

1) Bei der Theilung behalten die Eltern alle ihre Kleidung und Leibwäsche, auch das Ehebett für sich.

2) Bücher, Instrumente und Werkzeuge, welche Eltern den noch unter ihrer Gewalt gestandenen Kindern, ohne deren Aufrechnung ausdrücklich zu verlangen, angeschafft oder geschenkt haben, behalten selbige ebenfalls für sich.

3) Bei der Theilung mit den Eltern sind diesen das Gewehr, die Bücher, Instrumente, Werkzeuge und Schmuck um einen billigen Anschlag zu überlassen.

4) Dieses fällt aber weg, wenn Eltern die Theilung verwirkt haben. In diesem Falle müssen sie sich auch ganz mit Geld und Anweisung abfertigen lassen, und können weder Mobilien noch Immobilien um den Anschlag verlangen, wenn es die andern Theilhaber nicht gerne thun wollen. (133)

§. 200.

4) Theilung der Kinder unter sich nach dem Tode der Eltern.

Theilen die Kinder nach der Eltern Tod unter sich, so geht es

1. in gleiche Theile, jedoch alle Mal nach Bezahlung der Schulden, Abzug des Vorauſses und des Sondergutes der Kinder.
2. Auch erhalten in dieſem Fall die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter noch vorhandene Kleider und Leibwäſche ohne Anrechnung.
3. Degen und andere Gewehre, Werkzeuge, wie auch Inſtrumente und Bücher aber nur ſolche, die für die Töchter ſelbſt nicht auch gleich brauchbar ſind, werden
   α) den Söhnen um einen billigen Anſchlag überlaſſen, in ſoferne ſie die Bücher haben wollen, und ſelbſt brauchen können.
   β) Sie dürfen aber keine Auswahl machen, ſondern müſſen die für die Söhne gehörigen Bücher mit einander oder gar keine nehmen.
   γ) Jedoch können ſie diejenigen, welche in ihr und eines jeden Fach einſchlagen, welche nicht dahin gehören, andern oder der Gemeinſchaft überlaſſen.
4. Ebenſo iſt es mit dem Schmuck der Mutter bei den Töchtern zu halten.
5. Kapitalien, welche Eltern für ſich wiſſentlich unſicher und unter nachtheiligen Bedingungen angelegt haben, ſind die andern in der Theilung mit zu übernehmen nicht ſchuldig. (133)

§. 201.

5) Was hiebei zu conferiren.

Heirathsgüter, Mitgabe und deren Mehrung, Ausſtattung und alle Vorſchüſſe, Straf- und Koſtenzahlungen u. ſ. m. müſſen eingeworfen und angerechnet werden. (133 u. 101)

§. 202.

6) Was bei der Theilung ferner zu beobachten.

1) Die Theilung muß mit Zuziehung der Verwandten oder Vormünder der Unmündigen, Minderjährigen oder Abweſenden geſchehen, und alles was an Vermögen und Schulden vorhanden iſt, auf Handtreue redlich angegeben werden.

2) Bei entſtehendem wahrſcheinlichen Verdacht, daß dieſes nicht geſchehen ſey, oder nicht geſchehen möge, hat der Manifeſtationseid Statt. (134)

§. 203.

7) Betrug bei Theilungen.

Findet sich, daß etwas vorsätzlicher oder betrügerischer Weise verschwiegen oder hinterhalten worden ist, so wird solches

α) zum Vortheil der übrigen Interessenten dadurch ganz verwirkt, hat der Hinterhaltende keinen Theil mehr daran,

β) und soll derselbe noch überdieß gebührend bestraft werden.

§. 204.

8) Wiedereinstoßung.

Nehmen Eltern ihre leiblichen abgetheilten Kinder wieder in die Gemeinschaft auf, so wird dieses eine Wiedereinstoßung genannt.

1. Nach der Theilung können die Eltern, welche sich nicht wieder verheirathen, ihre leiblichen oder angenommenen Kinder alle oder zum Theil ungehindert der übrigen mit ihrer und ihrer Verwandten und Vormünder Einwilligung und obrigkeitlicher Genehmigung und Bestätigung wieder zu sich in die Gemeinschaft nehmen, welches dann die Wirkung hat, als wenn die Theilung nicht geschehen wäre.
2. Auch kann solches noch vor wirklicher vollzogener Theilung geschehen.
3. Die Wiedereinstoßung kann nicht daraus gefolgert werden, daß die abgetheilten Kinder ihr zugetheiltes Gut bei den Eltern gelassen haben.
4. Bei weiterer Verheirathung der Eltern ist eine neue Einkindschaft erforderlich.
5. Bei Wiedereinstoßung haben die übrigen abgetheilten kein Erbrecht an die Eltern und Geschwister, bis zur Wiederaufhebung dieser Gemeinschaft.
6. Die Eltern erben dagegen mit Ausschluß der Geschwister und Seitenverwandten ihre abgetheilten und nicht mehr unter sich in Gemeinschaft stehenden Kinder und Descendenten. (136)

Kapitel IV.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft.

Tit. I.

Von der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft überhaupt.

§. 205.

1) Wann die Erwerbs-Gemeinschaft Statt habe?

Bei nicht vorhandenen oder nicht mehr in Gemeinschaft mit den Eltern stehenden Kindern hat die gesetzliche Erwerbs-Gemeinschaft Statt. (137)

§. 206.

2) Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe.

Eigenthümlich bleibt hiebei jedem Gatten

1. alles, was er zur Zeit der eingegangenen 1ten Ehe im Vermögen gehabt, und eingebracht, oder auch bei der Abtheilung mit den Kindern dieser Ehe zu seinem Antheile oder an besonderem Gut erhalten hat, —

2. alles, was jeder während der Ehe vermöge der gesetzlichen Vermögensgemeinschaft, in welcher er mit seinen Eltern und Geschwistrigen steht, oder durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und andere bloße Glückszufälle erhalten hat, insofern

   α) selbige nicht durch Handlungen während der Ehe veranlaßt und also belohnend — oder

   β) Früchte und Folgen solcher Handlungen sind,

3. alles, worauf ein Gatte schon vor der Ehe ein Recht gehabt — und solches während der Ehe ganz oder vollends ausgeübt hat, (weil dieses Recht auch mit zu seinem Vermögen gehört, z. B. aus vorher schon abgeschlossenen Kaufs- und anderen Kontrakten, Aus- und Wiederlosung und Wiederkauf u. s. w. wobei jedoch alle Verwendung aus der Gemeinschaft oder von des andern Gatten Vermögen als Forderung (activa) derselben mit zu selbigen gehören.

4. Alles, was α) den eigenen liegenden Gütern von Natur oder durch Zufall anwächst (augmenta et accessiones) oder β) gegen dergleichen Güter, es sey mit oder ohne Aufgabe eingetauscht wird, wobei jedoch die Aufgabe an die Gemeinschaft zu ersetzen ist, wenn man sie aus derselben genommeu hat. Sind aber auch γ) gemeinschaftlich liegende Güter mit dagegen gegeben worden, so ist das eingetauschte Gut αα) wenn nicht ein anderes bedungen worden, zur Errungenschaft zu rechnen, und der Werth des mit vertauschten eigenen Gutes zu ersetzen, es wäre denn, daß ββ) bei dem Tausch das Hauptabsehen auf das eigene Gut gerichtet, und ohne solches der Tausch nicht eingegangen worden wäre, welchen Falls es dann bei obiger Regel sein Verbleiben hat, und der Werth des Mitvertauschten, als Aufgabe zu betrachten ist. (138).

§. 207.

3) Beweis des Eigenthums.

1) Jeder Gatte hat den Beweis über das, was zu seinem eigenthümlichen Vermögen gehört, und ihm während der Ehe angefallen ist, zu führen, und sich

2) daher mit einem gerichtlichen beglaubigten oder doch von dem anderen Gatten und dem Ortsvorsteher unterschriebenen Verzeichniß zu versehen, welches er zur Sicherheit bei Amt unentgeldlich hinterlegen kann, widrigen Falls

3) im Zweifel bei allen vorhandenen die Vermuthung für den Erwerb ist. (139)

§. 208.

4) Was zur Errungenschaft gehöre?

Zum Erwerb oder zur Erwerbs-Gemeinschaft gehören also:

1. Alles was nicht als besonderes Eigenthum eines oder des andern Gatten erwiesen werden kann;
2. alle Erbschaften aus Testamenten, wie auch alle Vermächtnisse und Schenkungen,
   α) welche ein Gatte bloß wegen Gefälligkeits- und Diensterweisungen, die während der Ehe geschehen sind, erhalten hat;
   β) sind selbige aber schon ganz oder zum Theil vor der

Ehe erwiesen worden, so gehört alles zu des Gatten Eigenthum. Auch ist

γ) im erstern Falle alles, was ihm auch außer dem Testamente u. s. w. nach gesetzlicher Erbfolge zugefallen seyn würde, zu seinem Eigenthume zu rechnen.

3. Ueberhaupt alle Früchte oder Erzeugnisse (Produkte) des Fleißes, der Emsigkeit und Sparsamkeit (von woher die Benennung der Errungenschaft kommt).

4. Der Gebrauch und die Nutznießung des ganzen beiderseitigen Vermögens und alle darunter begriffene Gerechtsame, wohin dann auch die Nutznießungen von Mannlehen und persönlichen Gerechtigkeiten gehören. (140.)

§. 209.

5) Was in Betreff des Heirathsgutes Rechtens sey?

1) Das Heirathsgut hat hier keine anderen Rechte, als das übrige Eingebrachte auch.

2) Von beiden erhält der Mann den Gebrauch und die Nutznießung zur Bestreitung der ehelichen Lasten und zum beiderseitigen Besten, und das Heirathsgut unterscheidet sich

3) nur dadurch, daß es dasjenige ist, was den Kindern aus der Vermögensgemeinschaft mit ihren Eltern bei deren Verheirathung mitgegeben werden muß, oder von andern zur Verheirathung mitgegeben wird.

4) Es fallen also hier bei dem Heirathsgute alle besonderen Vorrechte hinweg, und es gehört lediglich unter das Eingebrachte. (141)

Tit. II.

Verhältnisse der Ehegatten unter sich und gegen Dritte.

§. 210.

I. Vermögensadministration,

1) überhaupt.

1) Der Mann hat die Administration des Vermögens.

2) Bei Verschwendung und Abnahme des Vermögens kann ihm solche nie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft abgenommen, und der Frau übertragen werden.

3) Außerdem ist die Frau für die Handlungen des Mannes in solidum mit verbindlich. (142)

§. 211.

2) Erhaltungs- und Reparaturkosten.

1) Der Mann ist schuldig die beiderseitigen Güter im gehörigen Stand und Wesen auf gemeinsame Kosten zu erhalten.

2) Er hat also nur die mäßigen Reparatur- nicht aber auch die Aufbauungs- und Wiederherstellungskosten, als wenn etwas vor Alter zusammenfällt, abbrennt, durch Sturmwind eingerissen — oder durch Wasserfluthen ganz verschwemmt, zerrissen oder überführt wird, sondern die letzteren der Eigenthümer selbst zu tragen.

§. 212.

3) Steuer und Abgaben.

1) Der Mann muß eben so alle Gefälle, Steuern und Abgaben nebst den Brandsteuern entrichten.

2) Schwere, den Ertrag übersteigende Kriegs-Contributionen und Auflagen hingegen, gehen auf alleinige Rechnung des Eigenthümers.

3) Alle dergleichen Lasten sind daher in ein von beiden zu unterschreibendes Verzeichniß zu bringen. (154.)

§. 213.

4) Prozeßkosten.

Prozeßkosten, welche das eigene Vermögen betreffen, gehen auch den Eigenthümer an. (155.)

§. 214.

5) Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Kosten.

Meliorations- und andere Kosten, welche sich auf den besseren Gebrauch und die Benutzung, auch nur zum Vergnügen beider Ehegatten beziehen, treffen die Gemeinschaft, wann sie auch den gehofften Nutzen nicht davon ziehen. (156.)

§. 215.

II. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche.

1) In Ansehung der gerichtlichen Handlungen und Vertretung findet die Bestimmung des §. 71. d. W. wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft Statt.

2) Nur muß die Frau, wenn es ihr eigenes Vermögen betrifft, in die Vergleiche willigen. (152)

§. 216.

III. Dispositionsrecht.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1) Jeder Gatte kann jedoch unbeschadet der Nutznießung des andern über sein Vermögen verfügen.

2) Bei Verfügungen auf den Todesfall gilt diese Regel ohne Ausnahme. (143)

§. 217.

2) Dispositionsrecht

α) des Mannes

αα) über das Vermögen der Frau,

1) Die liegenden Güter und Gerechtsame der Frau kann der Mann ohne deren Einwilligung nicht veräußern, verpfänden oder beschweren. Thut er es, so ist die Verfügung nichtig. (143)

2) Wenn er aber andere Handlungen und Verfügungen in Rücksicht derselben vornimmt, die dem Zwecke und der Bedingung zuwider laufen, so hat die Frau ein Widerspruchs- und Hintertreibungsrecht, wenn sie sich dessen binnen 4 Wochen von Zeit der davon erhaltenen Wissenschaft an bedient, und die Sache klagbar anbringt, ausserdem sie für einwilligend zu halten ist. (144)

3) Auf dergleichen Verfügungen und Handlungen gehende Contracte und Urkunden sollen daher auch von der Frau mit unterschrieben werden. — Außerdem hat sie die Vermuthung für sich, daß es ohne ihr Wissen und wider ihren Willen geschehen sey. (145.)

§. 218.

ββ) über sein eigenes Vermögen.

1) Ueber sein eigenes Vermögen und seine Gerechtsame kann zwar der Mann, so lange er die Direktion und Verwaltung hat, frei disponiren.

2) Die Frau aber hat in dem Fall ein Widerspruchs- und Hintertreibungs-Recht, wenn die Verfügungen des Mannes dem gemeinschaftlichen Gebrauche und Benutzungsrechte nachtheilig sind, wenn sie binnen 4 Wochen von Zeit der erlangten Wissenschaft davon Gebrauch macht, und nicht selbst darein gewilligt hat. (146)

§. 219.

γγ) Disposition über erworbene Güter und Gerechtsame.

1) Auch erworbene liegende Güter und Gerechtsame, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht veräußern, verpfänden und beschweren.

2) Es gilt hier das, was §. 57 d. W. deshalb verordnet ist. (148)

§. 220.

δδ) Disposition über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbssachen.

1) Alles das geht aber nicht auf die Unternehmungen und Verfügungen des Mannes über Früchte, Vieh, Mobilien und in Gewerbssachen zumal bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen.

2) Handelt er inzwischen auch da zu merklichen Nachtheil der Gemeinschaft so kann sich die Frau des §. 52. verordneten Mittels bedienen. (151)

§. 221.

εε) Erkenntniß über den Widerspruch der Frau.

1) Ueber den zeitigen Widerspruch erkennt die Obrigkeit und zieht nach Befinden unparteiliche Sachverständige dabei zu Rathe.

2) Nach Beschaffenheit der Sache und deren Befund kann sie die verweigerte Einwilligung ergänzen, welches immer auch in dem Falle geschieht, wenn die Zweckmäßigkeit nicht unwahrscheinlich ist. (149)

§. 222.

β) Dispositionsrecht der Frau

αα) in Betreff der liegenden Güter und der Gerechtsamen.

1) Die Frau kann ihre eigene liegende Güter und Gerechtsame ohne des Mannes Bewilligung nicht veräußern, verpfänden und beschweren.

2) Der Mann ist befugt, solches binnen 4 Wochen der davon erhaltenen Wissenschaft an, aus erheblichen Gründen nach obrigkeitlichem Ermessen zu hintertreiben. (147)

§. 223.

ββ) Contracte der Frau.

1) In Rücksicht der Contracte der Frau haben die in der ge-

setzlichen Gütergemeinschaft enthaltenen Bestimmungen §. 63. u. f. d. W. Statt. (157)

2) Ingleichen, wenn dem Manne die Direction und Verwaltung des Vermögens abgenommen worden ist der §. 60. d. W. (158)

§. 224.

γγ) Bürgschaften der Frau.

1) Die Frau kann sich ohne Einwilligung des Mannes nicht verbürgen, es sey denn in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens, und auch da nur nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung und Verzichtleistung auf ihre weiblichen Rechte.

2) Verbürgt sie sich für ihren Ehemann oder auf dessen Verlangen für seine Freunde und Verwandte, so ist außer der gerichtlichen Belehrung und Verzichtleistung auch noch die Beigebung etlicher ihrer nächsten Verwandten oder eines anderen rechtlichen Beistandes statt der Eidesleistung erforderlich.

3) Alles das ist jedoch ordentlich zu Protokoll zu nehmen, und Abschrift davon hinauszugeben, widrigen Falls die Bürgschaft keine Gültigkeit hat. (160)

§. 225.

3) Disposition über den Vorbehalt.

Jeder Gatte kann über sein vorbehaltenes Gut frei disponiren.

§. 226.

4) Schenkungen unter den Eheleuten.

Die Schenkungen unter den Eheleuten sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. (165)

§. 227.

IV. Schulden.

Von den Schulden fallen

1. einige nur dem einen Gatten,
2. andere dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last.

§. 228.

1) Schulden, die dem einen Ehegatten zur Last fallen.

Dem einen Gatten und nicht der Gemeinschaft fallen zur Last:

1. Schulden, welche nach §. 60, 61 und 62. d. W. und überhaupt zum Besten des eigenen und besondern Vermö-

gens eines Gatten oder der Seinigen gemacht worden sind.

2. Eben dieß gilt auch von den Schulden, welche vor der Ehe gemacht oder mit Erbschaft und Vermögen in selbige gebracht worden sind (161). Diese hat jeder Gatte von seinem Vorbehalte und eigenem Vermögen zu zahlen.

3. Ist keines da, oder reicht solches nicht hin, so können

α) dergleichen Schulden zwar aus der Gemeinschaft, aber nicht weiter als seine Hälfte der Errungenschaft reicht, gefordert werden, und

β) der andere Gatte ist befugt, eben so viel davon zu seinem eigenen Vermögen zu schlagen.

γ) Es versteht sich aber dabei, daß auch bei Ueberschlagung der Errungenschaft die gemeinschaftlichen Schulden erst abgezogen werden müssen (weil dergleichen Forderungen weder zum Nachtheil des anderen Gatten noch der gemeinschaftlichen Gläubiger geltend gemacht werden können. (161)

§. 229.

2) Schulden, die dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last fallen.

1) Eheliche Schulden, d. i. solche, welche während der Ehe zur Bestreitung der ehelichen Lasten, der gemeinen Haushaltung und deren Erwerb mit allen, was davon abhängt, gemacht wurden, werden α) von der Errungenschaft, und β) wenn diese nicht hinreicht, von beider Ehegatten eigenen Gütern bezahlt.

2) Die Frau oder der andere Theil haftet dafür ohne Unterschied (in solidum), da sie von dem Vorgesetzten zweckmäßig (secundam legem praepositionis) gemacht worden sind.

3) Der Frau bleibt aber unbenommen, das, was sie von ihrem eigenen Vermögen mehr, als der Mann bezahlt hat, von diesem wieder zurückzufordern oder in Anrechnung zu bringen (weil unter den Ehegatten der Gewinn gleich ist, und also auch der Verlust gleich getragen werden muß).

§. 230.

3) Gewerbsschulden.

1) Bei einem offenen Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen

zum gemeinschaftlichen Gewinn bleibt es in Ansehung der Gewerbs-Schulden bei dem oben aufgestellten Grundsatz. (25)

2) Wenn aber ein Theil ein Gewerbe oder einen Handel für sich und seine eigene Rechnung treibt, so gehen dergleichen Gewerbs- und Handelsschulden im bloßen Verhältniß der Gatten unter sich mithin nicht gegen Dritte, den andern Theil nichts an. (230) M. s. Kap. V. von der gesetzlichen Gewerbsgemeinschaft.

§. 231.

4) Geldaufnahmen

a) sind für den nicht einwilligenden Theil unverbindlich.

1) Geldaufnahmen ohne Bewilligung der Frau sind für dieselbe nicht verbindlich.

2) Auch wenn gleich das Geld erweislich zur gemeinen Nothdurft und Unterhaltung verwendet worden seyn sollte.

3) Die Schuldenverschreibung muß von der Frau eigenhändig, oder wenn sie des Schreibens unerfahren, von einem Dritten Namens ihrer unterschrieben seyn.

4) Gleiches hat in Rücksicht des Mannes bei der von der Frau einseitig gemachten Geldaufnahmen Statt. (161)

§. 232.

A) In wiefern solche für denselben verbindlich.

Bloß in folgenden drei Fällen sind Geldaufnahmen auch für den nicht einwilligenden Theil verbindlich.

1. Wenn das Entlehnte bloß zu des anderen Theiles oder der Frau alleinigem oder privativem Nutzen erweislich gekommen ist, wo sodann alles noch von ihr allein bezahlt werden muß (quia non cum damno alterius debet fieri locupletior.)
2. Wenn entweder der Darleiher oder der aufnehmende Ehegatte die Unmöglichkeit der Rücksprache mit dem anderen Gatten in Absicht auf dessen Mitbewilligung und Unterschrift — und zugleich auch die zweckmäßige Verwendung gehörig beweisen kann.
3. Sind alle diejenigen Geldaufnahmen und Verschreibungen ausgenommen, welche

α) ein Mann, der Geldgeschäfte und ein offenes Gewerbe mit Käufen und Verkäufen treibt, in Ansehung dieser Geschäfte, und ohne des Weibes-Unterschrift ausgestellt hat, (weil die Frau solche immer als eheliche Schulden um des dazu erforderlichen öffentlichen Trauens und Glaubens Willen anerkennen muß.

β) Es sey denn, daß sie dem Gläubiger ihren Widerspruch schon vorher erweislich zu erkennen gegeben hat, (als in welchem Falle überhaupt der Gläubiger, welcher gleichwohl ohne obrigkeitliche Ergänzung der weiblichen Einwilligung Geld leihet, gegen die Gemeinschaft keine Klage hat.)

§. 233.

γ) Gründe.

Der Mann ist als Vorsteher nach dem ehelichen Gesellschafs-Gesetz zu allem befugt, was sich als Mittel zum Zweck verhält, oder doch von beiden Gatten dafür erkannt wird. —

Bei Geldaufnahmen ist besonders das Letztere nöthig, weil diese sich nicht so wie andere gleich selbst als eheliche Schulden legitimiren, sondern vielmehr damit gemeiniglich der größte Unterschleif getrieben und das Verderben herbei geführt wird.

Gegentheilige Handlungen verbinden die Gesellschaft und also auch die Frau nicht.

Was heimlich und ohne Wissen und Willen des andern Gatten und mit Verbergung vor demselben geschieht, hat das Gepräge solcher Handlungen.

Geldaufnahmen zum Behuf der gemeinen Unterhaltung und Nothwendigkeit brauchen nicht geheim gehalten zu werden, weil sie Mittel zum Zwecke sind. Geschieht es doch, so entsteht daraus die Vermuthung der Fraudulenz, und daß diese Aufnahmen unnöthig gewesen wären, wenn der aufnehmende Theil nicht andere zweckwidrige Schulden aus der Gemeinschaft gezahlt, und sich dadurch in dem Fall des heimlichen Geldentlehnens gesetzt hätte.

Und diese Vermuthung schließt den Beweis des Gegentheils aus, (ist praesumtio juris et de jure.)

§. 234.

5) Consentirte Schulden.

1) Bei den von der Frau bewilligten Geldaufnah-

men und Verschreibungen ist (weil sie als eheliche Schulden gelten), keine Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten nothwendig.

2) Indessen soll alle Mal bei den gerichtlichen Schuldverschreibungen auch die Verwendung mit angeführt werden.

3) Bewilligt aber die Frau eine Geldaufnahme, welche offenbar für das besondere Interesse des Mannes und dessen eigene Rechnung geschieht, so macht eine solche Bewilligung und Unterschrift selbige noch nicht zur ehelichen Schuld, und wirkt auch von Seiten der Frau nur dann eine Bürgschaft und Zahlungs-Verbindlichkeit, wenn es auf die oben vorgeschriebene Art geschehen ist. (161)

§. 235.

6) Nicht consentirte Schulden.

Alle andern Schulden des Mannes hingegen gehen

1. die Gemeinschaft gar nichts an, und sind
2. bloß von des ersteren vorbehaltenem und eigenem Vermögen und der Erwerbshälfte zu bezahlen, und daran abzurechnen.

§. 236.

V. Strafen und Untersuchungskosten.

1) Dahin gehören insonderheit auch bei Vergehungen die von einem Ehegatten allein veranlaßten Strafen und Untersuchungskosten, worunter auch hier das Sitzgeld und die Sitzungsnebst den Vertheidigungs und andern, bloß persönlichen Cur und Unterhaltungs-Kosten begriffen sind, wenn

α) das Vermögen und die Erwerbs-Hälfte des Gatten dazu hinreicht, außerdem sind

β) letztere aus Vergehungen entstandere persönliche Kosten von dem Erwerb überhaupt, so weit dieser reicht zu bezahlen.

2) Ist aber auf Seiten

α) des allein schuldigen Theiles kein Vermögen und überhaupt auch kein Erwerb vorhanden, so kann der Unschuldige damit gar nicht belästigt werden;

β) ist aber der andere Gatte auch nicht schuldfrei, so zahlt jeder seine Strafe und seinen Theil an den Kosten, wenn er kann, wo nicht, so müssen letztere von dem Ver-

mögen auch ganz (in solidum) entrichtet werden, doch bleibt demselben die künftige etwa noch mögliche Aufrechnung bevor.

§. 237.

VI. Concurs des Mannes.

1) Verfahren.

α) Mitvorladung der Gläubiger der Frau.

Wenn der Mann in Concurs verfällt, so sind

1. alle Mal auch die Gläubiger der Frau mit vorzuladen, und deren eigene, so wie auch die vorbehaltenen Güter mit in Beschlag zu nehmen, aber nicht eher zu verkaufen, als bis die Liquidation vorbei ist, und man sieht, in wie weit ersagte Güter beizuziehen seyen, oder nicht.
2. Die Frau hat nur ihre eigene und die gemeinschaftlichen Schulden, und zwar letztere auch zu des Mannes Hälfte mitzubezahlen, wenn solches von ihm nicht geschehen kann, sonach aber nur das Uebrige von ihren Eingebrachten zurückzufordern.

§. 238.

β) Formirung der Aktiv- und Passiv-Masse,

αα) dreifacher Aktiv-Massen.

Wenn daher bei der gesetzlichen Erwerbs-Gemeinschaft ein Concurs entsteht, so sind drei Vermögens-Massen zu formiren:

1. die eigene Vermögens-Masse des Mannes,
2. die eigene Vermögens-Masse der Frau, und
3. die gemeinschaftliche Vermögens-Masse beider Ehegatten.

Alles dieses geschieht nach den oben §. 206. u. f. vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 239.

ββ) Was zur eigenen Vermögensmasse gehöre.

1) Zu den eigenen Vermögens-Massen gehören auch die erweislichen Verwendungen in die Gemeinschaft aus dem Hauptstocke des eigenen Vermögens, nur diejenigen ausgenommen, welche aus den Nutzungen des Vorbehalts geschehen sind, (weil diese im Zweifel für eingeworfen angenommen werden.)

2) Es geht aber davon ab,

α) alles, was durch Unglück oder fremde und eigene Schuld des Eigenthümers daran verloren gegangen, oder ein Gatte für sich selbst auf eigene Rechnung und die Seinigen oder Dritte außer der Gemeinschaft davon gebraucht und ausgegeben hat. Es geht ferner ab

β) alles, was während der Gemeinschaft aus solcher oder des andern Gatten eigenem Vermögen oder sonst für den Gatten, oder Namens desselben für die Seinigen und andern Dritte außer den ehelichen Lasten bar, oder mit bereits aus der Gemeinschaft wiederbezahlten Geldaufnahmen verwendet worden ist.

2) Es kommt daher bei allen noch Vorhandenem bloß auf den gegenwärtigen wahren Werth, und nicht auf den vorigen Werth und Stand an. (162)

§. 240.

γ) Formirung dreifacher Passiv-Massen.

Eben so ist ein dreifacher Schuldenstand zu formiren:

1. über die eigenen Schulden des Mannes,
2. die eigenen Schulden der Frau,
3. die gemeinschaftlichen Schulden. (162)

§. 241.

δ) Verbindlichkeiten und Rechte,

αα) bei unzureichender Errungenschaft.

Wenn nun das gemeinschaftliche Vermögen, die Errungenschaft zur Bezahlung nicht hinreicht, so sind die Ehegatten (wegen ihrer deßfallsigen unverschiedentlichen Verbindlichkeit, (obligatio in solidum) solche vollends aus ihrem Vermögen zu zahlen verbindlich.

§. 242.

ββ) Bei zureichendem beiderseits eigenen Vermögen.

1) Langt das beiderseitige eigene Vermögen zu, daß α) aus jedem die eigenen und auch noch β) die gemeinschaftlichen Schulden bezahlt werden können, so zahlt jeder Gatte nur die Hälfte von dem, was an gemeinen Schulden über die Errungenschaft noch aus dem Privatvermögen zu zahlen ist, (weil jeder Gatte gleichen Gewinn und also auch nur die Hälfte an den Schaden zu tragen hat).

2) Nur in diesem Fall, wo die Ehegatten ohne Nachtheil des Dritten bloß im Verhältniß unter sich betrachtet werden können, findet die gleiche Vertheilung der aus dem Erwerb nicht zu tilgenden gemeinen Schulden Statt — ein Fall, der aber mehr bei Theilungen als bei Concursen vorzukommen pflegt.

§. 243.

γγ) Bei nicht zureichendem eigenen Vermögen.

Wenn das Vermögen hingegen bei dem einen z. B. dem Manne nicht zureicht, die eigenen Schulden nebst der Hälfte der gemeinen Schulden zu bezahlen, so ist

1. der andere Gatte (wie auch hier die Frau) zwar schuldig die gemeinen, —
2. keineswegs aber auch des Mannes privative Schulden aus ihrem eigenen Vermögen zu tilgen, oder auch aus ihrer Erwerbs-Hälfte etwas dazu mit verwenden zu lassen.

§. 244.

δ) Spezielles Verfahren

αα) in Hinsicht der Errungenschaft,

a. bei zureichender Errungenschaft,

1) Es sind daher nach formirtem dreifachen Vermögens- und Schuldenstand vordersamst alle gemeine Schulden mit dem noch wirklichen vorhandenen Erwerb zu vergleichen.

2) Reicht dieser zur Bezahlung der ehelichen oder gemeinen Schulden zu, so werden α) diese vordersamst davon berichtigt und β) was von dem Erwerbe noch überschießt, geht zur Hälfte jedem Ehegatten und dessen Privat-Vermögen zu.

§. 245.

b. bei nicht zureichender Errungenschaft,

1) Reicht er aber auch zu, so ist alsdann gedachter Erwerb unter die gemeinschaftlichen Gläubiger rechtlicher Ordnung nach besonders zu vertheilen (weil bei einer Gesellschaft kein Gewinn oder gemeinschaftliches Vermögen ohne Abzug der Gesellschafts-Schulden zu denken ist).

2) Was die gemeinen Gläubiger hierbei zu wenig erhalten, das haben sie bei dem Privat-Vermögen bei der ihnen dafür ohne Unterschied (in solidum) haftenden Ehegatten zu suchen.

§. 246.

c. bei nicht vorhandener Errungenschaft.

Ist hingegen gar kein Erwerb da, oder bleibt nach einigen aus dem Erwerb ordnungsmäßig ganz oder zum Theil bezahlten gemeinschaftlichen Schulden noch so viel davon übrig, daß das beiderseitige noch vorhandene Privat-Vermögen zur völligen Bezahlung der gemeinschaftlichen Gläubiger nicht hinreicht; so wird

1. alsdann alles noch vorhandene Vermögen beider Ehegatten eine Masse, aus welcher sowohl die gemeinen als Privat-Gläubiger nach rechtlicher Ordnung, so weit es reicht ihre Befriedigung zu erhalten haben, und es fällt sonach
2. alle Forderung des Eingebrachten gänzlich weg.

§. 247.

ββ) In Hinsicht des eigenen Vermögens

a. bei zureichendem beiderseitigen Vermögen.

Außer diesen Fall hat jeder Gatte

1. seine Privat-Gläubiger und die Hälfte der gemeinschaftlichen Schulden, so viel deren nach Abzug des Erwerbs und dessen Vertheilung noch übrig sind, auch
2. wenn der andere seine Hälfte nicht tilgen kann, dieselbe ebenfalls noch mit zu bezahlen.
3. Kann dieses geschehen, und alles bezahlt werden, so fällt die Austheilung von selbst weg.

§. 248.

b. Bei nicht zureichendem Vermögen des Mannes.

Fehlt es aber (und wie gemeiniglich geschieht bei dem Manne), so ist

1. die Schuldaustheilung über dessen Privatvermögen zu machen,
2. und die Frau zahlt bloß α) ihre eigenen Schulden β) nebst den gemeinen zu ihrer Hälfte und was γ) von des Mannes Hälfte noch an solche Schulden unbezahlt geblieben ist.
3. Reicht ihr Privat-Vermögen dazu ebenfalls nicht hin, so ist auch bei ihr noch eine besondere Schuldenaustheilung nöthig.

§. 249.

c. Was im letzteren Falle in Hinsicht des Eingebrachten Rechtens.

Die Frau kann daher

1. die Absonderung ihres noch in Natur vorhandenen Privat-Vermögens nicht anders als nur auf den Fall fordern, wenn sich
   α) aus dem Ueberschlag ergibt, daß solches zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden nicht oder nicht ganz erforderlich ist, sondern
   β) alles, was davon auf sie fällt nebst ihren eigenen Schulden von ihr selbst oder besonders gar wohl getilgt werden kann.
2. Das nicht mehr in Natur vorhandene Eingebrachte, (wozu hier auch das Heirathgut ohne besonderes Vorzugsrecht gehört, §. 209. d. W.) in soweit solches nicht durch die dem Weibe zur Last fallenden Schulden verringert oder erschöpft worden ist, kann sie zwar
   α) aus dem Concurs fordern, sie muß aber
   β) aus selbigen und ihren übrigen Vermögen nebst den eigenen auch die gemeinschaftlichen Schulden vollends, so weit es reicht, bezahlen.

§. 250.

2) Was Rechtens, wenn die Frau selbst an dem Verderben des Mannes Schuld trägt.

Hat aber die Frau das Verderben des Mannes selbst veranlaßt und befördert, und ist dieser darüber um sein Eingebrachtes gekommen: so kann sie

1. ihr Eingebrachtes nicht fordern, sondern sie ist auch
2. ihren Vorbehalt mit einzuwerfen schuldig, welcher
3. überhaupt alle Mal zur Bezahlung ihrer eigenen und der gemeinschaftlichen Schulden, so weit es nöthig, zu verwenden ist.

§. 251.

3) Concurs hebt die Errungenschaftsgemeinschaft nicht auf.

1) Der Concurs hebt die Ehe und also auch die künftige Erwerbsgemeinschaft nicht auf, besonders, wenn derselbe durch Unglücksfälle veranlaßt worden ist.

2) Doch muß sich derjenige Theil, welcher denselben durch unordentliche und verderbliche Handlungen verursacht hat, gefallen lassen, daß die künftige Erwerbsgemeinschaft modificirt, oder gar ausgeschlossen wird; welches aber

3) nicht anders, als mit obrigkeitlicher Autorität und Genehmigung, und

4) unbeschadet der Rechte des Dritten geschehen kann. (162)

§. 252.

4) Was bei bessern nachherigen Umständen Rechtens.

Kömmt ein Gatte nachher wieder zu besserem Vermögen, so muß er

1. sowohl den nicht befriedigten Gläubigern, als
2. dem anderen Gatten, wegen dessen, was
   α) dieser über seinen Antheil an den gemeinen Schulden,
   β) und sonst aus seinem Vermögen für jenen wirklichen gezahlt, oder
   γ) jener aus dem gemeinen Vermögen an Verwendungen auf eigne besondere Rechnung zum Nachtheil des andern Gatten erhalten hat, noch Vergütung leisten.

§. 253.

VII. Letztwillige Dispositionen.

Jedem Ehegatten steht frei

1. auf den Todesfall über sein eigenes Vermögen und seine Erwerbshälfte nach Belieben zu verfügen.
2. Doch kann er dem andern Gatten dasjenige nicht entziehen, was ihm in dem Ehevertrage bereits unbedingt verschrieben worden ist.
3. Jeder Gatte kann auch nur über das, was er zu Gunsten seiner eigenen Verwandten in dem auch von ihnen selbst mit unterschriebenen Ehevertrage bestimmt hat, wieder anders verordnen, und ersagte Verwandte und Erben haben kein Widerspruchsrecht, wenn ihnen solches nicht auf eine unwiderrufliche Art ausdrücklich verschrieben worden ist. (163)

Tit. III.

Ende der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

§. 254.

1) Ende derselben.

Die gesetzliche Erwerbsgemeinschaft endigt sich

1. wenn die gesetzliche Gütergemeinschaft durch Kinder entsteht, oder
2. die deutsche Vermögensgemeinschaft durch Vertrag eingegangen wird, wo dann die Erwerbsgemeinschaft sich in jene verliert.
3. Wenn sie von den beiden Ehegatten freiwillig aufgehoben und für das künftige ausgeschlossen wird.
4. Wenn die Ehe
   α) durch gänzliche Scheidung und
   β) durch den Tod getrennt wird.

Freiwillige Aufhebung und Trennung der Ehe hat die Theilung zur Folge.

§. 255.

3) Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung Rechtens.

α) Allgemeine Vorschriften bei der Theilung.

Da bei dieser Gemeinschaft jedem Ehegatten α) der Hauptstock seines eigenen Vermögens verbleibt, β) und die Errungenschaft zur Hälfte gebührt, so geschieht die Auseinandersetzung und Formirung des reinen Erwerbs noch obigen Grundsätzen.

§. 256.

β) Wenn beide Ehegatten theilen.

Theilen beide Ehetheile, so erhält

1. jeder seine Kleider und Leibwäsche voraus,
2. was er sich aber aus der Gemeinschaft zum Selbstgebrauch an Werkzeugen, Gewehr, Büchern oder Schmuck angekauft hat nach einem billigen Anschlag.
3. Der Ueberlebende erhält auch noch außer den Kleidern und der Leibwäsche das Ehebett voraus.
4. Der Abgang an eigenen Gütern zum ehelichen Gebrauch fällt, wenn er nicht aus dem Erwerb ersetzt werden kann, beiden Theilen gleich zur Last, so daß ihn jeder also zur Hälfte tragen muß. (165)

§. 257.

3) Was bei Ehescheidung Rechtens.

Bei der Ehescheidung fällt

1. der §. 256. Nr. 2. statuirte billige Anschlag hinweg, (165)
2. hat nur der unschuldige Theil die Wahl, erworbene Güter um unparteiliche Taxe zu behalten, und

3. bekömmt dieser von allem Eingebrachten und der Errungenschafts-Hälfte des allein schuldigen Theiles ein Viertel.

4. Sind aber beide gleich viel oder der eine hauptsächlich und der andere minder schuldig, so fällt die Verwirkung des Viertels und auch die Wahl sub N. 2. hinweg.

§. 258.

4) Was nach dem Tode des einen Gatten Rechtens,

α) Recht der Erben des verstorbenen Ehegatten.

Nach dem Tode eines Gatten können dessen Erben, wenn der verstorbene nicht alles dem überlebenden Gatten auf den Todesfall rechtsgültig zugewendet hat,

1. sogleich die Auseinandersetzung und Theilung fordern und
2. kann der Ueberlebende nicht verlangen, daß sie ihn bis an seinen Tod oder bis zur Wiederverheirathung in dem Vermögen sitzen lassen sollen, wenn es nicht
3. ausdrücklich bedungen, oder in einem letzten Willen verordnet ist, welchen Falls aber gleich nach dem Tode
4. ein Inventarium über das privative und erworbene Vermögen, und die sich darauf beziehenden Schulden zu verfertigen ist.

§. 259.

β) Sitzenbleiben im Vermögen nach dem Tode.

Da ein solches Sitzenbleiben den Grundsätzen des fränkischen Rechts ganz zuwider läuft, und in Hinsicht auf die doch alle Mal nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Auseinandersetzung nur Streit und Verwirrung herbeiführen kann; so werden die Ehegatten ermahnt, statt dessen lieber durch Vertrag oder letzten Willen auf den Todesfall aus ihrem Privat- oder halben Erwerbsvermögen nach Beschaffenheit der Umstände und der Liebe und Treue, die sie einander zu erweisen schuldig sind, und erwiesen haben, zu bedenken. (167)

§. 260.

γ) Weitere Ansprüche des überlebenden Theiles.

1) Außerdem hat der überlebende Gatte keinen Anspruch auf die Privatgüter und Erwerbshälfte des Verstorbenen, und es tritt

2) in Ermanglung einer sonstigen gültigen Disposition die Erbfolge ein.

3) Indessen ist es doch billig und selbst dem Zwecke dieser Erwerbsgemeinschaft angemessen, daß dem überlebenden Gatten auf den Fall, wenn er sein Privatvermögen ohne seine Schuld nicht mehr ganz erhält, **oder** auch in allem nicht so viel, als die Erben des Verstorbenen davon bringt noch etwas von dem Privatvermögen und der Erwerbshälfte zu Theil werde, welches hiermit in beiden Fällen **auf den 4ten Theil** davon bestimmt wird.

Diesen bekommt also der Gatte bloß als gesetzlicher oder als Intestat = Erbe in nur gedachten Fällen, wenn der Verstorbene nicht auch in diesen Fällen ein anderes verordnet und entweder einen Erben ernennt, oder den Gatten mehr oder weniger zugewendet haben sollte, wobei es dann lediglich sein Verbleiben hat. (168)

§. 261.

3) Bevormundung, — Vermögensangabe und Verschweigung.

Uebrigens gilt auch hier das, was oben §. 202 d. W. wegen Bevormundung dann der getreuen Vermögensangabe und Verschweigung verordnet ist. M. s. §. 190, 202 u. 203 d. W.

Tit. IV.

Von den Nebenverträgen bei der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft.

§. 262.

1) Jahresfall.

1) Bei dieser Gemeinschaft kann ebenfalls ein Jahresfall bedungen werden.

2) Stirbt ein Gatte unter der bestimmten Zeit, so ist der Ueberlebende nichts als das Bedungene an des ersten Erben hinauszugeben schuldig.

3) Nachher geht es aber nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft und kann

4) nach fränkischem Rechte von dem bedungenen Jahresfall auf die nachher eintretende Vermögensgemeinschaft keineswegs geschlossen werden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist.

§. 263.

2) Vorbehalt

α) auf eine bestimmte Sache,
β) auf einen bestimmten Vermögenstheil.

Es kann ferner ein Vorbehalt, und zwar sowohl
α) auf eine bestimmte Sache, als auch
β) auf einen Vermögenstheil im Allgemeinen gemacht werden. (181)

§. 264.

γ) Wie weit sich solcher erstrecke?

1) Ein solcher Vorbehalt kann
α) auf die ganz freie und unabhängige Disposition so, daß der andere Gatte gar kein Widerspruchs-Recht hat, oder auch
β) auf die eigene Verwaltung und Nutznießung zugleich gehen.

2) Im Zweifel ist nur das erstere anzunehmen, und kann sich alsdann der vorbehaltende Gatte die Verwaltung und Nutznießung für eigene besondere Rechnung nicht anmaßen.

3) Im zweiten fällt auch alles Vorzugsrecht weg.

§. 265.

3) Hinterlassung des Vermögens auf den Todesfall.

Da bei dieser gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft jeder Gatte sein Eingebrachtes bis auf den Gebrauch und die Benützung für sich behält, und darüber sowohl als über seine Erwerbshälfte auf den Todesfall frei disponiren kann, so steht ihm auch frei

1. nicht allein das sogenannte Heirathsgut oder anfänglich Eingebrachte, sondern auch
2. sein übriges Vermögens nebst der Erwerbshälfte seinem Gatten auf den Todesfall in dem Ehevertrage zu verschreiben, und es kann daraus keineswegs auf das Nichtdaseyn einer bloßen gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft geschlossen werden, weil es gleichviel ist, ob er solches in den Eheverträgen oder durch ein Testament thut. (182)

§. 266.

4) Bestimmung eines andern Erwerbsantheils.

1) Es kann ferner die Vertheilung der Erwerbshälfte anders regulirt, und

2) dem Ueberlebenden gestattet werden, bis zu seinem Tode in dem ganzen Vermögen sitzen zu bleiben, wo sodann

α) der Ueberlebende die Nutznießung vom selbigen hat,

β) der weitere Erwerb aber zwischen ihm oder seinen und des Erstverstorbenen Erben gleich zu theilen ist, wenn nicht

γ) auch hierüber anderes disponirt worden. (182)

§. 267.

3) Form dieser Verträge.

Auch solche Eheverträge sind

α) sowohl bei der Anmeldung um den Kundschein,

β) als auch, wenn sie während der Ehe gemacht werden, nach dem §. 22. d. W. zu errichten, oder doch der obrigkeitlichen Behörde vorzulegen.

Gedachte Behörden haben überhaupt bei allen dergleichen Verträgen darauf zu sehen, daß alles deutlich und richtig verfaßt und ausgedrückt, und wo es nicht geschehen, das Nöthige noch Erklärungsweise beigesetzt werde. (183)

Kapitel V.

Von der gesetzlichen Gewerbsgemeinschaft.

§. 268.

1) Solidarische Verbindlichkeit in Gewerbssachen.

Eheleute, welche Handlung, Geldgeschäfte oder offene Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treiben, müssen beide die Gewerbsschulden und was darauf Bezug hat, solidarisch tragen.

§. 269.

2) Sie kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden.

Eheverträge, welche dawider gemacht werden, sind in Ansehung des Dritten ungültig, und haben gegen solche keine Kraft.

§. 270.

3) Gründe.

Gute Treu und Glauben sind zu dergleichen Geschäfte nothwendig erforderlich ist, und das Interesse des Publikums, welches da, wo die gesetzliche Gewerbsgemeinschaft gilt, das Daseyn ihrer

rechtlichen Verhältnisse voraussetzt, ist der Grund der obligatio in solidum.

§. 271.

4) Solidarische Verbindlichkeit jüdischer Eheweiber.

1) Dieß gilt besonders auch bei jüdischen Eheleuten, die sich mit Handeln ernähren.

2) In ihren ehelichen Verhältnissen, und Erbschaftssachen bleibt es ihnen zwar unverwehrt, das unter sich gelten zu lassen, was sie nach ihren Ceremonien und Gebräuchen der Religion und des Gewissens wegen beobachten zu müssen glauben.

3) Gegen Dritte aber und im Concurs müssen sie sich nach den Landesgesetzen um desto mehr richten lassen, als auch das gemeine Recht die Forderung des Heirathgutes und Eingebrachten bei Juden nicht begünstigt.

§. 272.

5) Nichtberücksichtigung jüdischer Eheverträge im Concurse.

Es kann daher besonders im Concurse auf den Staar oder ihre Eheverträge keine Rücksicht genommen werden, sondern sie sind gegen Dritte lediglich nach den Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft zu beurtheilen. (Tit. 8. §. 220 u. 221. der Castell. L. O.)

Kapitel VI.

Vertragmässige Güterstände.

§. 273.

1) Aufzählung derselben.

Die durch Vertrag eingeführten Güterstände sind

1. die deutsche Gütergemeinschaft,
2. die Gütergemeinschaft ohne Einheit,
3. die Particular-Gütergemeinschaft,
4. die unter andern als Eheleuten eingeführte Gütergemeinschaft.
5. Die Errungenschaft.

§. 274.

2) Vertragsmäßige Errungenschaft und Gütergemeinschaft, wenn und wie solche eingeführt werden können.

Die Ehegatten können auch bei einer Ehe mit Kindern

1. die bloße Erwerbschaftsgemeinschaft (Errungenschaft)
2. und da wo diese gesetzlich eintritt, die deutsche Vermögensgemeinschaft,
3. jedoch unter Beobachtung der in §. 23. deshalb vorgeschriebenen Form durch Vertrag unter sich einführen. (184)

Tit. I.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter kinderlosen Eheleuten.

§. 275.

1) Gemeinschaftliche Beschaffenheit derselben mit der gesetzlichen.

1) Die mittelst Vertrags eingeführte deutsche Gütergemeinschaft hat mit der gesetzlichen die Einheit der Person und des Vermögens, so wie

2) alle Bestimmungen, die sich nicht

α) auf deren besondere Entstehung und Endigung dann

β) das Verhältniß mit Kindern beziehen,

gemein. (185)

§. 276.

2) Wie solche einzugehen sey?

1) Sie muß mittelst Vertrages gerichtlich

2) kann vor und während der Ehe bei nicht vorhandenen leiblichen und unabgetheilten Kindern eingegangen werden,

3) fängt, wenn sie vor der Ehe eingegangen wurde, gleich von der Trauung

4) nach der Ehe von der Zeit des ganz zu Stand gekommenen Vergleiches an. (186 u. 173)

5) Soll in das Hypothekenbuch eingetragen werden. (186)

§. 277.

3) Ausdrücke die dabei zu gebrauchen,

α) bestimmte.

1) Es muß dieselbe mit deutlichen und solchen Worten eingeführt werden, woraus dieselbe geschlossen werden kann.

2) Außerdem ist im Zweifel die Vermuthung für die bloße Erwerbsgemeinschaft.

3) Sie muß sich nicht auf einen bestimmten Theil des Hei-

rathgutes oder Eingebrachten, (in die unio particularis), sondern auf das ganze Vermögen erstrecken.

4) Sie kann durch die altdeutschen Ausdrücke: Hut bei Schleier — Schleier bei Hut, — Leib an Leib — Gut an Gut, — Gut und Blut zusammenheirathen, — ein Leib ein Gut, — der Letzte thut die Thüre zu, — ungezweiet Gut zu ihrem Leibe, (7)

5) auch dadurch, daß die Eheleute einander ihr Vermögen dergestalt zuheirathen, daß der Letztlebende solches eigenthümlich haben und behalten soll, bezeichnet werden. (188)

§. 278.

β) Unbestimmte Ausdrücke.

Ausdrücke, woraus die Gütergemeinschaft nicht geschlossen werden kann, sind

1. der bloße Ausdruck Zuheirathen, weil solcher auch nur das Einbringen in die Ehe überhaupt bedeuten kann.
2. Der bloße Vorbehalt oder die Ausnahme (181).
3. Der bloße Jahresfall (180).
4. Der Ausdruck, daß ein Gatte des anderen Erbe seyn, — oder der Letztlebende den Verstorbenen erben soll (7 u. 182. Lit. b), (weil dieß im Grunde nur ein wechselseitiger Erbvertrag ist.)

§. 279.

γ) Altgewöhnliche Formel.

Aus der altgewöhnlichen Formel:

daß der Ueberlebende bei dem ganzen Vermögen ruhig sitzen bleiben, — auch solches in eine weitere Ehe zu bringen Macht haben, — wenn aber beide sterben, solches auf die beiderseitigen Freunde fallen soll,

geht eine bloß bedingte vermischte Gemeinschaft hervor,

1. daß bloß auf den Fall, wenn der Ueberlebende ohne Wiederverheirathung verstirbt, das Vermögen alsdann zur Hälfte (wie es nämlich zur Zeit des Anfalles sich ergibt) auf des Verstorbenen Verwandte, welche zu gedachter Zeit die nächsten sind, fallen soll.
2. Verheirathet er sich wieder, so steht das Vermögen ganz zu seiner Disposition, und die Verwandten des Erstverstorbenen sind ausgeschlossen. (189)

§. 280.

δ) Ermahnung an die Eltern.

Die Verfasser der Eheverträge werden ermahnt und angewiesen, statt dergleichen undeutlichen Formeln alles deutlich und mit dem rechten Namen zu bezeichnen, wofür die Aemter zu sorgen haben. (189 u. 173.)

§. 281.

4) Letztwillige Dispositionen,

α) in wieferne sie Statt haben.

1) Ueber das gemeinschaftliche Vermögen kann kein Ehegatte eine letztwillige Disposition vornehmen.

2) Nur über den Vorbehalt kann er disponiren.

3) Mit beiderseitiger Einstimmung können jedoch die Ehegatten auf den Todesfall wie unter den Lebendigen disponiren.

§. 282.

β) Abänderung der letztwilligen Verfügung.

In diesem Falle können

1. beide den letzten Willen wieder aufheben und abändern.
2. Einseitige Abänderung und Aufhebung ist aber dem Ueberlebenden Ehegatten nicht gestattet, es sey denn
   α) solches dem Ueberlebenden ausdrücklich vorbehalten worden, oder
   β) betreffe die Dispositionen, welche allein in Rücksicht auf seinen Willen, und (wo das vermuthet wird) bei seinen eigenen, nicht aber den gemeinschaftlichen Verwandten gemacht worden sind. (190)

§. 283.

5) Ende der Gütergemeinschaft.

Diese Gemeinschaft endiget sich

1. durch den Tod eines Ehegatten,
2. durch die Geburt eines Kindes, wenn nicht der Vertrag auch auf diesen Fall ausdrücklich mit gerichtet ist, und
3. durch die Aufhebung, welche
   α) entweder freiwillig oder
   β) nothwendig seyn kann. (191)

§. 284.

α) Tod des Ehegatten.

1) Der überlebende Ehegatte erhält das ganze Vermögen ausschließlich als sein Eigenthum.

2) Die Verwandten des Verstorbenen haben daran gar nichts zu suchen, wenn nicht

α) in dem Ehevertrage ein Rückfall bedungen,

β) oder auf die §. 281. bemerkte Art gültig darüber disponirt worden ist. (192)

§. 285.

β) Geburt eines Kindes.

In dem Fall geht die vertragmäßige Vermögensgemeinschaft

1. in die gesetzliche über und
2. lebt wieder mit dem Tode sämmtlicher Kinder auf. (193)

§. 286.

γ) Aufhebung:

αα) freiwillige.

1) Die freiwillige Aufhebung kann von den Ehegatten, wenn sie volljährig und einstimmig sind

α) vorgenommen, und

β) zugleich die Art der Theilung bestimmt werden.

2) Bei Minderjährigen hingegen ist die Berathung durch Verwandte oder einen Vormund und die obrigkeitliche Bestätigung dazu erforderlich.

3) Können sie über die Art der Theilung nicht einig werden, so hat die Aufhebung keine Kraft.

4) Wird die Bestimmung derselben der Obrigkeit überlassen, so geht es lediglich wie bei Endigung der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft durch den Tod der Kinder nach den Regeln der alsdann eintretenden Gewerbsgemeinschaft.

5) Die Aufhebung muß der Obrigkeit (173) angezeigt, und in dem Hypotheken-Buche bemerkt werden, wenn sie gegen Dritte Wirkung haben soll.

6) In Ansehung der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Schulden wird dadurch nichts verändert. (194)

§. 287.

ββ) Nothwendige Aufhebung.

Nothwendige Aufhebung hat Statt:

1. wenn das Vermögen durch die Schuld eines Gatten immer mehr herunter kömmt, und der andere außer Stand ist, demselben Einhalt zu thun, und dem Vermögen selbst vorzustehen, oder wenn
2. ein Theil dem andern in Krankheit oder Unglück und sonst die nöthige Wart und Pflege und Hülfe und Unterhalt aus dem Vermögen nicht verschaffen will, und der Leidende befürchten muß, darüber zu Grunde zu gehen. — Statt dessen können, wenn er z. B. blödsinnig ist, dessen Verwandte die Aufhebung fordern.

§. 288.

δ) Ehescheidung.

Vorzüglich gehört hieher die Ehescheidung. (195 — 197)

§. 289.

αα) Worauf hiebei zu sehen.

Bei der Ehescheidung kömmt es darauf an,

1. ob der eine Theil unschuldig,
2. oder ob die Schuld beider Theile gleich ist,
3. oder ob es auf ein Mehr oder Weniger dabei hinauslauft. (198)

§. 290.

ββ) Zeit, wenn die Ehescheidung aufhöre.

Bei Handlungen, wodurch die nachher noch erfolgte Ehescheidung verwirkt worden ist, und wobei

1. nur der eine Theil allein oder doch hauptsächlich die Schuld hat, hören die Wirkungen der Gemeinschaft auf Seite des andern Theiles und zu dessen Vortheil schon von der Zeit einer solchen Handlung auf.
2. Wo beide gleich schuldig sind — wie auch überhaupt auf Seiten des allein oder hauptsächlich schuldigen Theils — von Zeit der wirklich erfolgten Theilung.
3. Was also in solcher Zeit einem oder dem andern Theile anfällt, gehört resp. in die Gemeinschaft oder ihm allein. (198) (Verordn. v. 12. Mai 1806.)

§. 291.

γγ) Was bei der Vermögens-Theilung Rechtens,

a. wenn nur ein Theil der schuldige Theil ist,

aa. Theile beider Eheleute.

bb. Vermögensquote.

Bei der Theilung erhält

1. der geschiedene unschuldige Theil zwei Drittel und der schuldige ein Drittel.
2. Von diesem einen Drittel fällt dem unschuldigen Theil noch ein Viertel (die Quart) zu. (199. N. I.)

§. 292.

cc. Besondere Bestimmung, wenn der Theil des Schuldigen mehr als sein Eingebrachtes beträgt.

1) Wenn aber zu erweisen ist, daß dieser Antheil des schuldigen Ehegatten (oder die $\frac{3}{12}$) mehr beträgt, als was derselbe gleich anfänglich und auch während der Ehe eingebracht hat, und seine Hälfte der Errungenschaft ausmacht, so geht der sich herauswerfende Mehrbetrag noch davon ab, und dem unschuldigen Theile zu Gut.

2) Zum Behufe dieses Beweises muß das Vermögen aufgenommen und auch der Vorbehalt des schuldigen keineswegs des unschuldigen Theiles mit dazu genommen werden.

§. 293.

dd. Was in Rücksicht des Vorbehalts Rechtens.

Das besondere Gut (60) bleibt α) jedem Ehegatten β) jedoch sind davon, so wie von dem Vorbehalte (117) die besonderen Schulden und Aufrechnungen abzuziehen. γ) Reicht der Vorbehalt und das besondere Gut dazu nicht hin, oder ist gar keines da, so sind gedachte besondere Schulden und Aufrechnungen von eines jeden Gatten Antheil abzuziehen. (69)

Wird nun der Antheil des schuldigen Theils dadurch erschöpft, so hat derselbe α) an das Vermögen gar keinen Anspruch zu machen β) und ist der unschuldige Theil auch nicht verbunden, die durch das — die Ehescheidung nach sich ziehende Vergehen verursachte Strafen und Kosten, und sonstige mit und nach diesem Vergehen gemachte, von ihm nicht mit bewilligte Schulden aus der Gemeinschaft zu zahlen.

§. 294.

b. Wenn beide Theile gleich schuldig sind.

Tragen beide Ehegatten an der Ehescheidung gleiche Schuld, so wird das Vermögen wie bei der freiwilligen Aufhebung vertheilt. (§. 198. d. W.)

§. 295.

c. Wenn der eine Theil mehr Schuld als der andere trägt.

Haben aber beide, jedoch der eine mehr Schuld als der an-

dere, und hat der eine die Ehescheidung nur zunächst und unmittelbar durch den größeren Grad von Schuld veranlaßt, so bleibt es in Ansehung des Letzteren bloß bei dem einen Drittel ohne Rücksicht auf den Mehrbetrag und ohne Verlust des Viertels. (199)

§. 296.

dd) Befugniß der Erben,

1) Wenn der ganz unschuldige oder auch mit- und weniger schuldige Theil die Scheidung nicht selbst sucht, so können dessen Erben die Theilung nicht verlangen.

2) Ist die Klage angefangen, so kann sie, wenn der klagende Theil darüber ohne Vergebung und Aussöhnung stirbt, von dessen Erben auf die Aufhebung und Theilung fortgesetzt worden,

3) nicht aber, wenn der beleidigte Theil, ohne die Klage selbst noch erhoben zu haben, in einem zerrütteten Gemüthszustand verfällt und darin verstirbt, weil man alsdann nicht weiß, ob er bei gutem Verstande und Ueberlegung noch geklagt oder vergeben haben würde. (199)

§. 297.

ee) Vorschriften bei verwirkten übrigen Aufhebungen der Gütergemeinschaft.

Vorstehende Grundsätze gelten auch bei andern verwirkten Aufhebungen dieser Gemeinschaft, bloß den Verlust des Viertheils oder der Quart ausgenommen. (200)

Tit. II.

Von der durch Vertrag eingeführten Gütergemeinschaft ohne Einheit.

§. 298.

1) Gütergemeinschaft ohne Einheit.

1) Gütergemeinschaft ohne Einheit (communio universalis) ist eine Ausschließung der gesetzlichen Vermögensgemeinschaft.

2) Was daher bei dieser Ausschließung (M. s. §§. 23 u. 274. d. W.), tritt daher auch hier ein. (205)

§. 299.

2) Natur und Beschaffenheit derselben.

1) Bei dieser Gemeinschaft wird das ganze beiderseitige jetzige und künftige übertragbare Vermögen gemeinschaftlich.

2) Es wird aber nicht ein Vermögen, sondern bleibt nach wie vor entzweit.

3) Jedem Gatten wird und bleibt die Hälfte von seinem und des andern Gatten Vermögen, welches sie beide nun unvertheilt mit einander haben.

4) Sie machen daher auch nicht eine — sondern nach wie vor zwei Personen oder Subjecte des Vermögens aus. (205)

§. 300.

3) Allgemeine Rechtsnorm.

1) Als allgemeine Rechtsnorm sind hierbei α) die Grundsätze des gemeinen Rechts von der Gesellschaft aller Güter oder alles Vermögens zu beobachten, β) außer wo die Verknüpfung dieser Gemeinschaft an die Bande und Lasten der Ehe ein anderes mit sich bringt. (206. Lit k.)

2) Durch Verträge können die außerwesentlichen Wirkungen dieser Gemeinschaft auch anders bestimmt werden, besonders wenn sie nur die Rechte der Gatten unter sich betreffen.

Doch ist dabei immer die Vorschrift des §. 23 d. W. zu beobachten. (213)

§. 301.

4) Abweichung von der gesetzlichen und deutschen Gütergemeinschaft.

Bei dieser Gemeinschaft hat daher ein ganz anderes Verhältniß zwischen Ehegatten unter sich und mit den Kindern Statt, als bei der gesetzlichen oder deutschen Vermögens-Gemeinschaft. (206)

§. 302.

5) Vermögensadministration und Lasten.

1) Der Ehemann hat die Direction und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, es treten zwischen ihm und der Frau die nämlichen Verhältnisse wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft ein.

2) Die ehelichen Lasten werden aus dem gemeinen Vermögen, wozu auch der Erwerb gehört, bestritten. (207)

§. 303.

6) Vermögenseigenthum.

1) Die Eltern und die Kinder haben ihr Vermögen ausschließlich für sich. (206 Lit. b.)

2) Jeder Ehegatte hat zwar keinen bestimmten eigenen Sachtheil, aber doch seinen eigenen Rechtstheil, der sein Vermögen ausmacht, wovon er alle — auch den andern Gatten — ausschließt. (206 Lit. c.)

§. 304.

7) Letztwillige Dispositionen.

1) Beide Ehegatten können über ihren Antheil frei disponiren.

2) Ihren Kindern müssen sie den Pflichttheil

α) nicht nach Fränkischem, sondern nach gemeinem Rechte hinterlassen;

β) können solche nur aus einer im gemeinen Recht bestimmten Ursache und mit deren ausdrücklichen Anführung enterben. (206 Lit. g.)

§. 305.

8) Erbfolge.

Diese Gemeinschaft gibt

1. an sich keinen Rechtsgrund zur wechselseitigen Beerbung ab, sondern solche muß, wenn sie Statt haben soll, auf eigenem Grunde beruhen, z. B. Erbvertrag, Testament, Schenkung, Verwandtschaft. (206. Lit. d.)
2. Eltern erben ihre Kinder nicht ausschließlich, sondern nach dem gemeinen Rechte zugleich mit den Geschwistern. (59. N. 4.)

§. 306.

9) Ende.

Diese Gemeinschaft endiget sich

1. durch Tod,
2. Aufhebung und
3. Verwirkung.

§. 307.

α) Durch Tod.

1) Sie hat mit dem Tode eines Ehegatten ein Ende, und

2) dessen Antheil fällt sogleich an seine Kinder oder sonstigen nächste Erben. (206. Lit. e.)

§. 308.

β) durch Aufhebung,

αα) freiwillige,

Sie endigt sich durch freiwillige und nothwendige Aufhebung.

1. Durch freiwillige,
   α) beide Ehegatten können, wenn sie volljährig und einstimmig sind, diese Gemeinschaft wieder aufheben,
   β) bei Minderjährigen ist die Erforderniß nach §. 190. d. W. zu beobachten,
   γ) und auch im ersten Fall sub Lit. α. die Anzeige davon der Obrigkeit zu machen.
   δ) Die zur Zeit vorhandenen Rechte des Dritten werden zu seinem Nachtheile nicht geändert. (208)

§. 309.

ββ) nothwendige,

Die nothwendige Aufhebung findet

1. auch hier aus dem §. 160. d. W. angegebenen Hauptgrunde Statt, und kann
2. überhaupt hier leichter besonders aber auch
3. in dem Falle erkannt werden, wenn ein Gatte viele voreheliche verschwiegene oder auch eheliche heimliche Schulden hat, verschwendet, und die Gemeinschaft mit beschwerlichen Straf- und Kostenzahlungen belästiget.

§. 310.

γγ) verwirkte.

Bei der Verwirkung überhaupt und bei der Ehescheidung gelten wie bei der deutschen Gütergemeinschaft die im §. 191 u. 409. d. W. u. f. enthaltenen Grundsätze.

§. 311.

10) Concurs.

1) Der Concurs hebt diese Gemeinschaft nicht auf,

2) berechtigt aber den unschuldigen Theil ihre Aufhebung zu fordern.

3) Alle eheliche Schulden werden aus selbiger bezahlt.

4) Die vorehelichen aber gehen den andern Gatten und dessen Vermögens-Hälfte nichts an (212).

§. 312.

11) Rechte des überlebenden Ehegatten.

1) Der überlebende Gatte hat mit den vorhandenen Kindern und Erben abzutheilen, und

2) den nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehenden Kindern, so wie den sonstigen Erben ihren Antheil hinauszugeben.

3) Die Antheile der noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verbleiben den Eltern bis dahin zur Nutznießung (206. Lit. b).

§. 313.

12) Theilung.

Bei der Theilung bekommt

1. der Regel nach jeder Ehegatte die Hälfte.
2. Im Verwirkungsfalle geht es nach den Grundsätzen des §. 188 u. 189.
3. Bei der Ehescheidung erhält der ganz unschuldige Gatte ein Viertel von dem Vermögen des schuldigen Gatten.
4. Die Folgen unerlaubter Handlungen als Strafen und Kosten werden
   - α) dem Urheber allein zugerechnet, müssen aber
   - β) bei dieser Gemeinschaft auf künftige Abrechnung aus selbiger bezahlt werden, wenn sie
   - γ) nicht dessen Hälfte übersteigen (211).

§. 314.

13) Wiederverehelichung.

1) Der Ueberlebende kann sich nach Gefallen wieder verehelichen und

2) über seinen Antheil jedoch unbeschadet des den Kindern auf seinen Todesfall zu hinterlassenden Pflichttheils disponiren.

Tit. III.

Von der durch Vertrag eingeführten Particular-Gemeinschaft unter Eheleuten.

§. 315.

1) Wann die Particular-Gemeinschaft Statt habe?

Die Particular-Gemeinschaft entsteht, wenn nur ein bestimmter Theil (res seu pars certa) des Hauptvermö-

gens-Stockes selbst gemeinschaftlich wird, oder in das Miteigenthum des anderen Gatten und in das Gesammteigenthum beider übergeht (214).

§. 316.

2) Beschaffenheit derselben.

1) Wenn die Rechtsantheile nicht zugleich bestimmt sind, so gehen sie auf die Hälfte. (214)

2) Wird sie ausdrücklich auch auf den Fall, wenn Kinder kommen, gestellt, so gelten die §. 34 u. 38 N. 2 d. W. aufgestellten Grundsätze (215).

3) Sie kann mit der Erwerbs-Gemeinschaft verbunden und auch diese dabei beschränkt oder gar ausgeschlossen worden.

4) Das letztere (Beschränkung und Ausschließung), wird nicht vermuthet, erfordert die Anzeige bei der Obrigkeit, und die Beobachtung des §. 266 u. 267 d. W. (215).

§. 317.

Fortsetzung.

Bei der Particular-Gemeinschaft hat

1. keine Einheit der Person Statt;
2. ist dieselbe an die Bande und Lasten der Ehe geknüpft, und finden daher hier ebenfalls die Wirkungen derselben Verknüpfung Statt (219). s. §. 206, 207 u. 210. u. f. d. W.

§. 318.

3) Wird nicht vermuthet.

Im Zweifel ist die Vermuthung gegen die Particular-Gemeinschaft, und müssen, wenn solche Statt haben soll, die Ausdrücke schlüßig seyn, d. i. aus denselben die Particular-Gemeinschaft gefolgert werden können (216).

§. 319.

4) Unschlüßige Ausdrücke.

1) Unschlüßig sind die Ausdrücke: Zuheirathen (189. Lit. a u. §. 278. d. W.)

2) Wenn des Todes- und Ueberlebungs-Falles dabei gedacht wird, weil das sogleich, und nach dem Tode bekommen, wesentlich verschieden ist. (217)

§. 320.

5) Ausdrücke, aus welchen eine bloße Schenkung folgt.

Heißt es daher, daß der Ueberlebende die bestimmte Sache oder den bestimmten Theil des Vermögens eigenthümlich haben und behalten soll, so ist es

1. als eine bloße unwiderrufliche Schenkung auf den Ueberlebungsfall zu betrachten.
2. In diesem Falle sind die Gatten nach den Regeln der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft zu beurtheilen, und gehört das übrige den gesetzlichen Erben des Verstorbenen mit der Erwerbshälfte (217).

§. 321.

6) Ausdrücke, woraus die deutsche Gütergemeinschaft folgt.

Wird aber diese Formel mit dem Worte zuheirathen, als Folge desselben in Verbindung gesetzt, und das ganze Vermögen überhaupt zum Gegenstande des eigenthümlichen Habens und Behaltens nach dem Tode gemacht, so ist nach §. 277. d. W.

1. eine wirkliche deutsche Gütergemeinschaft vorhanden, und
2. sind in diesem Falle die gesetzlichen Erben des Verstorbenen ganz ausgeschlossen (217).

§. 322.

7) Vorbehalt.

Hat der Ehegatte bei der Vermögensgemeinschaft etwas vorbehalten oder ausgenommen, so hat derselbe sich entweder

1. allgemeiner Ausdrücke bei der Vermögensgemeinschaft bedient, z. B. Vermögen, alles Vermögen, was er habe. Hier ist der Vorbehalt auch darunter, jedoch nur auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, begriffen.
2. Oder die Worte sind so gestellt, daß man daraus sieht, daß der Vorbehalt auch nicht auf den Fall, wenn er nichts darüber verfügen werde, mit unter der allgemeinen Vermögens-Verschaffung begriffen sey. — Dann bleibt die Ausnahme den gesetzlichen Erben, die nur als Erben in re certa zu betrachten sind. (217)
3. Im Zweifel ist der erste Fall anzunehmen. —
4. Ebenso auch, wenn es heißt das Vermögen, oder alles Vermögen, worüber er sich die Disposition vorbehält.
5. Steht aber das Letztere nicht dabei, dann ist der zweite Fall anzunehmen. (217)

§. 323.

8) Unterschied vom Erbvertrag.

Wenn die Ausdrücke, Erbe oder erben dabei gebraucht werden, dann ist es ein Erbvertrag.

1. Die Ausnahme gehört, wenn nicht darüber disponirt wird, dem Gatten.
2. Ueberhaupt geht es alsdann nach den Vorschriften des gemeinen Rechts bei Erbernennungen, und es findet daher
3. alles Statt, was die Gesetze von der Erbbenennung in einer bestimmten Sache oder Summe (in re certa) verordnen.

§. 324.

9) Pflicht der Obrigkeit.

Die obrigkeitlichen Behörden haben deshalb bei Vorzeigung der Verträge dafür zu sorgen, daß alles richtig und deutlich gefaßt, und bestimmt werden möge.

§. 325.

10) Ehescheidung.

Bei einer Ehescheidung verliert

1. der allein schuldige Theil sein Recht auf die Particular-Gemeinschaft in Ansehung des unschuldigen Gatten,
2. nicht aber der unschuldige.
3. Letzterer behält also
   α) das Ganze von dem, was er aus seinem Vermögen zur Particular-Gemeinschaft mit dem anderen ausgesetzt hat, und
   β) noch seine Hälfte von dem, was der Schuldige dazu gegeben hat.
4. Und es geht übrigens nach den Regeln der Erwerbsgemeinschaft. (218)

Tit. IV.

Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten.

§. 326.

1) Wer solche eingehen könne?

Es können auch Geschwister und andere als Eheleute die

deutsche Vermögensgemeinschaft unter sich einführen, wenn sie das freie Dispositionsrecht haben. (201)

§. 327.

2) Erforderniſſe.

1. Bei Volljährigen ist außer der freien Einwilligung die obrigkeitliche Bestätigung, und wenn es schwache am Verstande sind, die Bevormundung erforderlich.

2) Die Behörden haben selbigen die Beschaffenheit und Folgen dieser Gemeinschaft zu erklären und dafür zu sorgen, daß alles deutlich ausgedrückt werde. (202)

3) Bei schwachen und gebrechlichen Personen ist von Obrigkeitswegen mehr zu einem Unterhaltungs- und Versorgungs-Contracte unter den nöthigen Sicherstellungen auf künftige mögliche Fälle zu rathen (202).

§. 328.

3) Besonders zu beachtende Bestimmungen.

Insbesonders ist dabei zu bestimmen, ob eines derselben als Vorgesetzter der Gemeinschaft zu betrachten seyn soll oder nicht.

1. Im ersten Fall treten zwischen selbigen die Verhältnisse, wie zwischen den Eheleuten bei einer solchen Gemeinschaft ein.
2. Im letzten Falle ist ihre jedesmalige Zustimmung erforderlich. In deren Ermanglung ist das obrigkeitliche Erkenntniß abzuwarten. (202)

§. 329.

4) Aufhebung derselben.

1) Sie können die Gemeinschaft wieder freiwillig aufheben, und wenn

2) ein Interessent heirathen will, so muß sich der andere die Aufhebung der Gemeinschaft gefallen lassen.

3) Pflichtwidrige Handlungen machen auch hier nach dem obrigkeitlichen Ermessen die Aufhebung nothwendig.

4) Außerdem kann dieselbe der Regel nach wider Willen des andern nicht gefordert werden. (202)

§. 330.

5) Theilung.

Bei der Theilung erhält

1. jeder sein erweisliches Eingebrachte, und was ihm während der Gemeinschaft angefallen ist.
2. Der Erwerb wird gleich getheilt.
3. Was an dem Eingebrachten abgeht, tragen die Interessenten nach den Gemeinschaftsregeln (202).

§. 331.

6) Succession.

1) Uebrigens geht es nach den Grundsätzen dieser Gemeinschaft wie bei Eheleuten, und

2) der Letztlebende wird der ausschließliche Eigenthümer des ganzen Vermögens. (202)

§. 332.

7) Was in Hinsicht der Minderjährigen Rechtens

α) der unmündigen,

Da eine solche außereheliche deutsche Gütergemeinschaft nicht leicht zwischen andern als abgetheilten Geschwistern eingegangen wird, so ist bei Unmündigen und Minderjährigen

1. und deren Abtheilung von den Eltern nach §. 123. der C. L. V. nicht sogleich auch die Abtheilung der Kinder unter sich vorzunehmen, (weil die Vermögensgemeinschaft unter ihnen von selbst fortgeht).
2. Dieß ist besonders der Fall,
   α) wenn auf Absterben eines solchen abgetheilten und etwa schwächlichen Kindes dessen Vermögen unwürdigen, geschiedenen oder verschwenderischen und sonst leichtfertigen Eltern zufallen würde,
   β) oder wenn auch in Ermanglung der Eltern noch unwürdige Geschwister vorhanden seyn sollten, und also das Vermögen ganz oder zum Theile einem der würdigen, und etwa dessen mehr bedürftigen Geschwistern entfallen möchte.
   γ) Bloß in diesem Falle kann auch zwischen unmündigen leiblichen Geschwistern nach der Grundtheilung wieder eine Vermögens-Gemeinschaft mit Einheit der Person unter vormundschaftlicher Autorität und Beirath anderer gutgesinnten Freunde und Verwandte der Kinder errichtet werden (203).

§. 333.

β) der mündigen,

Sind die Kinder aber mündig (d. i. das männliche 14, und das weibliche 12 Jahre alt) so kann es

1. ohne deren ausdrücklichen freien Willen nicht geschehen.
2. Dazu ist auch die richterliche Untersuchung und Genehmigung und die obervormundschaftliche Bestätigung wesentlich nothwendig.
3. Auf andere als leibliche Geschwister kann diese Gemeinschaft nicht ausgedehnt werden. (203)

§. 334.

γ) Aufhebung dieser Gütergemeinschaft bei erlangter Mündigkeit.

Dergleichen Kinder können jedoch, wenn sie mündig und testamentsfähig sind

α) eine solche Gemeinschaft wieder vor Gericht auch einseitig aufkündigen, und

β) über ihr Vermögen einen letzten Willen errichten.

γ) Außerdem gilt die Vermögensgemeinschaft bis zur Verheirathung, wodurch sie von selbst aufgehoben wird. (203)

Kapitel VII.

Von dem Wittibstande.

I. Bei während voriger Ehe vorhandener gesetzlichen Gütergemeinschaft.

§. 335.

1) Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern.

Stirbt ein Ehegatte, so setzt der überlebende die Gütergemeinschaft mit allen ihren Wirkungen bis zu deren Aufhebung mit den Kindern fort. (105)

§. 336.

2) Vermögensverwaltung der Mutter.

Die Mutter bekömmt nunmehr die Ausübung der elterlichen Gewalt und die alleinige Direction und Verwaltung des Gesammtvermögens. (102)

§. 337.

3) Pflicht der Verwandten und Ortsvorsteher.

Die Verwandten der Kinder von Seite des verstorbenen Ehegatten, und in deren Ermanglung die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen

1. daß diese Verwaltung pflichtmäßig geführt werde, und
2. widrigen Falls die Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen, welche dann von Amtswegen das Nöthige zu verfügen hat. (102)

§. 338.

4) Letztwillige Dispositionen.

1) Die einmal mit dem Verstorbenen errichtete Disposition unter den Kindern kann der Ueberlebende α) nicht anders als gerichtlich, β) und bloß in dem Falle wieder aufheben, wenn sich die Ursache geändert hat. (93)

2) Außerdem, wenn noch keine Verordnung gemacht ist, kann sie der Ueberlebende, wie §. 97. u. f. vorschreibt, noch für sich machen (92).

§. 339.

5) Ausschließung und Enterbung.

1) Dem Ueberlebenden steht das Recht der Ausschließung in den §. 166. u. f. d. W. bestimmten Fällen zu. (106)

2) Ist die Ausschließung durch den überlebenden gerichtlich oder in einem letzten Willen geschehen so ist die Vermögensgemeinschaft ebenfalls zur Zeit der Errichtung jenes letzten Willens für aufgehoben und der verstorbene Elterntheil als alleiniger Eigenthümer des ganzen Vermögens anzusehen, welches sonach mit Ausnahme dessen, was dem Ausgeschlossenen nach §. 112. daraus noch etwa zukommt, dessen übrigen gesetzlichen Erben allein zufällt.

§. 340.

6) Substitutionsrecht der überlebenden Mutter.

Nach dem Tode des Vaters steht der überlebenden leiblichen Mutter das Recht der Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution zu (106). M. s. §. 116. u. f. d. W.

§. 341.

7) Aufhebung der Gütergemeinschaft.

1) Die Aufhebung der Gütergemeinschaft hat auch in den dazu geeigneten Fällen §. 159. u. f. d. W. Statt.

2) Besonders wird die Gütergemeinschaft bei unzüchtigem Leben während des Wittibstandes von Seite des überlebenden Theiles verwirkt.

§. 342.

3) Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Kindern nach dem Tode des Ueberlebenden.

Stirbt der Ueberlebende von den in Gütergemeinschaft gestandenen Eltern, so dauert selbige mit allen ihren Wirkungen unter den Kindern bis zu deren Aufhebung fort. (105)

§. 343.

II. Bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft.

Hört die Erwerbsgemeinschaft mit dem Tode des Verstorbenen auf, und tritt zwischen ihm und dessen Erben die Theilung ein. (§. 258 d. W.)

§. 344.

III. Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft.

Bei nicht vorhandenen Kindern, und vertragmäßiger deutscher Gütergemeinschaft erhält der Ueberlebende das ganze Vermögen mit Ausschluß aller Verwandten. (§. 264. d. W.)

§. 345.

IV. Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit und Particular-Gütergemeinschaft.

1) Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit tritt die Theilung ein. M. s. §. 313. d. W.

2) Gleiches hat bei der Particulargemeinschaft Statt.

Kap. VIII.

Weitere Verehelichung.

Tit. I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 346.

A. Was bei kinderloser voriger Ehe und abgetheilten Kindern Rechtens.

1) Kinderlose oder abgetheilte Wittwer und Wittwen werden den Ledigen gleich geachtet.

2) Abgetheilte Kinder sind, als nicht mehr vorhanden anzusehen.

3) Es tritt daher in Rücksicht derselben zwischen den neuen Ehegatten, wo keine Eheverträge vorhanden sind, der Güterstand der bloßen Errungenschaft und nicht der gesetzlichen Gütergemeinschaft ein. Denn diese ist durch die Theilung aufgehoben, und abgetheilte Kinder sind als nicht mehr vorhanden anzusehen. (21)

4) Werden in der neuen Ehe Kinder erzeugt, so tritt zwischen diesen oder ihren Eltern die Gütergemeinschaft ein.

§. 347.

B. Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens?

Sind unabgetheilte Kinder voriger Ehe vorhanden, so müssen die zur weiteren Ehe schreitenden Eltern sich vor allem mit denselben absinden.

§. 348.

I. Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe.

Vor Abfindung mit den noch unabgetheilten Kindern voriger Ehe darf der überlebende Vater oder eine dergleichen Mutter bei willkürlicher Strafe nicht ausgekündet und getrauet, mithin auch denselben der obrigkeitliche Künd- und Erlaubnißschein dazu nicht ertheilt werden. (104)

§. 349.

II. Wie die Abfindung geschehen müsse,

1) unter Zuziehung aller Interessenten.

Die Abfindung muß

1. mit Bewilligung aller Interessenten
2. und in jedem Falle gerichtlich geschehen, wenn auch Verwandte und Kinder in eine solche ganz unbedingte, oder auch nur außergerichtlich bedingte Ehe willigen sollten.
3. Die obrigkeitlichen Behörden haben alle Mal darüber Bericht zu erstatten, und das Nöthige in dem Hypotheken-Buche zu bemerken. Der Bericht an die obere Stelle fällt gegenwärtig hinweg; sind die Interessenten mit dem Ausspruche des Unterrichters nicht zufrieden, so steht ihnen die Berufung an den oberen Richter zu.

§. 350.

2) Was bei gerichtlicher Festsetzung der Bedingungen ohne Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens.

Wenn die Bedingungen bei der Wiederverheirathung zwischen dem überlebenden Vater und der Mutter mit den Kindern voriger Ehe gerichtlich festgesetzt worden sind, so ist es

1. die Sache des neuen Gatten sich darnach vor Schließung der Ehe zu erkundigen, und
2. können solche nachher unter dem Vorwand der mangelnden Einwilligung des letztern nicht angefochten werden,
3. außer insoferne es dessen eigenes Vermögen betrifft. a)

§. 351.

III. Was bei unterlassener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe.

1) Verwirkung der gesetzlichen Güter- und Errungenschafts-Gemeinschaft.

Sollte aber die Wiederverheirathung ohne Beobachtung alles dessen, oder auch ohne vorgängige Aufhebung der Gemeinschaft gleichwohl geschehen seyn, so bleibt

1. der neue Ehegatte von der Vermögensgemeinschaft, und also auch von dem künftigen Erwerb nach wie vor ausgeschlossen, und kann sich die Rechte des fränkischen Vaters oder der fränkischen Mutter nirgends anmaßen. (104. Lit. a.)
2. Auch die aus der weiteren Ehe entstehenden Kinder sind und bleiben von der Gemeinschaft ausgeschlossen. (104. Lit. b.)
3. Haben beide Gatten Kinder voriger Ehe, mit welchen sie noch in geschlossener Gemeinschaft stehen, so schließen die Kinder aus voriger Ehe auf jeder Seite
   α) den anderen Gatten und dessen Kinder voriger so wie
   β) die Kinder der neuen und weiteren Ehe aus. (104. c.)

---

a) Diese Bestimmung wäre ganz überflüßig, wenn dem Gerichte, obgleich es fast immer geschieht, und bei Unsiegelmäßigen geschehen muß, zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden wäre, den neuen Ehegatten bei solchen Verträgen mit beizuziehen.

Anm. d. H.

§. 352.

2) Verwirkung der Aufhebung der Gütergemeinschaft.

1) Der Vater oder die Mutter verwirken durch eine solche Wiederverheirathung die Aufhebung dergestalt, daß sie dadurch ihrer Seits das Anforderungs- oder Anerbietungs-Rechts zur Aufhebung, und in deren Folge zur Theilung, welches sie vor der Wiederverheirathung rücksichtlich derselben hatten, verlieren,

2) die Kinder hingegen solches ihrer Seits gegen sie nach Gutfinden ausüben, und auch nicht ausüben können. (104. d.)

§. 353.

α) Was Rechtens, wenn die Kinder voriger Ehe dasselbe ausüben.

αα) Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen,

Ueben die Kinder das Aufhebungsrecht aus, so hören

1. die vortheilhaften Wirkungen der Gemeinschaft
   α) auf Seiten des verwirkenden Theils von Zeit der Verwirkung an,
   β) auf Seiten der Kinder aber erst von der Theilung an dergestalt auf, daß
2. die Anfälle auf Seite α) des verwirkenden Theils (außer dem Zubringen des Gatten) von Zeit der Verwirkung an, bis zur Theilung noch mit zur Gemeinschaft zu rechnen sind, β) auf Seiten der Kinder aber solche diesen von der Zeit der Verwirkung an allein verbleiben.
3. Der Abgang an dem, was den Kindern zur Zeit der Verwirkung gebührt hätte, muß ihnen von dem verwirkenden Theile ersetzt werden. (104. Lit. e.)

§. 354.

ββ) insbesondere,

a. Wenn der neue Ehegatte keine mit ihm in Gütergemeinschaft stehende Kinder in die Ehe gebracht hat.

Hat der neue Gatte keine mit ihm in der Gemeinschaft stehende Kinder mit in die Ehe gebracht, so erhält er

1. nichts α) als sein erweislich Eingebrachtes, das β) den Forderungen der Kinder nachstehen muß, γ) und aller Erwerb gehört mit zu der vorehelichen Gemeinschaft, es mögen nun δ) Kinder aus der neuen weiteren Ehe vorhanden seyn oder nicht.
2. Doch gebührt dem Manne, wenn er gut hausgehalten,

und das Vermögen nicht ab-, sondern zugenommen hat, die Verzinsung seines Eingebrachten, oder eine sonstige billigmäßige Belohnung nach obrigkeitlichem Ermessen. (104. Lit. f.)

§. 355.

b. Wenn er mit ihm in Gütergemeinschaft stehende Kinder in die Ehe gebracht hat.

Falls er aber ebenfalls Kinder und mit solchen ein gemeinschaftliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, so stehen

1. den Kindern die §. 351 N. 3. 352 u. 353 d. W. bemerkten Rechte zu, und
2. das beiderseitige Vermögen muß gesondert, sofort
3. der Erwerb von Zeit der Verwirkung an, wenn er sich nicht nach den Vermögensverhältnissen ausmitteln läßt, im Zweifel jeder Gemeinschaft zur Hälfte zugeschrieben werden.
4. Hat eines oder das andere Vermögen abgenommen, so muß der Abgang α) von dem Drittel des Vaters oder der Mutter auf jeder Seite ersetzt, und β) wenn dieß nicht geschehen kann von beiden Massen nach Verhältniß abgezogen werden. (104. Lit. g.)

§. 356.

β) Wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben.

αα) Rechte während der weiteren Ehe

a. in Hinsicht des Ehegatten.

Ueben die Kinder das Aufhebungsrecht nicht aus, so kommen die Rechte während oder nach aufgelöster Ehe in Betrachtung.

Während der weiteren Ehe ist

1. der mit den Kindern voriger Ehe noch in Gemeinschaft stehende Gatte α) an die Regeln derselben gebunden, und kann β) für sich dem andern Gatten oder den mit ihm erzeugten Kindern nichts verwilligen. (104. Lit. k.)
2. Der andere Gatte hingegen behält sein Vermögen für sich, außer wenn er davon zur Erleichterung der ehelichen Lasten, zum gemeinen Gebrauch und zur Benützung eingebracht oder auch während der Ehe unbedingt hergegeben hat, — bei welchen dann jene Bestimmungen ebenfalls um desto mehr anzunehmen sind, als ohnehin die Vermehrung der Lasten durch die weitere Ehe den Rechten der Gemeinschaft nicht gemäß ist. (104. Lit. l.)

§. 357.

b. Was in Hinsicht der zweiehelichen Kinder Rechtens.

Kommen Kinder aus der Ehe, so können

1. auch diese mit einem Gatten allein keine gesetzliche Vermögensgemeinschaft bewirken (weil deren Natur und Zweck immer zwei dazu fähige Gatten voraussetzt).
2. Sie kann auch nicht erst nach dem Tode des anderen Gatten anfangen, wenn dieser vor Aufhebung der Gemeinschaft mit den Kindern voriger Ehe gestorben ist.
3. Wird aber die Gemeinschaft noch bei seiner Lebzeit aufgehoben, so tritt
   α) alsdann erst von Zeit dieser Aufhebung oder der nachherigen Schwangerschaft und Geburt eines Kindes an die Gemeinschaft zwischen beiden Gatten und den Kindern letzter Ehe ein, je nachdem dergleichen Kinder zur Zeit der Aufhebung schon vorhanden gewesen oder nicht,
   β) wenn nicht auch deshalb ein anderes bedungen und die Gemeinschaft noch gehörig ausgeschlossen worden ist. (104. Lit. I.)

§. 358.

ββ) Was nach dem Tode der Eheleute Rechtens.

Ueben die Kinder voriger Ehe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft und die Theilung zu fordern, nicht aus; so ist

1. deren Vater oder Mutter mit oder ohne Kinder aus der zweiten Ehe,
2. oder der weitere Gatte schon vorher gestorben.

§. 359.

a. Wenn der erstehelliche Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe verstorben ist.

aa. Regel.

Stirbt der Vater oder die Mutter der erstehelichen Kinder mit oder ohne Kinder aus der zweiten Ehe, so schließen

1. die Kinder voriger Ehe α) den überlebenden Gatten β) und auch die aus der weiteren Ehe vorhandenen Kinder aus (vermöge der zwischen ihnen und dem Verstorbenen fortbestandene Vermögensgemeinschaft, bei welcher keine eigenen Rechtsantheile der Interessenten denkbar sind,) und
2. ersagter Gatte kann nichts als sein Eingebrachtes und wenn es

3. der Mann ist, die §. 354. N. 2. erwähnte Belohnung fordern (104. lit. h.).

§. 360.

bb. Ausnahme bei letztwilliger Disposition.

Es wäre denn, daß der Verstorbene sich des ihm nach §. 358. d. W. zustehenden Rechtes bedient, und ihm oder den Kindern aus der weiteren Ehe durch eine rechtsgültige Disposition auf den Todesfall etwas ausgesetzt hätte, welches jedoch α) bei dem Gatten nicht über ein Sechstel, und wenn auf ein Kind voriger Ehe nicht soviel kommt, auch nicht über den Betrag eines Kindstheils gehen darf. β) Den Kindern aus der weitern Ehe kann er in solchem Fall nicht über ein Sechstel, und auch nur alsdann, wenn sie αα) gegen die Kinder voriger Ehe arm und dürftig sind, und sich gut und pflichtmäßig erhalten haben, ββ) auch dabei ein Kind aus der weiteren Ehe nicht höher als ein Kind aus der vorigen kommt, noch besonders letztwillig aussetzen (104 lit. h.).

§. 361.

cc. Wie solche zu geschehen habe.

1) Alle dergleichen Dispositionen können aber hier

α) nicht anders als gerichtlich und nach vorgängiger Untersuchung und Befund auf obrigkeitliche Ermäßigung geschehen, und finden bloß Statt, wenn

β) lauter leibliche und keine angenommenen Kinder dabei sind, und

γ) Das Vermögen während der weiteren Ehe nicht vermindert, sondern vermehrt worden ist.

2) Ist hingegen dem neuen Gatten und den Kindern letzter Ehe schon etwas von den Kindern voriger Ehe verwilligt, so findet zu deren Gunsten keine weitere Disposition aus der Gemeinschaft Statt (104 lit. h.).

§. 362.

b. Wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe

aa. mit Hinterlassung zweitehelicher Kinder verstorben ist.

Ist hingegen der weitere Gatte schon vorher mit Hinterlassung zweitehelicher Kinder verstorben, so kann der überlebende ersagte Kinder nur unter obiger §. 351 vorgedachten doppelten Voraussetzung jedoch bloß in so weit bedenken, daß

α) mit Einrechnung des Eingebrachten, welches ihnen vom Verstorbenen zufällt, nicht über ein Drittel heraus kommt, β) und auch kein Kind weiterer Ehe mehr als ein Kind der vorigen Ehe erhält. (140 b.)

§. 363.

bb. ohne zweiteheliche Kinder verstorben ist.

1) Stirbt der weitere Gatte ohne Kinder, so fällt sein Eingebrachtes auf seine sonstigen Erben.

2) Hat er aber auch unabgesonderte Kinder, so treten die Verfügungen des §. 355 ein.

§. 364.

3) Was gegen Dritte bei unterlassener oder außergerichtlicher Abfindung Rechtens.

Bei einer solchen ohne vorhergehende Abfindung mit den erstehelichen Kindern, oder sonstige außergerichtliche Vergleichung eingegangenen ordnungswidrigen Verbindung erfordert die Sicherheit des Publikums,

1. daß der 2te Ehegatte die Rechte des Eingebrachten gegen Dritte im Concurse nicht geltend machen könne, und daher
2. für die während der Ehe gemachten Schulden ohne Unterschied solidarisch haften müsse.

§. 365.

IV. Besondere Arten von Abfindung.

Die gemeinschaftliche Art der Abfindung mit den erstehelichen Kindern ist

1. die Einkindschaft, von welcher im nächsten Titel gehandelt wird und zwar mit oder ohne Voraus.
2. Hat die Einkindschaft nicht Statt, α) so wird zur Grundtheilung geschritten, wobei die im Kap. VIII. Tit. II. enthaltene Bestimmungen Statt haben. β) Eltern können solche bei ihrer Wiederverehelichung fordern, nur muß solche vor dem Heirathstage verlangt, und die Ehe erfolgt seyn. (162) γ) Kinder dagegen in den Fällen nicht, wo Einkindschaft Statt hat, es sey denn αα) die Eltern hätten den Kindern die Wahl überlassen, oder sie seyen ββ) ohne vorhergehende Uebereinkunft mit den Kindern zur Wiederverehelichung geschritten. (121)
3. Auch kann bei der anderweiten Verheirathung, wenn un-

abgetheilte Kinder von einer oder von beiden Seiten aus voriger Ehe vorhanden sind, die Bedingung gemacht werden, daß α) die noch unabgetheilten Kinder das väterliche oder mütterliche Gut (paterna et materna), welches außer der Gemeinschaft auf sie gefallen seyn würde, als Voraus oder besonders Gut erhalten sollen.

4. Statt des Zweitheils d. i. der auf die Kinder bei der Theilung kommenden zwei Drittel (§. 198. d. W.) kann es der Regel nach nicht gesetzt werden, ohne die gesetzliche Vermögensgemeinschaft selbst auszuschließen, — indem dadurch die erstehelichen Kinder in eine widernatürliche und daher ihnen leicht nachtheilige Lage gesetzt würden.

5. Doch bleibt dieser Fall dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten. (179)

Tit. II.

Einkindschaft.

§. 366.

1) Begriff derselben.

1) Die Einkindschaft setzt eine schon vorhandene Gütergemeinschaft voraus.

2) Der Vertrag, wodurch ein überlebender Gatte und dessen Kinder diese Gemeinschaft auch auf die weitere Ehe erstrecken, und den neuen Gatten in dieselbe an die Stelle des Verstorbenen aufnehmen, heißt der Einkindschaftsvertrag. (22)

§. 367.

2) Natur und Beschaffenheit.

1) Die Rechte des überlebenden und sich wieder verheirathenden Gatten bleiben bei der Einkindschaft wie zuvor, wenn nichts anders verabredet worden (22).

2) Durch diesen Vertrag wird der neue Gatte den Kindern voriger Ehe rücksichtlich der Gemeinschaft zum rechten Vater oder zur rechten Mutter eingesetzt.

3) Daher sind auch

α) die Kinder aus der neuen Ehe in Ansehung der Gemeinschaft als rechte Kinder anzusehen, oder erhalten in dieser Beziehung die Rechte der Kindschaft, welche

β) sonach die Kinder der vorigen Ehe auch gegen den neuen Gatten erhalten, oder

γ) alle diese Kinder werden rücksichtlich der Gemeinschaft als Kinder von einerlei Eltern angesehen.

4. Durch die Einkindschaft erhalten daher sowohl Stiefeltern als Stiefkinder während der Gemeinschaft in ihren Verhältnissen gegen einander, so weit sie von ihrer beiderseitigen Disposition abhängen, die Rechte und Verbindlichkeiten von leiblichen Eltern und Kindern (23), hiermit auch die angenommenen Eltern die elterliche Gewalt über die angenommenen Kinder (45), und werden unter der Benennung Eltern und Kinder überall mitverstanden, in soferne nicht dabei aus besonderen Gründen auf die hier doch allemal ermangelnde Elternliebe ein anderes ausdrücklich bestimmt, oder auch in dem Einkindschaftsvertrage selbst festgesetzt worden ist (23).

5) Die Einkindschaft besteht, auch wenn keine Kinder aus der neuen Ehe kommen (22).

6) Der Einkindschaftsvertrag verbindet nur die denselben eingehenden Personen nicht aber Dritte (44).

7) Seine Wirkungen gehen nur auf Verhältnisse während der Gemeinschaft (23 u. 44).

§. 368.

3) Ohne dieselbe hat keine Gütergemeinschaft Statt.

Ohne eine solche Einkindschaft bleibt der Ehegatte nebst den Kindern aus der neuen Ehe ausgeschlossen.

§. 369.

4) Was in Rücksicht der noch unabgesonderten Kinder des neuen Ehegatten und der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens.

1) Hat der neue Ehegatte ebenfalls noch unabgesonderte Kinder, so findet keine Einkindschaft mit selbigem Statt, wenn nicht auch diese zugleich gegenseitig mit aufgenommen, oder zuvor abgesondert werden.

2) Kinder aus der weiteren Ehe können mit Ausschluß des neuen Gatten nicht in die gesetzliche Gemeinschaft aufgenommen, und nur durch Aufnahme desselben Interessenten der ehelichen Gemeinschaft werden.

3) Was dem überlebenden Gatten von Seite der Kinder

voriger Ehe für sie verwilligt worden, haben sie nicht als Interessenten, die in der Gemeinschaft stehen, zu fordern, sondern bloß als eine dem überlebenden Gatten zu ihren Gunsten gemachte Bewilligung, worüber derselbe auch immer noch sowohl unter den Kindern der weiteren Ehe selbst, als auch zu Gunsten der Gemeinschaft ungehindert des neuen Gatten und der Kinder nach Gefallen disponiren kann (22 u. 104).

§. 370.

3) Jahresfall.

1) Angenommene d. i. vereinkindschaftete Eltern können bei der Einkindschaft einen Jahresfall machen oder bedingen, was auf den Fall, wenn sie binnen einer bestimmten Zeit ohne eheliche Kinder versterben die Gemeinschaft von dessen Eingebrachten behalten oder herausgeben soll.

2) Nach Verfluß dieser Zeit, die gewöhnlich Jahr und Tag und nach der natürlichen Rechnung zu verstehen ist, fällt der Jahresfall wieder weg, und es geht alsdann lediglich nach den Gesetzen der Gütergemeinschaft, bei welcher er gemacht ist (176).

§. 371.

6) Erfordernisse.

Zur Einkindschaft wird die freie Einwilligung der Eltern und Kinder erfordert.

§. 372.

α) Einwilligung der Eltern und Kinder.

αα) Was bei unmündigen Kindern Rechtens.

Bei unmündigen Kindern muß, Falls die Einkindschaft nützlicher als die Abtheilung gehalten wird, die Einwilligung statt derselben

1. von zwei verständigen und aller Verhältnisse genugsam kundigen, mit den Kindern von Seiten des verstorbenen Elterntheils zunächst verwandten, rechtschaffenen Männern und
2. in deren Ermanglung von zwei obrigkeitlichen hierzu zu bestellenden Vormündern ertheilt werden.
3. Alle diese haben zuvor auf ihre Unterthanen-Pflicht anzugeloben, daß sie das Beste der Kinder ohne alle Rücksicht besorgen wollen.

4. Bei Unterthanen ist zu dem Ende, wo möglich der Schultheiß beizuziehen, und
5. allen die Pflicht einzuschärfen, daß sie bei künftiger Wirthschaft des angenommenen Elterntheiles und daraus entstehender Verkürzung der Kinder, so wie bei nachläßiger und verderblicher Erziehung und Behandlung derselben die Anzeige davon machen sollen (27).

§. 373.

ββ) Was bei mündigen Kindern Rechtens?

Sind die Kinder vollmündig und schon bei ziemlichem Verstande, so ist α) außer der Zustimmung vorgedachter nächster Verwandten, β) auch ihre Einwilligung erforderlich (28).

§. 374.

γγ) Was bei volljährigen Kindern Rechtens?

Bei Volljährigen ist bloß

1. die eigene freie Einwilligung derselben ohne Berathung und Bevormundung hinlänglich,
2. es wäre denn, daß die Obrigkeit letztere nach Beschaffenheit der Person und Umstände nöthig finden sollte. (29)

§. 375.

β) Obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung.

1) Bei minderjährigen Kindern ist die richterliche Untersuchung und Genehmigung,

2) bei allen Einkindschaften überhaupt (wegen der dabei eintretenden Rechtsveränderung und Oberaufsicht) auch die Bestätigung der oberen Behörde erforderlich.

3) Ohne solche sind Einkindschaftsverträge nichtig (31).

4) Bei grundloser Verweigerung von Seite der Verwandten steht α) der Obrigkeit frei, andere verständige und rechtschaffene Männer an ihrer Statt zu bestellen. β) Nur müssen die Verweigerungsursachen zu Protocoll genommen, und berichtlich angezeigt werden (30 u. 31).

§. 376.

γ) Rücksichten bei solcher,

Es muß bei der obrigkeitlichen Untersuchung

α) sowohl auf die Eltern, als

β) auf die Kinder

gesehen werden.

§. 377.

αα) in Betreff der Eltern.

1) Und zwar auf den überlebenden leiblichen Elterntheil und die demselben von den Kindern zu leistenden Pflichten,

2) vorzüglich in dem Falle, wenn das vorhandene Vermögen ganz oder größten Theils von ihm hergekommen, oder dessen Verdienst ist.

§. 378.

ββ) Weiters zu berücksichtigende Umstände.

Bei der Untersuchung haben die obrigkeitlichen Behörden folgende Umstände zu erforschen und zu Protocoll zu nehmen:

1. Den Eltern so wie den Verwandten und Vormündern sind die Wirkungen und Folgen der Einkindschaft zu erklären.
2. Ist das Alter der Eltern und besonders des anzunehmenden Theiles und deren körperliche und sittliche Beschaffenheit in Absicht auf die Frage ob und wie viel etwa noch Kinder aus der Ehe zu hoffen seyn dürften? — auch wessen man sich zu den Eltern in Ansehung ihrer elterlichen Pflichterfüllung zu versehen habe, ingleichen
3. das Alter, die Zahl und die Beschaffenheit der anzunehmenden Kinder in Rücksicht auf ihre Erziehung, Bestimmung und der dazu erforderlichen Mittel, dann
4. dem Belauf des vorhandenen Vermögens, und besonders ob und in wie weit solches α) von dem überlebenden oder β) dem verstorbenen Elterntheil hergekommen sey, auch was der aufzunehmende Elterntheil wirklich einbringe, und noch zu hoffen habe, mit einzelner Bemerkung der auf beiden Seiten vorhandenen und treulich anzuzeigenden Schulden, nicht minder
5. ob und was der überlebende Vater oder Mutter etwa noch von ihren Eltern oder Verwandten, so wie auch
6. die Kinder selbst von den Eltern und Verwandten des verstorbenen Elterntheiles noch wahrscheinlich zu hoffen haben mögen (32) zu berücksichtigen.

§. 379.

γ) Wiedereinsetzung.

Nach der Bestätigung kann der Einkindschaftsvertrag wegen Unmündigkeit oder Minderjährigkeit der Kinder nicht mehr angefochten werden (43).

§. 380.

δ) Voreheliche Schulden.

1) Alle die obigen bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft (§. 55 u.f.) eintretenden Bestimmungen wegen der vorehelichen Schulden haben auch bei der Einkindschaft Statt.

2) Die Kinder können daher auch hier die Wiedereinsetzung nicht suchen, sondern bloß die Eltern (70 lit. k).

3) In Ansehung des Vorauses hingegen können verschwiegene Schulden, sie mögen das Einbringen übersteigen oder nicht, wenn sie nur nach den Umständen und Ermessen der Obrigkeit von Beträchtlichkeit sind, eine neue Bestimmung durch Erhöhung, Verminderung, oder gänzliche Aufhebung desselben bewirken (70).

4) Dieß hat auch in dem Falle Statt, von dem der §. 57 d. W. bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft spricht (71).

§. 381.

ε) Dispositionen:

α) der Eltern,

αα) letztwillige,

a. im Allgemeinen.

aa. Regel.

Bei Einkindschaften findet der Regel nach keine dergleichen Dispositionen der Eltern wie im ersten bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft (§. 97 d. W.) Statt, aus dem Grunde, weil 1. eines Theiles angenommene Stiefeltern, die aus der natürlichen Elternliebe erwachsende Vermuthung nur in Ansehung ihrer leiblichen, nicht aber auch ihrer angenommenen Kinder für sich haben, und 2. andern Theiles ihre Einflüsse auch auf den anderen Gatten zu besorgen sind.

§. 382.

bb. Ausnahmen.

Dagegen steht den Eltern, wenn auch in der Ehe und Einkindschafts- oder anderen Vermögen einer gleichen Vermögens-

Vertheilung unter den Kindern oder ihrer vollkommenen Gleichhaltung nach der Eltern Tod gedacht wird, das Dispositionsrecht in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen zu:

1. Wenn dergleichen Eltern die Ursache ihrer Disposition unter den Kindern der obrigkeitlichen Behörde anzeigen, und solche daselbst gegründet befunden, mithin die Disposition nach vorgängiger Untersuchung und Befund gerichtlich gemacht wird, wobei aber auch immer das, was einem Kinde vor dem andern zugewendet werden will, der obrigkeitlichen billigen Ermäßigung unterworfen bleiben muß.
3. Wenn bei vorhandenen Kindern 2ter Ehe zu Gunsten der angenommenen Kinder disponirt wird, was aber gleichfalls gerichtlich geschehen muß.
3. Wenn Eltern oder nach des einen Gatten Tod der überlebende angenommene Vater oder eine dergleichen Mutter α) nur unter ihren leiblichen Kindern disponiren, und β) von dem, was bei Endigung der Gemeinschaft auf diese kommt, einem vor dem anderen etwas zuwenden will, ohne daß γ) dadurch den angenommenen Kindern an dem, was bei der Theilung des ganzen Vermögens nach der Eltern Tod auf diese fällt, etwas entgeht.
4. Wenn nach dem Tode des angenommenen Elterntheils (parentis) nichts als lauter leibliche Kinder des letztlebenden vorhanden sind, und dieser unter selbigen disponirt, sie mögen nun aus einer oder verschiedenen Ehen seyn.
5. Geschieht es aber von dem letztlebenden angenommenen Vater, so ist das zu beobachten, was oben sub N. 1 und 2 vorgeschrieben ist.
6. Der überlebende α) leibliche Elterntheil (parens) sämmtlich vorhandener Kinder kann also noch Nr. 3. dieses §es in dem dort angegebenen Falle disponiren, β) der angenommene Elterntheil (parens) aber solches weder αα) mit dem überlebenden Gatten, noch ββ) als überlebender allein anders, als auf die im 1ten Fall (N. 1 dieses §es) angegebene Art (94).

§. 383.

cc. Gründe derselben.

1) Die gegentheilige Vermuthung muß der Wahrheit weichen.

2) Ist hierbei noch immer der Grund vorhanden, die Kinder dadurch zu einem guten Betragen überhaupt, besonders gegen die Eltern zu bewegen. — Ein Grund, welcher deshalb besondere Rücksicht verdient, weil nach der Erfahrung Kinder, wenn sie nur glauben, und noch mehr, wenn sie wissen, daß Eltern durch die Gemeinschaft und Einkindschaft gebundene Hände haben, und ihnen Falls sie sich auch gegen die Eltern, oder sonst nicht so, wie andere gute Kinder, verhalten, doch eben das, was diesen werden müsse, sich desto eher und leichter der Zucht entschlagen, und die Pflichten gegen die Eltern hintansetzen.

3) Auch läßt der Grund der §. 381 aufgestellten Regel noch Ausnahmen zu (94).

§. 384.

dd. In wiefern solche Dispositionen gelten.

1) Alle dergleichen elterliche Dispositionen gelten nur auf den Fall, wenn die Eltern noch während der Gemeinschaft versterben, so wie

2) die erforderliche Einwilligung des Gatten sich nur von solchen versteht, welche in der Gemeinschaft leben.

3) Wenn endlich auch in der Ehe- und Einkindschafts- oder anderen Verträgen einer gleichen Vermögenstheilung unter den Kindern oder der vollkommenen Gleichhaltung nach den Eltern Tod gedacht wird, so hebt solches das elterliche Dispositionsrecht in dem vorbestimmten Maaße nicht auf, und kann auch eine ausdrückliche Aufhebung desselben in den Eheverträgen aus oben gedachten Gründen nicht Statt finden. (94)

§. 385.

b. Ausschließung und Enterbung.

1) Zur Ausschließung der Kinder von der Gemeinschaft, welche den Eltern in den oben §. 110. u. f. genannten Fällen zusteht, sind auch die angenommenen d. i. vereinkindschafteten Eltern berechtigt.

2) Auch können sie Statt deren die bloße Aufhebung oder Absonderung fordern. (121. Lit. B.) M. s. §. 184. d. W.

§. 386.

c. Pupillar-, Quasi-Pupillar-Substitution.

Vereinkindschaftete Eltern können das Recht der Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution (§. 116 u. 117 d. W.)

1. nur in dem Falle ausüben, wenn sie den Kindern das Gesammtvermögen hinterlassen, und
2. bis an ihr Ende unabgetheilt bleiben;
3. auch kann dieß nicht anders als mit obrigkeitlicher Genehmigung
4. und nicht mit Hintansetzung der dazu fähigen nächsten Verwandten des Kindes zu Gunsten der Ihrigen geschehen. (111)

§. 387.

ββ) Gutsabtretung.

Bei Einkindschaften überhaupt, und wenn besonders unter den ablebenden Eltern ein angenommener Vater oder dergleichen Mutter vorhanden ist, kann

1. die Gutsabtretung nicht anders als nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und vorgängiger unparteilicher Taxe geschehen, und gilt
2. übrigens auch hier, was in Rücksicht der elterlichen Dispositionen verordnet ist. (102. Lit. e. S. 61)

§. 388.

β) Disposition von Seite der Kinder.

1) In Rücksicht des Sonderguts steht dem vereinkindschafteten Kinde die Disposition nach dem Tit. V. §. 135. u. f. enthaltenen Vorschriften zu.

2) Verstirbt das vereinkindschaftete Kind ohne Disposition, so fällt sein besonderes Gut der Gemeinschaft zu (57. Lit. a).

3) Im Falle seiner Verheirathung tritt die Bestimmung des des §. 133 u. 134 d. W. ein.

4) Disponirt dasselbe darüber, so muß, so lange die Einkindschaft noch besteht, den Eltern und nach deren Abgang den Großeltern, sofern kein weiterer Interessent der Gemeinschaft vorhanden ist, der in einem Drittel bestehende Pflichttheil unbedingt hinterlassen werden. (59. N. 1.)

5) Der nächste im Grade schließt die entferntern Ascendenten aus, und es geht hierbei nach Vorschrift des gemeinen Rechts.

6) Unter Eltern und Kindern werden auch angenommene Stiefeltern und Stiefkinder verstanden, so lange die Einkindschaft noch besteht.

7) Sind außer dem verstorbenen Kinde noch Interessenten der Gemeinschaft mit den lebenden Eltern vorhanden, so fällt der

Pflichttheil, und was letztere durch des Kindes Disposition noch darüber ohne Bedingung erhalten in die Gemeinschaft (59).

8) In Rücksicht der Ergänzung des Pflichttheils und der Uebergehung der Eltern haben die Vorschriften des §. 137 Statt.

§. 389.

10) Großelterliche Erbschaft.

α) Was nach dem Tode der Stiefeltern,

αα) bei bloß vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens.

Da die Einkindschaft keine dritte Person verbindet, und nur so lange als die Gemeinschaft dauert, diese aber bei bloß vorhandenen angenommenen und vereinkindschafteten Kindern mit dem Tode der Stiefeltern aufhört, so haben

1. die bloß vorhandenen angenommenen Kinder nach dem Tode des Stiefvaters oder der Stiefmutter keinen Anspruch mehr an das Vermögen und die Erbschaft der Eltern und Verwandten des angenommenen Vaters und der angenommenen Mutter.
2. Es wäre denn, daß ersagte Stiefgroßeltern selbst mit den angenommenen Kindern ihres Sohnes oder ihrer Tochter ausdrücklich in Einkindschaft getreten seyen, und diese ebenfalls auf vorgedachten Todesfall ihres Sohnes oder ihrer Tochter als rechte Enkel angenommen hätten.
3. Wozu
   α) die besondere Einwilligung aller Interessenten,
   β) die Bestätigung nach obiger Vorschrift (§. 375 d. W.) gehört.
   γ) Diese Einwilligung kann aus der bloßen Einwilligung der Eltern in die Einkindschaft ihres Sohnes oder ihrer Tochter nicht geschlossen werden (44).

§. 390.

ββ) Was bei vorhandenen angenommenen und zweitehelichen Kindern Rechtens.

Sind hingegen außer den angenommenen auch noch leibliche Kinder aus der 2ten Ehe vorhanden, so treten

1. diese an die Stelle ihres verstorbenen leiblichen und der übrigen Kinder angenommenen Vaters oder der Mutter, und
2. was sie von deren Eltern erhalten, fällt in die Gütergemeinschaft zurück, so lange diese noch nicht geendigt ist.

3) Es können daher auch die Großeltern (welche ohnehin in die Gemeinschaft zu willigen pflegen) zum Nachtheil der Gemeinschaft nach §. 96 u. f. d. W. keine willkürlichen Verfügungen machen (44).

§. 391.

β) Großelterliche Dispositionen zum Nachtheile der Gemeinschaft.

Bei vorhandener Einkindschaft und angenommenen Kindern hingegen kann von noch nicht abgetheilten Großeltern und Ascendenten

1. keine solche Bedingung, wonach das dem Kinde oder Enkel hinterlassene Vermögen oder Schenkung der Gemeinschaft entzogen, und solchen allein verbleiben soll, gemacht werden, wenn

2. selbige nicht vorher ihre Beweggründe der Obrigkeit angeben, und deren Erkenntniß darüber erwarten, auch die Disposition gerichtlich machen (53).

3. Werden selbige nicht nach §. 90 der C. L. O. m. f. §. 99 u. 100 d. W. erheblich befunden, so ist die Bedingung unzulässig (53).

§. 392.

11. Ende der Einkindschaft.

Die Einkindschaft hört

1. durch Aufhebung,
2. durch Tod auf.

§. 393.

α) Durch Aufhebung,

1) Zur Aufhebung werden die bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft (§. 166 u. f.) Statt habenden Ursachen erfordert.

2) Durch solche fällt die Einkindschaft mit allen ihren Wirkungen, jedoch unabbrüchig des Reverential-Verhältnisses hinweg; mithin auch

3) die wechselseitige Beerbung der vereinkindschafteten Eltern und Kinder, und der vereinkindschafteten und leiblichen Kinder unter sich, und tritt

4) die Erbfolge nach gemeinem Rechte ein.

5) In Ansehung des verwirkenden Theiles haben die Bestimmungen des §. 188 u. f. d. W. Statt.

§. 394.

β) durch den Tod.

Zur leichtern Uebersicht wollen wir die sich ergebenden Sterbfälle hier zusammenstellen. Es stirbt nämlich I. der stiefelterliche Theil, oder II. er überlebt den rechtelterlichen Theil, oder III. es sind die angenommenen Kinder alle verstorben, und es stehen die beiden Ehegatten kinderlos da.

I. Mit dem Tode der Stiefeltern hört,

1. wenn bloß angenommene Kinder vorhanden sind, α) in Ansehung der Stiefeltern die Einkindschaft auf (44), β) mit seinen Kindern hingegen setzt der überlebende leibliche rechte Vater oder Mutter die Gütergemeinschaft fort. — Es ist dieser Beisatz ein Corollar des obigen Satzes, daß nur in Ansehung des stiefelterlichen Theiles die Einkindschaft aufhört, und so oft Kinder vorhanden sind, die gesetzliche Gütergemeinschaft Statt hat. —
2. Sind außer den angenommenen noch leibliche Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden, so dauert die Einkindschaft und mit ihr die Gemeinschaft bis zu deren Aufhebung fort (44. S. 27).

II. Bei überlebendem stiefelterlichen Theile setzt

1. dieser die Gemeinschaft mit den angenommenen und seinen leiblichen Kindern fort (103), und die Mutter erhält nunmehr die Ausübung der elterlichen Gewalt und die alleinige Ausübung des Gesammtvermögens, oder stellt dessen handelnde Personen vor (ibid.).
2. Nur ist derselbe nach Absterben des andern Gatten schuldig α) mit den Kindern und deren Verwandten oder vormaligen Vormündern ein von ihnen sämmtlich zu unterschreibendes Verzeichniß über den ganzen Vermögens- und Schuldenstand zu fertigen, und solches β) dem Amte zu übergeben. γ) Ordentlicher Weise ist der Schultheiß und Gerichtsschreiber beizuziehen, wenn nicht von Obrigkeitswegen erlaubt, solches unter sich zu fertigen (103).

III. Sterben die angenommenen Kinder, und sind keine Kinder zweiter Ehe vorhanden, so geht

1. die durch die Einkindschaft bewirkte Vermögensgemeinschaft in die gesetzliche Errungenschaft unter den Ehegatten über, wenn nicht ein anderes bedungen ist (116).

2. Das, was von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter der Kinder oder durch die Kinder in die Gemeinschaft gekommen ist, nebst deren Peculien gehört beiden Ehegatten, die Ehe mag durch den Tod oder die Scheidung getrennt werden. (Verordnung v. 12. May 1806. N. II.)

Tit. III.
Vom Voraus.

§. 395.
1) Begriff.

Der Voraus ist dasjenige, was wegen zu großer Ungleichheit des zusammen zu bringenden Vermögens bei der Einkindschaft zur Herstellung eines billigen Gleichgewichts und Abhaltung des außerdem durch die Einkindschaft erleidenden Vermögens aus der Gemeinschaft besonders bedungen wird (35).

§. 396.
2) Für wen er könne bestellt werden.

Der Voraus kann

1. für die Kinder voriger Ehe
2. und für die noch zu hoffenden Kinder der weiteren Ehe bestellt werden. (36 und 39). Er kommt gewöhnlich bei den Kindern voriger Ehe vor, als Ersatz dessen, was sie bei der Abtheilung weit mehr erhalten würden. (36)

§. 397.
3) Besonders hierbei zu beachtende Umstände.

Bei Bestellung des Vorauses müssen

1. die Erziehungskosten mit in Anschlag gebracht werden, welche bei erfolgender Abtheilung das, was sie dabei erhalten noch verringern würden;
2. außer den §. 377 und 378 vorgeschriebenen Rücksichten, ob das Vermögen, wenn der überlebende Elterntheil sich nicht weiter verheirathen, sondern im Wittibstande bleiben wollte, nicht auch einer wahrscheinlichen Abnahme ausgesetzt seyn dürfte.
3. Genauer muß es damit genommen werden, wenn α) das Hauptvermögen von dem Verstorbenen herrührt, β) und der überlebende Theil wenig oder nichts eingebracht hat.
4. Weniger genau im umgewandten Falle (36).

§. 398.

4) Vater- und Muttergut können auch als Voraus bestellt werden.

Es kann auch das Vater- und Muttergut den erstehelichen Kindern als Voraus, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in Betreff des Zweittheils (§. 365. N. 3 d. W.) ausgesetzt werden.

§. 399.

5) Natur desselben.

1) Die Kinder fordern den Voraus mit Recht als Ersatz dessen, was sie bei Fortsetzung der Gemeinschaft mit dem neuen Ehegatten künftig weniger bekommen werden, als sie gleich jetzt durch die Theilung würden erhalten haben, und haben ihn nicht der freien elterlichen Verwilligung zu danken.

2) Er gehört zu ihrem eigenen Gute, jedoch nicht so, daß den Eltern das Eigenthum und die Verfügung darüber, wie bei dem peculio profectitio, zusteht (37).

§. 400.

6) Kann nicht als Heirathsgut mit eingerechnet werden.

Der Voraus kann nicht mit in das Heirathsgut eingerechnet werden, weil dieser alle Mal außer dem Heirathsgut und der Ausstattung zu bezahlen ist. (97. Lit. c.)

§. 401.

7) Disposition über denselben.

1) Solange die Kinder in der elterlichen Gewalt sind, können sie nicht über den Voraus disponiren (54).

2) Auch dann ist dieses freie Dispositionsrecht eingeschränkt,

α) wenn der Voraus bei den Kindern voriger Ehe auf künftige noch nicht erfolgte Anfälle mit gegründet ist, wo sodann ebenfalls nur eine darauf bedingte Disposition gemacht werden kann;

β) wenn über den Voraus der Kinder zweiter Ehe noch vor dessen wirklichen Empfang disponirt werden will, welches bei Lebzeiten des bedingenden Elterntheiles nicht Statt hat (55).

§. 402.

8) Zuwachsrecht.

1) Der Voraus wächst den übrigen Kindern, wenn solches nicht ausdrücklich bedungen worden, nicht zu.

2) Es sey denn, daß solcher in der Gesammtheit für die Kinder überhaupt oder miteinander bestimmt, und nur dabei nachher der Antheilsbetrag eines Kindes mit bemerkt wird (38).

§. 403.

9) Vorrecht desselben im Concurse.

1) Der nicht erst auf ein künftiges zu erwerbendes Ereigniß gegründete Voraus kann immer gleich den übrigen Sondergut auch noch während der elterlichen Gewalt aus dem Concurse gefordert werden.

2) Nicht aber so auch der Voraus, welchen ein Ehegatte seinen Kindern der zweiten Ehe bedungen hat;

3) und wann auch bei diesem letzteren Voraus die Zeit der Zahlung bestimmt ist, so verbindet das doch nur den andern überlebenden Gatten (53).

4) Nach der Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern kommt der Voraus in die IVte Klasse Nr. 1. so wie das Vater- und Muttergut, wenn solcher nicht als Hypothek eingetragen ist, zu stehen. a)

§. 404.

10) Wenn solcher gefordert werden könne.

1) Die Kinder können den Voraus gleich bei dem Austritt aus der elterlichen Gewalt fordern,

2) es wäre denn α) ausdrücklich bedungen worden, daß der Voraus nicht eher, als bei der Theilung gefordert werden könne (37), oder β) bei dessen Bestimmung auch auf künftige Anfälle mit gerechnet worden, die noch erst zu erwarten sind, welchen Falls selbiger nur nach dem Erfolge derselben fällig wird (37). γ) Hat sich das Kind wider Willen der Eltern verheirathet, so sind solche, wenn beide Eltern einstimmig, den Voraus, so wie das übrige Sondergut herauszugeben nicht schuldig (55).

§. 405.

11) Voraus der zweitehelichen Kinder.

1) Den aus der 2ten Ehe zu hoffenden Kindern kann auch ein Voraus bedungen werden, wenn das Vermögen des neuen Gatten in einem dazu geeigneten Verhältniß steht.

2) Ein solcher Voraus kann nicht mit Recht gefordert wer-

a) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern §. 23. N. 1. Gesetzbl. v. J. 1822. S. 115.

den, sondern hängt in Ansehung des bedingenden Elterntheils lediglich von dessen guten Willen ab.

3) Kann daher folglich auch aus dessen Concurse nicht gefordert werden.

4) Und wenn auch bei diesen die Zeit der Auszahlung bestimmt ist, so verbindet das doch nur den andern etwa überlebenden Gatten.

5) Können die Kinder 2ter Ehe über ihren Voraus noch vor dessen wirklichen Empfang bei Lebzeiten des bedingenden Elterntheils nicht disponiren (55). Cast. L. O. §. 39. 53 u. 54.

§. 406.

12) Abänderung desselben.

Der Voraus kann in der Folge

1. wegen nicht vorauszusehender großer Vermögens-Veränderung, wodurch das beabsichtigte Gleichgewicht unter den Kindern durch Zufall, oder
2. wegen unterlassener, wenn auch unrichtiger Schulden-Anzeige zu sehr verändert wird, auf eben die Art, wie er anfänglich bestimmt worden (70 et §. 23. Extr. N. 3.), wieder aufgehoben werden (42).
3. In Ansehung des Vorauses können die verschwiegenen Schulden, sie mögen das Einbringen übersteigen oder nicht, wenn sie nur nach Ermessen der Obrigkeit von Beträchtlichkeit sind, eine neue Bestimmung durch Erhöhung, Verminderung oder gänzliche Aufhebung desselben bewirken (70).

Kapitel IX.

Von der Trennung der Ehe durch Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung.

§. 407.

Vorbemerkung.

Die Ehe kann A. mittelst Ehescheidung B. mittelst Nichtigkeitserklärung getrennt werden. Die Wirkungen derselben in Hinsicht der Vermögens-Auseinandersetzung sind nach den verschiedenen Güterständen zu betrachten, und zwar 1. in Hinsicht der gesetzlichen Gütergemeinschaft, 2. der Gütergemeinschaft durch Ver-

trag, 3. der Vermögensgemeinschaft ohne Einheit, 4. der Particular-Gütergemeinschaft und 5. der Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 408.

Competenz der Justizämter im Betreff der Auseinandersetzung des Vermögens.

1) Die Frage über Auseinandersetzung des Vermögens gehört als rein bürgerliche Sache zu dem Ressort der Justizämter.

2) Jedoch haben sie das entworfene Erkenntniß in Ermanglung gütlicher Auseinandersetzung der Regierung einzusenden. a)

3) Diese Einsendung fällt jedoch gegenwärtig hinweg, und hat bloß gegen das untergerichtliche Erkenntniß die Berufung an die höhere Instanz Statt.

§. 409.

A. Ehescheidung.

I. Bei gesetzlicher Gütergemeinschaft.

1) Gänzliche Ehescheidung zieht Aufhebung der Gütergemeinschaft nach sich.

2) Gleiche Wirkung der beständigen Separation von Tisch und Bett unter den Katholiken.

1) Gänzliche Ehescheidung zieht die Aufhebung der Gütergemeinschaft nach sich (121). M. s. §. 177. d. W.

2) Die beständige Separation der katholischen Unterthanen von Tisch und Bett hat in Ansehung der Gütergemeinschaft die nämlichen Wirkungen, wie die Ehescheidung (199 N. V.).

§. 410.

3) Handlungen, wodurch die Scheidung verwirkt wird.

1) Handlungen, welche die Scheidung verwirken, verwirken auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft oder Absonderung als nothwendige Folge derselben.

2) Handlungen, welche an sich betrachtet, erstere rechtlich nicht verwirken, können auch nicht als Verwirkuugsursache der letzteren angesehen werden. (Nicht jede Verfehlungen der Gatten gegen einander, sondern nur verwirkende Handlungen oder solche, wodurch die nachher auch erfolgte Ehescheidung verwirkt worden ist, können hier als Schuld oder Mitschuld angerechnet werden. Was nicht zur Scheidung relevirt, relevirt auch nicht

a) Verordnung v. 12. May 1806.

zur Schuld oder Mitschuld. Wenn z. B. ein Gatte sich dem anderen auf eine Art entzieht, die auf eine bösliche Verlassung hinauslauft, und dieser hernach die Ehe bricht, so sind beide schuldig und zwar nach Umständen gleich, oder der eine mehr oder zunächst und hauptsächlich, und der andere minder oder weniger; nicht aber, wenn der erste solches aus einem unversöhnlichen Haß thut, und der andere nichts als die ihm Schuld gegebenen Veranlassungen dazu wider sich hat, welche weder die Unversöhnlichkeit und Entziehung rechtfertigen noch für sich die Scheidung begründen können).

3) Es können aber auch bei der Scheidung noch andere Verwirkungs-Ursachen in Hinsicht auf die bedingt nochthwendige Aufhebung oder Absonderung vorhanden seyn, und mit jener concuriren.

4) Von der bloßen Mitverurtheilung in die Kosten kann nicht auf die Mitverwirkung der Scheidung selbst geschlossen werden. Jene kann auch wegen Verfehlungen geschehen, die nicht verwirkend sind. (Verordnung v. 12. May 1806. N. I.)

§. 411.

4) Wem die Kinder zufallen.

1) Die Kinder und elterlichen Rechte verbleiben dem unschuldigen Theile.

2) Sind beide gleich, oder der eine Theil hauptsächlich der andere minder schuldig, so kommt es bei minderjährigen Kindern auf das Ermessen der Verwandten und Vormünder dann der Obrigkeit an: ob

α) eine gänzliche Aufhebung, oder nur

β) die Absonderung dieses oder jenes Theiles (parentis) Statt haben soll.

3) Der geschiedene Theil hat, wenn er nicht der ganz unschuldige ist, dabei weder Wahl noch Anspruch.

§. 412.

5) Beerbung der Kinder.

Sterben die dem unschuldigen Theile verbliebenen Kinder vor ihm und deren Absonderung, so verbleibt alles

1. diesem, als dem letzten aus der Gemeinschaft, und
2. der geschiedene schuldige Theil hat kein Recht darauf (121).

3. Vater- und Muttergut der verstorbenen Kinder nebst deren Peculien gehört beiden Ehegatten. (Verordnung vom 12. May 1806. N. II.)

§. 413.

6) Verordnung vom 5. September 1806.

Die Verordnung vom 5. Sept. 1806 enthält in Betreff der vereinkindschafteten Kinder besondere Vorschriften, welche die folgenden §§en darstellen.

§. 414.

α) Was bei vereinkindschafteten Kindern Rechtens?

Die §. 411. N. 1. enthaltene Regel ist nicht von vereinkindschafteten Kindern zu verstehen. Es können daher diese nicht dem schuldigen leiblichen Elterntheil genommen, und dem unschuldigen Stiefvater oder der unschuldigen Stiefmutter zugetheilt werden. Es treten deshalb folgende Bestimmungen ein.

§. 415.

β) Folgen in Rücksicht der Gütergemeinschaft.

1) Der Ehe- oder darin enthaltene Einkindschafts-Vertrag setzt immer die stillschweigende Bedingung voraus, daß die Ehe bis zum Tode eines oder des andern Gatten fortdauern werde und fällt (also) mit der Ehescheidung als einem nicht gedachten seltenen Fall (casu raro et non cogitato) hinweg.

2) Die Fortsetzung der Einkindschaft beruht demnach in diesem Falle auf der Uebereinkunft der Interessenten. Diese sind α) der angenommene Elterntheil, β) und die Kinder oder deren zu bestellende unparteiliche Vormünder. γ) Der schuldige Theil hat dabei keine Stimme, und nur δ) das augenscheinliche Beste der Kinder kann dabei in Betrachtung kommen. Dazu ist aber auch ε) die obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung nothwendig.

§. 416.

γ) Worauf es noch bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft ankomme?

Außerdem kommt es darauf an:

1. ob bloß vereinkindschaftete,
2. oder mit dieser zugleich auch leibliche Kinder von beiden Gatten aus der getrennten Ehe vorhanden seyen.

§. 417.

αα) Wenn bloß angenommene Kinder vorhanden sind.

Wenn bloß vereinkindschaftete Kinder vorhanden sind, so ist

1. die Aufhebung der Gemeinschaft des allein schuldigen oder die Scheidung verwirkenden leiblichen Elterntheils bedingt nothwendig.

   A. Wird diese nicht gut gefunden, so behält er α) seine leiblichen Kinder voriger Ehe, und β) die Auseinandersetzung geschieht nach den Regeln der Erwerbsgemeinschaft, so daß γ) der verwirkende Gatte und seine Kinder für eine Person gehalten werden, nur daß hier δ) um der unschuldigen Kinder willen die Verwirkung der Quart hinwegfällt.

   B. Wird aber die Gemeinschaft des schuldigen Gatten mit den Kindern aufgehoben, so bekömmt der unschuldige Gatte α) außer dem, was ihm ohnehin in beiden Fällen nach den Regeln der Erwerbsgemeinschaft gebührt, auch noch β) die Quart von dem Drittheil des schuldigen Theils.

2. Eben so verhält es sich, wenn beide Gatten Kinder aus voriger Ehe haben.

§. 418.

ββ) Wenn neben den angenommenen noch leibliche Kinder von beiden Ehegatten vorhanden sind.

Wenn hingegen neben den angenommenen auch noch leibliche Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden sind, so

1. fällt zwar ebenfalls der Einkindschaftsvertrag mit den Vermögensrechten der angenommenen Eltern und Kinder gegen einander hinweg.

2. Es bleiben aber dennoch auch den Kindern aus der aufgehobenen Ehe die Rechte, welche aus einer recht- und ordnungsmäßigen eingegangenen Ehe fließen. Da nun diese mit der Fortsetzung der Gemeinschaft des schuldigen Theils mit seinen Kindern voriger Ehe nicht bestehen können, so wird daher

   die Aufhebung dieser Gemeinschaft schlechterdings nothwendig.

3. Der schuldige Gatte mit seinen Kindern

α) als eine Person betrachtet, theilt sonach das Vermögen und den Erwerb mit den anderen Gatten, wie bei der Erwerbsgemeinschaft.

β) Er theilt aber auch mit seinen Kindern voriger Ehe und muß

γ) seinen Drittheil in die Masse des anderen Gatten und der gemeinschaftlichen leiblichen Kinder werfen und erhält davon sein Sechstheil.

δ) Die übrigen fünf Sechstheile bleiben dem unschuldigen Gatten und den Kindern, und es geht

ε) dabei in Ansehung des allenfallsigen Mehrbetrags jener Sextae des schuldigen Theils mit der Quart nach dem §. 124. der Landesverordnung.

ζ) Nach Befinden kann auch bei dem schuldigen Theile und dessen Kindern voriger Ehe die Wiedereinstoßung noch Statt finden (136).

§. 419.

δ) Rechte des Dritten.

1) Die Rechte des Dritten bleiben in beiden Fällen eben so unverändert, wie bei dem Uebergang der Vermögensgemeinschaft in die Erwerbsgemeinschaft durch den Tod der Kinder. (arg. §. 116. Lit c. d. C. L. V.)

2) Da der verwirkende Theil durch seine Verwirkungen nur sich, nicht aber anderen schaden kann, so bleibt es in dem Falle, wenn der angenommene Vater oder die angenommene Mutter der verwirkende Theil ist bei der gewöhnlichen Abtheilung wie in anderen Aufhebungsfällen mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 124. d. C. L. V. M. s. §. 188 — 192 d. W.

§. 420.

ε) Allgemeine Vorschriften.

1) Ueberhaupt ist bei allen Auseinandersetzungen nach erfolgter Ehescheidung auf den Grund des Gesetzes Rücksicht zu nehmen, daß die Kinder und der unschuldige Gatte durch die Verwirkung des andern so wenig als möglich Schaden leiden.

2) Dieser Grund muß die Ausnahmen bestimmen, welche in einzelnen besonderen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände und Personen zu machen sind, und die sich deshalb vorher nicht genau bestimmen lassen.

3) Es kommt daher hierbei immer auf das Ermessen der unparteilichen Verwandten und Vormünder, dann der Obrigkeit an, und die Aemter haben zu dem Ende jedes Mal und in allen Fällen eine genaue Untersuchung darüber vorzunehmen, mithin nur da, wo die Umstände und Verhältnisse keine Ausnahme erheischen, sich nach vorgedachter Regel zu bemessen.

§. 421.

γ) Besondere Weisung für die Aemter in Betreff der Bevormundung der Kinder.

Die Aemter haben in dem Falle, wo die Eltern miteinander in beständigem Hader und Zank leben, oder gar deshalb auf Ehescheidung klagen, und die Güter darüber zum Nachtheile der Kinder in Abnahme kommen, diese, wenn sie unmündig oder minderjährig sind, zu bevormunden, Untersuchung anzustellen und salva appellatione darüber zu erkennen. (Verordnung vom 12. May 1826).

§. 422.

II. Was bei den übrigen Güterständen Rechtens.

1) Bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft haben die in den §§. 257 — 261 deshalb enthaltenen Verordnungen Statt.

2) Bei der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft treten die §§. 290 — 293. ein.

3) Bei der Gütergemeinschaft ohne Einheit kommen die Bestimmungen des §. 310. oder

4) bei der Particular-Gütergemeinschaft die des §. 325. in Anwendung.

§. 423.

B. Nichtigkeit der Ehe.

Wird die Ehe als nichtig aufgehoben, so fällt auch

1. die gesetzliche Vermögensgemeinschaft mit allen den Folgen hinweg, und es wird alles nach den gemeinen Rechtsregeln der Erwerbsgesellschaft beurtheilt (128).
2. Gleiches hat bei der Erwerbsgemeinschaft und der pactirten Gütergemeinschaft Statt. (Verordnung vom 12. May 1806. N. III.)

Kapitel X.

Von unehelichen Kindern.

§. 424.

1) Succession derselben.

Uneheliche Kinder, wenn sie nicht durch Ehelichmachung oder Einkindschaft die Rechte der ehelichen bekommen, erben bloß ihre ohne Geschäft versterbende Mutter und deren Verwandte, keineswegs aber den angegebenen Vater und dessen Verwandte.

§. 425.

2) Ausschließung der Gütergemeinschaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte.

1) Durch sie wird übrigens mit der Mutter keine gesetzliche Vermögens-Gemeinschaft bewirkt, als welche immer eine Ehe und eheliche oder durch jene geehelichte Kinder wesentlich voraussetzt.

2) Sie können daher auch, wenn sich die Mutter mit einem andern als dem angegebenen Vater verheirathet, solche nicht bewirken, wenn nicht ihrethalben eine Einkindschaft gemacht wird.

3) Die Verhältnisse zwischen ihnen und der Mutter sind demnach nicht nach dem Fränkischen, sondern lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

§. 426.

3) Grund dieser Verfügung.

Diese Verfügung beruht auf den Grund, weil die Vortheile der gesetzlichen Vermögens-Gemeinschaft nur durch die ehelichen oder ehelich gemachten und durch Einkindschaft angenommenen Kinder zu deren Besten bewirkt werden, mithin uneheliche Kinder davon ausgeschlossen sind.

§. 427.

4) Concurrenz mit ehelichen Kindern.

1) Sie können daher durch eheliche Kinder von dem Vermögen der Mutter nicht ausgeschlossen werden,

2) jedoch haben sie von deren eingebrachtem und besonderem Vermögen, bloß das zu erhalten, was ihnen nach gemeinem Rechte daran als Pflichttheil gebührt.

3) Auch haben dieselbe keinen Theil an dem Erwerbe.

§. 428.

3) Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens.

Sind aber keine ehelichen Kinder da, so erben sie die Mutter in allem, was

1. bei Aufhebung und Theilung der Erwerbs-Gemeinschaft auf ihre Seite kommt, und wenn sie ihnen
2. in den Eheverträgen und sonstigen Verordnungen weniger, als der Pflichttheil nach gemeinem Rechte beträgt, hinterläßt, so können sie auf dessen Ergänzung klagen (114).

Zweite Abtheilung.

Verordnungen, welche sich nicht auf die Ehestandsrechte beziehen.

Kapitel I.

Von letztwilligen Verordnungen.

§. 429.

A. Bei den verschiedenen Güterständen.

I. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1) Bei leiblichen Eltern und Großeltern haben die §§. 53. 60. 89. Sq. 106. 108 — 110. 177. der C. L. O. Statt. M. s. die §§. 96 — 118. d. W.

2) Bei angenommenen Eltern die §§. 53 u. 94. d. C. L. O. M. s. §. 381 — 388. d. W.

3) Bei Kindern die §§. 54 — 59 und die §§. 113, 138 und 182 d. C. L. O. M. s. §. 132—138. u. §. 114 u. 115. d. W.

II. Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft.

1) Durch Vertrag zwischen Gatten der §. 190. d. C. L. O. M. s. §. 281 u. 282. d. W.

2) Zwischen Geschwistern §. 203. d. C. L. O. M. s. §. 334. d. W.

III. Bei der Erwerbsgemeinschaft

§. 138. sq. u. §. 182. d. C. L. O. M. s. §. 255. d. W.

IV. Bei den übrigen Gemeinschaften geht es nach dem gemeinen Rechte (226).

§. 430.

B. Form der letzten Willen.

In Rücksicht der Form der letzten Willen sind

1. die gerichtlichen und
2. die außergerichtlichen Testamente

zu betrachten.

§. 431.

I. Testamente.

1) Gerichtliche Testamente.

Gerichtliche Testamente können

α) vor dem versammelten Dorfgericht,
β) vor den Justizämtern,
γ) vor der oberen Landes-Justizstelle

errichtet werden.

§. 432.

α) Vor dem Dorfgerichte;

αα) Constituirung des Dorfgerichts.

1) Das Dorfgericht muß

α) aus allen Gliedern, oder
β) wenn einige selbst interessirt oder sonst verhindert sind, wenigstens aus drei Gliedern und
γ) dem Schultheißen oder dessen Stellvertreter bestehen.

§. 433.

ββ) Schriftliche Uebergabe.

Wenn der Erblasser seinen letzten Willen nicht selbst ganz eigenhändig niedergeschrieben — sondern ein anderer einen solchen verfaßt hat, und er denselben verschlossen übergibt, so muß er

1. vor Gericht befragt werden

α) ob er den letzten Willen selbst durchlesen, und auch eigenhändig unterschrieben habe? und ob alles
β) sein wahrer eigener Wille sey;
γ) bejaht er solches, so ist es genug,
δ) wo nicht, so ist er anzuweisen, den letzten Willen zu eröffnen, erst selbst zu lesen, und vor Gericht zu unterschreiben.

2. Kann er nicht recht lesen, so kann er auch kein schriftliches, sondern muß ein mündliches Testament machen;
3. er muß deshalb das schriftliche alle Mal selbst persönlich übergeben (229).

§. 434.

γγ) Zu Protocoll aufgenommene mündliche Testamente.

Macht er es mündlich, so muß

1. ein Gerichtsschreiber oder Actuar dabei seyn,
   α) welcher den vor Gericht zu erklärenden letzten Willen sogleich niederschreibt,
   β) solchen den Erblasser wieder vorliest und
   γ) alsdann dem Schultheißen zum nochmaligen Durchlesen übergibt, worauf
   δ) dieser den letzten Willen mit den übrigen Gerichtspersonen und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben,
   ε) an das Amt einzuliefern hat.
2. Ist kein Gerichtsschreiber da, oder zu haben, so muß das Dorfgericht sich zu Amt verfügen, und dort den letzten Willen niederschreiben lassen.
3. Sie können ihn auch in solchem Falle selbst punctenweise aufschreiben, und von allen unterzeichnet zu Amt bringen.

§. 435.

δδ) Bemerkung.

Da diese Dorfgerichte in dem Edicte über die Gemeindeverfassung v. 17. May 1818 revid. 1. Jul. 1834 nicht bestätigt sind, und keine Dorfsgerichtsbarkeit mehr Statt hat, so scheint auch diese Art der Testamentifaction nicht mehr Statt zu haben.

§. 436.

β) Vor einer Gerichts-Deputation.

1) Kann der Erblasser nicht selbst vor Gericht erscheinen, so kann er das Gericht zu sich rufen lassen, und alles in dessen Wohnung geschehen.

2) Bei Dorfgerichten findet keine Abordnung oder Deputation, sondern nur bei den Justizämtern und der oberen Landesjustizstelle Statt.

§. 437.

γ) Vor den Gerichten.

Die Justizbeamten müssen

1. bei schriftlichen Testamenten das nämliche wie §. 433. beobachten,
2. und die mündlichen
   α) dem Actuar laut zu Protocoll dictiren,
   β) solches dem Erblasser, in soferne dieser hören kann, vorlesen lassen, und
   γ) nach eigener nochmaliger Durchsicht mit dem Actuar unterschreiben.

3) Kann der Erblasser nicht selbst vor Amt erscheinen, so müssen
   α) die Justizämter der Regel nach selbst kommen und können
   β) nur im Verhinderungsfalle dem Ortsvorsteher und einer Gerichtsperson nebst dem Actuar des Amtes den Auftrag dazu schriftlich ertheilen, welcher auch
   γ) oder statt dessen eine Registratur dem Testament beizulegen ist.
4. Die mündlichen Testamente müssen von allen Abgeordneten unterschrieben, mit dem Amtssiegel verschlossen, und überschrieben zu den Acten gelegt werden (231).

§. 438.

δ) Vor der obersten Justizstelle.

1) Bei der obern Justizstelle ist die Abordnung eines Gliedes derselben und des Sekretärs, oder auch nur des Sekretärs mit einem Actuar oder verpflichteten Kanzellisten hinlänglich.

2) Auch da gilt kein bloß überschicktes und nicht von dem Testirer selbst übergebenes Testament (232).

§. 439.

2) Außergerichtliche Testamente.

α) Formalitäten.

Außergerichtliche oder Privattestamente können

1. vor fünf zugleich bei dem Testirer versammelten ehelichen d. i. mit dem Testirer und Erben nicht nahe verwandten oder selbst und wegen ihrer Gatten und Kinder dabei interessirten Männern, oder
2. wenn der Ortsvorsteher oder Schultheiß dazu genommen wird, vor ihm und noch drei anderen dergleichen Zeugen gemacht werden.
3. Die Zeugen müssen den Testirer sehen, und wenn er ein Einheimischer ist, können auch

4. das schriftliche Testament von ihm selbst empfangen,
5. das mündliche aber von ihm selbst hören (233).

§. 440.

β) Besondere Verordnungen in Rücksicht der schriftlichen Testamente.

Das schriftliche und bereits verschlossene muß

1. der Testirer entweder ganz selbst geschrieben, oder doch eigenhändig unterschrieben haben,
2. und er muß den Zeugen erklären, daß solches seinen letzten Willen enthalte, und jenes geschehen sey.
3. Da sie nichts als dieses zu bezeugen haben, so brauchen sie auch den Inhalt nicht zu wissen, noch darnach zu fragen.
4. Hat er es aber nicht selbst geschrieben oder unterschrieben, so muß es ihm in Gegenwart aller Zeugen vorgelesen, und wenn er alles bekräftiget, so wird es als ein mündliches Testament angesehen.
5. Wenn hingegen das schriftliche Testament noch offen da liegt, so steht es bei dem Testirer, α) ob er den Zeugen dessen Inhalt gerne wissen lassen will, β) oder nicht.
6. Im ersten Falle Lit. α.
   α) muß es demselben vorgelesen werden,
   β) im letzten Lit. β. muß er es in Aller Gegenwart nochmals wenigstens unterschreiben
   γ) und in beiden Fällen haben sogleich auch sämmtliche Zeugen ihre eigenhändige Namensunterschriften hinzuzufügen, oder wenn es verschlossen ist, außen darauf zu setzen.
7. Sie müssen daher auch schreiben können.
8. Das Siegeln hingegen ist nicht nothwendig.
9. Es muß sodann dem Ortsvorsteher zur Ueberlieferung an das Amt zugestellt werden, wobei wenigstens
10. zwei von den Testamentszeugen zugegen seyn sollen, welche dann
11. das Amt über den ganzen Hergang und die Beschaffenheit des Testirers zu befragen, und das Nöthige zu Protocoll zu bemerken haben.
12. Die Ueberlieferung an das Amt kann auch bloß durch zwei Testamentszeugen geschehen.
13. Wird der Ortsvorsteher oder Schultheiß dazu genommen, so besorgt dieser die Ueberlieferung an das Amt allein (233).

§. 441.

γ) Besondere Verordnungen bei außergerichtlichen mündlichen Testamenten.

Ein außergerichtliches mündliches Testament muß

1. sogleich punctenweise aufgeschrieben, und
2. der Aufsatz dem Amte durch sämmtliche Zeugen überbracht, oder doch
3. wenn das erstere nicht wohl geschehen kann, alles bei Amt von sämmtlichen Zeugen zu Protocoll gegeben werden (234).

§ 442.

II. Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen.

1) Vermächtnisse.

Wenn kein Erbe eingesetzt wird, sondern nur Vermächtnisse oder Schenkungen auf den Todesfall (in Codicillen) gemacht werden, so kann solches

1. vor dem Schultheißen und einem ehrlichen Manne oder
2. vor zwei Gerichtspersonen, oder auch
3. vor drei andern ehrlichen und dabei nicht interessirten Männern auf gleiche Art, wie bei den Testamenten geschehen.

α) Bei Amt ist die Abordnung eines Actuars und Gerichtsschreibers mit Beigebung eines ehrlichen Mannes und

β) bei der obern Landesjustizstelle die Abordnung eines Sekretärs oder einer dessen Stelle vertretende Kanzlei-Person genug (235).

§. 443.

2) Schenkungen auf den Todesfall.

Schenkungen auf den Todesfall müssen

1. wenn sie nicht auf das ganze Vermögen gehen, mit gleichen Förmlichkeiten, wie die Vermächtnisse, geschehen.
2. Betreffen sie aber das ganze Vermögen, so ist alles bei Testamenten Vorgeschriebene zu beobachten (237).

§. 444.

III. Allgemeine Gültigkeit dieser Form.

Diese Form gilt aber

1. nicht nur bei den letztwilligen Verordnungen unter Ehegatten, sondern
2. bei allen Testamenten und sonstigen Verfügungen auf den Todesfall (240 u. 173).

§. 445.

C. Entkräftung der letzten Verordnung.

Alle dergleichen letztwillige Verordnungen werden

α) durch Kinder, es seyen leibliche oder angenommene
β) durch Erbverträge und
γ) Eingehung der deutschen Gütergemeinschaft wieder entkräftet.

§. 446.

D. Testamente der Eltern unter Kindern und zu frommen Stiftungen.

1) Von den Testamenten der Eltern unter Kindern, sie seyen abgetheilt oder nicht, vid. §. 91. d. C. L. V. u. §. 98. d. W.

2) Gilt obige Verfügung §. 16. auch bei letztern Verordnungen zum Besten frommer Stiftungen vid. §. 91 u. 238. d. C. L. V. u. §. 102 d. W.

§. 447.

E. Gemeines Recht.

Im übrigen geht es nach dem gemeinen Rechte (238).

§. 448.

F. Verschwiegenheit.

Alle diejenigen, welche bei letzter Willensverordnung als Zeugen oder sonst gebraucht werden, haben

1. alles bei Vermeidung willkürlicher Ahndung verschwiegen zu halten, und sind deshalb auch
2. alle Testamente mit allem, was dazu gehört, in einem Umschlag versiegelt niederzulegen (239).

Kapitel II.
Von Vormundschaften.
Tit. I.
Von Vormundschaften und Curatelen überhaupt.

§. 449.

1) Aufgehobener Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel.

Der Verfasser der Landesverordnung wollte kein vollständiges Vormundschaftsrecht, eben so wenig ein vollständiges Erbrecht festsetzen, sondern nur einige nähere Bestimmungen, da im übrigen das gemeine Recht eintritt.

1. Zwischen Tutel und Curatel ist kein Unterschied.
2. In einzelnen Sachen, wo der Vormünder selbst und das Vormundskind die Parteien machen, kann ein besonderer Curator bestellt werden (242).

§. 450.

2) Vormundschaft bei Lebzeiten der Eltern.

1) Bei der Vermögens = und Erwerbsgemeinschaft kommen Fälle vor, wo unmündigen und minderjährigen, wie auch abwesenden, verrückten, blödsinnigen und verschwenderischen Kindern auch noch bei Lebzeiten der Eltern Vormünder gegeben werden müssen, wo die Eltern selbst Vormünder ihrer Kinder werden können, und wo auch den Ehegatten ein Vormund gegeben werden kann (241).

2) Außer diesen Fällen kann den Großjährigen kein Vormund wider Willen gegeben werden (243).

§. 451.

3) Pflicht der Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher haben die Pflicht bei Wiederverheirathung der Eltern, Aufhebung der Gütergemeinschaft, Theilung und sonstigen Fällen

1. für die Bevormundung zu sorgen,
2. hierüber die Anzeige zu machen,
3. so wie Vormünder, die ihre Pflicht nicht thun, anzuzeigen (244).

§. 452.

4) Wer Vormund seyn könne.

1) Auswärtige können nicht Vormünder,

2) inländische müssen mit liegenden Gütern angesessen seyn.

3) Auch abgetheilte Eltern können jedoch mit Beigebung eines

mitführenden oder aufsehenden Vormundes und gegen jährliche Rechnungsleistung Vormünder seyn.

4) Außerdem und besonders bei Wiederverehelichung der Eltern sind die nächsten Verwandten auf Seite des verstorbenen Ehetheils oder der Kinder männliche Taufpathen, oder sonst ehrliche und angesehene Männer dazu auszuersehen.

5) Die Mutter kann die Vormundschaft unter Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten nur in solange, als sie Wittwe ist und bleibt, führen.

§. 453.

5) Entschuldigungs-Ursachen.

Nur der Schultheiß und nicht die Gerichtspersonen und andere Gemeindsvorsteher können sich

1. der Uebernahme,
2. nicht aber der Fortsetzung einer ein Mal übernommenen Vormundschaft entschlagen. (246)

§. 454.

6) Verpflichtung und Bestätigung.

1) Alle Vormünder, selbst die testamentarischen, müssen nach vorhergehender Untersuchung bestätigt und verpflichtet werden.

2) Die Verpflichtung geschieht mittelst Angelobung auf ihre Unterthanspflicht, und wenn sie diese noch nicht geleistet haben, mit Abschwörung des Vormundeides. (246)

§. 455.

7) Vormundsrechnung.

1) Alle Vormundsrechnungen laufen bis Petri oder den 22. Februar und müssen

2) drei Monate hernach bei Amt zur Revision übergeben werden.

3) Das Amt hat über jedes Ort Vormundschafts-Tabellen zu halten, und

α) in die 1te Columne den Namen und die Geburtszeit des Vormundskindes, dann die Zeit dessen Wanderung, und wann es verschollen ist u. s. w.,

β) in die 2te den Namen des Vormundes,

γ) in die 3te die abgehende Rechnung nach dem Jahrgange,

δ) in die 4te den Vormund, Stand und Receß

zu bemerken, und

4) im Original jährlich einzusenden, wo sodann gedachte Tabellen nach geschehener Eintragung in die Tabellen bei der oberen Behörde zurückgeschickt werden sollen.

§. 456.

3) Gemeinde- und Gotteshaus-Rechnungen.

1) Eben so ist es mit den Gemeinde- und Gotteshaus-Rechnungen zu halten, und

2) in die Tabellen außer der Einnahme und Ausgabe auch noch die Zehrung in einer eigenen Columne zu bemerken.

§. 457.

9) Ende der Vormundschaft.

Die Vormundschaft endigt sich

1. nicht mit der Volljährigkeit, sondern muß
2. so lange fortgeführt werden, bis
   α) der Vormund durch ein obrigkeitliches Dekret derselben entlediget wird, welches
   β) der Regel nach nur alsdann geschieht, wenn der Bevormundete sich ordentlich niederläßt, oder so beschaffen ist, daß man ihm sein Vermögen sicher überlassen kann.
3. Eben das gilt auch bei allen andern Vormündern.

Tit. II.

Verordnung in Betreff der Abwesenden vom 5. März 1790.

§. 458.

1) Extradition ohne Edictalien.

1) Das Vermögen eines Abwesenden wird auf den Fall, wenn

α) dessen wirklicher Tod und zugleich bewiesen werden kann, daß er

β) unverheirathet, ohne Kinder und ohne letztwillige Verfügung gestorben sey,

dessen Erben, welche zur Zeit des Todes die nächsten waren, ohne weiters verabfolgt, jedoch hat

2) das Amt den Beweis mit Bericht zur Regierung einzusenden.

§. 459.

2) Edictalien.

Bei mangelndem oder unvollständigem Beweise sind Edictalien nach desfalls vorgängigem Berichte zu erlassen.

§. 460.

3) Todeserklärung.

1) Wenn bei einem solchen Verschollenenen, oder von dessen Leben oder Tod keine Nachricht vorhanden ist, der Verlauf des 70ten Lebensjahres aus den Taufregistern und sonst dargethan werden kann, so kann er nach vorgängiger Edictal-Citation für todt erklärt, und dessen Vermögen den Erben ohne alle Caution verabfolgt werden.

2) Der Berichtserstattung vor der Edictal-Citation ist α) die Bescheinigung des 70jährigen Lebensverlaufes, und auch β) die Legitimation der sich meldenden nächsten Erben beizufügen, und sodann von dem Erfolg der Edictalien weiterer Bericht zu erstatten.

§. 461.

4) Wie die Nähe des Grades berechnet werde?

Die Nähe des Grades der Erben wird aber dabei

1. nicht nach der Zeit der Todeserklärung (successio ex nunc), sondern
2. nach derjenigen Zeit bestimmt, wo man von dem Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, und also denselben für verschollen geachtet hat (successio ex tunc).

§. 462.

5) Extradition gegen Caution.

1) Bei anderen Verschollenen hingegen, wo der 70jährige Lebensverlauf noch nicht vorhanden ist, kann dessen Vermögen nicht anders als gegen Caution verabfolgt werden.

2) Die Legitimation der Erben ist zugleich mit einzuberichten, und die Cautionsbestellung selbst auf den Erfolg der Edictalien auszusetzen.

§. 463.

α) Wenn solche geleistet werden müsse.

Nach fruchtlosem Verflusse des in den Edictalien angesetzten Termins hat das Amt die Erben vorderſamst zur Beibringung

einer solchen Caution deutlich anzuweisen, und sofort mit deren Beilegung Bericht zu erstatten.

§. 464.

β) Wie die Caution beschaffen seyn müsse?

1) Die Caution muß so beschaffen seyn, daß dadurch die Restitution des Vermögens und der davon zu berechnenden Zinsen hinlänglich gesichert wird, Falls der Verschollene oder ein näherer Erbe desselben sich in der Folge noch einfinden sollte; denn bis dahin und in dessen Ermanglung bis zur wirklichen Todeserklärung des Verschollenen muß die Caution ihre Wirkung behalten.

2) Das Cautions-Quantum ist also nach dem Vermögen und den davon bis zum 70jährigen Lebensverlauf jedoch nur zu 4 pCt. zu berechnenden Zinsen mit der Bedeutung zu bestimmen, daß der Zinsenlauf so wie die Caution selbst α) nicht mit dem 70jährigen Lebensverlauf, sondern β) mit der Todeserklärung des Verschollenen ein Ende nimmt.

3) Eine solche Caution ist α) mit von Herrschafts- und Regierungswegen consentirten Unterpfandes-Verschreibungen zu bestellen, β) sofort in den Vormundschafts-Tabellen zu bemerken und γ) bis zu der gerichtlichen Wiederaufhebung bei den Acten zu behalten.

4) Bei den Einheimischen hat das Amt besonders dafür zu sorgen, daß die Caution bei dem Absterben oder der etwaigen Vermögensabnahme des Caventen nicht unnütz werde, weshalb denn auch eine solche in das Hypotheken- und Consensbuch einzutragen ist.

§. 465.

γ) Wenn die Caution nicht geleistet werden kann.

1) Wer die Caution nicht aufrecht zu machen im Stande ist, dessen Theil bleibt unter Curatel so lange stehen, bis der Verschollene für todt erklärt worden ist.

2) Wenn daher gar kein zur Cautionsbestellung fähiger Erbe vorhanden ist, so unterbleibt die Edictal-Citation und die dazu alle Mal erforderliche vorgängige Berichtserstattung.

Kap. III.

Jüdiſche Rechte.

§. 466.

1) Rechte der jüdiſchen Eheleute.

2) Verhältniſſe zu Dritten.

1) In ihren ehelichen Verhältniſſen und Erbſchaftsſachen bleibt es den jüdiſchen Eheleuten, wie bereits erwähnt, frei geſtellt ſich nach ihren Ceremonien und Gebräuchen zu richten.

2) Gegen Dritte aber ſind ſie den Landesgeſetzen unterworfen (221).

§. 467.

3) Solidariſche Verbindlichkeit der jüdiſchen Eheleute.

Die jüdiſchen Eheweiber ſind für die Schulden ihrer Männer ſolidariſch verbindlich (§. 271 u. 272 d. W.).

§. 468.

4) Verordnung, die Haus- und Güterübernahme von Juden zum Wiederverkauf betreffend, vom 26. Febr. 1792.

Den Juden iſt die Uebernahme der Güter der Unterthanen zum Wiederverkauf ohne vorgängige beſondere herrſchaftliche Erlaubniß nicht mehr geſtattet.

§. 469.

5) Grund dieſer Verordnung.

Weil die Juden durch allerhand Künſte und Anlockungen einen den wahren Werth weit überſteigenden Kaufſchilling zu erzielen wußten, und den meiſten Unterthanen eine Quelle des Verderbens wurden, oder mit andern Worten, weil der Käufer dabei gemeiniglich nach der Erfahrung durch liſtige Anſtalten und Ueberredungen im Strich oder ſonſt zu ſehr hinaufgetrieben und zu ihrem Schaden durch wucheriſche Kunſtgriffe mit den Juden verhängt werden.

Kap. IV.

Verordnung über das Hypotheken- und Schuldenwesen in der Grafschaft Castell vom Jahre 1804.

Diese Verordnung hat durch die allgemeine Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung nebst ihren Novellen, das allgemeine Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, so wie das Prioritätsgesetz ihre gesetzliche Kraft verloren.

Anhang.

Bemerkungen

des Jenaer und Würzburger Recensenten

über

die Castell'sche Landes-Verordnung

nebst

den Gegenbemerkungen des Verfassers derselben, des Regierungs-Direktors Johann Heinrich Müller zu Castell.

In der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung Nr. 343 S. 498 ist unterm 4. Dezember 1801 mein Versuch einer Entwickelung und bestimmten Darstellung des fränkischen Gewohnheitsrechtes von der ehelichen Gütergemeinschaft mit einigen Bemerkungen angezeigt worden, welche mir der Herr Recensent zur weiteren Prüfung überlassen hat.

Eben das ist auch in Nr. 101 — 102. der neuen Würzburger gelehrten Anzeigen pag. 809 sq. unterm 2. Dez. 1801 geschehen. Ich danke beiden Herren Recensenten dafür, und will mich bei dieser Gelegenheit über die Ansichten und Gründe erklären, die ich bei den berührten Punkten gehabt habe. Die Sache gewinnt wenigstens dadurch, wie ich hoffe, an Deutlichkeit, und die Wahrheit kann dann leichter herausgefunden werden. Vielleicht ist auch das ein Beitrag zu mehrerer Entwickelung dieser schwierigen Materie.

Auf die Jenaische Recension.

1. Bemerkung: Die Lehre von Testamenten und Vormundschaften sey zu kurz und unvollständig vorgetragen, und es wäre besser gewesen, sie ganz weg zu lassen und auf andere Gesetze zu verweisen.

Auf dem Titel habe ich schon bemerkt, daß ich nur einiges von letzten Willen und Vormundschaften mit anfügen habe wollen. Meine Absicht ging dabei bloß auf das, worin das gemeine Recht durch die Gemeinschaft und Observanz modificirt und bestimmt wird, folglich nur auf die Abweichungen vom gemeinen Recht und deren nähere Bestimmungen.

2. Bem. Wenn nach §. 34 a) den zu hoffenden Kindern zweiter Ehe bei der Einkindschaft ein Voraus bedungen und dieser nicht mit Recht, auch nicht aus dem Concurse des bedingenden Gatten gefordert werden kann, wozu hilft den Kindern der Voraus, wenn sie solchen nicht mit Recht fordern können?

Ein anderes ist der Voraus, welcher den vorhandenen Kindern voriger Ehe bei der Einkindschaft bedungen wird, ein anderes der Voraus, den ein neuer Gatte für seine künftigen Kinder sich vorbehält.

Ein solcher Voraus hängt von dem guten Willen des bedingenden Gatten ab, und ist in Ansehung seiner ein bloßes peculium profectitium, das er seinen noch nicht vorhandenen Kindern bei der Einkindschaft vorbehältlich ausbedingt, und das also gedachte Kinder nicht von ihm, wohl aber gegen die Kinder voriger Ehe und den andern Gatten mit Recht fordern können. Gegen diese hilft also eine solche Vorausbedingung allerdings. Ein solches Praecipuum aus dem Vermögen des bedingenden Vaters oder der Mutter kann von den Kindern auch nicht gegen deren Gläubiger gefordert werden. Der Voraus der Kinder voriger Ehe ist kein solches peculium profectitium, das sie nur dem elterlichen guten Willen, oder der bloßen elterlichen Bewilligung zu verdanken haben. S. §. 37. 53. Lit. 5. 55. N. 2.

3. Bem. ad §. 59 Nr. 3 b) fällt nach Endigung der Gemeinschaft der elterliche Pflichttheil weg. Doch dürfen die abgetheilten Kinder den Eltern keine personam turpem vor-

a) M. s. §. 405 d. W.
b) M. s. §. 193 d. W.

ziehen. Diesem nach dürfen die Kinder die Eltern im Testamente der Regel nach ausschließen. Dieß scheint aber für die Eltern zu hart zu seyn; auch beweisen die gleich darauf N. 4. angeführten Gründe, daß die Eltern der abgetheilten Kinder gesetzliche Erben, daß sie durch die gesetzliche Vermögensgemeinschaft weit mehr als nach dem gemeinen Rechte eingeschränkt seyen ꝛc.

Vorausgesetzt, daß dieses schon auf Herkommen beruhet, glaubte ich auch keine Unbilligkeit darin zu finden. Nach geendigter elterlicher Gewalt können die noch in der Gemeinschaft stehenden Kinder über ihr davon abgesondertes Gut (peculium) frei disponiren (§. 55). Sie können alles ihrem Gatten zuwenden. Bei andern hingegen müssen sie den Eltern denjenigen Theil lassen, welchen diese Eltern bekommen haben würden, wenn das besondere Gut zu der Gemeinschaft gehört hätte und diese aufgehoben worden wäre, welches nach fränkischem Recht das Drittheil ist, das man auch den Pflichttheil zu nennen pflegt. Es ist das eine Folge der noch bestehenden Gemeinschaft der Familien-Vermögenseinheit. Von dieser sind die Peculien lediglich zum Besten der Kinder als Ausnahme gesondert. Diese Ausnahme ist aber eingeschränkt zu nehmen und nur von dem Dispositionsrecht des Kindes zu verstehen (§. 57). Disponirt es nicht, so bleibt nach dessen Tod alles der Gemeinschaft. Disponirt es zu Gunsten anderer als seines Gatten, so muß es den Eltern vermög jener strengen Auslegung das Drittheil lassen, worauf man die Lehre vom Pflichttheil angewendet hat.

Ist die Gemeinschaft aufgehoben, so fällt der Grund und mit diesem auch die Wirkung weg. Die Eltern haben bei der Aufhebung und Theilung ihren Pflichttheil schon erhalten, und können also keinen mehr fordern. Sie können mit gänzlichem Ausschluß der Kinder darüber disponiren, und müssen den Kindern das nämliche Recht zugestehen. Die Aufhebung kann von den Kindern nicht gefordert werden, wenn die Eltern solche nicht verschulden und selbst verursachen, und auch bei der Wiederverheirathung ist für die Beibehaltung der Gemeinschaft möglichst gesorgt, wenn es die Eltern nur wollen. Setzen sie die Gemeinschaft bis an ihr Ende fort, so erhalten die Kinder auch den elterlichen Antheil, welcher ihnen nach der Aufhebung entzogen werden kann.

Die sub Nr. 4 angeführten Gründe beweisen nur die Bil-

ligkeit der elterlichen Intestat-Succession in das Vermögen ihrer abgetheilten Kinder mit Ausschluß der Geschwister und Seitenverwandten. Nicht alles aber, was die Intestatsuccession begründet, das begründet auch den Pflichttheil. S. §. 50 oben.

4. Bem. ad §. 92. a) Verordnungen der Eltern unter den Kindern sollen ungültig seyn, wenn sie aus bloßer Vorliebe oder unlautern Beweggründen entstehen. Auf diese bloß moralische Triebfedern kann das Gesetz keine Rücksicht nehmen, und sie haben keinen Einfluß auf das Rechtliche, auch möchte der Beweis derselben sehr schwer seyn.

Willkührliche elterliche Verordnungen unter den Kindern sind der Natur dieser Gemeinschaft zuwider (§. 89), folglich ungültig. Darunter gehören dann alle diejenigen, welche aus bloßer Vorliebe oder unlautern Beweggründen entstehen. Sie laufen auch der natürlichen Pflicht der Eltern zuwider, kein Kind gegen das andere unbilliger und unverdienter Weise zurückzusetzen (§. 90); dazu stellen sie die Person in der Gemeinschaft nicht vor, es läuft contra legem praepositionis.

Die Eltern haben freilich die Vermuthung gegen alle unbillige und unverdiente Ungleichhaltung und Zurücksetzung unter den Kindern für sich, und der Fall ist auch, zumal bei dem gemeinen Manne selten. Auf die Leichtigkeit oder Schwere des Beweises kommt es indessen nicht an, und es gibt doch Fälle, wo er gar nicht schwer ist.

5. Bem. ad §. 101. b) Sind die Töchter zu sehr gegen die Söhne begünstigt; die Töchter sollen bei der Verheirathung allezeit eine Aussteuer bekommen, die Söhne erhalten keine, wenn sie ein besonderes Gut mit oder ohne Nutznießung bekommen haben. Aber auch in diesem Falle wird den Töchtern eine Aussteuer zugesichert.

Hier waltet ein bloßer Mißverstand vor, wozu mein Bestreben nach Kürze Gelegenheit gegeben hat. Man unterscheidet in Franken Heirathsgut und Ausfertigung oder Ausstattung, und versteht unter dem erstern alles, was ein Kind bei seiner Verheirathung an Geld und Gütern unter der gewöhnlichen Benennung Heirathsgut oder Heimsteuer mit bekommt, unter Ausfertigung oder Ausstattung hingegen, welche man

---

a) M. s. §. 100 d. W.

b) M. s. §. 82 u. 89 d. W.

auch Ausstaffirung nennt, die Kleider, Betten, weißes Zeuch und Hausrath, welchen die Braut landüblich mitbringt, und das man auch den Brautwagen nennt.

Beides, das Heirathsgut und die Ausfertigung wird bei Töchtern unter dem Wort Aussteuer begriffen. Bei Söhnen versteht man überhaupt alles darunter, was ihnen die Eltern mitgeben, es sey an Heirathsgut oder auch an Ausfertigung.

Letztere erhalten gewöhnlich nur die Töchter außer dem Heirathsgut und nicht die Söhne. Die Tochter muß ausgestattet werden, aber nicht der Sohn, wenn es die Eltern nicht aus gutem Willen thun.

Der §. 101 enthält nun sub Lit. a. folgende Sätze:

1. die Tochter muß ein Heirathsgut und eine Ausfertigung bekommen;
2. der Sohn erhält bei seiner Ansetzung oder Anstellung einer eigenen Haushaltung eine Mitgabe, die man gewöhnlich auch Heirathsgut nennt, weil sie sich gemeiniglich dabei zugleich verheirathen; aber keine Ausfertigung, wenn sie die Eltern nicht aus gutem Willen geben (Lit. a u. m.),
3. ausgenommen in dem Fall, wenn die Tochter oder der Sohn ein besonderes Gut mit oder ohne Nutznießung erhalten haben, welches außerdem in die Gemeinschaft hätte fallen sollen, in soweit solches den Werth des angemessenen Heirathgutes oder der Mitgabe erreicht. In diesem Ausnahmsfall kann weder die Tochter noch den Sohn ein besonderes Heirathgut oder eine Mitgabe, wohl aber erstere die Ausstattung fordern, welche die Eltern auch dem Sohn in diesem Fall geben können, wenn sie wollen.

Hier ist also keine Begünstigung der Töchter vor den Söhnen, außer in soweit sie das Herkommen in Ansehung der Ausstattung macht, die jedoch auch den Töchtern wieder zu seiner Zeit angerechnet wird. Das Recht der Töchter auf die Ausstattung ist sehr alt. Wenn zwei junge Personen zusammenheirathen, so würde öfters von beiden das nämliche angeschafft werden, eines würde auf das Mitbringen des andern rechnen, und die Kinder würden darüber oft desto weniger mitbekommen. Wenn es aber nur ein Theil, die Braut erhält, so schämt man sich, ihr zu wenig zu geben. Der gemeine Mann macht mit

dem Brautwagen Staat. Die Söhne haben öfters den Eltern schon viel mehr gekostet als die Töchter. Diese und andere Ursachen lassen sich zu rechtlicher Begründung des Herkommens denken.

Die Töchter können übrigens nur bei ihrer ersten Verheirathung eine Aussteuer fordern.

G. Bem. ad §. 102 a) wird bestimmt, daß Eltern ihr Gut einem Kinde um einen billigen Anschlag überlassen dürfen: diesen Anschlag, heißt es weiter, sollen die andern Kinder nicht durch Mehrgebote oder die Foderung eines Aufstrichs hinauftreiben. Recensent sieht nicht ein, warum man den andern Kindern dieß versagen könne; dadurch können sie sich am besten gegen bevorstehenden Schaden bewahren.

Wenn Eltern alt werden und ihrem Gut selbst nicht mehr recht vorstehen können, sondern solches einem Kinde abtreten und sich bei demselben in Ruhe setzen wollen, so ist ihnen nicht zu verdenken, wenn sie ein solches wählen, bei welchen sie ihre Absicht am besten erreichen zu können hoffen. Es ist ihnen nicht gleichgültig, ob sie bei diesem oder jenem Kinde ihre Tage vollends verleben sollen, und es kommt auch viel auf die Gatten der Kinder an. Sie wollen bei einem Kinde und nicht bei einem fremden leben. Es ist ihnen daher nicht zuzumuthen, es auf Mehrgebot und Aufstrich ankommen zu lassen. Wird das auserſehene Kind dadurch hoch hinaufgetrieben, so haben die Eltern immer auch dessen und seines Gatten Unlust und mißliebige Folgen für sich daraus zu besorgen. Behalten sie dann lieber das Gut selbst, wie es ihnen immer freisteht, und kommen darüber im Vermögen zurück, so können das die Kinder auch nicht ändern, und müssen insgesammt Schaden leiden. Fälle dieser Art sind mir öfter in der Erfahrung vorgekommen, und ich habe sie immer sehr hart und unbillig von Seiten der übrigen Kinder oder deren Gatten gefunden. Ich hielt es daher auf allen Seiten für billig und recht, daß die übrigen Kinder und deren Verwandte über den Anschlag gehört werden, daß sie solchen durch Mehrgebote, Aufstrich oder sonstigen Verkauf nicht hinauftreiben können, sondern bei Verschiedenheit der Meinungen darüber der unparteiische Tax den Ausschlag geben müsse.

---

a) M. s. §. 142 — 144 d. W.

7. **Bem.** ad §. 104 a) hält Recenſent die weitläufige Erörterung der Folgen bei einer Wiederverheirathung ohne vorgängige Einkindſchaft oder ſonſtige Vergleichung für überflüßig, weil ohne ſolche kein Erlaubnißſchein zur 2ten Ehe eingegeben werden dürfe.

Ich dachte anfänglich eben ſo. Allein die vorgekommenen Fälle machten, daß ich es nicht mehr für überflüßig, ſondern für nothwendig hielte. Für die Zukunft werden ſie zwar nicht leicht wieder kommen. Es bleibt aber doch immer noch eine Möglichkeit, beſonders da, wo die Unterthanen in fremde Pfarreien gehören oder fremde hereinziehen. Und dann dient die Erörterung der Folgen doch immer dazu, daß man bei den Vergleichungen ohne Einkindſchaft die Punkte überſehen kann, worüber die Vergleichung zu machen iſt. Sie dient dazu, daß man bei entſtehenden Streitigkeiten über dergleichen Vergleichungen ſich an keine ſolche Sätze von ſtillſchweigender Aufnahme in die Gemeinſchaft und ſo weiter mehr hängen, und einander durch alle Inſtanzen herumtreiben kann, weil doch jetzt Principien da liegen, woran beſonders auswärtige Urtheilsverfaſſer ſich halten können.

8. **Bem.** ad §. 175 b) wird beſtimmt, wenn die geſetzliche Vermögensgemeinſchaft durch rechtmäßige Ausſchließung der Kinder ein Ende nimmt, ſo werden dieſe in Rückſicht auf jene für todt gehalten. Dieſe Regel wird nun auch auf den Fall ausgedehnt, wenn durch Vertrag die deutſche Vermögensgemeinſchaft unter den Ehegatten eingeführt, und des Falles, wenn Kinder kommen, dabei nicht gedacht worden iſt. Recenſent ſcheint es zu unbillig zu ſeyn, daß die künftigen Kinder deswegen in Hinſicht der Gemeinſchaft für todt ſollen gehalten werden, weil ihrer im Ehevertrag nicht gedacht iſt, was durch einen unbedeutenden Zufall geſchehen kann.

Hier iſt wieder ein Mißverſtändniß mit untergelaufen.

Der erſte Satz enthält die Regel, daß die Eheverträge bei der geſetzlichen Vermögensgemeinſchaft durch Kinder wieder gebrochen werden und wegfallen, wenn ſie nicht ausdrücklich auf den Fall, wenn Kinder kommen, mit gerichtet ſind, mit der Bemerkung, daß ſie aber mit der Kinder Tod wieder aufleben.

---

a) M. ſ. §. 351 u. f. d. W.

b) M. ſ. §. 24 und 285 d. W.

Und nun folgt die weitere Bemerkung, daß auch rechtmäßig ausgeschlossene Kinder in Rücksicht auf die Gemeinschaft für todt gehalten werden (folglich alsdann die Ehepacten ebenfalls wieder aufleben).

Nun kommt der weitere Satz:

> **Vorgedachte** Regel, (nämlich daß die Eheverträge wegfallen) gilt auch von dem Fall, wenn durch Vertrag die deutsche Vermögensgemeinschaft unter den Ehegatten eingeführt, und des Falles wenn Kinder kommen, nicht gedacht ist.

Hier sollen sie nämlich auch durch Kinder wegfallen, und mit deren Tod wieder aufleben.

Auf die Würzburger Recension.

Vorläufig muß ich bei dem, was Recensent ad §. 14 erinnert hat, bemerken, daß ich nur habe erklären wollen, was mit der unterscheidenden Benennung: fränkisches Recht oder fränkische Gütergemeinschaft, angedeutet und darunter verstanden werde, ohne auf das Geschichtliche der Gütergemeinschaft in und außer dem fränkischen Kreise einzugehen.

II. Erinnerung ad §. 18 a) auf die Frage, ob und in wieferne die Veränderung des Wohnortes auch eine Veränderung der mit dem Ehe- und Familienstand gesetzlich verknüpften rechtlichen Verhältnisse nach sich ziehe?

Ich bin ganz mit dem Recensenten einverstanden, daß hier unter dem Wohnort allerdings bloß der fixe Sitz, die wesentliche Wohnung oder eigentliche Heimath der Familien zu verstehen sey. Es kann z. B. Jemand ein Haus in einer Stadt haben, um daselbst nach Belieben sich aufzuhalten, er kann Gesandter an einem Orte seyn, daselbst mit seiner Familie wohnen, und doch seine Heimath nicht allda haben. Heimath ist die staatsbürgerliche absichtlich beständige Wohnung einer Familie. Die Rechte der Familie werden nach den Rechten ihrer Heimath beurtheilt. Es kommt also nicht auf die Rechte des Ortes an, wo die Ehe geschlossen wird, sondern auf die Rechte des Ortes, wo die Ehegatten als Familie ihre Heimath bekommen. Wenn nun eine solche Heimath verändert wird, so gelten an dem neuen Orte

a) M. s. §. 29 u. 30 d. W.

der Heimath entweder gleiche oder verschiedene Rechte. Im ersten Fall kommt die Veränderung in keine Betrachtung, weil sie keine Folgen hat. Es kann also hier bloß von dem letzten Fall die Rede seyn.

Wenn Jemand seine bisherige Heimath aufgibt, und eine andere wählt, so muß man auch annehmen, daß er sich den Gesetzen der neuen Heimath unterwerfen wolle, weil hier die Regel gilt, daß alle Familien des Staates dessen Gesetzen unterworfen sind, und nach solchen beurtheilt werden müssen. Ein anderes sind Rechte aus Verträgen und Contracten, und ein anderes Recht, welche die Gesetze mit einem gewissen Stand verbinden, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen und festgesetzt worden ist. Hier läßt sich von einem auf das andere kein Schluß machen. Hier ist nicht von Rechten aus Eheverträgen, sondern von Rechten, welche die Gesetze mit dem Ehe- und Familienstand in Ermanglung einer andern Bestimmung verknüpfen, die Rede. Letztere beruhen auf der Disposition legis und nicht hominis. Man kann also hier auch keine stillschweigende Einwilligung, keinen tacitum consensum annehmen. Dieser erfordert immer eine Handlung, ein Factum, woraus sich auf die Einwilligung schließen läßt und womit diese zu erkennen gegeben wird. Das ist aber die unbedingte Heirath an sich nicht. Er setzt über das die Kenntniß dessen voraus, worein man willigt, die man, zumal bei dem gemeinen Volk selten antrifft, und die gemeiniglich erst hinten nach, wenn die Bedingungen ohne allerseitige Zusammenstimmung nicht mehr Statt finden, die Erfahrung lehrt. Eben so tritt auch die gesetzliche oder Intestat-Erbfolge ein, wenn sie gleich der Erblasser nicht gekannt hat. Der Gesetzgeber kann sich immer nach der Neigung und dem Wunsche des Volkes im allgemeinen bei der Gesetzgebung richten. Auf den seltenern Wunsch und Willen der Einzelnen (Individuen) kommt es dabei nicht an. (L. 3 — 6 de L.) folglich auch nicht auf ihren Consens, er sey tacitus oder expressus. Wenn nun auch jemand gewisse durch das Gesetz oder Herkommen seiner bisherigen Heimath mit dem Ehe- und Familienstand verknüpfte Rechte wirklich erlangt hat, hernach aber diese seine Heimath unbedingt verändert, und eine andere wählt, wo die Gesetze dergleichen Rechte nicht mit einem solchen Stande verbinden, so verändert er dadurch auch seine Rechte. Man muß hiebei nur nicht außer Acht lassen, daß hier von Rechten

des Standes die Rede ist, welche die Gesetze und kein Vertrag, sondern bloß erstere in Ermanglung des letztern damit verbinden. Wer eine andere Heimath wählt und darin seinen Stand fortsetzt, unterwirft sich durch die Wahl auch den Rechten dieser Heimath, wenn er es ohne Beding und Vorbehalt thut. Denn ohne dieses treten hier wie in der erstern die Gesetze und die darin bestimmten Verhältnisse des Standes ein. Wer daher in die Veränderung der Heimath unbedingt gewilligt hat, kann sich nicht mehr auf die Rechte des Standes berufen, welche er in der vorigen Heimath gehabt hat.

Man kann hiebei die Ehe ohne Kinder von der mit Kindern, und in beiden wieder folgende Fälle unterscheiden,

a) wenn in der vorigen Heimath keine Gütergemeinschaft ist, sondern nur in der neuen;

b) wenn sie in der vorigen war, und in der neuen nicht ist; und

c) wenn in der neuen eine andere gilt als in der vorigen.

In dem Fall sub a soll eine Gemeinschaft in der Familie entstehen, in welcher vorher keine war; in dem Fall sub b soll die in derselben bestandene wieder aufhören und in dem 3ten sub c in eine andere als die bisherige übergehen. Wenn nur eine solche Veränderung der Heimath vorgenommen wird, so hat immer derjenige Theil, welcher dem andern zu folgen schuldig ist, in Rücksicht der als Folge derselben entstehenden Rechtsveränderung, die Befugniß, deßhalb Bedingungen zu machen. Thut er das nicht, so ist es eben so, als wenn die Ehe unbedingt eingegangen wird. Die Frau ist dem Manne zu folgen schuldig. Dieser Schuldigkeit zu folgen benimmt aber an sich ihren sonstigen Rechten nichts, wenn sie solche nicht selbst ohne Beding und Vorbehalt der Veränderung überläßt, welche eine Folge der veränderten Heimath ist. (arg. L. 2. §. 2. Fol. matrim.)

Nach deutschen Rechten hat die Frau immer mehr darein zu sagen als die Kinder. Bei diesen heißt es: velle non creditur, qui obsequitur imperio patris vel domini (L. 4. de R. J.) Auch sie müssen den Eltern folgen.

Willigt die Frau in die Veränderung der Heimath, oder folgt sie ohne Beding und Vorbehalt, so unterwirft sie sich selbst den Gesetzen der neuen Heimath und kann sich nicht mehr auf die Gesetze der vorigen berufen. Damit sie sich aber nicht mit der Rechtsunwissenheit entschuldigen möge, so ist verordnet,

daß sie in beiden Fällen bei der Annahme von den in der neuen Heimath geltenden Rechten unterrichtet werden solle.

Bei der schon in voriger Heimath bestandenen Ehe mit Kindern hingegen kommt es darauf an, ob selbige unwürdig und minderjährig oder volljährig sind. Bei Volljährigen kann die Einwilligung in die Heimathsveränderung ausdrücklich und auch stillschweigend geschehen, und tritt daher der Fall wie bei der Frau ein, und bei den Nichtvolljährigen ist es ohne Zweifel Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß sie gehörig berathen werden, damit ihnen eine solche Veränderung nicht zum Nachtheil und Verkürzung an ihren bereits erlangten Rechten gereiche. Die Kinder können außerdem nach erlangter Volljährigkeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern. Da indessen bei allen Kindern das Reverentialverhältniß noch dazu kommt, so ist deshalb auch bei volljährigen die Abforderung ihrer Erklärung für gut gefunden und deshalb verordnet worden.

Wollte man die Regel aufstellen, daß die aus den Gesetzen der vorigen Heimath entsprungene Ehe- und Familienstands-Rechte auch in der neuen Heimath gelten müßten, so würde in einem solchen Fall, wo in Ermanglung der dispositionis hominum die dispositio legis eintritt, der Grundsatz der Unterwürfigkeit unter die Gesetze der Heimath dadurch erschüttert und untergraben und dabei auch der Dritte in seinen Handlungen mit dergleichen Ehegatten und Familien leicht gefährdet werden, wenn man nicht zugleich die Ausnahm festsetzte, daß in Beziehung auf letztere alles nach den Gesetzen der neuen Heimath beurtheilt werden solle. Aber auch dadurch kann wieder eine neue Collision entstehen. Man nehme an, daß Ehegatten, welche in ihrer bisherigen Heimath in keiner Gemeinschaft gestanden sind, in eine andere ziehen, wo die gesetzliche Vermögensgemeinschaft gilt. Soll die Frau die Rechte wie in der vorigen Heimath behalten, so ist sie nicht schuldig, aus ihrem Vermögen die Schulden des Mannes, wenn es auch eheliche sind, bezahlen zu lassen und dafür zu haften. Sie hat das Recht, ihr Heirathgut und ihr Eingebrachtes aus dem Concurs des Mannes zu fordern. Und doch soll sie zugleich auch die Schulden bezahlen, und die Illaten nicht fordern können. Hier äußert sich also doch unvermerkt der jener Ausnahme entgegen stehende Grundsatz, daß die rechtlichen Verhältnisse der Gatten nicht nach den Gesetzen der vorigen — sondern der neuen Heimath zu beurtheilen sind. Kann

die Veränderung der Heimath eine Veränderung der Rechte, wenn dritte dabei versiren, bewirken, so muß sie es eben so gut auch in den Verhältnissen der Gatten unter sich bewirken können.

Ein anderes ist es, wenn der Fall umgewendet und die gesetzliche Vermögenseinheit in der vorigen Heimath gewesen — in der neuen aber nicht mehr ist. Hier können die Ehegatten die zur Zeit der Heimathsveränderung bestandenen Rechte der Gläubiger und ihre Verbindlichkeit gegen selbige dadurch nicht verändern, und die Condition derselben durch ihr factum migrationis deterioriren. Sie können nur sich, nicht aber dem Dritten damit schaden. Die neuen Gläubiger in der neuen Heimath hingegen können sich nicht auf die Rechte der vorigen berufen, wenn diese nicht durch Vertrag beibehalten worden sind.

2. **Erinnerung** ad §. 20 a), wo von Entstehung der Vermögensgemeinschaft durch Kinder gehandelt wird, besonders auch durch solche, welche erst nach des Gatten Tode geboren werden, es sey nicht bemerkt, ob das Kind auch lebensfähig (vitalis) seyn müsse.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Vermögensgemeinschaft auch durch ein erst nach des Mannes Tod lebendig gebornes eheliches Kind gewirket wird.

Si quis praegnantem uxorem relinquit, non videtur sine liberis decessisse (L. 4. de R. J.). Qui mortui nascuntur, neque nati neque procreati videntur (L. 129. de V. S.).

Wenn daher ein Kind lebendig zur Welt kommt, so muß die Zeit der Entstehung der Vermögensgemeinschaft auf die Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft gesetzt werden. Ich glaube nicht, daß das Kind lebensfähig seyn — oder die Vermuthung der Lebensfortdauer und seiner Aufbringung für sich haben muß, sondern, daß es genug ist, wenn es, obgleich noch schwach, lebend von der Mutter getrennt wird, und gleich darauf stirbt. Stirbt es aber vor oder in der Geburt, während der Trennung, so ist es nicht für lebendig geboren zu achten. Dafür spricht wenigstens die Analogie eines Gesetzes (L. 2. C. de post. hered. inst.). Uxoris abortu testamentum mariti non solvi; posthumo vero praeterito, quamvis natus *illico* decesserit, non restitui ruptum, juris evidentissimi est.

Durch die Geburt eines solchen obgleich nur kurz lebenden

a) M. s. §. 37 u. 38 d. W.

Kindes wird alles **ein** Vermögen, eine Einheit, mit allen ihre Wirkungen, und die überlebende Mutter schließt alle anderen davon aus.

Der Fall kann sich aber auch während der Ehe ereignen, wenn bei einer vorher kinderlosen Ehe ein Kind geboren wird, und bald darauf wieder vor beiden Eltern verstirbt. Hiebei kann noch die Frage entstehen, welche Wirkungen dieses in Ansehung der Ehegatten und Dritter hat? Wenn durch ein nach dem Tode des Mannes lebendig zur Welt gekommenes eheliches Kind von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an die Vermögensgemeinschaft gewirkt wird, so muß das nämliche gelten, wenn ein Kind während der Ehe geboren wird, ob es gleich nachher wieder stirbt, und der Ehestand noch lange kinderlos fortgesetzt wird. Von Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an geht auch da auf bedingte Weise, wenn nemlich das Kind lebendig zur Welt kommen werde, die vorherige gesetzliche Erwerbsgemeinschaft in die gesetzliche Vermögensgemeinschaft über. Bis zur Geburt bleibt alles in pendente, et quod pendet non est pro eo, quasi sit (L. 129. §. 1. de R. J.). Kommt das Kind todt zur Welt oder stirbt es, noch ehe es von der Mutter ganz getrennt ist, so wird es für nicht geboren gehalten. Kommt es lebendig zur Welt und stirbt hernach noch während der Ehe, so kann die Vermögensgemeinschaft nur von der Zeit der muthmaßlichen Schwangerschaft an bis zu des Kindes Tod gerechnet werden. Mit dem Tode des Kindes fällt sie wieder weg, und tritt die vorherige bloße Erwerbsgemeinschaft ein, nach dem bekannten Rechtssatz: redit in eum casum, a quo incipere non potuit, oder auch cessante causa cessat effectus. Zwischen den Ehegatten unter sich kommt nun alles in den Zustand, als wenn die Vermögensgemeinschaft nicht gewesen wäre.

Alles, was also mittelst einem Gatten angefallen ist, das gehört zu seinem Vermögensstock.

In Ansehung der Rechte des Dritten hingegen und der darauf sich beziehenden Verbindlichkeit glaube ich einen Unterschied machen zu müssen, zwischen denen, welche a. vor, b. während, und c. nach der Schwangerschaft bis zu des lebendig gebornen Kindes Tod entstanden sind.

Bei denen sub a gilt obige Regel: redit in eum casum a quo incipere non potuit. Der Dritte oder Gläubiger erleidet keinen Nachtheil, und keine Gefährde, indem er das behält, was

er schon vor der Schwangerschaft gehabt hat. In dem Fall sub b et c hingegen bleiben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei der Vermögensgemeinschaft Statt, weil sie zur Zeit derselben erwachsen sind, und durch deren Endigung nicht alteriret werden können. Durch die Geburt des lebendigen Kindes ist das, was während der Pendenz geschah, purificirt worden. Es ist das um so billiger als besonders die Gläubiger darauf Rücksicht zu nehmen pflegen. So verstehe und lege ich das aus, was im §. 116 Lit. c hievon vorkommt.

3. Erinnerung ad §. 22 a), daß die Einkindschaft nicht immer eine bereits bestehende Gütergemeinschaft voraussetze.

Richtig. Ich habe das auch nicht so allgemein verstanden. Die Rede ist hier bloß von der fränkischen Einkindschaft und diese setzt ursprünglich immer eine bereits bestandene Vermögensgemeinschaft von Seiten eines oder auch beider Gatten voraus. Das Wort ursprünglich ist ausgelassen worden. Es kann allerdings die Vermögensgemeinschaft auch nach fränkischem Rechte erst durch die Einkindschaft bewirkt werden, wenn, wie ich es §. 114 S. 75 selbst gesagt habe, ein anderer als der Vater eines unehelichen Kindes dessen Mutter heirathet, und wegen des Kindes eine Einkindschaft errichtet. Das Kind tritt alsdann in die rechtlichen Verhältnisse eines leiblichen Kindes und bewirkt die Vermögensgemeinschaft, welche vorher nicht war. Der Fall kann sich auch bei einem ehelichen Kinde ereignen, wenn dieses mit der überlebenden Mutter in keiner Vermögensgemeinschaft gestanden ist, und bei der Wiederverheirathung eine Einkindschaft errichtet wird. Im allgemeinen kann man sagen, daß die deutsche Einkindschaft sich immer auf eine Gütergemeinschaft bezieht, die entweder schon vorhanden ist, oder erst dadurch entsteht. Sie kann auch bei einer bloßen Erwerbsgemeinschaft stattfinden. Ich beziehe mich deshalb auf meine obige Abhandlung §. 47. sq. 73 et 87 sq.

4. Erinnerung ad §. 53 b) scheint die Bestimmung, daß, wenn ein Dritter einem Kinde etwas vermache, solches zur Gemeinschaft falle, wenn nicht eine desfallsige Bedingung des Erblassers das Gegentheil ausdrücklich bestimme, in der Art nicht klar genug zu seyn, um hieraus bestimmen zu können, ob eine solche Erbschaft sich mit der Masse durch-

a) M. s. §. 367 d. W.
b) M. s. §. 126 d. W.

aus und so consolidire, daß solche auch in der Folge bei der Sönderung der Gemeinschaft den sämmtlichen Interessenten derselben zufalle — welches allerdings zu hart und den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu sehr entgegen laufend wäre — oder ob das von einem Erblasser bedachte Kind bei erfolgender Theilung solche praeferentialiter erhalte.

Was in die Vermögensgemeinschaft fällt, das kann zu Folge des Begriffes von der Einheit der Person und des Vermögens nicht als besonderes Gut eines Interessenten angesehen und gefordert werden. In der obigen Abhandlung habe ich §. 49 und 50 die Gründe angeführt, warum bei der Vermögensgemeinschaft die römische Rechtslehre von dem peculio adventitio der Kinder nur mit der gehörigen Einschränkung und so weit sie sich mit der Natur gedachter Einheit verträgt, angewendet werden könne.

Hier ist von einem peculio der Kinder bei bestehender deutschen Vermögenseinheit die Rede, und jene Rechtslehre handelt von dem eingeführten peculio der Kinder nach dem allmähligen Verfall der römischen Einheit.

So lange diese Einheit bestund, konnten die Kinder vermög derselben außer dem peculio castrensi nichts eigenes haben (§. 1. I. per quas pers. cuique adquiritur); dieses blieb auch noch lange bei dem allmäligen Verfall gedachter Vermögenseinheit, weil man immer noch die Einheit der Person zwischen Vater und Kindern mit verschiedenen Wirkungen derselben stehen ließ. Mit der conventione in manum verlor sich die Vermögenseinheit zwischen Mann und Frau. Man half nun auch den Kindern mit Einführung des Peculii adventitii nach. Man kann daher die neuern römischen Rechtsgrundsätze nicht so schlechterdings anwenden.

Ich finde übrigens auch zumal unter den dabei gemachten Bestimmungen gar nichts hartes hierin. Die Eltern müssen alles ihr Vermögen ohne Ausnahme einwerfen; es ist daher gewiß mehr als billig, daß solches auch von Seiten der Kinder geschieht. Es kommt ohnehin gemeiniglich alles oder doch das meiste von den Eltern her. Die deutsche elterliche Gewalt ist hiernächst bei weitem nicht so groß und uneingeschränkt, als die väterliche bei den Römern. Und doch gehörte auch bei diesen, so lange die Vermögenseinheit bestund, alles, was den Kindern an- und zufiel, oder von selbigen erworben wurde, zu

dieser Einheit, oder, welches eben so viel hieße, dem Vater als Haupt und uneingeschränkten Vorgesetzten der Familie.

Ich halte es vielmehr, zumal nach fränkischem Recht, für die Eltern hart und unbillig, wenn man die Grundsätze des gemeinen Rechts von dem peculio adventitio anwenden wollte. Man denke nur den Fall, wenn der überlebende Gatte sich wieder verheirathet und die Vermögensgemeinschaft aufgehoben werden soll. Würde es da nicht zu hart seyn, wenn der Gatte zwei Drittheile seines oft sauer erworbenen Vermögens dem Kinde überlassen sollte und dieses alles, was von ihm oder durch selbiges beigekommen ist, besonders für sich behalten, mithin nur von den Eltern und zwar zu deren Verkürzung empfangen, aber nichts für sie thun und geben wollte.

Man nehme an, daß der überlebende Vater 3000 fl. erworben, und eben so viel oder noch mehr auf eheliche Lasten, besonders aber auf Erziehung und Ausbildung der Kinder verwendet hat; daß die Gattin und Kinder bis auf eines hinwegsterben; daß alsdann dem Kinde von der Mutter Seite 3000 fl. anfallen, und dieses bei des Vaters Wiederverheirathung und Abtheilung diese 3000 fl. voraus hinwegnehmen und von den väterlichen 3000 fl. noch 2000 fl. dazu bekommen, der Vater aber nur mit 1000 fl. sich abfertigen lassen solle. Wäre das nicht schreiend?

Kurz die römischen Gesetzgeber wollten den Verfall der Vermögenseinheit und der Ehen per conventionem in manum nicht begünstigen. Und da jener doch erfolgte, so ließen sie die Einheit der Person zwischen Vater und Kind noch mit einigen Folgen stehen, und kamen den Kindern mit den aufgestellten Rechtsgrundsätzen von dem peculio adventitio zu Hilfe. Diese Rechtsgrundsätze lassen sich nun nicht auf den Fall einer noch wirklich bestehenden Vermögenseinheit, besonders einer deutschen, wo die väterliche Gewalt das nicht ist, was sie bei den Römern war, anwenden. Es kann höchstens nur in der beschränkten Massa geschehen, wie es im 4ten Titel des ersten Theiles bestimmt ist, wenn man nicht quadrata rotundis aptiren will.

5. Erinnerung. Auch die Bestimmung des §. 53 Lit. b, daß von den Großeltern und Ascendenten keine besondere Verfügung zum Nachtheile der Einkindschaft vorgenommen

werden können a), dünkt dem Recenſenten mehrere Nachtheile zu haben. Da die Aſcendenten ihren Deſcendenten nur den Pflichttheil ſchulden, ſo kann höchſtens das freie Dispoſitionsrecht derſelben ſo beſchränkt werden, daß der Pflichttheil zur Gemeinſchaft hinterlaſſen werden muß; ſonſt dürfen alle jene Nachtheile eintreten, welche mit dem Verbote einer teſtamentariſchen Verfügung überhaupt unzertrennlich ſind. Die Bemerkungen der Note n desſelben §s, daß ein Glied der Gemeinſchaft alles, was es erhaltet, zur Gemeinſchaft werfen müſſe, iſt zwar richtig, da hier einmal eine communio universalis Grundſatz geworden iſt (man vergleiche damit die vierte Erinnerung); dieſe Verbindlichkeit, welche nur die Glieder der Gemeinſchaft verpflichtet, kann aber nicht wohl auch auf drittere ausgedehnt werden, und dieſe aus einem ſie nichts angehenden Grunde einer beſchränkenden Verfügung unterwerfen.

Die Remiſſionen auf die §§. 44 und 94 zeigen ſchon, daß hier von unabgetheilten oder noch in der Gemeinſchaft mit Kindern und Enkeln ſtehenden Großeltern und Aſcendenten die Rede ſey. Dergleichen Eltern und Großeltern oder Aſcendenten können überhaupt keine willkürliche teſtamentariſche oder ſonſtige Verfügungen machen, und den Kindern bei dem, was ſie aus der elterlichen oder großelterlichen Gemeinſchaft zu erwarten haben, Geſetze und Bedingungen vorſchreiben. Sie müſſen ihnen das unbeſchränkt laſſen, was ihnen nach den Regeln der Gemeinſchaft gebührt. Nur in gewiſſen Ausnahmsfällen und in dem dabei beſtimmten Maaße können ſie disponiren (§. 90 sq.).

Bei Einkindſchaften wird auch auf das Rückſicht genommen, was die Kinder noch von ihren unabgetheilten Aſcendenten zu erwarten haben, und letztere werden zu deren Errichtung beigezogen, und willigen darein. Wenn ſie nun dagegen willkürlich Dispoſitionen machen könnten, ſo würde das auf betrügliche Hintergehungen hinauslaufen. Die Einkindſchaft bindet ſie nicht weiter, als ſie die Gemeinſchaft auch bindet. Bei dieſer können Eltern durch willkürliche Dispoſitionen über das, was den Kindern und Enkeln aus der Gemeinſchaft zuſteht, deren Verbindlichkeiten gegen Dritte und der letztern Rechte nicht ändern. Wenn nun die Kinder oder Enkel in einer Gemeinſchaft

a) M. ſ. §. 391 d. W.

oder Einkindschaft stehen, so können die Eltern oder Großeltern nicht verordnen, daß das, was erstere erhalten, nicht in die Gemeinschaft fallen solle, worin das Kind oder der Enkel steht, wenn sie auch die Gemeinschaft oder Einkindschaft nicht mitbewilligt haben sollten.

Ein anderes ist es, wenn solches von einem Dritten geschieht, der über das Seinige ganz frei disponiren und solches zuwenden kann, wenn er will.

Recensent gibt zu, daß der Pflichttheil in die Gemeinschaft fallen müsse, und glaubt, daß den Eltern die freie Disposition über alles andere nicht beschränkt werden könne. Allein bei der Vermögensgemeinschaft gibt es keine Theile und also auch keinen Pflichttheil. Ein anderes ist der römische Pflichttheil, ein anderes der Theil, den jeder Interessent bei Aufhebung der Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bekommt, und der ebenfalls abusive Pflichttheil genennt zu werden pflegt (§. 131 und obige Abhandlung §. 41).

Es würde sonst folgen, daß Eltern und Kinder auch noch während der Gemeinschaft über diese sogenannte Pflichttheile frei disponiren könnten, welches doch ganz wider die Natur dieser Gemeinschaft läuft. Die mit dem Verbot der testamentarischen Verfügungen verbundenen Nachtheile lassen sich nur da besorgen, wo es von Beschränkungen der freien Disposition einer Person über ihr Eigenthum, ihr übertragbares τὸ suum, handelt. Bei der Vermögensgemeinschaft hat aber kein Interessent was eigenes, keinen Rechtstheil (§. 7. 95 und 129.), sondern alle miteinander machen das Subjekt oder die Person derselben aus. Wollte man jenes allgemein nehmen, so würde überhaupt keine Vermögenseinheit, kein Fideicommiß und kein Erbvertrag, kurz nichts, wodurch die testamentarische Verfügungen beschränket werden, zugelassen werden können.

In der Würzburger Landgerichtsordnung S. 3. Tit. 118. §. 7. ist vorgedruckte Beschränkung ebenfalls für recht und billig gehalten worden.

6. **Erinnerung.** Im 59ten §. a) ist die Bestimmung getroffen, daß nach Endigung der Gemeinschaft der elterliche Pflichttheil wegfalle, den casum praelate turpis personae ausgenommen, wogegen sich auch manches erinnern läßt, da

a) M. s. §. 193 d. W.

die Gemeinschaft nichts an den sonst in der Erbschaftsmaterie aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ändern sollte, als da, wo ihre Wesenheit solches erfordert.

Ich beziehe mich hier auf das, was ich oben auf die 3te Bemerkung der Jenaer Recension gesagt habe. Bei der Gemeinschaft und vor Aufhebung derselben findet kein eigentliches Erben und Erbnehmen Statt (§. 7.). Man kann also auch die Grundsätze in der Erbschaftsmaterie nicht auf jene anwenden, und es wäre gut, wenn auch die Terminologie nie darauf angewendet worden wäre. Nach Endigung der Gemeinschaft treten aber allerdings jene allgemeinen Grundsätze ein, außer in soferne die Verschiedenheit der Voraussetzungen eine der Billigkeit gemäße Modification erfordert. Die neuern römischen Erbschafts-Grundsätze setzen nun voraus, daß keine Gemeinschaft und Theilung des Familienvermögens vorher gegangen ist. Sie entstunden erst bei dem Verfall und Abgang der Familienvermögens-Einheit. So lange diese noch bestund, verhielt sich alles ganz anders. Mit dem Austritt aus dieser Einheit (Emancipation) war die gänzliche Ausschließung von dem Vermögen und aller Succession verbunden. Die den Römern eigene, ganz außerordentliche väterliche (hausherrliche) Gewalt war der Mittelpunkt dieser Einheit, welcher alles zusammen hielt, und um welchen sich alles drehte. Wer aus dieser ging, ging auch aus der Einheit. Auf diese Gewalt gründete man die Einheit. Letztere konnte daher zwischen Mann und Frau nur bei solchen Ehen seyn, die mit der conventione in manum mariti verbunden waren. Die Größe und Ausdehnung dieser Gewalt, welcher nun auch durch die manches fremdartige enthaltende 12 Tafelgesetze, das Recht auf den Todesfall über das Vermögen frei zu disponiren beigelegt wurde, trug unter andern dazu bei, daß die conventio in manum mariti seltener wurde, und nach und nach abkam. In Ansehung der Kinder blieb die väterliche Gewalt und Einheit, und Kraft dieser das Recht durch die Kinder zu erwerben. Man beschränkte nun das väterliche Recht über das Vermögen auf den Todesfall frei zu disponiren mit dem Pflichttheil, führte die Peculien ein und erhob sie zu einer abgesonderten Rechtsgesammtheit. Man ließ dem Vater bei dem peculio adventitio die Nutznießung und beschränkte, wie billig, auch das Dispositionsrecht der Kinder auf den Todesfall mit dem elterlichen Pflichttheil. So verlor sich nach und nach die

Einheit auch zwischen Vater und Kindern in der Hauptsache mit Hinterlassung mehrerer Spuren und Folgen davon, und es entstanden ganz andere Verhältnisse, auf welche nunmehr das Erben und Erbnehmen im eigentlichen Sinne paßte. Dieses Erben und Erbnehmen wurde am Ende nach Grundsätzen regulirt, welche voraussetzen, daß keine Vermögenseinheit mehr vorhanden und üblich gewesen ist.

Die väterliche Gewalt war das nicht mehr, was sie vorher war, wo sie den Centralpunkt der Einheit ausmachte. Die Frau kam nicht mehr unter selbige. Gedachte Gewalt blieb zwar noch in Ansehung der Kinder und behielt auch einige Wirkungen der vorigen Einheit und in dieser Rücksicht den Namen derselben bei. Die Einheit selbst aber war in der Hauptsache nicht mehr. Von der römischen Vermögenseinheit auf die deutsche läßt sich überhaupt kein sicherer Schluß machen. Die Eigenheiten der väterlichen Gewalt bei den Römern und der große Unterschied derselben von der elterlichen Gewalt bei den Deutschen brachten solche Verschiedenheiten hinein, daß man immer wagen muß, a diverso ad diversa und also falsch zu schließen. Die deutsche elterliche Gewalt kann keine solche Disposition auf den Todesfall bei der Einheit machen wie die römische, und es fällt also auch bei ihr die Einschränkung auf den Pflichttheil weg. Bei den Römern war der Ausgang aus der väterlichen Gewalt auch zugleich der Ausgang aus der Familieneinheit, nicht so aber bei den Deutschen. Dort war der Emancipirte von dem Familienvermögen ganz ausgeschlossen, nicht so hier. Bei den Römern wurde auch nach dem Verfall der Vermögenseinheit der Pflichttheil noch beibehalten und festgesetzt, in welchen Fällen die Enterbung oder Uebergehung stattfinden kann.

Bei den Deutschen findet es in gleichem Falle nemlich da Statt, wo keine Vermögensgemeinschaft mehr gilt oder bei der Ehe gewesen ist.

Wenn hingegen diese vorher bestanden hat, und aufgehoben worden ist, so hat jeder das Seinige bereits erhalten und ist damit abgefunden. Auf diesen Fall ist nur das ältere römische Recht in Absicht auf die Folgen der Emancipation bei bestehender Familienvermögenseinheit, nicht aber das neuere, welches auf einer ganz andern Voraussetzung beruht, anwendbar.

Das fränkische Herkommen läßt daher meines Erachtens

billig nach Aufhebung der bestandenen Gemeinschaft keine Pflichttheils-Forderung mehr zu, und läßt den Eltern und Kindern nur die Intestaterbfolge. Es schränkt auch die Disposition der Kinder darauf ein, daß sie den Eltern, so wie den Geschwisterten keine personam turpem vorziehen dürfen, welches wohl deshalb gewiß mehr als billig ist, weil sie den Kindern zwei Drittheile ihres Vermögens überlassen müssen, nnd es wider die kindliche Liebe und Dankbarkeit laufen würde, das Vermögen, welches sie meistens und öfters ganz allein den Eltern zu verdanken haben, mit Ausschluß derselben liederlichen Personen zuzuwenden.

Wenn nun aber den Eltern der Pflichttheil gegen die abgetheilten Kinder beigelegt werden soll, so würde man solchen auch den Kindern gegen die abgetheilten Eltern geben müssen. Wie hart würde es für einen überlebenden Vater seyn, wenn er bei seiner Wiederverheirathung zwei Drittheile des Vermögens den abgetheilten Kindern geben, und ihnen auch von seinem Drittheil den Pflichttheil zu lassen schuldig seyn sollte. Und dieser Fall ereignet sich doch immer eher und öfter, als der andere, wo die abgetheilten Kinder vor den Eltern sterben.

Die würzburgische Gesetzgebung hat diese herkömmlichen Grundsätze ebenfalls der Natur der Sache angemessen gefunden und beibehalten (Landgerichtsordnung S. 3. Tit. 36. §. 1).

7. Erinnerung. Im §. 76 a) wird festgesetzt, daß die Strafen wegen eines Verbrechens nicht (ohne der andern Bewilligung) aus der Gemeinschaft bezahlt werden könnten. Da diese doch einmal bezahlt werden müssen, der Verbrecher mag besonderes Vermögen haben oder nicht, so möchte vielleicht bestimmter seyn, wenn festgesetzt würde, daß dieselbe aus der Gemeinschaft gezahlt — und bei erfolgender Aufhebung derselben dem Bestraften abgezogen würde, wobei die Gemeinschaft noch weiter demselben wegen der entmißten Nutzung des bezahlten Strafquanti entschädigt werden müßte.

Ich beziehe mich hierbei auf die in ersagten §. 76 sowohl als auch in §. 40 und 41 obiger Abhandlung angeführten Gründe. Recensent läßt solchen an sich, wie man sieht, Gerechtigkeit wiederfahren, und macht nur einen Vorschlag, wie die verwirkte

a) M. s. §. 170 u. 176 d. W.

Straf- und Kostenzahlungen auch ohne Bewilligung der übrigen Interessenten und ohne deren Nachtheil aus der Gemeinschaft geschehen können.

Es geht das aber meines Erachtens nur in dem Falle an, wenn man gewiß ist, daß die Gemeinschaft aufgehoben wird, und der Antheil des Bestraften hinlänglich ist, alles daraus zu bezahlen.

Dieser Fall kann sich ereignen, wenn nach dem angezogenen §. 121. N. III. Lit. A. N. 11. wegen dergleichen schweren Straf- und Kostenzahlungen für Eltern zugleich die Aufhebung der Gemeinschaft von den Kindern gefordert wird.

In diesem Fall ist die Aufhebung bedingt nothwendig, die Gemeinschaft geht durch die Anforderung, wenn darauf erkannt wird, in eine Gemeinschaft mit Theilrecht über, und Strafe und Kosten können aus des bestraften Antheils, jedoch auch nicht weiter, als dieser zureicht, erhoben werden. Denn dieser Antheil ist alsdann schon sein τὸ suum, woraus Strafe und Kosten allerdings bezahlt werden müssen. Davon ist aber hier nicht die Rede, sondern es handelt im §. 76 bloß von der Frage, ob die durch Vergehungen eines Interessenten verursachte Strafe und Kosten auch ohne Bewilligung der übrigen aus der fortbestehenden Gemeinschaft erhoben werden können. Wie aber auch, wenn in jenem Fall die Kinder nicht für gut finden, die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern? Wie, wenn der Bestrafte ein Kind ist? Wie, wenn der Antheil nicht zulangt? Wenn auch die Aufhebung der Gemeinschaft und Theilung verwirkt wird, so steht es doch immer bei den übrigen Interessenten, ob sie solche fordern und sich ihres Rechts bedienen wollen oder nicht. Das fiscalische Interesse kann hiebei nicht in Betrachtung kommen, noch einen Grund abgeben, ihnen das Recht der Wahl zu nehmen. Die Aufhebung und Theilung kann ihnen nachtheilig werden. Sie gibt wenigstens alle Mal dem abgetheilten das unbeschränkte Dispositionsrecht über alles, was er in der Theilung erhält, und was ihm nachher anfällt, oder sonst von ihm erworben wird, welches Recht er bei der Gemeinschaft nicht gehabt hätte.

Bei der Vermögensgemeinschaft zwischen kinderlosen Ehegatten verliert der überlebende unschuldige Gatte durch die Aufhebung und Theilung zu Lebzeiten beider alles, was der andere erhalten und auch noch nachher bekommen hat. Es bleibt ihm

nicht einmal die ungewisse Hoffnung auf künftige Intestaterbfolge, welche doch noch die Kinder haben.

Der Ueberlebungsfall ist freilich ungewiß. Allein auch bedingte Rechte können dem, der sie erlangt hat, nicht wieder entzogen werden. Man muß nur den auf den Uebergang der Vermögensgemeinschaft in ein solidarisches Eigenthum gar nicht passenden Erbschaftsbegriff nicht hieher ziehen und sich dadurch irre führen lassen. Will man den Ueberlebungsfall auf Seite des Bestraften annehmen, so ist es gewiß dem Recht und aller Billigkeit gemäßer, wenn die Obrigkeit darauf wartet, und alsdann Strafe und Kosten mit Wucher einzieht, als wenn sie solche gleich aus der Gemeinschaft erheben und den unschuldigen Gatten einstweilen mit der tröstlichen Hoffnung — für die Sündenschuld des andern mit büßen lassen wollte, daß letzterer ihn überleben, und also doch der Schuldige den Schaden allein haben, oder eine Aufhebung und Theilung noch erfolgen werde, wo es dann diesem allein aufgerechnet werden könnte. Wenn nun aber gleichwohl keines von beiden erfolgt, so muß dann doch der unschuldige für den schuldigen büßen. Wer keine Verbindlichkeit zur Zahlung hat, der hat auch keine zum Vorschuß, zumal auf einen nach ungewissen Erfolg.

Die Lex praepositionis geht nicht dahin, daß die andern auch für die delicta der Vorgesetzten zu stehen haben, und wenn auch der Vorgesetzte selbst mit Interessent ist, so gehen ihn doch die delicta der übrigen und deren Folgen nichts an. Ein anderes ist die Vermögenseinheit, ein anderes die Vermögensgemeinschaft mit Theilrecht oder ohne Einheit. Man unterlegt immer die letztere, wenn man die Strafen und Kosten eines Interessenten daraus ohne der andern Bewilligung nehmen zu können glaubt. Strafe und Kosten müssen allerdings bezahlt werden, aber nur aus dem, was dem Schuldigen eigen ist, und worüber er frei disponiren kann, folglich nur aus dem besondern Gut und dem Vorbehalt zur freien Disposition.

Die Obrigkeit setzt die Strafe und Kosten an, und überläßt dem strafwürdigen, solche aufzubringen. Er kann sie nicht ohne Bewilligung der Interessenten aus der Gemeinschaft nehmen, und die Obrigkeit kann sie nicht wider deren Willen daraus eintreiben. Die Bewilligung kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, wenn die andern von der Straf- und Kostenzahlung wissen, und keinen Widerspruch dagegen einlegen.

Eine solche Bewilligung ist aber noch keine Begebung des Rechts, die Aufhebung und Theilung zu fordern, wenn sie den andern beträchtlichen Nachtheil bringt. Heimliche Bestrafungen sind schon an sich nicht erlaubt. Ich halte daher in diesem Fall die unschuldigen Interessenten für berechtigt, die Zurückgabe zu fordern, wenn auch die Zahlung heimlich geschehen — und von Beträchtlichkeit ist. Will die Zahlung nicht bewilligt werden, so tritt das luat in corpore ein und die Justiz kann die Kosten abverdienen lassen. Dazu lassen es die übrigen nicht leicht kommen. Sie bewilligen also die Zahlung oder lassen sie aus dem Vermögen geschehen. Die Pflichtverhältnisse zwischen Eltern und Kindern machen, daß in Ansehung der erforderlichen Bewilligung die im 76ten §. enthaltene Modificationen eintreten müssen. Man vergleiche damit den §. 107. N. 8. und das, was in solchem Fall schon das gemeine Recht verordnet hat.

8. Erinnerung. Im §. 78 ist dasjenige, was die Ehefrau für sich allein verkaufen kann, mit einer zu auffallenden Genauigkeit festgesetzt. Z. B. die Kleider, welche aus der Mode kommen. a)

Mir sind Fälle in der Erfahrung vorgekommen, welche eine solche Bestimmung nothwendig zu machen schienen. Die bisher geläufige Anwendung des neuen römischen Rechts, wo die Frau ihr eigenes Vermögen hat, und davon kaufen und verkaufen kann, erfordert ohnedieß, daß man den Gesichtspunkt des Richters auf die davon abweichende Natur der Sache möglichst festhalten muß, und dazu sind dergleichen genauere Bestimmungen hier nöthiger, als sonst.

9. Erinnerung. Im §. 84 b) heißt es: Die Frau könne ohne den Mann keine gemeinsamen Rechte vor Gericht vertreten, und gleich weiter unten wird seine Verfügung, wo nicht ganz, doch zum größten Theile im Effecte geschwächt, da es dort heißt: wenn die Frau allein auf die an den Mann geschehene (dem Mann insinuirte) Ladung vor Gericht erscheine, so sey sie als stillschweigend bevollmächtigt anzusehen.

Bei Lebzeiten beider Eltern hat der Mann nach §. 46, 47 und 48 die Rechte der Gemeinschaft zu vertreten und nach des-

---

a) M. s. §. 64 d. W.

b) M. s. §. 71 d. W.

sen Tod oder nach Abnahme der Vermögensverwaltung, die Frau. Letztere ist demnach nicht so schlechterdings (absolute) davon ausgeschlossen, wie bei den Römern von der väterlichen Gewalt, deren die römischen Weiber gar nicht fähig waren. Der Mann kann nun aber diese Rechte selbst vor Gericht vertreten, oder auch durch andere in seinem Namen vertreten lassen.

Wird ihm selbst die Ladung insinuirt, und er läßt die Frau erscheinen, so ist es eben so viel, als wenn er sie bevollmächtiget hätte. Sie hat ohnehin schon wegen ihres dabei befangenen Interesse mandatum praesumtum für sich. Ich glaube daher nicht, daß die Regel dadurch im Effect geschwächt werde. Ueber das ist auch selten eine Regel ohne Ausnahme. Ich glaube daher, daß die Frau die Rechte der Gemeinschaft alsdann vor Gericht Ausnahmsweise vertreten kann, wenn der Mann abwesend oder anhaltend krank ist. Der Richter wird nun zwar in solchem Fall gerne auf Verlangen Dilation geben. Er darf aber die Justiz dadurch nicht ungebührlich verzögern lassen. Die Weiber nehmen sich gemeiniglich selbst einen Beistand, und der Richter muß ihnen auch solches nach Befinden der Umstände von Amtswegen aufgeben.

10. Erinnerung ad §. 101 die Aussteuer der Kinder betreff.

„Recensent hätte eine genauere Bestimmung über die Quota der letztern gewünscht," a)

(dieses scheint mir nach dem was ad d et e gesetzt ist, nicht wohl möglich zu seyn)

daß die Söhne eben so viel hieran fordern können, als die Töchter scheint Recensent etwas hart, und er hätte gewünscht, daß sich hier näher an die Bestimmungen des gemeinen Rechts gehalten worden wäre.

Hier beziehe ich mich auf das, was ich oben auf die 5te Bemerkung des Jenaer Recensenten geäußert habe. Dieser glaubte, daß die Töchter noch immer dabei zu sehr gegen die Söhne begünstigt wären, und war also ganz für die Gleichhaltung derselben. Diesem lauft aber das römische Recht entgegen, und ich zweifle sehr, ob es hier angewendet werden könne. In den ältern Zeiten der Römer ging die Tochter durch die Ehe und die damit verbundene Conventionem in manum alterius aus der väterlichen Gewalt, und zugleich aus der Familien-Vermögens-

a) M. s. §. 82 u. f. d. W.

einheit. Sie erhielt deshalb gleichsam zur Abfindung eine Mitgabe, und war nun von dem Vermögen ausgeschlossen. Diese Mitgabe bekam der Mann, welcher vermöge seiner hausväterlichen Gewalt pro domino angesehen wurde. Der Sohn hingegen ging durch seine Verheirathung nicht aus der väterlichen Gewalt und also auch nicht aus der Vermögenseinheit. Der Vater gab ihm ein peculium, das mere profectitium war. Es entstund darauf das castrense et quasi castrense. Natürlicher Weise heirathete man nicht leicht eine ohne Mitgabe. Sie wurde daher dem Vater zur Pflicht gemacht, und das um so mehr, je härter es gewesen seyn würde, wenn die Tochter ohne alle Mitgabe aus der väterlichen in eine andere Gewalt übergegangen und damit zugleich von den väterlichen Familienvermögen ausgeschlossen worden wäre. Bei dem nachherigen allmäligen Verfall der conventionis in manum und ihrer Folge der Vermögenseinheit, bei den veränderten Sitten und Bedürfnissen der Römerinnen nnd den auch deshalb seltener gewordenen Ehen, wurde die Mitgabe noch nöthiger. Die Gesetze mußten also zu Beförderung der Ehen die Verpflichtung zur Dotirung noch ferner unterstützen.

Die verheiratheten Töchter scheinen zwar noch einige Zeit bei vorgedachtem allmähligen Verfall mit dem dote ihre Abfertigung erhalten zu haben. Sie wurden aber doch hernach, wenn sie den dotem wieder conferiren und sich anrechnen lassen wollten, nicht mehr von dem väterlichen Vermögen ausgeschlossen. Sie behielten jedoch alles außer dem dote ganz für sich zur eigenen Disposition, und es half also dem Manne nichts. Diesem ließ man bloß über den dotem, welcher ehehin ganz in sein Familenvermögen fiel und sich damit vermischte, noch vorzügliche Rechte als Ueberbleibsel jenes alten ihm als Familienhaupt darüber beigelegten dominii. Die hausväterliche Gewalt war nun rücksichtlich des Vermögens das nicht mehr, was sie vorher gewesen ist, und die ganze Frage, ob die nicht mehr in die Gewalt des Mannes, wie vorhin, übergegangene Frau noch in ihres Vaters Gewalt stehe, wurde größtentheils unnütz, weil die Wirkungen dieser Gewalt nun auch durch die eingeführten peculia adventitia bis auf die väterliche Nutznießung, als Reliquie jener alten Gewalt und Einheit, aufgehoben waren. Da indessen die väterliche Gewalt bei der Verheirathung einer Tochter wegen der nun nicht mehr damit verknüpften conven-

tionis in manum alterius fortbestehen konnte, so scheint ihm auch das väterliche ohnehin immer mehr beschränkte Nutznießungsrecht auf das peculium adventitium der Töchter noch verblieben zu seyn.

Die Söhne konnten sich eher helfen, ihnen stund das peculium castrense et quasi castrense zu, sie erhielten auch gemeiniglich ein peculium profectitium, und neuerlich mußten ihnen die Väter in Ermanglung eigenen Vermögens die Wiederlage (donationem propter nuptias) geben.

Bei den Deutschen hat die hausväterliche Gewalt bei weitem die Eigenthümlichkeiten der römischen nicht, es fallen also auch die Wirkungen davon auf die Gemeinschaft weg; die Kinder gehen durch die Verheirathung zwar aus der elterlichen Gewalt, aber nicht aus der elterlichen Vermögenseinheit, und es läßt sich daher von der römischen Einheit auf die deutsche kein Schluß machen. Dieser ist noch alsdann besonders mißlich, wenn das, was die römischen Gesetze nach dem Verfall der römischen Einheit bestimmt haben, auf die noch bestehende deutsche Einheit angewendet werden solle.

Man muß daher auch den alten römischen dotem bei noch bestandener Einheit von dem neuern nach deren Verfall unterscheiden, und kann insbesondere von letzterm nicht auf den deutschen dotem bei der Vermögenseinheit schließen.

Bei dieser sind die Eltern bei Verheirathung der Kinder zur elterlichen Hülfe und Mitgabe verpflichtet, das deutsche Herkommen macht keinen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern, ausgenommen in Ansehung der Ausstattung oder Ausfertigung, und ich halte daher in keinem Betracht die Anwendung des römischen Rechts von dem dote für passend.

11. Erinnerung zu dem II. Theil von der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft. Es scheint dem Recensenten zu hart, daß auch das dahin gerechnet werden solle, was ein Ehegatte stante thoro per testamentum erhält. a)

Das geht ohne Zweifel auf das, was im §. 38 Lit. b u. 40 Lit. b. von solchen Erbschaften ꝛc. gesetzt ist, welche ein Ehegatte durch Dienste während der Ehe zu Wege gebracht hat. Hiebei beziehe ich mich lediglich auf den §. 68 der vorstehenden Abhandlung mit der einzigen Bemerkung, daß die Erwerbsgemeinschaft ein Surrogat der Vermögensgemeinschaft ist, daß deshalb im Zweifel immer die

a) M. s. §. 208. d. W.

Vermuthung für den Erwerb ist, und daß dieser in alle dem bestehet, was während der Ehe durch Handlungen, welche sich auf keine der Ehe vorher gehende causam adquirendi beziehen, zu Wege gebracht wird.

12. **Erinnerung:** die im §. 162 a) in Hinsicht des Concurses aufgestellten Grundsätze scheinen dem Recensenten etwas zu complicirt und möchten das Concursverfahren zu sehr ausdehnen.

Eben das dachte ich selbst, und eben das machte mir viel Anliegen und Nachdenken, wie es unbeschadet des Rechts vermieden werden könnte. Alle Entwürfe, die ich mir zu solchem Ende machte, schienen mir mit dem, was ich nach der Natur der Sache und der verschiedenen Gemeinschaften für Recht erkennen mußte, nicht ganz vereinbarlich zu seyn.

Da nach meiner Ueberzeugung bei Bestimmug dessen, was Recht ist, die mehrere oder wenigere Mühe des Richters nicht in Betrachtung kommen kann, so ließ ich die Grundsätze, wie sie mir die Natur der Sache an Handen gab, stehen. Eine von mir auf höhern Befehl entworfene Concursordnung gab mir die Veranlassung, von deren Ajoustirung erst noch die Materie von der herkömmlichen Gütergemeinschaft zu bearbeiten.

Ich habe nun hernach die Concursordnung ganz umgearbeitet, und den Grundsätzen der Gütergemeinschaft, wie ich glaube, so angepaßt, daß die richterliche Handlungen in allen Theilen des Concurses leicht und ohne sonderliche Ausdehnung des Verfahrens darnach eingerichtet werden können.

13. **Erinnerung:** Die gesetzliche Gütergemeinschaft und Einkindschaft ist schon an sich der bürgerlichen Freiheit lästig, und beschränkt solche weit mehr als die bloße eheliche Erwerbsgemeinschaft; die häufigen Einschreitungen der Obrigkeit, welche der Verfasser aufstellt und die an sich ganz nützlich seyn können, müssen diese noch weit mehr beschränken, und dem Recensenten, der es recht gut aus Erfahrung weiß, wie lästig und schwierig diese überall wird, wünschte recht herzlich hierin Modification. b)

Es wäre mir sehr lieb, wenn es dem Recensenten gefällig gewesen wäre, nur die §§. anzuzeigen, wo er eine solche Modification

---

a) M. s. §. 257. u. f. d. W.

b) M. s. die Tit. Gütergemeinschaft und Einkindschaft d. W.

gewünscht hätte. Gesetze sollen allerdings die bürgerliche Freiheit so wenig als möglich einschränken, aber doch auch den Mißbrauch derselben verhüten, besonders da, wo es sich von dem Wohl der Familien handelt, das mit dem Staatswohl so genau verbunden ist. Streit und Prozesse in der Familie sind für solche eben das, was der innerliche oder bürgerliche Krieg für den Staat ist. Beide stören die innere Ruhe und Glückseligkeit und vernichten sie oft ganz. Selbige zu verhüten und ihnen vorzubauen ist gewiß eine der ersten obrigkeitlichen Pflichten. Und dazu sollen denn die obrigkeitlichen Einschreitungen dienen, wovon hier die Rede ist.

Rechtliche Bürger finden dergleichen Beschränkungen selbst für gut. Ich habe ihre Stimme dafür nach geendigten Klagen und Prozessen oft gehört. Letztere lassen sich, wenn sie einmal entstanden sind, schwerer als unter andern beilegen, aber auch viel leichter als unter andern verhüten. Sie haben über das zwischen solchen verbundenen Personen viel nachtheiligere Folgen auch auf die Zukunft, als zwischen andern.

Zu Verhütung alles dessen ist die Vermögenseinheit mit dem Ehe- und engern Familienstand verbunden worden, welche schon Plutarch und andere Weise des Alterthums für das zuträglichste und angemessenste bei einer solchen engen und innigen Verbindung, wie die Ehe ist, gehalten haben.

Man hat ohnehin im Castellischen, so wie auch anderwärts, außer dem Würzburgischen, die Regulirung der Einkindschaften den Interessenten und ihren Verwandten unter Gutheißung der Ortsvorsteher und Dorfgerichte überlassen. Es sind Fälle vorgekommen, wo der sich wieder verheirathende Vater oder die Mutter von den Verwandten der Kinder aus Nebenabsichten sehr hart und unbillig gehalten worden sind, wo man sie mit der Abtheilung bedroht hat, wenn sie nicht nach deren Absichten heirathen wollen, und wo sie sich sonst harte Bedingungen haben gefallen lassen müssen. Es sind Fälle vorgekommen, wo die Fassung der Heiraths- und Einkindschaftsverträge zu kostbaren Prozessen durch alle Instanzen Gelegenheit gegeben hat, und wo in einem gewissen Condominat die Gesetzgebung bei Verschickung der Akten in revisorio von einer auswärtigen Juristen-Facultät darauf aufmerksam gemacht und erst dadurch eine gemeinsame Verordnung zu Stande gebracht worden ist, und dergleichen Erfahrungen mehr. Freilich dürfen dergleichen obrigkeitliche Einschrei-

tungen weder lästig noch schwierig gemacht werden, und das ist es, was Recensent befürchtet, und worauf eigentlich seine ganze Bemerkung geht. Dann liegt es aber nicht an der Sache selbst und dem Gesetz, sondern an der sonstigen Einrichtung, und es geht damit eben so, wie mit der Justizpflege überhaupt, wenn solche in einem Lande lästig und schwierig gemacht wird. Dafür kann leicht gesorgt werden, wenn man nur will. In der Grafschaft Castell ist das mit Zufriedenheit aller rechtlichen Bürger geschehen. Dem unrechtlichen und eigennützigen ist freilich so wenig als den Advocaten damit gedient. Diese verdienen aber keine Rücksicht, und wohl dem Lande, das keine Advocaten braucht, ob ich gleich ihren Stand für eben so nützlich und zum Theil nothwendig als den des Arztes halte.

In der Grafschaft Castell pflegen die Unterthanen gemeiniglich schon in dergleichen Fällen, wo die Einschreitung der Obrigkeit verordnet ist, den Beamten um Rath zu fragen. Beide Theile kommen entweder zugleich oder nach einander. Ja sie laufen auch sogar an die höhere Stelle, und es wird mir selbst dadurch viele Zeit genommen, die ich mir auch gerne auf solche Art nehmen lasse. Sie machen dann die Sache ohne weitere Untersuchung und Kosten unter sich aus, und bringen sie nur da, wo es nöthig ist, mit den etwa erforderlichen Aufklärungen darüber, zur Bestätigung. Die Beamten verlieren nichts dabei, weil alle Sporteln verrechnet werden, und der Herrschaft ist es lieb, wenn sich der Unterthan solche ersparen will und kann.

14. **Erinnerung**: die Vorschriften selbst gehen zu viel en detail und daher vergißt man, wie das überall in gleichem Falle eintritt, das Gesetz über dem Gesetze. Vielleicht würde eine deutliche, kurze, faßbare Hinstellung einiger kathegorischen Hauptgrundsätze, aus denen die übrigen als Folgerungen flößen, zweckmäßiger seyn, wenigstens ist dieß eine der ersten Grundregel der Legislation im allgemeinen.

Noch schwieriger und schwer verständlich — welches doch gewiß gegen die ersten Regeln der Gesetzgebungskunde anstößt — wird das Ganze durch die häufigen Unterabtheilungen und Rückweisungen und den logisch- und metaphysischen Anstrich, der hie und da den Vorschriften gegeben worden ist. Recensent mußte sich öfters selbst beim Durchlesen deßfalls mehr zusammenfassen, was sollte erst dem Bauer und Hand-

werker geschehen, der doch das Gesetz verstehen muß, welches ihn verbinden soll?

Ich behandelte hier eine Rechtsmaterie, welche von den Rechtsgelehrten unter die verworrensten gezählt wird, und auch schon als Gewohnheitsrecht unbestimmt und schwankend ist.

Das letztere erleichterte die Anwendung des römischen Rechts, welches ohnehin den Richtern immer am geläufigsten war, aber von verschiedenartigen Grundsätzen und Formen ausgeht. Daraus mußte dann das erste, nemlich die Verworrenheit entstehen, von welcher wieder das verderbliche Prozeß-Uebel eine Folge war, welchem durch eine Verordnung abgeholfen werden sollte.

Es war dabei nicht um eine neue Gesetzgebung, sondern bloß um Entwicklung und bestimmte Darstellung eines deutschen Gewohnheitsrechtes und dessen Verwandlung in geschriebenes Recht zu thun. Das konnte denn nicht anders als mit Berichtigung und möglichster Reinigung der Grundsätze von allen fremdartigen Rechtsbeimischungen geschehen, welche vorgedachte Verworrenheit und deren Folge, das Prozeßübel, herbeigeführt hatten. In einem solchen Fall konnte die darüber zu erlassende Verordnung nicht bloß in einigen kategorischen Hauptgrundsätzen bestehen, aus welchen die übrigen als Folgerungen fließen. Dergleichen Hauptgrundsätze haben dann eine Reihe von Folgesätzen, und wenn erstere auch noch so deutlich kurz und faßlich hingestellt sind, so kommt es doch immer wieder darauf an, ob letztere auch richtig daraus gezogen werden, zumal, wenn noch Combinationen dazu kommen. Es ist das nicht jedermanns Sache. Dem Richter ist wohl nicht zuzumuthen, bei einem vorkommenden Fall erst die Folgesätze und die Combination aus den Hauptgrundsätzen sogleich herauszufinden. Er müßte erst lange darüber meditiren, und das würde zu Verzögerung der Justiz gereichen, zumal wenn der Folgesatz entfernt wäre. Und wie leicht kann er dabei fehlschließen, zumal in einer Materie, wo man schon gewohnt ist, das römische Recht anzuwenden, welches dem Richter einmal geläufig ist, und sich daher auch leicht unvermerkt in seine Ideen Reihe mit einschleichen würde.

Es gibt hiernächst auch Folgesätze, die durch Sätze des römischen Rechts, welche sich noch unter gewissen Bestimmungen mit der Natur der Sache vertragen, modificirt werden, und durch den Gebrauch sanctionirt beibehalten werden müssen; wie soll er

sich leicht darein finden, ohne daß auch hier wieder Fehltritte zu befürchten sind?

Der gemeine Mann würde die Richtigkeit der Entscheidungen vollends gar nicht verstehen und beurtheilen können, und der Advocat wieder die schönste Gelegenheit zu Processen haben, welchen doch durch die Verordnung vorgebeugt werden soll. Ich habe die Sache bearbeitet und mehrmal durchgedacht. Gleichwohl würde es mich Mühe kosten, bei einem vorkommenden Fall erst das aus einem solchen Hauptgrundsatz heraus zu deduciren, wornach ein solcher Fall beurtheilt werden muß, wenn es nicht ein unmittelbarer oder doch naher Folgesatz ohne Combination ist. Ich würde immer besorgen, daß mich die geläufigen Ideen des gemeinen Rechts dabei beschleichen und irre führen möchten. Kann man aber den einschlagenden Rechtssatz gleich durch geschwindes Nachsehen finden, so ist man dafür sicher. Zu dem Ende mußte ich denn aber auch die erforderlichen Unterabtheilungen hier desto häufiger machen, damit nicht wieder wie zuvor Verwirrungen entstehen. Die besorgliche Beschleichungen des Richters von den ihm geläufigen Ideen des römischen Rechtes und deren einmal schon gewohnten Anwendung schienen mir es nothwendig zu machen, den Gesichtspunkt des Richters durchaus festzuhalten und ihn durch Rückweisungen gegen Zweifel und Fehltritte zu sichern. Er sowohl als der Advocat können dadurch sogleich den Grund des Gesetzes einsehen, solches desto weniger mißverstehen oder verdrehen. Dergleichen Remissionen sind zur kurzen Uebersicht des Gesetzes dienlich und befördern also die Kürze desselben. Derjenige, welcher die ganze Rechtsmaterie in ihrem Zusammenhang und nach diesem jedes Gesetz beurtheilen will, muß sich freilich bei dem Durchlesen mehr zusammenfassen, und einem solchen kann machches, wenn zumal das Durchlesen ausgesetzt und unterbrochen wird, nicht sogleich verständlich vorkommen. Es geht mir selbst eben so. Man muß die ganze Materie nicht bloß durchlesen, sondern studiren. Der Richter kann und soll das zwar auch thun. Er braucht es aber nicht bei Anwendung einzelner Gesetze und Rechtssätze. Hier ist ihm genug, das Gesetz zu wissen, und zu verstehen. Dazu braucht er es nur aufzuschlagen und nachzulesen, ohne sich darum zu bekümmern, ob es so oder anders hätte gegeben werden können und sollen. Es ist ihm hiebei nicht um die Kritik der einzelnen Gesetze, sondern um deren Inhalt und Anwendung zu thun. Ersteres gehört zur legislatorischen Ju-

risprudenz, und letzteres zur gerichtlichen und berathenden (judiciariam et consultatoriam). Noch weniger aber ist das eine Sache für den gemeinen Mann. Es ist hier der Ort nicht, sich auf Sätze aus der legislatorischen Jurisprudenz einzulassen, wohin unter andern auch der gehört, daß der Bauer und Handwerker das Gesetz verstehen müsse, welches ihn verbinden soll, gegen dessen Allgemeinheit sich noch viel sagen läßt. Ein anderes ist übrigens, ein Gesetz, ein anderes eine ganze Rechts-Materie im Zusammenhang verstehen.

Das Preußische Gesetzbuch kann jeder haben und lesen, aber gewiß auch nicht jeder auf vorgedachte Weise verstehen. Man trifft es selten bei dem gemeinen Mann und eben so selten auch bei Ortsvorstehern an, und wenn sie es haben, so lesen sie es nicht einmal und doch ist kein Zweifel, daß es sie verbindet, und sie sich darnach richten lassen müssen. Manche stellen auch an ihm die Weitläufigkeit, die Remissionen und die genauen Bestimmungen aus. Ich glaube aber nicht, daß es mit Grund geschieht. Der gemeine Mann hat dadurch den Vortheil, daß jeder dasjenige Gesetz selbst nachlesen kann, wenn er will, worauf der Richter seine Entscheidung gründet. Der gemeine Mann muß sich doch auch erst aus dem Gesetzbuch von andern belehren lassen, und glauben. Es ist wahr, ich habe manches sehr genau bestimmt, welches auch oben schon vom Recensenten bemerkt worden ist. Dazu haben mich vorgekommene Fälle aus der Erfahrung veranlaßt. Genaue detaillirte Bestimmungen sind an sich kein Fehler.

Die ganze Jurisprudenz und jeder Theil derselben hat sein Hauptprincip. Eben so auch jede besondere Rechtsmaterie. Aus einem solchen Hauptprincip werden die einzelnen Rechtssätze oder Gesetze gezogen. **Diese** müssen deutlich und kurz seyn, damit man nicht das Gesetz über dem Gesetz aus den Augen verliert.

Die Rechtsmaterie zerfällt also in mehrere einzelne Vorschriften oder Gesetze, um die richtige und geschwinde Anwendung auf die einzelnen Fälle zu erleichtern.

Je genauer und bestimmter sie sind, desto besser. Dieses ist besonders da nöthig, wo man den Richter bei den ächten Principien festzuhalten und der einmal gewohnten Einmengung und Anwendung heterogener Grundsätze in vorgekommenen einzelnen Fällen zu begegnen Ursache hat.

So habe ich die Sache angesehen und behandeln zu müssen geglaubt, und hierin hoffe ich denn auch den Beifall des Herrn Recensenten zu erhalten.

Ich habe mich bestrebt, dieses Gewohnheitsrecht durch gedachten Entwurf zu einer darüber zu erlassenden und für die Grafschaft Castell unterm 1. August 1801 wirklich erfolgten Landes-Verordnung in lichtvoller Ordnung befriedigend darzustellen, und der Jenaer Herr Recensent glaubt solches darin gefunden zu haben. Wenn übrigens diese Arbeit ein etwas zu logisches und metaphysisches Ansehen haben sollte, so ist wenigstens die Metaphysik nicht daran Schuld. Denn ich muß offenherzig bekennen, daß diese so wie überhaupt alles, was bloß speculativ und transscendental heißt, nie meine Sache gewesen ist.

Register.

A.

Abfindung, Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern voriger Ehe S. 525; — wie solche geschehen müsse? ibid. — Was bei unterlassener und außergerichtlicher Abfindung Statt habe? S. 526 — 531. — Besondere Arten der Abfindung S. 531 u. 532.

Abwesende — Vermögensextradition ohne Edictalien S. 564. — Edictallen S. 565. — Todeserklärung ibid. — Gradesberechnung ibid. — Extradition gegen Caution, wenn solche geleistet werden müsse. ibid. — Beschaffenheit derselben S. 566, — wenn solche nicht geleistet werden könne? ibid.

Absonderung der Eltern S. 475 u. 476.

Anfälle bei aufgehobener Gütergemeinschaft S. 478.

Aufhebung der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft, freiwillige und nothwendige S. 509, — der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 515.

Ausfertigung s. Heirathsgut.

Ausschließung u. Enterbung 1) von Seite der Eltern, — wie solche geschehen könne S. 450. — in Hinsicht eines bestimmten Theils ibid. — Wer ausschließen könne? ibid. — Einseitige Ausschließung ibid. — Arten der Ausschließung, gerichtliche S. 451. — Rechte der übrigen Kinder ibid., — durch letzten Willen, wenn solche Statt habe ibid. — Folgen derselben ibid. — Verfügung über ein Drittel statt solcher ibid. — Ursachen der Ausschließung S. 451, 452 u. 453. — Worauf sich solche erstrecken S. 433. — 2) Ausschließung von Seite der Großeltern S. 453. 3) Ausschließung von Seite der Kinder α) Ursachen S. 454, — wie solche geschehen müsse S. 454 u. 455. — Ausschließung und Enterbung bei Einkindschaften S. 539, — bei gesetzlicher Gütergemeinschaft während voriger Ehe s. Wittibstand S. 523.

Auszug S. 467. — Fürsorge für die Eltern nach geschehener Gutsabtretung ibid. — Befugnisse der Eltern im Contraventionsfalle ibid. —

B.

Brautleute, verbotenes Zusammenleben derselben S. 417. — Böswilliges Verlassen derselben ibid.

Bürgschaft S. 438.

C.

Collation, was bei der Theilung zu conferiren sey? S. 481.

Concurrenz unehelicher Kinder mit ehelichen S. 554.

Concurs S. 438, — des Mannes, Mitvorladung der Gläubiger der Frau S. 494; — Formirung dreier Aktiv- und dreier Passivmassen ibid — Verbindlichkeiten und Rechte S. 495. — Spezielles Verfahren in Rücksicht der Errungenschaft S. 496, — in Hinsicht des eigenen Vermögens S. 497. — Was Rechtens, wenn die Frau selbst an dem Verderben des Mannes Schuld trägt S. 498. — Der Concurs hebt die Errungenschaftsgemeinschaft nicht auf ibid. — Was bei besseren nachherigen Umständen Rechtens? S. 499. — Concurs bei vertragsmäßigr Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 515.

Contracte der Frau S. 436 — 438 u. S. 488, — der Kinder S. 447.

D.

Dienstveränderung des Mannes S. 433.

Dispositionsrecht der Ehegatten bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft S. 483, — der vereinkindschafteten Kinder S. 540, — letztwillige s. letztwillige — der Großeltern s. großelterliche Erbschaft; — der Kinder über den Voraus s. Voraus.

E.

Ehefrau. — Handlungen und Contracte der Frau S. 436. — Contracte überhaupt. S. 436 u. 437. — Veräußerungen S. 437. — Verpfändung ibid. — Kapital-Aufkündung ibid. — Bürgschaft S. 438. — Was die Frau kaufen dürfe? ibid.

Ehen, bedingte und unbedingte S. 421. — Güterstände. S. 422 — 426. — Nichtigkeit der Ehen S. 553, — unfriedliche Ehen S. 420.

Ehescheidung, — I. bei gesetzlicher Gütergemeinschaft S. 470, 473 u. 548, — zieht Aufhebung der Gütergemeinschaft nach sich S. 548. — Handlungen, wodurch die Scheidung verwirkt wird ibid. — Wem die Kinder zufallen S. 549. — Beerbung der Kinder S. 549 u. 550. — Was bei vereinkindschafteten Kindern Rechtens S. 550. — Folgen in Rücksicht der Gütergemeinschaft, ibid. — wenn bloß angenommene Kinder S. 531, — wenn nebst den angenommenen noch leibliche Kinder

von beiden Ehegatten vorhanden ibid. — Rechte des Dritten S. 552. — Allgemeine Vorschriften ibid. — Besondere Weisung für die Aemter in Betreff der Bevormundung der Kinder S. 553. — II. Bei vorhandener gesetzlicher Errungenschaft S. 500. — III. Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft S. 510 — 512. — IV. Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 515. — V. Bei Particulargütergemeinschaft S. 519.

Eheverbote wo keine Dispensation zuläßig ist S. 417, — wo Dispensation Statt hat, bei verwandtschaftlichen und verschwiegerten S. 418. — Bei nicht verwandtschaftlichen Verhältnissen ibid. — Was bei geschiedenen ibid., — bei verwittibten Personen Statt hat S. 419.

Eheverkündung, — Kündschein — Ausrufung, Verkündung S. 419.

Eheversprechen, wenn solche zuläßig S. 415, — was zur Gültigkeit derselben erforderlich S. 416. — Heimliche Eheversprechen S. 416 u. 417 s. Brautleute.

Eheverträge s. Ehe.

Einkindschaft — Begriff S. 532. — Natur und Beschaffenheit ibid, — ohne solche hat keine Gütergemeinschaft in zweiter Ehe Statt. S. 533. — Was in Rücksicht der unabgesonderten Kinder des neuen Ehegatten und der Kinder aus weiterer Ehe Rechtens. S. 533 u. 534. — Jahresfall. S. 534. — Erfordernisse der Einkindschaft α) Einwilligung der Eltern und Kinder S. 534 u 535. — Was bei unmündigen S. 535. — Vollkommen mündigen ibid. — Bei volljährigen Rechtens ibid. — β) Obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung ibid. — Rücksichten bei solcher ibid. — In Betreff der Eltern S. 536. — Weiters zu berücksichtigende Umstände ibid. — Wiedereinsetzung S. 537. — Voreheliche Schulden ibid. — Dispositionen der Eltern, letzwillige. ibid. — Regel. ibid. — Ausnahme. S. 537 u. 538. — Gründe derselben S. 538 u. 539., — in wieferne solche Dispositionen gelten S. 539. — Ausschließung, Enterbung ibid. — Pupillar-, Quasi-Pupillar-Substitution. S. 539 u. 540. — Gutsabtretung S. 540. — Dispositionen der Kinder ibid. — Was in Rücksicht der großelterlichen Erbschaft Rechtens s. großelterliche Erbschaft. — Ende der Einkindschaft. S. 542, durch Aufhebung ibid., — durch Tod S. 543.

Elterliche Dispositionen willkürliche haben nicht Statt, S. 447. — über ein Drittel zu Gunsten der Kinder S. 448. — Form derselben ibid. — Ursachen zulängliche ibid, — unzulängliche S. 449. zu Gunsten dritter Personen und milder Stiftungen ibid. — Form derselben ibid.

Elterliche Gewalt bei gesetzlicher Gütergemeinschaft, worin solche bestehe, S. 439. — Grund derselben S. 440., — wenn sie zustehe ibid. — Endigung derselben durch getrennte Haushaltung S. 440 u. 441.

— durch Tod der Eltern S. 441., — mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft ibid.

Eltern — Pflichten derselben Unterhalt und Erziehung S. 442 u. 443. — Lehre und Studienkosten ibid. — Medicinische Doctorsgrad ibid. — Reisekosten ibid. — Heirathsgut und Ausfertigung s. Heirathsgut.

Ergänzungsrecht, Suplirung der Einwilligung der Frau in die Geschäfte des Mannes S. 433.

Erhaltungs- und Reperaturkosten S. 486.

Errungenschaft, was hiezu gehöre S. 484.

Enterbung s. Ausschließung.

Erbfolge nach Aufhebung der Gütergemeinschaft S. 478 u. 479. — Erbfolge bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 514. — Erbfolge bei Particular-Gemeinschaft unter Eheleuten S. 519. — Erbfolge bei Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten S. 521. — Erbfolge unehelicher Kinder S. 554.

Erwerbsgemeinschaft gesetzliche, wann solche Statt habe S. 483. — Was jedem Gatten eigenthümlich verbleibe. ibid. — Beweis des Eigenthums S. 484. — Was zur Errungenschaft gehört S. 484 u. 485. — Was in Betreff des Heirathsgutes Rechtens S. 485. — Verhältnisse der Ehegatten unter sich und gegen Dritte — 1. Vermögensadministration S. 485. — 2. Gerichtliche Handlungen und Vergleiche S. 486. — Dispositionsrecht des Mannes α) über das Vermögen der Frau S. 487., — β) über sein eigenes Vermögen ibid., — γ) über verdorbene Güter und Gerechtsame S. 488, — δ) über Früchte, Vieh und Mobilien ibid., — in Gewerbssachen ibid. — Widerspruchsrecht der Frau ibid. — Dispositionsrecht der Frau α) über ihre liegende Güter und Gerechtsame S. 488. — Contracte der Frau S. 488 u. 489. — Bürgschaften S. 489. — Disposition über den Vorbehalt ibid. — Schenkungen unter den Eheleuten ibid. — Concurs S. 438. — des Mannes, Mitvorladung der Gläubiger der Frau S. 494. — Formirung dreier Activ- und dreier Passivmassen ibid. — Verbindlichkeiten und Rechte S. 495. — Specielles Verfahren in Rücksicht der Errungenschaft S. 496, — in Hinsicht des eigenen Vermögens S. 497. — Was Rechtens, wenn die Frau selbst Schuld an dem Concurse trägt S. 498. — Concurs hebt die Erwerbsgemeinschaft nicht auf. ibid. — Was bei bessern nachherigen Umständen Rechtens. S. 499. — Letztwillige Dispositionen bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft. ibid. — Ende der gesetzlichen Erwerbsgemeinschaft S. 499 — 502. — Was bei der dadurch herbeigeführten Theilung S. 500, — was bei der Ehescheidung S. 500 u. 501, — was nach dem Tode des einen Ehegatten Rechtens S. 501. — Recht des überlebenden Ehegatten. ibid. — Sitzenbleiben in der Erb-

schaft. ibid. — Weitere Ansprüche des überlebenden Theiles S. 501 u. 502. — Bevormundung S. 502. — Vermögensangabe und Verschweigung. ibid. — Nebenverträge bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft s. Jahresfall. ibid. — Vorbehalt S. 503. — Hinterlassung des Vermögens auf den Todesfall ibid. — Bestimmung eines andern Erwerbantheiles S. 503. u. 504 — Form dieser Verträge S. 504.

F.

Fürsorge für die Eltern S. 467.

G.

Geldaufnahme S. 491.
Gemeinderechnung S. 564.
Gewerbsgemeinschaft kann nicht durch Eheverträge abgeändert werden S. 504, — solidarische Verbindlichkeit der Eheleute ibid. — Solidarische Verbindlichkeit jüdischer Eheweiber S. 505. — Nichtberücksichtigung jüdischer Eheverträge im Concurse S. 505.
Gewerbsschulden S. 490.
Gotteshausrechnungen S. 564.
Großelterliche Erbschaft bei Einkindschaften, α) was nach dem Tode der Stiefeltern αα) bei bloß vorhandenen angenommenen Kindern Rechtens S. 541, — ββ) bei vorhandenen angenommenen und zweitehelichen Kindern ibid. — Großelterliche Dispositionen zum Nachtheile der Gemeinschaft S. 542.
Grundtheilung S. 477.
Gütergemeinschaft — Natur derselben S. 426. — Gegenstand S. 427. — Erstreckung derselben auf die Kinder. ibid. — Beruht auf Vertrag und Gesetz. ibid. — Wenn solche aufgehoben werden können? ibid. — Gütergemeinschaft gesetzliche S. 427, — wenn solche eintrete — bei nicht vorhandenen Ehepacten, ibid. — bei vorhandenen Ehepacten S. 428. — Rechte der Eheleute bei vorhandener Gütergemeinschaft gegen einander S. 432 — 439. — Verhältnisse der Eltern und Kinder bei vorhandener gesetzlicher Gütergemeinschaft S. 439—456. — Endigung der gesetzlichen Gütergemeinschaft 1. durch den Tod, α) wenn die Kinder vor ihren Eltern sterben, β) vor den Letztlebenden ihrer Eltern, nach denselben S. 468, — 2) durch Aufhebung der Gütergemeinschaft γ) gänzliche S. 469, — freiwillige ibid., — nothwendige S. 469 u. 470, — schlechterdings nothwendige S. 470 u. 471., — bedingt nothwendige von Seite der Eltern und Kinder S. 471., — verwirkte von Seite der Eltern S. 471 und 472. — Ursachen S. 472 — 474. — Vorschuß der Prozeßkosten S. 474, — von Seite der Kinder. ibid. — Absonderung

der Eltern S. 475. — Zeit von welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft anfängt, bei freiwilliger und nothwendiger S. 476, — bei verwirkter Aufhebung S. 476 u. 477, — was bei Aufhebung der Gütergemeinschaft zu geschehen habe S. 477. — Folgen: 1) Grundtheilung S. 478. — 2) Anfälle ibid. — Pflichttheil ibid. — Elterliche Gewalt ibid. — Unterstützung ibid. — Erbfolge. S. 478 u. 479. — Particular-Aufhebung S. 479. —

Gütergemeinschaft — Rechte der Eheleute bei vorhandener gesetzlicher ehelicher Gütergemeinschaft 1) Rechte des Mannes S. 430. — Geschäfte, welche die Einwilligung der Frau fordern ibid. — Widerspruchsrecht der Frau ibid. — Ergänzungsrecht S. 433. — Dienstveränderung ibid. — Schulden s. Schulden. —

Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten, wer solche eingehen könne? S. 519. — Erfordernisse S. 520. — Besonders zu beachtende Bestimmungen ibid. — Aufhebung derselben ibid. — Theilung S. 520 u. 521. — Erbfolge S. 521, — was in Hinsicht der Unmündigen ibid., — der Mündigen Rechtens? S. 522. — Aufhebung dieser Gütergemeinschaft bei erlangter Mündigkeit ibid.

Gütergemeinschaft, vertragsmäßige und Errungenschaft, wenn und wie solche eingeführt werden könne? S. 505 u. 506. — Von der durch Vertrag eingeführten deutschen Gütergemeinschaft unter kinderlosen Eheleuten. Gemeinschaftliche Beschaffenheit derselben mit der gesetzlichen S. 506, — wie solche einzugehen sey? ibid. — Ausdrücke die dabei zu gebrauchen, bestimmte S. 506, — unbestimmte S. 507, — altgewöhnliche Formel ibid. — Ermahnung an die Eltern S. 508, — letztwillige Dispositionen ibid. — Ende dieser Gütergemeinschaft S. 508 — 512.

Gütergemeinschaft, vertragsmäßige, ohne Einheit S. 512 — 516. — Natur und Beschaffenheit derselben S. 513, — allgemeine Rechtsnorm ibid. — Abweichung von der gesetzlichen und deutschen Gütergemeinschaft ibid. — Vermögensadministration und Lasten ibid. — Vermögenseigenthum S. 514. — Letztwillige Disposition ibid. — Erbfolge ibid. — Ende dieser Gütergemeinschaft S. 514 u. 515. — Concurs S. 515. — Theilung S. 516. — Wiederverehelichung ibid.

Gütergemeinschaft — Particular-Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Wenn solche Statt habe S. 516. — Beschaffenheit derselben S. 517, wird nicht vermuthet. ibid. — Unschlüßige Ausdrücke, woraus eine bloße Schenkung S. 517 u. 518, — woraus die deutsche Gütergemeinschaft folgt S. 518. — Vorbehalt ibid. — Unterschied vom Erbvertrag S. 519. — Pflicht der Obrigkeit ibid. — Ehescheidung ibid.

Güterstände S. 421. 1) Gesetzliche S. 422. — bei vorhandenen Kindern ibid. bei — nicht vorhandenen ibid. — Gründe dieser Verschiedenheit S. 422 u. 423. — Wenn solche Statt haben S. 424. — Vermuthung für dieselben ibid. — Personen bei welchen solche Statt haben, — im Allgemeinen, ibid. — von Eheleuten die in das Land ziehen ibid. — die in das Ausland ziehen S. 426. — 2) Vertragsmäßige Güterstände ibid. und 505—522.

Güterübergabe S. 465 — Rechte der übrigen Kinder. ibid. — Gutsschätzung ibid. — Verschiedene Arten der Uebergabe ibid. — mittelst Aufhebung der Gütergemeinschaft S. 465 und 466, — ohne Aufhebung derselben S. 466. — Obrigkeitliche Bestätigung. ibid. Auszug siehe Auszug.

Gutsabtretung. S. 540.

Gutsschätzung S. 465.

H.

Heirathsgut und Ausfertigung, wenn solche Statt habe S. 443, — wenn solche hinwegfalle S. 444. — Quantum derselben ibid. — Verbotene Rücksicht auf den Voraus ibid. — verbotene Rücksicht auf künftige Anfälle. ibid. — Vermehrung des Heirathsguts S. 445. — Concurrenz der Söhne und Töchter. ibid. — Entscheidung der Obrigkeit S. 446. — Pflichtwidrige Dotation in Rücksicht der Kinder. ibid. — der Gläubiger ibid. — Disposition über das Heirathsgut. ibid. — Was in Betreff des Heirathsgutes bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft Rechtens S. 485.

Hypotheken- und Schuldenwesen S. 568.

J.

Jahresfall S. 502, — bei Einkindschaft S. 534. —

Juden — eheliche Verhältnisse derselben S. 565. — Verhältnisse zu dritten. ibid. — Solidarische Verbindlichkeit der jüdischen Eheweiber ibid. — Verbot der Haus- und Güterübernahme zum Widerkauf ibid. — Grund dieser Verordnung ibid. —

K.

Kapital-Aufkündigungen. S. 437. —

Kinder — Pflichten derselben S. 442. — uneheliche, Succession derselben S. 554. — Ausschließung der Gütergemeinschaft und Beurtheilung nach gemeinem Rechte ibid. — Grund dieser Verfügung ibid. — Concurrenz mit ehelichen Kindern. ibid. — Was bei nicht vorhandenen ehelichen Kindern Rechtens. S. 555.

L.

Letztwillige Dispositionen bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft S. 499, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft S. 508, — bei gesetzlicher Gütergemeinschaft während voriger Ehe S. 523, — der Eltern bei Einkindschaften S. 537. — Letztwillige Verordnungen S. 555.

M.

Meliorationen und andere auf die Güter verwandten Kosten S. 486.
Muttergut s. Vatergut.

N.

Nebenverträge bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft. — Jahresfall S. 502. — Vorbehalt S. 508. — Hinterlassung des Vermögens auf den Todesfall ibid. — Bestimmung eines andern Erwerbsantheils — S. 503 und 504. — Form dieser Verträge S. 504. —
Nichtigkeit der Ehe S. 553. —

O.

Obrigkeit — Pflicht derselben bei Particular-Gütergemeinschaft unter Eheleuten S. 519.
Obrigkeitliche Bestätigung S. 466, — bei der Einkindschaft S. 535.

P.

Peculien der Kinder s. Sondergut.
Pflichttheil von Seite der Kinder in Betreff ihres Sondergutes wenn er Statt habe S. 462, — wenn er nicht vollständig oder gar nicht hinterlassen worden? ibid., — wenn er hinwegfalle? S. 463.
Prozeßkosten S. 474 u. 486.

S.

Schenkungen von Todeswegen S. 560. — Schenkungen unter den Eheleuten S. 489. — Ausdrücke, woraus eine bloße Schenkung folgt S. 517 und 518. — Schenkungen und Erbschaften s. Sondergut. —
Schulden voreheliche, was bei unterlassener Anzeige S. 433 u. 434, — bei gemachter Rechtens? S. 434 u. 435. — Während der Ehe contrahirte des Mannes S. 435. — Untersagtes Borgen des Mannes von Seite der Frau. ibid. Verschwendung des Mannes ibid. Während der Ehe contrahirte Schulden der Frau. S. 436. — Schulden aus dem Vorbehalte zu tilgen. ibid. — Schulden

und Contracte der Kinder. S. 447. — Schulden der Ehegatten bei gesetzlicher Erwerbs-Gemeinschaft S. 489, — die dem einen Ehegatten, S. 489 u. 490 — dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last fallen S. 490. — Gewerbsschulden S. 490 u. 491. — Geldaufnahmen S. 491 u. 492. — Consentirte und nicht consentirte Schulden S. 492 u. 493. — Voreheliche Schulden S. 537.

Sondergut der Kinder, 1. die noch unter elterlicher Gewalt stehen, — was dazu gehöre S. 456. — Schenkungen und Erbschaften ibid. — Großelterliche Zuwendungen ibid. — Peculium adventitium S. 456 u. 457. — castrense et quasi castrense S. 457, — von Kindern, welche ohne Aufhebung der Gütergemeinschaft aus der elterlichen Gewalt gehen. Heirathsgut S. 457. — Erwerb Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften von Fremden S. 458, — von Großeltern und Ascendenten S. 459 u. 460. — Voraus S. 460. — Rechte der Kinder über das Sondergut, in wiefern ihnen solches zusteht ibid. — was bei Verheirathung und Ansässigmachung Rechtens S. 461. — Pflichttheil S. 462—464. — Verzicht auf das Sondergut S. 464. — was bei ausgebrochenen Concurse in Hinsicht des Sondergutes Rechtens ibid. — Sondergut der Eltern s. Vorbehalt.

Steuer und Abgaben S. 486.

Strafen und Untersuchungskosten der Eheleute bei vorhandener Erwerbsgemeinschaft S. 493, — der Kinder S. 447.

Substitutionsrecht der Eltern, Pupillar-Substitution S. 455. — Quasi-Pupillar-Substitution ibid. — der Großeltern S. 455 u. 456, — bei Einkindschaften S. 339, — der überlebenden Mutter S. 523. — Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution bei Einkindschaften S. 539.

T.

Testamente A. bei den verschiedenen Güterständen I. bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft 1. leiblichen Eltern und Großeltern S. 555. — 2. bei angenommenen Eltern ibid. — bei angenommenen Kindern ibid. — II. bei vertragmäßiger deutscher Gütergemeinschaft 1. zwischen Eheleuten ibid. — 2. zwischen Geschwistern ibid. — III. Bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft ibid. — IV. Bei den übrigen Gegenständen. S. 556. — Form der letzten Willen S. 556. — gerichtliche S. 556—558. — außergerichtliche, Formalitäten bei schriftlichen S. 558 u. 559. — bei mündlichen Testamenten S. 560. — Allgemeine Gültigkeit dieser Form S. 561. — privilegirte Testamente der Eltern unter Kindern ibid. — zu frommen Stiftungen ibid. — Gemeines Recht ibid.

— Verschwiegenheit bei Errichtung letzter Willen ibid. — Entkräftung ibid.

Theilung, verschiedene Arten derselben S. 479. — Theile, welche die Kinder und Eltern bekommen S. 480. — Theilung zwischen den Eltern und Kindern ibid. — Theilung der Kinder unter sich nach dem Tode der Eltern S. 480 und 481, — was hiebei zu conferiren S. 481. — Was bei der Theilung zu beobachten ibid. — Betrug bei Theilungen S. 482. — Wiedereinstoßung ibid. — Theilung bei aufgehobener Gütergemeinschaft unter andern als Eheleuten S. 520 u. 521. — Was bei aufgehobener Erwerbsgemeinschaft in Rücksicht der Theilung Rechtens S. 500, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 516.

Trauung, wann solche zu vollziehen, binnen welcher Zeit S. 419, — an welchen Tagen S. 420. — Wer solche vorzunehmen habe ibid. — Wo solche vorzunehmen ibid. — Trauung fremder Personen ibid.

U.

Unterstützung, gegenseitige — der Eltern und Kinder S. 478.

V.

Vater- und Muttergut S. 545 u. 531.

Veräußerungen, die der Frau erlaubt sind S. 437.

Vermächtnisse S. 560.

Vermögens-Administration bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft S. 485, — bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 513.

Vermögenseigenthum bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 514.

Vermögensverwaltung der Mutter im Wittibstande bei gesetzlicher Gütergemeinschaft S. 522.

Verpfändung der Frau S. 437.

Verschwendung des Mannes S. 435.

Verwirkung der gesetzlichen Güter- und Errungenschafts-Gemeinschaft S. 526. — Verwirkung der Aufhebung der Gütergemeinschaft S. 527 — 531.

Voraus Begriff S. 544. — Für wen er könne bestellt werden ibid. — besonders hierbei zu beachtende Umstände ibid. — Vater und Muttergut als Voraus S. 545. — Natur des Vorauβes ibid. — Kann nicht als Heirathsgut mit eingerechnet werden ibid. — Disposition über denselben ibid. — Zuwachsrecht S. 545 u. 546. — Vorrecht desselben im Concurse S. 546. — Wenn solcher gefordert werden könne ibid. — Voraus der zweitehelichen Kinder S. 546 u. 547. — Abänderung desselben S. 547.

Vorbehalt oder Sondergut der Eltern, Grund und verschiedene Arten desselben S. 428. — Auf welche Art derselbe geschehen könne S. 429. — Was bei vorbehaltener freier Disposition Rechtens S. 430. — Was bei dem Vorbehalt auf den Aufhebungsfall der Gütergemeinschaft Rechtens ibid. — Wirkungen desselben gegen Dritte ibid. — Zuwendungen S. 431. — Vorbehalt der Kinder s. Sondergut. — Vorbehalt bei Particular-Gütergemeinschaft S. 518. — Vorbehalt bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft S. 503.
Voreheliche Schulden S. 537.
Vormundschaften, aufgehobener Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel S. 562. — Vormundschaft bei Lebzeiten der Eltern ibid. — Pflicht der Ortsvorsteher ibid. — Wer Vormund seyn könne ibid. — Entschuldigungsursachen S. 563. — Verpflichtung und Bestätigung ibid. — Vormundschaftsrechnung ibid. — Ende der Vormundschaft S. 564.

W.

Widerspruch der Frau S. 432.
Wiedereinsetzung S. 537.
Wiedereinstoßung S. 482.
Wiederverehelichung bei vertragsmäßiger Gütergemeinschaft ohne Einheit S. 516. — Was bei kinderloser voriger Ehe Rechtens S. 524. — Was bei unabgetheilten Kindern voriger Ehe Rechtens S. 525. — Verbot der Trauung vor Abfindung mit den Kindern ibid. — Abfindung mit denselben muß gerichtlich geschehen unter Zuziehung aller Interessenten ibid., — was bei unterlassener Zuziehung des neuen Ehegatten Rechtens S. 526. — Folgen unterlassener und außergerichtlicher Abfindung 1) Verwirkung der gesetzlichen Gütergemeinschaft und Errungenschaft ibid. — 2) Verwirkung des Aufhebungsrechts der Gütergemeinschaft von Seite der Eltern und Uebergang desselben an die Kinder S. 527. — Was Rechtens, α) wenn die Kinder das Aufhebungsrecht ausüben ibid. — wenn der neue Ehegatte keine Kinder in die Ehe gebracht S. 527 u. 528, — wenn er Kinder mit in die Ehe gebracht hat S. 528, — β) wenn die Kinder das Aufhebungsrecht nicht ausüben ibid., — was während der Ehe in Hinsicht des Ehegatten ibid., — der zweitehelichen Kinder Rechtens S. 529, — was nach dem Tode der Eheleute, wenn der erstehelliche Ehegatte mit oder ohne Kinder aus der 2ten Ehe gestorben ist Rechtens. Regel S. 529 u. 530. — Ausnahme bei letztwilliger Disposition S. 530, — wie solche zu geschehen habe ibid., — wenn der weitere Ehegatte 2ter Ehe mit Hinterlassung zweitehelicher Kinder verstorben ist S. 530 u. 531, — ohne zweitehelliche Kinder verstorben ist S. 531. — Was gegen Dritte bei unterlassener und außer-

gerichtlicher Abfindung Rechtens ibid. — Besondere Arten der Abfindung S. 531 u. 532.

Wittibstand bei gesetzlicher Gütergemeinschaft. Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern S. 522. — Vermögensverwaltung ibid. — Pflicht der Verwandten und Ortsvorsteher S. 525. — Letztwillige Dispositionen ibid. — Ausschließung und Enterbung ibid. — Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution ibid. — Aufhebung der Gütergemeinschaft S. 523 u. 524. — Unzüchtiges Leben im Wittibstande S. 524. — Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Kindern nach dem Tode des überlebenden Ehegatten ibid. — Wittibstand bei gesetzlicher Erwerbsgemeinschaft ibid. — Bei vertragsmäßiger deutscher Gütergemeinschaft ibid. — Bei Gütergemeinschaft ohne Einheit und Particular-Gütergemeinschaft ibid.

Z.

Zuwachsrecht, wenn der Voraus den übrigen Kindern zuwächst S. 545.

Nachtrag

zum

Fürstl. Schwarzenbergischen Rechte.

Als ich das Fürstlich Schwarzenbergische Recht bearbeitete, benützte ich hierzu lediglich die Materialien, welche ich im Jahre 1827 bei dem kgl. Ober-Appellations-Gerichte vorfand. Der Fürstlich Schwarzenbergische Herr Domänial-Kanzlei-Director Burkhardt hatte die Güte, solche zu vervollständigen und mir mitzutheilen. Da meine Darstellung schon gedruckt war, so halte ich mich verpflichtet, diese Supplemente hier nachzutragen.

Inhalt.

I. Ehe- und Consistorial-Ordnung vom 2ten Aug. 1752.

1. Eheverbote . . . . . §. 1.
α) bei noch lebenden Ehegatten. n. 1. .
β) wegen Nähe des Grades. n. 2. . .
γ) Geistliche Verwandtschaft. n. 3. . .
δ) wegen entstandener Krankheiten. n. 4.
ε) wegen vormundschaftlicher Verhältnisse. n. 5.

2. Einwilligung in die Eheversprechen und Ehen. n. 1. §. 2.
α) Elterliche, n. 2. . . . . .
β) vormundschaftliche Einwilligung. n. 2. .

3. Winkelversprechen. . . . . §. 3.

4. Verbot zu frühen Beischlafs und Zusammenwohnens der Brautleute, ... §. 4.

5. des zu langen Aufschiebens der Hochzeit. . . . §. 5.

6. Auskündigung und Einsprüche. . . . . §. 6.

7. Verbotene Zeiten. . . . . §. 7.

8. Auswärts geschlossene Ehen. . . . . §. 8.

9. Ehebruch, Verlassung und Absonderung. . . . §. 9.

10. Trauerzeit
α) im allgemeinen,
β) insbesonders bei schwangern Wittwen. . . . §. 10.

11. Weitere Bestimmungen der Consistorial-Ordnung. . §. 11.

II. Eheverträge.

A. Erster Ehe.

1. Allgemeine Verfügungen. . . . . §. 12.

2. Auf Jahr und Tag gestellte Eheverträge. . . §. 13.

3. Eheverträge in Form von Verträgen unter den Lebenden, oder letztwillige Verfügungen und deren Widerruf. . . . . §. 14.

4. Errungenschaft. . . . . §. 15.

5. Bestätigung der Ehepacten. . . . . §. 16.

6. Erleichterter Beweis des Einbringens des Heirathsguts. §. 17.

B. Eheverträge in zweiter Ehe.

1. Kindstheil. . . . . §. 18.

2. Abfindung mit den Kindern. . . . . §. 19.
α) Einkindschaft, ... §. 20.
β) Hinausgabe des Vater- und Muttergutes. . . §. 21.

III. Veräußerung von Pupillen-Gütern. . . . . §. 22.

IV. Erbschaftstheilungen. . . . . §. 23.

V. Handlohn

1. Fälle, Quantum, Ermittelung und Entrichtung. . §. 24.

2. Kaufhandlohn. . . . . §. 25.

3. Tauschhandlohn. . . . . §. 26.

4. Hinausgabhandlohn bei Erbfällen. . . . . §. 27.
Erläuterung. . . . . §. 28.

5. Von Judenhäusern bei Sterbfällen verfallender Handlohn. §. 29.
6. Handlohn bei Heirathsgütern, Widerlage und Güterabtretung. . . . . §. 30.
7. Bei Schenkungen, Vermächtnissen und Vergleichen. . §. 31.
8. Bei Zuheirathung des Gutes. . . . . §. 32.
VI. Herrschaftliche Einwilligung in die Veräußerung der Zins-, Gült- und lehenbaren Güter. . . . §. 33.
VII. Verbot der antichretischen Verträge. . . . . §. 34.
VIII. Zehenten
1. Erdäpfel- und Rangerer-Zehent. . . . . §. 35.
2. Kleezehent. . . . . §. 36.
3. Neugereuthszehent. . . . . §. 37.
IX. Nachsteuer. . . . . §. 38.
X. Depositat-Ordnung und Haftung der Beamten. . . §. 39.
XI. Viehgewährschafts-Ordnung. . . . . §. 40.
XII. Schmußgeld. . . . . §. 41.
XIII. Judenverordnung vom 31. Juli 1756
1. Aufnahme und Bestätigung des Rabiners.
2. Gemein- und Landbuch. . . . .
3. Beschaffenheit des Aufzunehmenden. .
4. Aufnahmstaxe. . . . . .
5. Schutzgeld. . . . . .
6. Judenanlagen und Landtage. . . .
7. Häuser- und Güterkauf. . . . .
8. Häuservertheilung. . . . . .
9. Kauf und Widerkauf walzender Grundstücke.
10. Offener Kram und Laden. . . .
11. Viehverkauf und Vermiethung. . .
12. Vorsichten dabei. . . . . .
13. Viehunfall. . . . . .
14. Geldvorlehen und Handel mit fremden Juden.
15. Geldaufnehmen über 16 fl. . . . §. 42.
16. Protocollirung der Verträge und Berechnungen.
17. Strafe der Juden bei außergerichtlichen Anlehen über 16 fl. . . . . .
18. Denselben anzugedeihende Rechtshilfe. .
19. Veräußerung von Faustpfändern. . .
20. Leihen auf dem Felde stehender Früchte, sowie des noch eingeheimsten Mostes. . .
21. Gerichtliche Bestätigung jüdischer Ehepacten oder Staars. . . . . .
22. Verbot solcher zum Nachtheile christlicher Gläubiger. . . . . .
23. Bereits errichtete Staars. . . .
24. Verzicht der Judenweiber auf die weiblichen Rechtswohlthaten. . . . . .
25. Judensteuer und Abzugsgeld. . .
26. Handlohn. . . . . .
27. Sterbfälle und Inventur. . . .

Nachtrag

zum

Fürstl. Schwarzenbergischen Rechte.

---

§. 1.

I. Ehe- und Consistorial-Ordnung zu Markbreit.

1) Eheverbote.

Die erneuerte Ehe- und Consistorial-Ordnung für die Unterthanen Augsburger Confession zu Markbreit u. s. w. d. d. Crumau den 2. Aug. 1752 besteht aus zwei Artikeln, von denen der erste 14, der zweite 17 §§en enthält. — Sie verbietet

1. die Heirath mit zweien, sowie die Verehelichung und Eheversprechen vor Absterben des noch lebenden Ehegatten ohne vorhergehendes Erkenntniß. (Art. I. §. 1.)
2. Sie verbietet die Heirathen im ersten, zweiten und dritten Grade der Verwandt- und Schwägerschaft, (Art. 1. §. 2.) vorbehaltlich der Dispensation im dispensablen Grade. (Art. II. §. 2.)
3. Geistliche Verwandtschaft ist bei Augsburgischen Confessions-Verwandten kein Hinderniß. (Art. II. §. 2.)
4. Mit übler ansteckender Krankheit oder Seuche behafteten Personen ist vor ihrer Heilung zu heirathen nicht gestattet, damit die in der Ansteckung empfangenen Kinder dergleichen Uebel nicht mit zur Welt bringen. (Art. I. §. 2.)
5. Sie verbietet die Heirath des Vormundes oder seines Sohnes mit dessen Mündel, oder dessen Tochter mit dem Pflegsohn vor abgelegter und gehörig befundener Rechnung, und verlangt freie, ungezwungene Einwilligung des Mündels unter Zuziehung nnd Beistimmung der nächsten Blutsverwandten, und hierüber richterliches Erkenntniß. (Art. 1. §. 3.)

§. 2.

2) Einwilligung in die Eheversprechen und Ehen der Kinder und Pflegbefohlenen.

1) Die Consistorial-Ordnung erklärt Ehen und Eheversprechen noch unter elterlicher Gewalt stehender Kinder ohne Einwilligung der Eltern für nichtig, und läßt solche gerichtlich ergänzen. (Art. I. §. 4.)

2) Sie verlangt bei Ehen und Ehepacten der Pflegbefohlenen die Einwilligung des Vormunds, versieht sich zu den Vormündern, daß sie ihre Mündlinge nicht an anständigem Heirathen hindern, sie nicht zwingen, und aus Eigennutz oder sonst bösen Absichten verkuppeln, und behält sich auch hierüber richterliches Erkenntniß vor. (Art. I. §. 5.)

§. 3.

3) Winkelversprechen.

Sie verbietet (Art. I. §. 6.) die Winkelversprechen und unter Versprechen der Ehe gepflogenen Beischlaf, und fordert zur Gültigkeit des Eheversprechens die Zuziehung zweier Zeugen. (Auch hier tritt die Verordnung des Edicts über die Siegelmäßigkeit ein.)

§. 4.

4) Verbot des Zusammenwohnens und Beischlafs der Brautleute.

Sie verbietet den Beischlaf vor der Trauung und häusliches Zusammenwohnen der Brautleute. (Art. I. §. 7.)

§. 5.

5) Aufschub der Hochzeit.

Sie will nicht zu lange Verschiebung des Kirchengangs und der Hochzeit. (Art. I. §. 8.)

§. 6.

6) Verkündigung und Einsprüche.

Nach oder während der dreimaligen Auskündigung sich vorfindende Ehehindernisse und Einsprüche sollen von den Verlobten sowohl, als deren Eltern, Vormündern, Freunden und Hausleuten dem Pfarrer oder Ehegerichte unaufschieblich angezeigt, und bis zu Ausgang der Sache nicht mit der weitern Ausrufung, vielweniger mit der Copulation fortgefahren werden. (Art. I. §. 13.)

§. 7.

7) Verbotene Zeiten.

1) Vom ersten Adventsonntage an bis nach dem neuen Jahre, und vom Sonntage Invocavit bis nach Ostern soll keine Hochzeit gehalten werden,

2) und wird hierin aus erheblichen Gründen dispensirt, bloße stille Hochzeit ohne Spielleute und Tanz Statt haben. (Art. I. §. 14.)

§. 8.

8) Auswärts geschlossene Ehen.

Personen, die sich außer dem Fürstenthume trauen lassen, sollen, sowie der Pfarrer, der sie getraut hat, der Regierung angezeigt werden. (Art. II. §. 11.)

§. 9.

9) Ehebruch und Absonderung.

Sie verbietet Ehebruch, bösliche Verlassung und sonstige Absonderung der Eheleute.

§. 10.

10) Trauerzeit.

1) Vor einem Vierteljahre nach Absterben des Ehegatten soll sich der überlebende nicht wieder verehelichen. (10.)

2) Schwangere Wittwen können sich erst 6 Wochen nach ihrer Entbindung verheirathen. (Art. 1. §. 11.) a)

§. 11.

11) Weitere Bestimmungen der Eheordnung.

Der Art. II. der Eheordnung enthält 14 §§en. Sie betreffen außer den bereits angeführten Bestimmungen die Verfassung und das Verfahren des damaligen Consistoriums, sowie die allgemeine dem richterlichen Ermessen überlassene Bestrafung der oben erwähnten Verbote, und die von der fürstl. Schwarzenbergischen Regierung bei Dispensationen und Ehescheidungen zu erholende Genehmigung, und verdienen, da die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen nach dem §. 46. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren bei der standesherrlichen Justizkanzlei vorbehaltlich der Berufung an das k. Ober-Appellations-Gericht

a) Die Verkündung kann jedoch 14 Tage vor Ablauf der Trauerzeit geschehen. (Art. II. §. 10.)

zu entscheiden sind, und den protestantischen Ehegerichten ein eigenes Verfahren vorgeschrieben ist, keine ausführliche Darstellung.

§. 12.

II. Eheverträge

A. erster Ehe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Zur Beseitigung aller Streitigkeiten sollen nach der Verordnung vom 8. Oct. 1699 die Gerichte ihre Amtsuntergebenen anhalten, noch vor der Copulation ihre Eheverträge zur Beglaubigung vorzulegen, hierbei werden sie zugleich angewiesen, dieselben noch auf folgende Puncte aufmerksam zu machen:

1. Ist das Eheversprechen einzuschalten.
2. Was die Braut dem Bräutigam zubringt, und
3. was dieser ihr wiederlegen soll, auszudrücken.
4. Soll das Vater- oder Muttergut der erstehelichen Kinder versichert werden.
5. Was die künftige Ehegattin als Wittwe bei mit ehelich erzeugten Kindern erhalten, und
6. wie es bei zugleich vorhandenen erstehelichen Kindern,
7. sowie bei nicht vorhandenen Kindern zu halten, und
8. was den Freunden des Verstorbenen hinauszugeben sey.
9. Was der überlebende Mann zu erhalten, und was er den Kindern zur gänzlichen Abfindung hinauszugeben.
10. Wenn solche Abfindung zu geschehen habe.
11. Ob bei nicht vorhandenen Kindern das Vermögen dem überlebenden Theile verbleiben solle, oder was deshalb für eine besondere Disposition gemacht werden wolle.

§. 13.

2) Eheverträge, die auf Jahr und Tag gestellt sind.

Ehepacten, wodurch das beiderseits eingebrachte Vermögen dem Ueberlebenden verschrieben, und ein Theil von dem andern zum Erben eingesetzt wird, werden öfters auf Jahr und Tag gestellt, d. i. sollen erst nach Jahr und Tag in verbindliche Kraft treten.

Den daraus sich ergebenden Streitigkeiten sucht die Verordnung vom 20. Mai 1716 dadurch vorzubeugen, daß sie auf die vom 8. Oct. 1699 hinweiset, gehörige Belehrung rechtlicher Wir-

kungen solcher Eheverträge und ausdrückliche Erklärung der Parteien, sowie Beseitigung aller fernern Anstände einschärft.

§. 14.

a) Ehepacten in Form von Verträgen und letztwillige Verfügungen und deren Widerruf.

1) Zu Ehepacten, welche in Form eines Vertrages oder Geschäftes unter den Lebendigen errichtet werden, sind drei,

2) zu denen in Form eines Testamentes fünf Zeugen erforderlich.

3) Erstere können nur mit beiderseitiger Einwilligung,

4) letztere einseitig widerrufen werden.

5) Die Ausdrücke, welche dabei gebraucht wurden, sind daher wohl zu beachten. α) Wird darin das Wort erben, succediren gebraucht, so ist ein gemischter Vertrag (pactum mixtum), der zugleich einen letzten Willen enthält, vorhanden, wozu fünf Zeugen vonnöthen sind, und welcher einseitig widerrufen werden kann. β) Die Ausdrücke: der Ueberlebende soll auf sich ergebenden Todesfall den halben, oder auch einen größern Theil der Güter behalten, gewinnen, ihm verbleiben und dergleichen, so ist ein reiner unwiderruflicher Vertrag vorhanden, wozu nur zwei Zeugen erforderlich sind.

6) Es sind daher die Eheleute, welche einen Vertrag eingehen wollen, zu belehren, ihre Absicht in den Ehepacten ausdrücklich zu erklären, ob solche als Vertrag, als Handlung unter den Lebendigen gelten, auch beständig und unwiderruflich gehalten werden soll. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 15.

4) Errungenschaft.

Auch ist in den Eheverträgen zu bestimmen, wie es mit der Errungenschaft gehalten werden soll, außerdem solche dem Manne allein zusteht. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 16.

5) Bestätigung der Eheverträge.

Nach der durch Ausschreibung vom 27. August 1787 bestätigten Verordnung vom 14. Nov. 1784 müssen alle Eheverträge unter der Strafe der Nichtigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 17.

6) Erleichterter Beweis der Illation der Heirathsgüter.

Den Beweis der Illation der Heirathsgüter zu erleichtern, und den für die Eheweiber und Kinder oft sehr nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, bringt die Verordnung vom 1. Juni 1787 nicht nur die Errichtung bestimmter Ehepacten in Erinnerung, sondern verfügt auch zugleich, daß, so oft einem Ehemann das Heirathsgut, es bestehe solches in baarem Gelde, beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wirklich zugebracht, oder derselbe in dessen Besitz eingeführt worden, bei Amte hierüber die Anzeige gemacht, und von demselben der ganze Betrag des Heirathsgutes in ein Protocoll aufgenommen, und den Contrahenten hievon eine Abschrift gegeben werden soll.

§. 18.

B. Eheverträge in zweiter Ehe.

1) Kindstheil.

Zur zweiten Ehe schreitende Personen können bei erstehelichen Kindern zu Gunsten ihres neuen Ehegatten nur über einen Kindstheil durch Testament, Heirathspacten, Morgengabe, Wiederlage, Schenkung oder auf sonst irgend eine Art, und zwar bei ungleichen Theilen der Kinder nur über den geringsten Theil, welchen das eine oder das andere der erstehelichen Kinder erhalten hat, verfügen. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 19.

2) Abfindung mit den Kindern.

1) Ledige Personen können vorbehaltlich des Pflichttheils alle ihnen beliebige Verfügungen treffen.

2) Bereits verheirathete Personen können ihre erstehelichen Kinder entweder vereinkindschaften, oder ihnen das schon angefallene Vater- oder Muttergut besonders aussetzen.

(Verordn. vom 10. Nov. 1710.)

§. 20.

α) Einkindschaft.

Bei einzugehender Einkindschaft sollen

1. den Kindern Vormünder bestellt,
2. das Vermögen inventirt,
3. mit Zuziehung zwei oder drei der nächsten Verwandten des Verstorbenen das Vermögen untersucht, und nach Erwägung

des Alters und der Beschaffenheit der Eltern und aller übrigen Umstände ob und in wiefern die Einkindschaft den erstehelichen Kindern zuträglich sey, ermessen, und

4. der von ihnen aufgesetzte und unterschriebene Einkindschafts-Vertrag der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden.

Diese vier Stücke sind zur Rechtsbeständigkeit eines Einkindschafts-Vertrags so wesentlich nothwendig, daß, wenn das eine oder das andere hiervon nicht beobachtet worden, derselbe als ungültig zerfällt. (Verordn. v. 12. Nov. 1710.)

§. 21.

β) Hinausgabe des Vater- und Muttergutes.

Will man keine Einkindschaft eingehen, und das Vater- oder Muttergut den erstehelichen Kindern aussetzen, so ist die Besorgung desselben den für die Minderjährigen zu bestellenden Vormündern zu überlassen. (Verordn. v. 10. Nov. 1710.)

§. 22.

III. Veräußerung von Pupillengütern.

Die Verordnung vom 6. Sept. 1759 erneuert und schärft die frühern Verordnungen wegen Veräußerung der Pupillen-Güter ein.

1. Ob solche Veräußerung nothwendig oder räthlich sey, oder die Güter vielmehr für die Pupillen zu erhalten seyen, soll vorher genau untersucht, und zu dem Behufe
2. das Gutachten der Vormünder und nächsten Verwandten hierüber
3. nebst der Bemerkung, ob das Gut ein Vater- oder Muttergut sey,
4. nebst den Kaufbriefen zur oberrichterlichen Erkenntniß und Bestätigung eingeschickt werden.

§. 23.

IV. Erbschaftstheilungen.

1) Der §. 45. der Taxordnung für die Aemter v. 6. April 1757 erlaubte den Erbsinteressenten, woferne unter ihnen keine Pupillen oder Abwesende seyen, die Theilung selbst vorzunehmen, wenn sie nur einen aufrichtigen Theilungs-Entwurf zur Revision und Genehmigung vorlegten.

2) Wegen Gefährde und Nachtheil für das herrschaftliche Interesse hob die Verordnung vom 20. Aug. 1777 jene Erlaubniß

auf, und verfügte, daß alle Theilungen gerichtlich vorgenommen werden sollen.

3) Wo ein einziger Intestat- oder Testaments-Erbe vorhanden ist, hat ohnedieß keine Theilung Statt, und fällt alle gerichtliche Einmischung hinweg.

§. 24.

V. Handlohn.

1) Fälle, Quantum, Ermittlung und Entrichtung des Handlohns.

In Betreff des Handlohns ist eine Handlohnsordnung vom 5. Februar 1767 nebst mehreren theils frühern, theils spätern Rescripten vorhanden.

1. Nicht nur in Kauffällen, sondern auch bei Erbschafts-, Theilungs- und Heirathsfällen ist der Handlohn, wie mehrere Fälle vorliegen, hergebracht.

(M. s. das Rescr. d. d. Schwarzenberg v. 19. Jul. 1792.)

2. Die Fälle, wo nebst dem sonst herkömmlichen Handlohn auch der Sterb-, Besteh- und Heirathshandlohn hergebracht ist, sind nach der Handlohnsordnung vom Jahre 1767 n. 2. wohl zu beachten.

3. Das Quantum des Handlohns wird nach dem in jedem Amte begründeten Herkommen bemessen.

(Handlohnsordn. v. J. 1767. n. 1.)

4. Der Gutswerth ist in allen Kauf-, Tausch- und handlohnbaren Fällen mittelst unparteilicher Taxation zu ermitteln. α) In einem jeden Dorfe und Gemeinde sind daher zwei der Feldgüter und des Orts wohl kundige und in gutem Rufe stehende Unterthanen zu stäten Taxatoren aufzustellen, β) solche mit wirklichem Eide zu belegen, γ) mit gehöriger Instruction bei vorkommender Taxation zu versehen, δ) und die Taxation in Beiseyn des Schultheißen vorzunehmen. ε) Das Gut ist nach seinem wahren Werthe, eigener Lage und Güte zu schätzen, ohne auf die dabei von den Theilen gemachten Bedingnisse, oder der sehr gewöhnlichen Dareingabe von Mobiliarstücken zu sehen. ζ) Sollte dagegen inter extraneos (unter Fremden) Käufe vorgehen, woselbst von einiger Dareingabe oder sonst lästigen Bedingungen nichts befindlich, so sind die Contrahenten mit der Taxation nicht zu beschweren.

(Handlohnord. v. J. 1767. n. 7.)

5. Sollen bei Feldgütern weder die noch darauf stehenden Früchte (fructus pendentes), noch Streu, Dung u. dgl. zum stäten und unumgänglichen Gebrauche in den Häusern von den zu verhandlohnenden Kaufpreise abgezogen werden.

(Handlohnsordnung v. J. 1767. N. 8.)

6. Der Handlohn ist sogleich bei Ausfertigung und Uebergabe des Kauf- oder Leihbriefes zu entrichten.

(Handlohnordn. v. J. 1767. n. 3.)

§. 25.

2) Kaufhandlohn.

1) Bei Käufen ist α) der Handlohn nach dem tarirten Gutswerthe, (Verordn. v. 25. Juni 1764), β) ist aber der verabredete Kaufpreis höher als die Taxe, nach dem höhern Kaufpreise und nicht nach der Taxe zu erheben.

(Rescr. v. 5. Jän. 1762.)

2) Der Leihkauf ist α) zur Hauptsumme des Kaufschillings zu schlagen, β) von dieser ganzen Summe sind jedoch 2 Procent statt des Leihkaufes in Abzug zu bringen, und sodann γ) das übrige der Observanz jedes Ortes gemäß in handlohnbaren Ansatz zu bringen. (Rescr. v. 22. Dec. 1783.)

§. 26.

3) Tauschhandlohn.

1) Bei Tauschcontracten soll nach dem Rescripte vom 20. März 1719 nicht von den beiden vertauschten Gütern, sondern nur von einem und zwar von dem, welches den größern Werth hat, nach Verhältniß des allenfalls durch Schätzung zu erhebenden Werthes der Handlohn ohne den mindesten Abzug erhoben werden, was in der Handlohnsordnung vom Jahre 1767 n. 4. ausdrücklich bestätigt wurde.

2) Sollte aber in den vermischten Orten, oder auch sonst ein diesseitiger Unterthan mit einem fremdherrischen sich in einen ganzen oder einzelnen Gütertausch einlassen, so ist das diesseitige handlohnbare Gut ganz zu verhandlohnen.

(Handlohnsordn. v. J. 1767. n. 5.)

§. 27.

4) Hinausgabhandlohn bei Erbfällen.

1) In Erbfällen, wo sich die Erben in die vorhandenen walzenden Grundstücke entweder gleich oder ungleich zu vertheilen im Stande sind, ist bloß das zu verhandlohnen, was einem

oder dem andern Erben über seinen Erbtheil davon zufällt, und derselbe den übrigen Erben hinauszuzahlen schuldig ist, so daß, wenn der eine Erbe seine Portion in barem Gelde, der andere aber in Gütern überkommen sollte, die Handlohnsfreiheit vom letzteren allerdings zu billigen ist.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 9.

§. 28.

4) Erläuterung dieses Falles.

Der §. 9 der Handlohnordnung v. 1767 wird durch die Verordnung vom 19. Jul. 1792 dahin näher bestimmt und erläutert, daß

> „Jeder von den nothwendigen Erben, da dieselben gleichsam als Mitbelehnte angesehen, und daher in der Regel von dem Handlohn, so weit sie als Erben eintreten, befreit werden, ist mit dem Theile, welcher ihm als Erben schon von der Theilung an dem ihm in der Theilung zugefallenen handlohnbaren Gute zustand, handlohnfrei zu lassen; die übrigen Theile, welche ihm erst durch die Theilung von seinen Miterben überlassen worden, und die er nicht eigentlich als Erbe, sondern als Contrahent mit seinen Miterben erhalten hat, sind von demselben zu verhandlohnen."

Es liegt diese Bestimmung auch schon in der Natur der Sache und wurde mittelst Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichtes des ehemaligen Rezatkreises v. 29. Dez. 1827 und des königl. Oberappellationsgerichts v. 19. April 1831 in Sachen des Fürstlich Schwarzenbergischen Kammeral-Amtes Scheinfeld gegen die Kaspar Bethische Ehefrau Anna Margaretha geborne Albrecht zu Scheinfeld der Grundsatz bestätigt, daß in Beziehung auf Handlohnsansprüche bloß die handlohnbaren Grundstücke nicht aber auch die anderen Verlassenschafts-Bestandtheile an beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welche in keinem Verbande mit der Lehen- oder Grundherrschaft stehen, zu berücksichtigen seyen, und daß folglich bei Erbschaftstheilungen die handlohnbaren Grundstücke für sich als ein selbstständiges Ganze zu betrachten, und nur hiernach die Erbtheile zu bemessen seyen.

§. 29.

5) Bei Sterbfällen von den Judenhäusern verfallender Handlohn.

Unter dem Vorwande, daß nach dem Tode der jüdischen Eltern das elterliche Haus dem Sohne mit Ausschließung der Töchter gehöre, kann dem von demselben zu entrichtenden Handlohne kein Eintrag geschehen. Da sie nicht besser, wie die Christen, daran seyn können, so ist der Uebernehmer des handlohnbaren Hauses bloß für seinen Erbtheil daran frei, und müssen die übrigen Theile, wie bei den Christen, verhandlohnt werden.

Circ. an die Aemter ddo. Schwarzenberg den 19. Juni 1749.

§. 30.

6) Handlohn bei Heirathsgütern, Wiederlage und Güter-Abtretung.

1) Heirathsgut und Wiederlage sind keine handlohnfreie Gegenstände, und soll

2) den Kindern, welche handlohnbare Güter als Heirathsgut oder Wiederlage erhalten, bloß ihre hieran zu gewartende Erbsrate handlohnfrei bleiben.

Verordnung v. 14. May 1738 und Handlohnordnung vom J. 1767. N. 10.

3) Käufliche Abtretung der Eltern an ihren bereits ausgesteuerten Kindern, mit oder ohne besondere Bedingnisse, Vorbehalt des Lebensunterhalts oder Mitgenusses ist wie ein unter Fremden geschlossener Kauf anzusehen, und der ganze Kaufhandlohn ohne Zurückziehung und Einrechnung des Heirathsguts zu erheben.

Handlohn-Ordnung v. J. 1767. N. 11.

4) Söhne und Töchter, welche auf das elterliche Gut heirathen, sollen den ihnen auf den künftigen Erbfall gebührenden Antheil an dem Werthsanschlag oder Kaufschilling des ihnen überlassenen Gutes handlohnfrei genießen.

5) Sollte jedoch der verkaufende Vater in dem Contracte eine geringere Heimgabe oder Heirathsgut auswerfen, als die nach Anzahl der übrigen Kinder zu berechnende Erbsrate betragen möchte, so soll es ohne Nachtheil der Handlohnsbefugniß dabei sein Verbleiben haben.

Handlohns-Verordnung v. J. 1767. N. 12.

6) Auch soll der Mißbrauch, daß Eltern von einem großen Activ- und Mobiliar-Vermögen solche Erbsraten ihrer kaufenden

Kinder auf das handlohnbar erkaufte Gut allein anzuweisen sich beigehen lassen, nicht mehr gestattet werden.

Handlohnsordnung v. J. 1767. N. 13.

§. 31.

γ) Was bei Schenkungen, Vermächtnissen und Vergleichen in Betreff des Handlohns Rechtens.

1) Bei Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, Vermächtnissen und Vergleichen ist das handlohnbare Gut zu taxiren, und α) bei Intestaterberben (d. i. leiblichen Descendenten des Gutsbesitzers), so weit es die ihnen gebührende Erbsrate nicht betrifft, β) bei fremden, an welche das Gut kommt, ganz zu verhandlohnen.

Handlohn-Ordnung v. J. 1767. N. 14.

2) Bei widerrufener Schenkung bereits übergebenen handlohnbaren Gutes ist der erhobene Handlohn nach Befund der Sache zurückzuerstatten.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 15.

§. 32.

δ) Was bei Zuheirathung des Gutes Rechtens.

Heirathet ein begütertes Weib mit oder ohne Kinder ihrem Ehemanne das handlohnbare Gut mit dem Eigenthum dergestalt kaufweise an, daß derselbe seiner Zeit ihr oder ihrer nicht sowohl das Gut oder einzelne Güter selbst als vielmehr dem taxirten Preis zu ersetzen schuldig ist, und sich hiermit das Weib auch ihres natürlichen Eigenthums begeben hat, so ist der Werth des ganzen Gutes zu verhandlohnen.

2) Gleiches hat auch bei einem Tochtermanne Statt, welchem der Schwiegervater auf solche Art sein Gut abtritt, es sey gleich die Tochter einzige Erbin oder nicht.

Handlohns-Ordnung v. J. 1767. N. 16.

§. 33.

VI. Herrschaftliche Einwilligung in die Veräußerung Zins- Gilt- und lehenbarer Erbgüter.

Zins- Gült- und lehenbare Erbgüter dürfen bei Strafe von 10 fl. und Nichtigkeit der Contracte ohne herrschaftliche Einwilligung nicht verpfändet, nicht verkauft, oder auf sonst irgend eine Art veräußert werden.

Diese durch Mandat der Regierung v. 17. Jän. 1698 Ab-

satz 3 bestätigte Verordnung hob die frühere weit strengere Verordnung vom 17. Jän. 1670 auf.

§. 34.

VII. Pacta antichretica.

Verträge, wodurch der Schuldner dem Gläubiger als Pfand des Anlehens ein Gut und Grundstück zum Genusse statt der Zinsen bis zur Abtragung des Kapitales überläßt, werden wegen des Nachtheils für den Handlohn nicht gestattet.

Rescript ddo. Wien den 14. October 1780 und ausgeschrieben von F. Rgg. den 16. Juli 1781.

§. 35.

VIII. Zehenten.

1) Erdäpfel und Rangerer-Zehent.

1) Wenn solche im Brachfelde gebaut werden, sind sie zum kleinen Zehent,

2) werden sie im Sommer- und Winterfelde gebaut, zum großen Zehent zu rechnen.

Verordn. v. 7. Dez. 1779.

§. 36.

2) Kleezehent.

1) Klee statt des Getreides auf Sommer- und Winterfeldern gebaut, tritt in die Stelle des Getreides.

Da aber der Kleebau beträchtlichen Kostenaufwand und vielmehr Fleiß und Arbeit erfordert und der Zehentbezug in Natur mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden und beinahe unthunlich ist, so haben die Zehentpflichtigen mit den Zehentberechtigten wegen derjenigen Grundstücke, die nach der flurlichen Einrichtung mit Getreide besäet seyn würden, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, in deren Ermanglung die bei diesem wichtigen Gegenstande der Landescultur sich äußernden Schwierigkeiten durch landesherrliche Anordnung und Verordnung gehoben werden soll.

2) Der Klee hingegen, welcher zugleich unter dem Sommergetreide ausgesäet worden, nach geschehener Einerntung der Getreidfrüchte zur Herbstfütterung, so wie im folgenden Jahre genützt wird, soll gar keinem Zehent unterworfen seyn, indem α) die Zehentgerechtigkeit nicht weiter, als sie bisher nach dem Herkom-

men Statt hatte ausgedehnt werden darf, β) dem Zehentherrn es ganz gleichgültig seyn kann, wie der Landmann seine Brache benützen will γ) ihm dadurch an seiner bisherigen Zehentnutzung nicht nur nichts entgehet, δ) sondern vielmehr durch Vermehrung des Futterbaues der Viehstand vergrößert, reichlicher Dünger erzielt wird, die Felder dadurch fruchtbarer gemacht werden, und der Zehentertrag in der Folge einen unausbleiblichen namhaften Zuwachs erhält. Verordn. vom 25. Juni 1788 N. 2 u. 3.

§. 37.

3) Neugereuthszehent.

Von den Neubrüchen, sie bestehen nun aus ganz öden bisher unbebauten Feldern, Rangen, Hut und Gemeindeplätzen oder Waldstücken, soll zur Beförderung des Kleebaues und Aufmunterung des Landmannes,

1. wenn sie in gereutheten Waldstücken bestehen die ersten sechs Jahre,
2. von den übrigen Neubrüchen dagegen die ersten drei Jahre hindurch von der Zeit an, wo sie das erste Mal mit Klee bebaut, und auf diese Art genützt werden,

statt des schuldigen Novalzehents nicht mehr als jährlich drei Kreuzer rh. für jeden Morgen entrichtet werden.

Verordn. v. 25. Jun. 1788 N. 1.

§. 38.

IX. Nachsteuer.

Die Nachsteuer, wo sie noch Statt hat, besteht in 10 pCt., und soll sogleich entrichtet werden.

Handlohns- und Nachsteuer-Ordnung vom Jahre 1767. N. 1 u. 3.

Sie steht den Standesherren gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten zu, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr. v. 26. Mai 1818. §. 51.

§. 39.

X. Depositalverordnung v. 22. Nov. 1754 und Haftung der Beamten.

1) Klagen gegen verstorbene Beamten, die sich nicht mehr vertheidigen können, und deren Erben wegen hinterlegter Gelder haben nicht Statt, es sey denn, daß solche sogleich (in instanti) bewiesen, und gehörig belegt werden können.

2) Die Kläger sollen daher im entgegengesetzten Falle sogleich, ohne weitere Verhandlungen, (a limine) mit ihrer Klage abgewiesen, und noch überdies gestraft werden.

3) Die Unterthanen haben sich deshalb noch bei Zeiten bei ihren Beamten um Erhaltung von Depositionsscheinen, oder der ihnen deshalb nothwendig scheinenden Ausweise und Berechnungen zu bestreben.

4) Die Beamten sollen diesen billigen Ansuchen sogleich willfahren, weder dieselbe verzögern noch abweisen; wogegen

5) Die Beschwerdeführung gegen die dawiderhandelnden noch lebenden Beamten den Unterthanen bei höherer Behörde längstens binnen Jahr und Tag zusteht.

6) Nach Jahr und Tag hat ohne klaren auf der Stelle zu führenden Beweis keine Klage mehr Statt.

7) Die Beamten haben dagegen α) über die bei ihnen deponirten baren Gelder ordentliche Quittungen auszustellen, β) die Auszahlung der beim Amte liegenden Gelder im Beiseyn der Schuldner oder Hinterleger, und des Orts-Schultheißen oder Bürgermeisters, oder sonst eines ehrlichen Mannes Gegenwart, der das hierüber genau zu führende Protocoll mit zu unterschreiben hat, vorzunehmen; γ) ein getreues Verzeichniß aller bei Amt deponirten Gelder, oder den Extract der hierüber geführten Protocolle alljährlich einzusenden; δ) und nur in Noth, Gefahr und Concurs Depositen anzunehmen.

§. 40.

XI. Viehgewährschafts-Ordnung vom 23. Juli 1688.

Außer den in den §§en 26 — 29. d. W. S. 381 u. 382. angeführten, aus der Judenverordnung v. J. 1764. N. 8, 9 u. 10. und den neuern Verordnungen in Betreff des Viehhandels

angeführten Bestimmungen, ist noch eine ältere Viehverordnung vorhanden, deren Verfügung dahingeht, daß

1. für ausdrücklich ausbedungene Fehler die Gewährschaft zu leisten, und die Käufer des Beweises wegen zu erinnern seyn, solche Verträge, einschreiben zu lassen. Durch die Verordnung v. 17. Juli 1792 ist die Anzeige zur nothwendig erforderlichen Bedingung gemacht worden. M. s. §. 28. d. W. S. 381.

2. Die weitere Bestimmung derselben, daß der Käufer die erkauften Schiebochsen, die nicht schieben wollen, oder weitköpfig seyen, dem Verkäufer wieder heimzuschlagen befugt, und dieser zur Wiederbezahlung des Kaufschillings und Entscheidung verbunden seyn soll, wurde in die Judenverordnung vom J. 1754 aufgenommen, wogegen nach der v. J. 1792 die ausdrückliche Ausbedingung dieses Fehlers erfordert wird.

3. In Rücksicht der Gewährschaft bei Pferden, von welchen die Judenverordnung schweigt, ist verordnet: In Ermanglung besonders gemachter Bedingung soll α) bei Pferden, welche rotzig, räudig, hartschlächtig oder stätig und β) bei dem Vieh, welches mit den sogenannten Franzosen (Finnen) behaftet, lungensüchtig oder leberfaul ist, die Gewährszeit 4 Wochen lang dauern, und soll der Verkäufer binnen solcher das Vieh wo solches noch nicht gefallen, nebst Ersatz der Kosten und des Schadens anzunehmen, und wo solches noch nicht gefallen, den Kaufschilling, die Kosten und den Schaden dem Käufer zu ersetzen verbunden seyn.

§. 41.

XII. Schmußgeld.

Schmußgelds-Forderungen, welche nicht auf der Stelle durch einen glaubwürdigen Zeugen, und zwar, daß das Schmußgeld in bestimmter Summe, und in seiner Gegenwart versprochen worden, sollen gar nicht angenommen werden.

Verordn. v. 18. Juli 1786.

§. 42.

XIII. Judenverordnung v. 31. Juli 1756.

Noch ist eine Judenverordnung vom 31. Jul. 1756 vorhanden, welche

1. in dem §. 1. von der Aufnahme und Confirmation handelt, dessen Function aber nach dem Edicte über die Juden vom 10. Juni 1813 lediglich auf das Religiöse beschränkt ist.

2. Das unter den Juden eingeführte sogenannte Gemein- oder Landbuch wird vorbehaltlich der herrschaftlichen Gerechtsame §. 2. bestätigt.

3. der §. 3. hat das Vermögen und die Beschaffenheit des aufzunehmenden Judens zum Gegenstand, derselbe hat 500 oder wenigstens 400 fl. fr. zu bescheinigen, und sich über seine gute Aufführung auszuweisen. (M. s. zugleich §. 16. S. 379. d. W.)

4. Die Receptionstaxe setzt der §. 4 in den beiden Städten Scheinfeld und Markbreit auf 20 Rthlr. in den Flecken und Dörfern auf 15 Rthlr. Außerdem hat der aufzunehmende 5 Rthlr. Kanzleitaxe zu entrichten.

5. Das jährliche Schutzgeld bestimmt der §. 5 auf 6 Rthlr.

6. Die Judenumlagen sollen nach dem bisherigen Herkommen gemacht, und die Beschwerden hierüber von kurzer Hand gehoben werden. Auch werden die deshalb gebräuchlichen alle drei Jahre wechselweise Statt habenden Landtäge bestätigt.

7. Häuser und liegende Güter an sich zu bringen, ist schon mit Ausnahme eines Wohnhauses verboten. M. s. §. 21. S. 381. d. W.

8. Ihre Häuser unter den Kindern in ihrem Testamente zu vertheilen, oder in den Heirathsbriefen zur Hälfte, zu einem Drittel oder Viertel zum Heirathsgute zu vermachen ist α) den Juden verboten. β) Es wäre denn des Vaters Behausung für zwei besondere Häuser geräumig genug, in welchem Falle sie jedoch um Dispensation einkommen müssen.

9. Der Kauf- und Wiederkauf unvererbter walzender Grund-Stücke von und an christliche Besitzer ist den Juden in der Art erlaubt, daß sie α) solche auf keine Weise für sich behalten und benützen, sondern solche christlichen Unterthanen wieder käuflich überlassen β) und die dießfallsigen Contracte, wie alle übrigen Verträge und Schuld-Verschreibungen bei Amt anzeigen, protocolliren und bestätigen lassen sollen.

(Nach dem allgemeinen Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 4. Juli 1813, ist den Juden §. 15 u. f. 1. der Ankauf von Gütern zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen, und Betreibung des Ackerbaues erlaubt; 2. dagegen denselben der Güterhandel nach §. 16 verboten, und der Erwerb derselben nur bei öffentlichen Versteigerungen vermöge Löschungsrechtes zum Wiederverkaufe erlaubt).

In Betreff der Commissionskäufer s. die Verordn. v. 18. Jul. 1792. §. 37. S. 384. d. W.

10. Bleibt den Juden die Führung offener Kramläden und sonstiger Handel und Wandel erlaubt.

In Rücksicht des Spezereihandels s. §. 25. S. 380. d. W.

11. Vermiethung und Verkauf des Viehes an die Unterthanen ist den Juden erlaubt, und ist deshalb das zu beobachten, was aus dieser Verordnung in die v. J. 1764. übertragen worden, u. §. 25 — 30. S. 381 u. 382. d. W. enthalten ist.

12. Das den Unterthanen geliehene Vieh und zwar die Ochsen sollen zum Zuge, die Kühe zur Milchnutzung zu gebrauchen und sonst gesund, und ohne Mangel seyn, und zur Verhütung der durch mannigfällige Nachlässigkeit öfters eingerissenen Viehseuche dergleichen Vieh vor dem wirklichen Kauf- oder Bestandsabschluß jedem Ortsbeamten zur Bestätigung vorgeführt werden.

13. Der §. 13 enthält die Bestimmungen bei eintretenden Umfalle des Bestandviehes, welche in die Ver-

ordnung v. J. 1764. N. 10. aufgenommen werden, und §. 29. S. 382 enthalten sind.

14. Die Bestimmungen über die Geldanlehen sind mit den spätern und den im §. 30 S. 382. d. W. gleichlautend.

15. Gleiches ist in Rücksicht der mehr als 16 fl. fr. oder 20 fl. rh. betragenden Geldaufnahmen,

16. der Waarenschulden und Protocollirung der Contracte §. 31 und 33. S. 383 d. W.,

17. so wie der Strafe der dawiderhandelnden Juden der §. 34. S. 383.,

18. der ihnen im übrigen zugesagten Rechtshilfe §. 35 S. 383. d. W.,

19. und der Distrahirung der Faustpfänder §. 36. S. 384. d. W. der Fall.

20. Das Verbot des Verkaufes der Früchte auf den Halm und des zu hoffenden Mostes §. 14. S. 378. d. W. und in wiefern Anleihen darauf erlaubt sind §. 32. S. 383 d. W. ging aus dem §. 20. dieser Verordnung vom 31. Jul. 1756. in die v. 8. Febr. 1764. über.

21. So wie auch das, was in Betreff der jüdischen Staars oder Heirathscontracte §. 17. S. 379. d. W.,

22. der Vermehrung des Heirathsgutes zum Nachtheil der Gläubiger §. 18. S. 379. d. W.,

23. der von dieser Zeit errichteten Staars §. 17. S. 379. d. W.,

24 den jüdischen Ehefrauen in Betreff der Entsagung auf ihre Rechtswohlthaten §. 19. S. 380. d. W.

25. der Nachsteuer, wobei sich übrigens noch an einigen Orten übliche Abzugsgeld als Retorsion vorbehalten wird. §. 24. S. 380. d. W.,

26. des Handlohns §. 23. S. 380. d. W.,

27. der Obſignation und Inventur §. 20. S. 380. d. W. verordnet iſt.

Berichtigungen.

Die Verordnung vom außerehelichen Beiſchlaf S. 378. iſt v. 13. Febr. 1785.

Die Concursordnung S. 375 not. a. datirt ſich vom 26. May 1764.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

A.

Absonderung, eigenmächtige der Eheleute S. 621.

B.

Brautleute, — Verbot des Zusammenwohnens S. 620, — des Beischlafs vor der Ehe ibid. — Zu langer Verzögerung der Heirath ibid.

E.

Ehe 1te Ehe s. Eheverträge. — Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen und Eheversprechen der Kinder und Pflegbefohlenen S. 620, — zur zweiten Ehe schreitende Personen S. 621. — Trauerzeit ibid. — auswärts geschlossene Ehen S. 621.
Eheleute — Verbot des Ehebruchs und eigenmächtige Absonderung ibid.
Eheverbote bei noch lebendenden Ehegatten S. 619, — wegen Nähe des Grades ibid., — geistliche Verwandschaft ibid, — ansteckende Krankheiten ibid., — vormundschaftliche Verhältnisse ibid. —
Eheverkündigung S. 620.
Eheversprechen, Winkelversprechen S. 620. — Einwilligungen der Eltern und Vormünder ibid. — Auskündigung und Einsprüche ibid.
Eheverträge erster Ehe α) allgemeine Verfügungen S. 622, — β) insbesonders bei auf Jahr und Tag gestellter Ehen ibid. — Form und Widerruf derselben S. 623. — Errungenschaft ibid., — zur zweiten Ehe schreitender Personen S. 624.
Einkindschaft S. 624.
Erbschaftstheilungen S. 625.
Erbverträge s. Eheverträge, Form und Widerruf derselben S. 625.
Errungenschaft S. 623.

H.

Handlohn — Fälle, Quantum, Ermittelung und Entrichtung desselben S. 626. — Kaufhandlohn S. 627. — Tauschhandlohn ibid. — Hinausgabhandlung ibid. — Erläuterung S. 628, — bei Sterbfällen von den Judenhäusern verfallender Handlohn ibid., — bei Heirathsgütern, Widerlage und Güterabtretung S. 629. — Bei

Schenkungen, Vermächtnissen und Vergleichen S. 630. — Bei Gutszuheirathung ibid.

Heirathsgut, erleichterter Beweis desselben S. 629.

Juden, Aufnahme und Bestätigung des Rabinets N. 1. S. 635. — Gemein- und Landbuch N. 2. ibid. — Ausnahme N. 3. ibid. und S. 376. §. 16. — Reteptions-Taxe N. 4. S. 635. — Schutzgeld N. 5. ibid. — Umlagen N. 6. ibid. — Landtage ibid. — Gütererwerb N. 7. ibid. — Wohnhäuser ibid. — Häuservertheilung N. 8. ibid. — Güterhandel N. 9. S. 636. Commissionshandel S. 384. — Handel und Wandel N. 10. S. 636. — Viehverkauf und Vermiethung N. 11 u. 12 ibid. — Umfall N. 13. ibid. — Geldanlehen N. 14. u. 15. S. 637. — Protocollirung der Contracte N. 16 ibid. — Strafe der Dawiderhandelnden N. 17. ibid. — Rechtshülfe N. 18. ibid. — Veräußerung der Faustpfänder N. 19. ibid. — Kauf der Früchte auf dem Halm N. 20. ibid. — Eheliche Rechte, Staars N. 21 und 23. S. 637. — Vermehrung des Heirathsgutes N. 22. S. 637. — Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten N. 24. ibid. — Nachsteuer Nr. 25. ibid. — Abzugsgeld ibid. — Handlohn N. 26. ibid. — Sperre und Inventur N. 27. S. 638.

M.

Muttergut s. Vater- und Muttergut.

N.

Nachsteuer S. 632.

S.

Schmußgeld S. 634.

T.

Trauerzeit zur zweiten Ehe schreitender Personen S. 621, — schwangere Wittwen ibid.

Trauung, — verbotene Zeiten S. 621.

V.

Vater- und Mutter-Gut, Absonderung desselben bei Schreitung zur 2ten Ehe S. 625.

Veräußerung, — herrschaftliche Einwilligung in die Veräußerung der Zins- Gült- und lehenbaren Güter S. 630. — Von Pupillengütern S. 625.

Verträge, Verbot der antichretischen S. 631.

Z.

Zehent, — Erdäpfel und Rangererszehent S. 631. — Kleezehent ibid. — Neugereuthszehent S. 632.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

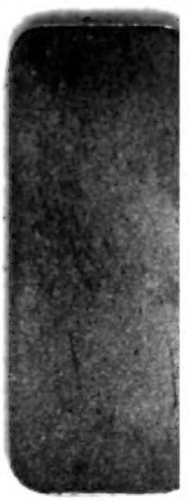

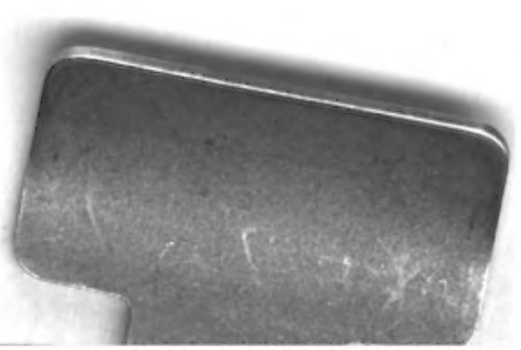

Digitized by Google